

Claudia Friske

**Landesherrliche Forsthoheit und adelige
Markenherrschaft in der westfälischen
Grafschaft Limburg.
Rechtsansprüche und Rechtspositionen
in Spätmittelalter und früher Neuzeit**

Münster 2005

Mittlere Geschichte

Landesherrliche Forsthoheit und adelige
Markenherrschaft in der westfälischen
Grafschaft Limburg.
Rechtsansprüche und Rechtspositionen
in Spätmittelalter und früher Neuzeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Claudia Friske

aus Iserlohn

2004

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juli 2004

Dekan: Prof. Dr. Tomas Tomasek

Referent: Prof. Dr. Peter Johanek

Korreferent: Prof. Dr. Dietrich Poeck

INHALT

I.	Das Problem – die Grundlagen	1
A.	Zur Einleitung: Wald und Wirtschaft – Wald und Recht	1
	1) Forschungsschwerpunkte und Sichtweisen.....	1
	2) Untersuchungsthema, Vorgehen und Zeitrahmen.....	7
B.	Der territorialgeschichtliche Rahmen – die Grafschaft Limburg.....	11
	1) Geographische Lage	11
	2) Literaturlage	12
	3) Lehnsbindung.....	14
	4) Landesherren.....	19
	5) Beziehungen nach außen	33
C.	Das adelige Haus Letmathe und seine Besitzer von 1231 bis 1812 – ein chronologischer Überblick	37
	1) Erste Erwähnung und Literaturlage	37
	2) Die Herren von Letmathe (1231-1409)	38
	a) Die Linien Kuling und Schele: Lehnsbindung und Besitz.....	38
	b) Ausverkauf: Der Familienbesitz zerfällt.....	42
	3) Die Familie von Westhoven (1409-1573)	44
	a) Drei Generationen als limburgische Amtleute.....	44
	b) Erneuerte Lehnsbindung an Kleve-Mark.....	50
	c) Wem gehörte was? – v. Westhoven zu Hennen contra v. Westhoven zu Letmathe	54
	4) Die Familie von Brabeck (1573-1812)	59
	a) Fest auf katholischer Seite – im Vest Recklinghausen wie in Limburg.....	59
	b) 1617-1648: Ständische Ansprüche und Konflikte	61
	c) Vermögend und einflussreich	68
	d) Haus Letmathe – letzte Besitzergeneration und Verkauf	70
D.	Ausgangspunkt und Quellengrundlage: das „Archiv Haus Letmathe“	74

II.	Landesherrliche Forsthoheit in der frühen Neuzeit	82
A.	Limburg als Ausnahme?.....	82
B.	Das Bild in der Literatur: (k)ein Forschungsproblem?	90
C.	Zur Situation in anderen Territorien.....	96
	1) Sachsen-Lauenburg.....	96
	2) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein	98
	3) Schaumburg	100
	4) Paderborn	103
D.	Erforderliche Grundlage: Weichenstellung im späten Mittelalter.....	107
E.	Zur Lage in Limburg: Untersuchungskriterien und methodisches Vorgehen	111
III.	Landesherrliche Forsthoheit und adelige Markenherrschaft in Limburg – Anspruch und Durchsetzung	113
A.	Der gelungene Zugriff	113
	1) Das Stift Elsey, die Landesherrschaft und die Elseyer Mark.....	113
	2) Die Reher Mark.....	117
	a) Besitzungen und Rechte	117
	b) 1557: Landesherrliche Gesetzgebung und erste Reher Markenordnung	120
	c) Erneuerung und Bekräftigung 1575: Die Hoheit liegt beim Landesherrn.....	125
	3) Exkurs: Ein Vertrag und kein Gesetz – die Ergster Markenordnung von 1582.....	129
	4) Reh und Ergste: Unterschiedliche Ausgangslagen – andere Ergebnisse.....	131
B.	Anspruch ohne Erfolgsaussichten	133
	1) Die Letmather Mark.....	133
	a) Lage und Grenzbereiche.....	133
	b) Schriftlich erfasst seit 1387.....	135
	c) Grundlegende Informationen: die „alte Rolle“ von 1409	137
	d) Exkurs: Erbholzrichter und Erbmarkenherrschaft	140
	e) Liegenschaften und Besitzverhältnisse	145

f) Adelige Markenherrschaft auf solider Grundlage	151
2) Nur fast eine Ausnahme: die Oestricher Mark	158
a) Grenzen und „Gehegde“	158
b) Exkurs: Sunderlo und Sondernutzungsrechte	164
c) Aufgeteilt und neu benannt: Zur Entstehungsgeschichte der Oestricher Mark	170
d) Abwärtstrend: Die Entwicklung der Freigüter.....	172
e) Mit stetiger Besitzvergrößerung: das Adelshaus Letmathe.....	176
f) Im Kern gleichbleibend: der Kirchenbesitz.....	181
g) Später Einstieg: landesherrliche Besitzungen und Rechte.....	184
h) Hoheitsschweine für die Landesherrschaft – Jurisdiktionsrechte für Haus Letmathe.....	189
3) Die Drörscheder Mark.....	195
a) Lage und Beschaffenheit.....	195
b) Höfe und Grundbesitz	201
c) Klare Rechtsverhältnisse nach Vergleich: Markenherrschaft bei Haus Letmathe	207

**IV. Das limburgische Grundproblem –
Forsthoheitsansprüche auf unzureichender Basis212**

A. Von hervorragender Bedeutung: nachweisbare alte Rechte	212
B. Exkurs: Märkische Hoheitsrechte in der Limburger Mark	216
C. Zentraler Konfliktpunkt bis zum Schluss: die Markenjurisdiktionsrechte des Hauses Letmathe	229

**V. Zusammengefasst:
Die Durchsetzbarkeit von Forsthoheitsrechten –
nicht nur in Limburg eine Frage der Grundlagen237**

Quellen- und Literaturverzeichnis240

I. Das Problem – die Grundlagen

A. Zur Einleitung: Wald und Wirtschaft – Wald und Recht

1) Forschungsschwerpunkte und Sichtweisen

„Waldgeschichte hat Konjunktur – Waldgeschichte als Wirtschaftsgeschichte.“¹

Und als Umweltgeschichte, so möchte man diese kurze und treffende Beschreibung der Forschungslage zum Thema Wald ergänzen. Denn in der Tat sind es gerade in jüngerer Zeit zunehmend umwelthistorische Fragestellungen, denen in einer Vielzahl von forstgeschichtlichen, historischen oder wirtschaftsgeschichtlichen Studien, die sich mit dem Wald und seiner wirtschaftlichen Nutzung befassen, besondere Beachtung gilt.²

Neben den mit mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wäldern verbundenen Gewerben wie Bergbau, Glasbläserei, Metallverarbeitung oder Salzsiederei, die in bestimmten Regionen den Wald im wahrsten Sinne des Wortes zu einem „Wirtschaftsraum“³ machten, oder der räumlich kleineren, aber nicht minder bedeutenden Einheit Stadt und Wald⁴ ist es vor allem der Rohstoff Holz, der das Interesse der Forschung weckt.⁵ Angesichts seiner Bedeutung als

¹ So beginnt die Rezension der 1994 erschienenen verfassungsgeschichtlichen Arbeit von R. GÜNTHER, *Der Arnberger Wald im Mittelalter*, durch B. Bei der WIEDEN. Sie ist im Literaturverzeichnis unter GÜNTHER aufgeführt.

² Einen Überblick über die jeweiligen Forschungsschwerpunkte bieten A. ANDERSEN, *Umweltgeschichte* (1993), sowie P. LEIDINGER, *Vorindustrielle Gesellschaften und ihr Umgang mit dem Wald als Thema historischer Umweltforschung* stehen im Mittelpunkt bei B.-S. GREWE, *Das Ende der Nachhaltigkeit?* (2003). Mit der Darstellung umwelthistorischer Forschungsansätze und einer Überprüfung ihrer Anwendbarkeit im Rahmen forsthistorischer Forschungen befasst sich B. SELTER, *Forstgeschichte und Umweltgeschichte in Westfalen* (1996). Verschiedene umweltgeschichtliche Aspekte in Mittelalter und früher Neuzeit beleuchtet die von B. HERRMANN herausgegebene Aufsatzsammlung *„Umwelt in der Geschichte“* (1989). Mit dem regionalen Schwerpunkt Rheinland-Pfalz: Chr. ERNST/B.-S. GREWE/J. KUNTZ, *Beiträge zur Umweltgeschichte* (1996)

³ „Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum“ lautet z.B. der Titel einer umfangreichen, nach Grundsätzen der historischen Geographie aufgebauten Studie von F. MAGER (1960), die detaillierte Einblicke in die verschiedenen Gewerbebezüge vermittelt. Vgl. auch E. WEINBERGER, *Waldnutzung und Waldgewerbe in Altbayern* (2001) sowie W. SCHWIND, *Der Eifelwald im Wandel der Jahrhunderte* (1984).

⁴ Allg. dazu etwa E. SCHUBERT, *Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Stadt* (1986). Die Bedeutung eines Waldes für Bürger und Bauern einer niederrheinischen Stadt beleuchtet I. BENNINGHOFF-LÜHL, *Der Weselerwald* (1984). Für den süddeutschen Raum: H. BRANDL, *Der Stadtwald von Freiburg* (1970).

⁵ „Hölzerne Zeiten“ heißt anschaulich die von U. BECKMANN und B. FREESE herausgegebene Begleitpublikation zu einer Sonderausstellung des Westfälischen Freilichtmuseums

fast ausschließlichem Energielieferanten stehen Fragen nach Art und Umfang des vorindustriellen Holzbedarfs, des Verbrauchs und besonders der Holzversorgung im Rahmen der allgemeinen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung im Mittelpunkt.⁶

Umwelt-, wald- und agrargeschichtliche Aspekte verknüpfen neuere Studien, die sich mit der Beziehung und Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft als zwei die traditionelle Agrargesellschaft prägende Strukturen befassen.⁷

Waldbauliche Themen im engeren Sinn werden in diesem Zusammenhang zwar angesprochen, spielen aber eher am Rande eine Rolle. Sie bilden naturgemäß den Schwerpunkt vorwiegend forstwissenschaftlicher Arbeiten, die ihr Hauptaugenmerk auf die Zusammensetzung der Wälder, auf Forstkultur und Waldbau, Forstwirtschaft und -wissenschaft richten⁸ und zum Teil an die großen forst- und jagdgeschichtlichen Darstellungen des 19. Jahrhunderts anknüpfen.⁹ Von ganz anderen Seiten möchten sich Studien dem Thema Wald nähern, die mentalitäts-¹⁰ oder literaturgeschichtlich ausgerichtet sind und die sich beispielsweise auf die Suche nach Waldmotiven und -formen in Literatur und Poesie begeben.¹¹

Hagen 1994, die hauptsächlich den diversen Holznutzungsarten und den holzverarbeitenden Gewerben zu unterschiedlichen Zeiten gewidmet war.

- ⁶ Zum Stichwort „tatsächliche oder vermeintliche Holznot“ sind besonders die Arbeiten von J. RADKAU zu nennen, die sich mit Holznot und Holzverknappung in der frühen Neuzeit auseinandersetzen, z.B. J. RADKAU, Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert (1983). Vgl. hier auch U. E. SCHMIDT, Der Wald in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert (2002). Zur Diskussion um die etwa von Walter Sombart vertretene These einer real existierenden allgemeinen Holznot: B.-S. GREWE, Das Ende der Nachhaltigkeit? (2003), S. 65, der sich in diesem Zusammenhang bezieht auf W. SOMBART, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2 (1916/17), S. 1137-1155. Einen Einblick in die alltäglichen Holzprobleme hannoverscher Hüttenbetriebe im 18. Jh. – richtige Bedarfsplanung, Lagerung, Transport und Kosten – gibt H.-J. GERHARD, Holz im Harz (1994).
- ⁷ Zwei Beispiele für den nordwestdeutschen Raum, das 18./19. Jh. betreffend: B. SELTER, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft (1995), S. BRAKENSIEK, Agrarreform und ländliche Gesellschaft (1991). Zu landwirtschaftlichen Nebennutzungen des Waldes in Mainfranken und Nordhessen vgl.: W. SCHENK, Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit (1996). Zur engen Verbindung von Land- und Forstwirtschaft in Spätmittelalter und früher Neuzeit vgl. auch G. MITSCHERLICH, Zustand, Wachstum und Nutzung des Waldes (1963).
- ⁸ Aus ihren umfangreichen Veröffentlichungen z.B. K. HASEL, Forstgeschichte (1985), K. MANTEL, Wald und Forst in der Geschichte (1990), oder H. HAUSRATH, Geschichte des deutschen Waldbaus (1982); außerdem H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), sowie speziell für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen H. HESMER, Forstwirtschaft in NRW (1958) und W. KREMSER, Niedersächsische Forstgeschichte (1990).
- ⁹ Als Beispiele: A. BERNHARDT, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft (1872-75, ND 1966), oder A. SCHWAPPACH, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands (1886/88).
- ¹⁰ So J. ALLMANN, Der Wald in der frühen Neuzeit (1989), der seine Studie als mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung versteht.
- ¹¹ Exemplarisch hierzu die Beiträge von M. RODDEWIG, Der gerettete Wald in Dantes Göttlicher Komödie, und von H. ANTON, Poetische Wälder der Schwermut, erschienen in dem

Und nicht zuletzt ist es der Wald als Rechtsraum, der die Geschichtswissenschaft interessiert. Im späten 19. und bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts war es das Phänomen der Mark und der Markgenossenschaften, das Historiker und Rechtshistoriker vor allem beschäftigte.¹² Zentralen Stellenwert in unserem Jahrhundert – und hier insbesondere im Bereich der Mittelalterforschung – besitzt der große Themenkomplex „Forst, Forstrecht und Forsthoheit“. Trotz einer Akzentverschiebung zu wirtschafts- und umwelthistorischen Fragestellungen gibt er doch immer wieder Anlass zu verfassungsgeschichtlichen Studien, die sich vor allem der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Forst- und Wildbannrechten und der Ausbildung der Landeshoheit im frühen und hohen Mittelalter widmen. Obwohl ihre grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungsprozess allgemein unstrittig ist,¹³ sind in der Literatur durchaus unterschiedliche Akzentuierungen feststellbar:

Abgesehen von der grundsätzlichen Frage danach, was den Begriff Forst eigentlich ausmacht und welche Merkmale ihm prinzipiell zuzuordnen sind,¹⁴ wird zum Beispiel die Modellhaftigkeit der Verwaltung mittelalterlicher Forstbezirke für den Aufbau der landesherrlichen Verwaltung hervorgehoben.¹⁵ Daneben werden die Möglichkeiten für den hochmittelalterlichen Landesausbau betont, die in dem Verfügungsrecht über den Boden als einem wichtigen Bestandteil des Wildbanns lagen und zu großflächigen Rodungen mit anschließender Anlage von Siedlungen führten.¹⁶ Beachtung gilt auch dem herrschaftlichen Interesse an der Jagd, aus deren Ausübung man nicht nur einen Eigentumsanspruch an dem betreffenden Wald ableiten konnte, „sondern auch das Recht, Jagdfrevel anderer zu strafen, also einen Teil der Landeshoheit.“¹⁷

von J. SEMMLER herausgegebenen Sammelband „Der Wald in Mittelalter und Renaissance“ (1991).

¹² Vgl. G. L. von MAURER, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung (1854, ND 1966) oder ders., Geschichte der Markenverfassung (1856), und in Abkehr von dessen Sichtweise H. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark (1908); als neuerer Beitrag etwa A. WOBST, Der Markwald (1971).

¹³ Für den süddeutschen Raum zeigt dies K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit (1965), am Beispiel des Berchtesgadener Landes, für den Aufbau des württembergischen Territoriums vgl. R. KIESS, Die Rolle der Forsten (1958). Vgl. auch E. SCHUBERT, Art. Forst, in: Lexikon des Mittelalters IV, Sp. 658ff.

¹⁴ Hier ist besonders die Studie von H. THIMME, *Forestis* (1909), zu nennen, die den Rechtsinhalt des Begriffs Forst in den Vordergrund rückte und in der Folgezeit intensive Diskussionen auslöste. Die wesentlichen Forschungsstränge in der neueren Literatur zum Problem Forst/forestis skizziert R. GÜNTHER, *Der Arnberger Wald* (1994), S. 11ff.

¹⁵ Vgl. vor allem H. THIEME, *Funktion der Regalien* (1942), S. 70ff. Von frühen „Fachverwaltungen“ – hier bezogen auf das 14. Jahrhundert – spricht D. WILLOWEIT in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1* (1983), S. 124.

¹⁶ Dazu etwa H. JACOB, *Bedeutung des Forstregals* (1957), S. 33ff. und S. 40ff., zum Landesausbau im thüringisch-sächsischen Raum. Siehe auch H. PHILIPPI, *Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen* (1954), S. 52. Ein allgemeiner Überblick bei K. HASEL, *Forstgeschichte* (1985), bes. S. 41ff.

¹⁷ So H. PATZE, *Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen* (1962), S. 117, in seiner Schilderung der Auseinandersetzungen, die in der ersten Hälfte des 11. Jh. zwischen den Markgrafen von Meißen und dem Bischof von Merseburg um den südlich von Leipzig gelegenen Zwenkauer Forst mit teilweise recht drastischen Mitteln geführt wurden (vgl. S. 115ff.). Die Betrachtung von Forst und Forsthoheit unter ausschließlich jagdrechtlichen

Einzelne Forste oder Waldgebiete stehen im Mittelpunkt landesgeschichtlich orientierter Arbeiten, die sich mit den dort vorhandenen mittelalterlichen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in einem ganz bestimmten territorialen Rahmen befassen. Zu nennen sind hier neben der Studie „Comitatus nemoris“ von Heinrich Kaspers,¹⁸ die sich mit Forstgebieten des Aachen-Dürener Landes zwischen Maas und Rhein beschäftigt, beispielsweise die Arbeiten von Hans-Peter Lachmann¹⁹ zur Verfassungsgeschichte des hessischen Burgwaldes oder von Rudolf Kieß,²⁰ der verschiedene württembergische Forstbezirke untersucht.

Für Westfalen ist in diesem Zusammenhang auf die 1994 erschienene, verfassungsgeschichtlich konzipierte Studie von Ralf Günther hinzuweisen. Sie befasst sich mit dem bis dahin wenig beachteten Arnsberger Wald im Gebiet des sogenannten kurkölnischen Sauerlandes (südliches Westfalen), der 1368 zusammen mit der Grafschaft Arnsberg in den Besitz der Kölner Kirche überging. Sichtbar wird zum einen, wie die Arnsberger Grafen in ihrer Auseinandersetzung mit den Erzbischöfen von Köln immer wieder versuchten, ihre Forstrechte territorialpolitisch zu instrumentalisieren.²¹ Deutlich wird aber auch, in welcher Weise sich während des späten Mittelalters im Arnsberger Wald der Anspruch des Landesherrn auf eine umfassende Forsthoheit und die dort vorhandenen markgenossenschaftlichen Organisationsformen und Institutionen berührten, die, von diesem Hoheitsanspruch „gewissermaßen überwölbt“, zunehmend in die landesherrliche Forstverwaltung eingebunden wurden – was allerdings nicht zwangsläufig zur Aufgabe der eigenen Rechtsstrukturen und Verfahrensweisen führte.²²

Mit dem Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit hatte sich dann, so wird in der Forschung immer wieder betont, der Stellenwert der Forst- und Wildbannrechte geändert. Sie bildeten nicht mehr einen Teil der Basis, die die Ausbildung einer hochmittelalterlichen Landesherrschaft erst ermöglichte,²³ sondern wurden nun, begriffen als territoriale Hoheitsrechte, zusammen mit anderen Regalien wie den Zoll- oder Bergrechten verstärkt zur Festigung und Abrundung des entstandenen Territoriums beansprucht und eingesetzt:²⁴ „Mit dem Forst- und Jagdregal wurde die Forst- und Jagdhoheit auf den gesamten Wald des Landes ausgedehnt; d. h. der ganze Wald, auch der in einem Territorium

Gesichtspunkten findet sich besonders bei K. LINDNER, Die Jagd im frühen Mittelalter (1940), S. 154ff. oder S. 165.

¹⁸ H. KASPERS, Comitatus nemoris (1957).

¹⁹ H.-P. LACHMANN, Verfassungsgeschichte des Burgwaldes (1967).

²⁰ R. KIESS, Die Rolle der Forsten (1958).

²¹ Vgl. R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 174ff.

²² Ausführlich hierzu: R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 78ff., S. 104f. u. S. 157f., Zitat S. 104.

²³ So z.B. in Bezug auf des Berchtesgadener Land: TH. MAYER, Analekten (1952), S. 100ff. Vgl. auch H. RUBNER, Art. Forst, in: HRG I, Sp. 1173ff. Zu einem anderen Aspekt in diesem Zusammenhang: H. HASSINGER, Die Bedeutung des Zollregals (1965), S. 151ff.

²⁴ Den Stellenwert der Regalien als finanzielle Einnahmequellen für den Landesherrn betont H. THIEME, Funktion der Regalien (1942), S. 83ff.; zur Inanspruchnahme des Jagdregals vgl. Chr. HAFKE, Art. Jagdrecht, in: HRG II, Sp. 284.

den nicht reichsunmittelbaren weltlichen und geistlichen Herrschaften unterstellte, wurde in den ‚Forst‘ im weiteren Sinne einbezogen.“²⁵

Auch darüber, wie dieser Weg zu einer territorialen Forsthoheit aussah, herrschen in der Literatur recht klare Vorstellungen. Der Forstwissenschaftler und -historiker Karl Hasel beschreibt es in seiner 1985 erschienenen „Forstgeschichte“, bezogen auf die markgenossenschaftlich organisierten Wälder, zum Beispiel so: „Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit, also seit dem 14. Jh., gelang es häufig den Landesherren, selbst die Obermärkerschaft in den Markgenossenschaften ihres Gebiets zu erlangen. Sie beanspruchten das Jagdrecht, führten den Vorsitz bei den Waldgerichten, bestraften Frevler, zogen Bußgelder ein, erließen Waldordnungen und sorgten für ihre Durchführung. Wie bei den ‚Forsten‘ wurde auch der Markwald zur Klammer, mit der die Landesherren ihr Territorium zusammenfaßten und festigten.“²⁶

In der kurzen Passage sind die wesentlichen Züge angesprochen, die diesem Entwicklungsprozess allgemein zugeschrieben werden. Das heißt: Der Territorialherr des 15./16. Jahrhunderts griff, um seinen landesherrlichen Anspruch auf „die Oberaufsicht über alle Wälder“ und das „Recht zur forsthoheitlichen Ordnung für alle Wälder“ durchzusetzen, gezielt in bestehende Rechtsstrukturen wie Markgenossenschaften oder Holzgerichte ein.²⁷ Für den Forstwissenschaftler Karl Hasel ist dieses landesherrliche Aufsichtsrecht über die in einem Territorium vorhandenen Markgenossenschaften die logische Konsequenz einer von ihm bereits im späten Mittelalter festgestellten Identität der „Gebietshoheit des Landesherrn mit dem grundherrlichen Recht des Obermärkers.“²⁸ In diesem Zusammenhang galt das landesherrliche Interesse vor allem

²⁵ So K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 70.

²⁶ K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 92. Obwohl die Bezeichnung „Obermärker“ in den Quellen, sofern sie sich dort seit der zweiten Hälfte des 18. Jh. findet, nur für den obersten Markenherrn als dem Inhaber einer Markenherrschaft verwendet wird – vgl. z.B. die Passagen unter Punkt 10, Abs. 3 in einer 1768, IV, 11 eingereichten Supplik der limburgischen Landstände in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eh, oder in einer von der Limburger Kanzlei abgefassten Replik von 1795, VII, 31: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 73v – ist der Begriff der „landesherrlichen Obermärkerschaft“ in der Forschung äußerst beliebt. So z.B.: H. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 56; H. VERHEY, Waldmark und Holtingsleute (1935), S. 27; H. HESMER, Forstwirtschaft in NRW (1958), S. 415; J. GOEBEL, Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes (1962), S. 204. Von einer Oberholzgrafschaft und einem obersten Markenrichteramt spricht dagegen H.-J. BEHR, Forst und Jagd im Osnabrücker Raum (1970), S. 126.

²⁷ Beide Zitate aus: K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 70 u. S. 71. Vgl. zur Entwicklung in münsterländischen Marken H. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 54ff., der den landesherrlichen Maßnahmen geradezu gewaltsame Züge zuschreibt. Ganz ähnlich H. PHILIPPI, Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen (1954), S. 128, zur Entwicklung des Büdinger Reichswaldes im 15. Jh.: „Die gerichtliche Einheit des Waldes wurde gesprengt, die forstmeisterlichen Befugnisse von innen her zerstört und auf lange Sicht gegenstandslos gemacht. Der Landes- und Wildbannherr war bestrebt, jede konkurrierende Gerichtsbarkeit, sei es auch nur diejenige über Forstvergehen, auszuschalten.“ Allg. für Norddeutschland: A. TIMM, Waldnutzung (1960), S. 27ff.

²⁸ K. HASEL, Zur Geschichte des Waldbesitzes (1974), S. 89. Die Frage, ob ein Markenherr überhaupt ein freies Verfügungsrecht über Grund und Boden einer Waldmark hatte, war allerdings noch im 18. Jh. höchst aktuell und mitnichten geklärt, wie z.B. der von 1768 bis

den Holzgerichten. Diese auch als „Holtinge“ bezeichneten Versammlungen aller an der Mark Beteiligten stellten zentrale Einrichtungen für eine oder mehrere Waldmarken dar²⁹ und waren in der Regel ebenso wie die übrigen Markenberechtigungen nicht an eine Person, sondern an ein in der Mark beerbtes Gut wie zum Beispiel einen adeligen Besitz gebunden.³⁰ Sie eröffneten ihrem Inhaber die Möglichkeit eines verwaltungsmäßigen Zugriffs auf die Wälder und einer genaueren Kontrolle ihrer Nutzung, denn in ihren Zuständigkeitsbereich fielen – abgesehen von allem, was die Schweinemast betraf – die Aufsicht über den Holzbestand, die Erfassung und Protokollierung von Schäden jedwelcher Art, Anzeige, Vorladung und Verurteilung der dafür Verantwortlichen sowie der Einzug der angeordneten Geldstrafen.³¹ Zu ihren wichtigsten Tagesordnungspunkten zählte – mit anschließender Bestätigung durch das Plenum – die turnusmäßige Verlesung alter Holzgerichtsprotokolle und Markenrollen, in denen die einzelnen Rechtspositionen und Berechtigungen festgehalten waren.³²

Mit dem landesherrlichen Eingreifen in funktionierende Holzgerichtsbarkeiten waren daher sowohl Einkünfte in Form von Strafgeldern verbunden als auch die Grundlage geschaffen für die Erhebung von Gebühren wie Mastgelder, Abgaben für Brenn- und Bauholz oder für die Rodung von Markengrund, was zum einen nachdrücklich den Anspruch des Landesherrn auf die Forstherrschaft in seinem Territorium unterstrich,³³ und zum anderen den Markgenossenschaften, deren Hauptaufgabe in der Organisation und Kontrolle der gemeinschaftlichen Waldnutzung bestand, nach und nach lediglich die Position von Nutzungsberechtigten zuwies.³⁴

1780 darum geführte Prozess der Dröscheder Markgenossen gegen ihren Markenherrn, den Besitzer des Adelshauses Letmathe, deutlich zeigt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E12.

²⁹ Ausführlich zu Holtingen im niedersächsischen Raum: H. VERHEY, Waldmark und Holtingenleute (1935), S. 160ff.

³⁰ Allg. hierzu G. DROEGE in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 200. Daneben existierte aber auch schon im späten Mittelalter die Praxis, Markenrechte oder sogar Holzgerichte losgelöst von dem mit ihnen ursprünglich verbundenen Grundbesitz zu verkaufen oder als Lehen zu vergeben. Vgl. R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 105f.

³¹ Dazu H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 104f.

³² Über weitere Aspekte des Verfahrensablaufs, hier dargestellt an Marken des Herzogtums Berg, vgl. S. KLEY, Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg (1989), S. 32ff. Zu den Hauptberatungspunkten auf den Holtingen in den Osnabrücker Marken gehörte vor allem im 15. Jh. die Ausweisung von Markenflächen, so J. VINCKE, Lage und Bedeutung der bäuerlichen Wirtschaft (1928), S. 42.

³³ Zum hohen Stellenwert der Schweinemast in Mittelalter und früher Neuzeit vgl. neuerdings die Ausführungen bei R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 62ff. mit anschaulichen Beispielen und weiteren Nachweisen. Über die verschiedenen Forstnutzungsabgaben im hessischen Burgwald: H.-P. LACHMANN, Verfassungsgeschichte des Burgwaldes (1967), S. 121ff., S. 156ff. und S. 193f.

³⁴ Vgl. hierzu H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 106. Über den diese Entwicklung begünstigenden Einfluss des römischen Rechts, das zwischen Eigentum und Nutzungsrechten unterschied und es der Landesherrschaft erleichterte, einen Eigentumsanspruch am Grund und Boden der Wälder rechtlich geltend zu machen, vgl. mit Hinweisen auf die einschlägige Literatur: A. WOBST, Der

Als sichtbarer und für diese landesherrlichen Hoheitsansprüche geradezu charakteristischer Ausdruck werden in der Forschung die besonders seit dem 16. Jahrhundert in großer Zahl erlassenen Forstordnungen betrachtet, die – in der Regel begründet mit der Förderung des allgemeinen Nutzens – im Rahmen territorialer Gesetzgebung für alle Untertanen Geltung besaßen und vor allem den Zweck hatten, die wirtschaftliche Nutzung der Wälder zu kontrollieren und zu regeln.³⁵ Abgesehen vom herrschaftlichen Interesse an der Jagd oder an der Schweinemast als einer lukrativen Einnahmequelle, was beides einigermaßen intakte Wälder voraussetzte, sollten die Ordnungen dem Schutz des Holzbestandes dienen, um eine ausreichende Holzversorgung der Bevölkerung und, was im fiskalischen Interesse lag, um den Bedarf der sich entwickelnden holzabhängigen Gewerbe sicherzustellen.³⁶

Es wurden spezielle Verwaltungseinheiten eingerichtet, die sich nach ihren allmählichen Anfängen im späten Mittelalter – einer Zeit, in der sie zum Teil noch an die regionalen Amtsverwaltungen angebunden waren – im Laufe der frühen Neuzeit zu eigenständigen Forstverwaltungen entwickelten.³⁷ Mit Hilfe einer differenzierten Personalstruktur wurde so für die Durchführung der landesherrlichen Verordnungen gesorgt und die Nutzung der Wälder nach zunehmend forstwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und beaufsichtigt. Dabei nahmen die Landesherren häufig starken Einfluss auf die Besetzung leitender Positionen wie der des Holzförsters oder des Jägermeisters, was auf die Bedeutung hinweist, die sie diesem Zweig ihrer Territorialverwaltung in der Regel zumaßen.³⁸

2) Untersuchungsthema, Vorgehen und Zeitrahmen

Angesichts eines derart umfangreichen landesherrlichen Maßnahmenkatalogs ist also – vor allem im Hinblick auf die Inanspruchnahme territorialer Forsthoheitsrechte – in der Tat zu konstatieren, dass „das Eingreifen der Landesherren in bestehende Waldrechte ein allgegenwärtiges Phänomen“³⁹ während der frühen Neuzeit darstellte. Will man jedoch den eben skizzierten Ent-

Markwald (1971), S. 32ff. Ebenfalls in diesem Sinn, bezogen auf die Forstgeschichte Kurkölns: A. HEXGES, *Der Kottenforst* (1984), S. 56.

³⁵ Dieser Aspekt steht für die forstgeschichtliche Forschung allgemein im Vordergrund. So auch bei K. MANTEL, *Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts* (1980), S. 233, S. 237 und S. 774ff., der in seiner umfassenden Studie zahlreiche Forstordnungen vorstellt.

³⁶ Dies konnte, wie etwa im Fürstentum Lippe, während des 18. Jh. im Zuge des starken Bevölkerungswachstums und der damit auftretenden Nutzungskonkurrenz zu einer regelrechten, für Holzproduktion und –verbrauch maßgeblichen Gewerberangfolge führen. Dazu J. ARNDT, *Fürstentum Lippe* (1992), S. 206ff.

³⁷ Über die Entwicklung einer Forstverwaltung während des 16. Jh. in Braunschweig-Wolfenbüttel: Chr. GRAEFE, *Forstleute* (1989).

³⁸ Im Fürstentum Lüneburg z.B. war das Amt, das in der Regel mit Adeligen besetzt wurde, mit dem des obersten Forstmeisters gekoppelt. Die Jägermeister besaßen ein hohes Ansehen mit großer Nähe zum fürstlichen Hof. Hierzu: H. J. v. d. OHE, *Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg* (1955), S. 68.

³⁹ R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 104f.

wicklungsprozess, der insgesamt ein hohes Maß an Zielstrebigkeit, Planmäßigkeit und Durchsetzungsvermögen voraussetzt, nicht als einen eindimensionalen Vorgang begreifen – was sich im Grunde angesichts der zahlreichen, für die frühe Neuzeit als charakteristisch geltenden Wald-, Holz- oder Jagdkonflikte von selbst versteht⁴⁰ –, muss auch immer nach dem jeweiligen Adressaten gefragt werden, der sich mit dieser landesherrlichen Initiative konfrontiert sah.

Das Begriffspaar „landesherrliche Forsthoheit und adelige Markenherrschaft“ benennt in diesem Zusammenhang zwei Positionen, deren Verhältnis zueinander eine solche Entwicklung maßgeblich beeinflusste. Die Situation in der kleinen westfälischen Grafschaft Limburg, wo sich bis zu den Markenteilungen im ausgehenden 18. Jahrhundert mehr als ein Drittel der gesamten Markenfläche dem landesherrlichen Zugriff fast vollständig entzog, gibt hierfür ein anschauliches Beispiel. Der aus drei großen Waldmarken bestehende und zusammenhängende Komplex, den dies betraf, gehörte zum adeligen Haus Letmathe, dem bedeutendsten der in der Grafschaft liegenden fünf Rittersitze.

Warum es der limburgischen Landesherrschaft letztendlich nicht gelang, Einfluss auf die mit umfassenden Gerichtsrechten versehene, gewissermaßen autonome Markenherrschaft dieses Adelshauses zu nehmen und sie in die eigenen, als übergreifend verstandenen territorialen Herrschaftsstrukturen einzubinden, ist im wesentlichen das Problem, mit dem sich die vorliegende Untersuchung beschäftigen wird. Das eingangs skizzierte Bild einer spätestens seit der beginnenden Neuzeit zielgerichteten und konsequenten Etablierung territorialer Forsthoheitsrechte, wie es in der Literatur allgemein dargestellt wird, lässt sich allerdings nur äußerst bedingt auf die Entwicklung in Limburg übertragen. Das macht es notwendig, dieses Bild einmal selbst zu hinterfragen. Dabei wird sich zeigen, dass es längst nicht so exakt ist, wie es zunächst den Anschein hat, denn einer der wichtigsten Aspekte in diesem Zusammenhang findet eher nur am Rande Beachtung: Es ist die Frage, auf welchen Grundlagen und unter welchen Bedingungen ein frühneuzeitlicher Landesherr überhaupt in der Lage war, territoriale Forsthoheitsansprüche nachhaltig durchzusetzen. Dies muss jedoch geklärt sein, um herausfinden zu können, woran es lag, dass die Limburger Landesherrschaft in diesem Prozess lediglich Teilerfolge verbuchen konnte.

Da sich in der Literatur hierzu keine ausreichenden Antworten finden lassen, wird ein kurzer Blick auf die Situation in anderen Territorien geworfen, um zu erfahren, auf welche Weise die Landesherren dort diese speziellen Hoheitsrechte in Anspruch nahmen. Die aus solch „praktischen Beispielen“ gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen dann die Formulierung einer Reihe konkreter Fragen: zu Qualität und Umfang der markenherrlichen Rechtsposition des Adelshauses Letmathe, die sich seit 1409 schriftlich fassen lässt,⁴¹ und dazu, auf welcher Basis und mit welchen Mitteln die Limburger Landesherren

⁴⁰ Exemplarisch seien hier genannt: P. BLICKLE, *Wem gehörte der Wald?* (1986), oder E. SCHUNK, *Forstunruhen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken* (1988).

⁴¹ Vgl. die in einer notariell beglaubigten Abschrift aus dem Jahr 1541 überlieferte „alte Rolle“ von 1409, IX, 8 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk., mit deren Inhalt sich noch ausführlich zu beschäftigen sein wird.

etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts versuchten, demgegenüber eigene, hoheitliche Rechtsansprüche geltend zu machen.⁴² In Bezug auf die Letmather Markenherrschaft wurde dieses Ziel allerdings nicht erreicht - im Gegensatz zu anderen limburgischen Marken wie beispielsweise der Reher Mark, die sich dem landesherrlichen Zugriff nicht entziehen konnte und zusammen mit der Elseyer Mark sozusagen als Positivbeispiele zu Letmathe als erstes betrachtet werden sollen. Als Ergänzung und zur thematischen Abrundung werden darüber hinaus exkursartig bestimmte Entwicklungen in der Ergster und – allerdings erst an späterer Stelle – in der Limburger Mark beleuchtet, wonach unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte eine ausführliche Behandlung der drei zu Haus Letmathe gehörenden Waldmarken – der Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark – folgt.

Fragestellungen dieser Art sind in aller Regel durch zweierlei gekennzeichnet: durch einen relativ weit ausgedehnten Untersuchungszeitraum⁴³ und durch eine damit einhergehende, nur schwer überschaubare Menge an Daten und Fakten, die gleichwohl zur Analyse einzelner Ereignisse und ihrer Einordnung in bestimmte Entwicklungsphasen unabdingbar sind. Auch in der vorliegenden Arbeit erstreckt sich der zugrunde gelegte zeitliche Rahmen zwangsläufig über mehrere Jahrhunderte. Um hier Verständnisschwierigkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen und die eigentlichen Untersuchungsschritte nicht immer wieder aufs neue mit biographischen Details u.ä. belasten zu müssen, wird zunächst eine Reihe grundlegender Informationen sozusagen „en bloc“ vorangestellt – zur Grafschaft Limburg und ihren Landesherren sowie zum adeligen Haus Letmathe, dessen Archiv außerdem die Quellengrundlage dieser Arbeit bildet.

Die an erster Stelle stehende territorialgeschichtliche Einführung wird sich dabei auf die für die vorliegende Untersuchung relevanten Aspekte konzentrieren; das heißt, nach einführenden geographischen Angaben und einer Literaturübersicht wird kurz auf einige Ereignisse eingegangen, die im Zusammenhang mit der lehnsrechtlichen Bindung Limburgs standen und auch eine Rolle im Verhältnis Landesherrschaft-Haus Letmathe spielten. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich dann etwas näher mit den Limburger Landesherren seit dem ausgehenden Mittelalter und der Art ihrer Herrschaftsausübung, wobei die Gesichtspunkte „territoriale Verwaltung“ und „gesetzgeberische Tätigkeit“ im Vordergrund stehen, da jegliche landesherrliche Initiative in Fragen der Forsthoheit eng mit diesen beiden Bereichen verknüpft war.⁴⁴ In einem letzten Abschnitt werden schließlich die wichtigsten Stationen in der konfliktreichen Beziehung Limburgs zu den brandenburg-preußischen Territorialherren der un-

⁴² Auf die hierfür festzulegenden Untersuchungskriterien wird in den entsprechenden Kapiteln näher eingegangen.

⁴³ Dass eine zeitliche Ausweitung häufig genug durch die Art des vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Quellenmaterials bedingt wird, zeigt stellvertretend für viele mediävistische Untersuchungen das Beispiel R. GÜNTHER, *Der Arnberger Wald* (1994). Vgl. dessen Bemerkungen zum Untersuchungszeitraum auf S. 32f.

⁴⁴ Beispiele für die Eingliederung der Forstverwaltung in die allgemeinen territorialen Verwaltungsstrukturen seit dem ausgehenden Mittelalter gibt K. HASEL, *Forstgeschichte* (1985), S. 133ff.

mittelbar benachbarten Grafschaft Mark in den Blick genommen: Sie betrafen vor allem während des 17. Jahrhunderts nicht nur in direkter Weise die Limburger Landeshoheit, sondern hatten in ihrem Umfeld auch Auswirkungen für den landsässigen Adel und insbesondere auf Haus Letmathe.

Dessen Geschichte und die seiner Besitzer steht danach im Mittelpunkt eines chronologischen Überblicks, der nach einigen Bemerkungen zur ersten Erwähnung Letmathes und zur Literaturlage nacheinander auf die drei Besitzerfamilien v. Letmathe (1231-1409), v. Westhoven (1409-1573) und v. Brabeck (1573-1812) eingeht und dabei ein besonderes Augenmerk auf das jeweilige Verhältnis zur limburgischen Landesherrschaft richtet.

Nach diesen Basisinformationen folgt dann als drittes eine Beschreibung des „Archivs Haus Letmathe“, das hier erstmals in seiner Gesamtheit wissenschaftlich genutzt wurde, weswegen sich eine etwas genauere Vorstellung der vorhandenen Quellenlage rechtfertigt.

Das zeitliche Ende der Untersuchung ergibt sich aus der historischen Entwicklung selbst: Zum einen hatten die Markenteilungen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ja vor allem die Auflösung der bis dahin existierenden Rechtsformen und -strukturen zur Folge, wodurch dem zu untersuchenden Problem die Grundlage entzogen wird.⁴⁵ Zum anderen war das Haus Letmathe seit Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr in adeliger Hand. Zusammen mit seinen übrigen westfälischen Liegenschaften war es 1812 vom letzten Inhaber Friedrich Moritz v. Brabeck verkauft worden und in den Besitz zweier Iserlohner Kaufleute gelangt.⁴⁶ Und schließlich gab es seit dem Jahr 1808 auch keine eigenständige Grafschaft Limburg mehr: Am 18. Mai 1808 wurde das kleine Territorium zunächst in das Großherzogtum Berg eingegliedert, bevor es im Jahr 1815 mit anderen, ebenfalls an die preußische Monarchie gefallen westfälischen Ländern in die preußische Provinz Westfalen inkorporiert wurde.⁴⁷

⁴⁵ Die Letmather Markenteilungen begannen im April 1782. Vgl. das umfangreiche Verhandlungsprotokoll in: StAIs, Best. Hs Letm. Alten I C3f.

⁴⁶ Dazu W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 215f.

⁴⁷ Einzelheiten bei H. K. JUNK, *Das Großherzogtum Berg* (1983), S. 38, S. 64 und S. 75; außerdem: H. KLUETING, *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 19f. Zur weiteren Entwicklung Limburgs im 19. Jh.: C. H. BEUSCH, *Westfälische Standesherrn* (1995), S. 296ff.

B. Der territorialgeschichtliche Rahmen – die Grafschaft Limburg

1) Geographische Lage

Die westfälische Grafschaft Limburg zählte mit ihren 118 Quadratkilometern zu den Kleinterritorien des Reiches.⁴⁸ Geographisch umfasste sie als Landschaft zwischen den Flüssen Lenne und Ruhr sowohl den gebirgigen, wald- und wasserreichen Nordabhang des westlichen Sauerlandes als auch Teile des hügeligen, zur Ruhr hin abfallenden Niedersauerlandes.⁴⁹ Während die fruchtbaren Flussterrassen an Ruhr und Lenne landwirtschaftlich genutzt wurden, bot der stark bewaldete Süden des Landes mit seinen zahlreichen Waldbächen besonders in den Seitentälern der Lenne schon früh die Voraussetzungen für eine florierende Eisen- und Metallverarbeitung.⁵⁰

Abgesehen von ihrer östlichen Grenze, die an das kurkölnische Herzogtum Westfalen stieß, war sie vollständig von der seit 1614 brandenburg-preußischen Grafschaft Mark umschlossen.⁵¹ Entscheidend für ihre räumliche Ausdehnung wurde ein im Jahr 1243 zwischen den Grafen Dietrich von Isenberg-Limburg und Adolf I. von der Mark geschlossener Vergleich.⁵² Er beendete jene kriegerischen Auseinandersetzungen, die nach der Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg 1225 und der daraufhin erfolgten Zerschlagung isenbergischer Machtstrukturen um die sich inzwischen in märkischer Hand befindenden Besitzungen und Rechte des Isenberger Grafenhauses begonnen hatten.⁵³

Ausschlaggebend für die weitere territoriale Entwicklung des isenberg-limburgischen Herrschaftsbereiches wurde dieser Vertrag vor allem, weil er

⁴⁸ Vgl. zu dieser Flächenangabe: St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 77.

⁴⁹ Zur naturräumlichen Gliederung des zum Südergebirge gehörenden Sauerlandes vgl. die Ausführungen bei W. MÜLLER-WILLE, Westfalen (1981²), S. 72ff., bes. S. 86ff.

⁵⁰ Hierzu besonders St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 79ff.

⁵¹ Recht detaillierte Angaben zum Grenzverlauf lassen sich den diversen Grenzbeschreibungen und Umzugsprotokollen entnehmen, z.B. einem Grenzumszugsprotokoll aus dem Jahr 1611, das vom limburgischen Landesherrn Konrad Gumprecht von Bentheim in Auftrag gegeben wurde: 1611, II, 28ff., gedruckt bei H. ESSER, Grenzen der Grafschaft Limburg (1928), S. 90f.

⁵² Druck des Vertrages von 1243, V, 1: WUB VII, Nr. 546.

⁵³ Zu den Hintergründen und Umständen der Ermordung Engelberts von Berg: G. E. SOLLBACH, Der gewaltsame Tod des Erzbischofs (1995). Das Verhältnis der Isenberger zum Kölner Erzbischof beleuchtet J. LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1993), S. 59ff. Zu Engelberts Kampf gegen die Laienvogtei und speziell zum Streit um die Vogtei des Stiftes Essen, der letztlich zu seinem Tod führte, vgl. S. 197ff., bes. S. 206ff. Ausführlich zu den Auseinandersetzungen auch: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg I (1963), S. 248ff.; U. VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen und Entstehung (1968), S. 98ff. Einen guten Eindruck vom Umfang ehemals isenbergischer Gerechtsame vermittelt jeweils die aus der Zeit um 1220/22 stammende „kleine“ und „große“ Vogteirolle Graf Friedrichs von Isenberg. Sie sind beide gedruckt in: M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA, Die Vogteirollen des Stiftes Essen (1968), S. 16ff.

Dietrich von Limburg nunmehr auf ganz bestimmte, räumlich voneinander getrennte Gebiete festlegte, während andererseits die Weichen dafür gestellt wurden, märkische Güter und Rechte weiter zu konzentrieren.⁵⁴ So konnten weder die verschiedenen, im Besitz der Limburger Grafen verbliebenen Freigrafschaften territorialbildend wirken,⁵⁵ noch wurde es möglich, eine räumliche Verbindung zwischen dem Herrschaftsgebiet an der Lenne und dem an der unteren Ruhr um Mülheim konzentrierten isenberg-limburgischen Besitz sowie weiteren, sich in Streulage befindlichen Gütern herzustellen.⁵⁶

Bis zum Ende des Alten Reiches blieben die Grenzen der kleinen Grafschaft unverändert bestehen. Ihre sieben Kirchspiele Letmathe, Oestrich, Hennen, Ergste, Berchum, Elsey und Limburg bildeten dann im 19. Jahrhundert die Grundlagen jener Gemeinden, die zusammen bis zur Kommunalen Neuordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1975 den westlichen Teil des 1817 neu geschaffenen Landkreises Iserlohn ausmachten.⁵⁷

2) Literaturlage

Eine Gesamtdarstellung zur Geschichte der Grafschaft Limburg, die auch alle verfügbaren Quellen berücksichtigt, existiert bislang nicht.

Allerdings sind gerade in jüngerer Zeit eine Reihe von Einzelstudien erschienen, die ereignisgeschichtliche Überblicke vermitteln und gleichzeitig wesentliche verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Entwicklungslinien seit Entstehung der Grafschaft im 13. Jahrhundert erfassen. Neuestes Beispiel ist hier die Arbeit von Harm Klüeting, die mit dem ersten Teil ihres Titels („Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“) nicht nur in leicht abgewandelter Form einen der wichtigsten westfälischen Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts, Johann Diederich von Steinen (1699-1759), zitiert, sondern zugleich eines der entscheidenden politischen Probleme der Limburger Landesherrn im 17. und 18. Jahrhundert anspricht.⁵⁸

⁵⁴ Genauer hierzu U. VAHRENHOLD-HULAND, Die Altena-Isenbergischen Teilungen (1976), S. 70ff., in ihrer Analyse des Vertrages. Zur Position Adolfs von der Mark auch im Hinblick auf sein Verhältnis zu Köln: Chr. M. v. GRAEVENTITZ, Die Grafen von der Mark im 13. Jahrhundert (1991), S. 16ff, bes. S. 32ff.

⁵⁵ Einzelheiten zu den verschiedenen isenberg-limburgischen Freigrafschaften in den Diözesen Köln und Münster im 13. Jh. sowie ein kurzer Überblick über ihre weitere Entwicklung bei: G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 59ff.

⁵⁶ Vgl. besonders U. VAHRENHOLD-HULAND, Die Altena-Isenbergischen Teilungen (1976), S. 72ff. Zu nennen ist hier vor allem der im Jahr 1200 erstmals erwähnte Hof Styrum im Kirchspiel Mülheim, den Graf Dietrich I. von seinem Vater Friedrich von Altena-Isenberg geerbt hatte: A. L. HULSHOFF, Die Grafen von Altena, von Isenberg, von Limburg-Styrum (1976), S. 82.

⁵⁷ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 65f.

⁵⁸ H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 64. Der genaue Wortlaut des Zitats bei J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 1318: „Daß sie ein Abspis von der Grafschaft Altena, daran ist kein Zweifel.“ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf H.KLUETING, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), und ders., Das alteuropäische Zeitalter (1981).

Dies ist auch der zeitliche Rahmen einer vom selben Autor 1976 veröffentlichten verfassungsgeschichtlichen Studie, die sich mit der Entwicklung der ständischen Vertretung Limburgs im Vergleich mit denen anderer Klein- und Kleinstterritorien des nordwestdeutschen Raumes beschäftigt.⁵⁹

Aspekte der gewerblichen Wirtschaft und der Bevölkerungsstatistik Limburgs vornehmlich des 18. Jahrhunderts stehen mit einer umfassenden tabellarischen Darstellung der verschiedenen Gewerbe und Handwerke im Mittelpunkt einer Arbeit von Stephanie Reekers.⁶⁰ Die Geschichte des einzigen geistlichen Stiftes in der Grafschaft Limburg – des ursprünglich dem Praemonstratenserorden angehörenden, später freiweltlichen adeligen Damenstiftes Elsey – ist Gegenstand einer 1980 erschienenen Untersuchung Edeltraud Kluetings.⁶¹

Unverzichtbar für die mittelalterliche Geschichte der Grafen von Limburg und ihrer Besitzungen sind Teile des insgesamt neunbändigen Gesamtwerkes „Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum“, einer deutsch-niederländischen Gemeinschaftsarbeit aus den Jahren 1962 bis 1976.⁶²

Daneben existiert natürlich eine Vielzahl heimatgeschichtlicher Beiträge in sehr unterschiedlicher Qualität. Zu nennen ist die 1907 publizierte Darstellung des Volksschulrektors Hermann Esser, „Hohenlimburg und Elsey“, die er von 1926 an in den „Heimatblättern für Hohenlimburg und Umgegend“ ergänzte.⁶³ Diese Reihe, die seit 1950, dem 11. Jahrgang, unter variierenden Titeln fortgesetzt wurde, ist – abgesehen von einigen Heimatbüchern zu einzelnen Orten – nach wie vor die Hauptpublikationsreihe für heimatkundliche Arbeiten zur Grafschaft Limburg.⁶⁴ Speziell ihre früheren Jahrgänge sind auch für diese Untersuchung unentbehrlich, denn sie enthalten eine große Zahl abgedruckter Quellen, deren Originale heute zum Teil nicht mehr auffindbar sind.⁶⁵

⁵⁹ H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), sowie ders., Die Landstände der Herrschaft Rheda (1975), die im 17. und 18. Jh. mit Limburg dynastisch verbunden war.

⁶⁰ St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971).

⁶¹ E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980).

⁶² Das Werk umfasst insgesamt drei Teile in neun Bänden. Heranzuziehen für die Geschichte der westfälischen Grafschaft Limburg ist vor allem Band 1 (1976) von Teil I sowie von Teil II die Bände 1 bis 3 (1963) und 4 (1968).

⁶³ H. ESSER, Hohenlimburg und Elsey (1907). Einige kritische Überlegungen zur Gattung Heimatgeschichtsschreibung am Beispiel dieses Werkes von H. KLUETING, Rückwärtigkeit des Örtlichen (1991). Die von H. ESSER veröffentlichten „Heimatblätter“ umfassten die Jahrgänge 1 (1926/27) bis 10 (1936).

⁶⁴ Die Übergänge sind hier häufig fließend: Eine ganze Reihe der in den Heimatbüchern vorliegenden Beiträge sind Neuabdrucke oder Zusammenfassungen von bereits in den „Heimatblättern“ erschienenen Aufsätzen. Vgl. etwa den 1971 unverändert in 2. Auflage erschienenen Sammelband „Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland“ (1961), der in dieser Arbeit unter dem ersten Erscheinungsdatum zitiert wird; außerdem W. RADEMACHER, Geschichte der Gemeinde Hennen (1972), oder W. BLEICHER, Hohenlimburg (1975).

⁶⁵ Etliches scheint auch in Privathand gelangt zu sein. Zumindest deutet der Aufruf der Heimatblätter-Schriftleitung im Septemberheft 1956 darauf hin, in dem die Leser anlässlich des ersten Teils der neuen Serie „Urkunden-Veteranen“ um die Überlassung von Urkunden aus der Zeit vor 1750 gebeten werden, um sie in den Heimatblättern publizieren zu können.

Wertvolle Ergänzungen bieten schließlich die historischen Arbeiten des bereits genannten Johann Diederich von Steinen, eines aus Frömern bei Unna stammenden Pfarrers,⁶⁶ sowie des Elseyer Predigers Johann Friedrich Möller (1750-1807),⁶⁷ der nur wenige Monate nach dem letzten ordentlichen Landtag in der Geschichte der Grafschaft Limburg starb.⁶⁸

3) Lehnbindung

Bereits seit 1242 bestand eine lehnsrechtliche Bindung Limburgs an die Grafen – seit 1380 Herzöge – von Berg. In dem Jahr hatte Dietrich von Limburg seinem Onkel Heinrich von Berg jene Burg übertragen und als Lehen zurückempfangen, die dieser vermutlich um 1230 als befestigten Stützpunkt im Gebiet der unteren Lenne errichtet hatte,⁶⁹ womit sich ihm angesichts einer erstarkenden Machtposition der Grafen von der Mark die Möglichkeit bot, hier selbst Einfluss zu gewinnen.⁷⁰ Zusammen mit dieser Burg auf altem isenbergischen Allodialbesitz, den Dietrich vom Erbe seines 1226 hingerichteten Vaters Friedrich von Isenberg zu diesem Zeitpunkt entweder schon zurückgewonnen hatte oder der zu jenen isenbergischen Besitzungen gehörte, die nicht in die Hand Graf Adolfs von der Mark gelangt waren,⁷¹ wurden auch einige Höfe übertragen, darunter zwei bei dem am nördlichen Lenneufer liegenden Elsey.⁷² 1271 erklärten Dietrich von Limburg und sein Sohn Johann die Burg Limburg

⁶⁶ Der „Entwurf der Historie von der Grafschaft Limburg“ bildet das XXXI. Stück im 4. Teil der in den Jahren 1755 bis 1760 verfassten „Westphälischen Geschichte“. Vgl. J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 1315 ff. Zu Person und Schriften dieses evangelischen Pfarrers: H. ROTHERT, Joh. Dietrich von Steinen (1950).

⁶⁷ Ausführlich zum Werk Johann Friedrich Möllers, der eine große Zahl politischer, philosophischer, historischer oder auch naturkundlicher Schriften verfasste und sich intensiv sowohl mit der Geschichte als auch mit der aktuellen politischen Situation seines Heimatortes Elsey und der Grafschaft Limburg auseinandersetzte: W. REININGHAUS, Die historischen Arbeiten des Elseyer Pfarrers (1994). Außerdem: H. ABBERGER, Johann Friedrich Möller (1997)

⁶⁸ Der Landtag fand am 17. August 1807 statt. Vgl. H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 168.

⁶⁹ 1242, VII, 17, im Original: StA Ms, GfSch. Mark, Urk., Nr. 4; als Druck u.a. in: WUB VII, Nr. 529. Dazu: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 70f. und S. 90, der hier mit den entsprechenden Nachweisen auch auf den einzigen aus dem Mittelalter stammenden Bericht über diesen Burgenbau in der Chronik der Grafen von der Mark des Lütticher Domherren Levold von Nordhof eingeht. Eine baugeschichtliche Untersuchung der Burg liegt vor von E. NORDMAR, Schloß Hohenlimburg (1960).

⁷⁰ Eine zusammenfassende Darstellung über den Ausbau der bergischen Landesherrschaft seit dem 12. Jh. gibt N. ANDERNACH, Entwicklung der Grafschaft Berg (1985).

⁷¹ „(...) allodium castri dicti Lymburg supra Lenam et duarum curcium apud Elsey (...)“. 1242, VII, 17: WUB VII, Nr. 529. U. VAHRENHOLD-HULAND, Die Altena-Isenbergischen Teilungen (1976), S. 72f. vermutet hier, dass der im Raum der Lenne vorhandene Hochgerichtsbezirk ebenso wie der am Emscher-Oberlauf oder wie die isenbergischen Freigrafschaften im Münsterland für Adolf von der Mark bis dahin von eher geringer Bedeutung gewesen waren, zumal ein militärischer Stützpunkt an der Lenne bislang nicht existiert hatte.

⁷² Zusätzlich wurden Höfe in Hövel und in Wambel bei Dortmund aufgetragen.

und eine nicht näher beschriebene Burge Gulge zu Offenhäusern des Grafen von Berg.⁷³

Obwohl in der Belehnungsurkunde von 1242 ausdrücklich die weibliche Lehnserbfolge gestattet worden war und die Grafschaft damit auch an seine Tochter Margaretha hätte vererbt werden können, verfügte 183 Jahre später Graf Wilhelm I. von Limburg in dem 1425 geschlossenen Ehevertrag mit Gumprecht II. von Neuenahr, Herr zu Alpen und Erbvogt zu Köln,⁷⁴ dass nach seinem Tod nicht nur Schloss und Herrlichkeit Bedburg aus dem Erbe seiner Frau Mechthild von Reifferscheid, sondern auch Limburg mit allem Zubehör an seinen Schwiegersohn übergehen solle.⁷⁵

Was immer Graf Wilhelm von Limburg letztlich dazu bewegen haben mochte – vielleicht hatten neben der Absicht, das Erbe seiner Tochter Margaretha und deren Nachkommen gegen etwaige Ansprüche seines jüngeren Bruders Dietrich zu sichern,⁷⁶ auch zeitweilige finanzielle Schwierigkeiten eine Rolle gespielt⁷⁷ –, für Gumprecht von Neuenahr boten sich damit Möglichkeiten für die eigene Zukunft: Im Jahr 1382 hatten nämlich seine Vorfahren nach langen Auseinandersetzungen um ihre Herrschaftsrechte mit der Zerstörung der Burg Neuenahr Grafschaft und Grafentitel verloren.⁷⁸ 43 Jahre später besaß Gumprecht II. von Neuenahr durch seine Heirat mit Margaretha von Limburg nicht nur die Anwartschaft auf eine neue Grafschaft – auf Limburg –, sondern rückte

⁷³ 1271, XII, 15: WUB VII, Nr. 1412. Zu den verschiedenen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekten im Rahmen der mittelalterlichen Burgenpolitik vgl. den von H. PATZE herausgegebenen Sammelband „Die Burgen im deutschen Sprachraum“ (1976).

⁷⁴ Die Kölner Erbvogtei war seit 1329 eng mit dem Besitz der niederrheinischen Herrschaft Alpen (bei Xanten) verbunden. Um 1360 hatte Johann IV. von Neuenahr die Tochter des Kölner Erbvogts Gumprecht I. von Alpen geheiratet. Da dessen Söhne, darunter Gumprecht II. von Alpen, ohne männliche Nachkommen blieben, trug letzterer 1422 die Erbvogtei mit allem Zubehör auf, damit sein um 1400 geborener Großneffe Gumprecht II. von Neuenahr mit ihr belehnt werden konnte, was 1433 durch Dietrich von Moers geschah. Hierzu: A. KULENKAMPFF, Die Grafen und Herren von Neuenahr (1997), S. 167.

⁷⁵ 1425, V, 5 als Regest in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1004; siehe außerdem unter der Nr. 1046 das Regest der ebenfalls nur als Regest überlieferten Urkunde von 1429, in der diese Verschreibung vom Kölner Erzbischof Dietrich von Moers genehmigt wurde, da Bedburg ein Lehen der Erzbischöfe von Köln war.

⁷⁶ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 101f.

⁷⁷ Besonders aus den 30er Jahren sind etliche Verpfändungen u.ä. überliefert. So mussten Wilhelm von Limburg und seine Frau Mechthild für den bis dahin noch nicht gezahlten Brautschatz ihrer Tochter die Hälfte des Schlosses Bedburg an Gumprecht von Neuenahr verschreiben: Regest der 1435, I, 27 datierten Urkunde: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1079. Man lieh sich Geld vom landsässigen Adel in Limburg wie z.B. 1435, VI, 24: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.; wie zudem aus einer Urkunde von 1437, I, 7 hervorgeht, war das Schloss Limburg für 1.000 Gulden an den limburgischen Amtmann Diderich van Eickel verpfändet. Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1097.

⁷⁸ Die Grafen von Neuenahr hatten ihre gleichnamige Burg 1280 dem Erzstift Köln als Lehen und Offenhaus aufgetragen. Zur Entwicklung bis 1382: S. PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik (1977), S. 194ff.

als Erbvogt und seit Mai 1436 zusätzlich als Erbhofmeister zu Köln an die Spitze der erzbischöflichen Ämterhierarchie.⁷⁹

Nächste Station war der königliche Hof in Wien, wo sich kurz nach der Wahl König Friedrichs III. im Februar 1440 neben Gesandten des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers auch Gumprecht von Neuenahr einfand und wenige Monate später, im Juni 1440, zum königlichen Rat ernannt wurde.⁸⁰ Nach knapp einem Jahr – Gumprecht von Neuenahr war zwischenzeitlich als erzbischöflicher Gesandter am englischen Königshof in London⁸¹ – erfolgte seine Ernennung zum königlichen Hofrichter und damit die Einsetzung in ein Amt, mit dem immerhin die Verfügungsgewalt über das königliche Hofgerichtssiegel verbunden war.⁸² Im März 1442, noch vor Beginn des Frankfurter Reichstages, ließen sich Gumprecht II. und seine Frau Margaretha die Grafschaft Limburg von Graf Wilhelm von Limburg und Mechthild von Reifferscheid mit dem Ersuchen um eine königliche Belehnung formell überschreiben.⁸³ Diese Belehnung fand zwar nicht statt – schließlich war Limburg nie reichsunmittelbar, sondern seit jeher ein bergisches Lehen gewesen –, doch wurde die Übertragungsurkunde am 28. Juli 1442 von königlicher Seite bestätigt mit dem entscheidenden Zusatz, dass Gumprecht von Neuenahr, seine Frau Margaretha und ihre Nachkommen das Recht haben sollten, sich nach eben dieser Grafschaft zu nennen und zu schreiben.⁸⁴ Zusammen mit vier weiteren Urkunden – darunter die königliche Bestätigung der Anteile am Zoll vom Kaiserswerth vom 29. Juli 1442⁸⁵ und zwei am 30. und 31. Juli vidimierte königliche

⁷⁹ Vgl. A. KULENKAMPFF, Die Grafen und Herren von Neuenahr (1997), S. 169f. Das Amt des Hofmeisters umfasste vor allem Aufgaben im politischen Bereich wie etwa die eines Gesandten: S. PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik (1977), S. 318f.

⁸⁰ Hierzu A. KULENKAMPFF, Die Grafen und Herren von Neuenahr (1997), S. 170f.: Gumprecht von Neuenahr war anscheinend vor allem in eigener Sache tätig, bei der es darum ging, sich den Besitz der 1435/36 erworbenen Anteile am Zoll von Kaiserswerth abzuschern. Für die übrigen Gesandten stand eher die Haltung des neuen Königs zu dem seit 1438 offen ausgebrochenen Konflikt zwischen Papsttum und Konzil um die Kirchenreform im Vordergrund: F. BAETHGEN, Schisma und Konzilszeit (1973), S. 105ff. Zur Haltung des Kölner Erzbischofs: G. DROEGE, Dietrich von Moers (1961), S. 54ff.

⁸¹ Zweck dieses Besuches war, so A. KULENKAMPFF, Die Grafen und Herren von Neuenahr (1997), S. 171, das Zustandekommen eines Bündnisses zwischen dem Kölner Erzbischof und Heinrich VI., das sich vor allem gegen Burgund richten sollte. Vgl. hier bes.: F. PETRI, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge (1973), S. 485ff.

⁸² F. BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige (1979), betont S. 64 im Zusammenhang mit der Siegelführung, dass es seit der Zeit König Ruprechts die „über längere Zeit hinweg allein amtierenden Hofrichter“ waren, „denen faktisch die ausschließliche Siegelhoheit zukam.“ Zur Ernennung Gumprechts von Neuenahr, dem 1443 Burggraf Michael von Maidburg, Graf von Hardegg, folgte: P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1997), S. 98f. Regest der 1441, VII, 29 datierten Ernennungsurkunde: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 560.

⁸³ Die Verschreibung von 1442, III, 23 ist inseriert in der Urkunde König Friedrichs III. von 1442, VII, 28. Regesten: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 562 und Nr. 566.

⁸⁴ Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1152.

⁸⁵ Im Jahr 1424 hatte der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers für 100.000 Gulden den Zoll von Kaiserswerth, einen der lukrativsten Rheinzölle, von Graf Gerhard von der Mark ge-

Münz- und Marktprivilegien aus den Jahren 1349 und 1252⁸⁶ – wurde diese Urkunde, die Gumprecht von Neuenahr gewissermaßen den Besitz der Grafschaft Limburg bescheinigte, am 11. August 1442 vom Hofgericht unter dem königlichen Hofgerichtssiegel vidimiert.⁸⁷ Noch im August 1442 folgten drei weitere königliche Privilegien, von denen das am 25. August ausgestellte eine erneute Bestätigung seines Marktrechtes enthielt.⁸⁸

Der interessanten Frage, ob und in welchem Maß sich nun Gumprecht von Neuenahr seine Position als königlicher Hofrichter, in der er zusammengekommen nur wenige Monate wirklich tätig war,⁸⁹ bei dieser ganzen Angelegenheit zunutze gemacht hatte, kann hier nicht weiter nachgegangen werden.⁹⁰ Die am 11. August 1442 besiegelte Urkundenzusammenstellung jedenfalls ist eindeutig der Gruppe der Vidimusbriefe zuzuordnen, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts von der Hofgerichtskanzlei ausgefertigt wurden.⁹¹ Im Gegensatz zu Bestätigungsbriefen, die eine richterliche und durch einen Urteilspruch bekräftigte Bestätigung einer vorgelegten Originalurkunde enthielten, die damit auch in ihrer Neuausfertigung rechtskräftig war, wurde in einem Vidimusbrief nur die Übereinstimmung zwischen Originalvorlage und inserierter Abschrift

kauf, dem die Zollstätte 1413 von seinem Bruder Adolf von Kleve abgetreten worden war. Ausführlicher zur Vorgeschichte des Kaiserswerther Zolls und der Rolle, die er in der Territorialpolitik Dietrichs von Moers spielte: G. DROEGE, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln* (1957), S. 53ff. und S. 130ff. Gumprecht von Neuenahr hatte 1435 von seinen Schwiegereltern Anteilsrechte am Kaiserswerther Zoll erworben, die letztere 1431 von Katharina von der Dyck, Frau zu Alpen, gekauft hatten, worauf sich die vierte, 1442, VII, 25 datierte Urkunde bezieht. Regest: H. KOLLER, *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 7 (1990), Nr. 22. Vgl. hier auch: A. KULENKAMPPF, *Die Grafen und Herren von Neuenahr* (1997), S. 168f.

⁸⁶ Das inserierte königliche Privileg von 1349, VIII, 11 bezog sich auf die Münze zu Alpen. Regesten: G. ADERS, *Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften* (1977), Nr. 568 bzw. Nr. 293. Die zweite inserierte Urkunde von 1252, IV, 25 (Druck: WUB VII, Nr. 768a) betraf die Wahrnehmung des Marktrechtes, das in der heimatgeschichtlichen Literatur gern ausschließlich auf die Grafschaft Limburg bezogen wird. Ausführlicher und mit einigen Korrekturen dazu: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 74ff.

⁸⁷ Vgl. die entsprechenden Regesten bei: G. ADERS, *Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften* (1977), Nr. 565-569. Die Urkunden sind in einem mit dem königlichen Hofgerichtssiegel versehenen, 1442, VIII, 11 datierten und aus 12 Blättern bestehendem Pergamentbuch zusammengefasst: Nr. 570.

⁸⁸ Dazu H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 77f. Regesten der beiden anderen Privilegien: 1442, VIII, 13, ebenfalls nur als Regest überliefert, in: G. ADERS, *Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften* (1977), Nr. 570a; 1442, VIII, 19, vermisst seit 1945: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1154.

⁸⁹ Genauer: P.-J. HEINIG, *Kaiser Friedrich III.* (1997), S. 99.

⁹⁰ A. KULENKAMPPF, *Die Grafen und Herren von Neuenahr* (1997), S. 174, vermutet ein ähnliches Vorgehen, d.h., sich während seiner hofrichterlichen Amtszeit eigene bzw. als rechtmäßig beanspruchte Privilegien vidimieren zu lassen, auch bei anderen königlichen Hofrichtern.

⁹¹ Vgl. die Klassifizierung in der zusammengestellten Liste von Hofgerichtsurkunden aus der Zeit von 1235 bis 1451 in: F. BATTENBERG, *Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige* (1979), S. 286, Nr. 1732.

in formaler Hinsicht beglaubigt⁹² – eine Arbeit, die auch für den Hofrichter Gumprecht von Neuenahr für genau den eben angesprochenen Zeitraum zu belegen ist.⁹³ Eine ordentliche Belehnung durch den eigentlichen Lehnsherrn, Herzog Gerhard von Jülich und Berg, hat, soviel ist sicher, nicht stattgefunden, was nach dem Tod Wilhelms I. von Limburg im Februar 1459 seinen drei Nefen Wilhelm II., Heinrich und Dietrich die Begründung dafür lieferte, nun ihrerseits gegen Neuenahr Ansprüche auf die Grafschaft zu erheben. Bereits am 25. Juni 1459 ließen sie sich von Herzog Gerhard von Jülich und Berg mit ihr belehnen.⁹⁴

Damit war die Situation allerdings nicht bereinigt, denn keine der beiden Parteien wollte auf ihre Rechte verzichten. Erst nach der gewaltsamen Besetzung des Schlosses durch die drei Limburger Grafen, was wiederum zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Gumprecht II. führte, konnte der Konflikt 1460 durch einen Schiedsspruch beigelegt werden, an dem der Kölner Erzbischof, Dietrich von Moers, federführend mitgewirkt hatte.⁹⁵ Er bestimmte, dass Limburg künftig von den Beteiligten gemeinsam regiert, die aus der Grafschaft fließenden Einnahmen gleichmäßig geteilt und darüber ein Burgfrieden geschlossen werden sollte.⁹⁶ Eine in diesem Sinn erneuerte, gemeinsame Belehnung Gumprechts II. von Neuenahr und der drei Grafen von Limburg durch den Herzog von Jülich und Berg erfolgte jedoch genauso wenig, wie Gumprecht von Neuenahr und seine Nachkommen ihren für sie auf königlichen Privilegien fußenden Anspruch aufgaben.⁹⁷ Da sie zudem als „Die von

⁹² Genaueres hierzu vor allem mit der Feststellung, dass diese beiden Urkundentypen bis zum Ende des zugrundeliegenden Untersuchungszeitraums, also bis 1451, deutlich voneinander zu unterscheiden sind, bei F. BATTENBERG, *Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige* (1979), S. 149f.

⁹³ Vgl. H. KOLLER, *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 3 (1993), Nr. 8. Die Angabe bezieht sich auf den 15. Juli 1442.

⁹⁴ 1459, VI, 25: Regest der nur in einem Urkundenregister von 1613 überlieferten Urkunde in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1308. Kurz vor seinem Tod waren Graf Wilhelm II. vom Kölner Erzbischof Dietrich von Moers Dorf und Kirchspiel Mülheim verpfändet und danach nie wieder eingelöst worden. Der Vertrag von 1459, II, 22 ist in wichtigen Teilen abgedruckt in: H. SCHUBERT, *Urkunden und Erläuterungen* (1926), Nr. 331. Zu den Auseinandersetzungen um das Kirchspiel Mülheim während des 15. Jh.: O. R. REDLICH, *Mülheim a. d. Ruhr* (1939), S. 22ff.

⁹⁵ Zu den Ereignissen der Jahre 1459/60 vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 387f. Regest des 1460, III, 22 in Bonn verkündeten Schiedsspruches in: dies., *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1312.

⁹⁶ Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten sei hier eher von einem Kondominat als von einer durch Limburg und Neuenahr ausgeübten Samtherrschaft über Schloss und Grafschaft Limburg zu sprechen, so H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 102f.

⁹⁷ So war 1492 die Vererbung der Grafschaft Limburg der zentrale Punkt des Ehevertrages zwischen Graf Johann von Limburg und Elisabeth von Neuenahr, der Enkelin Gumprechts II.; Gumprecht III. von Neuenahr, der Bruder Elisabeths, verzichtete bei der Heirat auf seine Ansprüche, allerdings unter der Bedingung, dass die Grafschaft, falls die Ehe kinderlos bliebe, nach Graf Johanns Tod endgültig an Neuenahr übergehen sollte. Vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 392f. Das Argument der Reichsunmittelbarkeit wurde von limburgischer Seite auch noch Mitte des

Nuennar“ in der 1521 in Worms zusammengestellten Reichsmatrikel aufgeführt wurden,⁹⁸ erklärt sich vielleicht auch das Verhalten seines Urenkels Gumprecht IV., der 1546 schließlich in den tatsächlichen Besitz der Grafschaft Limburg kam und der offenbar letzten Endes geradezu hatte dazu gedrängt werden müssen, sich von Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg mit ihr belehnen zu lassen.⁹⁹

Die Lehnsbindung an die Herzöge von Berg endete erst im Jahr 1669: Am 12. Dezember ratifizierte Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg als Herzog von Jülich-Berg einen mit dem limburgischen Landesherrn Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg geschlossenen Vergleich, in dem der Pfalzgraf gegen eine Zahlung von 10.000 Reichstalern endgültig auf das Lehen verzichtete und Limburg als nunmehr reichsunmittelbare Allodialherrschaft anerkannte.¹⁰⁰ Möglich wurde diese Ablösung der Lehnsbindung durch einen 1666 zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossenen Vertrag, der nach über einem halben Jahrhundert durch eine endgültige Regelung der Besitzverhältnisse (Kleve, Mark und Ravensberg blieben brandenburgisch, Jülich und Berg bei Pfalz-Neuburg) den 1609 begonnenen Konflikt um die Erbfolge in den jülich-klevischen Ländern beendete und damit die rechtliche Basis für derartige Verhandlungen schuf.¹⁰¹

4) Landesherrn

Bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1511 blieb die Grafschaft Limburg im Besitz der Grafen von Limburg, die sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts in die weiter fortbestehende Linie Limburg-Styrum und die Linie Limburg-Hohenlimburg an der Lenne geteilt hatte.¹⁰² Letztere war seit 1372 zusätzlich im Besitz der Herrschaft Broich im Kirchspiel Mülheim, wo auch das um 1289 zu einem befestigten Stützpunkt ausgebaute Haus Styrum lag.¹⁰³ Seit dem Jahr

17. Jh. im Zuge diverser Auseinandersetzungen mit Brandenburg um die Limburger Landeshoheit ins Feld geführt. Vgl. z.B. die im Oktober 1647 abgefasste limburgische Deduktion: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 1ff.

⁹⁸ Die „allzeit neueste Matrikel“ als Teil des Wormser Reformwerkes von 1521, zu dem eine Regimentsordnung Kaiser Karls V. und eine Reichskammergerichtsordnung gehörten, ist publiziert von H. H. HOFMANN in: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches (1976), S. 40ff.; die Angabe zu Neuenahr: S. 47.

⁹⁹ Ausführlicher: O. R. REDLICH, Mülheim a.d. Ruhr (1939), S. 64f.

¹⁰⁰ Druck der Urkunde bei H. ESSER, Die bergische Lehnshoheit (1936), S. 11ff.

¹⁰¹ Siehe in diesem Zusammenhang: H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 124ff. und S. 140f. mit weiterer Literatur.

¹⁰² Etwa seit Anfang des 17. Jh. wurde die Siedlung und spätere Freiheit Limburg auch als „Hohenlimburg“ bezeichnet. Zur Entwicklung der Freiheit Limburg neuerdings: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 72ff. Ausführlich zu den Genealogien der Grafen von Limburg: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg I (1963), S. 275ff., sowie, mit neuen Erkenntnissen, A. L. HULSHOFF, Die Grafen von Altena, von Isenberg, von Limburg-Styrum (1976).

¹⁰³ Dietrich IV./III. von Limburg hatte 1371 die Erbtöchter Lukardis von Broich geheiratet, vgl. A. L. HULSHOFF, Die Grafen von Altena, von Isenberg, von Limburg-Styrum (1976), S.

1377 war Schloss Broich mit Zubehör ebenfalls ein Lehen der Grafen bzw. Herzöge von Berg.¹⁰⁴

Nach dem Tod Heinrichs von Limburg im Juli 1486 – er hatte Broich und Limburg während der vergangenen 13 Jahre mit seinem Bruder Dietrich gemeinsam regiert – trat mit seinem Neffen Graf Johann von Limburg der letzte Landesherr aus der Linie Limburg-Hohenlimburg die Herrschaft dort an.¹⁰⁵ Schon am 2. August 1486 erließ Graf Johann eine umfangreiche Regimentsordnung, die die Verwaltung seiner Häuser Broich und Bürgel sowie des Kirchspiels Mülheim regelte und einen detaillierten Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise der dortigen Amtsstrukturen vermittelt.¹⁰⁶ Die Ordnung galt nicht für die Grafschaft Limburg, die zu der Zeit einem Neffen Graf Johanns, Dietrich Stecke, verschrieben war, der als Amtmann zu Limburg nicht nur die Verwaltung dort übernahm, sondern auch als Stellvertreter des Grafen in Bürgel und Broich genannt wird.¹⁰⁷

Im Jahr 1508 fiel die Grafschaft an Wyrich V. von Daun, Graf von Falkenstein, der mit Irmgard von Sayn, Adoptivtochter Graf Johanns von Limburg, verheiratet war.¹⁰⁸ Bereits 1508 hatte Graf Johann die beiden Lehen Limburg und Broich seinem Lehnsherrn, Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg, aufgetragen mit der Bitte, Graf Wyrich V. damit zu belehnen.¹⁰⁹ Diese Belehnung fand drei Tage später statt und wurde 1513 von Herzog Johann III. von Jülich-Berg bestätigt.¹¹⁰

91, der S. 84f. die bisher gültige Stammtafel einer zweiten, die neuen genealogischen Gesichtspunkte berücksichtigenden gegenüberstellt. Die hier angewandte Doppelzählung orientiert sich an H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 98.

¹⁰⁴ 1377, II, 5. Regest des Lehnbriefes bei H. SCHUBERT, *Urkunden und Erläuterungen* (1926), Nr. 139. Hier auch Druck des für die Auftragung maßgeblichen Vertrages von 1376, VII, 21 (Nr. 138) sowie eines Zusatzvertrages von 1377, V, 5 (Nr. 142), der die Freiheit Broich betraf.

¹⁰⁵ Vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 389.

¹⁰⁶ Vollständiger Abdruck der Regimentsordnung, die sowohl ganz konkrete wirtschaftliche Fragen betraf als auch die Kompetenzen wichtiger Amtleute wie die des Burggrafen, des Wildförsters und des Holzgrafen, in: H. SCHUBERT, *Urkunden und Erläuterungen* (1926), Nr. 392.

¹⁰⁷ Lukardis von Limburg, eine Schwester der Grafen Wilhelm II., Heinrich und Dietrich von Limburg und somit die Tante Johanns, hatte 1444 Cracht Stecke, Graf zu Dortmund, geheiratet: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 370.

¹⁰⁸ Ausführlicher zum Geschlecht der Grafen von Daun mit Verweisen auf entsprechende Stücke im Bestand „Herrschaft Broich“ im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: O. R. REDLICH, *Mülheim a. d. Ruhr* (1939), S. 37ff.; Einzelheiten zum 1505 geschlossenen Ehevertrag zwischen Wyrich V. und Irmgard von Sayn: S. 40f. Regest des Vertrages: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1723.

¹⁰⁹ Regest der Auflassungsurkunde von 1508, IV, 9 bei H. SCHUBERT, *Urkunden und Erläuterungen* (1926), Nr. 509.

¹¹⁰ Vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 394. Vor der Belehnung 1508 hatte Wyrich von Daun seine Schlösser Falkenstein und Oberstein zu bergischen Offenhäusern erklärt: O. R. REDLICH, *Mülheim a. d. Ruhr* (1939), S. 42.

Wyrich von Daun war damit Landesherr über eine Reihe räumlich nicht zusammenhängender Gebiete und hatte neben seiner Grafschaft Falkenstein und der an der Nahe liegenden Herrschaft Oberstein nun auch die Unterherrschaft Broich und die Grafschaft Limburg zu regieren.¹¹¹ Zusätzlich zur Verwaltung der eigenen Herrschaftsbereiche hatte er vielfältige Aufgaben im Dienst Herzog Johanns zu erfüllen; seit 1521 hatte dieser die Herrschaft über die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Berg und Kleve-Mark inne.¹¹² So nahm er beispielsweise als Vertreter des Herzogs, der ihn 1528 zum Statthalter in der Grafschaft Ravensberg ernannte, an den wichtigen Reichstagen der Jahre 1521 (Worms), 1526 (Speyer), 1529 (Speyer) und 1530 (Augsburg) teil.¹¹³ Und nachdem er ein Jahr nach seiner Ernennung zum Reichskriegsrat 1531 am Kampf gegen die Wien belagernden Türken beteiligt war,¹¹⁴ einigten sich 1535 die Vertreter des oberrheinischen, des niederrheinisch-westfälischen und des niedersächsischen Reichskreises – bestätigt von den Reichsständen – auf Wyrich V. von Daun als obersten Feldhauptmann gegen die Täufer in Münster.¹¹⁵

Um die Belange der limburgischen Besitzungen, deren Umfang Wyrich von Daun zwischen 1519 und 1530 durch den Kauf verschiedener Güter um einiges vermehrte,¹¹⁶ kümmerte sich neben dem dortigen Amtmann vor allem der Kaplan der Limburger Burgkapelle, Jacob Fudenkar; 1499 war sie ihm noch von Wyrichs Vorgänger, Graf Johann von Limburg, übertragen worden.¹¹⁷ Seit Ende des Jahres 1506 hatte er außerdem die Vikarsstelle der unterhalb Limburgs an der Lennebrücke gelegenen Marienkapelle inne, die ursprünglich Eigentum des Stiftes Elsey gewesen war, von diesem jedoch im Dezember 1506 endgültig an das gräfliche Haus abgetreten wurde.¹¹⁸ Neben seinen geistlichen

¹¹¹ Hinzu kamen noch Besitzanteile an anderen Herrschaften sowie diverse Pfandschaften wie die über das Kirchspiel Mülheim. Einzelheiten bei O. R. REDLICH, Mülheim a. d. Ruhr (1939), S. 37ff.

¹¹² Vgl. W. JANSSEN, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg (1985), S. 32.

¹¹³ Zu den Aufgaben Wyrichs von Daun auf den Reichstagen: O. R. REDLICH, Staat und Kirche am Niederrhein (1938), S. 24f.

¹¹⁴ Vgl. O. R. REDLICH, Mülheim a. d. Ruhr (1939), S. 46f.

¹¹⁵ Wyrich von Daun hatte das Kommando vor Münster am 10. Januar 1535 übernommen. Zum weiteren Verlauf: E. LAUBACH, Reformation und Täuferherrschaft (1993), S. 208ff. Mit einem Forschungsüberblick und umfassender Literatur: K.-H. KIRCHHOFF, Das Phänomen des Täuferreiches (1989).

¹¹⁶ 1519, III, 28 Kauf des Gutes zu Refflingsen und 1526, XI, 14 Erwerb des Henrich Stokesguts zu Oestrich: M. GRAF zu BENTHEIM / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 109. Im Jahr 1530 Kauf zweier Dritte-Garbe-Güter: des Raschenhofes in Genna 1530, II, 21 und des Schultenhofes zu Oestrich 1530, IV, 6. Dazu jeweils W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 336ff., und W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 372ff., allerdings irrtümlich mit der Jahresangabe 1516 statt 1530.

¹¹⁷ Vgl. die 1499, VIII, 6 datierte, als gut erhaltenes Pergament notariell ausgefertigte Anweisung Graf Johanns von Limburg an den Pastor zu Elsey, den Kleriker Jacob Fudenkar in das Amt des Burgkaplans einzuführen: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.; dazu auch H. ESSER, Die Limburger Kapelle (1929), S. 155.

¹¹⁸ Ausführlicher hierzu: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 125f.

Ämtern und der Verwaltung des kirchlichen Besitzes¹¹⁹ nahm Jacob Fudenkar zur Regierungszeit Wyrichs von Daun über 30 Jahre hindurch auch die unterschiedlichsten Aufgaben im Dienst seines Landesherrn wahr,¹²⁰ wozu die Auswechslung von Eigenbehörigen¹²¹ ebenso gehörte wie die Koordination von Korrespondenzen und Terminen¹²² oder der grenzüberschreitende Transport von Steuergeldern.¹²³

Im Jahr 1542 heiratete die einzige Tochter Wyrichs von Daun, Amöna, Gumprecht IV. von Neuenahr – den Urenkel des Kölner Erbvogts und Erbhofmeisters Gumprecht II. von Neuenahr, Herr zu Alpen –, wodurch Limburg endlich in den Besitz dieses Grafenhauses gelangen sollte.¹²⁴ Entsprechend den Vereinbarungen im Ehevertrag fiel Limburg nach Wyrichs Tod 1546 an Gumprecht von Neuenahr, der die Grafschaft am 17. Mai von Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg als Lehen empfing.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. z.B. die gerichtliche Bestätigung einer Eigentumsübertragung an Jacob Fudenkar für die Kapelle zu Limburg von 1515, VI, 4: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Einen Überblick über die wichtigsten Gütererwerbungen von 1511-1537 und zu dem seit 1506 geführten Einnahmen- und Ausgabenregister bei: H. ESSER, Die Limburger Kapelle (1929), S. 160ff.

¹²⁰ Auch die Aufgaben eines Rentmeisters fielen zeitweilig in sein Ressort: H. ESSER, Die Limburger Kapelle (1929), S. 158ff. Er hatte das Amt aber offensichtlich nicht durchgängig ausgeübt. Vgl. die Bemerkung bei O. R. REDLICH, Mülheim a.d. Ruhr (1939), S. 63, Anm. 63, dass Wyrich von Daun 1521 die Rentmeisterstelle an den Priester Joh. Altroyk vergeben habe.

¹²¹ Mit Beispielen aus den Jahren 1518, 1522 und 1529: H. ESSER, Die Limburger Kapelle (1929), S. 157f. Siehe hier auch die 1522, IV, 11 datierte Beurkundung eines solchen Vorgangs in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

¹²² Wyrich von Daun bezog bei der Planung wichtiger Termine wie z.B. dem des Holzgerichts in der Limburger Mark ganz selbstverständlich nicht nur seinen Drost Johann Ingenhove, sondern auch Jacob Fudenkar mit ein oder richtete seine Mitteilungen überhaupt nur an den Kaplan, wie etwa 1522, X, 21: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA. Siehe hier außerdem die Schreiben von 1524, X, 11 oder 1524, X, 25, in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1a und MA.

¹²³ So überbrachte Jacob Fudenkar am 16. Dezember 1512 Herzog Johann von Kleve 180 Goldgulden als zweite Rate der im Jahr 1511 auf 300 Goldgulden festgesetzten Schatzung der märkischen Eingesessenen in der Grafschaft Limburg: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 397, fol. 18f. Die Akte enthält nicht nur die darüber ausgestellte Quittung, sondern auch das 1511, XI, 12 datierte Schatzungsregister im Original und in einer Abschrift des 17. Jh. Die Quittung und ein 1512, IX, 19 datiertes Mahnschreiben Herzog Johanns sind außerdem publiziert bei H. ESSER, Eine märkische Ehesteuer (1927), S. 127f.

¹²⁴ Nach dem Tod Gumprechts II. wurden die Neuenahrer Besitzungen unter den Söhnen Friedrich (gest. 1468) und Wilhelm (gest. 1500) geteilt, wodurch sich zwei gräfliche Linien bildeten. Friedrich erbt Alpen und damit die Erbvogtei, Wilhelm erhielt Bedburg. Vgl. die in A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 50f. zusammengestellte, nicht ganz fehlerfreie „Übersicht über die Vererbung Limburgs und der neuenahrer Besitzungen“.

¹²⁵ Zu den Bestimmungen des Ehevertrages vgl. O. R. REDLICH, Mülheim a.d. Ruhr (1939), S. 63. Regest der Belehnungsurkunde von 1546, V, 17, die in dem Lehnsrevers Gumprechts IV. vom gleichen Tag inseriert ist, in: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 156 und 157; Regest der Übertragungsurkunde Wyrichs V. von 1544, X, 2: Nr. 155.

Die Regierungszeit Gumprechts IV. war kurz; sie dauerte nur neun Jahre.¹²⁶ Ähnlich wie sein Vorgänger Wyrich von Daun führte er die Regierungsgeschäfte des kleinen Territoriums nicht in Limburg selbst, sondern regierte, unterstützt vom limburgischen Drost,¹²⁷ von seiner niederrheinischen, bei Xanten gelegenen Herrschaft Alpen aus. Dort oder in Köln – schließlich stammte Gumprecht von Neuenahr aus einer Familie, der durch das Amt der Kölner Erbvogtei der Umgang mit juristischen Fragestellungen und Problemen seit langem vertraut war¹²⁸ – ließ er sich offenbar regelmäßig bei seiner Regierungsarbeit von Rechtsgelehrten beraten.¹²⁹ Dabei konnte es zum Beispiel um Probleme bei der Ausübung bestimmter Herrschaftsrechte gehen, wo es galt, die eigenen Reaktionen abzuwägen und gegebenenfalls abzusichern, wenn diese mit den Ansprüchen eines anderen, mächtigeren Territorialherrn kollidierten.¹³⁰

Juristischen Rat holte Gumprecht von Neuenahr aber auch bei Konflikten ein, die sich innerhalb seines Territoriums abspielten und bei denen er sein

¹²⁶ Für das Todesjahr Graf Gumprechts IV. existieren in der Literatur unterschiedliche Angaben. Ihre Korrektur und ein genauer Nachweis bei H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 99ff.

¹²⁷ Drost zu Limburg war zunächst Johann Ingenhove, der dieses Amt schon unter Wyrich von Daun bekleidet hatte und von 1524 bis 1550 nachweisbar ist. Vgl. 1524, X, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1a (Johan yn gen hoffe), und 1550, VIII, 9: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1d (Johan in gen hawe). Danach war Dietrich v. Altenbochum dort Amtmann. Er ist seit 1551, IX, 5 nachzuweisen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MUa (in einer zeitgleichen, notariell beglaubigten Kopie). E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 59f., vermutet, dass der Drost Johann Ingenhove identisch sei mit dem gleichnamigen Stifts- und Kirchspielsprediger zu Elsey, dessen wenig pflichtbewusste Amtsausübung nach jahrelangen Klagen des Stifts 1545 durch einen Schiedsspruch Wyrichs von Daun beendet wurde, wohingegen er als Drost noch mindestens bis August 1550 tätig war. Als „erste auffindbare Erwähnung“ Dietrichs v. Altenbochum im FA Rheda gibt E. Klue-ting (S. 59 in Anm. 244) das Datum 1553, III, 6 an, was sich durch den Quellenbefund im Archiv Haus Letmathe nun korrigieren lässt.

¹²⁸ Zur Entwicklung der Kirchenvogtei seit dem frühen Mittelalter, zu Amtsinhalt und Amtsverständnis: D. WILLOWEIT, Art. Vogt, Vogtei, in: HRG 5, Sp. 932ff.

¹²⁹ Ausführlich zu Aufgabenbereich und Position landesherrlicher Räte und der sie z.T. bis zum beginnenden 18. Jh. kennzeichnenden „Doppelkompetenz in Regierungsgeschäften und Justizsachen“ vgl. D. WILLOWEIT in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 307ff.; Zitat: S. 314. In diesem Zusammenhang auch die Einschätzung von H. LIEBERICH, Art. Gelehrte Räte, in: HRG I, Sp. 1477. „Ihr Einfluß auf den Zeitgeist und die Tagespolitik war erheblich.“ Diese für die Mitte des 15. Jh. getroffene Aussage lässt sich in ihrem Kern auch für spätere Zeiten aufrechterhalten; wengleich, so Lieberich einige Zeilen weiter, im Laufe des 16. Jh. eher die Tendenz „von einer stark kosmopolitisch gefärbten Denkweise zugunsten einer in ihren Zielen beschränkteren, mehr technisch orientierten Rechtskultur“ festzustellen sei.

¹³⁰ Vgl. z.B. die 1549, X, 20 datierte Anweisung Gumprechts IV. an seinen Drost zu Limburg – dem Rat von Rechtsgelehrten folgend –, ebenso wie die Amtleute des Herzogs von Kleve ein Holzgericht für die Limburger Mark einzuberufen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3. Diese Mark lag grenzübergreifend auf limburgischem und märkischem Territorium. Inhaber von Markenherrschaft und Holzgerichtsbarkeit war der Graf von der Mark, während die Limburger Landesherrn dies ebenfalls beanspruchten, sich damit aber nicht durchsetzen konnten.

Eingreifen für erforderlich hielt,¹³¹ weil er es als seine landesherrliche Verpflichtung ansah, „die gehorsam underthan“ und deren Besitz vor Gewalttätigkeiten zu schützen und es für ihn außerdem zu den Befugnissen und Aufgaben eines Landesherrn gehörte, gemäß „gemeiner beschriebenen Rechten“ für die Aufrechterhaltung von „Recht und Gerechtigkeit“ zu sorgen.¹³² Dies beinhaltete für Gumprecht IV. grundsätzlich mehr als die bloße bewaffnete Hilfeleistung – einem für das Mittelalter charakteristischen Element in der unter dem Begriffspaar „Schutz und Schirm“ gefassten Überzeugung, ein Landesherr sei zum Schutz des Landes und seiner Bewohner verpflichtet –, sondern schloss in umfassender Weise den Einsatz rechtlicher Mittel und Maßnahmen wie etwa das Abhalten spezieller Gerichtstage mit ein.¹³³

Nach dem Tod Gumprechts IV. im Jahr 1555 übernahm sein Vetter Graf Hermann von Neuenahr und Moers zusammen mit der Vormundschaft über dessen noch unmündige Kinder Adolf und Magdalena auch die Regentschaft für Limburg, das er wie seine anderen Herrschaften hauptsächlich von Bedburg und Moers aus verwaltete.¹³⁴ In erster Linie dort begannen mit seinem Regierungsantritt umfassende Maßnahmen zur Neuorganisation der landesherrlichen Verwaltung, von Wirtschaft und Justizwesen,¹³⁵ die in den folgenden zwei Jahrzehnten einhergingen mit dem Erlass einer ganzen Reihe landesherrlicher Ordnungen, zu denen neben einer Gerichts- und einer Polizeiordnung zahlreiche Verordnungen zum Münzwesen, zu Fragen des Marktrechts und einzelnen Gewerben sowie eine Kirchenordnung gehörten.¹³⁶ Vor allem der zuletzt angesprochene Bereich besaß das besondere Interesse Hermanns von Neuenahr, dessen Familie gerade im Hinblick auf die Ausbreitung des reformierten Be-

¹³¹ Gumprecht von Neuenahr wurde gleich nach seinem Regierungsantritt mit einem ernsthaften Konflikt zwischen den beiden Linien des Adelshauses Letmathe konfrontiert, der schließlich äußerst gewaltsame Züge annahm und den Landesherrn zum Eingreifen zwang, was diesen wiederum auch auf gerichtlicher Ebene involvierte. Die folgenden Schriftstücke stehen damit in Zusammenhang. 1548, III, 18: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 46, oder 1552, VIII, 30: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

¹³² „(...) auss habendem Ampt unnd Ordentlicher Oberigkeit (...) unnd vermuge gemeiner beschriebenen Rechtem“ als „(...) des orts Landt unnd gewalther auss obligendem Ampt Zuerhaltung Irer g. Recht und Gerechtigkeit, auch fridens unnd eynigkeit unnd abschaffung ungedürlichenn gewaltz sich schuldig unnd pflichtigh erkenth“, so die Formulierungen in einer 1548, XI, 28 beim RKG in Speyer eingegangenen Exzeptionsschrift im Zusammenhang mit dem eben genannten Konflikt. Vgl. StA Ms, RKG Nr. W816, fol. 25v und fol. 27r. Mit den gehorsamen Untertanen waren nicht die Inhaber Letmathes gemeint.

¹³³ Zu der sich wandelnden Definition des Schutzbegriffes im frühneuzeitlichen Rechtsverständnis bes.: D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 63ff. und S. 213ff.

¹³⁴ Zur Person Graf Hermanns von Neuenahr und Moers (1520-1578), der der Bedburger Linie des Hauses Neuenahr entstammte und von seinem Vater Wilhelm die Grafschaft Moers geerbt hatte, in deren Besitz dieser wiederum durch seine Ehe mit Anna von Moers gelangt war, ausführlich H. FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1980), hier bes. S. 116f.

¹³⁵ Einzelheiten zur Neuordnung der Gerichte in der Grafschaft Moers bei: C. HIRSCHBERG, Geschichte der Grafschaft Moers (1893), S. 62ff. Zu den weiteren Besitzungen Hermanns von Neuenahr vgl. H. FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1980), S. 111.

¹³⁶ Vgl. H. FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1980), S. 112.

kenntnisses eine bedeutende Rolle zukam.¹³⁷ Auch in der Grafschaft Limburg ist seit 1560 in der gezielten Einsetzung evangelischer Prediger in freiwerdende Pfarrstellen das Bemühen um einen Konfessionswechsel erkennbar.¹³⁸

Das, was Graf Hermann während seiner Regierungszeit in Moers begonnen hatte, setzte sein Nachfolger Adolf von Neuenahr und Moers (geb. um 1550) bald nach seinem Herrschaftsantritt im Jahr 1570 in ähnlich vielfältiger Weise auch in der Grafschaft Limburg fort.¹³⁹ Bereits 1571 genehmigte er dem aus Essen stammenden Burghardt Stade die Anlage eines Kupferhammers im Nahmertal und damit eine der ersten gewerblichen Ansiedlungen im Gebiet der später um Hohenlimburg entstehenden Industrie.¹⁴⁰ Aus dem Jahr 1582 ist die Belehnung des Bürgermeisters aus Elberfeld, Peter Wichlinckhausen, mit dem schon im 15. Jahrhundert erwähnten Alaunbergwerk im Gebiet der Reher Mark überliefert.¹⁴¹

Obwohl sich Adolf von Neuenahr vornehmlich in Alpen oder Moers aufhielt, kümmerte er sich intensiv um die Verwaltung seines kleinen westfälischen Territoriums, die unter seiner Herrschaft einen wichtigen Entwicklungsschritt nahm. Auch wenn sie noch nicht als solche in den Quellen betitelt wurde, entstand in der Zeit um 1580 auf dem Schloss Limburg das, was man zumindest als Anfänge einer fest eingerichteten landesherrlichen Kanzlei bezeichnen kann.¹⁴² Seit Beginn des Jahres 1580 erscheint nämlich bei der Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten, in Konfliktfällen oder dergleichen nicht mehr der in Vertretung des Landesherrn amtierende Drost¹⁴³ als Adressat

¹³⁷ So hatte der Vater Hermanns von Neuenahr, Graf Wilhelm, bereits in den 30er Jahren die Einführung des protestantischen Bekenntnisses in Moers unterstützt. Näheres dazu bei M. BARKHAUSEN, Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert (1963), S. 112ff. Aus der älteren Literatur zur Geschichte des Hauses Neuenahr vgl. die ausführliche Darstellung von Chr. v. STRAMBERG, Das Rheinufer (1862), bes. S. 544ff.

¹³⁸ Einen Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Kirchspielen gibt P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 80ff.

¹³⁹ Durch seine Ehe mit Walpurga, der Schwester Graf Hermanns, erbte Adolf von Neuenahr nach dessen Tod 1578 zusammen mit anderen Besitzungen auch die Grafschaft Moers. Zur Person dieses limburgischen Landesherrn: O. BIERHOFF, Aus dem Leben des Kriegsmannes Graf Adolf zu Neuenahr 1 (1968), hier bes. S. 56f.

¹⁴⁰ Ein Überblick über die industriegeschichtliche Entwicklung im Nahmertal mit zahlreichen Literaturhinweisen und einer Auflistung alter Drahtrollen und Hammerwerke in: W. BLEICHER, Die alte Industrie des Nahmertals (1975), S. 100ff.; Druck des 1571, XI, 4 datierten Privilegs über die Errichtung eines Kupferhammers: S. 105ff. Hierzu auch: H. ESSER, Der Kupferhammer in der Nahmer (1927), S. 35ff.

¹⁴¹ Vgl. H. ESSER, Der Alaunbergbau (1927), S. 162ff.; Druck der gräflichen Belehnungsurkunde von 1582, II, 22: S. 163f. Von seinem Vorgänger hatte Adolf von Neuenahr außerdem Besitzanteile an einem Kupferbergwerk in Olpe geerbt: H. ESSER, Das Kupferbergwerk zu Olpe (1927), S. 44ff.

¹⁴² Hierzu bes. die Ausführungen von D. WILLOWEIT in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 106ff. Vgl. hier auch H. LIEBERICH, Art. Gelehrte Räte in: HRG 1, Sp. 1474ff., und P. ACHT, Art. Kanzlei in: HRG 2, Sp. 609ff.

¹⁴³ Amtierender Drost war der schon 1561 unter Graf Hermann von Neuenahr und dann bis 1582 nachzuweisende Hermann v. Neheim, so die Angaben bei O. BIERHOFF, Aus dem Leben des Kriegsmannes Graf Adolf zu Neuenahr 1 (1968), S. 57, und 3 (1968), S. 85. Vgl. auch die Erwähnungen z.B. in 1568, V, 26; 1574, VII, 6 oder 1582, VII, 9: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w; MUa; A1o.

oder Aussteller von Schriftstücken, sondern summarisch die Formulierung „Newenarische Rhäte und Amptleuth Itzo zu Lymburg“.¹⁴⁴ Auf Informationen seiner „Beampten daselbst und Rechtsgelerten“ bezog sich dementsprechend beispielsweise im Mai 1581 Adolf von Neuenahr in einem Schreiben an Adrian v. Brabeck, dem Besitzer des adeligen Hauses Letmathe.¹⁴⁵ Eine namentliche Nennung dieser Amtleute und Räte erfolgte in der Einleitung der 1582, VII, 9 datierten Markenordnung für die Ergster Mark,¹⁴⁶ im übrigen Schriftverkehr wählte man eher Anreden wie „Gräffliche Limbursche Rhäte“ oder vergleichbare Bezeichnungen.¹⁴⁷

Gelehrte, also juristisch ausgebildete Räte, nicht nur in direkter Umgebung des Landesherrn – wo auch immer dieser residierte –, sondern als stationäre Einrichtung vor Ort stellten ein neues Element in der Verwaltungsorganisation der Grafschaft dar, deren Aufgabenbereiche sich bis dahin der Drost, ein landesherrlicher Richter, der gräfliche Rentmeister und der Burggraf zu Limburg geteilt hatten.¹⁴⁸ Dieser Ausbau der administrativen Strukturen ging einher mit einer Reihe gesetzgeberischer Initiativen. So sind aus den Jahren 1575 und 1582 zwei Markenordnungen überliefert – die erste für die Reher Mark, die zweite für die bereits erwähnte Ergster Mark –, die beide unter intensiver landesherrlicher Beteiligung zustande gekommen waren.¹⁴⁹ Zwischen ihnen lag das erste territoriale Gesetzgebungswerk eines limburgischen Landesherrn überhaupt:¹⁵⁰ Im Januar 1582 erließ Adolf von Neuenahr erstmals eine landesherrliche, für die Grafschaft Limburg geltende Polizeiordnung, deren Inhalt auch für alle nachfolgend verabschiedeten Neufassungen in den Jahren 1612, 1643, 1663, 1675 und 1683 maßgebend blieb.¹⁵¹ Auf personeller Ebene brachte diese Polizeiordnung ebenfalls und insofern eine Neuerung, als dass sie die Bestimmung enthielt, dass fortan in den Kirchspielen der Grafschaft neben den dortigen Boten jeweils ein Almosenpfleger tätig werden sollte.¹⁵² Einen

¹⁴⁴ Das 1580, II, 24 datierte, mit der Ortsangabe „Lymburg“ versehene Schreiben war an die damaligen Inhaber des Hauses Letmathe, Kiliane v. Westhoven verw. v. Brabeck und deren Söhne, gerichtet: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1e.

¹⁴⁵ 1581, V, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1f.

¹⁴⁶ Die hier genannten, von landesherrlicher Seite abgeordneten Amtleute waren Hermann v. Neheim, Drost zu Limburg, Henrich Pottgießer, Doktor der Rechte, und Engelbert v.d. Lippe, Statthalter. 1582, VII, 9 in einer späteren Abschrift in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1o.

¹⁴⁷ Vgl. z.B. die Schreiben von 1582, VII, 10 und 1582, VIII, 25 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea u. A1f.

¹⁴⁸ Allg. zu den jeweiligen Aufgabenbereichen landesherrlicher Amtleute vgl. D. WILLOWEIT in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 100ff.

¹⁴⁹ Die 1575; XII, 7 datierte Markenordnung für die Reher Mark ist publiziert bei: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37ff. Ergster Markenordnung von 1582, VII, 9 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1o.

¹⁵⁰ Die Feststellung von D. WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht im Übergang (1987), S. 141, dass schon im 15. Jh. „hinter den Gesetzgebungswerken (...) oft nachweislich, wahrscheinlich jedoch überall, die gelehrten Räte standen“, ist vermutlich auch in diesem Fall zutreffend.

¹⁵¹ Ausführlicher in diesem Zusammenhang: H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 und 2 (1978).

¹⁵² Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 85.

weiteren Hinweis auf spezielle Verwaltungsbereiche in Limburg enthält schließlich ein Schreiben der gräflich-limburgischen Amtleute aus dem Jahr 1582, in dem die Existenz eines Bergmeisters erwähnt wird.¹⁵³

Doch nicht nur in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung folgte Graf Adolf den Beispielen seines ehemaligen Vormunds Hermann von Neuenahr und Moers, sondern setzte, jetzt im calvinistischen Sinn, in Limburg auch dessen reformatorische Versuche weiter fort.¹⁵⁴ Spätestens im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts hatte sich das evangelische Bekenntnis in sechs der sieben limburgischen Kirchspiele endgültig etabliert: Ergste, Berchum und das 1611 aus der Parochie Elsey ausgepfarrte Limburg¹⁵⁵ waren reformiert, ebenso Oestrich, allerdings mit einer lutherischen Minderheit¹⁵⁶; Hennen wurde simultan reformiert und lutherisch, wobei letzteres überwog.¹⁵⁷ Elsey und das dortige Stift waren lutherisch.¹⁵⁸ Einzig Letmathe war und blieb katholisch.¹⁵⁹

Eine gewisse, aber eben nicht nachhaltige Unterbrechung dieser Entwicklung trat durch die von 1584 bis 1610 dauernde kölnische Besatzungszeit ein, einer unmittelbaren Folge des ein Jahr zuvor begonnenen Kölnischen Krieges.¹⁶⁰ Dessen Auslöser war der offene Übertritt des damaligen Kölner Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg zum Protestantismus und seine Weigerung, das Erzstift nach seiner Absetzung durch Papst Gregor XIII. im März 1583 seinem neu gewählten Nachfolger, Ernst von Bayern, kampflos zu überlassen, was diesem jedoch mit Hilfe bayerischer und spanischer Truppen knapp ein Jahr später gelang.¹⁶¹ Zu den Parteigängern des ehemaligen Erzbischofs,

¹⁵³ 1582, VIII, 25: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1f.

¹⁵⁴ Der Versuch Graf Adolfs von Neuenahr, 1570 die vakante Pfarrstelle des Stiftes Elsey mit einem reformierten Prediger zu besetzen, scheiterte allerdings. Eine Annäherung an das evangelische Bekenntnis erfolgte erst in den 20er Jahren des 17. Jh.. Dazu E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 60f.

¹⁵⁵ Vgl. H. WEISS, *Ein Grundriß der Kirchengeschichte* (1975), S. 101ff.

¹⁵⁶ In den Oestricher Kirchenrechnungen, so bemerkt P. TROTIER, *Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian* (1988), S. 87, in seinem Überblick zur Reformation in der Grafschaft Limburg, habe man seit dem Jahr 1578 kein katholisches Kirchenfest mehr verzeichnet, „ein deutliches Zeichen für den Wandel.“

¹⁵⁷ Die reformierten Gemeinden der Grafschaft Limburg bildeten eine eigenständige reformierte Klasse, die ab 1687 in Verbindung mit der märkischen Synode stand. Vgl. R. STUPPERICH, *Westfälische Reformationgeschichte* (1993), S. 187f. Genauer zum Aufbau der Kirchenverwaltung in der Grafschaft Mark: J. KLOOSTERHUIS, *Fürsten, Räte, Untertanen* (1986), S. 14ff.

¹⁵⁸ Zur Entwicklung während des 17. Jh.: E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 63ff.

¹⁵⁹ Hierzu ausführlich P. TROTIER, *Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian* (1988), bes. S. 94ff.

¹⁶⁰ Zum allgemeinen Hintergrund: H. KLUETING, *Das konfessionelle Zeitalter* (1989), S. 303ff. Umfassend dazu nach wie vor: M. LOSSEN, *Geschichte des Kölnischen Kriegs* (1897). Zu seiner Verflechtung in den von 1566 bis 1609 andauernden spanisch-niederländischen Konflikt vgl. J. KLOOSTERHUIS, „... an villen Orteren“ (1983), bes. Teil 2, S. 166f., mit den entsprechenden Literaturnachweisen.

¹⁶¹ Zur Haltung Erzbischof Gebhards: H. KLUETING, *Freistellung der Religion* (1991). Ausführlich zum Verlauf des Krieges: M. LOSSEN, *Geschichte des Kölnischen Kriegs* (1897), S. 153ff. Siehe außerdem G. v. LOJEWSKI, *Bayerns Weg nach Köln* (1962), hier bes. S. 346ff.

die von dessen Niederlage letzten Endes mit betroffen waren, gehörte vor allem Adolf von Neuenahr, der sich schon früh auf die Seite Gebhards gestellt hatte und sein Heerführer wurde. Im November 1584 musste er – inzwischen im Dienst der Generalstaaten und als neuer Statthalter von Geldern anderweitig gebunden – die Eroberung seiner Burg an der Lenne durch kölnische Truppen hinnehmen, womit eine 26-jährige Besatzungszeit in Limburg begann.¹⁶²

Sie war einer der Gründe dafür, dass es Graf Arnold II. von Bentheim, verheiratet mit Magdalena von Neuenahr, der Schwester und Erbin des 1589 ohne Nachkommen gestorbenen Grafen Adolf, letzten Endes nicht möglich wurde, die Herrschaft in Limburg anzutreten.¹⁶³ Hinzu kam der Umstand, dass sich, nachdem die Grafschaft als erledigtes Lehen an den Herzog von Jülich-Kleve-Berg als Lehnsherrn zurückgefallen war, die Neubelehnung bis zum Ende des Jahres 1592 verzögerte¹⁶⁴ – unter anderem deswegen, weil inzwischen auch der Enkel Wyrichs V., Wyrich VI. von Daun, Graf zu Falkenstein, mit Hinweis auf die 1508 und 1513 erfolgten Belehnungen seines Großvaters selbst Erbansprüche anmeldete.¹⁶⁵ Von herzoglicher Seite aus scheint man ebenfalls nicht an einer schnellen Weitergabe interessiert gewesen zu sein. Diesen Eindruck vermittelt zumindest der schließlich am 30. November 1592 an Arnold von Bentheim ausgestellte Lehnbrief, in dem sehr deutlich die dem Herzog als Lehnsherrn zukommende Verfügungsfreiheit über das erledigte Lehen betont wurde.¹⁶⁶

Bis allerdings ein Mitglied des Hauses Bentheim tatsächlich die Landesherrschaft in Limburg antreten sollte, dauerte es noch weitere 18 Jahre, denn das gelang erst dem Sohn Arnolds II., Konrad Gumprecht, vier Jahre nach dem

¹⁶² Dazu O. BIERHOFF, *Aus dem Leben des Kriegsmannes Graf Adolf zu Neuenahr* 3 (1968), S. 85f. Siehe auch M. LOSSEN, *Geschichte des Kölnischen Kriegs* (1897), S. 578f. 1586 verlor Adolf von Neuenahr auch die Grafschaft Moers: Sie wurde von spanischen Truppen erobert und besetzt. Hierzu sowie zur Stellung Graf Adolfs nach der Niederlage im Kölnischen Krieg: M. BARKHAUSEN, *Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert* (1963), S. 124f.

¹⁶³ Die Grafschaft Moers blieb nach dem Tod Adolfs von Neuenahr im Besitz seiner Witwe Walpurga, die sie 1594 an Moritz von Oranien schenkte. Bis zu ihrem Übergang an Brandenburg-Preußen 1712 blieb Moers beim Haus Oranien-Nassau. Ausführlicher zu dieser Entwicklung: M. BARKHAUSEN, *Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert* (1963), S. 126ff.

¹⁶⁴ Vgl. hier vor allem G. THEUERKAUF, *Land und Lehnswesen* (1961), S. 10, der an verschiedenen nordwestdeutschen Beispielen der Frage nachgeht, ob sich in den Territorien seit dem späten 14. Jh. ein Leihzwang der Lehnsherren feststellen lässt.

¹⁶⁵ Siehe zur Person Wyrichs VI. von Daun (geb. 1542, gest. 1598) den von H. DAHM verfassten Artikel in: *NDB* III, S. 530. Außerdem: O. R. REDLICH, *Mühlheim a.d. Ruhr* (1939), S. 79ff.; sowie verschiedene, in dieser Erbangelegenheit von Wyrich VI. an Herzog Wilhelm von Kleve-Jülich-Berg gerichtete Schreiben und Suppliken, herzogliche Mandate u.ä. aus den Jahren 1590-92, die in Abschriften aus der Mitte des 17. Jh. vorliegen in: *StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 44ff.*

¹⁶⁶ Dazu G. THEUERKAUF, *Land und Lehnswesen* (1961), S. 10, mit den entsprechenden Auszügen. Der 1592, XI, 30 von Arnold von Bentheim ausgestellte Lehnrevers ist vollständig publiziert bei: H. ESSER, *Arnold von Bentheim* (1934), S. 28f.; S. 29 die dem Lehnbrief entsprechend formulierte Aussage: „Ob dann Ihre Fürstliche Gnaden dasselbe an sich zu nehmen und zu behalten (wie Sie es gänzlich davor gehalten) genugsam befugt (...)“

Tod seines Vaters und nachdem 1610 die kölnischen Besatzungstruppen endgültig aus der Grafschaft abgezogen waren.¹⁶⁷ Da nicht nur diese, sondern mit dem letzten kölnischen Statthalter auch beinahe das gesamte gräfliche Archiv aus Limburg verschwunden war,¹⁶⁸ ließ Konrad Gumprecht im Februar/März 1611 zunächst einmal von seinem Hofmeister und späteren Drost Daniel v. Wahren die Grenzen der Grafschaft überprüfen und darüber ein Protokoll anfertigen.¹⁶⁹ Im November 1612 verabschiedete er eine Neufassung der von Adolf von Neuenahr 1582 erlassenen ersten limburgischen Polizeiordnung, ohne jedoch inhaltliche Änderungen vorzunehmen.¹⁷⁰

Die Verwaltung der Grafschaft lag zu Zeiten Konrad Gumprechts, der sich seit 1615 aus Krankheitsgründen hauptsächlich im Schloss Bentheim aufhielt,¹⁷¹ in den Händen von Drost, Richter, Rentmeister und Statthalter.¹⁷² Einen fest angestellten gräflichen Rat scheint es in diesen Jahren auf dem Schloss Limburg nicht gegeben zu haben; bei speziellen Fragen oder in wichtigen Angelegenheiten wie etwa den Verhandlungen über die Eheschließung Konrad Gumprechts mit Johanna Elisabeth von Nassau-Dillenburg wurde gegebenenfalls ein rechtliches Gutachten eingeholt¹⁷³ bzw. ein mit dem Haus Bentheim verbundener Jurist beauftragt.¹⁷⁴

Im Oktober 1617, wenige Monate vor Konrad Gumprechts Tod im März 1618 und beinahe vier Jahrzehnte nach dem ersten Auftreten einer landesherrlichen Beamtschaft im Limburg, wird dann Dr. jur. Johann Pagenstecher genannt,¹⁷⁵ der in den folgenden Jahren als gräflicher Rat mit verschiedenen

¹⁶⁷ Konrad Gumprecht starb bereits 1618. Zu Person und Regierungszeit: H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 und 2 (1933).

¹⁶⁸ Vgl. H. Esser, Das Archiv Limburg (1928), S. 132ff.

¹⁶⁹ Druck des 1611, II, 28ff. datierten Grenzumszugsprotokolls bei: H. Esser, Grenzen der Grafschaft Limburg (1928), S. 19ff. Daniel v. Wahren war seit dem 20. Oktober 1612 als limburgischer Drost tätig und versah gleichzeitig noch für etwa sechs Monate sein Amt als Hofmeister. Vgl. H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 10.

¹⁷⁰ Die 1612, XI, 3 datierte Polizeiordnung gliederte sich in 26 Paragraphen, 1582 waren es 33. Dazu H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 53.

¹⁷¹ Vgl. H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 15.

¹⁷² Die Abtretungserklärung Magdalenas von Neuenahr, mit der diese am 12. Oktober 1612 das gesamte Limburger Regierungsgeschäft an ihren Sohn Konrad Gumprecht übergab, enthält ausführliche Anweisungen zu verschiedenen Ämtern, betont auch die Wichtigkeit der „administration der Justitien“, erwähnt aber weder einen Sekretär noch einen gelehrten Rat. Die Erklärung ist im Wortlaut publiziert bei H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 15.

¹⁷³ So z.B. im Januar 1613, als durch diverse Rechtsstreitigkeiten, in die ein Limburger Freigut verwickelt war, massive Auseinandersetzungen mit dem märkischen Gogericht Lüdenscheid drohten. Dazu H. ESSER, Der Letmather Mühlenstreit (1927), S. 97ff.

¹⁷⁴ In dieser Angelegenheit war Dr. jur. J. Göddäus, Professur zu Steinfurt, tätig. Vgl. H. ESSER, Konrad Gumprecht zu Bentheim 2 (1933), S. 26ff. Zu dieser Heirat außerdem: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 107.

¹⁷⁵ Vgl. H. KLUETING, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 29, allerdings dort mit den Bemerkungen, dass in Limburg mit dem Rat Dr. Pagenstecher „der erste gelehrte Jurist als Beamter“ erscheine, womit sich die neue Landesherrschaft nunmehr auch im Gegensatz zu den Grafen von Neuenahr in ihrem „modernen Regiment“ auf „qualifizierte Beamte“ stütze. Diese Einschätzung, z.T. mit wörtlicher Übernahme einzelner Passagen, wird wiederholt in: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S.

schwerwiegenden Rechtsproblemen der Limburger Landesherrschaft befasst war.¹⁷⁶ Anders als der für die allgemeinen Kanzleigeschäfte zuständige Sekretär und die übrigen Amtleute wie Richter, Rentmeister, Burggraf und Drost ist er jedoch weder in der 1618 angelegten Aufstellung über die Besoldung der limburgischen Bediensteten aufgeführt, noch in dem Kleider- und Tuchverzeichnis, das man im April 1618 angefertigt hatte, um alle diejenigen zu erfassen, die gemäß eines Landesbrauches nach dem Tod ihres Landesherrn neu ausgestattet werden sollten.¹⁷⁷

Während es also auf dem Schloss eine vom gräflichen Sekretär geführte Kanzlei gab, waren Juristen nach 1621 bis gegen Ende der 30er Jahre aber eher nur sporadisch in Limburg tätig¹⁷⁸ – zumindest treten sie in schwierigen Situationen wie beispielsweise während der dreijährigen Besatzungszeit durch kaiserliche Truppen von Dezember 1633 bis Ende Oktober 1636¹⁷⁹ nicht in Erscheinung: Die Verhandlungen mit dem kaiserlichen General von Bönninghausen und auch die übrigen Geschäfte führte der amtierende Drost Johann v. Dinklage, während sich Gräfin Johanna Elisabeth schon seit Juli 1633 bei ihrer Familie in Nassau aufhielt.¹⁸⁰ Ansonsten kümmerte sich die Witwe Kon-

96: „Überhaupt erweist sich der Zeitraum von 1584 bis 1610 auch hier als entscheidende Zäsur, nämlich zwischen der immer noch mittelalterliche Formen bewahrenden Landesherrschaft der Grafen von Limburg und ihrer Erben und Nachfolger aus anderen Grafenfamilien bis hin zu den Grafen von Neuenahr und dem neuzeitlichen Regiment der Grafen von Bentheim, die Limburg nach dem Abzug der kölnischen Besatzung aus der neuenahrischen Erbschaft übernahmen und nun ihre Landeshoheit ausbauten.“

¹⁷⁶ Zum ersten Mal trat Dr. jur. Johann Pagenstecher im Zusammenhang mit einem sich anbahnenden Konflikt zwischen der Landesherrschaft und dem limburgischen Adel in Erscheinung, danach in den Jahren 1619/20, als sich das Haus Bentheim massiven brandenburgischen Angriffen auf seine Limburger Landeshoheit gegenüber sah. Dazu H. ESSER, *Limburg und Brandenburg* 1 (1933), S. 98ff. und S. 103ff. Verschiedene Quellen hierzu, auch vom limburgischen Rat Pagenstecher, in: *StA Ms, KMR, Lds, Nr. 401, fol. 43ff.* Zusammenfassend zu den letztgenannten Ereignissen: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 133ff. Im Juni 1621 war J. Pagenstecher im Auftrag der Gräfin Johanna Elisabeth damit beschäftigt, das immer noch nicht zurückgegebene und inzwischen nach Arnsberg verbrachte Limburger Archiv soweit möglich zu sichten und von den wichtigsten Urkunden Kopien anzufertigen. Vgl. E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 123, Anm. 595.

¹⁷⁷ Vgl. H. ESSER, *Konrad Gumprecht von Bentheim* 2 (1933), S. 18f., mit dem abgedruckten Besoldungsverzeichnis und der auszugsweise gedruckten Kleider- und Tuchliste von 1618, IV, 1: S. 29f.

¹⁷⁸ In einer Supplik der Eingesessenen zu Oestrich an Gräfin Johanna Elisabeth im Oktober 1621 wird auf die „Cantzlei“ und die „herrn Beambten“ Bezug genommen. In dem Jahr lässt sich, wie erwähnt, Dr. Johann Pagenstecher ebenfalls noch in limburgischen Diensten nachweisen. 1621, X, 27: *StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1*. Später war er offenbar hauptsächlich für das Haus Bentheim tätig. Vgl. z.B. mit Angaben zum Jahr 1648: H. ESSER, *Limburg und Brandenburg* 3 (1935), S. 43.

¹⁷⁹ Ausführlicher zur Besetzung des Schlosses und der Freiheit Limburg: H. ESSER, *Aus schwerer Zeit* (1928), S. 19ff.

¹⁸⁰ In dieser Zeit war neben dem limburgischen Drost vor allem der Limburger Richter Wessel Lappenburg für die Landesherrschaft tätig. Als Ersatz für den im März 1634 gestorbenen gräflichen Rentmeister stellte Gräfin Johanna Elisabeth einen aus Herborn stammenden Professor der Theologie ein. Dazu H. ESSER, *Aus schwerer Zeit* (1928), S. 24. Zu Biogra-

rad Gumprechts, die noch 36 Jahre im Limburger Schloss lebte, sehr häufig höchstpersönlich um die meisten Angelegenheiten in ihrer Grafschaft – Konflikte mit dem landsässigen Adel eingeschlossen.¹⁸¹ Ein festangestellter gräflicher Rat erscheint dann wieder um 1640 in der Person des Aegidius Schickhardt, der zu jener Zeit offenbar immer noch damit beschäftigt war, verstreute Dokumente des entwendeten Limburger Archivs einzusehen und für die Landesherrschaft zu kopieren.¹⁸² Mehrfach erwähnt wird „Monsieur Schickart“ auch in einem überlieferten Annotationsbuch der Gräfin Johanna Elisabeth für das Jahr 1641, in dem diese außerdem vermerkte, dass der Kanzleirat Anspruch auf eine jährliche „Ratsbestallung“ von 70 Reichstalern habe.¹⁸³

Der Übergang Limburgs von den Grafen von Neuenahr an das Haus Bentheim, das sich nach dem Tod Graf Arnolds II. aufgrund eines von ihm 1591 gemachten Testaments in die Linien Bentheim-Tecklenburg-Rheda und Bentheim-Steinfurt teilte,¹⁸⁴ bedeutete den letzten Wechsel der Landesherrschaft für das kleine Territorium, das bis zum Ende des Alten Reiches im Besitz dieses Grafenhauses bleiben sollte – allerdings nicht mehr als ständiger Wohnsitz. 1757, im zweiten Jahr des Siebenjährigen Krieges, der die Grafschaft abgesehen von hohen Kontributionsleistungen auch mit Truppendurchzügen, Plünderungen und einer knapp einjährigen französischen Besatzungszeit seit Ende des Jahres 1760 belastete,¹⁸⁵ verlegte man ihn schließlich ganz von Schloss Hohelimburg in die ostwestfälische Herrschaft Rheda (bei Gütersloh) und machte das dortige Schloss zur dauernden Residenz der gräflichen Familie, während die landesherrliche Verwaltung der Grafschaft weiterhin in Limburg blieb.¹⁸⁶

phie und Regentschaft der Gräfin von Bentheim vgl. St. MARRA, „Mit Hohelimburg in Sorgen gewest...“ (1999)

¹⁸¹ Exemplarisch sei auf die folgenden Schreiben verwiesen, die durchweg direkt an die Gräfin gerichtet waren bzw. von ihr persönlich beantwortet wurden. 1621, IX, 20 (Supplik der Eingesessenen zu Oestrich): StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1; 1621, XI, 13 oder 1631, IX, 12 (an Westhoff v. Brabeck, Inhaber des Adelshauses Letmathe): Akten II G(?) bzw. Akten II Ba; 1640, XI, 13: Akten II A1h sowie in derselben Streitsache zahlreiche Stücke aus dem Jahr 1641 in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 392; 1643, V, 8 (landesherrl. Schreiben an die Gebrüder v. Brabeck zu Letmathe): StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹⁸² Aus dem Jahr 1640 ist ein Schreiben Schickhardts an Gräfin Johanna Elisabeth überliefert, in dem dieser über seine Einsichtnahme in das 1480 angelegte Limburger Lagerbuch zur Feststellung der Freistuhlgrenzen in Limburg berichtete. Das Buch war mittlerweile im Haus Melschede aufgefunden worden, wurde jedoch auch in der Folgezeit nicht mehr an die Limburger Landesherrschaft zurückgegeben. Dazu H. ESSER, Garenfeld (1933), S. 74.

¹⁸³ Die erhaltenen Teile des Annotationsbuchs sind publiziert bei W. HONSELMANN, Aus dem Annotationsbuch der Gräfin Johanna Elisabeth (1957), S. 53ff. Zitate: S. 53 und S. 56. Weitere Erwähnung Schickhardts z.B. in der 1645, XII, 14 vom Gogericht Lüdenscheid in einer Streitsache ausgestellten Vorladung an Gräfin Johanna Elisabeth, die außerdem adressiert war an „derselben Rheten (...) und bedienten, benendlich N. Padberg, Egidio Schickert, der rechten Doctorn, Johan Ledebur Richtern, und anderen bedienten.“: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹⁸⁴ Druck des Testaments: P. VEDDELER, Das Testament des Grafen Arnold von Bentheim vom Jahre 1591 (1973). Über die weitere Vererbung der Grafschaft innerhalb des Hauses Bentheim vgl. den zusammenfassenden Überblick von H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 107ff.

¹⁸⁵ Ausführlicher hierzu: H. ESSER, Unsere Heimat im Siebenjährigen Kriege (1929), S. 107ff.

¹⁸⁶ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 112f.

Aus der Regierungszeit des Grafen Friedrich Mauritz, der von 1681 bis 1710 in Limburg regierte und auch dort wohnte, stammen eine für die Grafschaft Limburg geltende Kirchenordnung von 1682¹⁸⁷ und die am 20. Januar 1683 verabschiedete letzte Neufassung der Limburger Polizeiordnung, die zwar nun 43 Paragraphen umfasste, aber inhaltlich nicht wesentlich von den vorherigen Polizeiordnungen abwich.¹⁸⁸ Sowohl sein Sohn Moritz Casimir I., der 1726 die Nachfolge in Limburg antrat, als auch dessen Sohn und Nachfolger Moritz Casimir II., der von 1768 bis 1805 regierte, erließen eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen, wie beispielsweise die aus dem Jahr 1746 überlieferte Primogenitur- und Sukzessionsordnung, die die Erbfolge in den bentheim-tecklenburgischen Besitzungen regeln sollte.¹⁸⁹ Hinzu kamen verschiedene gewerbliche Ordnungen: Im Januar 1743 eine Bleich-Ordnung für die Leineweber der Grafschaft, im November 1750 eine Verordnung für die Kratzendrahtherstellung¹⁹⁰ und im Mai 1761 eine Grobdrahtzöger-Ordnung.¹⁹¹ Im Februar 1776 folgte ein an die limburgische Beamtschaft gerichtetes Dienst-Reglement, mit dem Graf Moritz Casimir II. einer zunehmend differenzierter werdenden Aufgaben- und Personalstruktur der gräflichen Kanzlei Rechnung trug.¹⁹² Zehn Jahre später, 1786, wurden von ihm am 10. April ein Gesetz zur Regelung des ehelichen Güterrechts¹⁹³ sowie am 13. Mai eine Wegeordnung¹⁹⁴ erlassen. Im Jahr 1801 folgte eine Villikalordnung, die sich mit dem Abfindungsmodus bäuerlicher Nachkommen beschäftigte, um der weiteren Zersplitterung der Bauernhöfe vorzubeugen.¹⁹⁵

Letzter Landesherr der Grafschaft Limburg aus dem Haus Bentheim-Tecklenburg wurde im Jahr 1806 der zweite Sohn Moritz Casimirs II., Emil Friedrich,¹⁹⁶ bevor die Grafschaft nach einer kurzfristigen Zugehörigkeit zum

¹⁸⁷ Die 1682, II, 12 verabschiedete Kirchenordnung trat an die Stelle der 1588 von Arnold II. von Bentheim erlassenen Tecklenburger Kirchenordnung, die die Grafschaft Limburg mit einbezogen hatte. Sie wurde von Moritz Casimir I. im Jahr 1727 erneuert. Vgl. mit zahlreichen Literaturhinweisen H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 117f.

¹⁸⁸ Dazu: H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 53ff. Die „Gräfliche Hohen Limburgische Polycey Ordnung“ vom 20. Januar 1683 ist als Anlage publiziert in Teil 2, S. 76ff.

¹⁸⁹ Von 1710 bis 1726 hatte die Witwe des Grafen Friedrich Mauritz für ihren noch unmündigen Sohn Moritz Casimir I. die Regentschaft übernommen. Zum Hintergrund der 1746, VII, 12 erlassenen Primogenitur- und Sukzessionsordnung: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 108.

¹⁹⁰ Einzelheiten bei St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 80ff. und S. 92f.

¹⁹¹ Ausführlich: H. ESSER, Die Limburger Drahtzieherei 2 (1929), S. 57f.

¹⁹² Im Rahmen dieser auf die Verwaltung bezogenen gräflichen Gesetzgebung wurden von Moritz Casimir II. im November 1788 zusätzlich spezielle Instruktionen für den limburgischen Drost erlassen. Dazu H. KLUETING, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 33f. und S. 37.

¹⁹³ Vgl. H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 177.

¹⁹⁴ Die Wegeordnung wurde publiziert von H. ESSER, Die Hohenlimburger Wegeordnung (1930), S. 157ff.

¹⁹⁵ Dazu H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 177.

¹⁹⁶ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 109.

Großherzogtum Berg seit 1808¹⁹⁷ schließlich im Jahr 1815 mit den anderen, an die preußische Monarchie gefallen westfälischen Ländern in die neue preußische Provinz Westfalen inkorporiert wurde.¹⁹⁸

5) Beziehungen nach außen

Brandenburg-preußische Versuche, Ansprüche auf die Landeshoheit in der Grafschaft Limburg geltend zu machen, hatte es bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegeben. Sie standen im Zusammenhang mit dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, der 1609 nach dem erbenlosen Tod Johann Wilhelms, des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg, um dessen umfangreichen rheinisch-westfälischen Territorialbesitz begonnen hatte.¹⁹⁹ 1614 war eine bis 1666 provisorisch gebliebene Teilung erfolgt: Die Herzogtümer Jülich und Berg fielen mit allem Zubehör, das heißt inklusive der Lehnsherrschaft über Limburg, an den Pfalzgrafen von Neuburg, das Herzogtum Kleve sowie die Grafschaften Mark und Ravensberg an den Kurfürsten von Brandenburg.²⁰⁰ Der Anspruch beider Seiten auf das gesamte Erbe bestand jedoch weiterhin und war letztlich die Ursache dafür, dass sich das westfälische Limburg trotz seiner geringen Größe und Bedeutung zeitweilig in die Auseinandersetzungen darum verwickelt sah.²⁰¹

Der erste brandenburgische Angriff auf die limburgische Landeshoheit geschah im Jahr 1619. Mit der Begründung, dass die Grafschaft Limburg „in ungezweifelter märkischer Hoheit immediate gelegen“, die eingesessenen Adligen seit jeher zu den märkischen Ritterbürtigen gezählt worden seien und dass als zweite gerichtliche Instanz nach dem Gericht in Elsey nicht die gräfliche Kanzlei in Limburg, sondern das märkische Gericht in Lüdenscheid angesehen würde, ließ die klevische Regierung im Namen des Kurfürsten am 17. März 1619 ein in diesem Sinn abgefasstes Patent an die Kirchentüren in der Graf-

¹⁹⁷ Nach dem am 21. Januar 1808 geschlossenen Vertrag, der die Besitzungen des Hauses Bentheim-Tecklenburg-Rheda betraf, wurde die Grafschaft Limburg am 18. Mai 1808 in das Großherzogtum Berg eingegliedert. Sie gehörte fortan zum „Arrondissement de Hagen“ im „Département de la Ruhr“. Hierzu: H.-K. JUNK, *Das Großherzogtum Berg* (1983), bes. S. 38, S. 64 und S. 75.

¹⁹⁸ Vgl. H. KLUETING, *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 19f. Ausführlich zur weiteren Entwicklung der Grafschaft Limburg im 19. Jh., besonders zur politischen und rechtlichen Stellung der Grafen von Bentheim-Tecklenburg als ihre ehemaligen Landesherren: C. H. BEUSCH, *Westfälische Standesherrn* (1995), S. 296ff.

¹⁹⁹ Zum allgemeinen Hintergrund: F. PETRI, *Im Zeitalter der Glaubenskämpfe* (1976), S. 104ff. Ausführlich: H.-J. ROGGENDORF, *Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg* (1968), bes. S. 79ff. Einen Überblick über die dynastischen Verbindungen zwischen Jülich, Berg und Kleve-Mark vom 14. Jh. bis 1609 gibt H. PREUSS, *Politische Heiraten in Jülich-Kleve-Berg* (1985).

²⁰⁰ Provisionalvergleich von Xanten, 1614, XI, 12. Hierzu F. PETRI, *Im Zeitalter der Glaubenskämpfe* (1976), S. 107ff.

²⁰¹ Eine ausführliche Analyse dazu bei H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 123ff.

schaft anheften.²⁰² Dieses Patent, das die gräfliche Regierung sofort wieder entfernen ließ, endete mit einer an den Adel und die in Limburg lebenden sogenannten freimärkischen Leute gerichteten unmissverständlichen Aufforderung, sich gegen ihre Landesherrschaft aufzulehnen.²⁰³

Nachdem es dann in der Folgezeit tatsächlich zu Verweigerungen von Diensten und Steuerzahlungen gekommen war, was im Frühjahr 1620 wiederum entsprechende Reaktionen der Limburger Landesherrschaft nach sich zog, eskalierte der Konflikt, als im April auf kurfürstlichen Befehl einige hundert Schützen aus den Ämtern Altena und Wetter in Limburg einfielen.²⁰⁴ Angesichts der damit einhergehenden tätlichen Bedrohungen ihrer Amtleute und der massiven Belästigung ihrer Untertanen sah sich Gräfin Johanna Elisabeth gezwungen, das Reichskammergericht in Speyer anzurufen, das am 10. Juni ein Mandat gegen die kurfürstliche Seite erließ und jeden weiteren Angriff untersagte.²⁰⁵ Knapp zwei Jahre später bekam man dann auch in Limburg die ersten Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges in Form von Truppeneinmärschen und zeitweisen Einquartierungen zu spüren.²⁰⁶

Im Sommer des Jahres 1647 sah sich Gräfin Johanna Elisabeth erneut brandenburgischen Angriffen auf die Limburger Landesherrschaft ausgesetzt, denen unter anderem seit 1641 Konflikte um die Kollationsrechte bezüglich der Kirche zu Oestrich und um die Abnahme der Oestricher Kirchenrechnungen vorausgegangen waren.²⁰⁷

²⁰² Datum des Patents: 1619, II, 1. Es ist gedruckt in: H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 1* (1933), S. 103f. Das landesherrliche Gericht Lüdenscheid war für eine große Zahl süderländischer Gerichte die zugeordnete Berufungsinstanz. Zu Funktion und Verfahrensweisen: J. GOEBEL, *Die Gerichtsverfassung des märkischen Süderlandes* (1962), S. 150ff.

²⁰³ Als sog. Freimärkische wurden ursprünglich aus der Grafschaft Mark stammende, nach Limburg eingewanderte und nun dort ansässige Untertanen bezeichnet, die in steuerrechtlicher Hinsicht allerdings beiden Landesherrschaften verpflichtet waren. Sie machten zeitweilig fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus. Vgl. H. ESSER, *Die Freimärkischen* (1934).

²⁰⁴ Eine Zusammenfassung der Ereignisse bei H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 133ff. Siehe auch H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 1* (1933), S. 107ff.

²⁰⁵ Mit der entsprechenden Quellenangabe und dem am Beispiel Gemen erläuterten Hinweis, „daß diese mit aggressiven Maßnahmen verbundenen Infragestellungen der Landesherrschaft eines Zwergterritoriums kein Einzelfall und nicht etwa eine Eigentümlichkeit der Grafschaft Limburg waren“: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 135.

²⁰⁶ Vgl. H. ESSER, *Aus den Tagen des großen Krieges* (1927), S. 81ff.

²⁰⁷ Die Marienkapelle zu Oestrich, deren genauer Gründungszeitpunkt unbekannt ist, wird erstmals in dem 1310 für die Erzdiözese Köln angelegten „Liber valoris“ als zum Dekanat Attendorf gehörig erwähnt. Ausführlicher: H. ESSER, *Aus Oestrichs Kirchengeschichte 1* (1932), S. 177ff. Mutterkirche war die Iserlohner St. Pankratius-Kirche, die auch das Kollationsrecht beanspruchte. Die Besitzer von Haus Letmathe bestanden auf einem Mitpatronatsrecht. Seit Beginn des 16. Jh. machte auch die limburgische Landesherrschaft Patronatsrechte geltend und im 17. Jh. schließlich der Kurfürst von Brandenburg als Rechtsnachfolger in der Grafschaft Mark. Zu den Auseinandersetzungen: W. EWIG, *Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oestrich* (1978), bes. S. 15ff. und S. 32ff. Siehe in diesem Zusammenhang einige kurfürstliche Mandate an die märkischen Amtleute, Schreiben der kurfürstlichen Räte usw. aus dem Jahr 1641 in zeitgleichen Abschriften in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb; außerdem das in StA Ms, KMR, Lds, Nr. 392 vorhandene Quellen-

Die Abfolge der Ereignisse war ähnlich: So, wie es schon 1619 durch die klevischen Räte seines Großvaters Johann Sigismund von Brandenburg geschehen war, erhob nun Kurfürst Friedrich Wilhelm Anspruch auf die Landeshoheit in Limburg – mit gleicher Begründung und ebenfalls mittels kurfürstlicher Patente, die er am 22. Juli 1647 an die limburgischen Kirchentüren anschlagen ließ.²⁰⁸ Proteste der Gräfin Johanna Elisabeth blieben erfolglos, und es kam erneut zu Übergriffen märkischer Schützen.²⁰⁹

Dieses Mal sollten die Auseinandersetzungen allerdings durch einen Vertrag beendet werden, denn Ende des Jahres 1647 hatte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Verhandlungen mit Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg bereit erklärt, dem die Grafschaft 1626 durch Erbgang zugefallen war.²¹⁰ Mit der ersten Konferenz Ende Januar 1648 begann eine 14-monatige Verhandlungsphase – Brandenburg verstärkte währenddessen seine in Limburg stationierten Exekutionstruppen –, an deren Ende ein am 31. März 1649 geschlossener Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg stand.²¹¹ Er betraf vor allem die wichtige Frage des gerichtlichen Instanzenzuges.²¹² Brandenburg hatte die Forderung nach einer auch für limburgische Eingesessene zuständige Berufungsinstanz in Lüdenscheid zurückgenommen: Erste Gerichtsstanz war und blieb Elsey, von wo aus die erste Appellation an die gräfliche Kanzlei in Limburg möglich wurde. Vor der Anrufung des Reichskammergerichts stand als zweite Berufungsinstanz das brandenburgische Hofgericht in Kleve. Weitere Regelungen galten unter anderem der Besteuerung der Freimärkischen und den Diensten, die sie zu leisten hatten, sowie der Erhebung von Türken-, Reichs- und Kreissteuern.²¹³ Diese sollten künftig von Haus Limburg aus eingezogen und in Kleve abgeführt werden, wofür sich Kurfürst Friedrich Wilhelm zur Übernahme der limburgischen Reichs- und Kreislasten verpflichtete.²¹⁴

material sowie vor allem die aus dem 17. Jh. überlieferten Kirchenrechnungen in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk..

²⁰⁸ Eines der auf den 16. Juli 1647 datierten Originale des Patentbeschlusses befindet sich neben diversen Abschriften im Staatsarchiv Münster: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 130. In dieser Akte sowie in den Akten Nr. 392, 393 und 403 sind darüber hinaus zahlreiche Stücke enthalten, die sowohl die rechtliche Argumentation als auch rein organisatorische Fragen der Patentanbringung betreffen.

²⁰⁹ Vgl. H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 2* (1935), S. 24ff.

²¹⁰ Graf Moritz war der Sohn Graf Adolfs von Bentheim, dem Begründer der Linie Bentheim-Tecklenburg-Rheda. Seit 1626 blieb Limburg mit Rheda dynastisch verbunden. Weitere Angaben mit entsprechenden Nachweisen zu den Besitzverhältnissen des Bentheimer Grafenhauses: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 105ff.

²¹¹ Abschriften des Vertrages: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 122ff.; StAIs, Best. Hs. Letm. Akten II G(?). Er ist z. T. gedruckt bei: H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 3* (1935), S. 46ff.

²¹² Ausführlicher zum Vertragsinhalt: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 139f.

²¹³ In der Grafschaft Limburg wurde etwa seit 1550 regelmäßig die Türkensteuer erhoben und eingezogen. Dazu H. ESSER, *Die Türkensteuer* (1927), S. 115f.

²¹⁴ Über die Kollations- und Patronatsfrage in Bezug auf die Kirche zu Oestrich wurde die Entscheidung vertagt, wohingegen man die Ausübung des *ius primiarum precum* im Stift

Es sollte noch weitere 80 Jahre dauern, bis die Landeshoheit der Grafen von Bentheim-Tecklenburg als Landesherren der Grafschaft Limburg von Brandenburg-Preußen endlich nicht mehr in Frage gestellt wurde. In dem sogenannten Tecklenburger Vergleich von 1729 zwischen König Friedrich Wilhelm I. und Graf Moritz Casimir I., der in der Hauptsache den Erwerb bentheim-tecklenburgischer Rechte an der Grafschaft Tecklenburg durch den preußischen König betraf, war besonders Artikel II von Bedeutung: Hier verzichtete König Friedrich Wilhelm I. für sich und seine Nachkommen auf alle Landeshoheitsrechte, die er bisher in der Grafschaft Limburg in Anspruch genommen hatte.²¹⁵ Zudem sollte künftig der gerichtliche Instanzenzug ohne weiteren Umweg direkt von der limburgischen Kanzlei an die Reichsgerichte gehen.²¹⁶

Elsey, das ebenfalls Anlass zu Streitigkeiten gegeben hatte, nun dahingehend regelte, dass es sowohl dem Limburger Landesherrn als auch dem Kurfürsten von Brandenburg zustehen sollte. Vgl. E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 119ff.

²¹⁵ Druck des 1729, VIII, 14/20 abgeschlossenen Vertrages sowie eine kurze Darstellung der Vorgeschichte bei V. LOEWE, Preussens Staatsverträge (1913), S. 384ff.

²¹⁶ Noch rechtsanhängige Sachen sollten an die gräfliche Kanzlei zurückverwiesen werden.

C. Das adelige Haus Letmathe und seine Besitzer von 1231 bis 1812 – ein chronologischer Überblick

1) Erste Erwähnung und Literaturlage

Das bedeutendste Adelshaus in der Grafschaft Limburg, dessen Archiv die Quellengrundlage dieser Arbeit bildet, lag an der rechten unteren Lenne in der Ortschaft Letmathe. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes – „Letnetti“ – findet sich in einem Verzeichnis des Klosters Werden a. d. Ruhr aus der Zeit zwischen 1015 und 1030, das eine Anzahl von Höfen auflistet, die dem Grafen von Werl vom Werdener Abt überlassen worden waren.²¹⁷ Früheste Anhaltspunkte für die Existenz einer Pfarrei ergeben sich aus den Zeugenreihen zweier Urkunden Dietrichs von Limburg aus den Jahren 1253 und 1259, in denen jeweils ein Priester Konrad „in Lethmette“ erwähnt wird.²¹⁸ Wenngleich auch erst das zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfasste Zehntregister der Erzdiözese Köln, der „Liber valoris“,²¹⁹ sichere Angaben zu einer Letmather Kirche enthält, spricht das mit ihr verbundene Kilian-Patrozinium trotz fehlender urkundlicher Überlieferung jedoch sehr für eine weitaus frühere Gründungszeit als die Mitte des 13. Jahrhunderts.²²⁰

Sowohl die räumliche Nähe zum adeligen Haus Letmathe als auch das von seinen Besitzern ausgeübte, sicher seit 1433 nachweisbare Patronatsrecht²²¹ deuten darauf hin, dass diese Kilianskirche eine Eigenkirche der Herren von Letmathe gewesen ist, deren Name erstmalig in einer münsterschen Bischofsurkunde des Jahres 1231 genannt wird.²²²

Wie für die Grafschaft Limburg generell gibt es auch zur Geschichte des Adelshauses Letmathe und seiner Besitzerfamilien bislang keine Gesamtdarstellung, die alle verfügbaren Quellen berücksichtigt. In kirchengeschichtlicher Hinsicht ist auf die von Peter Trotier 1988 veröffentlichte Darstellung zur katholischen Kirchengemeinde St. Kilian in Letmathe zurückzugreifen, in der

²¹⁷ „In Letnetti I mansum.“: R. KÖTZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden (1906), S. 136. Zu Bedeutung und Entwicklung des Ortsnamens Letmathe vgl. die Ausführungen von L. SCHÜTTE in dem von G. BETTGE 1987 herausgegebenen Iserlohn-Lexikon unter dem Stichwort „Siedlungen im Stadtgebiet. Namen und Ersterwähnungen“, einer Zusammenstellung der heute zur Stadt Iserlohn gehörenden Ortsnamen, die auch eine ganze Reihe ehemals in der Grafschaft Limburg gelegener Siedlungen mit einschließt. Zu Letmathe: S. 57f.

²¹⁸ 1253, VII, 3: WUB VII, Nr. 803 und 1259: WUB VII, Nr. 1042. Vgl. P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 19ff.

²¹⁹ Die älteste bekannte Fassung des als „Liber valoris“ bezeichneten „Registrum decimarum civitatis et cleri Coloniensis“ stammt aus dem Jahr 1308 und ist herausgegeben von F. W. OEDINGER, Der Liber Valoris (1967).

²²⁰ Ein Überblick über die Kilian-Patrozinien in Westfalen in: P. ILISCH / Chr. KÖSTERS, Die Patrozinien Westfalens (1992), S. 388ff.; zu Letmathe: S. 389.

²²¹ Vgl. P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 39f.

²²² WUB III, Nr. 282.

auch die Patronatsfamilien immer wieder mit berücksichtigt werden.²²³ Des weiteren existiert der 1961 von der Stadt Letmathe anlässlich des 25-jährigen Stadtjubiläums herausgegebene Sammelband „Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland“,²²⁴ wovon besonders die Aufsätze von Wilhelm Honselmann zu den Familien v. Westhoven und v. Brabeck, die den Herren v. Letmathe als Besitzer des Adelshauses nachfolgten, oder zur Geschichte von 22, größtenteils zu Haus Letmathe gehörenden Bauernhöfen und Kotten in Letmathe, Genna, Stenglinsen und Lasbeck zu nennen sind.²²⁵

Kennzeichnend für die zum großen Teil heimatgeschichtliche Literatur zu Haus Letmathe ist allerdings insgesamt das Überwiegen biographisch-genealogischer Darstellungen, die sich vor allem mit der ersten dort ansässigen Familie, den Herren v. Letmathe,²²⁶ und deren Nachkommen²²⁷ sowie mit einzelnen Persönlichkeiten aus der dritten und letzten adeligen Besitzerfamilie, der Familie v. Brabeck, beschäftigen.²²⁸ Arbeiten zu anderen Themenbereichen wie beispielsweise zu wirtschafts- oder rechtsgeschichtlichen Fragestellungen sind demgegenüber nur in geringer Zahl vorhanden, und die wenigen, in der Regel von Heimatforschern verfassten Aufsätze zur Geschichte einzelner Höfe oder Bauerschaften, zu Bergbau, Handwerk und Industrie oder zum Thema Waldnutzung haben überwiegend deskriptiven Charakter.²²⁹

2) Die Herren von Letmathe (1231-1409)

a) Die Linien Kuling und Schele: Lehnsbindung und Besitz

Nach der ersten Nennung 1231 fällt die nächste urkundliche Erwähnung des Adelsgeschlechtes v. Letmathe in das Jahr 1243: In dem zwischen Adolph I. von Altena-Mark und Dietrich von Isenberg-Limburg geschlossenen Vergleich,

²²³ Diese Darstellung bietet nicht nur zahlreiche Einzelinformationen, sondern ist vor allem durchgängig darum bemüht, entscheidende ereignis- und geistesgeschichtliche Strömungen mit in den Blick zu nehmen. Vgl. zum Aufbau auch die Bemerkungen im Vorwort: P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 13ff.

²²⁴ Der Sammelband wurde 1971 in unveränderter Form nochmals aufgelegt; er wird in dieser Arbeit unter dem ersten Erscheinungsdatum zitiert.

²²⁵ W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 169ff und S. 202ff., sowie ders., Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 257ff.

²²⁶ Ebenfalls in dem Letmathe-Band: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 51ff; siehe dazu die im Literaturverzeichnis hierunter aufgeführte kritische Rezension von K. NIEDERAU.

²²⁷ So etwa P. TROTIER, Die Herren von Letmathe zu Langen 1 (1999) und 2 (1991), der auch auf die entsprechende ältere Literatur eingeht.

²²⁸ Zu nennen sind: W. HONSELMANN, Wolter von Brabeck (1956); H. KRAAS, Jobst Edmund Freiherr von Brabeck (1958); P. TROTIER, Zwei Bischöfe aus dem Letmather Geschlecht von Brabeck (1993), oder zum letzten adeligen Besitzer von Haus Letmathe, Friedrich Moritz v. Brabeck: A. KRACHT, Ein großer Kunstfreund aus westfälischem Geschlecht (1978).

²²⁹ Exemplarisch seien hier zwei Beiträge des Heimatforschers Walter Ewig angeführt, die auch 1961 in dem Letmathe-Sammelband erschienen sind: W. EWIG, Die Markgenossenschaften (1961), S. 233f., und ders.: Handwerk, Industrie und Bergbau (1961), S. 477ff.

der unter anderem die Lehnbeziehungen der jeweiligen Burgmannen betraf, war vereinbart worden, dass der Ritter Thegenhardus de Lethmete als Burgmann von Altena sein früher isenbergisches Burglehen nun vom Grafen von der Mark erhalten sollte, während sein Bruder Albert als Burgmann der neuen Burg Limburg an der Lenne sein Lehen künftig von Graf Dietrich empfangen würde.²³⁰

Obwohl gewisse Übereinstimmungen des späteren Siegelbildes der Herren v. Letmathe mit dem Wappenschild Graf Adolphs I. von Altena-Mark auf eine engere Beziehung zwischen ihnen und dem Grafenhaus hinzudeuten scheinen,²³¹ weist dieser Vertragspunkt aber auch auf die Tendenz zu unterschiedlichen Lehnbindungen innerhalb der Familie v. Letmathe hin. Diese hatte sich wahrscheinlich schon zu einer früheren Zeit in ihre beiden Hauptlinien geteilt,²³² die nachweisbar seit Beginn des 14. Jahrhunderts jeweils eigene Beinamen führten: Für den einen Zweig ist seit 1304 der zusätzliche Name „Kuling“,²³³ für die andere Letmather Linie seit etwa 1310 der Beiname „Schele“ belegt.²³⁴

Während sich die Vorfahren des Kuling-Zweiges durch wiederholtes urkundliches Auftreten als Zeugen schon im Laufe des 13. Jahrhunderts als Gefolgsmannen der Grafen von Isenberg-Limburg zu erkennen geben²³⁵ – das 1243 indirekt angesprochene Limburger Burglehen wurde bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts an sie als Lehen ausgegeben²³⁶ –, lässt sich für die Mitglieder des anderen Familienzweiges nur in zwei Quellen eine ähnlich eindeutige Haltung in diesem Zeitraum nachweisen.²³⁷ Sicher ist der erstmals um 1310 mit dem

²³⁰ 1243, V, 1: WUB VII, Nr. 546. Das Limburger Burglehen bestand hauptsächlich aus einem Hof unterhalb Limburgs mit dazugehörendem Land und Markenrechten in der Limburger Mark. Vgl. H. ESSER, Die Burgmannen zu Limburg (1929), S. 189ff.

²³¹ Durchgängiges Merkmal in allen Familienzweigen ist der märkische Schachbalken, in drei- oder auch zweireihiger Ausführung. Das älteste erhaltene Siegel stammt aus dem Jahr 1320. Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 71ff.

²³² So O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 52ff., und dazu die Bemerkungen von P. TROTIER, Die Herren von Letmathe zu Langen 1 (1990), S. 261f.

²³³ Regest der ebenfalls nur als Regest in einem Limb. Urkundeninventar von 1456 überlieferten Urkunde von 1304, VI, 17: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), Nr. 221. Die Schreibweise des Namens variiert: Kuylinck, Kulinc, Kulinck, Kulingh, Kulyng u.ä.. Siehe die verschiedenen Beispiele bei O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 78ff.

²³⁴ UB Volmarstein, Lehnbuch 1, Nr. 43.

²³⁵ Dabei handelte es sich z.B. um Güterübertragungen, Verkäufe oder Schenkungen, um Belehnungsvorgänge oder Verträge: Vgl. etwa 1272, V, 10: WUB VII, Nr. 1432; 1274, IV, 2: WUB VII, Nr. 1494; 1281, V, 3: WUB III, Nr. 1127, oder 1282, XI, 26: WUB III, Nr. 1188.

²³⁶ Nach einer Eintragung im Limburger Lehnbuch aus der Zeit um 1520 hatte Degenhardt von Letmathe das auch als „Kulingslehen“ bezeichnete Burglehen 1461, IV, 26 verkauft und Graf Dietrich von Limburg aufgelassen. Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1324.

²³⁷ Der Begründer der Linie Schele, Everhard v. Letmathe, wird lediglich zweimal urkundlich erwähnt. Erstens in einem vor 1250 datierten Nachtrag am Ende der sog. großen Vogteirolle Friedrichs von Isenberg (um 1220), in dem eine Reihe Güter, deren Besitzer und die zu leistenden Abgaben aufgelistet sind: Vgl. M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA, Die Vogteirollen des Stiftes Essen (1968), S. 18 und S. 28. Zweitens in einer Ur-

Beinamen Schele bezeichnete Johann v. Letmathe zu jener Zeit als ein Vasall der Edelherrn von Volmarstein zu betrachten.²³⁸

1327, nur drei Jahre nach der Eroberung der Freigrafschaft Volmarstein durch Graf Engelbert II. von der Mark,²³⁹ erscheint Johann v. Letmathe in dessen Gefolgschaft als Amtmann und dann als Richter in Bochum,²⁴⁰ später einige Male als Zeuge seines Sohnes, des Grafen Adolf, in Iserlohn.²⁴¹ Am 8. Juli 1349 schließlich übertrug Johanns Sohn, Hunolt der Schele, sein „Huess ind Wonyng to Letmethē“ dem Grafen Engelbert von der Mark als ein Offenhaus und erhielt es als Lehen in männlicher und weiblicher Lehnfolge zurück – mit den gleichen Rechten wie die der anderen märkischen Burgmannen zu Altena.²⁴² Damit wurde Haus Letmathe zum zweiten Rittersitz in der Grafschaft Limburg, dessen Lehnsherr nicht der limburgische Landesherr, sondern der Graf von der Mark war – ein Vorgang, der im Zusammenhang mit der seit Ende des 13. Jahrhunderts gezielten märkischen Burgenpolitik zu sehen ist, die in ihrer letzten Phase seit der Eroberung Volmarsteins vor allem im Erwerb zahlreicher befestigter Anlagen und Offenhäuser innerhalb und außerhalb der Grafschaft Mark bestand.²⁴³ Das im nördlichsten Zipfel der Grafschaft Limburg, an der Grenze zum kölnischen Amt Menden unweit der Ruhr gelegene Haus Gerkendahl war bereits in dem Vergleich von 1243 als märkisches Lehen definiert worden.²⁴⁴

Die Offenhausübertragung von 1349 ist unter zwei Gesichtspunkten von Interesse: Zum Einen wird hier das Haus Letmathe selbst zum ersten Mal urkundlich erwähnt; zum Anderen wurde mit ihr die Basis geschaffen für ein jahrhundertlanges Lehnsverhältnis zwischen seinen Besitzern und den Grafen von der Mark bzw. deren Rechtsnachfolgern Kleve und später Brandenburg-Preußen, das – mit einer Unterbrechung im 15. Jahrhundert – bis zum Jahr 1729 Bestand haben sollte. Erst im sogenannten Tecklenburger Vergleich ver-

kunde Dietrichs von Limburg, in der der Graf dem Stift Elsey einige Güter in Henkhausen (ca. 3 km nördlich von Elsey) überträgt, die zuvor von der Witwe Everhards, welcher sie vom Grafen zu Lehen hatte, an den Konvent verkauft worden waren: 1271, V, 4: WUB VII, Nr. 1389.

²³⁸ In dem um 1313 wahrscheinlich bei seinem Herrschaftsantritt angelegten Lehnbuch Dietrichs II. von Volmarstein wird Johannes Schele de Lethmethe erneut mit den im ersten Lehnbuch aufgeführten Gütern belehnt: UB Volmarstein, Lehnbuch 2, Nr. 87.

²³⁹ Zum allgemeinen Hintergrund: U. VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen und Entstehung (1968), S. 144ff. Vgl. auch O. SCHNETTLER, Alt-Volmarstein (1961), S. 26ff.

²⁴⁰ Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 127.

²⁴¹ So z.B. 1336, IV, 14 zusammen mit Hinric van Wickede und Dyderic Sobbe „(...) her Johan de Schele van Lethmethe, drey ridder (...)“ oder 1338, IV, 4. Druck: W. SCHULTE, Iserlohn 2 (1938), Nr. 18 und Nr. 19.

²⁴² Ein Abdruck der Urkunde mit weiteren Nachweisen in: J. KLOOSTERHUIS, Iserlohn im Spiegel der Märkischen Register (1987), S. 231f. Eine im Original erhaltene Bestätigung der Offenhauserklärung durch Engelbert von der Mark, datiert 1349, XII, 26: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁴³ Dazu: U. VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen und Entstehung (1968), hier bes. S. 146ff.

²⁴⁴ WUB VII, Nr. 546. Gerkendahl scheint ebenfalls Mitte des 14. Jh. ein Offenhaus der Grafen von der Mark geworden zu sein, vgl. M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 73f. Außerdem: H. ESSER: Gerkendahl (1931), S. 181ff.

zichtete König Friedrich Wilhelm I. nicht nur auf alle bisher in der Grafschaft Limburg beanspruchten Hoheitsrechte (Art. II), sondern belehnte gleichzeitig den Grafen von Limburg und seine Nachfolger mit den dort liegenden märkischen Adelshäusern in der Form, dass dieser „die auf solchen Häusern sitzende von Adel subinfeudiren möge.“ (Art. V)²⁴⁵

Wohl als eine Reaktion auf den märkischen Zugriff auf Haus Letmathe kann eine von Hermann Kuling, seinen Söhnen und seinem Bruder am 21. Januar 1362 ausgestellte Urkunde angesehen werden, in der diese nicht nur erklärten, von ihrem Haus in Genna aus Graf Dietrich III. von Limburg und dessen Enkeln niemals Schaden zufügen zu wollen, sondern es auch in Zukunft ohne gräfliche Erlaubnis weder auszubauen noch militärisch zu befestigen.²⁴⁶ Da Genna ziemlich genau gegenüber Letmathe am anderen Ufer der Lenne lag, ist diese Erklärung als eine verständliche Vorsichtsmaßnahme seitens des Limburger Landesherrn anzusehen; sie weist außerdem erneut auf die auch während des 14. Jahrhunderts noch bestehende engere Verbindung zwischen der Linie Letmathe-Kuling und den limburgischen Grafen hin.

Mit der Erwähnung Gennas als Wohnsitz des Kuling-Zweiges ist zugleich eines jener Kerngebiete beschrieben, in denen die Besitzungen der Familie von Letmathe insgesamt lagen.²⁴⁷ Sie konzentrierten sich innerhalb der Grafschaft Limburg vorwiegend in deren südlichem Teil in den Siedlungsbereichen um Reh, Letmathe, Genna und Oestrich. Einen recht genauen Eindruck von den in der Linie Kuling vorhandenen Gütern und Besitzrechten vermittelt ein umfangreicher Güterteilungsvertrag aus dem Jahr 1396,²⁴⁸ der allein in Genna zwei Häuser, einen Hof mit einer Kapelle, für die noch zusätzliche Regelungen getroffen werden,²⁴⁹ eine Wiese und diverse Gerechtsame aufzählt. Darüber hinaus werden neben verschiedenen Geld- und Kornrenten über 20 weitere Kotten, Höfe und Güter in Letmathe, Oestrich und Reh, aber auch in der Freiheit Limburg, in Dröschede und Hennen genannt, dazu außerhalb Limburgs, in der Grafschaft Mark, einige Höfe in Lössel (südwestlich von Iserlohn) sowie das bereits mehrfach erwähnte Limburger Burglehen.²⁵⁰

²⁴⁵ Vgl. V. LOEWE, Preussens Staatsverträge (1913), S. 387. Es handelte sich um die adeligen Häuser Letmathe, Gerkendahl und das nördlich von Hennen gelegene Ohle. Ein „hoff toe Ole“ wird in dem 1393 abgefassten Lehnregister Graf Dietrichs von der Mark als märkisches Lehen erfasst: M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 121 und 152f.

²⁴⁶ Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 467.

²⁴⁷ Dazu H. ESSER, Genna (1930), S. 17ff.

²⁴⁸ Der Vertrag wurde zwischen Wedekind v. Letmathe gen. Kuling und seinem Neffen Degenhard geschlossen. Ein Grund für die Teilung wird nicht angegeben. Der Vertrag existiert in zwei Ausfertigungen. 1396, VI, 30 vom Aussteller Degenhard: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Urk.; 1396, VII, 6 vom Aussteller Wedekind: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁴⁹ Zur Kapelle in Genna vgl. P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 64ff. Ausführlich zur Siedlung Genna und den dort liegenden Höfen: W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 303ff. Dort auch die Abbildung eines Lageplans von Genna aus dem Jahr 1615: S. 316f.

²⁵⁰ Einzelheiten zu den Letmather Bauernhöfen bei W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 257ff. Zu den Bauernschaften Oestrich und Dröschede vgl. W. EWIG,

b) Ausverkauf: Der Familienbesitz zerfällt

Dieser beachtliche Besitz konnte in der Folgezeit allerdings nicht gehalten werden. Als der Kuling-Zweig zwischen 1500 und 1507 mit dem Tod Degenhards VI., einem Enkel des an dem Teilungsvertrag von 1396 beteiligten Degenhard Kuling, ausstarb,²⁵¹ waren die Güter und Höfe entweder hoch verschuldet und verpfändet oder bereits verkauft²⁵² oder als Mitgift und späteres Erbe in die Hand anderer Familien gelangt. So fiel der Gennaer Besitz zunächst an die rheinische Adelsfamilie v. Schöller²⁵³ und von dieser 1697 schließlich durch Heirat an die Grafen von Schaesberg,²⁵⁴ das Übrige größtenteils an die Familie v. d. Westhove, den zukünftigen Besitzern von Haus Letmathe.²⁵⁵

Letzteres befand sich im Jahr 1396, als die große Güterteilung im Haus Kuling stattfand, bereits nicht mehr im Besitz der Linie Letmathe-Schele, von der sich Mitte des 14. Jahrhunderts der Zweig Letmathe-Lamperdie abgespalten hatte.²⁵⁶ Dessen Besitzungen konzentrierten sich zum Einen außerhalb der Grafschaft Limburg in der bei Balve südlich von Menden gelegenen Freigraf-

Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 351ff., und ders., Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 399ff. Das Limburger Burglehen blieb bei Degenhard Kuling, der es aber 1423, II, 20 an Wedekinds Sohn Hermann verpfändete: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁵¹ Dessen Sohn Johann II. hatte um 1442 die Erbin des Adelshofes Dahlhausen (an der Ruhr, 1 km südlich von Langschede, direkt an der limburgischen Grenze zum kölnischen Amt Menden) geheiratet und danach den Hauptwohnsitz der Kuling-Linie von Genna dorthin verlegt. Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 117ff.

²⁵² Seit den 60er Jahren des 15. Jh. sind diese Verkäufe, die in der Regel auch im Namen der jeweiligen Ehefrau getätigt wurden, in verstärktem Maß zu verzeichnen, so z.B. 1465, III, 3 (Güter und Rechte in Oestrich); 1465, III, 5 (für 165 Gulden an Engelbert v.d. Westhove den Hof zu Letmathe mit dem steinernen Speicher beim Kirchhof sowie alle an der Nordseite der Lenne gelegenen Güter und Kotten im Kspl. Letmathe); 1467, II, 27 (Schuldverschreibung für einen Kredit von 100 Gulden); 1467, XI, 30 (Hof zu Oestrich): alle in StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁵³ Katharina v. Letm. gen. Kuling, eine Kusine Degenhards VI., hatte 1480/85 Evert v. Schöller (Haus Schöller, Kreis Düsseldorf-Mettmann) geheiratet. Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 115f., und bes. W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 304ff.

²⁵⁴ Die Erbtöchter Mechthild Maria v. Schöller hatte 1688 Joh. Friedrich v. Schaesberg geheiratet. Vgl. L. PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg (1971), S. 19f. und S. 40f. Im Archiv Haus Letmathe sind ein Regestenband und eine Sammlung von Urkundenabschriften aus dem Archiv des Grafen Schaesberg zu Tannheim/Württemberg vorhanden, die Letmather Angelegenheiten betreffen und den Zeitraum von 1412 bis 1791 umfassen: StAIs, Best. Hs Letm. Abschr. Schaesberg. Der Bestand selbst befindet sich heute als Depot im Kreisarchiv Viersen.

²⁵⁵ Durch die Heirat Engelberts II. v. d. Westhove mit Jutta, der Tochter Wedekind Kulings und Haupterin ihres 1439/40 gestorbenen Bruders Hermann, hatte die Familie v. d. Westhove einen großen Teil des Kuling-Besitzes erhalten. Zu den Einzelheiten vgl. die von Hermann Kuling 1439, III, 27 aufgestellte Liste seiner Güter, Rechte usw.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁵⁶ Der Begründer dieses Zweiges war der 1395 gestorbene Bruder Hunolds II., Hermann v. Letmathe gen. Lamperdie. Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 137ff.

schaft Langenholthausen,²⁵⁷ als deren Lehnsherren seit 1270 die Grafen von Isenberg-Limburg nachzuweisen sind.²⁵⁸ Von diesen wurde sie seit etwa 1371 kontinuierlich bis Mitte des 16. Jahrhunderts als Lehen an die Linie Lamperdie ausgegeben,²⁵⁹ die darüber hinaus eine Reihe Güter und Rechte in Genna, Oestrich und Reh besaß.²⁶⁰ Am 12. April 1405 verkaufte Johann v. Letmathe gen. Lamperdie den Hof in Reh mit allem Zubehör an das Kloster Elsey,²⁶¹ Schuldverschreibungen größeren Ausmaßes auf den Letmather und Oestricher Besitz folgten.²⁶²

Um die Finanzen der Hauptlinie Letmathe-Schele stand es offenbar bereits seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts nicht mehr zum Besten. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, vermutlich als Folge finanzieller Belastungen durch Kriegseinsätze und Knappendienste, zwangen den um 1395/96 gestorbenen Erben von Haus Letmathe, Hunold III., schon früh zu wiederholter Kreditaufnahme.²⁶³ Zu den Gläubigern gehörte auch sein neuer Schwager Johann zu Limburg, ein Bruder des Grafen Dietrich IV. von Limburg, der um 1365 Hunolds Schwester Pironetta geheiratet hatte²⁶⁴ und dem Hunold v. Letmathe 1368 seine Fischerei in der Lenne verpfänden musste.²⁶⁵ Knapp sieben Jahre später wird Johann von Limburg als erster der neun Bürgen seines Schwagers genannt, die dieser für die Rückzahlung einer Schuld von 200 Goldgulden stellen musste.²⁶⁶ Hunold III. seinerseits heiratete 1378 Elisabeth, die Erbtöchter des Hauses Langen, womit nicht nur ein Wohnortwechsel von Letmathe in das nordöstlich von Münster im Kirchspiel Westbevern liegende Langen verbunden war, sondern auch die Begründung des Familienzweiges „von Letmathe zu Langen“, der bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts eine der Letmather Hauptlinien fortführte.²⁶⁷

²⁵⁷ Langenholthausen gehörte zur Diözese Köln. Vgl. G. THEUERKAUF, Die limburgische Freigrafschaften (1968), bes. S. 69ff. Siehe auch A.K. HÖMBERG, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses (1950), S. 74ff.

²⁵⁸ Regest der 1270, IV, 22 datierten Belehnungsurkunde: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), Nr. 126.

²⁵⁹ Vgl. M. GRAF zu BENTHEIM / O. BIERHOFF, Lehnrolle der Grafschaft Limburg (1957), S. 4, Nr. 28 u. S. 10, Nr. 155.

²⁶⁰ Bei den Höfen in Genna und Oestrich handelte es sich z.T. um Volmarsteiner Lehen. Vgl. die Belehnungsurkunde über zwei Höfe und einen Kotten zu Oestrich und zwei Güter zu Genna sowie einige Zehnten bei Hagen von 1405, IV, 12: UB Volmarstein, Nr. 816 u. 817.

²⁶¹ Dazu E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 158f.

²⁶² So etwa 1424, XI, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. über alle Güter im Dorf Oestrich mit daran anhaftenden Gerechtsamen, Besitz im Dorf Letmathe, Renten usw.; Gläubiger ist auch hier wieder einmal Engelbert II. v.d. Westhove.

²⁶³ Vgl. O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 131ff.

²⁶⁴ Ausführlicher hierzu: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 355ff.

²⁶⁵ Druck des darüber 1368, IV, 12 ausgestellten Schuldbriefs in: R. DOEBNER, Rheinisch-westfälische Urkunden (1903), Nr. 40.

²⁶⁶ Regest der 1375, II, 24 ausgestellten Urkunde: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 557.

²⁶⁷ Zur Geschichte der Familie v. Letmathe zu Langen vom späten 14. Jh. bis zu ihrem Aussterben 1702 ist vor allem zu verweisen auf die zweiteilige Darstellung von P. TROTIER,

Der Letmather Besitz war jedoch nicht mehr zu halten. Enorme Schulden hatten Hunold III. in den Jahren 1386 und 1387 zunächst zur Verpfändung seines gesamten Erbes in der Grafschaft Limburg inklusive „huys ind slot“ zu Letmathe²⁶⁸ und schließlich etwa um 1394 zu dessen Verkauf an Heinrich v. Ahaus gezwungen, der 1396 von Graf Dietrich von der Mark mit Haus Letmathe belehnt wurde.²⁶⁹ Dieser verkaufte es zu Beginn des 15. Jahrhunderts an Hermann Fresekin, der es wiederum am 3. Juli 1409 an Everhard von Limburg, Herr zu Hardenberg, den Sohn Johanns von Limburg, veräußerte.²⁷⁰ Nur knappe zwei Monate später musste der ebenfalls ständig verschuldete Everhard Haus Letmathe selbst verpfänden²⁷¹ – an Engelbert II. v. d. Westhove, der 1419 erneut eine Verpfändungsurkunde an Everhard von Limburg ausstellte.²⁷² Sie enthält zum Einen den Hinweis auf eine frühere Schuldverschreibung über 200 Gulden, für die vier Güter und eine Ölmühle verpfändet und noch nicht wieder eingelöst worden waren,²⁷³ zum Anderen die Feststellung der Hauptschuld von 600 Gulden, wofür Everhard Haus Letmathe mit sämtlichem Zubehör und allen Gerechtsamen zum Pfand setzte und damit den Übergang des Adelshauses an die Familie v. d. Westhove einleitete, die bis 1573 in seinem Besitz bleiben sollte.

3) Die Familie von Westhoven (1409-1573)

a) Drei Generationen als limburgische Amtleute

Seit dem Jahr 1409 hatte Haus Letmathe mit der Familie v. Westhoven neue Besitzer. Die Adelsfamilie, die sich bis Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel „von dem Westhove“ schrieb, stammte wahrscheinlich von dem im Norden der Grafschaft Limburg liegenden Westhof zu Rheinen im Kirchspiel Schwerte.²⁷⁴ Sie wird mit „Engelberte van Westhoven“ in einer Dortmunder Urkunde aus

Die Herren von Letmathe zu Langen 1 (1990) und 2 (1991). Vgl. hier bes. 1 (1990), S. 264. Siehe auch die in 2 (1991), S. 30f. zusammengestellte genealogische Tafel.

²⁶⁸ Vgl. den 1386, I, 18 datierten Schuldbrief über 200 Goldgulden an Ludekin v. Lette, der am 1. März noch einmal bestätigt wurde, sowie bes. die Verpfändungsurkunde von 1387, VIII, 9, die von Graf Dietrich von Limburg mit besiegelt wurde. Beides in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁶⁹ Siehe dazu die Angaben bei M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 167.

²⁷⁰ 1409, VII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Zur Person Everhards von Limburg vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 358ff.

²⁷¹ Dieser Tatbestand wird gleich in den ersten Sätzen eines Dokuments von 1409, IX, 8 festgestellt, das in ein notariell beglaubigtes Befragungsprotokoll von 1541, XII, 21 inseriert ist: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁷² 1419, XI, 26: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁷³ Der ebenfalls 1419, XI, 26 ausgestellte Schuldbrief Everhards von Limburg ist gedruckt bei: H. ESSER, Eberhard von Limburg (1936), S. 118f.

²⁷⁴ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 169f. Siehe auch W. REININGHAUS, Rheinen vor 1400 (1988), S. 124f.

der Zeit um 1390 erstmalig erwähnt, aus der hervorgeht, dass er zu jener Zeit im Dienst des Grafen Wilhelm von Limburg stand.²⁷⁵ Am 12. Juli 1396 erscheint der vor 1415 gestorbene „Engelbrecht v.d. Westhove der alde“²⁷⁶ als einer der 16 ritterlichen Bürgen Everhards von Limburg, der im Mai desselben Jahres sein Lehnverhältnis zu Herzog Wilhelm von Jülich-Berg aufgekündigt hatte, von diesem daraufhin gefangengenommen und im Juli unter schweren Auflagen wieder freigelassen worden war.²⁷⁷

Auch sein Sohn, Engelbert II. v.d. Westhove,²⁷⁸ ist zunächst im engeren Umfeld der Grafen von Limburg nachzuweisen. 1417 – seine Familie hatte ihren Wohnsitz jetzt seit acht Jahren in Letmathe – wird er als Gograf zu Limburg genannt.²⁷⁹ Zwei Jahre später verpfändete ihm Everhard von Limburg erneut Haus Letmathe mit allen dazugehörenden Gütern und Rechten für 600 Gulden.²⁸⁰ In den folgenden Jahren wird Engelbert II. wiederholt in der Funktion des Gografen oder des Drostens zu Limburg erwähnt, wie beispielsweise 1421 als Drost,²⁸¹ im Jahr 1423 als Gograf,²⁸² 1424 als Drost²⁸³ ebenso wie 1431.²⁸⁴

Am 5. September 1429 starb Everhard von Limburg, Herr zu Hardenberg, ohne legitime Nachkommen.²⁸⁵ Nur wenige Monate zuvor, am 8. April 1429, hatte Everhard erneut Geld von Engelbert v. d. Westhove geliehen – 300 Gulden diesmal –, für die er ihm wiederum Haus Letmathe verpfändete und ihn gleichzeitig als Burggrafen des Schlosses Limburg einsetzte, auf das er nachweislich seit 1405 Ansprüche besaß.²⁸⁶ Nach J. D. von Steinen soll Graf Wilhelm von Limburg diese Verschreibung am 11. Dezember 1429 mit der Zusage gebilligt haben, dass die Familie v. d. Westhove bis zur Begleichung der Schuld im Besitz von Haus Letmathe bleiben könne.²⁸⁷

Rund 14 Tage nach dem Tod Everhards von Limburg hatte sich Herzog Adolf von Jülich-Berg als Testamentsvollstrecker mit dessen Erben über den

²⁷⁵ DUB 2, Nr. 559.

²⁷⁶ Dazu W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 171.

²⁷⁷ Druck: Th. LACOMBLET, UB 3, Nr. 1022. Zum Hintergrund des Konflikts: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 359.

²⁷⁸ Engelbert II., der 1459 gestorben ist, tritt seit 1403 urkundlich auf: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 172f.

²⁷⁹ 1417, V, 1: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁸⁰ 1419, XI, 26: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁸¹ 1421, V, 23: Regest A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 970.

²⁸² 1423, II, 20: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁸³ 1424, XI, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁸⁴ 1431, III, 31. Regest der vermutlich im Zweiten Weltkrieg vernichteten Urkunde: G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 3* (1963), Nr. 58.

²⁸⁵ Vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 362.

²⁸⁶ Vgl. die Angaben bei H. ESSER, *Eberhard von Limburg* (1936), S. 119f., wo die hier angesprochene Verschreibung von 1429, IV, 8 größtenteils abgedruckt ist. Zu Everhards Ansprüchen auf das Schloss: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 360.

²⁸⁷ J. D. v. STEINEN, *Westphälische Geschichte 4* (1760), S. 1336f.

Nachlass geeinigt.²⁸⁸ Haus Letmathe, das mit dem Tod Everhards als ein erledigtes Lehen an Herzog Adolf von Kleve-Mark zurückgefallen war, wurde von diesem am 20. Dezember 1429 dem Grafen Wilhelm I. von Limburg, Herrn zu Broich, als Lehen übertragen – allerdings nur „syn levelangh und nit langer“.²⁸⁹ Vom selben Tag datiert eine Aufforderung vom klevischen Herzog an Engelbert v.d. Westhove, Haus und Gut Letmathe zu räumen und Graf Wilhelm zu übergeben.²⁹⁰ Es ist nirgendwo ersichtlich, ob Engelbert II. dem je nachgekommen ist. Allerdings existiert aus dem Jahr 1456 die von ihm getroffene Aussage im Rahmen einer Schiedsgerichtsverhandlung, in der die jahrzehntelangen Differenzen zwischen ihm und Degenhard V. Kuling beigelegt werden sollten, dass er, Engelbert, Haus Letmathe mit seinem Zubehör nunmehr seit gut 45 Jahren zum Pfandbesitz und „dar yne gesetten“ habe.²⁹¹

Im Jahr 1436 jedenfalls war Engelbert II. v.d. Westhove – seit 1430 als der Alte bezeichnet – Amtmann zu Iserlohn.²⁹² 1437 ist er als einer der Amtleute aufgeführt, die in dem Friedensvertrag zwischen Herzog Adolf von Kleve-Mark und seinem Bruder Gerhard auf Seiten des letzteren genannt werden.²⁹³ Schon elf Jahre zuvor, 1426, war er als einer der 92 Ritterbürtigen an dem Verbund sechs märkischer Städte (Schwerte, Lünen, Kamen, Hamm, Unna und Iserlohn) und der Ritterschaft beteiligt, mit dem zum Einen die 1419 zwischen Rittern und Städten geschlossene landständische Einung erneuert, zum Anderen die 1427 in gesonderten Verträgen ausgehandelte förmliche Anerkennung Graf Gerhards als Landesherrn der Grafschaft Mark vorbereitet wurde.²⁹⁴ Zusätzlich hatte er in der Zeit von 1427 bis 1437 an verschiedenen Femeprozesen vor dem Freistuhl zu Limburg als Schöffe teilgenommen, wie beispielsweise

²⁸⁸ Regest der 1945 vernichteten, 1429, IX, 20 datierten Urkunde: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg* 2 (1963), Nr. 1038.

²⁸⁹ Vollständiger Abdruck der Urkunde bei: H. ESSER, *Eberhard von Limburg* (1936), S. 120, der allerdings für „up St. Thomas event apostoli“ irrtümlich den 21. Dezember angibt.

²⁹⁰ Regest mit weiteren Nachweisen in: J. KLOOSTERHUIS, *Iserlohn im Spiegel der Märkischen Register* (1987), S. 238f.

²⁹¹ Bei den Streitigkeiten ging es vornehmlich um Geld und Besitzansprüche. Degenhard V. Kuling hatte nicht nur bei seinem Vetter Hermann V., dem 1439/40 gestorbenen Schwager Engelberts II., reichlich Schulden gemacht, sondern auch bei diesem selbst, wie aus einer wahrscheinlich 1440, nach Hermanns Tod angefertigten Auflistung von Forderungen Engelberts II. an Degenhard V. hervorgeht: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Unter Vermittlung der kleve-märkischen Amtleute Evert v.d. Mark und Hinrich Mutteken kam es schließlich 1456 zu Verhandlungen in Unna, die mit einem Schiedsspruch am 15. März abgeschlossen wurden. Er ist in einer Abschrift aus dem 16. Jh. erhalten: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Die hier zitierte Äußerung Engelberts II. stammt aus einem 1456, I, 4 datierten Verhandlungsprotokoll: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁹² Vgl. W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 173.

²⁹³ Bezeichnet als „unsen amptman to Yserloen“. Druck des Vertrages von 1437, VI, 27: Th. LACOMBLET, UB 4, Nr. 224.

²⁹⁴ Druck der 1426, IX, 14 ausgefertigten Urkunde mit Transfix: J. D. v. STEINEN, *Westphälische Geschichte* 1 (1755), S. 1675ff. Besiegeltes Original in: StA Ms, Grafsch. Mark, Urkunden, Nr. 81. Zum Hintergrund der landständischen Union von 1419/26: W. JANSSEN, *Territoriale Städteeinungen* (1995), S. 32ff.

se 1429 an der Verhandlung gegen Herzog Heinrich von Bayern,²⁹⁵ die in einem ausschließlich für die Freischöffen bestimmten Gerichtsschein protokolliert wurde.²⁹⁶

In finanziellen Dingen scheint Engelbert v.d. Westhove eine ähnlich flexible Haltung eingenommen zu haben: 1435 war er nicht nur Kreditgeber des Grafen Gerhard v.d. Mark,²⁹⁷ sondern lieh auch seinem Landesherrn, Graf Wilhelm I. von Limburg, diverse Male Geld, wofür dieser ihm und seinen Söhnen zunächst den Zehnten zu Oestrich inklusive Kornzehnt und schmalen Zehnt verpfändete²⁹⁸ und 1436 dann seinen Hof zu Stenglingsen mit den dazu gehörenden Gerechtsamen sowie dem Zehnten dort und in Genna.²⁹⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Engelbert II. vor allem in Oestrich und Dröschede noch eine Reihe weiterer Güter durch Kauf oder als Pfandbesitz erworben.³⁰⁰ Hinzu kam im Jahr 1440 der bereits erwähnte Großteil des Kuling-Besitzes aus dem Erbe seines Schwagers, Hermann V. Kuling, ergänzt durch Hinzukauf anderer Erbteile und Schuldverschreibungen – wie beispielsweise der von Degenhard V. Kuling vom 23. Oktober 1440 über dessen für 55 Gulden verpfändeten Fischereirechte in Genna und die zweite Hälfte des Limburger Burglehens.³⁰¹

²⁹⁵ Die Freistühle der Freigrafschaft Limburg gehörten im Spätmittelalter zu den bedeutendsten im westfälischen Raum. Besondere Bekanntheit erlangte der Freistuhl bei Limburg, den Graf Wilhelm von Limburg 1429 einem der Kläger, Herzog Ludwig von Bayern, geöffnet hatte: G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 78. Siehe außerdem die Auflistung von Verfahrensbeispielen und Prozessen aus der Zeit von 1429 bis 1464 im Anhang, S. 86ff.

²⁹⁶ Dieser in einer zeitgenössischen Abschrift vorliegende Gerichtsschein von 1429, VI, 20 ist mit den entsprechenden Quellenangaben vollständig abgedruckt bei: E. FRICKE, Die Verurteilung des Herzogs Heinrich von Bayern-Landshut 1 (1979), S. 108ff. Der Ritter Engelbert v.d. Westhove wird hier auch in seiner Eigenschaft als „droste to limborgh“ genannt: S. 111.

²⁹⁷ Für einen Kredit von 600 oberl. Gulden hatte Gerhard v.d. Mark an Engelbert v.d. Westhove und Gottschalk v. Rummenohl die jährliche Erhebung von 50 Gulden von allen märkischen Eingesessenen in der Grafschaft Limburg verschrieben. Vgl. die in einer späteren Abschrift vorliegende Verpfändungsurkunde von 1435, VIII, 14: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁹⁸ 1435, VI, 24: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁹⁹ 1436, II, 1. Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1092. Der Gennaer und Stenglingser Zehnt wurde erst rund 100 Jahre später von Wyrich von Daun wieder eingelöst. Der Hof, mit dem höchstwahrscheinlich der Schultenhof gemeint ist, blieb noch bis in das 16. Jh. im Besitz der Familie v.d. Westhove. Vgl. hierzu W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 312 und S. 323.

³⁰⁰ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 172f. Die Schuldverschreibungen über den Oestricher und Letmather Besitz der Linie Letmathe-Lamperdie aus dem Jahr 1424 wurden bereits erwähnt. Zu Dröschede siehe etwa 1427, V, 16: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.: Rutger von Nyenhove, Amtmann zu Lüdenscheid, versetzt an Engelbert II. für 200 Goldgulden seinen Hof zu Dröschede mit allem Zubehör, den er 1421, III, 30 von Everhard v. Limburg gekauft hatte. Regest der ebenfalls nur als Regest überlieferten Urkunde: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 967.

³⁰¹ 1440, X, 23 und 1440, V, 5, beide in einer Abschrift des 16. Jh. in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

Über Haus Letmathe existieren bis zu der Aussage Engelberts II. aus dem Jahr 1456 lediglich einige wenige, zum Teil nicht mehr im Original erhaltene Nachrichten. Die erste ist eine Schuldverschreibung über 200 Goldgulden aus dem Jahr 1441, die die Erben Everhards von Limburg – Nachkommen von dessen Schwestern, welche Angehörige der Adelsfamilien Quade und v. Scheidungen geheiratet hatten³⁰² – bei Engelbert v.d. Westhove dem Alten auf Haus Letmathe aufgenommen hatten,³⁰³ der 1445 eine weitere über 150 Goldgulden folgte.³⁰⁴ Zwar kann die bei J. D. v. Steinen hieran anschließende Bemerkung, dass die Söhne Engelberts, „Casper und Georg, von dem Grafen von Limburg den Erbkauf auf Letmathe erhalten“³⁰⁵ hätten, quellenmäßig nicht belegt werden. Doch abgesehen von der etwas unklaren Verwandtschaftsbezeichnung – wenn Engelbert II. v.d. Westhove gemeint ist, waren Jaspas und Jürgen dessen Enkel und nicht seine Söhne³⁰⁶ – passen die hier angesprochenen Vorgänge der Jahre 1441 und 1445 jedoch gut zu der 1456 von Engelbert II. getroffenen Feststellung, dass er bis dato kontinuierlich im Pfandbesitz von Haus Letmathe sei.

Die nächsten Nachrichten stammen aus dem Jahr 1450. Am 23. April 1450 verkaufte der Ritter Ailff Quade, einer der vier Neffen Everhards von Limburg, seinen in den Grafschaften Mark und Limburg liegenden Besitz – nämlich „(...) all unse Erve und Guid Recht und Deill, wie wir dat an Letmet, Droscheit, Halstenberg und die Forderung an dem Hove to Ergste haven (...)“ – an Johan van Huys; fünf Tage später folgte die nächste Veräußerung, diesmal durch den Ritter Eberhard Quade, der den von ihm geerbten Anteil an Haus Letmathe an seinen Bruder Johann Quade weiterverkaufte.³⁰⁷ Eine genauere Bestimmung dieser anteiligen Rechte ist nicht mehr möglich, da beide Urkunden 1945 vernichtet wurden.³⁰⁸ Auf den Besitz des Hauses Letmathe durch die Familie v.d. Westhove scheinen sie jedenfalls keinen nachteiligen Einfluss gehabt zu haben.

Von den beiden Söhnen Engelberts II. – Engelbert III. und Daem – war vor allem der ältere, um 1405/10 geborene Engelbert III., der von 1430 bis 1460

³⁰² Genaueres hierzu: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 356f. Vgl. auch den Druck der um 1450 datierten Quadschen Ahnentafel mit Erläuterungen in: dies., Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1217.

³⁰³ Vgl. H. ESSER, Eberhard von Limburg (1936), S. 120f., wo diese Schuldverschreibung von 1441, VI, 21 (uf tagh Albani Martiri) größtenteils abgedruckt ist.

³⁰⁴ Dieses 1445, VI, 15 (ipso die Viti et Modesti) datierte Schriftstück, auf das sich auch J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 1369, bezieht, befindet sich – sehr stark beschädigt – im Staatsarchiv Münster: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 391, fol. 67.

³⁰⁵ J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 1369.

³⁰⁶ Zu den Nachkommen Engelberts II. siehe bes. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 174ff.

³⁰⁷ Regesten der Urkunden von 1450, IV, 23 und 1450, IV, 28: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1206 und Nr. 1208. Die Verkaufsurkunde von 1450, IV, 23 ist z. T. gedruckt bei: H. ESSER, Eberhard von Limburg (1936), S. 121, der hier auch die nicht weiter belegte Angabe macht, dass der vierte der Brüder, Lutter Quade, am 12. März 1461 ebenfalls seine Anteile an Haus Letmathe an Johann van Huys verkauft habe.

³⁰⁸ So die Angaben bei A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), S. 542f.

den Beinamen „der Junge“ trug, ebenfalls recht erfolgreich darin, den Familienbesitz zu vergrößern.³⁰⁹ Durch seine Heirat mit Stineken v. Hemmerde um 1430 fiel schließlich bis Ende der 40er Jahre die Hälfte des gesamten Erbes der Familie v. Hemmerde an die v. d. Westhove.³¹⁰ Die andere Hälfte gelangte an die Familie v. Bruch, da Johann v. Bruch mit der Schwester Stinekes verheiratet war.³¹¹ Dieser Besitz, der aus einer Anzahl von Höfen und Kotten in Amt und Gericht Unna bestand, blieb bis in das 17. Jahrhundert hinein ungeteilt.³¹²

Auch Engelbert III. v.d. Westhove ist wiederholt als Amtmann im Dienst seines limburgischen Landesherrn nachzuweisen – allerdings nur bis zum Jahr 1459. 1435 wird er zusammen mit seinem Vater von Graf Wilhelm I. als dessen ehemalige Amtleute bezeichnet;³¹³ im Jahr 1452 erscheint er mit seinem Bruder Daem im Dienst Herzog Johanns von Kleve-Mark.³¹⁴ Am 27. Februar 1455 wird Engelbert v.d. Westhove als Drost zu Bedburg genannt.³¹⁵ Knapp einen Monat zuvor hatten Graf Wilhelm I. von Limburg und sein Schwiegersohn Gumprecht von Neuenahr die halbe Burg Limburg mit der halben Herrlichkeit und allem Zubehör an die Brüder Lutter und Ailff Quade, Wilhelm Quade und Johan von Scheidungen verpfändet.³¹⁶ Im folgenden Jahr, 1456, ernannte Gumprecht von Neuenahr mit dem Einverständnis seines Schwiegervaters die Brüder Engelbert und Daem v.d. Westhove zu Amtleuten auf der obersten Burg zu Limburg, denen er im November desselben Jahres zudem ausdrücklich gestattete, sich von dort aus gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen.³¹⁷ Im Dezember 1457 wird Engelbert v.d. Westhove der Junge noch einmal als Drost zu Limburg erwähnt.³¹⁸

Im Oktober 1459 war dann schließlich der Konflikt zwischen den Neffen des im Februar gestorbenen Grafen Wilhelm I. von Limburg – Wilhelm II.,

³⁰⁹ Der 1465 getätigte Kauf diverser Letmather Güter aus dem Besitz des Kuling-Zweiges wurde schon erwähnt. Zur Person vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 175ff.

³¹⁰ Vgl. mit den entsprechenden Nachweisen: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 175.

³¹¹ Bereits 1430, VII, 2 hatten Johann v. Bruch und Greyte, die Schwester Stinekes, ihr Gut zu Hemmerde an Engelbert v.d. Westhove verkauft: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Urk.

³¹² Das wird aus verschiedenen Obligationen u.ä. deutlich. Vgl. etwa 1624, III, 25 oder 1628, VII, 3, beide in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³¹³ 1435, XII, 21: Regest in A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1088.

³¹⁴ 1452, V, 7: UB Mallinckrodt 1, Nr. 144.

³¹⁵ StA Ms, Gfsch. Tecklenburg, Rhein. Urk. Nr. 55. Wilhelm I. v. Limburg war durch seine Heirat mit Metta, der Tochter Johanns v. Reifferscheid, Herr von Bedburg, in den Besitz des Schlosses und der Herrlichkeit Bedburg a. d. Erft gelangt. Vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 364.

³¹⁶ Urkunde von 1455, I, 25 mit inserierter Urkunde vom selben Tag von beiden Parteien: Regest in A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1260 und 1261.

³¹⁷ 1456, V, 23 u. 1456, XI, 7. Regesten: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1270 und 1276. Vgl. auch die Angaben bei J. D. von STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 1338f.

³¹⁸ 1457, XII, 7. Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1288.

Heinrich und Dietrich – und Gumprecht von Neuenahr um den Besitz von Schloss und Grafschaft Limburg eskaliert und hatte zu der gewaltsamen Besetzung der Burg durch die drei Limburger Grafen geführt. Wie zwei aus dem 16. Jahrhundert stammenden Quellenaussagen zu entnehmen ist, müssen im Zuge dieser kriegerischen Auseinandersetzungen sowohl Daem v.d. Westhove als auch sein Vater Engelbert II. getötet worden sein. Die erste Nachricht darüber findet sich in einer Supplik Jaspers v. Westhoven – einem der vier Söhne Engelberts III. aus dessen zweiter Ehe – an den Herzog von Kleve aus dem Jahr 1508, in welcher er sich darüber beklagt, dass die Grafen Wilhelm und Dietrich von Limburg-Broich zusammen mit Bertram und Johann von Nesselrode seinen Vater Engelbert und seinen Vetter Daem auf dem Schloss Limburg „ellendige vann leven to doede gebracht“, ³¹⁹ sich darüber hinaus unrechtmäßigerweise und gewaltsam bestimmter Pfandschaften und Güter bemächtigt und ihn, Jasper, auf diese Weise um einen Teil seiner Erbschaft gebracht hätten, die er nun einfordere. ³²⁰ Den zweiten Hinweis darauf, dass Daem v.d. Westhove im Oktober 1459 erschossen wurde, enthält die Zeugenaussage einer Stiftsdame zu Herdecke vom 24. April 1540, die sich auf die Verhältnisse in der Familie v. Dahl bezog. ³²¹ Daem v.d. Westhove hatte Karde, die Tochter Everts v. Dahl, geheiratet, die sich nach Daems Tod mit seinem Bruder Engelbert III. in den Jahren 1460 und 1461 über die von ihren Eltern geerbten Güter einigte, wovon einige der in den Kirchspielen Hennen und Ergste gelegenen Höfe gemeinsamer Besitz blieben. ³²²

Nach den Ereignissen des Jahres 1459 sind weder Engelbert III. v.d. Westhove noch einer seiner Nachkommen auf Haus Letmathe mehr als Amtleute oder in ähnlicher Funktion im Dienst der limburgischen Landesherrschaft anzutreffen.

b) Erneuerte Lehnsbindung an Kleve-Mark

Von den insgesamt fünf Söhnen des etwa Ende 1476 gestorbenen Engelbert III. ³²³ wird der gleichnamige, um 1440 geborene Sohn Engelbert IV. ab 1463 urkundlich erwähnt, ³²⁴ allerdings nicht als Inhaber von Haus Letmathe, obwohl

³¹⁹ 1508, IV, 9: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 391, fol. 63.

³²⁰ Streitpunkt war das Gut zum Halstenberg (östl. von Ergste). Weitere Schriftstücke zu der Auseinandersetzung, die wahrscheinlich um 1506 begann und sowohl Graf Johann von Limburg und später Wyrich von Daun als auch den Herzog von Kleve und den Kölner Erzbischof beschäftigte: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 391, fol. 60–69, sowie 1506, VIII, 7: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA; 1507, V, 6, 1507, V, 8 und 1507, VI, 5: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³²¹ Mit den jeweiligen Nachweisen: W. HONSELMANN, Zur älteren Geschichte von Deilinghofen (1972), S. 214.

³²² Dazu W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 174.

³²³ Engelbert III. hatte zwei Kinder aus der Ehe mit Stineke v. Hemmerde und sechs von seiner zweiten Frau Lyse. Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 175ff.

³²⁴ 1463, IV, 16 in einer Abschrift des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. In der Urkunde geht es um eine Leibzuchtübertragung von Engelbert III. an seine zweite Frau Lyse, die

er es als ältester Sohn sicherlich geerbt hatte. 1466 zog Engelbert IV. nach Livland.³²⁵ In einer Rentenverschreibung an die Kirche zu Letmathe aus dem Jahr 1480 wird er in seiner Eigenschaft als Patronatsherr der Kirche genannt.³²⁶ Am 8. Juni 1490 wurde er von Diedrich v.d. Recke zu Heeßen mit dem obersten Gut zu Osthennen belehnt³²⁷ und am 25. Januar 1491 von Graf Johann von Limburg mit dem Lehen und dem „Borichuse to Hennen“.³²⁸ Es wird vermutet, dass Engelbert IV. den Letmather Besitz bereits zu einem früheren Zeitpunkt an seinen Halbbruder Jürgen abgetreten habe, zu dessen Lebzeiten Haus Letmathe schließlich wieder als ein direkt an die Besitzer des Adelshauses ausgegebenes märkisches Lehen nachzuweisen ist.³²⁹

Im Jahr 1506 teilten die Brüder Jürgen und Jasper den Familienbesitz unter sich auf, wobei Jürgen v. Westhoven sowohl Haus und Gut zu Letmathe als auch das Haus zu Hennen mit jeweiligem Zubehör und Gerechtsamen erhielt, während Jasper außer den Höfen in Hemer und Wermingsen das in der Stadt und Feldmark Iserlohn gelegene Haus und den dortigen Grundbesitz bekam.³³⁰ Am 28. Juli desselben Jahres kam ein Vergleich mit ihrem Bruder Dietrich zustande, der dessen bereits sechs Jahre zuvor, am 10. August 1500, vertraglich geregelten Besitzansprüche bestätigte und ihm zusätzlich das Gut zu Osthennen zusprach.³³¹ Spätestens nach dem Tod Engelberts IV. 1519 muss es zwischen den Brüdern Jasper und Jürgen zu einer weiteren Einigung über die Letmather und Hennener Besitzungen gekommen sein, denn am 24. Oktober 1519

u.a. Besitz in Iserlohn (Haus an der Stadtmauer), Höfe zu Wermingsen, Dröschede und Oberhemer betraf.

³²⁵ Hierzu S. NEITMANN, Von der Grafschaft Mark nach Livland (1993), S. 597f.

³²⁶ 1480, XI, 11 in einer beglaubigten Abschrift von 1753: PfarrA St. Kilian Letm. AII.

³²⁷ 1490, VI, 8: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Das Gut war ursprünglich ein Volmarsteiner Lehen, das 1429 nach dem Aussterben der Herren v. Volmarstein durch Heirat an die Familie v. d. Recke gefallen war, die sich in die Linien Recke zu Heeßen und zu Steinfurt teilte. Zu den früheren Volmarsteiner Lehen zu beiden Seiten der unteren Lenne, die nun im Besitz der Familie v. d. Recke waren: W. HONSELMANN, Volmarsteiner Lehen (1983), S. 71 ff.

³²⁸ Es handelt sich hier um das sog. Steinhaus zu Hennen, das Johann v. Hennen mit Erlaubnis seines limburgischen Landesherren 1375 gebaut hatte und dem er es vier Jahre später zu Lehen auftrug. Regest des nicht mehr vorhandenen Originals: G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 3 (1963), Nr. 13. Nach Aussterben der Herren v. Hennen in den 80er Jahren des 15. Jh. fiel es als erledigtes Lehen an die Grafen von Limburg zurück. Die Belehnungsurkunde von 1491 existiert heute nicht mehr. Sie ist aber vollständig gedruckt in: H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 171f. Zu ersten Besitzerfamilie: W. HONSELMANN, Die Familie von Hennen (1968), S. 121ff.

³²⁹ So W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 178. Ausführlicher zur Person des um 1465 geborenen Jürgen v. Westhoven: S. 180ff.

³³⁰ Der 1506, I, 28 von beiden Brüdern besiegelte Vertrag existiert ebenfalls nicht mehr, wird aber bei H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 172 mit einem auszugsweisen Zitat erwähnt. Der Hof in Hemer gehörte zum ehemaligen Kuling-Besitz. Er war ursprünglich ein Lehen der Grafen von Arnsberg, die 1338 Degenhard III. damit belehnten. Vgl. im Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter den aufgelisteten „bona ministerialia“ die Nr. 65: J.S. SEIBERTZ, UB 2, Nr. 665.

³³¹ 1506, VII, 28: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Der Vertrag von 1508/10 wurde im Zweiten Weltkrieg vernichtet. Hierzu und zu den weiteren Gütern der v. d. Westhove zu Osthennen: W. HONSELMANN, Die Westhoff zu Osthennen (1966), S. 87ff.

wurde Jasper v. Westhoven von seinem Landesherrn Wyrich von Daun mit dem Steinhaus zu Hennen belehnt.³³² Das Haus blieb auch in der Folgezeit bei dem von Jasper dort gegründeten jüngeren Zweig der Familie – den v. Westhoven zu Hennen –, bis dieser 1580 mit Henrich v. Westhoven in seiner männlichen Linie ausstarb und Haus Hennen an die Familie Cloet fiel.³³³ Drei Jahre später, 1522, kam es dann zu einem weiteren und bis zu Jaspers Tod 1537 letzten Vergleich über verschiedene Güter und Rechte, der unter anderem den Zehnten zu Letmathe – den Jürgen v. Westhoven erhielt – und Vereinbarungen über die Leibzucht ihrer Schwester Elseke betraf.³³⁴ Nicht lange danach, am 13. November 1522, fügte Jürgen v. Westhoven seinem Besitz in Oestrich ein weiteres Gut hinzu: Vor dem Freistuhl zu Oestrich kaufte er den im Dorf Oestrich gelegenen Hof, in dem der Freistuhl stand.³³⁵

Der erste Hinweis auf ein erneut zustande kommendes direktes Lehnverhältnis zwischen den Besitzern von Haus Letmathe und den kleve-märkischen Herzögen stammt aus dem Jahr 1503. Am 5. Februar belehnte Johann II. von Kleve-Mark die Brüder Jürgen und Jasper v. Westhoven für ihre treuen Dienste „in desen tween lesten vurleden Gelreschen veden“ mit dem Mühlenrecht zu Letmathe.³³⁶ Es sollte für all diejenigen märkischen Eingesessenen in der Grafschaft Limburg gelten, die in Letmathe, in der Bauerschaft Stenglingsen und in den Kirchspielen Oestrich und Dröschede wohnten und die künftig ihr Korn in der Letmather Mühle zu mahlen hatten. Dieser Vorgang blieb bei der limburgischen Landesherrschaft nicht unbemerkt und – zumindest hinsichtlich der Gebrüder v. Westhoven – auch nicht ohne Widerspruch, wie einem Schreiben Graf Johanns von Limburg an Jürgen und Jasper v. Westhoven zu entnehmen ist, in dem der Graf zu wissen wünschte, mit welchem Recht denn die Brüder in Letmathe eine neue Mühle bauen ließen.³³⁷ Weitere Konsequenzen hatte diese Anfrage aber wohl nicht; der Mühlenbann wurde im März

³³² Vgl. H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 172, sowie die Angaben bei M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 110.

³³³ Die Ansprüche der Nachkommen Dietrichs v. Westhoven wurden 1581 von Graf Adolf von Neuenahr abgewiesen. Hierzu und zu den erbrechtlichen Verhältnissen in Bezug auf Haus Hennen: W. HONSELMANN, Die Westhoff zu Osthennen (1966), S. 89ff. Siehe außerdem L. SCHÜTTE, Die letzten v. Westhoven zu Hennen (1988), S. 128ff.

³³⁴ 1522, VII, 28 in zeitgleicher beglaubigter Kopie: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Zu Elseke v. Westhoven: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 179.

³³⁵ 1522, XI, 13: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Die Freistühle in Oestrich und Letmathe befanden sich seit Beginn des 14. Jh. jeweils zur Hälfte im Besitz beider Linien des Limburger Grafenhauses. Erst 1385 wurden sie im Zuge eines Gütertausches zwischen Dietrich III. von Limburg-Styrum und Dietrich IV. von Limburg zusammen mit dem Styrumer Anteil der Freigrafschaft Limburg an die Limburger Linie übertragen. Druck des Vertrages von 1385, VIII, 1: H. SCHUBERT, Urkunden und Erläuterungen (1926), Nr. 163. Vgl. auch G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 75f.

³³⁶ 1503, II, 5 mit aufgedrucktem Papiersiegel sowie auszugsweise in einer beglaubigten Kopie aus dem beginnenden 17. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Der Auszug ist mit Erläuterungen publiziert bei W. HONSELMANN, Das Mühlenprivileg (1960), S. 40, allerdings irrtümlich auf S. 39 mit der Bemerkung, dass das Original nicht bekannt sei.

³³⁷ 1505, IV, 4: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 395, fol. 1.

1515 von Herzog Johann III. von Kleve-Mark bestätigt.³³⁸ Erst Adolf von Neuenahr versuchte, dieses Letmather Privileg zu beschneiden. Anfang Oktober 1582 erging an die Bauern der betreffenden Kirchspiele das landesherrliche Verbot, die Letmather Mühle weiterhin zu nutzen, gepaart mit der Anordnung, dass das Korn in Zukunft ausschließlich auf limburgischen Mühlen zu mahlen sei.³³⁹ Der Protest ließ nicht lange auf sich warten: Bereits am 15. Oktober kam es deswegen zu einer förmlichen Protestation von Seiten der Oestricher, Dröscheder, Gennaer und Stenglingser Bauernschaften und einer massiven Beschwerde über das in ihren Augen damit einhergehende unverhältnismäßig harte Vorgehen der gräflichen Beamten.³⁴⁰ Der ebenfalls erhobene Widerspruch des Hauses Letmathe, dessen Inhaber immerhin ein herzogliches Privileg ins Feld führen konnten, trug vermutlich dazu bei, den Status quo rasch wieder herzustellen.³⁴¹

Nur wenige Monate, nachdem Graf Johann von Limburg im April 1508 die Lehen Broich und Limburg seinem Lehnsherrn Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg aufgetragen hatte, damit sein Schwiegersohn Wyrich von Daun mit ihnen belehnt werden konnte, erging ein Mandat Herzog Johanns von Kleve-Mark an die Amtleute von Altena, Iserlohn und Schwerte, in dem der Herzog ihnen befahl, Haus Letmathe, das sein Offenhaus sei und Jürgen v. Westhoven gehöre, mit Glockenschlag zu schützen.³⁴² Im August 1521 stellte Herzog Johann III., der in diesem Jahr die Herrschaft über die nunmehr Vereinigten Herzogtümer Kleve-Mark und Jülich-Berg angetreten hatte, einen weiteren Schutzbrief für Haus Letmathe aus.³⁴³

Im Dezember desselben Jahres erwarb Jürgen v. Westhoven für eine nicht näher bezifferte Summe Geldes einen Lösebrief über die – ebenfalls nicht genauer beschriebene – Gerechtigkeit von Haus Letmathe.³⁴⁴ Übergeben und verkauft wurde dieser Lösebrief von Johann Quaidt zu Buschfelt, einem Nachkommen jener Adelsfamilie Quade, die in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts nach dem Tod Everhards von Limburg Anteile am Haus Letmathe geerbt hat-

³³⁸ 1515, III, 9. Regest mit weiteren Nachweisen in: J. KLOOSTERHUIS, Iserlohn im Spiegel der Märkischen Register (1987), S. 239.

³³⁹ Damit war in erster Linie die Mühle zu Elsey gemeint. Einzelheiten zu den limburgischen Mühlen bei H. ESSER, Die Mühlen der Grafschaft (1934), S. 52ff.

³⁴⁰ Vgl. das auf Pergament ausgefertigte, 39,5 x 58 cm große Notariatsinstrument von 1582, X, 15 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Es ist, leicht fehlerhaft, publiziert von W. HONSELMANN, Das Mühlenprivileg (1960), S. 40ff.

³⁴¹ Dazu H. ESSER, Der Letmather Mühlenstreit (1927), S. 98.

³⁴² 1508, VIII, 9 in späteren Abschriften: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. sowie in StA Ms, KMR, Lds, Nr. 403, fol. 74. Sie gehört zu einer Reihe von Urkundenabschriften über Belehnungsvorgänge u. ä., die im Urkundenrepertorium des Archivs Haus Letmathe aufgeführt, jedoch heute zum Teil nicht mehr vorhanden sind.

³⁴³ 1521, VIII, 9. Hierzu existiert ebenfalls nur noch die Angabe im Urkundenrepertorium des Archivs Haus Letmathe. Einen Überblick über die politische Entwicklung der Herzogtümer von 1400 bis 1600 gibt W. JANSSEN, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg (1985), S. 28ff.

³⁴⁴ 1521, XII, (27): StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Die Datumsangabe ist etwas widersprüchlich: Der angegebene Heiligkeitag „Sanct Johannis des Heiligen evangelisten unnd apostelis tag“ fällt in der Tat auf den 27. Dezember, allerdings nicht auf den hinzugefügten Donnerstag, sondern 1521 auf einen Freitag.

ten. Sechs Jahre danach, am 27. September 1527, belehnte Johann III., Herzog von Kleve-Jülich-Berg, Jürgen v. Westhoven mit Haus Letmathe als einem Offenhaus, was sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm V., nach dessen Regierungsantritt um 1539 durch einen weiteren Lehnbrief im Jahr 1540 bestätigte.³⁴⁵ Von 1527 bis zum Tecklenburger Vergleich 1729 blieb das adelige Haus Letmathe ein märkisches Lehen in der Grafschaft Limburg, das kontinuierlich von den Herzögen von Kleve-Mark und ihren brandenburgisch-preußischen Rechtsnachfolgern an seine Besitzer ausgegeben wurde.³⁴⁶

c) Wem gehörte was? – v. Westhoven zu Hennen contra
v. Westhoven zu Letmathe

Jürgen v. Westhoven lebte noch bis zum Jahr 1555.³⁴⁷ Das mit seinem Bruder vertraglich geregelte und im ganzen friedliche Nebeneinander der beiden Familienzweige in Hennen und Letmathe sollte allerdings mit dem Tod Jaspers v. Westhoven in den ersten Monaten des Jahres 1537 ein Ende haben. Bereits um Pfingsten 1537 kam es nach diversen Streitigkeiten zwischen Jürgen v. Westhoven und seinen Neffen Engelbert und Vollenspit in Wickede zur ersten einer Reihe von Schiedsgerichtsverhandlungen, bei der es unter Beteiligung der Drostzen zu Werl und zu Menden, Friedrich v. Fürstenberg und Arnd v. Thülen, vor allem um die Festsetzung des Pfandwertes der Häuser Letmathe und Hennen ging, wobei Letmathe mit 1.700 Goldgulden und Hennen mit 800 Goldgulden veranschlagt wurde.³⁴⁸

Da sich die Söhne Jaspers v. Westhoven aber offenbar nicht nur in dieser Angelegenheit, sondern überhaupt bei den von ihnen beanspruchten Gerechtigkeiten oder in Bezug auf die mit den v. Westhoven zu Letmathe gemeinsam verwalteten Gütern benachteiligt fühlten, setzten sich die Auseinandersetzungen in den 40er Jahren ungemindert fort. Die unter großem Aufwand nach zahlreichen Gerichtstagen in Limburg, aber auch in Iserlohn, Schwerte, Schwelm und Soest ausgehandelten Kompromisse – 1539/40 und 1544 in Fröndenberg, 1545 in Hörde, 1546 erneut in Fröndenberg³⁴⁹ – änderten grund-

³⁴⁵ Der Lehnbrief von 1527, IX, 27 ist im Archiv Haus Letmathe nicht mehr vorhanden. Vgl. aber die Angaben bei M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 167. Lehnbrief Wilhelms V. von 1540, VI, 27: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.), Urk.

³⁴⁶ Eine ganze Reihe Lehnbriefe oder ihr Revers sind im Original oder zeitgleichen Abschriften erhalten, wie z. B. 1556, VII, 9; 1596, VIII, 12; 1656, II, 28; 1713, XI, 28; 1730, IX, 18; alle in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁴⁷ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 182.

³⁴⁸ 1537, V, 16 oder 23: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea. Die Datumsangabe „op gudenstags tho Pinxtenn“ ist hier nicht ganz eindeutig. Zu Jaspers Söhnen Engelbert (gest. 1540/41) und dem um 1515 geb. Vollenspit (gest. 1576): W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 191f. Zur Person Vollenspits siehe auch L. SCHÜTTE, Die letzten v. Westhoven zu Hennen (1988), S. 129f.

³⁴⁹ Die beiden Fröndenberger Rezesse von 1544, IV, 18 und 1546, I, 25 sowie der Hörder Kompromiss von 1545, XII, 21 liegen in zeitgleichen oder etwas späteren Abschriften vor in: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 29ff. oder auch in Nr. W822, fol. 73ff., fol. 113ff. und fol. 142ff.; der Hörder Kompromiss auch in beglaubigter zeitgleicher Kopie in: StAIs, Best.

sätzlich nichts. Die Hennener Seite bestand weiterhin auf ihren Forderungen, die von Jürgen v. Westhoven ebenso beharrlich zurückgewiesen wurden.

Seine Söhne Engelbert, Adrian und Jürgen d. J. ließen dagegen zunächst größere Kompromissbereitschaft erkennen. Immerhin fassten sie am 21. Dezember 1545 gemeinsam mit ihren Vettern Vollenspit und Henrich³⁵⁰ in Hörden den Beschluss, dass die Nichteinhaltung des vorangegangenen Fröndenberger Abschieds mit einer Strafe von 2.000 Goldgulden belegt werden und diese Geldstrafe dann jeweils zur Hälfte an den Landesherrn und die nicht vertragsbrüchige Partei fallen sollte.³⁵¹ Im Januar 1546 schloss man zum zweiten Mal einen Fröndenberger Vertrag,³⁵² womit sich jedoch das Verhältnis zu den Vettern in Hennen nicht verbesserte, die sich ihrerseits schließlich im Mai 1546 an ihren limburgischen Landesherrn wandten. Gumprecht von Neuenahr – seit dem 17. Mai als Nachfolger Wyrichs von Daun mit der Grafschaft Limburg belehnt – reagierte prompt und schickte am 25. Mai eine noch in recht moderatem Ton gehaltene Ermahnung an Jürgen v. Westhoven und seine Söhne,³⁵³ allerdings ohne nennenswertes Ergebnis. Der Konflikt ging weiter, und die Mittel, mit denen er ausgetragen wurde, gerieten immer drastischer.³⁵⁴ Also sah sich Graf Gumprecht, den inzwischen weitere Klagen der Brüder v. Westhoven zu Hennen erreicht hatten, in seiner Eigenschaft als Landesherr gezwungen, für Frieden und Ordnung in seinem Land zu sorgen und aus diesem Grund im März 1547 ein Poenal-Mandat gegen Adrian v. Westhoven zu erlassen, das diesem alle weiteren Gewalttätigkeiten bei einer Strafe von 6.000 Goldgulden untersagte.³⁵⁵

Hs Letm. Akten II Ea. Eine große Anzahl Gerichtsscheine, Verhandlungsmitschriften, Verhörprotokolle und vor allem die die Konflikte betreffende Korrespondenz zwischen den Gebrüdern v. Westhoven zu Hennen und Jürgen v. Westhoven bzw. seinen Söhnen befindet sich – in sehr unterschiedlichem Erhaltungszustand – im Archiv Haus Letmathe verstreut in den Beständen StAIs, Best. Hs Letm. Urk., StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E11 und O8 k sowie Akten II A3, A1b, A1w, Ea, En, MU a-c, f. Die Vereinbarungen von 1539/40 sind nicht im Wortlaut erhalten; es wird aber in einigen Schreiben auf sie Bezug genommen. So z. B. in einem Brief Engelberts und Vollenspits an Jürgen v. Westhoven von 1540, VI, 6, in dem dieser aufgefordert wird, endlich dem jüngsten Abschied zu Fröndenberg nachzukommen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MU c.

³⁵⁰ Der um 1520 geb. Henrich v. Westhoven (gest. 1580) erscheint urkundlich seit 1544: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 192.

³⁵¹ Vgl. StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea. Weitere Vereinbarungen betrafen die Zusammensetzung der Schiedsleute.

³⁵² 1546, I, 25: StA Ms, RKG, W816 in einer Abschrift von 1548.

³⁵³ 1546, V, 25: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

³⁵⁴ Da es bei den Streitigkeiten neben Fragen des Hof- und Grundbesitzes hauptsächlich um Markenberechtigungen ging, spielten sich die zunehmend gewaltsamen Übergriffe in Form von Schweine-Wegtreiben, Konfiszierung von Werkzeugen u. ä. vorwiegend auf diesem Terrain ab, was der umfangreiche Briefwechsel der streitenden Parteien oder die an den Drost zu Limburg gerichteten Suppliken sehr anschaulich zeigen, von denen allerdings eine große Zahl stark beschädigt oder undatiert ist. Vgl. etwa in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk, Akten A1, E11 oder Akten II A1b und MUb.

³⁵⁵ Das Poenal-Mandat von 1547, III, 16 ist in einer Abschrift von 1548, X, 21 erhalten: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

Da auch diese landesherrliche Maßnahme ohne Erfolg blieb und die Streitereien nicht enden wollten, setzte Gumprecht von Neuenahr als „des orts Landt unnd gewalther“ und „ordentliche Obrigkeit“ für beide Parteien am 22. November 1547 einen gütlichen Verhörstag in Elsey an, zu dem er sich trotz schlechter Witterungsverhältnisse höchstpersönlich einfand, begleitet von Graf Wilhelm zu Neuenahr und Moers sowie einer Reihe von Rechtgelehrten, Räten und Dienern.³⁵⁶ Vollenspit und Henrich v. Westhoven zu Hennen waren pünktlich da, die Vettern aus Letmathe sagten um 1 Uhr mittags schriftlich ab, woraufhin Graf Gumprecht mitsamt seinem Gefolge unverrichteter Dinge wieder zurück an den Rhein reiste.³⁵⁷

Der Vorfall in Elsey, der nach eigener Aussage des Grafen nicht nur seine Reputation geschädigt, sondern auch enorme Kosten verursacht hatte,³⁵⁸ sollte für Jürgen v. Westhoven und seine Söhne wenige Monate später ein Nachspiel haben. Am 18. März 1548 befahl Gumprecht von Neuenahr seinem limburgischen Amtmann Johann Ingenhove, alle in der Grafschaft Limburg liegenden Güter der v. Westhoven zu Letmathe zuzuschlagen und mit Arrest belegen zu lassen, bis diese sich für ihr ungebührliches Verhalten ihm gegenüber entschuldigt, die aufgelaufenen Strafen bezahlt und die berechtigten Forderungen der Vettern zu Hennen erfüllt hätten.³⁵⁹

Jürgen v. Westhoven und seine Söhne blieben davon augenscheinlich unbeeindruckt und verwalteten ihre Güter wie bisher, was Anfang Oktober 1548 – als sie sich nach dem erfolglosen Versuch, ihre Pacht einzuziehen, zur Klärung der Angelegenheit nach Limburg auf das gräfliche Schloss begeben hatten – schließlich dazu führte, dass Gumprecht von Neuenahr nicht nur die Aufhebung der Sequestrierung strikt ablehnte, sondern die Brüder Adrian und Jürgen kurzerhand gefangen nahm.³⁶⁰ Ihr Vater rief daraufhin unverzüglich das Reichskammergericht an und konnte ein auf den 16. Oktober 1548 datiertes kaiserliches Poenalmandat gegen Gumprecht von Neuenahr erwirken, das diesem befahl, die Söhne v. Westhoven nach geleistetem Urfehde-Eid sofort freizulassen und jegliche gewaltsame Handlung gegenüber Jürgen v. Westhoven

³⁵⁶ Die gräfliche Vorladung zu dem Verhörstag existiert nicht mehr. Dass er 1547, XI, 22 stattgefunden hat, wird in einer, die Vorgänge von 1545 bis 1548 zusammenfassenden und 1548, XI, 28 am RKG in Speyer eingegangenen Exzeptionsschrift ausdrücklich erwähnt: StA Ms, RKG Nr. W816, fol. 20v ff. Zitate: fol. 27r und fol. 24v.

³⁵⁷ Dazu die anschauliche Schilderung in der 1548, XI, 28 eingereichten Exzeptionsschrift: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 42f.

³⁵⁸ So Gumprecht von Neuenahr in einem Mandat an seinen Amtmann zu Limburg, Johann Ingenhove, von 1548, III, 18: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 46 als Beilage D zur Exzeptionsschrift von 1548, XI, 28.

³⁵⁹ 1548, III, 18 in 1548, XI, 28: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 46.

³⁶⁰ Begründung Graf Gumprechts: Aufwiegelung der Bauern und Aufforderung zum Ungehorsam gegenüber ihrem Landesherrn, der ihnen Pachtzahlungen o. ä. an die v. Westhoven zu Letmathe verboten hatte. Siehe dazu die Ausführungen in der 1548, XI, 28 datierten Exzeptionsschrift: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 25f. Der älteste Sohn Jürgens v. Westhoven, Engelbert V., war vermutlich im Frühsommer 1548 gestorben. Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 184.

verbot.³⁶¹ Bis zur Freilassung der beiden Brüder dauerte es allerdings noch bis Anfang März 1549; sie kam offenbar erst nach Vermittlung Cordts v. Elverfeld und ihres Schwagers Wolter v. Brabeck zustande.³⁶²

Der Konflikt zwischen den Vettern zu Letmathe und Hennen erreichte ein gutes Jahr später, am 9. Juli 1550, seinen traurigen Höhepunkt, als Adrian v. Westhoven, der sich mit seinem Bruder Jürgen auf dem Weg nach Iserlohn zu einer Vergleichsverhandlung mit Vollspit und Henrich v. Westhoven befand, kurz vor der Stadt am Dröscheder Berg von einem Diener Henrichs aus dem Hinterhalt erschossen wurde.³⁶³ Über Henrich v. Westhoven, der an dem Überfall beteiligt gewesen war und fliehen musste, wurde am 19. Mai 1553 von Kaiser Karl V. die Reichsacht verhängt,³⁶⁴ die erst 1567 wieder aufgehoben wurde, nachdem in einem groß angelegten Zeugenverhör in Schwerte – durchgeführt von einer kaiserlichen Kommission – seine direkte Beteiligung an der Tat ausgeschlossen werden konnte.³⁶⁵

Nach dem Mord am Dröscheder Berg gingen die Auseinandersetzungen zwischen den Häusern Letmathe und Hennen unvermindert weiter, geprägt durch eine immer unnachgiebigere Haltung von Vater und Sohn zu Letmathe, die jeglichen Vermittlungsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilte. Das musste auch Gumprecht von Neuenahr feststellen, als er zu Beginn des Jahres 1555, seinem letzten Regierungsjahr, nach weiteren Suppliken Vollenspits den Vorschlag machte, erneut einen gütlichen Verhörstag zur endgültigen Einigung anzusetzen: Die Antwort Jürgens v. Westhoven, die dieser im Februar 1555 in Form eines Notariatsinstruments an den Richter zu Limburg überreichen ließ,³⁶⁶ war klar und deutlich: Ein gütlicher Umgang, geschweige

³⁶¹ 1548, X, 16 in einer Abschrift von 1548, XI, 19: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 15. Allg. zum Instrument der Urfehde im Spätmittelalter und im 16. Jh.: A. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen (1991), S. 29ff.

³⁶² Der 1549, III, 3 ausgestellte Urfehde-Brief ist in einer Abschrift von 1549, IX, 30 erhalten: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 78f.

³⁶³ Vgl. die Schilderung des Tathergangs bei W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 184ff. Eine Darstellung aus der Sicht Jürgens v. Westhoven: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Akten Nr. 3001 Bd. 1c, fol. 4ff.

³⁶⁴ Die im Original erhaltene Achterklärung von 1553, V, 19 befindet sich in: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Urk.; ein Abdruck in: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Akten Nr. 3001 Bd. 1a, fol. 69. Siehe außerdem das umfangreiche Prozessmaterial in: StA Ms, RKG, Nr. W818 sowie Hs Hemer (Dep.), Akten Nr. 3001 Bd. 1a-c und Bd. 2. Zum weiteren Schicksal Henrichs v. Westhoven: W. HONSELMANN, Die spätmittelalterliche Ritterfamilie Vollenspit und ihre Erben (1968), S. 204. Einen guten Überblick über die Hennener Besitzungen jener Zeit erhält man durch eine am 6. September 1553 beim RKG in Speyer vom Anwalt des Hauses Letmathe eingereichten Güterliste, die auch umfangreichen Besitz außerhalb der Grafschaft Limburg aufführt. Sie ist vollständig publiziert bei: W. HONSELMANN, Die Güter und Höfe (1961), S. 121ff., wobei besonders auf die sie einleitenden Bemerkungen hinzuweisen ist.

³⁶⁵ Zur Arbeit der kaiserlichen Kommission im Jahr 1567 siehe v.a. das Aktenmaterial in: StA Ms, RKG Nr. W818, fol. 26ff. sowie in StA Ms, Hs. Hemer (Dep.), Akten Nr. 3001, Bd. 2.

³⁶⁶ 1555, II, 13 (angegebenes Übergabedatum): StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

denn eine Einigung mit Vollenspit sei nach dem Mord an seinem Bruder Adrian unmöglich, bei allem pflichtschuldigen Gehorsam dem Grafen gegenüber.³⁶⁷

Auch die Nachfolger Gumprechts IV., der in den darauffolgenden Monaten gestorben sein muss,³⁶⁸ schalteten sich immer wieder und ebenso erfolglos in den noch gut 18 Jahre schwelenden Konflikt ein.³⁶⁹ Für die Beteiligten war er offenbar nicht mehr vom Mordprozess gegen Henrich v. Westhoven zu trennen und endete tatsächlich erst mit dem Tod der Kontrahenten: In der ersten Märzhälfte 1573 starb Jürgen v. Westhoven ohne Nachkommen.³⁷⁰ Seinen Besitz und damit auch Haus Letmathe erbte seine Schwester Kiliane, die Witwe des 1554 gestorbenen Wolters v. Brabeck, welcher sich 1549 bei Gumprecht von Neuenahr für Adrian und Jürgen v. Westhoven verbürgt hatte.³⁷¹ Drei Jahre später, 1576, starb auch Vollenspit v. Westhoven, und Haus Hennen fiel an seinen Bruder Henrich, der 1577 von Graf Adolf von Neuenahr damit belehnt wurde.³⁷² Der Prozess am Reichskammergericht dauerte allerdings noch weitere zwei Jahre, bevor er von Kiliane v. Westhoven durch einen Vergleich mit ihrem Vetter Henrich beendet wurde.³⁷³ Henrich v. Westhoven zu Hennen starb am 19. September 1580, und Haus Hennen fiel an Henrich Cloet, der mit Henrica v. Westhoven, einer Tochter Vollenspits, verheiratet war.³⁷⁴ Am 1. Oktober 1580 setzte Kiliane v. Westhoven, verw. v. Brabeck, mit ihren sechs Söhnen einen Erb- und Teilungsvertrag über das umfangreiche Erbe der v. Brabeck und v. Westhoven zu Letmathe auf: Haus Brabeck erbte der älteste Sohn Georg, Haus Letmathe, das damit seinen bis 1812 letzten Besitzerwechsel erlebte, fiel mit den dazugehörenden Besitzungen und Gerechtsamen an ihren zweiten Sohn Johann.³⁷⁵

³⁶⁷ Jürgen v. Westhoven sprach hier noch für sich und für seinen Vater, Jürgen v. Westhoven d. Ä., der etwa ein halbes Jahr später starb. Vgl. W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 182.

³⁶⁸ In einer Anfang Oktober 1555 an Amöne, Gräfin von Neuenahr - „ahn die wittib von Neuenahr“, wie es in einem Rückvermerk heißt – gerichteten Supplik bezog sich Vollenspit v. Westhoven auf Zusagen des verstorbenen Gemahls. 1555, X, 13 in zeitgleicher Kopie: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb.

³⁶⁹ Nicht nur die Limburger Landesherren, auch der Herzog von Jülich-Kleve-Berg als Lehns herr Letmathes war immer wieder gezwungen, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Vgl. hier die verschiedenen Suppliken beider Parteien und die überlieferte Korrespondenz vor allem in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea und Eb, MUa und MUF.

³⁷⁰ So die Angabe bei W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 187.

³⁷¹ Die um 1520 geb. Kiliane v. Westhoven hatte 1538 den aus Kirchhellen im Vest Recklinghausen stammenden Wolter v. Brabeck geheiratet. *Biographische Einzelheiten* bei W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 203ff.

³⁷² Vgl. hier L. SCHÜTTE, *Die letzten v. Westhoven zu Hennen* (1988), S. 129f.

³⁷³ 1579, VII, 24 quittierte Kiliane v. Westhoven über den Empfang einer Geldsumme, mit der Henrich v. Westhoven zu Hennen die Prozesskosten beglichen hatte. Sie stellte darüber hinaus fest, dass von ihr und ihren Angehörigen keine weiteren Ansprüche gemacht würden: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

³⁷⁴ Henrica oder Henrich v. Westhoven, wie sie sich selbst nannte, war die vierte der sechs Töchter Vollenspits v. Westhoven. Siehe dazu die Angaben bei L. SCHÜTTE, *Die letzten v. Westhoven zu Hennen* (1988), S. 130.

³⁷⁵ Die 54 x 69 cm große Pergamenturkunde mit allen eigenhändigen Unterschriften und zwei Siegelbruchstücken befindet sich in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

4) Die Familie von Brabeck (1573-1812)

a) Fest auf katholischer Seite – im Vest Recklinghausen wie in Limburg

Mit seinem Übergang an Kiliane v. Westhoven, verw. v. Brabeck, die selbst in der Regel die männliche Version „Kilian“ in ihrer Unterschrift bevorzugte,³⁷⁶ gelangte Haus Letmathe in den Besitz einer Adelsfamilie, die in ihrer gesamten Geschichte eine enge Verbundenheit mit der katholischen Kirche zeigte.³⁷⁷ Die Vorfahren Wolters v. Brabeck, der im Jahr 1538 Kiliane v. Westhoven geheiratet hatte,³⁷⁸ sind vereinzelt bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweisen, sicher und kontinuierlich seit den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts.³⁷⁹ Der Stammsitz der Familie lag südöstlich von Kirchhellen (heute: Stadt Bottrop) im Vest Recklinghausen und gehörte vermutlich schon vor dem Jahr 1000 zum Besitz des Klosters Werden a. d. Ruhr.³⁸⁰

Kiliane v. Westhoven und Wolter v. Brabeck hatten eine Tochter und sechs Söhne, mit denen sich die Familie v. Brabeck schließlich in ihre zwei Linien zu Brabeck und zu Letmathe teilte, die sich beide bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts fortsetzten und kurz hintereinander, 1816 und 1818, ausstarben.³⁸¹ Begründer der Linie zu Brabeck wurde der drittälteste Sohn Schonebeck als Nachfolger seines Bruders Georg, der im Jahr 1607 unverheiratet und damit ohne legitime Nachkommen gestorben war, Haus Brabeck aber als ältester Sohn im Jahr 1580 geerbt hatte.³⁸² Die Auswirkungen des wenige Jahre danach ausgebrochenen Kölnischen Krieges sollten Georg v. Brabeck, der von Anfang an die katholische Seite und den neugewählten Erzbischof von Köln, Ernst von

³⁷⁶ So etwa in einer von ihr und ihren Söhnen ausgestellten Obligation von 1577, III, 23: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk., in einem 1580, III, 4 datierten Schreiben an Graf Adolf von Neuenahr: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A 1e oder in dem großen Erb- und Teilungsvertrag von 1580, X, 1: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.; Kiliane v. Westhoven (geb. um 1520) lebte wahrscheinlich bis 1596: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 203f.

³⁷⁷ Zum durchaus zeitgemäßen Eintritt nachgeborener Söhne der Familie v. Brabeck zu Letmathe in verschiedene Domkirchen (Münster, Paderborn, Hildesheim, Speyer, Lübeck, Mainz und Osnabrück) vgl. H. KRAAS, Hildesheimer Domherren (1959), S. 249f.

³⁷⁸ Ausführlicher über die Geschichte der Familie v. Brabeck siehe vor allem W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 202ff., zur Heirat Wolters v. Brabeck S. 203.

³⁷⁹ 1263 (1264, III, 16) als die Ritter „L(eonio) et A. fratribus Brachtbeke“: WUB VII, Nr. 1147; oder 1278, XII, 29: „Th(eodericus) de Bragtbeke“: WUB VII, Nr. 1662. Vgl. außerdem W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 202f.

³⁸⁰ Zur Erwähnung eines Hofes in Brabeck vgl. die Angaben bei W. STÜWER, Die Reichsabtei Werden (1980), S. 253 in seinem S. 242ff. zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung des Klosterbesitzes. Siehe in diesem Zusammenhang auch R. KÖTZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden (1906), S. 109, sowie H.-W. GOETZ, Die Grundherrschaft des Klosters Werden (1990), S. 82.

³⁸¹ Dazu W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 205 und S. 216.

³⁸² Schonebeck v. Brabeck hatte spätestens um 1600 Anna v. Letmathe zu Langen geheiratet. Ausführlicher dazu P. TROTIER, Die Herren v. Letmathe zu Langen 2 (1991), S. 22.

Bayern, unterstützt hatte, in massiver Weise betreffen: Nachdem bereits im Frühjahr 1583 Truppen des Grafen Adolf von Neuenahr die Stadt Recklinghausen besetzt und dann geplündert hatten, fielen im November desselben Jahres erneut neuenahrliche und truchsessische Truppen in das Vest Recklinghausen ein, eroberten Haus Brabeck, nahmen seinen Besitzer gefangen und brachten ihn nach Werl, wo Georg v. Brabeck bis Anfang 1584 festsaß und erst gegen Erlegung von 1.000 Reichstalern wieder freigelassen wurde.³⁸³

Haus Brabeck, das nach Georgs Tod 1607 dessen jüngerer Bruder Schonebeck geerbt hatte, konnte von der Familie wegen zunehmender finanzieller Schwierigkeiten allerdings nur noch bis zum Ende des Jahrhunderts gehalten werden. Angesichts der fatalen Auswirkungen, die jahrzehntelange Verschwendung und Misswirtschaft auf das Lehngut hatten, sah sich das Kloster Werden im Jahr 1690 schließlich gezwungen, als Lehnsherr Klage gegen Johann Hermann v. Brabeck vor dem Werdener Lehngericht zu erheben und 1703 – nach beschlossener Exekution – das Lehen einzuziehen und an einen der Hauptgläubiger, die verwitwete Gräfin v. Westerholt, zu übertragen.³⁸⁴ Im Jahr 1818 starb die Linie v. Brabeck zu Brabeck mit Bernhard v. Brabeck aus; sein Bruder Johann Karl Theodor war bereits im Oktober 1794 gestorben – nur wenige Monate, nachdem er im Juni 1794 zum ersten Bischof des neu errichteten Fürstbistums Corvey geweiht worden war.³⁸⁵

Nach dem Erb- und Teilungsvertrag von 1580 hatte der zweitälteste Sohn Kilianes v. Westhoven und Wolters v. Brabeck den Letmather Besitz erhalten. 1596 wurde Johann v. Brabeck durch den kleve-märkischen Amtmann zu Altena und Iserlohn, Dietrich Ovelacker, im Namen Herzog Johann Wilhelms von Kleve-Jülich-Berg mit Haus Letmathe belehnt,³⁸⁶ an dem er gegen Ende seines Lebens eine Reihe heute noch erhaltener Umbauten vornehmen ließ.³⁸⁷ Johann v. Brabeck ist vermutlich in den ersten Wochen des Jahres 1606 gestorben,³⁸⁸ seine drei jüngeren Brüder überlebten ihn um bis zu 20 Jahre. Adrian v. Brabeck, Domherr zu Paderborn und Hildesheim, wo er seit 1603 die Stelle des Domkantors besaß, starb im Juli 1616;³⁸⁹ sein Bruder Engelbert, Domherr zu Speyer und Münster, im Dezember 1620.³⁹⁰ Wolter, der fünfte

³⁸³ Vgl. M. LOSSEN, Geschichte des Kölnischen Krieges (1897), S. 439. Eine zeitgenössische Sicht der Ereignisse in dem von Alfred Bruns bearbeiteten Tagebuch des kurkölnischen Rates Gerhard Kleinsorgen: A. BRUNS, Tagebuch der truchsessischen Wirren (1987), S. 212 und S. 233f.

³⁸⁴ Einzelheiten bei L. BETTE, Ein Prozeß um Haus Brabeck (1934), S. 183ff.

³⁸⁵ Hierzu W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 204f. Zur Biographie Theodors v. Brabeck siehe die Angaben bei: E. GATZ / St. M. JANKER, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 – 1803 (1990), S. 40.

³⁸⁶ 1596, VIII, 12: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁸⁷ Genaueres hierzu bei A. KRACHT, Ein Neubauentwurf für Haus Letmathe (1979), S. 166.

³⁸⁸ W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 206.

³⁸⁹ Vgl. H. KRAAS, Hildesheimer Domherren (1959), S. 250.

³⁹⁰ Engelbert v. Brabeck gehörte außerdem in Münster zu den fürstbischöflichen Räten Ferdinands von Bayern: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 205.

Sohn Kilianes v. Westhoven, war seit 1577 Domherr, seit 1589 Dompropst zu Paderborn und starb als letzter der fünf Brüder im Jahr 1626.³⁹¹

b) 1617-1648: Ständische Ansprüche und Konflikte

Nach dem Tod Johanns v. Brabeck wurde sein 1606 noch unmündiger Sohn Westhoff neuer Besitzer von Haus Letmathe, das zunächst sein Onkel Christoph v. Rüspe zu Brüninghausen stellvertretend für ihn als kleve-märkisches Lehen empfing,³⁹² während die beiden anderen Söhne, Engelbert und Wolter, die zusammen mit Westhoff die Schule der Jesuiten in Paderborn besucht hatten, Domherren in Hildesheim wurden.³⁹³

Vier Jahre später, 1610, als mit dem Abzug der kölnischen Truppen die 26-jährige Besatzungszeit für Limburg endete und der neue, wie sein Vorgänger Adolf von Neuenahr reformierte Landesherr Konrad Gumprecht von Bentheim seine Herrschaft dort antreten konnte,³⁹⁴ zeigte sich, dass das schon in früheren Zeiten mehrfach recht gespannte Verhältnis zwischen Haus Letmathe und der limburgischen Landesherrschaft mit Westhoff v. Brabeck ein neues Stadium erreichen sollte. Während seine Mutter Anna v. Rüspe, verw. v. Brabeck, gleich einer ganzen Reihe anderer Grafschaftsangehöriger verschiedene Geschenke – unter anderem ein fettes Kalb und zwei Schinken – auf das limburgische Schloss schickte,³⁹⁵ fand am 14. Juni die Erbhuldigung für den neuen Landesherrn ohne den Inhaber von Haus Letmathe statt: Westhoff v. Brabeck war nicht erschienen.³⁹⁶ Auch den eigens für ihn angesetzten Ausweichtermin am 25. September nahm er nicht wahr, was er am 1. Oktober in einem Schreiben

³⁹¹ Ausführlicher zur Biographie Wolters v. Brabeck und den Querelen um die Neubesetzung der Paderborner Dompropstei: W. HONSELMANN, Wolter von Brabeck (1956), S. 34ff.

³⁹² Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 206f. Die dort erwähnte Lehnurkunde von 1606, II, 21 sowie der 1633, XI, 18 von Georg Wilhelm von Brandenburg ausgestellte Lehnbrief existieren im Archiv Haus Letmathe nicht mehr. Siehe dazu auch die Angaben bei M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 167.

³⁹³ Wolter v. Brabeck starb 1615, sein Bruder Engelbert vermutlich schon eher: H. KRAAS, Hildesheimer Domherren (1959), S. 250. Siehe auch W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 207.

³⁹⁴ Die Schäden nach der langen Besatzungszeit waren offenbar beträchtlich. Allein die Beseitigung der dringlichsten Bauschäden am Schloss kostete rund 20.000 Reichstaler. Der Gesamtverlust, verursacht durch Zerstörungen, Plünderungen, Verwüstungen der Gehölze usw. belief sich nach der sofort nach dem Abzug der Truppen durchgeführten Bestandsaufnahme auf über 60.000 Reichstaler. Vgl. H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 5, sowie ders., Der Kölnische Krieg 2 (1934), S. 146ff.

³⁹⁵ Eine Liste dieser „Verehrungen“, die in der ersten Junihälfte 1610 für die neue Landesherrschaft eingingen, ist komplett abgedruckt in: H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 5f.

³⁹⁶ Dazu H. ESSER, Limburg und Brandenburg 1 (1933), S. 97f. Der Ablauf der Huldigung wurde von dem aus Schwerte stammenden kaiserlichen Notar Hermann Hengstenberg in einem Notariatsinstrument protokolliert. Es ist publiziert bei H. ESSER, Huldigungen (1931), S. 161f.

damit begründete, dass er als kleve-märkischer Lehnsträger der limburgischen Landesherrschaft gegenüber nicht zu einer Erbhuldigung verpflichtet sei.³⁹⁷

Unterstützung für diese in rechtlicher Hinsicht zwar nicht unkorrekte, aber ansonsten wenig diplomatische Feststellung³⁹⁸ erhielt Westhoff v. Brabeck auf seine Klagen über die Aufforderung zur Huldigung bei der klevischen Regierung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, gerichtet an Gräfin Magdalene von Bentheim, die am 14. Juni 1610 die limburgische Regentschaft zwar an ihren Sohn Konrad Gumprecht übertragen, sich jedoch weitgehende Mitspracherechte vorbehalten hatte.³⁹⁹ Da der Sinn dieser Huldigung, die auch zum Nachteil des Kurfürsten gereichen würde, nicht einzusehen sei, so der Tenor des klevischen Schreibens, sollte v. Brabeck damit also nicht „beschwert“ werden.⁴⁰⁰

Der feierliche Erbhuldigungseid wurde von Westhoff v. Brabeck tatsächlich nicht mehr geleistet, worin „bereits der Kern der ständischen Konflikte der nächsten Jahrzehnte“ zu sehen sei.⁴⁰¹ Diese begannen allerdings erst im Sommer 1617, als Konrad Gumprecht von Bentheim, dem Westhoff v. Brabeck zwar nicht öffentlich gehuldigt, aber zu einem späteren Zeitpunkt „durch Handschlag Treue und Gehorsam gelobt“⁴⁰² haben soll, schwer erkrankt war und durch seine Mutter Magdalena in Limburg vertreten werden musste.⁴⁰³

Im August 1617 fand nämlich ein vermutlich von Westhoff v. Brabeck initiiertes Zusammentreffen mit den Besitzern der adeligen Häuser Hennen, Ohle und Gerkendahl statt, auf dem verschiedene, die limburgische Ritterschaft betreffende Anliegen beraten und in einer fünf Punkte umfassenden Beschwerdeschrift an die Landesherrschaft formuliert wurden.⁴⁰⁴ Erster und wichtigster Punkt dieser Gravamina, der als „Beginn des Anspruches auf ständische Vertretung und ständische Mitwirkung“ in der Grafschaft Limburg betrachtet werden könne, war die Forderung nach Wiederabsetzung der „verordneten“ sechs Männer, die von der neuen Landesherrschaft als eine Art Vorsteher in den einzelnen Kirchspielen eingesetzt worden waren und die Organisation der zu leistenden Dienste oder Angelegenheiten wie Beschwerden und Verehrungen zu

³⁹⁷ Einzelheiten bei H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 126.

³⁹⁸ Vgl. F. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Art. Landeshuldigung, in: HRG 2, Sp. 1394f. Zur nach wie vor eher dürftigen verfassungsgeschichtlichen Forschungslage über territoriale Erb- und Landeshuldigungen im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit: A. HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen* (1991), S. 87ff.

³⁹⁹ Die von Magdalene von Bentheim darüber ausgestellte Urkunde mit einigen zusätzlichen Instruktionen sowie die 1612, X, 25 zur zweiten und erweiterten Regierungsübertragung abgefasste sind gedruckt bei: H. ESSER, *Konrad Gumprecht von Bentheim 1* (1933), S. 7ff.

⁴⁰⁰ Das Schreiben der klevischen Regierung ist in einer etwas späteren Abschrift erhalten: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 406, fol. 14r.

⁴⁰¹ So die Einschätzung von H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 127.

⁴⁰² H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 1* (1933), S. 102, allerdings ohne Quellennachweise.

⁴⁰³ Dazu H. ESSER, *Konrad Gumprecht von Bentheim 2* (1933), S. 28f.

⁴⁰⁴ Der Inhaber des fünften adeligen Hauses in der Grafschaft Limburg, Johann v. Romberg, hatte an dem Treffen nicht teilgenommen. Vgl. H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 128ff. Siehe außerdem W. HONSELMANN, *Die Familie von Romberg 1* (1962), S. 49ff.

regeln hatten.⁴⁰⁵ Statt dessen, so das adelige Begehren, solle über derartiges mit dem Adel und den anderen Beerbten der Grafschaft direkt verhandelt werden, zumal es bislang, d. h. zu Zeiten Adolfs von Neuenahr, solche landesherrlichen Vorsteher nicht gegeben habe.⁴⁰⁶

Bis Verhandlungen mit der limburgischen Landesherrschaft über die eingereichten Gravamina zustande kamen, dauerte es allerdings noch fast ein Jahr, in dem der Adel seine Supplik erneuerte und weitere Beschwerdepunkte nachschob.⁴⁰⁷ Als sie schließlich im Juni 1618 stattfanden, war der limburgische Landesherr Konrad Gumprecht von Bentheim bereits gestorben, und seine Witwe Johanna Elisabeth hatte die Regentschaft für ihren 1617 geborenen Sohn Wilhelm übernommen.⁴⁰⁸ Obwohl das eine oder andere noch einer genaueren Klärung bedurfte, konnte insgesamt und besonders über den ersten und wichtigsten Punkt eine weitgehende Einigung zwischen den Adeligen und der limburgischen Landesherrschaft erzielt werden,⁴⁰⁹ die sich ihrerseits knapp acht Monate später angesichts massiver brandenburgischer Angriffe auf die Limburger Landeshoheit einem weitaus schwerwiegenderen Problem stellen musste.

Inwieweit Westhoff v. Brabeck bzw. seine Pächter dann in die Auseinandersetzungen im April 1620 involviert waren, lässt sich nicht mehr ermitteln. Die auf Bitten v. Brabecks am 3. Mai ausgestellte kurfürstliche Erneuerung des klevischen Schutzbriefes von 1508 – der Haus Letmathe und seinen Besitzern den Schutz durch Glockenschlag seitens der Amtleute zu Altena, Iserlohn, Wetter und Schwerte zusicherte – lässt zumindest ein gewisses Bedürfnis nach Rückversicherung erkennen.⁴¹⁰ Eine Belehnung mit Haus Letmathe durch Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg als Rechtsnachfolger der Herzöge von Kleve-Mark erfolgte allerdings erst im Jahr 1633;⁴¹¹ keine zwei Jahre später ist Westhoff v. Brabeck gestorben.⁴¹²

Aus seiner Ehe mit Anna Ursula v. Landsberg, die ihn um gut zwanzig Jahre überlebte und sich in dieser Zeit tatkräftig um die Belange von Haus Letmathe

⁴⁰⁵ Hier seien „möglicherweise Anfänge einer subalternen, landesherrlichen Lokalbeamten-schaft“ zu erkennen, so H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 130; dort auch das Zitat.

⁴⁰⁶ Die Gravamina wurden am 27. August 1617 eingereicht: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 129f. Auszugsweiser Druck der fünf Beschwerden bei H. ESSER, *Limburg und Brandenburg I* (1933), S. 98f.; zur Reaktion der gräflichen Räte und mit einem Abdruck eines in dieser Sache abgefassten und auf den 12. Oktober 1617 datierten Memorandums: S. 100f.

⁴⁰⁷ Die Verhandlungen fanden am 15. und 17. Juni 1618 statt. Dazu H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 131.

⁴⁰⁸ Konrad Gumprecht von Bentheim hatte im Jahr 1616 Johanna Elisabeth von Nassau-Dillenburg geheiratet. Ihr 1617 geborener Sohn Wilhelm starb bereits 1626. Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 107.

⁴⁰⁹ Hierzu H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 130.

⁴¹⁰ 1620, V, 3: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. in einer späteren Abschrift.

⁴¹¹ Vgl. W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 207. Der hier angeführte Lehnbrief von 1633, XI, 18 ist im Archiv Haus Letmathe nicht mehr vorhanden.

⁴¹² Westhoff v. Brabeck starb vermutlich noch vor 1635: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 207.

kümmerte, waren insgesamt fünf Söhne hervorgegangen.⁴¹³ Engelbert Westhoff, der wie alle seine Brüder bereits als Kind in den geistlichen Stand eingetreten war, hatte als ältester Sohn Haus Letmathe geerbt, das er jedoch 1656 nach dem Tod der Mutter an Adrian Melchior, den jüngsten der Brüder, übertrug.⁴¹⁴ Seine Beteiligung an der Verwaltung des Letmather Besitzes scheint, betrachtet man die überlieferten Quellen, eher gering gewesen zu sein – ganz im Gegensatz zu der seines 1619 geborenen Bruders Jobst Edmund, der sich bis Ende der 40er Jahre wie sein Vater auch auf politischer Ebene aktiv zeigte, dann jedoch die kirchliche Laufbahn einschlug und schließlich im Jahr 1688 zum Fürstbischof von Hildesheim gewählt wurde.⁴¹⁵ So war er an den Konflikten zwischen der limburgischen Landesherrschaft und dem Adel der Grafschaft, die sich seit 1640/41 in der erneuten Formulierung zahlreicher Gravamina dokumentierten, in federführender Weise beteiligt⁴¹⁶ – zu einer Zeit, in der sich ebenfalls neue Auseinandersetzungen zwischen Brandenburg und Limburg über Fragen der Landeshoheit anbahnten.

Neben Problemen mit dem gerichtlichen Instanzenzug oder der adeligen Beschwerde über landesherrliche Eingriffe bei der Besetzung von Kirchmeisterstellen und der Abnahme der Kirchenrechnungen stellte die geforderte ständische Beteiligung an Ausschlag und Einzug von Steuern und Abgaben einen der zentralen Punkte dieser Gravamina dar.⁴¹⁷ Damit standen erneut – wie schon

⁴¹³ Die Heirat hatte 1617 stattgefunden. Biographische Angaben zu den Söhnen bei W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 207ff. Anna Ursula v. Landsberg kümmerte sich persönlich um alle Haus Letmathe betreffenden Angelegenheiten. Das zeigen beispielsweise erhaltene Pachtverträge, aber auch die Korrespondenz mit der limburgischen Landesherrschaft oder der klevischen Regierung. Vgl. etwa Pachtbriefe von 1644, VII, 10 oder 1650, IX, 25, beide in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Außerdem die z.B. aus dem Jahr 1645 erhaltenen Schreiben betreffend Haus Letmather Jagdberechtigungen vor allem in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ba-e, aber auch verstreut in Akten I H 3k oder Akten II A 1h, A 2e, A 3 oder G.

⁴¹⁴ Engelbert Westhoff (gest. 1660) war Domherr und seit 1655 Domkantor zu Hildesheim. Sein jüngerer, um 1623 geb. Bruder Ludolf Wolter (gest. 1699), wurde ebenfalls dort Domherr, seit 1694 im Amt des Domscholasters. Der dritte Sohn, Johann Ernst (gest. 1690) war Domherr zu Münster. Vgl. H. KRAAS, *Hildesheimer Domherren* (1959), S. 251.

⁴¹⁵ Ausführlich zu Person und kirchlichem Werdegang Jobst Edmunds v. Brabeck: H. KRAAS, *Jobst Edmund Freiherr von Brabeck* (1958), S. 325ff. Siehe auch den von H.-G. Aschhoff verfassten Artikel in dem von E. GATZ herausgegebenen biographischen Lexikon „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803“ (1990), S. 38ff. sowie, mit einigen Korrekturen dazu, P. TROTIER, *Zwei Bischöfe aus dem Letmather Geschlecht von Brabeck* (1993), S. 214ff.

⁴¹⁶ Vgl. H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 136. Dazu gehörten u.a. auch Fragen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit oder adeliger Jagdgerechtigkeiten, wo sich der Adel durch landesherrliche Maßnahmen in massiver Weise beeinträchtigt sah. Die Gravamina sind in verschiedenen zeitgleichen Abschriften erhalten wie z.B. in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 403, fol. 2ff und fol. 21ff. Siehe dort auch diverse in diesem Zusammenhang 1647 vom Limburger Adel, insbesondere Jobst Edmund v. Brabeck, an die klevische Regierung gerichtete Suppliken.

⁴¹⁷ Es waren gleich die Punkte 2 bis 4 der insgesamt 18 Beschwerden umfassenden, abschriftlich überlieferten Liste: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 403, fol. 2.

1617 – jene sechs Kirchspielsvorsteher zur Debatte, über deren Einsetzung und Kompetenz man sich seinerzeit eigentlich geeinigt hatte.⁴¹⁸

Der Vergleich, den die limburgischen Adligen schließlich Mitte des Jahres 1648 mit Gräfin Johanna Elisabeth und Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg aushandeln konnten,⁴¹⁹ erfüllte vor allem genau diese, seit nunmehr drei Jahrzehnten gestellten Forderungen nach adeliger Mitwirkung bei der Regelung öffentlicher Angelegenheiten, was insbesondere das Recht der Steuerbewilligung bedeutete, das fortan ausschließlich dem eingesessenen Adel, das heißt den adeligen Besitzern der in der Grafschaft Limburg gelegenen fünf Rittergüter, zustand, wohingegen das Stift Elsey und die Freiheit Limburg dieses Steuerbewilligungsrecht nicht bekamen.⁴²⁰

Noch in zwei weiteren Bereichen konnten sich die limburgischen Adligen und insbesondere die Inhaber Letmathes mit ihren Ansprüchen gegenüber dem gräflichen Haus behaupten: Zum Einen betraf dies das Eigentumsrecht an den im Wald nistenden wilden Bienenschwärmen.⁴²¹ Um dieses Recht, das die Limburger Landesherrschaft grundsätzlich für sich beanspruchte, war es schon in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts zu Streitigkeiten mit den Besitzern von Haus Hennen gekommen; seit Beginn der 40er Jahre war es vor allem Gerhard Kettler, der Inhaber Gerkendahls, der die sogenannten Immen in den ihm gehörenden Gehölzen für sich reklamierte und dabei gegenüber Gräfin Johanna Elisabeth ähnlich wie die Familie v. Brabeck betont auf den kurfürstlich-brandenburgischen Lehnsherrn seines adeligen Hauses verwies.⁴²² Ganz offensichtlich konnten sich die limburgischen Edelleute mit ihren Nutzungsansprüchen durchsetzen, denn 1648 wurde die Regelung getroffen, dass Bienen-

⁴¹⁸ Bislang, so Punkt 4 der Gravamina, sei es üblich gewesen, dass die „Vorsteher in der Graffschaft Limburgh, welche zu ausschlagh und einwilligungh der Contributionen und anderen aufflagen angeordnet, von den adlichen vorgeschlagen und angesetzt werden, (...) unnd ohne deren eingeholten Consens unnd resolution nichts bewilligen dürfften, daß dennoch die Limburgsche Beaupten nuenmehr in diesem punct, diese hochnachtheiliche verenderung und newerungh gemacht, dass sie solche sechs Männer für sich alleine verordnen, unnd ansetzen und von Ihnen sich gelubde thuen lassen, auch dardurch veruresachen, daß sie ihres beliebens und gefallens die ausschlege ohne der adlichen zuthun anordnen, dieselbe beytreiben, unnd dardurch Ihre angehörige Leuthe entweder eximieren oder Ir zum beschwehr der anderen verschönen unnd verringren, und also der adlichen zugehörigen Hausleuthe, die meiste lasten und beschwehren zu gantzlicher ruin unnd verwüstungh deren unterhabenden Höffen uffbringen.“

⁴¹⁹ Der am 21. Juli 1648 ausgefertigte Vergleich ist als Anlage I im Wortlaut publiziert bei H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 188ff; weitere Erläuterungen dazu S. 143f.

⁴²⁰ In Punkt 4 des Vergleichs war festgeschrieben, dass die sechs Vorsteher „mit vorwissen unnd Consens der eingesessenen Adlichen“ ausgewählt und eingesetzt werden sollten und „zu dem neuwen Außschlagen aber die eingesessene unnd anwesende Adlichen jedesmahl zugezogen unnd die Repartitiones mit deren Vorwissen unnd Belieben vom Hauß Limburg gemacht werden.“ Mindestens in der zweiten Hälfte des 18. Jh. sei in diesem Steuerbewilligungsrecht nachweislich auch „durchaus ein Steuerverweigerungsrecht“ zu sehen, so H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 169f. Über die Zusammensetzung der nun möglich gewordenen ständischen Vertretung: S. 148ff.

⁴²¹ Allg. zur Waldbienenzucht: K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 158f. Ausführlich für eine bestimmte Region z.B. F. MAGER, Der Wald in Altpreussen 1 (1960), S. 298ff.

⁴²² Einzelheiten zu den Konflikten bei H. ESSER, Wilde Bienen (1931), S. 118ff.

schwärme in den die adeligen Häuser umgebenden Gehölzen den jeweiligen Besitzern, an allen anderen Orten jedoch der Landesherrschaft uneingeschränkt zustehen sollten; für Haus Letmathe wurde diese Berechtigung zusätzlich noch auf die gesamte Letmather Mark ausgedehnt.⁴²³

Ein anderer Punkt des Vergleichs betraf ebenfalls vor allem die Interessen Letmathes. Er legte fest, dass für die Mastschweine des Adelshauses generell kein Zoll- oder Wegegeld gezahlt werden müsse – und zwar weder innerhalb Limburgs, noch bei einem Austrieb über die Grafschaftsgrenzen hinweg nach außerhalb.⁴²⁴ Damit ging nach beinahe acht Jahren ein Streit mit der Landesherrschaft zu Ende, der im Spätherbst 1640 begonnen hatte, als Gräfin Johanna Elisabeth einmal mehr den Versuch machte, Einfluss auf die Letmather Markenherrschaft zu nehmen. Die erste Meinungsverschiedenheit war entstanden, als Anna Ursula v. Landsberg nach dem Tod des Oestricher Küsters das von diesem ausgeübte dritte Scherrenamt ohne Hinzuziehung der übrigen Erben mit einem ihrer Pächter neu besetzt hatte, wogegen die Gräfin von Bentheim protestierte, da sich dies gegen das gräfliche Interesse in der Oestricher Mark richte und obendrein der dortigen Gemeinde Schaden zufüge.⁴²⁵ Der Scherre sei schließlich zuständig für den Abtrieb der zur Mast gehenden Schweine und für die Abrechnung, so dass man, falls Haus Letmathe von dieser „novitet“ nicht Abstand nehmen wolle, entsprechende Maßnahmen ergreifen müsse.⁴²⁶ Die Antwort der Witwe v. Brabeck kam postwendend in Gestalt einer Beschwerde darüber, dass von Seiten der Landesherrschaft neuerdings für Schweine, die nach ihrer Mast in Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark aus der Grafschaft hinausgetrieben wurden, Wegegeld gefordert würde, was bislang nicht üblich gewesen sei.⁴²⁷ Dem widersprach Gräfin Johanna Elisabeth auf das Heftigste: Nie sei ein Adelige in der Grafschaft von diesem Zoll befreit gewesen, und Letmathe müsse schon den Beweis dafür erbringen.⁴²⁸

Bis zu dem in Punkt 10 des Vergleichs von 1648 festgeschriebenen Letmather Zollprivileg sind weder zum Problem um das Oestricher Scherrenamt noch in Bezug auf diese spezielle Zollfrage aus den folgenden Jahren weitere Quellen überliefert. Vermutlich trat beides schon kurze Zeit später in den Hintergrund, als zu Beginn des Jahres 1641 zum Teil gewaltsam verlaufende Kon-

⁴²³ Punkt 11 des Vergleichs von 1648, VII, 21: H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 190.

⁴²⁴ Diese Befreiung galt für niemanden sonst in der Grafschaft.

⁴²⁵ Vgl. das von Gräfin Johanna Elisabeth persönlich abgefasste Schreiben an Anna Ursula v. Landsberg, das sich auf die entsprechenden Klagen der Oestricher Eingesessenen bezieht. 1640, XI, 13: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1h.

⁴²⁶ Welche Maßnahmen hier genau ins Auge gefasst werden sollten, wird nicht weiter ausgeführt.

⁴²⁷ Die im Folgenden angesprochene Antwort der Gräfin von Bentheim nimmt ausdrücklich Bezug auf dieses Schreiben der Witwe v. Brabeck, das auch genannt wird bei W. HONSELMANN, Geschichte der adeligen Rechtsnachfolger (1961), S. 220, Anm. 36. In einem 1640, XI, 13 datierten, von einem ihrer Söhne an Anna Ursula v. Landsberg gerichteten Brief ist ebenfalls von den neuen Zollforderungen die Rede: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1h.

⁴²⁸ 1640, XI, 16: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II G(?).

flikte zwischen Altenaer Bürgern und Oestricher Eingesessenen um den in Oestrich erhobenen Zoll auf der Route nach Dortmund ausbrachen.⁴²⁹

Das Verhältnis Jobst Edmunds v. Brabeck zu seinem limburgischen Landesherrn Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg scheint in der Folgezeit dann aber insgesamt weniger konfliktbeladen gewesen zu sein. Etwa fünf Jahre nach dem Vergleich von 1648 kam es zwischen ihnen zu einer finanziellen Transaktion, die Haus Letmathe einigen Vorteil bringen sollte: Für eine nicht näher bezifferte, aber sicher nicht unerhebliche Summe Geldes, die Jobst Edmund v. Brabeck seinem Landesherrn geliehen hatte, überschrieb dieser ihm und den künftigen Besitzern von Haus Letmathe am 20. Juni 1653 die Nutznießung sämtlicher Pferde, Hand- und Wachdienste bzw. deren Gegenwert in Geld sowie alle Jagdfolgedienste, die von den zu Haus Letmathe gehörenden Bauern und Pächtern bislang an das gräfliche Haus Limburg geleistet werden mussten.⁴³⁰ Dieser Vertrag besaß bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein Gültigkeit und stand erst 1786 zur Diskussion, als im Zuge der Letmather Markenteilung geklärt werden musste, wie künftig mit der Erhebung öffentlicher Abgaben bei neu erbauten Häusern auf ehemaligen Markendistrikten zu verfahren sei.⁴³¹

In späteren Jahren hielt sich Jobst Edmund v. Brabeck nicht mehr in Letmathe auf, unterstützte jedoch während seiner Amtszeit als Fürstbischof von Hildesheim die einzige katholische Kirchengemeinde der Grafschaft Limburg, St. Kilian in Letmathe, indem er in den Jahren 1691-93 Renovierung, Umbau und Neuausstattung der inzwischen äußerst baufällig gewordenen Kirche finanzierte.⁴³² Zwischen 1696 und 1700 ließ er darüber hinaus neben dem sich seit 1664 im Besitz der Familie v. Brabeck befindenden Haus Hemer für die dortige katholische Diaspora-Gemeinde eine Pfarrkirche mit Pastorat, Küsterei und angegliederter Schule errichten.⁴³³

⁴²⁹ Ausführlicher hierzu mit verschiedenen, im Wortlaut publizierten Aktenstücken und Schreiben: H. ESSER, Um den Wegzoll (1930), S. 91ff.

⁴³⁰ Der Vertrag von 1653, VI, 20 liegt in mehreren, z.T. beglaubigten Abschriften vor, wie etwa in StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Be. Außerdem ist ein 1654, XII, 1/11 datiertes Mandat des Grafen an seinen Amtmann zu Limburg erhalten, in dem Moritz von Bentheim befahl, die Änderung bezüglich der Dienste usw. den betroffenen Bauern offiziell mitzuteilen: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴³¹ Vgl. hierzu die entsprechenden Passagen in den Teilungsprotokollen von 1786, III, 29 und 1786, XII, 19: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 40 und fol. 46f.

⁴³² Einzelheiten bei P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 116ff.

⁴³³ Die Pfarrei Hemer gehörte zusammen mit den Kirchspielen Lüdenscheid, Valbert, Herscheid und Plettenberg zu den in der Grafschaft Mark liegenden, seit dem 16. Jh. lutherischen Kirchen, über die das Kloster Grafschaft das Patronatsrecht ausübte: W. HONSELMANN, Das Patronatsrecht des Klosters Grafschaft (1970), S. 63. Seit den 50er Jahren des 16. Jh. setzte sich in zahlreichen Orten der Grafschaft Mark die Reformation durch. Vgl. die Angaben bei R. STUPPERICH, Westfälische Reformationsgeschichte (1993), S. 179f.

c) Vermögend und einflussreich

Haus Letmathe gehörte seit dem Jahr 1656 dem jüngsten Sohn Westhoffs v. Brabeck, Adrian Melchior, der am 28. Februar 1656 damit belehnt wurde.⁴³⁴ Zwei Jahre später heiratete er Christina Elisabeth v. Wachtendonk, deren Familie 1638 in den Besitz des adeligen Hauses Hemer – ein Lehen des Klosters Grafschaft – gelangt war.⁴³⁵ Seit 1647 war mit diesem östlich von Iserlohn in der Grafschaft Mark gelegenen Adelshaus die Gerichtsbarkeit über das im gleichen Jahr von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur Unterherrschaft erhobene Kirchspiel Hemer verbunden, wovon die Jurisdiktion über die dort liegenden adeligen Häuser allerdings ausgenommen war.⁴³⁶ Im Jahr 1658 verkaufte die Witwe Arnolds v. Wachtendonk Haus Hemer an ihren Schwiegersohn Adrian Melchior; der endgültige Übergang an die Familie v. Brabeck erfolgte 1664.⁴³⁷

Nach dem Tod Adrian Melchiors v. Brabeck – er starb 1680 – wurden im Mai 1681 seine beiden Söhne, Jobst Edmund II. und Johann Arnold, von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sowohl mit Haus Letmathe als auch mit der Gerichtsbarkeit des adeligen Hauses Hemer belehnt.⁴³⁸ Im Juni 1686 erhielten die Brüder durch Abt und Konvent des Klosters Grafschaft die Belehnung mit Haus Hemer und den dazugehörigen sechs Kotten, wobei ihnen gleichzeitig die Patronatsrechte über die Pfarreien Hemer, Lüdenscheid, Plettenberg, Valbert und Herscheid übertragen wurden.⁴³⁹

Zu Lebzeiten Jobst Edmunds II. (gest. 1732) und Johann Arnolds (gest. 1720) konnte der Besitz der Familie v. Brabeck noch weiter vergrößert werden: Im Jahr 1690 belehnte Fürstbischof Jobst Edmund v. Brabeck seinen Neffen Johann Arnold, den er zuvor u.a. zum Oberstallmeister des Fürstbistums Hildesheim ernannt hatte, mit dem südöstlich von Hildesheim gelegenen Haus

⁴³⁴ Vgl. den noch recht gut erhaltenen besiegelten Lehnbrief von 1656, II, 28: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Der Lehnbrief beinhaltet auch die Übertragung des Hauses von Engelbert Westhoff v. Brabeck an seinen Bruder Adrian Melchior und erwähnt die am 8. Mai 1642 erfolgte Belehnung Engelbert Westhoffs.

⁴³⁵ Christina Elisabeth war die Tochter Arnolds v. Wachtendonk zu Germenseel, dem Neffen Christina Elisabeths v. Wachtendonk, die 1599 den damaligen Drost zu Altena und Iserlohn, Dietrich Ovelacker, geheiratet hatte, der seinerseits im Jahr 1611 Haus Hemer inklusive der sechs Kotten gekauft hatte. Ausführlich zu Haus Hemer und den verschiedenen Vorbesitzern: W. HONSELMANN, Haus Hemer 1 und 2 (1975). Zu Dietrich Ovelacker und seiner Familie: W. HONSELMANN, Elisabeth von Syberg (1968), S. 174ff.

⁴³⁶ Vgl. W. HONSELMANN, Haus Hemer 2 (1975), S. 26. Die kurfürstliche Urkunde von 1647, IV, 28 ist gedruckt bei: J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 1 (1755), S. 1168ff. Über die Zuständigkeit des Gerichts Hemer und über die während des 17. und 18. Jh. dort tätigen Richter: F. SPRANG, Das Patrimonialgericht der Herrlichkeit Hemer 1-4 (1972/73).

⁴³⁷ Dazu W. HONSELMANN, Haus Hemer 2 (1975), S. 27.

⁴³⁸ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adeligen Rechtsnachfolger (1961), S. 209. 1713 wurde Johann Arnold v. Brabeck vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. erneut mit Haus Letmathe belehnt. Pergamenturkunde mit Siegel von 1713, XI, 28 in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Zu den weiteren Belehnungen sowohl mit Haus Hemer als auch mit der dortigen Gerichtsbarkeit: W. HONSELMANN, Haus Hemer 2 (1975), S. 29.

⁴³⁹ Näheres hierzu bei W. HONSELMANN, Haus Hemer 2 (1975), S. 28.

Söder.⁴⁴⁰ Sein Bruder Jobst Edmund II., Domkapitular zu Hildesheim und Münster, kaufte im Sommer 1694 die am linken Ufer der Hönne bei Deilinghofen (östlich von Hemer) liegende Burg Klusenstein.⁴⁴¹ Drei Jahre später, im September 1697, erwarb er zusammen mit seinem Bruder Johann Arnold von Johann Philipp v. d. Heese das im Kirchspiel Hennen gelegene Haus Ohle – wie Haus Letmathe ein märkischen Lehen –, das seit 1574 im Besitz der Familie v. Selbach gen. Lohe gewesen war.⁴⁴² Der Kauf dieses Adelshauses hatte vor allem zur Folge, dass die Familie v. Brabeck auf den Limburger Landtagen, die spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts jährlich stattfanden, nunmehr zwei der fünf Landtagsstimmen führen konnte – bzw. zeitweilig sogar drei, da sie zwischenzeitlich Haus Hennen als Pfandbesitz hatte.⁴⁴³

Johann Arnolds Nachfolger als Inhaber von Haus Letmathe wurde sein einziger um 1700 geborener Sohn Jobst Edmund III. aus seiner dritten Ehe mit Theresia Magdalena v. Hatzfeld, die ihren Ehemann um 36 Jahre überlebte.⁴⁴⁴ Bis zu ihrem Tod 1756 war Haus Letmathe ihr Witwensitz, während für ihren Sohn Haus Söder zum Hauptwohnsitz wurde, wo er bis 1742 das zwar danach mehrfach umgebaute, aber noch heute existierende Barockschloss Söder errichten ließ.⁴⁴⁵ Fünf Jahre später erwarb er zudem das zwischen Hemer und Menden gelegene Haus Edelburg, das sich bis dahin im Besitz der Familie v. Romberg befunden hatte.⁴⁴⁶

Bereits im Dezember 1720 war Jobst Edmund III. v. Brabeck – zu dieser Zeit noch minderjährig – mit Haus Letmathe belehnt worden.⁴⁴⁷ Im November 1730 wurde der Lehnbrief für den nun mündigen Jobst Edmund auf sein Ersuchen vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. erneuert, gleichzeitig er-

⁴⁴⁰ Johann Arnold v. Brabeck starb, so W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 210, nach einer Eintragung im Letmather Kirchenbuch am 16. 1. 1720 als „Freiherr v. Brabeck“. Zu den bergbaulichen Unternehmungen des Fürstbischofs, der Eigentümer diverser Gruben war und das Interesse daran auch an seinen Neffen weitergegeben hatte: F. SPRUTH, *Die Hildesheimer Bergbautaler* (1981), S. 20ff.

⁴⁴¹ Einzelheiten zum kirchlichen Werdegang Jobst Edmunds II.: H. KRAAS, *Hildesheimer Domherren* (1959), S. 251f. Über die Mitte des 14. Jh. gebaute Burg Klusenstein und ihre Besitzer: W. HONSELMANN, *Die Burg Klusenstein* (1971), S. 154ff.

⁴⁴² Am 25. Februar 1700 wurden Jobst Edmund und Johann Arnold mit Haus Ohle belehnt: W. HONSELMANN, *Haus Ohle* (1970), S. 232ff, hier bes. S. 236. Zur Vorgeschichte siehe auch F. SCHÜTZ, *Gut Ohle in Hennen* (1977), S. 29ff. Außerdem: H. ESSER, *Haus Ohle* (1932), S. 161ff. Im Februar 1659 hatte Johann v. Selbach gen. Lohe (gest. 1660) Haus Ohle an Georg Ludwig v. d. Heese, den Ehemann seiner Nichte, übertragen. Vgl. 1659, II, 22: StA Ms, Hs Hemer (Dep.), Akten, Nr. 1707.

⁴⁴³ Ausführlicher: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 153f und S. 163; sowie ders., *Das alteuropäische Zeitalter* (1981), S. 71. Im Jahr 1757 war der damalige Inhaber des Hauses Hennen, Benedikt v. Cloet, bei den v. Brabecks mit über 19.000 Rtlr verschuldet, so die Angaben bei H. ESSER, *Haus Hennen* (1929), S. 183.

⁴⁴⁴ Vgl. W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 210.

⁴⁴⁵ Zur Baugeschichte von Schloss Söder und mit einem kritischen Überblick über die ältere Literatur: W. ACHILLES, *Schloß Söder* (1987).

⁴⁴⁶ Dazu W. HONSELMANN, *Geschichte des Hauses Edelburg* (1965), S. 171.

⁴⁴⁷ Im Original erhaltene Pergament-Urkunde von 1720, XII, 11: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

folgte die Belehnung mit Haus Ohle⁴⁴⁸ – obwohl für beides nach dem 1729 geschlossenen Tecklenburger Vergleich, der im Januar 1730 durch Kaiser Karl VI. ratifiziert worden war, jetzt eigentlich Graf Moritz Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg als Graf von Limburg zuständig gewesen wäre, da in diesem Vertrag die Subinfeudierung der bis dahin märkischen Lehen Letmathe, Ohle und Gerkendahl unter den limburgischen Landesherrn vereinbart worden war.⁴⁴⁹

d) Haus Letmathe: Letzte Besitzergeneration und Verkauf

Jobst Edmund III. v. Brabeck hatte aus zwei Ehen insgesamt elf Kinder.⁴⁵⁰ Als er im April 1767 starb, fiel das umfangreiche Erbe an seinen ältesten Sohn Jobst Edmund IV. (geb. 1737), der traditionsgemäß zunächst Domherr in Hildesheim geworden war, aber bereits 1764 auf die Präbende wieder verzichtet hatte.⁴⁵¹ Der Grund für diesen Verzicht war seine beabsichtigte Eheschließung mit Isabella Knebel v. Katzenellenbogen im Mai 1764, wodurch Jobst Edmund IV. in eine Familie einheiraten sollte, deren männliche Mitglieder als Hofrichter oder Regierungsräte im Dienst des Kurfürsten von Mainz standen, was wiederum sicher nicht ohne Einfluss auf seine eigene Entscheidung war, sich 1766 ebenfalls – und zwar erfolgreich – in Mainz um die Position eines kurfürstlichen Hof- und Regierungsrates zu bewerben.⁴⁵²

Im Gegensatz zu seinem Vater, der sich zwar auch von Söder aus intensiv um die Belange von Haus Letmathe gekümmert hatte, hielt sich Jobst Edmund IV. weitaus häufiger dort auf.⁴⁵³ So ließ er beispielsweise im Jahr 1772 alle zu Haus Letmathe gehörenden Bauernhöfe im Kirchspiel Letmathe vermessen und kartieren – vermutlich schon im Hinblick auf die drei Jahre später durchgeführte amtliche Taxation der Letmather Waldmark, mit der die schließlich Anfang der 80er Jahre beginnende Letmather Markenteilung eingeleitet wurde.⁴⁵⁴

⁴⁴⁸ Original des Lehnbriefes für Haus Letmathe von 1730, IX, 18: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.; eine zeitgleiche Kopie sowie eine Abschrift der Lehnsurkunde für Haus Ohle vom gleichen Tag: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁴⁹ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 120f.

⁴⁵⁰ Jobst Edmund III. v. Brabeck hatte 1736 in zweiter Ehe Maria Felizitas Freiin v. Kerckrinck geheiratet; aus dieser Ehe gingen fünf Söhne und fünf Töchter hervor: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 211f.

⁴⁵¹ Hierzu H. KRAAS, Hildesheimer Domherren (1959), S. 252.

⁴⁵² Jobst Edmund IV. v. Brabeck wurde am 1. Dezember 1767 zum kurmainzischen Geheimen Rat ernannt: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 212.

⁴⁵³ Im März 1753 erließ Jobst Edmund III. v. Brabeck z. B. eine 47 Paragraphen umfassende Markengerichtsordnung für die zu Haus Letmathe gehörenden drei Waldmarken, die im Original und in mehreren Abschriften erhalten ist. 1753, III, 29: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F40 (Original und 2 Kopien) und Akten II A3 (1 Kopie).

⁴⁵⁴ Vgl. die gut erhaltenen, mehrfarbig kolorierten Vermessungskarten in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f. Die 1775, VIII, 1 datierte Taxationstabelle liegt in 2 Exemplaren vor: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3a und C3b.

Ebenso wie die Besitzer von Haus Letmathe seit Beginn des 18. Jahrhunderts generell nahm auch Jobst Edmund IV. nicht mehr persönlich an den limburgischen Landtagssitzungen teil, sondern ließ sich durch einen Deputierten vertreten, in der Regel sein Verwalter, der in seinem Auftrag und weisungsgebunden das Stimmrecht ausübte.⁴⁵⁵ Das bedeutete allerdings keineswegs, dass Jobst Edmund v. Brabeck als zwar in lehnsrechtlicher Hinsicht seit 1729 nicht mehr unabhängiger, aber nach wie vor einflussreichster Landstand der Limburger Landesherrschaft gegenüber nicht Präsenz zeigte, also beispielsweise auf Versuche der landesherrlichen Kanzlei, ihre Kompetenzen auch auf die zu Haus Letmathe gehörende Gerichtsbarkeit auszudehnen, höchst empfindlich reagierte. Anders als seine Vorfahren Jobst Edmund I. oder gar Westhoff v. Brabeck neigte er dabei jedoch – ähnlich wie sein Vater – weniger zum öffentlichen politischen Auftritt, sondern bevorzugte bei der Auseinandersetzung um Rechtsfragen den Prozessweg.⁴⁵⁶ Auf den Landtagen äußerte sich dieses Selbstbewusstsein nicht selten darin, dass die Deputierten der v. Brabeckschen Häuser Letmathe und Ohle trotz Zustimmung der übrigen Adelshäuser finanzielle Forderungen der Landesherrschaft nicht bewilligen wollten, auf der anderen Seite in der Sache aber auch durchaus Kompromissbereitschaft an den Tag legen konnten.⁴⁵⁷

Jobst Edmund IV. v. Brabeck starb im Oktober 1780 ohne männlichen Erben.⁴⁵⁸ Haus Letmathe und die übrigen Besitzungen fielen an seinen jüngeren Bruder Hermann Werner (geb. 1739), der seit 1753 Domherr zu Hildesheim war und – nach weiteren Kanonikaten in Münster, Paderborn, Lübeck und Halberstadt – dort seit 1777 auch die Stelle des Domkantors innehatte.⁴⁵⁹ Um nach dem Tod seines Bruders heiraten zu können, ersuchte er 1782 um seine Entlassung in den Laienstand, starb jedoch bereits drei Jahre später, noch bevor seinem Dispensgesuch entsprochen worden war.⁴⁶⁰

Nach dem Tod Hermann Werners v. Brabeck ging Haus Letmathe mit dem restlichen reichen Erbe an den jüngsten Bruder, Friedrich Moritz (geb. 1742),

⁴⁵⁵ In der Grafschaft Limburg bestand keine persönliche Teilnahmepflicht des Adels: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 158f.

⁴⁵⁶ Ein ständiger Konfliktpunkt zwischen den Besitzern von Haus Letmathe und der Landesherrschaft war die rechtliche Kompetenz des Letmather Markengerichts, um die jahrzehntelange Prozesse geführt wurden. Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. den in Ansätzen schon 1724 begonnenen und seit den 50er Jahren intensiv geführten Prozess, der bis vor das RKG ging und im Grunde erst mit den Markenteilungen endete: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ed mit weiteren Teilen verstreut in: Akten I C1d oder D7, Akten II A1s, A2e, A3, Eb oder Eh.

⁴⁵⁷ Allg. zu den Kompetenzen des Limburger Landtages: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 169ff. W. EWIG, *Die Kriegsschulden der Grafschaft Limburg* (1965/66), illustriert dies an verschiedenen Beispielen aus der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg, die er dem „Original-Landbuch der Grafschaft Limburg“ entnommen hat, in dem 48 Landtagsprotokolle aus den Jahren 1747 bis 1793 zusammengefasst sind: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I K1a und 1b.

⁴⁵⁸ Sein einziger Sohn war schon früh gestorben, seine 1769 geb. Tochter lebte bis 1842: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 213.

⁴⁵⁹ Vgl. H. KRAAS, *Hildesheimer Domherren* (1959), S. 252.

⁴⁶⁰ Hermann Werner v. Brabeck starb am 12. Juni 1785 in Hildesheim: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 215.

über, den letzten männlichen Nachkommen der Familie v. Brabeck.⁴⁶¹ Genau wie seine Brüder war auch Friedrich Moritz zunächst Domherr in Hildesheim geworden, verzichtete jedoch 1788 nach dem Tod Hermann Werners auf seine Präbende und heiratete Anna Franziska Freiin v. Weichs.⁴⁶² Nur wenige Jahre später, 1791/92, begann Friedrich Moritz mit dem Umbau des Schlosses Söder, der vor allem dazu dienen sollte, seiner umfangreichen Gemäldesammlung einen würdigen Rahmen zu schaffen.⁴⁶³

Im Hochstift Hildesheim lag auch sein politisches Betätigungsfeld: Im sogenannten Bauernprozess, den die Bauern aus über 150 Dorfgemeinden seit Beginn der 90er Jahre gegen die fürstbischöfliche Landesherrschaft führten, stand Friedrich Moritz v. Brabeck mit seiner Kritik an diversen Missständen in der Steuerverwaltung und an der landständischen Politik generell auf der Seite der Bauern, was ihm nach einer 1799 veröffentlichten Denkschrift eine landesherrliche Klage und ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung und Hochverrates einbrachte, das jedoch 1801 mit einem Freispruch für ihn endete.⁴⁶⁴

Im August 1802 wurde Hildesheim von preußischen Truppen okkupiert und am 25. Februar 1803 nach formeller Bestätigung als das Fürstentum Hildesheim in den preußischen Staat inkorporiert.⁴⁶⁵ Am 10. Juni 1803 wurde Friedrich Moritz v. Brabeck von König Friedrich Wilhelm III. in den erblichen Grafenstand erhoben.⁴⁶⁶ Nur neun Jahre später, 1812 – sieben Jahre nach dem Tod seiner Frau –, verkaufte Friedrich Moritz v. Brabeck seine westfälischen Besitzungen für 107.000 Reichstaler, darunter auch die Häuser Letmathe, Hemer und Ohle.⁴⁶⁷ Die beiden Letztgenannten gelangten zusammen mit den Häusern Klusenstein und Edelburg in den Besitz des aus der gleichnamigen Iserlohner Rats- und Kaufmannsfamilie stammenden Karl Heinrich Löbbbecke.⁴⁶⁸ Haus Letmathe erwarben die Iserlohner Kaufleute Kaspar Dietrich Pütter und Friedrich Ebbinghaus; im Jahr 1852 erhielt es in dem Justizkommissar Karl Overweg dann wieder einen neuen Besitzer, dessen Enkel es aber schließlich 1918 an Fürst Adolf zu Bentheim-Tecklenburg verkaufte.⁴⁶⁹

⁴⁶¹ Die zahlreichen Güter und Besitzungen verteilten sich über mehrere Territorien. Abgesehen von der Grafschaft Limburg und der ehemaligen Grafschaft Mark lagen sie auch im Vest Recklinghausen, im Herzogtum Braunschweig, im Herzogtum Westfalen und natürlich im Bistum Hildesheim: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 213f; biographische Angaben zu Friedrich Moritz v. Brabeck: S. 215f.

⁴⁶² Vgl. H. KRAAS, *Hildesheimer Domherren* (1959), S. 252.

⁴⁶³ Ausführlich zu v. Brabecks Sammlung und zum Schlossumbau: A. KRACHT, *Ein großer Kunstfreund aus westfälischem Geschlecht* (1978), S. 89ff.

⁴⁶⁴ Detailliert zur Situation in Hildesheim, zur Rolle v. Brabecks und seiner 1799 verfassten Denkschrift: H. OBENAU, *Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft* (1965).

⁴⁶⁵ Hierzu J. LÜCKE, *Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim* (1968), S. 159ff.

⁴⁶⁶ Vgl. W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 215.

⁴⁶⁷ So die Angabe bei W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 216.

⁴⁶⁸ Ausführlich: W. HONSELMANN, *Haus Ohle* (1970), S. 237; ders., *Haus Hemer 2* (1975), S. 30; ders., *Geschichte des Hauses Edelburg* (1965), S. 173; ders., *Die Burg Klusenstein* (1971), S. 167. Zur baugeschichtlichen Entwicklung von Haus Hemer seit Beginn des 19. Jh.: A. KRACHT, *Haus Hemer* (1987), S. 12ff.

⁴⁶⁹ Dazu W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 215f.

Graf Friedrich Moritz v. Brabeck starb am 8. Januar 1814.⁴⁷⁰ Seiner einziger Sohn Klemens Maria überlebte ihn nur um zwei Jahre, wodurch das gesamte restliche Erbe zusammen mit der Gemäldesammlung an seinen Schwiegersohn Andreas Graf zu Stolberg fiel, der – ebenfalls ohne männliche Nachkommen – Mitte des 19. Jahrhunderts Schloss Söder und die Sammlung verkaufte.⁴⁷¹

⁴⁷⁰ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 216.

⁴⁷¹ Einzelheiten zum Verkauf vor allem der Bilder bei: A. KRACHT, Ein großer Kunstfreund aus westfälischem Geschlecht (1978), S. 94f.

D. Ausgangspunkt und Quellengrundlage: das „Archiv Haus Letmathe“

Grundlage für die vorliegende Untersuchung ist das Archiv des adeligen Hauses Letmathe, deren drei Besitzerfamilien v. Letmathe, v. Westhoven und v. Brabeck soeben vorgestellt wurden. Zum Ausgangspunkt wurde der Quellenbestand des Archivs Haus Letmathe insofern, als dass sich der für diese Arbeit gewählte thematische Schwerpunkt nach Sichtung des gesamten dort vorhandenen Materials beinahe von selbst ergab und gleichzeitig die Basis für die schließlich entwickelten Fragestellungen bildete.

Das Archiv Haus Letmathe befindet sich seit der Kommunalen Neuordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1975 im Stadtarchiv Iserlohn.⁴⁷² Zusammen mit dem restlichen Bestand des Letmather Stadtarchivs war es im Zuge der Eingemeindung der ehemals selbstständigen Stadt Letmathe in die Stadt Iserlohn vom dortigen Archiv übernommen worden. Zu diesem Zeitpunkt existierte das „Archiv Haus Letmathe“ als kompletter Bestand noch keine 20 Jahre: Erst mit der Gründung des Stadtarchivs Letmathe 1956/57 war es gelungen, die seit 1905 immer wieder getrennten Archivteile durch Schenkung der Stadt Hohenlimburg (Teil I), Kauf von Privat (Teil II) und als Depositum des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg (Teil III) wieder zusammenzuführen.⁴⁷³ Die damals erstellte Ordnung und Verzeichnung der drei Archivteile wurde nach der Übernahme durch das Stadtarchiv Iserlohn beibehalten.⁴⁷⁴

Trotz etlicher Verluste durch falsche Lagerung, Kriegseinwirkungen oder Umlagerungen – Teile des Archivs entgingen 1918 nur knapp dem Altpapierhandel – kann das „Archiv Haus Letmathe“ immerhin noch rund 450 Urkunden aus dem Zeitraum von 1348 bis 1783 und ca. 6.300 Aktenschriftstücke aufweisen. Die Qualität ist unterschiedlich: Vollkommen intakte Stücke sind seltener, das Gros weist mittlere bis starke Beschädigungen durch Witterungseinflüsse, aber auch durch unsachgemäßen Gebrauch auf. Inhaltlich ist der größte Teil des chronologisch geordneten Urkundenbestandes dem Bereich der privaten Rechtsgeschäfte in Form von Schuldverschreibungen, Kauf-, Renten- und Pachtbriefen, Quittungen oder Erb- und Teilungsverträgen zuzuordnen. Daneben existieren dort einerseits verschiedene Belehnungsurkunden und Schutzbriefe für Haus Letmathe, Privatbriefe und Korrespondenzen zwischen seinen Inhabern und der limburgischen Landesherrschaft, Prozessstücke wie Verhandlungsprotokolle oder Vorladungen und andererseits auch die in Pergament eingebundenen Hebezettel und Kirchenrechnungen der Kirche zu Oestrich aus der

⁴⁷² Zu Geschichte und Gesamtbestand des Stadtarchivs Iserlohn: G. BETTGE, Das Archiv der Stadt Iserlohn (1985).

⁴⁷³ Die wechselvolle Geschichte des Archivs schildert H.-O. SWIENTEK, Ein neugeschaffenes Stadtarchiv – Letmathe (1961).

⁴⁷⁴ Für die Akten und Amtsbücher liegt ein Gesamtinventar vor. Die Urkundenbestände sind über eigene Inventare bzw. Repertorien zu erschließen. Siehe dazu auch die Vorbemerkung des Iserlohner Stadtarchivars G. Bettge zum Gesamtinventar des Bestandes „Archiv Haus Letmathe“.

Mitte des 17. Jahrhunderts, die von den damaligen Besitzern des Hauses Letmathe, Engelbert Westhoff und Adrian Melchior v. Brabeck, als Mitpatronatsherren der Oestricher Kirche abgezeichnet worden sind.⁴⁷⁵

Der systematisch geordnete Aktenbestand, der vom 15. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts reicht und sowohl aus Einzelstücken als auch aus Aktenheften und -bündeln besteht, die größtenteils nicht paginiert sind, betrifft ebenfalls die unterschiedlichsten Bereiche.⁴⁷⁶ Neben einer großen Anzahl Pachtakten, die besonders für das 18. Jahrhundert einen guten Eindruck über die v. Brabeck-schen Besitzungen in der Grafschaft Limburg vermitteln,⁴⁷⁷ bilden Kirchensachen einen weiteren Schwerpunkt – und zwar zum einen ebenfalls bezogen auf die Oestricher Marienkirche, zum anderen auf die Pfarrkirche St. Kilian zu Letmathe, zu ihren Vermögensverhältnissen oder auch zu der Ende des 17. Jahrhunderts durch Jobst Edmund v. Brabeck finanzierten Erneuerung des baufälligen Kirchengebäudes.⁴⁷⁸ Während jedoch die Oestricher Kirchenrechnungen des 17. Jahrhunderts den Urkunden zugeordnet sind, befinden sich etliche mit Kirchenrechnungen kombinierte Einkünfte- und Besitzverzeichnisse des 16. Jahrhunderts im Aktenbestand.⁴⁷⁹

Breiten Raum nehmen jene Akten ein, die unter verschiedensten Gesichtspunkten mit Angelegenheiten des Waldes befasst sind.⁴⁸⁰ Abgesehen von einer ganzen Reihe umfangreicher Prozessakten zu Holz-, Marken- oder Jagdkonflikten haben sich zahlreiche Markengerichtsprotokolle, Verordnungen und Mastverzeichnisse sowie etliche Markenordnungen erhalten. Außerdem liegen aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zum Teil vollständige Markenteilungsprotokolle und Taxationstabellen für die zu Haus Letmathe gehörenden drei Waldmarken vor.⁴⁸¹ Nimmt man als Ergänzung die große Zahl weiterer Stücke aus anderen Bestandteilen hinzu – zu denken ist hier zum Beispiel nicht nur an die Pachtbriefe, die häufig konkrete Holznutzungsbestimmungen enthalten, sondern vor allem an Korrespondenzen und Notizen oder das oft sehr ergiebige schriftliche Begleitmaterial zu einzelnen Prozessen –, so macht dieser Bereich weit mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes aus und würde sich schon allein deswegen für eine gezielte Auswertung anbieten.

Eine Überlieferungsgeschichte des Archivs existiert nicht. Das Vorhandensein wichtiger Urkunden, aber auch entsprechende Äußerungen in verschiedensten Quellen lassen jedoch darauf schließen, dass sich die Besitzer von

⁴⁷⁵ Sie umfassen die Jahre 1647 bis 1669: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁷⁶ So etwa Akten betr. die Brücke zu Genna: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II H; zur Letmather Mühle und Fragen des Mühlenrechts: Akten II I; zum Bereich Industrie, d. h. hier bes. zu dem Betrieb von Drahtrollen und dem damit verbundenen Flussgeld: Akten II K; sowie Akten zu verschiedenen Landtagsangelegenheiten: Akten II L. Sofern eine Seitenzählung existiert, ist diese selbstverständlich übernommen worden.

⁴⁷⁷ Vgl. StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A und Akten II C.

⁴⁷⁸ StAIs, Best. Hs Letm. Akten I M, hier bes. in M1.

⁴⁷⁹ Siehe hier vor allem in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I L, aber auch verstreut unter: Akten II D1-3.

⁴⁸⁰ StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C, D, E, F, H und I; Akten II A1-3 und B.

⁴⁸¹ Das Protokoll der Teilungsverhandlungen für die Letmather Mark 1782, IV, 3 – 1786: StAIs Best. Hs. Letm. Akten I C 3c, f, oder für die Oestricher Mark 1788, IV, 1 – 1797: Akten II A1t; Taxationstabelle für die Dröscheder Mark 1792, III, 10: Akten I E9.

Haus Letmathe nicht nur um die schriftliche Erfassung ihres Besitzes und ihrer Rechte kümmerten, sondern auch Wert auf eine sichere Aufbewahrung legten.

So geschah beispielsweise die genaue Feststellung der zu Haus Letmathe gehörenden Holzgerichtsrechte im Jahr 1409 zwar im Auftrag des Noch-Eigentümers Everhard von Limburg, doch das Protokoll, in dem diese Aussagen erfasst worden waren, hatte man offenbar in Letmathe aufbewahrt. Denn 132 Jahre später, 1541, stand die „loffwirdige ailde Rolle“ dem damaligen Besitzer von Haus Letmathe, Jürgen v. Westhoven, in seinem Konflikt mit den Vettern in Hennen als Beweisstück für seine Rechte zur Verfügung, das er den Letmather und Oestricher Markenerben vorlesen und von ihnen bestätigen ließ – ein Vorgang, der ebenfalls protokolliert und dann notariell beglaubigt wurde, zusammen mit einer Abschrift der heute nicht mehr im Original erhaltenen Rolle.⁴⁸²

Urkunden, die sich auf gemeinschaftlichen Besitz bezogen, wurden zu Zeiten der Familie v. Westhoven gleichfalls sicher, aber gesondert aufbewahrt. In ihrem 1522 geschlossenen Vergleich über das Letmather und Hennener Erbe vereinbarten zum Beispiel die Brüder Jürgen und Jasper v. Westhoven, alle sich auf die Samtgüter beziehenden Urkunden in einer Kiste zu deponieren, zu der jede Partei einen Schlüssel erhalten sollte.⁴⁸³ Vermutlich stand diese Kiste auch schon zu jener Zeit in dem Steinhaus zu Iserlohn auf der Stadtmauer, das sich seit 1437 im Besitz der Familie v. Westhoven befand und in dem eben beschriebenen Zusammenhang in verschiedenen Schreiben Vollenspits v. Westhoven zu Hennen erwähnt wird.⁴⁸⁴

Wahrscheinlich schon im 16., sicher nachzuweisen seit Beginn des 17. Jahrhunderts ist die Existenz eines kontinuierlich geführten Registers bzw. Lagerbuches, das Angaben zu allen Gütern und Gerechtsamen enthielt, die zum Adelshaus gehörten, und in dem man außerdem zahlreiche, für die Wirtschaftsführung wichtige Daten wie Einnahmen, Außenstände, Zahlungsverpflichtungen von Markgenossen oder Pächtern und dergleichen vermerkte. Das Verzeichnis, das als sogenanntes Haus Letmather „Leggerbuche“ zum Beispiel in Pachturkunden genannt wird⁴⁸⁵ und aus dem man in späteren Zeiten immer wieder Auszüge anfertigte,⁴⁸⁶ ist heute im Archiv Haus Letmathe leider nicht mehr aufzufinden.

⁴⁸² Vgl. 1541, XII, 21: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. mit einer Abschrift der 1409, IX, 8 angefertigten alten Rolle, die in weiteren unbeglaubigten Kopien in StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w und Ba vorliegt.

⁴⁸³ 1522, VII, 28: StAIS, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁸⁴ Etwa 1551, VI, 30 oder 1573, IX, 22 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MUa und Akten II Ea. Im Jahr 1437 hatten Engelbert II. v.d. Westhove und seine Ehefrau Jutta das Steinhaus mit Zubehör gekauft: 1437, III, 7 in einer Abschrift des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁴⁸⁵ Vgl. z.B. ein 1609, IX, 29 datierter Pachtbrief über einen Hof an der Oestricher Heide, der mit verschiedenen Rechten und „samt allen dazugehorenden ihn des hauses Lethmate Leggerbuche verzeichneten lendereyen“ verpachtet werden sollte: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A11.

⁴⁸⁶ Dies geschah beispielsweise im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten wie etwa in einem 1706/07 beginnenden Konflikt der Reingser Bauern gegen die Oestricher Markgenossenschaft um Hude- und Holzrechte in der Oestricher Mark. Dabei wurde ein Extrakt von ei-

Dass aber nicht nur die Haus Letmathe im engeren Sinn betreffenden Dokumente dort sorgfältig gelagert wurden, sondern auch zahlreiche Schriftstücke, die dem Bereich der Landesherrschaft zuzuordnen sind, geht aus den Korrespondenzen im Vorfeld des 1649 zwischen Brandenburg und Limburg geschlossenen Vertrages hervor. So bemerkte etwa 1647 der märkische Anwalt Johann Friedrich v. Omphal in einem Begleitschreiben zu seinem ausführlichen Bericht über seine Recherchen bezüglich des brandenburgisch-limburgischen Konfliktpunktes „Limburger Mark“, dass er dazu u. a. auf Haus Letmathe und in Altena die entsprechenden Notariatsinstrumente, Markenbücher, Briefe usw. eingesehen habe.⁴⁸⁷

Sozusagen als heutiges Pendant zu diesem Arbeitsbericht existiert eine ganze Reihe schriftlicher Quellen aus Letmathe bzw. von den Besitzern des gleichnamigen Adelshauses im Staatsarchiv Münster – und zwar in dem der ehemaligen Grafschaft Limburg zugeordneten Teil des Bestandes „Kleve-Märkische Regierung, Landessachen“.⁴⁸⁸ Da infolge der bis 1729 bestehenden direkten Lehnbindung Haus Letmathes an Kleve-Mark bzw. Brandenburg-Preußen gerade während des 16. und 17. Jahrhunderts durch verschiedenste Anlässe zahlreiche schriftliche Quellen entstanden sind, ergänzen sich das hier vorhandene Material und das „Archiv Haus Letmathe“ aufs beste. Dass damit auch so manche offene Frage geklärt werden kann, zeigt sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem im Februar 1503 erteilten Mühlenprivileg des Herzogs von Kleve-Mark für Haus Letmathe. Hierzu bemerkte nämlich 1960 Wilhelm Honselmann: „Ob die Landesherrschaft in Limburg dieses Privileg ohne Widerspruch hingenommen hat? Das Archiv Limburg in Rheda und das Stadtarchiv Letmathe haben keine Nachrichten darüber.“⁴⁸⁹ Diese befanden sich, wie zu sehen war, im Staatsarchiv Münster.⁴⁹⁰

Demgegenüber ist das Vorhandensein von Landtagsakten im „Archiv Haus Letmathe“ wie zum Beispiel das gut erhaltene „Original-Landbuch der Grafschaft Limburg“, in dem die Protokolle von 48 Landtagssitzungen aus den Jahren 1747 bis 1793 zusammengefasst sind, nicht weiter überraschend, wenn man bedenkt, dass die Inhaber des Adelshauses gerade im 18. Jahrhundert den bedeutendsten Landstand in der Grafschaft repräsentierten.⁴⁹¹

Der Umstand, dass die Familie v. Brabeck seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben Letmathe nicht nur weitere adelige Häuser besaß – Haus Hemer seit 1664, Haus Söder seit 1690 –, sondern diese zeitweilig zu ihrem Hauptwohnsitz machte und von dort aus auch den Letmather Besitz verwaltete, hat in beiden Häusern die Entstehung zusätzlicher Archive begünstigt.⁴⁹² Wäh-

nem Vermerk zum 17. Oktober 1615 über eine bestimmte Brüchtenzahlung angefertigt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2a.

⁴⁸⁷ 1647, IX, 10: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 158f.

⁴⁸⁸ Siehe hierzu das von J. KLOOSTERHUIS bearbeitete Findbuch: Kleve-Märkische Regierung, Landessachen (1985).

⁴⁸⁹ W. HONSELMANN, Das Mühlenprivileg (1960), S. 39.

⁴⁹⁰ 1505, IV, 4: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 395, fol. 1.

⁴⁹¹ „Original-Landbuch der Grafschaft Limburg“: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I K1a und 1b.

⁴⁹² Darauf wird in diversen Quellen immer wieder Bezug genommen, z.B. in einem Schreiben des in Hemer amtierenden Richters Stangenfeldt an den Letmather Verwalter mit der Be-

rend das v. Brabecksche Archiv in Söder, wo bereits 1906 keine sich auf den Letmather Besitz beziehenden Schriftstücke mehr vorhanden gewesen sein sollen, im Jahr 1945 vernichtet worden ist,⁴⁹³ befindet sich das Archiv des adeligen Hauses Hemer im Staatsarchiv Münster als Bestand „Haus Hemer (Dep.)“. In der Hauptsache betreffen seine Akten und Urkunden naturgemäß Angelegenheiten des Adelshauses selbst mit seiner dazu gehörigen Gerichtsbarkeit und Güterverwaltung.⁴⁹⁴ Daneben gibt es aber auch etliche Stücke, die den Häusern Hennen und Ohle zuzuordnen sind – vor allem im Hinblick auf die Verwaltung der dortigen Güter sowie der jeweiligen Jagdgerechtheiten – oder solche, die sich auf die mit Haus Letmathe verbundenen Jagdgerechtigkeiten beziehen.⁴⁹⁵ Darüber hinaus enthält das Archivdepot umfangreiches Aktenmaterial zu jenem Reichskammergerichtsprozess, der nach dem Mord an Adrian v. Westhoven im Jahr 1550 gegen Henrich v. Westhoven zu Hennen geführt wurde⁴⁹⁶ und der sich durch Aktenstücke des ebenfalls in Münster befindlichen Bestandes „Reichskammergericht“ weiter vervollständigen lässt.⁴⁹⁷

Sowohl die Bestände „Stadt A Iserlohn“ und „Z 3“ (Kirchengemeinde Oestrich) im Stadtarchiv Iserlohn als auch das Pfarrarchiv der katholischen Kirchengemeinde St. Kilian in Letmathe bieten zu diesem Quellenmaterial zahlreiche Ergänzungen.⁴⁹⁸ Das gilt ebenso für den auf die Verwaltung Limburgs bezogenen Teil des Archivbestandes „Grafschaft Limburg“ im Staatsar-

merkung, dass er bei Ankunft der Herrschaft in Haus Hemer zwei Original-Rechtsbriefe „in hiesiges archiv verwehrlich hinterlegen“ wolle. 1716, IV, 5: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA. Biographische Angaben zu den verschiedenen Richtern in Hemer in: F. SPRANG, Das Patrimonialgericht der Herrlichkeit Hemer 2 (1972), S. 9ff.; zu J. H. Stangenfeldt (tätig etwa von 1685-1730): S. 14ff.

⁴⁹³ Vgl. die Angaben bei W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 219, Anm. 4, und bei P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 74, Anm. 13a. Das Archiv betrifft seit dem Verkauf des Schlosses durch den Grafen zu Stolberg Mitte des 19. Jh. hauptsächlich die neuen Besitzerfamilien. Es sind lediglich den Bau und die Galerie betreffende Materialien aus der Zeit v. Brabecks erhalten: W. ACHILLES, Schloss Söder (1987), S. 59.

⁴⁹⁴ Einen guten Überblick über den v. Brabeckschen Besitz im Gericht Hemer und in den Ämtern Unna, Bochum, Hörde und Menden gibt ein Inventar, das nach dem Tod Jobst Edmunds III. v. Brabeck (gest. 1767, IV, 28), erstellt wurde: StA Ms, Hs Hemer (Dep.) Akten Nr. 414. Das unter der Nr. 400 vorhandene „Inventarium des Hauses Hemern de 22. May 1733“ ist veröffentlicht in: R. D. KOHL, Ein Inventar des Hauses Hemer (1977), S. 150ff. Unter den Nummern 3050 bis 3055 das „Repertorium zum Archiv auf dem Haus Hemer“.

⁴⁹⁵ Vgl. besonders StA Ms, Hs Hemer (Dep.) Akten Nr. 1450, 1650, 1653, 1707, 1850, 1851 oder 1853.

⁴⁹⁶ StA Ms, Hs Hemer (Dep.) Akten Nr. 3001 Bd. 1a-c und Bd. 2.

⁴⁹⁷ StA Ms, RKG, Nr. W816, W817, W818, W822.

⁴⁹⁸ Besonders im Pfarrarchiv St. Kilian befindet sich eine Reihe interessanter Stücke wie z. B. ein im Jahr 1435 beginnendes Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis der Kirche zu Letmathe, das mit einigen Unterbrechungen bis 1573 geführt wurde und z. T. chronologische Eintragungen zu einzelnen Jahren oder Zusammenfassungen für einen oder mehrere Jahrgänge enthält: PfarrA St. Kilian Letm. B16. Diese Verzeichnisse sind vermutlich die ältesten, die in der heutigen Erzdiözese Paderborn erhalten sind: P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 50ff. Einen detaillierten Eindruck von dem historischen Buchbestand des Pfarrarchivs vermittelt ders., Der historische Buchbesitz der Pfarrgemeinde St. Kilian (1997).

chiv Münster, in dem in Form von Taxationstabellen, Teilungsregistern und von der Landesherrschaft ratifizierten Teilungsurkunden vielfältige Informationen über die limburgischen Markenteilungen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zusammengefasst sind.⁴⁹⁹

Die eben beschriebene reichhaltige und über Letmather Belange weit hinausreichende Quellenbasis, die das Archiv Haus Letmathe zusammen mit dem zusätzlich genutzten Material bietet, machte es für die in der vorliegenden Untersuchung gewählte Fragestellung nicht erforderlich, noch weitere Archivbestände heranzuziehen. Das gilt insbesondere für die sich im Fürstlich-Bentheim-Tecklenburgischen Archiv in Rheda befindlichen Archivalien zur Grafschaft Limburg,⁵⁰⁰ deren mittelalterlicher Urkundenbestand, der hier für einzelne Aspekte von Interesse ist, in einer umfassenden Regestenzusammenstellung erschlossen und damit gut zugänglich vorliegt.⁵⁰¹ Darüber hinaus konnte auf eine Vielzahl im Druck erschienener spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Quellen zurückgegriffen werden, deren Hauptpublikationsort die unter Federführung des Hohenlimburger Heimatforschers Hermann Esser seit 1926 herausgegebene heimatgeschichtliche Reihe „Heimatblätter für Hohenlimburg“ ist.⁵⁰²

Dass das Limburger Archiv bzw. gerade dessen zeitweiliges Nicht-Vorhandensein für die limburgischen Landesherren in Fragen der Herrschaftsausübung, für ihr Verhältnis zum landsässigen Adel und besonders in ihrer Beziehung zu den brandenburg-preußischen Territorialherren der angrenzenden Grafschaft Mark von größter Bedeutung war, braucht nicht eigens betont zu werden. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts befindet es sich allerdings nicht mehr auf dem Schloss Hohenlimburg, sondern in Rheda, wohin es 1840 auf Veranlassung von Fürst Moritz Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg⁵⁰³ umgelagert worden war. Wie es in verschiedenen Schriftstücken immer wieder anklingt, war das limburgische Archiv offenbar seit geraumer Zeit nicht mehr in zufriedenstellender Weise geführt worden,⁵⁰⁴ und auch der 1776 gefasste Plan einer

⁴⁹⁹ Vgl. StA Ms, Grafsch. Limburg I B.

⁵⁰⁰ FA Rheda, D (Limburg) Urkunden und Akten. Siehe hierzu auch die Bemerkungen von E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 14ff.

⁵⁰¹ Die mit Nachträgen und Registern versehene, von 1200-1550 reichende Regestenzusammenstellung erstreckt sich über die Bände 1-3 des Teils II der „Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum“: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1-3 (1963). In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich auch auf G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen (1977), verwiesen. Dieser Regestenband bietet, getrennt nach ihren derzeitigen Aufbewahrungsorten in den Fürstlich-Bentheimischen Archiven Rheda und Burg Steinfurt und im Staatsarchiv Münster, eine Übersicht über die ehemals neuenahrerischen Archivalien.

⁵⁰² Aus den nach einer Unterbrechung seit 1950 erscheinenden neuen Folgen dieser Reihe sind vor allem die Quellenpublikationen von W. Honselmann zu nennen.

⁵⁰³ Moritz Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg (1795-1872) war seit 1837 Nachfolger des 1817 in den erblichen Fürstenstand erhobenen Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg. Vgl. C. H. BEUSCH, Westfälische Standesherren (1995), S. 294 u. S. 317.

⁵⁰⁴ So bemängelten z.B. 1793 die Elseyer Markgenossen in ihrer „Rechtlichen Einrede“, die sie im Zuge der Markenteilungsverhandlungen wegen verschiedener strittiger Punkte an die limburgische Kanzlei gerichtet hatten, dass ein ihrer Ansicht nach vorhandenes Markenbuch aus dem Jahr 1696 nicht auffindbar war und dass mit der Teilung überhaupt hätte ge-

Neuorganisation hatte letztlich nicht das gewünschte Ergebnis gebracht.⁵⁰⁵ Dass der Umzug im Jahr 1840 wohl keine Minute zu früh kam, belegen die Berichte des Archivars Brand, der seit 1844 mit der Ordnung des Limburger Bestandes betraut war: Vor allem Feuchtigkeit hatte erhebliche Schäden verursacht, zahlreiche Archivalien aus Papier vollständig zerstört und auch einen Teil der Urkunden in Mitleidenschaft gezogen.⁵⁰⁶

Ähnlich katastrophale Auswirkungen auf das Limburger Archiv hatte die als Folge des Kölnischen Krieges 1584 begonnene 26-jährige Besatzungszeit gehabt: Noch bevor die kölnischen Truppen im Jahr 1610 endgültig aus der Grafschaft abgezogen waren, hatte der letzte kölnische Statthalter, Stephan Wrede zu Melschede – Sohn und Nachfolger des 1585 eingesetzten Statthalters Johann Wrede zu Melschede⁵⁰⁷ – bereits umfangreiche Archivteile fortschaffen lassen.⁵⁰⁸

Obwohl die limburgische Landesherrschaft in den folgenden Jahrzehnten alles unternahm, um ihr inzwischen in Arnsberg unter wenig sachgemäßen Bedingungen deponiertes Archiv zurückzubekommen⁵⁰⁹ – von verstreuten Einzelstücken wie dem für eine reibungslose Verwaltung unentbehrlichen Limburger Lagerbuch von 1480, das man schließlich auf Haus Melschede entdeckte, einmal abgesehen⁵¹⁰ –, sollte es bis über das Ende des 30-jährigen Krieges hinaus dauern, bevor ihr die vom Limburger Archiv noch existierenden Teile ausgehändigt wurden, die man aus Sicherheitsgründen mittlerweile von Arnsberg nach Köln gebracht hatte.⁵¹¹ Der westfälische Landdrost gestattete den mit der Angelegenheit befassten limburgischen Beamten im Jahr 1621 lediglich eine Sichtung der Archivalien und die Abschrift der wichtigsten Urkunden, da die

wartet werden können, bis das gräfliche Archiv wieder in Ordnung gebracht worden wäre. 1793, III, 12: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 32.

⁵⁰⁵ Vgl. H. ESSER, *Das Archiv Limburg* (1928), S. 140.

⁵⁰⁶ Betroffen war auch eine große Zahl Urkunden des Stiftes Elsey, so E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 14ff., die sich in ihrer Beschreibung des Stiftsarchivs u.a. auf das vom fürstlichen Archivar Brand verfasste Vorwort zum Repertorium des Limburger Aktenbestandes bezieht.

⁵⁰⁷ Nach den Angaben bei O. BIERHOFF, *Aus dem Leben des Kriegsmannes Graf Adolf zu Neuenahr* (1968), S. 86, erfolgte die Ernennung Johann Wredes durch Kurfürst Ernst am 27. Februar 1585. Für dasselbe Jahr – möglicherweise betrifft es die Zeit davor – ist seine Tätigkeit als Holzrichter der Linner Mark belegt: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 52.

⁵⁰⁸ Darauf wird in später angefertigten Abschriften wichtiger Dokumente immer wieder hingewiesen, wie z.B. in der Anfang des 17. Jh. kopierten, 1501 abgefassten Waldrolle der Limburger Mark: „Nota: Diese Waldrolle ist mir, Wildförster, untenbenannt, von der Cölnischen Regierung auf Limburg aus einer uralten Markenrolle, so daselbst auf dem Haus Limburg enthalten, jetzt aber von letztem alnoch lebenden Collnischen Statthalter Steffan Wrede, wie es dafür gehalten, hinweggenommen, in vera copia communicirt worden.“ H. ESSER, *Die Limburger Mark 1* (1934), S. 118, wo diese Waldrolle S. 118ff. abgedruckt ist.

⁵⁰⁹ In den Berichten der limburgischen Beamten ist von „16 großen Weinfässern“ mit „konfus durcheinanderliegenden“ Archivalien die Rede: E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 123, Anm. 595 (Zitate im Original kursiv).

⁵¹⁰ Vgl. H. ESSER, *Das Archiv Limburg* (1928), S. 139. Auch massivere Gegenstände wie ein mit dem Wappen Adolfs von Neuenahr geschmückter Kachelofen fanden sich auf Haus Melschede wieder: H. ESSER, *Der Kölnische Krieg 2* (1934), S. 145.

⁵¹¹ Dazu H. ESSER, *Das Archiv Limburg* (1928), S. 140.

Kölner Seite nach wie vor zu einer Rückgabe des Archivs erst nach Erstattung aufgelaufener Kriegskosten bereit war.⁵¹²

Angesichts der 1619 begonnenen brandenburgischen Angriffe auf die Limburger Landeshoheit war diese Situation mehr als fatal, denn ein Beweis der eigenen Rechte war ohne „Brief und Siegel“ nur schwer möglich. Auf welchen Wegen nun all jene Schriftstücke in das Archiv von Haus Letmathe gelangten, die eindeutig der limburgischen Landesherrschaft zuzuordnen sind, kann zwar heute nicht mehr geklärt werden; es wird jedoch vor diesem Hintergrund verständlich, warum man sich in den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts im Zuge der brandenburg-limburgischen Verhandlungen bei der Dokumentenrecherche offenbar ganz selbstverständlich auch an anderen Orten wie in Altena oder in Haus Letmathe umgesehen hat.

Für die vorliegende Untersuchung stellt das Archiv Haus Letmathe den grundlegenden Quellenfundus dar und wurde damit erstmals in seiner gesamten Bandbreite wissenschaftlich genutzt;⁵¹³ das heißt, dass nach einer genauen Sichtung aller vorhandenen Archivalien nicht nur Stücke aus so gut wie allen Bestandteilen Verwendung fanden, sondern dass es darüber hinaus möglich wurde, versprengte und auch nicht datierte Teile sinnvoll einander zuzuordnen.

⁵¹² Im August 1622 wurde die Archivrückgabe erneut abgelehnt. Das diesbezügliche Schreiben Erzbischof Ferdinands von Köln von 1622, VIII, 19 ist gedruckt bei: H. ESSER, Das Archiv Limburg (1928), S. 137f.

⁵¹³ So war es z.B. H. Klüeting nach eigener Aussage nicht möglich, das Archiv für seine 1976 erschienene Studie zur ständischen Vertretung Limburgs zu benutzen, weil der Bestand zu der Zeit wegen der bevorstehenden Umlagerung in das Stadtarchiv Iserlohn nicht zugänglich gewesen sei. Dazu: H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 160.

II. Landesherrliche Forsthoheit in der frühen Neuzeit

A. Limburg als Ausnahme?

Vergleicht man nun das eingangs skizzierte Bild vom frühneuzeitlichen Landesherrn als dem unangefochtenen Inhaber der Forsthoheit über alle Wälder seines Territoriums mit der Situation in der Grafschaft Limburg, so ist zu konstatieren, dass diese sich hier längst nicht so einheitlich präsentiert, wie es allgemein dargestellt wird. Hier lassen sich nämlich eine generelle Verfügungsgewalt über die vorhandenen Holzgerichte mit landesherrlichen Einnahmen aus allen Waldmarken genauso wenig feststellen wie die in der Literatur gleichfalls als Erfolgsattribut genannte Existenz einer für den gesamten Wald zuständigen Forstverwaltung¹ – wie sie unter Johann IV. von Limburg für die Herrschaften Broich und Bürgel sowie für das Kirchspiel Mülheim bereits 1486 nachzuweisen ist² – oder vor allem der Erlass territorialer Forstordnungen.

Obwohl auch in Limburg die Landesherrschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesetzgeberisch tätig war, wie die 1582 von Graf Adolf von Neuenahr erlassene erste Polizeiordnung beweist,³ blieb dabei anders als in anderen Territorien der Bereich der Waldnutzung weitestgehend ausgeklammert.⁴ So enthält lediglich einer der 43 Paragraphen in der Polizeiordnung von 1683 das Verbot des unbefugten Jagens in den Bergen der gräflichen Wild-

¹ Für die im Eigentum des limburgischen Landesherrn befindlichen Wälder, die im Verlauf des 18. Jh. zunehmend als „herrschaftlicher“ bzw. „hochgräflicher“ Forst bezeichnet wurden, war ein Forstsekretär zuständig. Vgl. die Eintragungen im Original-Landbuch der Grafschaft Limburg, z.B. zu den Landtagssitzungen von 1771, IV, 29 oder 1771, X, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I K1a.

² Vgl. die von Graf Johann IV. 1486, VIII, 2 erlassene Regimentsordnung, die nicht für die Grafschaft Limburg galt. Sie ist publiziert in: H. SCHUBERT, Urkunden und Erläuterungen (1926), Nr. 392.

³ Dazu H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 52f.

⁴ Vgl. hier den Überblick bei K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 266ff. Als Einzelbeispiel dafür, dass forstliche Bestimmungen wie etwa die Verpflichtung zur Aufforstung in den Polizeiordnungen des 16. Jh. üblich waren: A. HEXGES, Der Kottenforst (1984), S. 48. Und Ende des 16. Jh. hatte der Osnabrücker Bischof Philipp Sigismund (1591-1623) diverse Bestimmungen bezüglich der Holzgerichte in seiner Kanzleiordnung festgehalten: H.-J. BEHR, Forst und Jagd im Osnabrücker Raum (1970), S. 126. Allg. zur landesherrlichen Gesetzgebung seit dem 15. Jh.: W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung (1958), S. 59ff.

bahn.⁵ Der Diebstahl von Holz oder die Beschädigung von Bäumen und Hecken wird ausschließlich im Zusammenhang mit Eigentumsdelikten gesehen.⁶

Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass die in den Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts angesprochenen Inhalte auch darüber Auskunft geben können, was „überhaupt landesherrlicher Regelung für wert und wichtig erachtet wurde – und was nicht.“⁷ Es wäre nun aber nicht richtig, aus dem Fehlen forstpolizeilicher Regelungen oder allgemeiner Holznutzungsbestimmungen in den limburgischen Ordnungen zu schließen, dass die Landesherrschaft dort kein Interesse daran hatte, in diesen Bereichen für alle Untertanen verbindliche Vorschriften zu erlassen. Im Gegenteil: 1557 wurde die erste Markenordnung für die Reher Mark im Südwesten der Grafschaft – Holzgerichtsbarkeit und Markenherrschaft waren seit 1405 unangefochten im Besitz des Stiftes Elsey⁸ – in Anwesenheit und mit Genehmigung des Drostens und des Burggrafen zu Limburg „anstatt des landtherrn“ verabschiedet.⁹ Vor diesem – und nicht vor der Markenherrschaft – sollten sich Übertreter der Ordnung letztlich verantworten müssen.¹⁰ Bei der 1575 vorgenommenen Bestätigung dieser Markenordnung, die nur in einigen Punkten erweitert wurde, zeigte der damalige Landesherr, Adolf von Neuenahr, ebenfalls und nachdrücklich Präsenz, indem er sein Sekretsiegel an die ausgefertigte Urkunde anhängen ließ.¹¹

Landesweit und ausdrücklich für alle Untertanen geltende forstliche Verordnungen im Sinne einer territorialen Gesetzgebung finden sich trotz der ansonsten gerade im 18. Jahrhundert festzustellenden regen Gesetzgebungstätigkeit der Landesherren allerdings erst für die Zeit nach den Markenteilungen. 1756 beispielsweise bezog sich ein Verbot des Landesherrn, zum Bierbrauen und Branntweinbrennen eigenmächtig Holz zu schlagen, explizit auf Vorfälle „In seinen Districten“.¹² In der ein Jahr darauf erlassenen Verordnung über den Handel mit Bleichstöcken wurde zwar das allgemeine Verbot ausgesprochen, dafür Eichen- und Buchensetzlinge oder dergleichen zu verwenden; im Vor-

⁵ Die „Gräfliche Hohen Limburgische Polycey Ordnung“ vom 20. Januar 1683, die inhaltlich mit allen vorhergehenden übereinstimmt, ist als Anlage gedruckt in: H. KLUETING, Polizeiordnungen 2 (1978), S. 76ff. Angesprochen ist § 35.

⁶ Besonders §§ 29, 33 und 34. Vgl. hierzu auch H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 54.

⁷ H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 53.

⁸ Der Hof in Reh, mit dem die Markenherrschaft über die Reher Mark verbunden war, hatte ursprünglich zum Besitz der Familie v. Letmathe gehört und war am 12. April 1405 von Johann v. Letmathe gen. Lamperdie an das Kloster Elsey verkauft worden: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 158f.

⁹ Die Markenordnung von 1557, VII, 13 ist gedruckt bei H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 35ff. Das Original ist, so die Angaben bei E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 159, Anm. 749, nicht mehr auffindbar.

¹⁰ „Item im fall dat jemand düsser ewiglichen saitzungen und Ordnungh ungehorsam und schuldigh befunden wurde (utbescheden dem Markenherrn, die Oberdrifft alleine vurbehalten) derselbige sall dem landesherrn vor solliche begangen daith in die gewalt verfallen synn.“: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37.

¹¹ 1575, XII, 7. Vollständiger Abdruck der Urkunde bei H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37ff.

¹² Darauf wird im Zusammenhang mit einer 1756, X, 12 beim Letmather Markengericht von den Scherren eingereichten Brüchtenliste eingegangen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F36.

dergrund stand jedoch eindeutig die Unterbindung eines offenbar zu jener Zeit florierenden Stöcke-Exports nach Barmen oder Elberfeld.¹³ Noch 1792, als in Limburg schon etliche Markenteilungen stattgefunden hatten, stellte der Verwalter des Hauses Letmathe in einem Bericht an den gräflichen Oberförster Thies fest: „Man hat in der grafschaft Limburg noch zur zeit kein allgemeines Landes regulatio über die Rechte der hofes herrschaft zum genuß des hohen gehölzes auf der Colonen gründe (...).“¹⁴ Im Jahr 1803 wurde dann von Graf Moritz Casimir II. eine Verordnung gegen Holzmissbrauch bei der Herstellung von Bohnenstangen erlassen, in der auch bestimmte Holzlesetage eingeführt wurden, was nicht nur, wie mehrfach betont wird, die eigenen gräflichen Wälder betraf, sondern vor allem die Privatwaldungen der limburgischen Untertanen.¹⁵

Von einer generellen Oberaufsichtsfunktion über die Holzgerichte innerhalb der Grafschaft kann vor dieser Zeit ebenfalls nicht gesprochen werden, wenn gleich die Haltung der limburgischen Landesherrschaft in dieser Frage vor allem gegenüber dem adeligen Haus Letmathe keinen Zweifel aufkommen ließ, „dahe das Lethmatische Holzgericht“, so formulierte es die gräfliche Kanzlei 1746, „auff contentiosa und contradictions fälle keines wegese zu extendiren, Vielweniger daraus ein independentes judicium herzuleiten, sondern ein jeder Marckenherr in dergleichen causis die landesherrschaft worin die Marck gelegen, pro superiori anerkennen und deren decision abwarten (...) müste.“¹⁶ Die Möglichkeit zur Beteiligung und Kontrolle über die Markengerichtsbarkeit jener drei großen Waldmarken, die sich im Besitz dieses Adelshauses befanden und als zusammenhängender Komplex mehr als ein Drittel der gesamten limburgischen Markenfläche ausmachten, erhielt die Limburger Landesregierung jedoch erst im Zuge der Markenteilungen und auf dem Verhandlungsweg.¹⁷

Bis zu diesem Zeitpunkt war es den Familien v. Westhoven und v. Brabeck gelungen, die zur Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark gehörenden Markenjurisdiktionsrechte ununterbrochen und uneingeschränkt auszuüben, was der Landesherrschaft einen Anteil an den eingenommenen Strafgeldern

¹³ 1757, III, 22: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F34. Am 4. Januar 1743 war von Graf Moritz Casimir I. für die Leineweber der Grafschaft eine Bleich-Ordnung erlassen worden: St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 78.

¹⁴ 1792, VII, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3e. In diesem umfangreichen Bericht ging es um die dem Haus Letmathe zugefallenen Grundstücke, eine Beschreibung ihrer Beschaffenheit, der Holzungen und der jeweiligen Letmather Holz- und Mastrechte bezüglich der Höfe sowie der dort ansässigen Colonen.

¹⁵ Vgl. das am 26. August dem Haus Letmathe übergebene Exemplar dieser Verordnung von 1803, VII, 18: StAIs Best. Hs Letm. Akten I F41.

¹⁶ 1746, IX, 8: StAIs, Best. Z3, KigeOe Akte 8. Diesem Schreiben der Kanzlei an die Freifrau v. Brabeck war eine Beschwerde des Oestricher Pfarrers op den Winkel vorausgegangen, der dem Letmather Markengericht jegliche Zuständigkeit für seine Person und das von ihm genutzte sog. Kirchenghege – einem besonderen Areal in der Oestricher Mark – absprach und deswegen in ständigem Streit mit der Markenherrschaft und den übrigen Markeninteressenten lag. Vgl. hierzu diverse Stücke aus den Jahren 1744-1751 in: StAIs, Best. Z3, KigeOe Akte 8; StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D3, D11, D12, D19 und Akten II A2e.

¹⁷ Siehe hier z.B. das entsprechende Verhandlungsprotokoll im Rahmen des Dröscheder Markenteilungsprozesses von 1791, VI, 27: StAIs Best. Hs Letm. Akten I E9.

ebenso wenig zugestand wie eine Einflussnahme bei der Abfassung und dem Erlass von Markenordnungen.¹⁸ Eine wie immer geartete landesherrliche Beteiligung an der Schweinemast existierte in der Letmather Mark schon seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts nicht mehr, im Gegensatz beispielsweise zur Reher Mark, wo für die Landesherrschaft in Anerkennung ihrer Hoheitsrechte regelmäßig vier Schweine in die Mast getrieben wurden.¹⁹

Auch das Recht der hohen Jagd – das Attribut der landesherrlichen Jagdhoheit schlechthin²⁰ – konnte von den limburgischen Grafen in ihrem kleinen Territorium nicht ungehindert ausgeübt werden. Hier standen ihnen ebenfalls die Ansprüche des Adelshauses Letmathe entgegen, was vor allem seit Beginn des 17. Jahrhunderts Anlass zu fortdauernden Konflikten gab.²¹ Und selbst in der so genannten Limburger Mark, deren Grund teilweise zum Allodialgut des limburgischen Grafenhauses gehörte und sich grenzübergreifend in die benachbarte Grafschaft Mark erstreckte, war der Landesherr nicht automatisch Inhaber der Holzgerichtsbarkeit, da in dieser Waldmark Kleve bzw. Brandenburg-Preußen als Landesherren der Grafschaft Mark ihren Anspruch auf Holzgericht und Markenherrschaft geltend machten – und zwar erfolgreich: Noch 1649 wurde der limburgische Vorschlag, dem gräflichen Haus wenigstens den Teil der Geldstrafen zu überlassen, der für Vergehen im limburgischen Teil der Mark erhoben wurde, strikt zurückgewiesen.²² Erst über 40 Jahre später, 1693, fanden die langwierigen Streitigkeiten ein vorläufiges Ende: Der limburgischen Landesherrschaft war schließlich, wollte sie überhaupt irgendwelchen Nutzen aus der Limburger Mark ziehen, offenbar keine andere Möglichkeit geblieben, als die Holzgerichtsbarkeit für 150 Reichstaler jährlich, inklusive Wildbahn, zu pachten.²³

Ist die kleine Grafschaft damit nun als große Ausnahme anzusehen? Oder ist das Bild, das in der Literatur entworfen wird, vielleicht doch weniger eindeutig, als es den Anschein hat? Bei der Durchsetzung territorialer Forsthoheitsrechte ging es schließlich nicht nur um eine effizientere Waldbewirtschaftung. Das, was durch diesen landesherrlichen Anspruch berührt wurde, waren bereits existierende, sehr konkrete rechtliche Beziehungen und Strukturen herrschaftlicher wie genossenschaftlicher Art, wodurch ganz unterschiedliche Rechtsauffassungen aufeinander treffen konnten, die durchgesetzt oder bewahrt werden

¹⁸ Die letzte, im Original und in diversen Kopien erhaltene Markengerichtsordnung für die Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark entstand unter Jobst Edmund III. v. Brabeck und trat 1753, III, 29 in Kraft: StAIs Best. Hs Letm. Akten I F40 (Original und Abschriften) und Akten II A3 (Abschrift).

¹⁹ Dazu H. ESSER, *Die Reher Mark* (1932), S. 46.

²⁰ Allg.: H. W. ECKARDT, *Herrschaftliche Jagd* (1976), S. 37ff. Auf welche Weise Herrschaftsansprüche durch die Jagd symbolisiert werden konnten, zeigt H.-R. JARCK, *Herrliches Vergnügen – bäuerliche Last* (1988).

²¹ Hierzu die Hinweise bei H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 132, S. 135f. oder S. 140. Dass die Auseinandersetzung um Jagdprivilegien charakteristisch ist für die frühe Neuzeit, verdeutlicht G. v. d. HEUVEL, *Adlige Jagd und fürstliche Souveränität* (1995), am Beispiel des Herzogtums Lüneburg.

²² Dieser Vorstoß stand im Zusammenhang mit dem zwischen Brandenburg und Limburg zustande gekommenen Vertrag von 1649, III, 30.

²³ Vgl. eine Abschrift des Vertrages von 1693, XI, 30: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 417 fol. 173ff.

wollten – sei es von vorhandenen Markgenossenschaften, adeligen oder kirchlichen Inhabern eines Holzgerichts, von Städten mit eigenen Waldrechten und eben auch von einem Landesherrn.²⁴

Dabei waren mehr oder weniger starke Auseinandersetzungen beinahe schon vorprogrammiert; und so gelten Wald- und Holzkonflikte in der historischen Forschung auch als typisch für die ländliche Gesellschaft der frühen Neuzeit, was vor allem in dem Forschungsbereich konstatiert wird, der seit Mitte der 70er Jahre vorrangig mit bäuerlichem Widerstand und Unruhen in der ständischen Gesellschaft befasst ist.²⁵ Allerdings erscheinen sie in den verschiedenen Untersuchungen seltener als Einzelthema, sondern eher als Aspekt der komplexen Auseinandersetzungen, die zwischen bäuerlichen Untertanen und Obrigkeiten um Steuern, Kriegslasten, Dienste und Eingriffe in bestehende Allmenderechte geführt wurden²⁶ und Anlass zur Entstehung zahlreicher schriftlicher Quellen boten, die wiederum nicht nur Auskunft über den jeweiligen Verlauf, sondern auch über sich in diesem Zusammenhang möglicherweise verändernde Normen und Werte in der frühneuzeitlichen Gesellschaft geben können.²⁷ So signalisierte beispielsweise Johann Arnold v. Brabeck als Markengerichtsherr über drei große Waldmarken, der zu Beginn des 18. Jahrhun-

²⁴ Zur Bedeutung der gerade in diesem Zusammenhang häufigen Aufzeichnung der eigenen Rechte, hier an einem Beispiel aus der Mitte des 14. Jh.: R. GÜNTHER, *Der Arnberger Wald* (1994), S. 92f. Allg. zum Stellenwert der Regalien im Rahmen der spätmittelalterlichen Landesherrschaft: D. WILLOWEIT, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte 1* (1983), S. 70f.

²⁵ Hierzu sind besonders folgende Studien zu nennen: P. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich* (1973); ders., *Die Revolution von 1525* (1981); ders. (Hg.), *Aufbruch und Empörung?* (1980). Mit einem umfassenden Forschungs- und Literaturüberblick: W. SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand* (1980); ders. (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse* (1983); ders. (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (1988). Vgl. auch H.-U. WEHLER (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg* (1975). Zu sozialen Unruhen im Deutschland des ausgehenden 18. Jahrhunderts vgl. H. BERDING (Hg.), *Soziale Unruhen* (1988). Zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Konzeptionen in der Frühneuzeitforschung vgl. W. SCHULZE, *Theoretische Probleme bei der Untersuchung vorrevolutionärer Gesellschaften* (1977).

²⁶ Regionaler Schwerpunkt dieser Untersuchungen ist vor allem der süd- und südwestdeutsche Raum. Vgl. dazu den Forschungsbericht von P. BIERBRAUER, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich* (1980), S. 9ff., sowie die Literaturübersicht zu frühneuzeitlichen Bauernbewegungen in P. BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft* (1988), S. 125-132. Als Einzelstudien seien genannt: E. SCHUNK, *Forstunruhen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken* (1988), der sich mit Auseinandersetzungen um Holz-, Jagd- und Fischereirechte ab 1789 befasst. Südwestdeutsche Beispiele zu Konflikten um Nutzung- und Eigentumsansprüche: P. BLICKLE, *Wem gehörte der Wald?* (1986), R. BLICKLE, *Nahrung und Eigentum* (1988), speziell für Altbayern, außerdem S. v. BELOW/S. BREIT, *Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum* (1998), oder unter vorrangig umwelthistorischen Gesichtspunkten: Chr. ERNST, *Den Wald entwickeln. Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel* (2000). Als Beispiel für neuere Ansätze zum Thema Holzfrevell, die den Fokus nicht nur auf Holzdiebstähle richten: R. PRASS, *Verbotenes Weiden und Holzdiebstahl* (1996).

²⁷ Mit einem ausführlichen Forschungsüberblick: P. MÜNCH, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft?* (1988), S. 53ff. Zum Problem des frühneuzeitlichen Normenwandels: H. LUTZ, *Normen und gesellschaftlicher Wandel* (1975). Ein zentrales Begriffspaar dieser Zeit greift auf: W. SCHULZE, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz* (1986). Zum Zusammenhang von fundamentalen Rechten und sozialen und politischen Werthaltungen: R. BLICKLE, *Hausnotdurft* (1987).

derts in seinen Verordnungen von „meinen Marken“ sprach,²⁸ ein gänzlich anderes Rechtsbewusstsein als das der übrigen Markgenossen, die ihn als Träger eines Amtes sahen, das dem Schutz der gemeinsamen Mark zu dienen und Recht und Ordnung zu gewährleisten hatte, aber keinesfalls irgendwelche Eigentums- oder exklusiven Verfügungsrechte beinhaltete.²⁹

Bei den Auseinandersetzungen, die in der Grafschaft Limburg um den Wald geführt wurden, ging es insgesamt weniger um konkrete Nutzungsansprüche als vielmehr um Fragen des Rechts. Dabei berührten sich die unterschiedlichen Konfliktebenen gerade durch die persönliche Rechtsstellung der Besitzer von Haus Letmathe immer wieder und vor allem dadurch, dass diese die Möglichkeit besaßen, sich bei Streitigkeiten mit der Limburger Landesherrschaft an den Herzog von Kleve bzw. den Kurfürsten von Brandenburg als ihren Lehnsherrn zu wenden – ein Vorgehen, das bei zahlreichen Auseinandersetzungen praktiziert wurde, die sich zunächst zwischen Letmather Markenherrschaft und einzelnen Markeninteressenten um Holzfrevel oder ähnliche Delikte entzündeten. Wenn dann, wie es etwa 1577/78 geschah, nicht nur der limburgische Drost tätig wurde,³⁰ sondern sich der Landesherr selbst einschaltete, dauerte es nicht lange, bis man von Letmathe aus entweder das Gogericht Lüdenscheid³¹ anrief oder sich direkt an den märkischen Lehnsherrn wandte als zuständige „landt-fürstliche Oberigkeit, auch Schutzer Schirmer und handthaber aller verlasener Wittiben und weisen.“³²

Gerade auf brandenburgischer Seite ergriff man in derartigen Fällen gern die Gelegenheit, die Stärke der eigenen Position zu demonstrieren: Als ein Anfang der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts zum wiederholten Mal ausgebroche-

²⁸ Die Verordnung hatte ein Verbot des Holzhauens und der Holzausfuhr zum Inhalt. Vgl. 1700, IV, 24: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F43.

²⁹ Rechte und Befugnisse eines Markenherrn bzw. der Markgenossen standen z. B. im Mittelpunkt eines Prozesses, den die Drörscheder Markgenossen von 1768 bis 1780 gegen ihren Markenherrn führten: StAIs, Best. Hs. Letm. Akten I E12.

³⁰ Dazu reichlich Anschauungsmaterial aus den Jahren 1577-79, z.T. nicht datiert, bes. in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1e mit dazugehörigen Teilen in Akten II A1w oder Eb. Streitpunkt war in diesem Fall das Verhalten Heinrichs in dem Papenberg, eines Pächters des Pastors zu Ergste, dem von der Markenherrin Kilians v. Westhoven vorgeworfen wurde, er habe unrechtmäßig einen großen, mit Eichen und anderen Bäumen bewachsenen Platz in der Letmather Mark zum eigenen Gebrauch und ungeachtet ihrer Verbote gerodet, und sei nun sogar dabei, darauf Saatgut auszubringen. An den Limburger Drost bzw. an den amtierenden Richter hatte sich Kilians v. Westhoven als Erstes gewandt, da es diesem ja „von Ampts und Obrigkeit wegen ahn statt dess Landt und Oberherrn geburt einen iedweder bey seiner habenden possession zu handthaben und fur aller gewaltsamen turbation zu schutzen.“ Die als zeitgleiche Abschrift überlieferte Supplik ist nicht datiert, aber vermutlich Ende 1577 abgefasst worden: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1e.

³¹ Dazu die vom Anwalt der Witwe v. Brabeck wahrscheinlich Anfang 1578 formulierte und an den Gografen zu Lüdenscheid gerichtete Eingabe: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1e.

³² So die Formulierung der anwaltlichen Supplik an den Herzog von Kleve im Namen Kilians v. Westhoven. Das mehrseitige, nicht datierte Schriftstück ist leider stark beschädigt, und der Anfang fehlt; aufgrund bestimmter Zeitangaben im Text kann aber auf eine Abfassung Ende des Jahres 1578 geschlossen werden: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb und ein dazu gehörendes Blatt in Akten II A1w. Der Konflikt hatte sich mittlerweile ausgeweitet, und es war zu Übergriffen limburgischer Bedienter um von Letmather Seite aus gepfändete Früchte, Korn u.ä. gekommen.

ner Konflikt um die von Haus Letmathe in verschiedenen limburgischen Marken beanspruchten Jagdrechte – wodurch sich die Landesherrschaft einmal mehr in ihren Hoheitsrechten verletzt sah³³ – Ende 1644 mit der Beschlagnahme der Letmather Hundekoppel durch den Limburger Schützenführer und der einige Monate später auf gräflichen Befehl erfolgten Inhaftierung dreier Letmather Bediensteter seinen Höhepunkt erreichte, schaltete sich nach entsprechenden Suppliken der Witwe v. Brabeck das Gogericht Lüdenscheid ein.³⁴ Am 14. Dezember 1645 erging an Gräfin Johanna Elisabeth unter Strafan drohung die Vorladung zu einem Gerichtstermin im Januar, um zu den Vorwürfen der Familie v. Brabeck Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurden der Gräfin im Namen und auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg weitere Vorkommnisse dieser Art bei einer Strafe von 200 Goldgulden strikt untersagt.³⁵

Dass das gespannte Verhältnis in Wald- und Markenrechtsfragen nicht selten auch zu einem erbitterten Kompetenzgerangel zwischen dem Letmather Markengericht und der landesherrlichen Kanzlei führte, verwundert nicht weiter – genauso wenig wie die besonders während des 18. Jahrhunderts zu beobachtenden Versuche von markgenossenschaftlicher Seite aus, sich eben diese Situation im eigenen Rechtsstreit zunutze zu machen.³⁶

Doch die Tatsache, dass sich die Besitzer von Haus Letmathe – reich begütert und bis 1729 in lehnsrechtlicher Hinsicht unabhängig – seit Beginn der Neuzeit betont selbstbewusst gegenüber ihrer Landesherrschaft zeigten, reicht als alleinige Erklärung für die auf landesherrlicher Seite zu konstatierende schwache Position in Fragen territorialer Forsthoheitsrechte nicht aus.³⁷ Die

³³ Vor allem zu Lebzeiten Westhoffs v. Brabeck gab es Schwierigkeiten mit der Landesherrschaft: 1619 z.B. war der Anlass ein in der Oestricher Mark erlegtes Wildschwein. Dazu das gräfliche Protestschreiben von 1619, I, 22; es ist publiziert bei O. BIERHOFF, „Im Wald und auf der Heide“ (1959), S. 132f. Zur Haltung Westhoffs v. Brabeck die Schreiben von 1619, I, 21; 1619, II, 12 und 1619, IX, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I H3k. Um „ungebührliches Jagen“, das von Gräfin Johanna Elisabeth als „eingriff und Abbruch dieses Gräflichen Hauses Jagens Gerechtigkeit und Hoheit selbst“ nicht geduldet werden wollte, ging es erneut Anfang der 30er Jahre. 1631, IX, 12: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ba; die Antwort v. Brabecks von 1631, IX, 16 in: Akten I H3k. Weitere Protestnoten: 1632, VIII, 30 (Anna Ursula v. Brabeck an die Gräfin von Bentheim) und 1633, III, 9 (Beschwerde der Gräfin Johanna Elisabeth) in: Akten I H3k u. Akten II Ba.

³⁴ Die Supplik der Witwe v. Brabeck und ihrer Söhne Engelbert Westhoff und Jobst Edmund ist nicht datiert, muss aber kurz nach der Inhaftierung der Letmather Bediensteten am 27. August 1645 aufgesetzt worden sein: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ba.

³⁵ 1645, XII, 14, ausgestellt und mit einem Lacksiegel versehen vom amtierenden kurfürstlich-brandenburgischen Gografen der Veste Lüdenscheid, Paul Bitter: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Die ganze Angelegenheit verlief trotz weiterer Eingaben und kurfürstlicher Mandate schließlich im Sande, zumal sich Gräfin Johanna Elisabeth im Sommer 1647 weitaus massiveren brandenburgischen Angriffen auf die Limburger Landeshoheit ausgesetzt sah.

³⁶ Auf die vor allem während des 18. Jh. häufigen Konflikte zwischen Markenherrschaft und -genossenschaft wird zwar in verschiedenen Zusammenhängen und mit Angaben zum jeweiligen Quellenbestand hingewiesen, sie werden aber in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt.

³⁷ Auf Seiten der Heimatforschung existiert zum Verhältnis zwischen den Besitzern von Haus Letmathe und ihren limburgischen Landesherrn ein klares Bild, wie es die Bemerkungen

Beharrlichkeit und das entschieden bessere Ergebnis, mit dem die Familien v. Westhoven und v. Brabeck ihren Standpunkt verteidigten, lässt allerdings vermuten, dass diese sich im Gegensatz zu den Limburger Landesherren mit ihren Ansprüchen auf einer sicheren Grundlage befanden – und wirft erneut die Frage danach auf, wie exakt das Bild tatsächlich ist, das sich die Literatur von der Durchsetzung territorialer Forsthoheitsrechte in der frühen Neuzeit allgemein macht.

von W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 207, zur Person Westhoffs v. Brabeck (gest. vor 1635) illustrieren: „Der Landesherrschaft in Limburg war er kein bequemer Untertan. Hatten der Urgroßvater Jürgen und die Großoheime Adrian und Jürgen sich mit den Vettern in Hennen herumgeschlagen, so trat jetzt die Landesherrschaft an deren Stelle. Beide Seiten kämpften verbissen um ihre vermeintlichen und wirklichen Rechte.“

B. Das Bild in der Literatur: (k)ein Forschungsproblem?

Sofern es sich nicht um wirtschafts- oder umweltgeschichtliche Aspekte handelt, die gerade in neuerer Zeit breites historisches Interesse gefunden haben, sind es in der überwiegenden Zahl Forstwissenschaftler, die sich mit der frühneuzeitlichen Forstgeschichte einzelner Territorien beschäftigen.³⁸ Ihr Interesse gilt jedoch vornehmlich Fragen der Forstwirtschaft, der Waldzusammensetzung und den Methoden des Waldbaus sowie der sich im 18. Jahrhundert entwickelnden Forstwissenschaft,³⁹ der im Rahmen der wirtschaftlichen Waldnutzung eine immer größere Rolle zukam. Breiten Raum nimmt in der Regel die Erforschung der verschiedenen Waldbesitzarten ein. Im Hinblick auf eine bessere Beurteilung *heutiger* Besitzverhältnisse steht allerdings weniger eine genaue Analyse der historischen Gegebenheiten und Entwicklungen im Vordergrund, sondern eher ihre detaillierte Erfassung und Darstellung.⁴⁰ Forst-, Marken- oder Holzordnungen werden in erster Linie als waldwirtschaftliche Ordnungsinstrumente angesehen, die Auskunft über Nutzungsarten oder zu Fragen des Waldschutzes geben können und damit vor allem „technische Anleitungen zur Waldbewirtschaftung“⁴¹ früherer Zeiten liefern.

Wenn in diesen Arbeiten das Thema landesherrliche Forsthoheit angesprochen wird, so geschieht das häufig in einer Weise, die sich stark an jene forstgeschichtlichen Werke des 19. Jahrhunderts anlehnt, die in den landesherrlichen Maßnahmen am Ende des Mittelalters und insbesondere im 16. Jahrhundert geradezu usurpatorische Züge zu erkennen glaubten und damit das oben skizzierte Bild vom frühneuzeitlichem Landesherrn als dem unangefochtenen Inhaber territorialer Forsthoheitsrechte entscheidend prägten.⁴²

Das ist jedoch eine Betrachtungsweise, deren Wurzeln in den Vorstellungen der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts liegen. Sie hatte sich in Deutschland besonders seit der Jahrhundertmitte massiv verändert und beschäftigte sich mit Aspekten der Landeshoheit nicht nur aus einem inzwischen immer größeren zeitlichen Abstand heraus, sondern vor allem aus

³⁸ Exemplarisch seien hier genannt: G. NAUMANN, Forstgeschichte (1970), für die Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, A. HEXGES, Der Kottenforst (1984), der sich Aspekten der Forstgeschichte Kurkölns widmet, oder W. NIESS, Forst- und Jagdgeschichte der Grafschaft Ysenburg und Büdingen (1974).

³⁹ Zu Entstehung und Entwicklung der Forstwissenschaft und ihrer Vorläufer im 16./17. Jahrhundert ausführlich: K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 219ff.

⁴⁰ Diesen Gesichtspunkt im Rahmen einer Forstgeschichte hebt K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 14f., hervor.

⁴¹ A. HEXGES, Der Kottenforst (1984), S. 32.

⁴² Von besonderem Einfluss waren hier die vom Verfassungsdenken des sog. organischen Liberalismus geprägten Abhandlungen Georg Ludwig von Maurers zur „Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung“ (1854) oder zur Markenverfassung (1856) sowie die ebenfalls in dieser Tradition stehende genossenschaftliche Staatslehre Otto von Gierkes (Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1 erschien 1868). Ausführlich hierzu: E. W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (1995), S. 134ff. und S. 147ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen bei A. BERNHARDT, Geschichte des Waldeigentums 1 (1872), S. 185 oder S. 225f.

einem anderen Blickwinkel: „Nicht mehr das Verfassungsbild, sondern das Verfassungsideal, das man in der Geschichte suchte und aus ihr begründete, wurde der Ausgangspunkt von Fragestellung und Interpretation.“⁴³ Während sich den frühen Verfassungshistorikern des 18. Jahrhunderts die von ihnen selbst erlebte und als Teil einer kontinuierlichen historischen Entwicklung begriffene politisch-soziale Wirklichkeit als Ausgangs- und Orientierungspunkt ihrer Forschungen darbot, standen im Umgang mit der Geschichte nun eher politische, nationale Interessen im Vordergrund.⁴⁴ In den Mittelpunkt rückte jetzt die angestrebte Verfassung, die erst noch verwirklicht werden musste, und für die man – mit den Begrifflichkeiten der eigenen staatlichen Gegenwart – in der Geschichte die nunmehr überwundenen Gegenbilder des willkürlichen absolutistischen Herrschers oder der allen freiheitlichen Prinzipien widersprechenden Feudalordnung fand und oftmals bis in das späte Mittelalter zurück projizierte.⁴⁵ Genau diese Haltung findet sich gerade in forstgeschichtlichen Arbeiten des 19. Jahrhunderts immer wieder und wird beispielsweise sehr anschaulich in einer Kapitelüberschrift charakterisiert, mit der Otto Freudenstein in seiner 1879 veröffentlichten juristischen Dissertation „Geschichte des Waldeigentums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg“ die Entwicklung im 16. Jahrhundert einleitet: „Die Zerstörung der Markverfassung durch Übertragung der Verwaltung der gemeinen Waldungen auf die Staatsgewalt“.⁴⁶

Abgesehen von der hier erkennbaren ausgesprochen juristischen Betrachtungsweise, die auch in neueren, besonders von Rechtshistorikern verfassten forstgeschichtlichen Studien zum Ausdruck kommt,⁴⁷ weist diese Überschrift auf ein bestimmtes Verständnis von Landesherrschaft hin, das nicht nur etliche Arbeiten zu Beginn des 20. Jahrhunderts nachhaltig beeinflusste. Es scheint nämlich gerade das Bild des absolutistischen Landesherrn zu sein, der allein kraft seines politischen Willens, zentral, unabhängig und unumschränkt in seinem Territorium regierte, ordnend und lenkend in das wirtschaftliche Geschehen oder in vorhandene Verwaltungs- und Rechtsstrukturen eingriff, das wohl auch die moderne Forstgeschichte häufig genug vor Augen hat, wenn sie die Durchsetzung territorialer Forsthoheitsrechte in der frühen Neuzeit als einen planmäßigen und erfolgreichen Vorgang beschreibt.⁴⁸

⁴³ E. W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (1995), S. 210.

⁴⁴ Genauer zur Entwicklung des nationalen Denkens in Deutschland und zum Geschichtsverständnis jener Rechts- und Verfassungshistoriker, die sich etwa um die Mitte des 19. Jhs. als Historiker, Sprachforscher und Juristen unter dem Namen „Germanisten“ zusammenfanden, sowie zu der auf einem ähnlichen Verhältnis zur Geschichte gründenden Richtung des sog. organischen Liberalismus: E. W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung (1995), S. 74ff. Zum Begründer der verfassungsgeschichtlichen Forschung in Deutschland, Justus Möser (1720-1794), der sich, vornehmlich bezogen auf das Osnabrücker Land, mit Fragen der Entstehung und Entwicklung von Landeshoheit auseinandersetzte vgl. J. SCHRÖDER, Justus Möser (1987).

⁴⁵ Vgl. D. WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte (1997), S. 157 und S. 224f.

⁴⁶ O. FREUDENSTEIN, Geschichte des Waldeigentums (1879), S. 12.

⁴⁷ Als Beispiel: H. KASPERS, Comitatus nemoris (1957).

⁴⁸ So etwa die bereits an anderer Stelle erwähnten Einschätzungen von H. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 54ff., und von H. PHILIPPI, Territorial-

Als der unbestritten wichtigste Zeitraum für diese Entwicklung gilt das 16. Jahrhundert,⁴⁹ das, so der Forstwissenschaftler und -historiker Kurt Mantel in seiner 1980 erschienenen „Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts“, durch eine „intensive Forstgesetzgebung“ als Ausdruck der landesherrlichen Forsthoheit in den Territorien gekennzeichnet war.⁵⁰ Deren Basis sieht Mantel wiederum in erster Linie in dem Besitz übertragener oder erworbener Regalien wie Forst- oder Wildbann, verstärkt durch eigene, bereits länger vorhandene herrschaftliche Rechte im Zusammenhang mit Gerichtsbarkeiten, Vogteirechten, grundherrschaftlichen Rechten oder solchen an der Allmende.⁵¹ Die sich hieraus während des 15. und 16. Jahrhunderts entwickelnde territoriale Forsthoheit der Landesherren bildete dann die Grundlage für die seit dem 16. Jahrhundert in großer Zahl erlassenen Forstordnungen, die vor allem den Zweck hatten, in möglichst einheitlicher und zentraler Weise Waldnutzung und Waldwirtschaft in den Wäldern des Territoriums zu regeln.⁵² Das Ergebnis dieser natürlich nicht ohne Konflikte vonstatten gegangenen Entwicklung war, so Mantel, dass sich im Laufe der frühen Neuzeit schließlich auch die Besitzer und Nutzer nicht-landesherrlicher, also herrschaftlicher oder markgenossenschaftlich organisierter Wälder „der landesherrlichen Forsthoheit und Forstaufsicht beugen“⁵³ mussten – eine Einschätzung, die in der forstgeschichtlichen Literatur allgemein geteilt wird.⁵⁴

geschichte der Grafschaft Büdingen (1954), S. 128. In ähnlicher Weise und als weiteres Beispiel aus neuerer Zeit: H. BOUCSEIN, Der Burgwald (1955), S. 30, der in den landesherrlichen Maßnahmen „eindeutige Beispiele der bewußten Entrechtung durch die Landgrafen“ sieht.

⁴⁹ Dem entspricht die Fülle von Aufzeichnungen, die das 16. Jh. gerade in den Bereichen Forst und Jagd hervorgebracht hat und die als Quellenmaterial sowohl für Untersuchungen zur frühen Neuzeit als auch für mediävistische Studien eine wesentliche Rolle spielen. Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. R. GÜNTHER, Der Arnberger Wald (1994), S. 32f., oder H.-P. LACHMANN, Verfassungsgeschichte des Burgwaldes (1967), S. 172ff.

⁵⁰ K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 231. Räumlicher Schwerpunkt der Studie ist Süd- und Mitteldeutschland, da in diesen Gebieten im Gegensatz zum nordwestdeutschen Raum Forst- und Waldordnungen in erheblich größerer Zahl und wesentlich früher erlassen wurden. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist das Werk und die Person des kurfürstlichen Rates Noe Meurer, der sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erstmalig mit grundlegenden Fragen der Forstwirtschaft beschäftigte und damit starken Einfluss auf die zu jener Zeit im süddeutschen Raum entstehenden Forstordnungen nahm. Zur Biographie Meurers: S. 34ff.

⁵¹ Vgl. K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 68ff. Ähnlich z.B. H. H. HOFMANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat (1962), S. 53, der – ohne jedoch näher darauf einzugehen – Forsthoheit als eine Weiterentwicklung des Wildbannes betrachtet.

⁵² Mantel unterteilt die Ordnungen in vier Kategorien, wobei der prinzipielle Unterschied zwischen den beiden letztgenannten nicht ganz erkennbar ist: „Die Landes-Forstordnung (für ein ganzes Land), die Landesherrliche Regionalforstordnung (für einen Landesteil), die Landesherrliche Waldordnung (für ein begrenztes landesherrliches Waldgebiet), die herrschaftliche Waldordnung (für ein herrschaftliches Waldgebiet).“ So K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 236.

⁵³ K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 775.

⁵⁴ So z.B. zur Entwicklung im hessischen Burgwald H. P. LACHMANN, Verfassungsgeschichte des Burgwaldes (1967), der S. 172 im Hinblick auf die 1532 erlassene erste Forst- und Jagdordnung von einem „Programm einer planmäßigen Bewirtschaftung des Waldes“

Lässt man hier zunächst einmal beiseite, dass sich die Situation in der Grafschaft Limburg so ganz anders darstellte, bleibt bei diesem insgesamt als sehr geradlinig beschriebenen Entwicklungsprozess allerdings seltsam unklar, wie die Durchsetzung der landesherrlichen Hoheitsansprüche – die sich ja vor allem in dem Erlass landesweit geltender Verordnungen dokumentierte – denn konkret funktionierte. Schließlich betraf sie nicht nur jene Untertanen, die ohnehin in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis standen, sondern – und damit rücken die bereits eingangs erwähnten Holzgerichte wieder ins Blickfeld – richtete sich auch an Personen, die selbst in einem bestimmten Umfang Herrschaftsrechte ausübten, sei es als Inhaber von Grundherrschaften oder eben als Besitzer von Markengerichtsbarkeiten, die in der Regel fest mit einem in der Mark berechtigten Gut, nicht selten einem Adelsitz, verbunden waren.⁵⁵ Mit der Holzgerichtsbarkeit einer Waldmark waren sowohl eine genau umgrenzte Nutzungs- und Wirtschaftsfläche als auch ein ganz bestimmter, gewissermaßen autark strukturierter Rechtsraum definiert, der in den Geltungsbereich landesherrlicher Gesetze – hier der Forstordnungen – einbezogen werden musste, wollte ein Territorialherr seine Hoheitsgewalt tatsächlich als umfassend verstanden wissen.⁵⁶

In Territorien, in denen bereits während des späten Mittelalters ein bestimmter Grad an Verwaltung erreicht war und wo im Zuge einer angestrebten Vereinheitlichung und Verdichtung auch der Beginn einer ersten territorialen Gesetzgebungstätigkeit zu beobachten ist, vollzog sich dieser Prozess sicherlich insgesamt problemloser als dort, wo nötige Strukturen erst weitaus später entstanden.⁵⁷ Der vorgegebene Rahmen, in dem ein Landesherr sich dabei bewegte und den er berücksichtigen musste, war das dem Mittelalter eigene Verständnis von Herrschaft, welche niemals „rein einseitige Befugnis“⁵⁸ war, sondern ein in der Person des Landesherrn vereinigt Bündel von Herrschaftsrechten, die nur in den Grenzen von Recht und Gewohnheit ausgeübt werden konnten.⁵⁹ „Und deshalb“, konstatiert Wilhelm Janssen in seiner 1984 erschienenen Studie zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, „setzt er mit seiner gesetzgeberischen Aktivität in der Regel in jenen Bereichen ein, die im Sinne entgegenstehender Berechtigungen und Privilegien rechtsfrei sind (...) oder in denen seine eigene hergebrachte Rechtsposition so stark ist, dass ein

spricht, mit dem auch jene Wälder erfasst und unter seine Oberaufsicht gestellt werden sollten, die nicht Eigentum des Landesherrn waren.

⁵⁵ Zum Zusammenhang zwischen Grundherrschaften und Holzrechten in Braunschweig-Wolfenbüttel: Chr. GRAEFE, Forstleute (1989), S. 65ff.

⁵⁶ Genau diese Konstellation gab häufig Anlass zu langwierigen Konflikten wie z.B. zwischen den Besitzern des Hauses Wicheln im Arnsberger Wald als Erbholzrichtern der Müscheder Mark und der kölnischen Forstverwaltung während des 16. und 17. Jh., in denen die Inhaber Wichelns ihre alleinige holzrichterliche Kompetenz erfolgreich verteidigten. Ausführlich: R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 100ff.

⁵⁷ Der im kurkölnischen Sauerland gelegene Arnsberger Wald ist dafür ein gutes Beispiel. Vgl. in diesem Zusammenhang R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 104ff. und S. 216ff. zur landesherrlichen Holzordnung von 1590.

⁵⁸ K. S. BADER, Territorialbildung und Landeshoheit (1953), S. 126.

⁵⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang vor allem die Studie von D. WILLOWEIT, Gebot und Verbot im Spätmittelalter (1980).

gefährlicher Konflikt nicht zu befürchten ist (...). Anders ausgedrückt: Dort, wo von der Tradition nicht zugestellte oder allzu eingeschränkte Entscheidungsräume offen stehen, beginnt die fürstliche ‚potestas legislativa‘ allererst zu greifen.“⁶⁰

Im Zusammenhang mit der besonders im 16. Jahrhundert festzustellenden umfangreichen landesherrlichen Forstgesetzgebung erhebt sich nun die Frage, ob und inwieweit eine solche Vorgehensweise hier ebenfalls erforderlich war und welche Bedingungen generell für eine erfolgreiche Inanspruchnahme territorialer Forsthoheitsrechte erfüllt sein mussten.

Während mediävistische Untersuchungen bei derartigen Fragestellungen trotz ihres zeitlichen Schwerpunktes recht ergiebig sein können, weil sie nicht selten Entwicklungen im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit mit einbeziehen,⁶¹ erweisen sich Arbeiten zur frühneuzeitlichen Forstgeschichte aus den bereits genannten Gründen hier nur als bedingt tauglich. Auch Studien, die sich mit verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Problemen eines Territoriums in der frühen Neuzeit befassen, liefern in der Regel nur bruchstückhafte Informationen, da die Bereiche Forst und Jagd – obwohl sie natürlich Bestandteil des gesamten Verfassungs- und Verwaltungsgefüges waren – meist nur am Rande erscheinen.⁶²

⁶⁰ W. JANSSEN, „... na gesetze unser lande...“ (1984), S. 15. Diese Untersuchung, in der verschiedene niederrheinisch-westfälische Territorien verglichen werden, war ein Tagungsbeitrag zum Thema „Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung“ auf einer Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte im Jahr 1983. In diesem Zusammenhang, vor allem im Hinblick auf den Forschungsstand und die Methodik im Rahmen einer Geschichte der Gesetzgebung, sei hier auf zwei Studien verwiesen: R. SCHULZE, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung (1981), sowie B. DIESTELKAMP, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes (1983).

⁶¹ Viele dieser Studien beziehen das 16. Jh. mit ein, weil es das zu Grunde gelegte Quellenmaterial erfordert oder weil die zu untersuchenden Entwicklungen ohnehin keine starre Epochengrenze in der Wende vom 15. zum 16. Jh. zulassen. Dazu R. GÜNTHER, Der Arnberger Wald (1994), S. 32f. So stellt z.B. R. KIESS, Die Rolle der Forsten (1958), S. 113f. in Bezug auf das württembergische Territorium im 15. Jh. keinen, mit Forsthoheitsrechten begründeten herrschaftlichen Einfluss auf die nicht-landesherrlichen Wälder fest: „Erst die Forstordnungen im 16. Jh. versuchten dann, die unantastbaren Rechte wenigstens in geregelte Bahnen zu lenken.“

⁶² Vor allem die kleineren Herrschaftsgebiete sind in den vergangenen Jahren unter verschiedensten Gesichtspunkten untersucht worden: So beleuchtet A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), die Entwicklung von Landständen und fürstlicher Zentralverwaltung in Sachsen-Lauenburg. Die Institutionengeschichte des Hochstifts Osnabrück steht im Mittelpunkt der Untersuchung von R. RENGGER, Landesherr und Landstände (1968), während sich Chr. V. d. HEUVEL, Beamtenschaft und Territorialstaat (1984), auf Entstehung und Sozialstruktur der dortigen Beamtenschaft konzentriert. Der Frage nach ständischem und herzoglichem Selbstverständnis im Fürstentum Calenberg widmet sich A. v. STIEGLITZ, Landesherr und Stände zwischen Konfrontation und Kooperation (1994). Die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines Kleinterritoriums in größerem Bedeutungszusammenhang analysiert B. JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda (1986). Für die Grafschaft Limburg des 17. und 18. Jahrhunderts vgl. H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976). In einem Vergleich verschiedener geistlicher Fürstentümer im nordwestdeutschen Raum beschäftigt sich R. FREIIN v. OER, Landständische Verfassungen (1974), ein wenig genauer mit den jeweiligen Personenkreisen, aus denen sich die einzelnen Landstände zusammensetzten.

Angesichts dessen empfiehlt es sich, einmal einen kurzen Blick auf die Situation in anderen Territorien zu werfen, um zu erfahren, auf welche Weise dort territoriale Forsthoheitsrechte in der beginnenden Neuzeit etabliert werden konnten – was natürlich keine ausführliche Analyse im Einzelfall ersetzen kann. Ausschlaggebend für die zunächst zufällig ausgewählten vier Territorien im nord- und nordwestdeutschen Raum war letztlich die jeweils vorgefundene Literaturlage, die eine knappe Skizzierung der wichtigsten Entwicklungslinien erlaubt. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob und wie den einzelnen Landesherren die Durchsetzung dieser speziellen Hoheitsrechte vor allem unter gesetzgeberischen Aspekten gelungen ist, wobei besonderes Augenmerk dem Verhältnis zwischen Landesherrschaft und ansässigem Adel gilt. Der Bereich der landesherrlichen Jagdhoheit wird hier zur Abrundung zwar jeweils mitbetrachtet, spielt aber in der vorliegenden Untersuchung generell keine Rolle.

Die aus diesen „praktischen Beispielen“ gewonnenen Erkenntnisse sollen zum einen dem Bild gegenübergestellt werden, das in der Literatur von einer insgesamt erfolgreich verlaufenen Umsetzung territorialer Forsthoheitsansprüche vermittelt wird, um zu klären, auf welchen Grundlagen und unter welchen Bedingungen ein frühneuzeitlicher Landesherr überhaupt in der Lage war, diese Ansprüche nachhaltig durchzusetzen. Zum anderen wird es dann möglich sein, eine Reihe konkreter Fragen zur Entwicklung in Limburg zu formulieren, um herausfinden zu können, woran es lag, dass die Limburger Landesherrschaft in diesem Prozess lediglich Teilerfolge verbuchen konnte.

C. Zur Situation in anderen Territorien

1) Sachsen-Lauenburg

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, einem kleinen Territorium an der unteren Elbe, das nach dem Aussterben des Herzoghauses 1689 durch Erbgang zunächst an Lüneburg-Celle, 1705 dann mit an Hannover fiel,⁶³ hatten bei der Inanspruchnahme ihrer Forsthoheitsrechte zumindest dem ansässigen Adel gegenüber offenbar keine Schwierigkeiten.

Die hauptsächlich aus Eichenmischwald bestehenden großen Waldgebiete im Westen und Norden des Fürstentums befanden sich ebenso mehrheitlich im Besitz der Landesherrschaft wie die landwirtschaftlich genutzte Fläche.⁶⁴ Beides wurde von den Herzögen seit Ende des 16. und besonders in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts weiter vermehrt, indem sie die speziellen agrarkonjunkturellen Verhältnisse mit niedrigen Boden- und steigenden Getreidepreisen zum Ankauf einer ganzen Reihe vormals landständischer Güter nutzten.⁶⁵ Etwaige Ansprüche der Ritterschaft, die innerhalb der landständischen Organisation eine durchaus dominierende Rolle spielte,⁶⁶ wurden, wie es die Holznutzungsbestimmungen eines Polizeiordnungs-Entwurfs⁶⁷ zeigen, der 1591 zur Regierungszeit Franz II. (1581-1619) von dessen Sekretär F. Aepinus angefertigt worden war, von vornherein klar zurückgewiesen.⁶⁸ Jeder eigenmächtige Holzverbrauch, der „zu Abbruch der Lehen“ über das Maß ihrer

⁶³ Zur territorialgeschichtlichen Entwicklung vgl. die zusammenfassende Übersicht mit weiterer Literatur von A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 13ff. und S. 28ff. Ein Kurzüberblick im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins in: R. HAMMEL-KIESOW / O. PELC, Landesausbau, Territorialherrschaft, Produktion und Handel (1996), S. 64ff. Die Entwicklung Sachsen-Lauenburgs im Spätmittelalter skizziert E. HOFFMANN, Geschichte Schleswig-Holsteins (1990), S. 345ff.

⁶⁴ Einen Überblick über die lauenburgische Wirtschaftsstruktur gibt E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 48ff.

⁶⁵ Hierzu A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 23ff. und S. 178.

⁶⁶ Ihr Einfluss wird vor allem in der 1585 zwischen der Ritterschaft, dem Herzog sowie den Städten Lauenburg und Ratzeburg geschlossenen Union der Ritter- und Landschaft deutlich. Näheres zur Rolle des lauenburgischen Adels als Landstand und seinem Verhältnis zur Landesherrschaft im 16./17. Jahrhundert bei A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 172ff., S. 203ff. und S. 230ff.

⁶⁷ Ein kompletter Abdruck dieses Entwurfs von 1591 inklusive zeitgenössischer Anmerkungen dazu liegt vor in der ansonsten mehr als knapp gehaltenen juristischen Dissertation von B. HEMPEL, Der Entwurf einer Polizeiordnung (1980), S. 63ff.

⁶⁸ Seit Mitte der 70er Jahre war eine ganze Reihe landesherrlicher Ordnungen erlassen worden, z.B. 1578 eine Hofgerichtsordnung, 1584 die „Constitutio wegen Administration der heilsamen Justiz“ und 1585 eine Kirchenordnung. Aepinus hatte zuvor auch die 1582 in Kraft getretene Ratzeburger Polizeiordnung verfasst; vgl. B. HEMPEL, Der Entwurf einer Polizeiordnung (1980). S. 26 und S. 29. In seiner Funktion und Stellung ähnelte er den im 16. Jahrhundert z.B. in Wolfenbüttel und Hessen nachzuweisenden Land- und Kammersekretären. Genaueres hierzu bei A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 134ff., die sich hier vor allem auf die grundlegende Studie von G. OESTREICH, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten (1969), stützt.

häuslichen Notdurft und dem ihrer Hintersassen hinausginge, sei den „Lehenleuten“ bei Strafe untersagt und nur bei nachweisbarer Notwendigkeit und mit landesherrlichem Vorwissen und Einverständnis gestattet.⁶⁹ Genauso entschieden war das im Jahr 1618 erlassene herzogliche Jagdedikt formuliert, das sich explizit an sämtliche Untertanen inklusive Adel richtete.⁷⁰

Obwohl der lauenburgische Adel grundsätzlich keine Zölle zu zahlen hatte, ist zudem seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts eine Art Ausfuhrzoll für Holz nachzuweisen, den der Landadel als so genanntes Willegeld bei Verkäufen nach außerhalb wie etwa nach Lübeck oder Hamburg entrichtete und das bei einheimischen Käufern entfiel.⁷¹ Damit war vor allem dem wirtschaftlichen Interesse der Landesherren gedient, die die Forsten neben der Landwirtschaft als wichtige Einnahmequellen betrachteten und auf diese Weise als Hauptexporteure für Holz ohne nennenswerte Konkurrenz blieben.⁷²

Größere Probleme hatten die Herzöge dagegen mit den Ansprüchen der benachbarten Städte Lüneburg, Hamburg und Lübeck. Während Lüneburg versuchte, die Holzversorgung der Saline durch den Erwerb von Zollfreiheitsprivilegien und Vorkaufsrechten auf Holz zu sichern,⁷³ konnte sich Lübeck vor allem auf ein Privileg Kaiser Friedrichs I. aus dem Jahr 1188 stützen.⁷⁴ In ihm waren der Stadt umfassende Nutzungsrechte in einem südlich von ihr gelegenen Gebiet zugesprochen worden, das entlang des Ratzeburger Sees bis hin zum Möllner See reichte und durch welches eine der beiden Landstraßen in Richtung Hamburg führte, bevor sie sich mit der weiter westlich, längs der Stecknitz verlaufenden Straße kurz vor Mölln vereinigte.⁷⁵ Die Rechte schlossen nicht nur uneingeschränkt die wirtschaftliche Nutzung der Wälder ein, sondern auch die der Gewässer und Wege zum Transport des Holzes. Besonders in den beiden folgenden Jahrhunderten strebte Lübeck hauptsächlich über

⁶⁹ Vgl. Titel 20 des Entwurfs. Obwohl bei den lauenburgischen Herzögen an der Rechtsgültigkeit ihrer Haltung vermutlich kein Zweifel herrschte, war damit die grundsätzliche und in der Rechtswissenschaft jener Zeit durchaus nicht geklärte Frage berührt, ob der Lehns Herr als alleiniger Eigentümer des Lehngutes anzusehen sei oder nicht. Zu diesem Problem bes. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 99ff.

⁷⁰ Ein Druck des Jagdedikts von 1618, IV, 25 in: Lauenburgische Heimat (1931), S. 131ff.

⁷¹ Das gleiche galt für Getreide, wenn es an einen auswärtigen Käufer ging. Dazu und zu den verschiedenen Steuerarten vgl. A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 208ff.

⁷² Den Vorrang von Land- und besonders Forstwirtschaft vor Gewerbe und Handel betont auch E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 54.

⁷³ Dazu Näheres bei P. STOLDT, Amtsbauern (1963), S. 65 und S. 181f.

⁷⁴ Ausführlich zu diesem Privileg: H. G. WALTHER, Kaiser Friedrich Barbarossas Urkunde (1989).

⁷⁵ Durch seine Lage in dem Dreieck Lüneburg-Hamburg-Lübeck hatte Sachsen-Lauenburg mit seinen zahlreichen Wasser- und Landstraßen eine verkehrspolitisch immens wichtige Bedeutung für die benachbarten Städte. Einzelheiten dazu bei E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 52f. und S. 60ff. Zu den wichtigsten Fernhandelswegen im 14. und 15. Jh. vgl. auch R. HAMMEL-KIESOW / O. PELC, Landesausbau, Territorialwirtschaft, Produktion und Handel (1996), S. 125ff., eine kartographische Darstellung S. 127.

den Kauf von ländlichem Grund und von Gütern danach, diese Nutzungsrechte mit territorialem Besitz zu verankern.⁷⁶

Darüber hinaus erwarb die Stadt im Jahr 1420 gemeinsam mit Hamburg weitgehende Berechtigungen am nördlichen Teil des sogenannten Sachsenwaldes im Nordwesten des Fürstentums.⁷⁷ Neben hohem Holzbedarf für den Bau von Schleusenanlagen spielte zu jener Zeit für Hamburg besonders die Sicherung der Mastmöglichkeiten für die „Bürgerschweine“ eine wichtige Rolle.⁷⁸ Seit dem 16. Jahrhundert bemühten sich die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, diese Ansprüche anzufechten und zurückzudrängen, was ihnen aber, betrachtet man das Reichskammergerichtsurteil von 1683, das eine Realteilung zugunsten der Städte bestätigte, nie völlig gelang.⁷⁹

Unangefochten von den beiden Reichsstädten blieb hingegen in den strittigen Gebieten die Jagdhoheit der lauenburgischen Landesherren: 1420 wurde die Jagd von den übertragenen Nutzungsrechten ausdrücklich ausgenommen.⁸⁰

2) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Für die Landesherren der kleinen Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein an der oberen Lahn, die 1603 durch die Teilung der gesamten Grafschaft Sayn-Wittgenstein entstanden war,⁸¹ stellte sich das Problem, ihre Forsthoheitsrechte durchsetzen zu müssen, erst gar nicht: Die Wälder des Territoriums waren ebenso ihr Eigentum wie der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.⁸²

Grundlage war hier offenbar ein alter, für das ganze Herrschaftsgebiet der Grafen von Wittgenstein geltender Forst- und Wildbann, der sich seit 1365 in ihrem Besitz und Gebrauch nachweisen lässt⁸³ – einer Zeit, in der durch zielgerichteten Erwerb von Gütern und Gerechtigkeiten das Territorium schon weitgehend abgerundet war. So hatten bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts die

⁷⁶ Mit den entsprechenden Nachweisen: E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 69ff.

⁷⁷ Dieser Erwerb stand im Zusammenhang mit den Konflikten um Mölln und Bergedorf, die Lübeck und Hamburg 1420 gegen die lauenburgischen Herzöge für sich entscheiden konnten. Zu den Hintergründen: E. HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter (1988), S. 269f.

⁷⁸ Hierzu P. STOLDT, Amtsbauern (1963), S. 65.

⁷⁹ So die Einschätzung bei A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 25. Vgl. auch A. GRASSMANN, Lübeck im 17. Jahrhundert (1988), S. 469ff.

⁸⁰ Vgl. E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 51.

⁸¹ Auslöser war der Rücktritt Graf Ludwigs des Älteren, der in den Jahren 1590/93 Bestimmungen für die Aufteilung des Landes unter seine Söhne getroffen hatte. Seither regierte in der Nordhälfte die Linie Sayn-Wittgenstein-Berleburg, im Süden die Linie Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, die diesen Namen 1651 nach dem Erwerb der thüringischen Grafschaft Hohenstein angenommen hatte. Vgl. G. WREDE, Territorialgeschichte (1927), S. 39, sowie E. KLEIN, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1935), S. 16f.

⁸² Ausnahme war z.B. der Kirchenbesitz: H. HESMER, Forstwirtschaft in NRW (1958), S. 150.

⁸³ Einzelnachweise bei G. WREDE, Territorialgeschichte (1927), S. 114.

Grafen Widukind III. und Siegfried II. ganze Adelshäuser ausgekauft.⁸⁴ Das landesherrliche Eigentum der Wälder wurde nie in Frage gestellt, sondern sowohl beim Übergang der Grafschaft an Hessen-Darmstadt 1806 als auch an Preußen 1815 nochmals formell bestätigt.⁸⁵ Allmendewälder mit markgenossenschaftlichen Strukturen existierten nicht; die Untertanen besaßen lediglich Nutzungsrechte, die spätestens in der ersten, 1579 erlassenen und landesweit geltenden Forstordnung genau reglementiert wurden.⁸⁶ Sie betraf vor allem den Bereich der Holznutzung, der seit Beginn des 17. Jahrhunderts gegenüber der Schweinemast eine immer größere Bedeutung gewann und besonders im Hinblick auf die Köhlerei – im 18. Jahrhundert eine der wichtigsten Einnahmequellen für die Landesherrschaft – eine entscheidende Rolle spielte.⁸⁷ Seit dem 16. Jahrhundert ist zudem die Entwicklung einer landesherrlichen Forstverwaltung zu verzeichnen, die zunächst als Bestandteil der Landesverwaltung an die Ämter gekoppelt war und die sich seit dem frühen 18. Jahrhundert immer mehr verselbstständigte.⁸⁸ Eine grundlegende Neuorganisation erfuhr sie schließlich als gräfliche Hof- und Forstkammer, die 1776 als eine von vier Behörden im Zuge einer größeren Verwaltungsreform entstanden war.⁸⁹

Klare Verhältnisse herrschten auch in den Bereichen Jagd und Fischerei. Beides stand als Hoheitsrecht der Landesherrschaft zu – und zwar ausschließlich und im gesamten Territorium, wie aus der ersten landesherrlichen Jagdordnung von 1611 deutlich hervorgeht: Hier wurden keine Rechts-, sondern lediglich Organisationsfragen geregelt wie etwa die Jagddienste der Untertanen.⁹⁰ Bis zum Erlass einer neuen, 176 Paragraphen umfassenden Forst-, Jagd- und Fischereiordnung im Jahr 1737 blieb diese Ordnung nahezu unverändert in Kraft, ebenso wie die 1579 erlassene Forstordnung.⁹¹

⁸⁴ Vgl. K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen* (1972), S. 515f. Ausführlicher dazu G. WREDE, *Territorialgeschichte* (1927), S. 29ff.

⁸⁵ G. NAUMANN, *Forstgeschichte* (1970), S. 17 und S. 135ff.

⁸⁶ Druck der Ordnung von 1579, VIII, 18 bei G. NAUMANN, *Forstgeschichte* (1970), im Anhang 4, mit parallelen Auszügen aus der Forst- und Jagdordnung des Landgrafen Philips von Hessen (1532), an dessen Forstgesetzgebung sich die Wittgensteinschen Ordnungen stark orientierten. Ausführlich zu den verschiedenen Bestimmungen dieser hessischen Forstordnung von 1572 sowie zu weiteren landesherrlichen Ordnungen: L. ZIMMERMANN, *Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV* (1933), S. 268ff. Vgl. auch E. KLEIN, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (1935), S. 26 und S. 40.

⁸⁷ Näheres zu diesem wichtigen Wirtschaftszweig: St. REEKERS, *Beiträge zur statistischen Darstellung* (1973), S. 68ff. Über die diversen Vorschriften bezüglich einzelner Holzarten und den entsprechenden Aufforstungsmaßnahmen besonders in den Holzordnungen des 18. Jh.: H. HESMER, *Forstwirtschaft in NRW* (1958), S. 46 und S. 105.

⁸⁸ Vgl. G. WREDE, *Territorialgeschichte* (1927), S. 115f.; genauer zur Landesverwaltung im 16. Jh. S. 96ff.

⁸⁹ Dazu E. KLEIN, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (1935), S. 52ff.; Einzelheiten zu den landesherrlichen Maßnahmen im Rahmen der Verwaltung: S. 72ff.

⁹⁰ Vgl. G. NAUMANN, *Forstgeschichte* (1970), S. 44f.

⁹¹ Forst und Jagd waren in dieser Ordnung fast gleich gewichtet: 71 Paragraphen galten der Forstverwaltung und dem Wald allgemein, 72 der Jagd. Ausführlicher dazu: G. NAUMANN, *Forstgeschichte* (1970), S. 54ff.

3) Schaumburg

In der Grafschaft Schaumburg, die nach dem Aussterben des jüngeren Hauses Schaumburg im Jahr 1640 nach langen Verhandlungen 1647 schließlich zwischen Hessen-Kassel, Braunschweig-Lüneburg und Lippe geteilt wurde,⁹² waren die Verhältnisse vor allem im 16. Jahrhundert weniger eindeutig.

Schon Ende des 14. Jahrhunderts, 1389 und 1397, war es der schaumburgischen Ritterschaft gelungen, die Bewilligung der vom Landesherrn dringend benötigten Beden mit der Zusicherung wichtiger eigener Rechte zu verknüpfen. Das bedeutete neben einer weitgehenden Steuerfreiheit und dem Indigenatsrecht für die entscheidenden Positionen in der Landesverwaltung auch die Bekräftigung, die in adeligem Besitz befindlichen Holzgerichtsbarkeiten nicht anzutasten sowie keine weiteren landesherrlichen Eingriffsversuche in die Rechte der Markgenossenschaften vorzunehmen.⁹³

Letzteres hatte keine großen Auswirkungen, da sich ein bedeutender Teil der Wälder ohnehin im Eigentum des Landesherrn befand,⁹⁴ der zudem als größter Grundbesitzer in der Grafschaft im Rahmen des Meierrechts zahlreiche Einflussmöglichkeiten auf die von ihm sozial und wirtschaftlich abhängigen Eigenbehörigen besaß.⁹⁵ So waren die Markgenossen am Zustandekommen der ersten Markenordnungen Mitte des 16. Jahrhunderts zwar noch beteiligt; die Einführung eines an den Landesherrn zu zahlenden Mastgeldes aber, das so genannte Wahrgeld, konnten sie nicht verhindern.⁹⁶

Im Jahr 1571 wurde die erste landesweit geltende Holzordnung erlassen, deren Entwurf von der schaumburgischen Landesherrschaft ausging, die dann jedoch weitestgehend zu einer ständischen, vor allem ritterschaftlichen Angelegenheit wurde.⁹⁷ Ihre endgültige Inkraftsetzung erfolgte nämlich erst, nachdem sie in einem dazu gebildeten landständischen Ausschuss eingehend bera-

⁹² Hierzu W. MAACK, Grafschaft Schaumburg (1950), S. 71ff. Zu lehns- und erbrechtlichen Aspekten bei dieser Teilung, besonders im Hinblick auf das neu entstandene Territorium Schaumburg-Lippe: C.-H. HAUPTMEYER, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat (1980), S. 78ff. sowie S. 151ff. und S. 194ff. Eine genealogische Übersicht über die verschiedenen Linien bei H. B. d. WIEDEN, Schaumburgische Genealogie (1966). Einen zusammenfassenden Überblick über die politische Entwicklung des Territoriums bis in das beginnende 18. Jahrhundert gibt G. v.d. HEUVEL, Niedersachsen im 17. Jahrhundert (1998), S. 146ff.

⁹³ Näheres dazu bei Th. DISSMANN, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg (1938), S. 25 und S. 68. Eine Beschreibung der verschiedenen Waldmarken gibt O. FREUDENSTEIN, Geschichte des Waldeigentums (1879), S. 6ff.

⁹⁴ Vgl. O. FREUDENSTEIN, Geschichte des Waldeigentums (1879), S. 27.

⁹⁵ Zu Entstehung und Entwicklung des Meierrechts im nordwestdeutschen Raum vgl. den zusammenfassenden Überblick mit weiterer Literatur von C.-H. HAUPTMEYER, Niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1997), S. 1123ff.

⁹⁶ Die erste Markenordnung unter landesherrlichem Einfluss wurde 1551 für den Bückeberg erlassen. Siehe dazu O. FREUDENSTEIN, Geschichte des Waldeigentums (1879), S. 13ff. K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), erwähnt S. 884 außerdem noch eine nicht näher beschriebene Holzordnung aus dem Jahr 1517.

⁹⁷ Druck der Holzordnung von 1572, VIII, 28: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 4ff. Vgl. auch Th. DISSMANN, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg (1938), S. 57f. und S. 68f.

ten und vom Landtag im August 1572 gebilligt und verabschiedet worden war.⁹⁸ Sie betraf mit ihren Regelungen hauptsächlich die bei den Ämtern liegende Verwaltung der Waldmarken, die zum Beispiel durch die Einführung von fortlaufenden Registern für das angewiesene Holz wie auch für die in die Mast getriebenen Schweine effizienter gestaltet werden sollte.⁹⁹ Obwohl in dieser Ordnung mehrfach versichert wurde, niemanden in seinem Eigentum und seinen Rechten zu schmälern, wurde von ständischer Seite offenbar in einigen Paragraphen genau das Gegenteil erkannt oder vermutet. Nur so ist es zu erklären, warum sich die Stände noch im Dezember 1572 von ihrem Landesherrn einen Revers ausstellen ließen, in dem er ihnen nicht nur ihre Rechte nochmals ausdrücklich bestätigte, sondern sogar die Aufhebung der Holzordnung zusicherte, falls die Landstände das wünschen sollten.¹⁰⁰

Dieses Zugeständnis macht die starke Position deutlich, in der sich insbesondere die Ritterschaft befand. Denn angesichts eines ständig wachsenden Geldbedarfs – nach diversen Kriegseinsätzen, aber auch für die immer aufwendigere gräfliche Hofhaltung und die Landesverwaltung selbst –, der aus eigenen Mitteln nicht mehr gedeckt werden konnte, hatte die schauburgische Landesherrschaft einen durchaus üblichen Weg beschritten: Sie lieh sich das dringend benötigte Geld vom landsässigen Adel, der selbst von der guten Agrarkonjunktur jener Zeit stark profitiert hatte, und verpfändete dafür Rechte, Güter, Schlösser und ganze Ämter – eine Praxis, die gerade zur Regierungszeit Ottos IV. (1544-1576) für das Grafenhaus bedenkliche Ausmaße angenommen hatte.¹⁰¹

Das dadurch gewonnene hohe Maß an ständischen Mitbestimmungsmöglichkeiten und an politischem Einfluss führte nach dem Tod Graf Ottos im Jahr 1576 zusammen mit der ungeklärten Erbfolge sogar dazu, dass von 1577 bis 1582 eine eigenverantwortlich handelnde und mit landesherrlichen Vollmachten ausgestattete landständische Regierung in der Grafschaft eingesetzt wurde.¹⁰²

⁹⁸ Die Einberufung von Ausschüssen bei der Erarbeitung von Verordnungen, vor allem aber im Bereich der Finanzverwaltung war ein zeitgemäßes Vorgehen. Entwicklung, Aufgaben und Tätigkeit landständischer Ausschüsse im 16. und beginnenden 17. Jh. sowie ihre Stellung im Rahmen landständischer Verfassungen beleuchtet am Beispiel der welfischen Fürstentümer Calenberg-Göttingen, Wolfenbüttel und Lüneburg U. LANGE, Landtag und Ausschuß (1986).

⁹⁹ Siehe hierzu besonders die Paragraphen 16 und 30.

¹⁰⁰ Vgl. Th. DISSMANN, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg (1938), S. 69. Anlas zum Misstrauen gab möglicherweise z.B. die Bestimmung, dass Bauholz, sofern dort vorhanden, aus den eigenen Gehölzen und nicht aus den gemeinsamen Marken zu nehmen sei (§ 20) oder die in dieser Form eben landesherrliche Anweisung, für Ordnung in den eigenen Gehölzen zu sorgen (§ 37).

¹⁰¹ Näheres dazu bei C.-H. HAUPTMEYER, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat (1980), S. 105ff. Auch in Braunschweig-Wolfenbüttel fungierte im 16. Jh. der Adel als Geldgeber mit den entsprechenden landesherrlichen Gegenleistungen: Chr. GRAEFE, Forstleute (1989), S. 45. Verschiedene Beispiele für die Einkommensentwicklung des Landadels in jener Zeit gibt I. RICHARZ, Herrschaftliche Haushalte (1971), S. 97ff. sowie S. 110 und S. 112.

¹⁰² Ausführlich zu den Hintergründen: C.-H. HAUPTMEYER, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat (1980), S. 107ff.

Als jedoch im Jahr 1615 im Zuge einer umfassenden Verwaltungs- und Finanzreform von Graf Ernst (1602-1622) erneut eine Holzordnung¹⁰³ erlassen wurde, war auch an ihr abzulesen, dass sich die Machtverhältnisse inzwischen wieder zugunsten der Landesherrschaft umgekehrt hatten. Eine sich verändernde allgemeine Wirtschaftslage, doch vor allem eine entscheidende Umstrukturierung und Neuorientierung in der Finanz- und Landesverwaltung hatte die Mitsprachemöglichkeiten des Adels erheblich eingeschränkt: Kreditgeber wurden nunmehr außerhalb des Landes gefunden, Ämter nur noch kurzfristig verpfändet, und die gezielte Einsetzung juristisch geschulter bürgerlicher Amtsmänner hatte zur Folge, dass die adligen Drostent zwar ihre Privilegien behielten, aber nach und nach nur noch Oberaufsichtsfunktionen wahrnahmen und faktisch aus der Verwaltungsarbeit ausgeschaltet wurden.¹⁰⁴

Dementsprechend war die Überarbeitung der alten Holzordnung, wie es in ihrer Einleitung heißt, dieses Mal allein Sache der Landesherrschaft. Ihre Bestimmungen wurden, ergänzt durch besondere Anweisungen an die Drostent,¹⁰⁵ weitgehend unverändert übernommen – inklusive jener Paragraphen, in denen die Stände bereits 1572 einen landesherrlichen Angriff auf ihre Rechte vermutet hatten. Hinzu kam jetzt explizit die Beschränkung adliger Vorrechte in den Bereichen Holznutzung und Schweinemast, was aufgrund der geschwächten Position von landständischer Seite nicht mehr erfolgreich abgewehrt werden konnte.¹⁰⁶

Ihren dauerhaften Charakter zeigten diese Einschränkungen in einer vom letzten schauburgischen Landesherrn, Otto V., im Jahr 1638 veranlassten Feststellung der Besitz- und Rechtsverhältnisse in den Wäldern der Grafschaft.¹⁰⁷ Bezogen auf die jeweiligen Ämter wurden neben bäuerlichen und städtischen Nutzungsrechten in den gemeinsamen Waldmarken sowie den dafür an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben auch die dem Adel dort verbliebenen Rechte aufgelistet. Vor allem aber ging es um die genaue Erfassung

¹⁰³ Die Holzordnung erscheint unter den Kapiteln XXIII und XXXVI der 1615 erlassenen Land- und Polizeyordnung sowie unter den Paragraphen 69 bis 110 in der zur gleichen Zeit erlassenen Amts- und Hausordnung. Beides gedruckt in: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 240ff. und S. 184ff.

¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang steht auch die 1619 erlassene Kanzlei-Ordnung, gedruckt in: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 391ff. Genaueres zu den landesherrlichen Maßnahmen bei C.-H. HAUPTMEYER, *Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat* (1980), S. 138ff. Vgl. auch H. B. d. WIEDEN, *Fürst Ernst* (1961), S. 44ff. und S. 175ff.

¹⁰⁵ Druck der „Special-Ordnung und Instruction für die Drostent“ von 1614, VI, 24 in: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, Bd. 1 (1804), S. 174ff. Sie betrifft im Wesentlichen die Holzanweisung in den Waldmarken: Hier hatte der Adel zwar nach wie vor keine Gebühr für Holz zu entrichten, sollte aber bei den Anweisungen nicht mehr bevorzugt behandelt werden, so § 5 der Dienstanweisung.

¹⁰⁶ Vgl. z.B. § 3 in Kapitel XXXVI der Polizeiordnung: Auch dem Adel wird jetzt ausdrücklich untersagt, mehr als die ihm zustehenden Schweine in die Mast zu treiben.

¹⁰⁷ Eine ausführliche Beschreibung dieser letzten forstlichen Maßnahme vor der Landesteilung bei O. FREUDENSTEIN, *Geschichte des Waldeigentums* (1879), S. 28ff., wo S. 97f. Teile der entsprechenden Dienstanweisungen und S. 105ff. die zu einigen Ämtern eingegangenen Berichte abgedruckt sind. Zur Entwicklung nach der Teilung siehe S. 34ff. Dazu auch W. KÖHLER, *Forstwirtschaft* (1955), S. 172.

und Dokumentation des landesherrlichen Waldeigentums, das in Form der so genannten Hainhölzer mittlerweile mehr als zwei Drittel der gesamten schaumburgischen Waldfläche ausmachte und wo ausschließlich der Landesherr Nutzungs- und Jagdrechte besaß und ausübte.¹⁰⁸

4) Paderborn

Im Fürstbistum Paderborn war die landesherrliche Forsthoheit bis zum Übergang des Territoriums an Preußen im Jahr 1802¹⁰⁹ beschränkt auf die Wälder, die zum bischöflichen Domanalbesitz gehörten.

Der nur wenig mehr als ein Sechstel der gesamten Waldfläche ausmachende Waldbesitz¹¹⁰ verteilte sich ohne größere räumliche Zusammenhänge über das ganze Territorium mit einer gewissen Konzentration im Nordwestbereich des Bischofssitzes: Wahrscheinlich schon in einer Schenkungsurkunde Ottos III., sicher aber in einem von König Heinrich II. im Jahr 1002 erteilten Diplom sind Paderborner Forstprivilegien für das Gebiet des sogenannten Senne-Osning-Forstes nachzuweisen.¹¹¹

Hinzu kamen verschiedene so genannte Samtforsten, die sich im gemeinsamen Eigentum von Landesherrschaft und adligen Häusern, Städten oder Klöstern befanden und deren Erträge jeweils zwischen den Besitzern geteilt wurden.¹¹² Konnte im Laufe des Spätmittelalters – vor allem während des 14. Jahrhunderts – zusammen mit dem Erwerb von Grundbesitz auch die dem Bistum gehörende Waldfläche vergrößert werden,¹¹³ ergab sich die nächste nennenswerte Erweiterung des bischöflichen Waldeigentums erst wieder im Jahr 1773, als mit der Aufhebung des Jesuitenordens auch die Wälder der sich seit 1661 in seinem Besitz befindlichen Herrschaft Büren an die Paderborner Landesherrschaft fielen.¹¹⁴

Seit dem Mittelalter lag die Verwaltung der bischöflichen Forsten als Teil der Domänenangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Hofkammer sowie

¹⁰⁸ Als Hainhölzer wurden die im Laufe der Zeit aus den Marken ausgesonderten Gehölze des gräflichen Hauses bezeichnet. Vgl. O. FREUDENSTEIN, *Geschichte des Waldeigentums* (1879), S. 29ff. Die Fischereigerechtigkeit lag in der gesamten Grafschaft ebenfalls beim Landesherrn. Dazu H. B. d. WIEDEN, *Fürst Ernst* (1961), S. 118.

¹⁰⁹ Vgl. D. PÖPPEL, *Das Hochstift Paderborn* (1996), S. 157f.

¹¹⁰ So die Angaben bei B. AMEDICK, *Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn* (1909), S. 4f.

¹¹¹ Ausführlich hierzu H. BANNASCH, *Das Bistum Paderborn* (1972), S. 121ff, S. 137ff. und S. 317f. Die bischöflichen Holznutzungsrechte in der Paderborner Allmende beruhten ebenfalls auf Hoheitsrechten; siehe dazu M. BALZER, *Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes* (1977), S. 712 ff., bes. S. 715.

¹¹² Der bischöfliche Anteil war unterschiedlich: Vom Forst bei Herste betrug er beispielsweise sieben Zwölftel, im Amt Schwalenberg ein Viertel, im Amt Beverungen die Hälfte der Einkünfte: B. AMEDICK, *Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn* (1909), S. 5.

¹¹³ Hier ist z.B. an die Besitzübertragungen durch das Kloster Marienmünster 1324 und 1341 zu denken. Dazu und mit weiteren Beispielen H. AUBIN, *Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn* (1911), S. 116ff.

¹¹⁴ Vgl. B. AMEDICK, *Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn* (1909), S. 5f.

in dem der Ämter, die mit ihrer teilweise recht unterschiedlichen Personalstruktur neben der Waldaufsicht auch forstpolizeiliche Aufgaben wahrnahmen.¹¹⁵

Ebenso wie die Verwaltung bezogen sich die verschiedenen landesherrlichen Holzordnungen ausschließlich auf die bischöflichen Domanielwälder. Während die 1569 von Fürstbischof Johann von Hoya (1568-1574) entworfene Regierungsordnung – die vom Paderborner Domkapitel, das sich zu wenig an der Regierung beteiligt und in althergebrachten Rechten verletzt sah, einhellig abgelehnt worden war¹¹⁶ – lediglich eine an den Statthalter und alle nachgeordneten Beamten gerichtete Ermahnung enthielt, ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung der Forsten ordentlich nachzukommen,¹¹⁷ wurde in der Regierungsordnung Bischof Heinrichs von Sachsen-Lauenburg (1577-1585) aus dem Jahr 1578 neben einer Rechnungsordnung erstmals auch eine Holzordnung für die bischöflichen Forsten erwähnt.¹¹⁸ Beide waren offenbar kurz zuvor erlassen worden, denn es wird hier ihre Vollziehung angemahnt.

Die nächste, 50 Artikel umfassende Holzordnung stammt erst aus dem Jahr 1669 aus der Zeit Ferdinands II. von Fürstenberg (1661-1683).¹¹⁹ Auch sie betraf nicht das gesamte Hochstift, sondern allein die landesherrlichen Wälder, wobei die eigenen hoheitlichen Befugnisse den Adressaten gegenüber mehrfach betont und den Besitzern der übrigen, nicht-landesherrlichen Gehölze die Umsetzung der Ordnung immerhin empfohlen wurde.¹²⁰

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts verstärkte sich das landesherrliche Bemühen um bessere Kontrolle und straffere Organisation des Forstwesens und führte beispielsweise 1705 zur Schaffung eines neuen Oberförster-Amtes.¹²¹ Die von Fürstbischof Clemens August von Bayern (1719-1761) vorgenommene Neuorganisation der Verwaltung im Jahr 1723 bewirkte in forstlichen Belan-

¹¹⁵ Beispiele dazu, besonders aus dem 15. Jh., bei H. AUBIN, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn (1911), S. 137, S. 141 und S. 147f., vgl. zur Entwicklung der lokalen Verwaltungsorganisation S. 93ff. Einen allgemeinen Überblick über die neuzeitliche Verfassung und Verwaltung des Hochstifts gibt F.-W. HENNING, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit (1964), S. 198ff.

¹¹⁶ Näheres zu den Reformen Johanns von Hoya und seinem Scheitern in Paderborn bei E. KLOOSTERHUIS, Fürstbischof Johann von Hoya (1992), S. 108ff.

¹¹⁷ Die Regierungsordnung ist gedruckt in: J. BAUERMANN, Vier westfälische Regierungsordnungen (1980), S. 115ff., vgl. hier S. 118f.

¹¹⁸ Dazu J. BAUERMANN, Vier westfälische Regierungsordnungen (1980), S. 122ff.; außerdem die Angabe bei H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 110, dass diese „erste allgemeine Holzordnung“ im Jahr 1580 erlassen worden sei. Sie ist auf S. 149 auszugsweise abgedruckt, allerdings mit dem vorab gegebenen Hinweis, dass sie in erster Linie die landesherrlichen Wälder betreffe, was aus dem Textanfang selbst klar hervorgeht: „Gleichermaßen soll in J.F.G. Holtzern unnd gewälten (...)“

¹¹⁹ Ein Druck der Ordnung liegt vor in: P. WIGAND, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey (1832), S. 214ff.

¹²⁰ Vgl. den Beginn des Art. XLVIII: „Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Punkten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist (...)“ sowie die weiteren Passagen S. 228f.

¹²¹ Zur Entwicklung der Forstverwaltung während des 18. Jh. vgl. B. AMEDICK, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn (1909), S. 9ff.

gen allerdings keine Änderung.¹²² Sie befanden sich weiterhin als Teil der bischöflichen Lehen-, Kammer- und Tafelgüter im Zuständigkeitsbereich der Hofkammer, der nur bei Streitigkeiten um Forst- und Jagdsachen zwischen der Kammer und einem Dritten endete: Diese unterstanden nun der richterlichen Kompetenz des neu geschaffenen Geheimen Ratskollegiums.¹²³

Zu einer wirklich eigenständigen Einrichtung entwickelte sich die Forstverwaltung in Paderborn auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht. Ebenso wenig machte die Landesherrschaft den Versuch, ihre den Wald betreffenden Verordnungen als Hoheitsrechte in den Forsten des Adels oder gar des Domkapitels durchzusetzen, das seine Waldungen mit eigenem Forstpersonal seit jeher selbst verwaltete, dort die Forstgerichtsbarkeit ausübte und eigene Holzordnungen erließ.¹²⁴

Diese Haltung änderte sich im Grunde auch nicht unter Franz Egon von Fürstenberg (1789-1825), der im Jahr 1795 eine „vermehrte und verbesserte Holzordnung“ erließ,¹²⁵ in der zwar ihre Ausdehnung verordnet wurde, die aber mit der Formulierung „auf andere Privatholzungen“ wenig konkret blieb.¹²⁶

Nicht ganz so eingeschränkt wie in der Ausübung ihrer Forsthoheitsrechte waren die Paderborner Landesherren in ihrer Jagdgerechtigkeit, wenngleich diese auch in Teilen der bischöflichen Forsten mit Angehörigen des Domkapitels, aber vor allem mit dem Adel geteilt werden musste.¹²⁷ Im Gegensatz zu den landesherrlichen Jagden – ein bevorzugtes und ungeteiltes Revier war die Senne¹²⁸ – und denen des Domkapitels war der Umfang der adeligen Jagdrechte nicht genau festgeschrieben.¹²⁹ Die daraus resultierenden häufigen Übergriffe, in denen die Landesherrschaft auch eine Schmälerung ihrer Hoheitsrechte sehen musste, veranlasste diese seit dem 17. Jahrhundert immer wieder dazu,

¹²² Zu Person und Amtszeit dieses Fürstbischofs aus dem Hause Wittelsbach: H. J. BRANDT / K. HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn (1984), S. 267ff. Clemens August war ein begeisterter Jäger, dazu G. SANDGATHE, Die kurkölnischen Wittelsbacher als Jagdherren (1988), S. 47ff.

¹²³ Ausführlich zu Zusammensetzung und Kompetenzen des Geheimen Ratskollegiums: J. BÖHMER, Das Geheime Ratskollegium (1910), S. 13ff. und S. 27ff., vgl. zu den richterlichen Befugnissen S. 41f.

¹²⁴ Zu den Forsten des Domkapitels und ihrer Verwaltung: B. AMEDICK, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn (1909), S. 48ff., der S. 52 eine 1590 vom Domkapitel für die Dörfer Atteln, Henglarn und Etteln erlassene Holzordnung erwähnt.

¹²⁵ Die Ordnung ist gedruckt in: P. WIGAND, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey (1832), S. 288ff. Franz Egon von Fürstenberg war der letzte Fürstbischof von Paderborn. Zu den krisenhaften Verhältnissen in den Jahren vor der Säkularisation 1802/03 vgl. F. KEINEMANN, Unruhen und Krisen im Fürstbistum Paderborn (1968).

¹²⁶ Vgl. die einleitenden Bemerkungen zu dieser Holzordnung, die eine Bestätigung der Ordnung von 1669 darstellte und nur durch einige Zusätze ergänzt wurde.

¹²⁷ Eine eigentliche landesherrliche Jagdverwaltung existierte nicht. Zum Jagdwesen in Paderborn: B. AMEDICK, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn (1909), S. 57ff.

¹²⁸ Zum Wildschutz in diesem Jagdrevier wurden z.B. 1669 in der Holzordnung und in der Folgezeit etliche Vorschriften erlassen: P. WIGAND, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey (1832), S. 229ff.

¹²⁹ Die Jagd war neben der Gerichtsbarkeit eines der unverzichtbaren Attribute, die ein adeliges Haus als Rittersitz gelten ließen, was wiederum Voraussetzung für die Landstandschaft in Paderborn war. Dazu F. JACOBS, Die Paderborner Landstände (1937), S. 61.

Verordnungen zu erlassen, die gezielt adelige Ansprüche zurückdrängen sollten.¹³⁰

¹³⁰ So etwa die Vorschrift in Art. XXXVI der Holzordnung von 1669, dass das Jagdrecht nicht für alle Mitglieder und Linien eines Adelshauses gelte, sondern nur für den Stammherrn, sowie weitere Verordnungen aus den Jahren 1729 und 1745; vgl. P. WIGAND, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey (1832), S. 240 und S. 255.

D. Erforderliche Grundlage: Weichenstellung im späten Mittelalter

Vor allem eines machen die eben skizzierten Beispiele deutlich: Landeshoheit in der frühen Neuzeit schloss nicht automatisch die territoriale Durchsetzbarkeit eines jeden Hoheitsrechtes mit ein. Besonders Forst- oder Jagdrechte waren augenscheinlich so eng in jeweils bestehende lokale Rechts- und Besitzstrukturen eingebunden, dass sich einem Territorialherrn unter Umständen weder die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Zugriffs bot, noch dazu, diesen bereits existierenden Rechtsraum ohne weiteres in den Geltungsbereich landesherrlicher Verordnungen und Gesetze einzubeziehen.¹³¹

Dieser Befund weicht allerdings um einiges von dem in der forstgeschichtlichen Literatur gern vermittelten Bild einer insgesamt erfolgreichen Etablierung territorialer Forsthoheitsrechte ab. Doch gerade diese Hoheitsansprüche konnten ganz offensichtlich nicht als sozusagen abstraktes Rechtsprinzip geltend gemacht werden; ihre Durchsetzung hing vielmehr stark von der eigenen Position des Landesherrn ab, die wiederum von zahlreichen Faktoren beeinflusst wurde.¹³² Die Situation in Schaumburg illustriert dies in anschaulicher Weise: Während die schaumburgische Ritterschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts die ersten landesherrlichen Eingriffsversuche in adelige Holzgerichtsbarkeiten noch erfolgreich abwehren konnte, gelang es den Landesherrn rund 200 Jahre später, durch gezielte Maßnahmen ihr finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum landsässigen Adel zu lösen, dessen faktische Einflussmöglichkeiten in der Landesverwaltung zurückzudrängen und die eigene Position so zu stärken, dass sich das schließlich auch in Fragen der Forsthoheit auswirkte und 1615 tatsächlich die Verabschiedung einer *landesherrlichen* Holzordnung ermöglichte.¹³³

¹³¹ Allg. zu verschiedenen rechtsgeschichtlichen Aspekten territorialer Entwicklung in der frühen Neuzeit vgl. den zusammenfassenden und mit umfangreichen Literaturhinweisen versehenen Überblick in dem Lehrbuch: H. MITTEIS / H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte (1992), S. 367ff. Hinzuweisen ist auch besonders auf D. WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte (1997), S. 112ff. Siehe vor allem die einleitenden Bemerkungen zum Aufbau der Darstellung sowie zu dem ihr zugrunde liegenden Verfassungsbegriff: S. 1ff.

¹³² Dass allgemeine äußere Faktoren ebenfalls Einfluss darauf hatten, wie durchsetzbar eine Rechtsposition wurde, braucht nicht eigens betont zu werden. Zu denken ist hier nicht nur an Veränderungen der Wirtschafts- und Finanzlage oder an Kriegsgeschehnisse, sondern auch an die aufkommenden religiösen Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. Jh. In diesem Zusammenhang sei exemplarisch auf die Fallstudie von H. SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung (1981), am Beispiel der Grafschaft Lippe verwiesen. Den Prozess der Konfessionalisierung in verschiedenen westfälischen Territorien vergleicht W. FREITAG, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung (1992). Im Mittelpunkt dieser Studie stehen Fragen nach den jeweiligen Motiven der Landesherrn sowie nach Art und Auswirkung obrigkeitlicher Instrumente und Konzepte, die zur Durchsetzung alter und neuer Glaubensvorstellungen eingesetzt wurden.

¹³³ Vgl. Kap. XXIII und XXXVI der 1615 erlassenen Land- und Polizeyordnung: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 240ff.

Gänzlich anders die Lage in Paderborn: Dort erstreckte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts der Geltungsbereich landesherrlicher Forstgesetzgebung und -verwaltung auf den bischöflichen Domänenbesitz, dem die im Mittelalter erworbenen Forstprivilegien zwar zu Grunde lagen, die aber später nicht mehr zur Durchsetzung landesherrlicher Forsthoheitsansprüche über diesen Rahmen hinaus eingesetzt wurden oder eingesetzt werden konnten. Anders ausgedrückt: Der mittelalterliche Forstbann hatte zumindest in Paderborn nicht automatisch zu einer territorialen Forsthoheit in der frühen Neuzeit geführt, sondern wirkte lediglich in seinen alten, aber räumlich eben beschränkten und von weitgehend gefestigten Rechts- und Besitzstrukturen umgebenen Ausdehnungsbereich nach.¹³⁴

Vermutlich hätte ein flächendeckender Ausbau derartiger Rechte weitaus früher, im späten Mittelalter, beginnen müssen, so wie es sich bei den Grafen von Wittgenstein beobachten lässt. Diese hatten ja bereits im 14. Jahrhundert durch einen zielgerichteten Erwerb von Gütern die vorhandenen Forst- und Wildbannrechte nicht nur mit Waldbesitz, sondern vor allem mit Gerichtsbarkeiten und Rechten verknüpft – mit dem Resultat, dass sich eigenständige Markgenossenschaften hier gar nicht erst bildeten und der Wittgensteiner Wald schon in der beginnenden Neuzeit für die Landesherrschaft wirtschaftlich in vollem Umfang nutzbar, einheitlich zu verwalten und ohne konkurrierende Rechtspositionen war.¹³⁵ Die 1579 verabschiedete landesweit geltende Forstordnung war der konsequente Abschluss dieser Entwicklung.¹³⁶

Das Wittgensteiner Vorgehen entsprach in seinen Grundzügen der territorialpolitischen Erschließung des westlichen Arnsberger Waldes durch die Grafen von Arnsberg im 13./14. Jahrhundert, womit sich die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung Ralf Günthers – *„Ein landesherrlicher Forst entstand nur da, wo der Inhaber des Forstbannes eine entsprechende Struktur schuf oder zumindest sich entwickeln ließ.“*¹³⁷ – durchaus auf den sich seit dem Ausgang des Mittelalters vollziehenden Etablierungsprozess *territorialer* Forsthoheitsrechte übertragen lässt

Worauf es ankam, war demnach in erster Linie das Vorhandensein konkreter Zugriffsmöglichkeiten auf lokaler Ebene, wobei alte Forstprivilegien eine nützliche Ausgangsbasis darstellen konnten, sofern es gelang, sie gewissermaßen vor Ort zu verankern. Landesherrliche Präsenz zu zeigen war natürlich

¹³⁴ Dass schon im Mittelalter die Umsetzung verliehener Forst- oder Wildbannprivilegien durchaus nicht immer problemlos verlief und dass hier möglicherweise auch die räumliche Entfernung zwischen Wildbannbezirken und dem Zentrum einer sich ausbildenden Landesherrschaft eine Rolle spielen konnte, gibt E. ZIEGLER, *Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld* (1939), S. 28, zu bedenken: Die Hersfelder Äbte waren letztlich nicht in der Lage, den 1016 von Heinrich II. verliehenen Wildbann über einen Forst zwischen Ulster und Werra territorialbildend zu nutzen.

¹³⁵ Dazu passt auch die Einschätzung von K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen* (1972), S. 516: „Wesentlich für die Stellung des Grafenhauses war es, daß die Grafen alleinige Inhaber des Forst- und Wildbannes waren und es außer ihnen keinen anderen Waldeigner im Herrschaftsgebiet gab.“

¹³⁶ 1579, VIII, 18 in: G. NAUMANN, *Forstgeschichte* (1970), in Anhang 4.

¹³⁷ R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 179 (Zitat auch im Original kursiv).

auch in Gebieten entscheidend, wo ein Forst- oder Wildbann nicht hinreichte. Dies konnte durch den direkten Kauf von Rechten geschehen oder über den Erwerb der mit ihnen verbundenen Güter und war eine Praxis, die sich gerade bei der Inanspruchnahme landesherrlicher Forsthoheitsrechte beobachten lässt: So kaufte beispielsweise die württembergische Landesherrschaft während des 15. Jahrhunderts im Leonberger Forst eine ganze Reihe Wildbannrechte von Niederadeligen auf.¹³⁸ Und die Herzöge von Sachsen-Lauenburg vergrößerten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit dem gezielten Ankauf ehemals landständischer Güter nicht nur ihr Waldeigentum, sondern auch ihren Besitz an Nutzungs- und Holzgerichtsrechten dort,¹³⁹ wodurch die herzogliche Position insbesondere dem landsässigen Adel gegenüber – abgesehen von dessen lehnsrechtlicher Anbindung, die man ja gerade in den Holznutzungsbestimmungen des Polizeiordnungs-Entwurfs von 1591 betont wissen wollte¹⁴⁰ – in wirtschaftlicher wie in rechtlicher Hinsicht auf breitere Grundlagen gestellt wurde.

An ihre Grenze stießen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg mit ihren Ansprüchen allerdings im wahrsten Sinne des Wortes hinsichtlich der Stadt Lübeck, die, gestützt auf ein kaiserliches Privileg aus dem 12. Jahrhundert, weitreichende Waldnutzungsrechte in einem fremden Territorium wahrnahm. Hieran war nicht zu rütteln. Lübeck konnte diese alten Rechte nachweisen, übte sie seit dem Mittelalter ununterbrochen aus und war kontinuierlich dabei, sie mit aufgekauften Gütern und Grundbesitz zu verankern. Die sachsen-lauenburgischen Landesherrn hatten dem nichts entgegenzusetzen.¹⁴¹ Sie mussten einen in hoheitlichem Sinn unantastbaren Rechtsbereich in ihrem eigenen Territorium hinnehmen und waren ohne ein Zugeständnis des Inhabers dieser Rechte nicht in der Lage, sie auch nur ansatzweise einer landesherrlichen Kontrolle zu unterwerfen.¹⁴²

So unterschiedlich sich die Situation in den vier Beispielen darstellte – in jedem von ihnen lassen sich im Hinblick auf Forstgesetzgebungsinitiativen Elemente der von Wilhelm Janssen formulierten und an dieser Stelle einmal mehr zu zitierenden Anfänge territorialer Gesetzgebungstätigkeit erkennen. Die landesherrliche Vorgehensweise folgte dabei überall den gleichen Prinzipien, setzte nämlich „in der Regel in jenen Bereichen ein, die im Sinne entgegenstehender Berechtigungen und Privilegien rechtsfrei sind (...) oder in denen seine eigene hergebrachte Rechtsposition so stark ist, dass ein gefährlicher Konflikt

¹³⁸ Vgl. R. KIESS, Die Rolle der Forsten (1958), S. 72.

¹³⁹ Sich über einen Kauf von Höfen Waldnutzungsrechte zu verschaffen, war die übliche Praxis auch bei Städten, die keine eigene Waldmark oder Anteile daran besaßen. Beispiele dazu aus dem märkischen Sauerland bei D. STIEVERMANN, Städtewesen in Südwestfalen (1978), S. 162 und S. 165f.

¹⁴⁰ Vgl. Titel 20 des Entwurfs, der dem lehentragenden Adel jeden Holzverbrauch über die häusliche Notdurft hinaus nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn gestattete: B. HEMPEL, Der Entwurf einer Polizeiordnung (1980), S. 119f.

¹⁴¹ Eine gerichtliche Bestätigung erfuhr diese Konstellation durch ein Reichskammergerichts-urteil im Jahr 1683: A. v. REDEN, Landständische Verfassung (1974), S. 25.

¹⁴² In punkto Jagdhoheit stellte sich die Situation völlig anders dar. Sie wurde von Lübeck in den strittigen Gebieten nie angefochten oder selbst beansprucht. Vgl. E. SCHULZE, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg (1957), S. 51.

nicht zu befürchten ist“, also da, „wo von der Tradition nicht zugestellte oder allzu eingeschränkte Entscheidungsräume offenstehen (...)“.¹⁴³

In allen vier vorgestellten Territorien wurden landesherrliche Forstgesetze bzw. territoriale Holzordnungen nach diesem Muster auf den Weg gebracht. Oder anders ausgedrückt: Existierte ein derart „rechtsfreier Raum“ als Voraussetzung nicht, war es, wie die Beispiele Paderborn und Sachsen-Lauenburg/Lübeck zeigten, einer Landesherrschaft nicht möglich, allgemeine Verordnungen dort verbindlich umzusetzen. Berücksichtigt man nun, dass gerade Rechte, die mit dem Wald und seiner Nutzung zu tun hatten, charakteristischerweise und in aller Regel fest an dinglichen Besitz gebunden waren, bedeutete dies für eine erfolgreiche Etablierung landesherrlicher Forsthoheitsrechte zweierlei: Entweder waren bereits vorhandene Grundlagen wie etwa Güter oder Höfe nutzbar – durch Anzahl und Qualität der anklebenden Gerechtsame –, oder ein Landesherr musste versuchen, sich diese oder andere Zugriffsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen. Das konnte jedoch nur gelingen, solange sich keine festgefügt und nicht mehr aufzubrechenden Besitz- und Rechtsstrukturen gebildet hatten – wobei diese landesherrliche Präsenz ja nicht zwangsläufig zu einer Einschränkung oder gar Zerstörung funktionierender Systeme wie die der Markgenossenschaften führen musste.¹⁴⁴

Um in der frühen Neuzeit Forsthoheitsansprüche auf territorialer Ebene durchsetzen zu können, war es also in jedem Fall erforderlich, die Weichen hierfür rechtzeitig, das heißt spätestens im ausgehenden Mittelalter, zu stellen und als Landesherr dafür zu sorgen, über rechtliche, dingliche oder personelle Anknüpfungspunkte Einfluss auf die jeweils bestehenden lokalen Rechtsverhältnisse zu gewinnen. Das bedeutete unter Umständen auch die Notwendigkeit, für jede Waldmark in einem Territorium individuell auszuloten, auf welchem Weg der hoheitliche Anspruch geltend zu machen war.

¹⁴³ W. JANSSEN, „...na gesetze unser lande...“ (1984), S. 15.

¹⁴⁴ Das macht z.B. das bereits eingangs kurz angesprochene Verhältnis zwischen Markgenossenschaften und Landesherrschaft im Arnberger Wald des späten Mittelalters deutlich: R. GÜNTHER, *Der Arnberger Wald* (1994), S. 104f. und S. 157ff. Des weiteren sei hier exemplarisch die 1551, VII, 6 datierte und wahrscheinlich als Teil eines Holzgerichtsprotokolls überlieferte Markenordnung für den Hagener Hochwald angeführt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A 1c. Das ursprünglich kölnische Gogericht Hagen befand sich vermutlich bereits seit Ende des 13. Jh. im Besitz der Grafen von der Mark: U. VAHRENHOLD-HULAND, *Grundlagen und Entstehung* (1968), S. 81f. und S. 128f. Gleich im ersten Absatz wird dort festgestellt, dass hier „Semptliche Junckern unnd Erven des Hegener hewaltz (...) eyndrechtlych besprocken bewilget unnd Ingeruymet, dat dey alde verkoerunghe der vurg. Marcke vor dey handgenoemen In ordentliche forma gestalt unnd wars dey Notrofft erfordert durch dey Semptliche Erven op dat nygge verkoerdt (...) und verbettert werden sall (...)“, was dann auch im Folgenden geschehen sei. Obwohl im nächsten Abschnitt ausdrücklich auf die „f. g. houchheit Herrlicheit, wylt banen synes Rechten unnd syner bede“ usw. verwiesen wird, deutet nichts auf einen landesherrlichen Einfluss auf inhaltliche Aspekte dieser Markenordnung hin.

E. Zur Lage in Limburg: Untersuchungskriterien und methodisches Vorgehen

In der Grafschaft Limburg war es den Landesherren während der frühen Neuzeit nur sehr bedingt gelungen, Forsthoheitsrechte nicht nur in Anspruch zu nehmen, sondern ihre Anerkennung auch durchzusetzen – vor allem nicht gegenüber dem adeligen Haus Letmathe, auf dessen umfangreichen Markenherrschaftsbereich sie bis zum Ende des Alten Reiches so gut wie keinen Einfluss besaßen.

Die soeben vorgestellten Beispiele haben nun einigen Aufschluss darüber gegeben, welche Bedingungen notwendigerweise erfüllt sein mussten, damit ein Territorialherr hier eine in seinem Sinn erfolgreiche Entwicklung einleiten konnte. Nach ihnen, also nach den tatsächlich vorhandenen landesherrlichen Zugriffsmöglichkeiten wie dem Besitz von Gerechtsamen und Gütern oder sonstigen Gelegenheiten zur Einflussnahme soll in den folgenden Kapiteln in Bezug auf verschiedene limburgische Marken gefragt werden. Um dabei die Ergebnisse richtig gewichten zu können, werden nicht nur die Grundlagen der Limburger Landesherren in den Blick genommen, sondern auch das Zustandekommen und die Qualität der jeweiligen markenherrschaftlichen Positionen genauer untersucht, weswegen der zeitliche Schwerpunkt immer im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert liegt.¹⁴⁵

Angaben zur Größe der Markenflächen oder zur Zahl der an einer Mark Beteiligten und deren Holz- und Mastberechtigungen werden hierbei verschiedenen überlieferten Mastverzeichnissen und vor allem den Vermessungsregistern, Taxationstabellen und Teilungsregistern der umfangreichen Markenteilungsakten aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts entnommen, die den Endpunkt der Entwicklung markieren, indem sie die endgültige Auflösung dieser jahrhundertealten markgenossenschaftlichen Wirtschafts- und Rechtsstrukturen dokumentieren. Ihre Einbeziehung ist zum einen deswegen sinnvoll, weil sie – ganz allgemein – vergleichend zu früheren Verhältnissen herangezogen werden können und sich so der Zeitraum näher bestimmen lässt, in dem Konstellationen von der Art entstanden, dass sie für die Limburger Landesherren nicht mehr veränderbar oder so zu beeinflussen waren, dass sie eine forstliche Gesetzgebung ermöglicht hätten. Zum anderen lässt sich an den Verhandlungsprotokollen und an weiterem Schriftmaterial aus diesem Umfeld ablesen, ob und in welcher Form bestimmte Rechtsauffassungen und Begrifflichkeiten in den Bereichen Forsthoheit und Markenherrschaft seit dem ausgehenden Mittelalter beibehalten wurden oder sich im Laufe der frühen Neuzeit verändert haben.

Im Mittelpunkt der sich hieran anschließenden Untersuchung stehen die drei zu Haus Letmathe gehörenden Waldmarken: die Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark. Dem geht – mit einem zusätzlichen exkursartigen Blick auf

¹⁴⁵ Zur thematischen Abrundung wird nicht nur Material zu den konkret behandelten Marken herangezogen, sondern immer wieder ein kurzer Seitenblick auf benachbarte Waldmarken geworfen.

die Ergster Markenordnung – eine den gleichen Kriterien folgende, aber weit- aus kompaktere Betrachtung der Elseyer und Reher Mark voraus, um sie der Letmather Situation sozusagen als Positivbeispiele gegenüberzustellen.

Fragen, die sich zu bestimmten Aspekten oder Begrifflichkeiten ergeben, werden entweder in einem konkreten Zusammenhang geklärt oder in Form eingeschobener Exkurse behandelt. Diese Form wird ebenfalls, aber an späterer Stelle, für das Problem „Limburger Mark“ gewählt, das für die Landesherrschaft erst mit dem Tecklenburger Vergleich 1729 vom Tisch war: Hier mussten die limburgischen Landesherren nicht versuchen, Forsthoheitsrechte gegenüber einer adeligen Markenherrschaft durchzusetzen, sondern sahen sich mit den Rechtsansprüchen eines mächtigen Territorialherrn konfrontiert, die sie nicht zurückweisen konnten.

Das diese beiden Konfliktebenen charakterisierende Element – das nachweisbare Vorhandensein alter Gerechtsame – bildet dann unter verschiedenen Gesichtspunkten den Schwerpunkt des vierten Teils dieser Arbeit. Hier wird zum einen der Frage nach der Existenz eines limburgischen Forst- oder Wildbannes nachgegangen, woran sich der Exkurs zu den beinahe 300 Jahre hindurch in der Limburger Mark ausgeübten märkischen Herrschaftsrechten anschließt. Ein dritter Abschnitt beschäftigt sich danach zusammenfassend und abschließend mit der zentralen Rolle, die die Markenjurisdiktionsrechte des Hauses Letmathe bis zur Markenteilung im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in den Auseinandersetzungen zwischen Adelshaus und Landesherrschaft um die landesherrlichen Forsthoheitsansprüche über die Letmather Markenherrschaft spielten.

III. Landesherrliche Forsthoheit und adelige Markenherrschaft in Limburg – Anspruch und Durchsetzung

A. Der gelungene Zugriff

1) Das Stift Elsey, die Landesherrschaft und die Elseyer Mark

Nach den Angaben im „Speciall-VertheilungsRegister“ der Elseyer Mark, das im Dezember 1797 im Zuge der zehn Jahre zuvor begonnenen Aufteilung der Waldmark unter die in ihr Berechtigten angefertigt worden war, besaß die Elseyer Mark nach Abzug der Landstraßen und Wege eine Fläche von rund 304 Morgen.¹ Sie zählte damit zu den mittelgroßen Marken der Grafschaft, deren kleinste die an der linken Lenneseite gelegene Genna-Stenglingser Mark mit etwa 66 Morgen war,² während die Letmather Mark als größte limburgische Mark eine zu verteilende Markenfläche von 611 Morgen aufwies.³ Inhaber der Markenherrschaft war, wie den Kanzleiakten zur Markenteilung weiter zu entnehmen ist, der jeweilige Graf von Limburg, dem dafür zur Mastzeit bis zu 32 Schweine eingetrieben wurden – neben anderen Vorrechten wie beispielsweise dem Recht der freien Holzentnahme zum Unterhalt der Mühle, der Brücken und Fischschlachten.⁴

Die Elseyer Mark zog sich in Form eines länglichen Dreiecks am rechten Lenne-Ufer zwischen Lenne, Reher Mark und Letmather Mark entlang. Im Gegensatz zu der ihr benachbarten, südlich der Lenne gelegenen Limburger Mark bestand sie offenbar auch noch im 18. Jahrhundert hauptsächlich aus wertvollem Eichenholz,⁵ was möglicherweise der Grund dafür war, dass die limburgischen Landesherren trotz zahlreicher Güterübertragungen an das Stift Elsey die Markenherrschaft und das Holzgericht dort nie aus der Hand gaben. Beides war gräfliches Eigentum, denn sowohl die Elseyer Mark als auch das als Familienstiftung des Limburger Grafenhauses gegründete Praemonstratenserinnen-Stift befanden sich auf altem isenberg-limburgischen Allodial-

¹ 1797, XII, 27: StA Ms, Grafsch. Limburg I B22.

² Vgl. das Markenteilungsprotokoll in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B7, in dem Taxationstabellen, Teilungsregister u.ä. zusammengefasst sind. Weiteres Aktenmaterial zu den 1790 begonnenen Teilungsverhandlungen in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F46 betr. die Ansprüche von Haus Letmathe. Außerdem in: PfarrA St. Kilian, Letm. A5 I s bezügl. der Ansprüche der Kirche zu Letmathe. Siehe hierzu auch: W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 312ff.

³ Vermessungsregister und Taxationstabelle der Letmather Mark von 1786, VI, 16: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3d.

⁴ StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 73ff. Dieser Aktenband fasst zahlreiche Schriftstücke im Zusammenhang mit den wegen der gräflichen Abfindung entstandenen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Markgenossen und der limburgischen Kanzlei zusammen.

⁵ StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 91.

besitz:⁶ Im Jahr 1223 wurde es daraus von Friedrich von Isenberg mit Gütern und Gerechtsamen ausgestattet, wozu auch das wertvollste Gut, die Kirche zu Elsey, gehörte, die 1222 von seiner Mutter Mechthild von Altena mit allem Zubehör von Erzbischof Engelbert I. von Köln als Eigentum erworben worden war.⁷

In den folgenden Jahrzehnten gelangte das bereits 1227 von der Vogteigerechtsamkeit befreite Stift⁸ vor allem durch Schenkungen in den Besitz zahlreicher Güter in seiner näheren Umgebung, wie etwa in den nur wenige Kilometer entfernten Bauerschaften Henkhausen und Reh.⁹ Rund 50 Jahre nach der 1223 erfolgten Dotation konnte das Stift weitere umfangreiche Besitzungen erwerben: Am 2. April 1274 – am selben Tag, an dem er dem Stift den Zehntschilling vom unteren Hof in Elsey erließ¹⁰ – verkaufte Graf Dietrich von Limburg „(...) in Ilse (...) priorisse totique conventui dicte ecclesie (...) duas curtes nostras ibidem sitas cum omnibus attinentiis, agris, pascuis, nemoribus et silvis, decursibus aquarum tam in cespitibus quam in frondibus (...) in meram proprietatem quod dorslagh egen vulgo dicitur tytolo proprietatis perpetue possidendas (...).“¹¹ Ohne an dieser Stelle weiter auf die in der Forschung geführte Diskussion um die verschiedenen, besonders in spätmittelalterlichen Quellen benutzten Wald- und Forstbezeichnungen eingehen zu wollen,¹² deutet sich doch in dem hier verwendeten Begriffspaar „nemus et silva“ an, dass mit den beiden Höfen nicht bloß gewisse Waldungen, sondern auch bestimmte Nutzungsrechte verbunden waren. Sicher im Besitz des Stiftes nachzuweisen – wenn auch erst in Quellen des 16. Jahrhunderts – sind eine ganze Reihe derartiger Rechte als Pertinenzen des sogenannten Küchenhofes.¹³ Dieser Hof, dessen geschätzte Größe zwischen 70 und 80 Morgen lag und den das Stift etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts parzellenweise verpachtete,¹⁴ war, so ist zu vermuten, ursprünglich der Haupthof eines aus drei Salhöfen bestehenden

⁶ Dieser Umstand wurde auch im Zuge der Markenteilungsverhandlungen am Ende des 18. Jh. seitens der limburgischen Kanzlei immer wieder betont. Vgl. z.B. 1795, VII, 31: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 68.

⁷ Ausführlich: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 26ff. Ein vollständiger Abdruck der 1223 von Erzbischof Engelbert I. von Köln ausgestellten Urkunde, in der die Schenkungen Friedrichs von Isenberg an den Konvent bestätigt wurden: S. 28f.

⁸ Nach der Ermordung Engelberts von Köln im Jahr 1225 und der Hinrichtung Friedrichs von Isenberg 1226 regelte Erzbischof Heinrich von Molenark als Nachfolger Engelberts die Frage der Vogtei für Elsey neu, indem er das Stift von der Vogteigerechtsamkeit befreite und es direkt dem erzbischöflichen Schutz unterstellte. Druck der 1227, VIII, 17 ausgestellten Urkunde: WUB VII, Nr. 294.

⁹ Ein tabellarischer Überblick über die diversen Grunderwerbungen mit den entsprechenden Quellennachweisen und Angaben zur jeweiligen Art des Erwerbs und den Vorbesitzern: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 209ff.

¹⁰ 1274, IV, 2: WUB VII, Nr. 1495.

¹¹ Druck der 1274, IV, 2 in Limburg ausgestellten Urkunde: WUB VII, Nr. 1494.

¹² In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen von R. GÜNTHER, Der Arnberger Wald (1994), S. 16ff., verwiesen, wo verschiedene Ansichten gegenübergestellt werden.

¹³ Vgl. H. ESSER, Der Küchenhof in Elsey (1933), S. 51.

¹⁴ Ausführlicher zur Güterbewirtschaftung des Stiftes: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 136ff., hier bes. S. 149f.

Fronhofverbandes, der im Gebiet der Lenneauen und des Dorfes Elsey lag und vom Elsebach durchquert wurde.¹⁵ Neben verschiedenen Holzrechten besaß der Küchenhof eine Selbdrift von 32 Schweinen, 4 Hufen-, 2 Kotten- und 3 Schuldschweinsrechten in der Elseyer Mark, sowie in der benachbarten Limburger Mark je eine Selbdrift und 4 Hufen in dem im Nahmertal liegenden „Propstkoven“ und in dem „Piepenbrink“ genannten Wald südlich des Dorfes Holthausen.¹⁶ Dort waren in ähnlicher Größenordnung auch die weiterhin im Besitz des gräflichen Hauses nachzuweisenden beiden anderen Salhöfe, der Hof Rasche und der Schulthenhof, berechtigt.¹⁷

Obwohl, wie erwähnt, für diesen Küchenhof keine Quellen aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert mehr existieren,¹⁸ liegt die Vermutung nahe, dass hier ein Zusammenhang mit den 1274 gekauften Höfen bestehen könnte. Denn zum einen lassen sich außer diesen mit dem Küchenhof verbundenen Nutzungsrechten keine weiteren, ähnlich umfangreichen Rechte Elseys in der unmittelbaren Umgebung des Stiftes nachweisen. Und zweitens ist diese aus dem Jahr 1274 überlieferte Urkunde im Rahmen der diversen, vom Limburger Grafenhaus an das Stift vorgenommenen Güterübertragungen die einzige, die die ausdrückliche Formulierung „nemoribus et silvis“ enthält.¹⁹ Doch auch wenn die angesprochenen Wälder und Nutzungsrechte nicht mehr ganz genau zuzuordnen sind, ist damit nicht zuletzt sehr deutlich auf den Kernraum isenberg-limburgischen Allodialbesitzes in der Grafschaft Limburg verwiesen, von dem die Grafen von Limburg zwar einen Teil an das Stift Elsey veräußerten, aber gleichzeitig einem Käufer übertragen, der mit der Limburger Landesherrschaft eng verbunden war und es auch in der Folgezeit bleiben sollte – was nicht nur in Bezug auf die Grafen von Isenberg-Limburg galt, sondern für deren Rechtsnachfolger ebenfalls.²⁰ Sowohl Graf Dietrich von Limburg (gest. 1478, III, 22), der vorletzte Limburger Landesherr aus diesem Grafenhaus, als auch Konrad Gumprecht von Bentheim (gest. 1618, III, 10) und 36 Jahre später seine Ge-

¹⁵ H. ESSER, Der Küchenhof in Elsey (1933), S. 49.

¹⁶ Dazu die Angaben bei H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 119f., sowie ders., Der Kampf um den Piepenbrink (1928), S. 74. Die zu einer sog. Selbdrift gehörenden Schweine ließ man üblicherweise von einem eigenen Schweinehirten hüten.

¹⁷ Vgl. H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 120. Außerdem: W. HONSELMANN, Drei Urkunden (1956), S. 185ff., wo mit einigen Erläuterungen zwei den Schulthenhof betreffende Pachtbriefe aus den Jahren 1580 und 1596 abgedruckt sind sowie ein 1618 angefertigtes Verzeichnis, das die zu diesem Hof gehörenden Rechte und Ländereien aufführt.

¹⁸ Auch aus der Zeit danach sind etliche z.B. bei H. Esser abgedruckte oder erwähnte Quellen aus dem ehemaligen Pfarrarchiv Elsey heute nicht mehr auffindbar, worauf E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), wiederholt hinweist. Ein zusammenfassender Überblick über das Stiftsarchiv und die Stiftsbibliothek: S. 14ff.

¹⁹ Anders als etwa in den folgenden Übertragungs- und Schenkungsurkunden, die Güter im ca. 3 km nördlich von Elsey liegenden Henkhausen betreffen. 1271, V, 4: WUB VII, Nr. 1389; 1272, V, 10: WUB VII, Nr. 1432; 1291, V, 4: WUB VII, Nr. 2195.

²⁰ Zum Verhältnis des Stiftes zu den jeweiligen Landesherrn: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 115ff.

mahlin Johanna Elisabeth hatten die Stiftskirche zu Elsey als ihre Grabstätten gewählt.²¹

Sichtbar wird diese Verbundenheit zum Beispiel auch darin, in welchem Maß sich das Stift in der räumlichen Auswahl seiner Grunderwerbungen besonders im 14. Jahrhundert an den Herrschaftsräumen seiner Stifterfamilie orientierte.²² Dort, wo die Grafen von Limburg Herrschaftsrechte besaßen und ausübten – als Landesherren in der Grafschaft Limburg, aber auch als Inhaber von Freigrafschaften wie etwa der sogenannten Krümmen Grafschaft bei Dortmund²³ –, konzentrierte sich nachweislich der größte Teil der Elseyer Besitzungen, deren Erwerb insgesamt bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts seinen Abschluss gefunden hatte.²⁴ Ein weiteres Beziehungsgeflecht zwischen den Limburger Landesherren und dem Stift lässt sich vor allem in der frühen Neuzeit gewissermaßen auf personeller Ebene feststellen: Bis zu seiner Aufhebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts²⁵ stammten die Stiftsdamen überwiegend aus Familien, bei denen sich mindestens seit dem 16. Jahrhundert Lehnbeziehungen zu den Grafen von Limburg und auch zu deren Nachfolgern Wyrich von Daun, den Grafen von Neuenahr und schließlich den Grafen von Bentheim-Tecklenburg nachweisen lassen.²⁶

Angesichts dieser auf unterschiedlichen Ebenen existierenden engen Verbindungen zwischen dem Stift Elsey und der limburgischen Landesherrschaft ist es nicht schwer, sich vorzustellen, dass sich daraus gerade für Letztere immer wieder direkte Einflussmöglichkeiten ergaben und auch genutzt wurden – was nicht in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Stiftsgemeinschaft, aber durchaus hinsichtlich des Stiftsvermögens oder einzelner Besitzungen zu beobachten ist.²⁷ Und so überrascht es nicht, dass sich das Stift zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als sich die Gelegenheit dazu ergab, zwar mit dem Kauf des Holzgerichts in der benachbarten Reher Mark eine eigene Markengerichtsbarkeit verschaffte, diese aber – wie im Folgenden gezeigt wird – zumindest seit dem 16. Jahrhundert nie wirklich eigenständig, das heißt ohne Beteiligung der Landesherrschaft, ausübte.

²¹ Dazu die Angaben bei: A. L. HULSHOFF / G. ADERS; Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), S. 370, sowie bei H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 2 (1933), S. 29ff.

²² Hierzu: E. KLUETING, Stift Elsey und seine räumliche Verflechtung (1976/77), bes. S. 41ff.

²³ Zu dieser Freigrafschaft gehörten u.a. die Freistühle in Langendreer, Witten, Bodelschwingh, Wellinghofen, Aplerbeck und Wickede: G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 70.

²⁴ Einzelheiten bei: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 37ff.

²⁵ Zum Säkularisationsprozess des Stiftes Elsey, der endgültig erst 1825 mit der Übertragung der Stiftsgüter und -gerechtsame an Fürst Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg beendet wurde: C.H. BEUSCH, Westfälische Standesherrn (1995), S. 293f.

²⁶ Zu diesem Kreis gehörten z.B. die Familien v. Syberg oder v. Melschede. Zahlreiche weitere Beispiele bei E. KLUETING, Stift Elsey und seine räumliche Verflechtung (1976/77), S. 45ff.

²⁷ Vgl. E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 116ff.

2) Die Reher Mark

a) Besitzungen und Rechte

Im Westen begrenzt von der Lenne, bildete die Reher Mark mit ihrem noch im 17. Jahrhundert geschlossenen Waldkomplex aus Eichen und Buchen ein langgezogenes Rechteck, das sich von der zum Kirchspiel Elsey gehörenden Bauerschaft Reh in nordöstlicher Richtung erstreckte.²⁸ Sie war etwa 378 Morgen groß²⁹ und stieß mit ihrer Südseite an das Gebiet der Elseyer Mark, während sie im Norden an die Berchumer und im Osten an die Letmather Mark angrenzte, die wiederum beide an ihrem durch einen Viermarkenbaum gekennzeichneten nordöstlichsten Punkt mit einer vierten, der Ergster Mark, zusammenstießen.³⁰

Bis zum Jahr 1405 gehörte das Holzgericht über die Reher Mark, das mit dem Hof zu Reh verbunden war, zum Besitz der Familie v. Letmathe gen. Lamperdie, die sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts von einer der beiden Hauptlinien der Herren v. Letmathe, der Linie Letmathe-Schele, abgespalten hatte.³¹ Bereits für das 13. Jahrhundert lassen sich Besitzungen dieser Adelsfamilie in Reh und in der benachbarten Bauerschaft Henkhausen (östlich von Reh, ca. drei Kilometer nördlich von Elsey) nachweisen, die zwar auf dem Gebiet der Elseyer Mark lag, aber auch in der Reher Mark berechtigt war und wo vor allem die Grafen von Arnberg und die Grafen von Isenberg-Limburg begütert waren: So schenkte Gottfried II. von Arnberg dem Stift Elsey schon um das Jahr 1225 einige Äcker in Henkhausen,³² und im Jahr 1246 übertrug sein Nachfolger, Graf Gottfried III., der Kirche zu Elsey einige Güter, die ihm dort von Werner v. Henkhausen aufgetragen worden waren.³³

Als Lehenträger der Grafen von Limburg in Henkhausen wird in einer Urkunde des Jahres 1271 Everhard v. Letmathe genannt: Dessen Witwe Mechtildis hatte dem Konvent zuvor einige dort gelegene Güter verkauft, die Graf

²⁸ Vgl. die Übersichtskarte in: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 40f.

²⁹ So die Angaben im gräflichen Teilungsrezess von 1802, XII, 15: StA Ms, Grafsch. Limburg I B11, fol. 352ff. (Original mit Papiersiegel und diversen, als beglaubigte Kopien beigefügten Anlagen wie Teilungsregister oder Tabellen zu Feldwegen, Flussbetten, Gärten und Grundstücken generell).

³⁰ Nach dem 1795, V, 27 datierten Spezial-Vermessungs- und Verteilungsregister besaß die Berchumer Mark eine Gesamtfläche von ca. 377 Morgen, die unter 40 Berechtigte aufgeteilt werden sollten: StA Ms, Grafsch. Limburg I B19 sowie weiteres Aktenmaterial in I B20 und 21. Die Ergster Mark war mit ihren rund 538 Morgen (ohne Wege usw.) die zweitgrößte limburgische Mark. Vgl. die in einer Abschrift vorliegende Teilungsurkunde von 1804, IX, 18 mit Anlagen in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B27, fol. 85ff., wo unter I B5, 6, 23, 24 und 26 ergänzendes Material zusammengefasst ist.

³¹ Begründer war Hermann v. Letmathe gen. Lamperdie, der Bruder Hunolds II. v. Letmathe-Schele, der 1349 Haus Letmathe an den Grafen von der Mark als Offenhaus übertragen hatte: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 137ff.

³² Druck der um 1225 ausgestellten Urkunde: WUB VII, Nr. 270b. Etwa fünf Jahre später wurde dem Stift von Graf Adolf III. von Altena eine Hufe in Henkhausen übertragen: WUB VII, Nr. 357a.

³³ Vgl. 1246, IX, 14: WUB VII, Nr. 619a.

Dietrich von Limburg nun dem Stift Elsey als Eigentum übertrug.³⁴ Im Mai des folgenden Jahres, 1272, war Mechthildis dann an einer Eigentumsübertragung durch Graf Dietrich von Limburg und seinen Sohn Johann an das Stift beteiligt, und zwar als Schwester Johanns und Arnolds v. Reh, die dem Konvent ein Erbe in Henkhausen verkauft hatten, das sie als limburgisches Lehen trugen.³⁵

In Reh ist weiterer Besitz der Herren v. Letmathe nachweisbar. Im Juli 1253 wurde von Graf Dietrich von Isenberg erklärt, dass der Ritter Albert v. Letmathe mit Zustimmung seines Bruders Udo dem Kloster Elsey zwei Erben in Reh verpfändet habe.³⁶ Knapp 20 Jahre später stellte Degenhard v. Letmathe eine Urkunde aus, in der er dem Stift „(...) proprietatem duarum domorum Reyde iacentium, quas nostri nepotes Degenhardus et Adolphus fratres a nobis feodali iure tenuerunt (...)“ übertrug – ein Vorgang, den Graf Dietrich von Limburg mit seinem Siegel bekräftigte.³⁷ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhielt das Stift Elsey erneut Letmather Liegenschaften in Reh. Im Jahr 1403 verkaufte ihm Degenhard Kuling aus dem seit 1304 nachzuweisenden Familienzweig v. Letmathe-Kuling seinen Kotten in Reh, den das Stift bereits für 16 Goldgulden von ihm als Pfandbesitz hatte.³⁸

Zwei Jahre später kaufte dann der Konvent das für ihn wertvollste Reher Gut: den Hof zu Reh, mit dem das Holzgericht über die Reher Mark verbunden war. Zusammen mit einer ebenfalls in Reh gelegenen Hufe war er am 12. April 1405 von Johann v. Letmathe gen. Lamperdie – der an diesem Tag eine Reihe wichtiger Rechtsgeschäfte tätigte³⁹ – im Freigericht des limburgischen Freigrafen Conrad dey Gruter mit allen dazugehörenden Rechten und sonstigem Zubehör aufgelassen und an das Stift abgetreten worden.⁴⁰

Damit gehörte dem Stift über die Hälfte der in der Reher Mark berechtigten Höfe und Kotten, die komplette Bauerschaft Henkhausen mit ihren vier Bau-

³⁴ Druck der in der Burg Limburg ausgestellten Urkunde von 1271, V, 4: WUB VII, Nr. 1389.

³⁵ 1272, V, 5: WUB VII, Nr. 1432. Eine Übersicht über den Stiftsbesitz in Henkhausen mit den zu leistenden Abgaben und Diensten: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 216f.

³⁶ 1253, VII, 3, ausgestellt „sub monte Limburg“. Druck: WUB VII, Nr. 803. Albert v. Letmathe war einer der sieben Burgmannen, die im limburgisch-märkischen Vergleich von 1243 auf Seiten Dietrichs von Isenberg-Limburg genannt wurden. Vgl. 1243, V, 1: WUB VII, Nr. 546.

³⁷ Die nach dem in der Erzdiözese Köln bis zum Jahr 1310 üblichen Osterstil unter 1272, II, 25 datierte Urkunde – im Jahr 1272 fiel Ostern auf den 24. April – ist gedruckt in: WUB VII, Nr. 1465.

³⁸ Dieser Kotten hatte bis zu dem 1396 zwischen Wedekind v. Letmathe gen. Kuling und seinem Neffen Degenhard geschlossenen Güterteilungsvertrag zum gemeinsamen Besitz der Linie Letmathe-Kuling gehört. Vgl. 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Zum Verkauf: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 105.

³⁹ So hatte er z.B. an diesem Tag auch von Johann von Volmarstein eine Reihe Güter in Oestrich und Genna als Lehen empfangen: UB Volmarstein, Nr. 816 u. 817. Zu weiteren Verkäufen u.ä.: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 148f.

⁴⁰ Vgl. E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 159, sowie den in Anm. 747 mit der entsprechenden Quellenangabe gegebenen Hinweis, dass dieser Abtretungserklärung drei Tage später eine weitere Verzichtserklärung Johanns v. Letmathe und seines Sohnes Hermann folgte.

ernhöfen und drei Kotten eingeschlossen.⁴¹ Auch die anderen Reher Liegenschaften gelangten größtenteils in kirchlichen Besitz: Bereits im Jahr 1379 hatte die seit 1375 nachzuweisende Elseyer Bruderschaft „Unserer lieben Frau“ von Dietrich v. Berchum den Niedersten Hof zu Reh erworben – eine Transaktion, die sich die Gildemeister fast 100 Jahre später, 1471, von Johann v. Romberg, dem Rechtsnachfolger der Herren v. Berchum, bestätigen lassen mussten, da der besiegelte Kaufbrief von 1379 zwischenzeitlich abhanden gekommen war.⁴² Ebenfalls aus Berchumer Familienbesitz stammte ein weiteres Gut in Reh, das 1449 von den Brüdern Johann und Heinrich v. Berchum gen. Roekholl an die Elseyer Kirche verkauft wurde.⁴³ Und als Graf Johann von Limburg im Oktober 1486 die schon von seinen Vorfahren begonnene Foundation des St. Katharinen-Altars in der Pfarr- und Stiftskirche zu Elsey um das Stiftungsgut zur Ausstattung einer Katharinenvikarie erweiterte, befand sich darunter erneut ein Gut zu Reh, genannt der „Rockholz Hove“.⁴⁴

Für das Stift Elsey war aber vor allem der 1405 getätigte Kauf des Hofes zu Reh von Bedeutung, da es nun mit dem Erwerb einer eigenen Holzgerichtsbarkeit erstmals mehr als bloße Waldnutzungsrechte besaß, die für den anfallenden Holzverbrauch oder die Schweinemast erforderlich waren. Wie der heute nicht mehr auffindbaren Reher Markenordnung aus dem Jahr 1557⁴⁵ zu entnehmen ist, standen dem Stift als Inhaber der Markenherrschaft gegenüber den anderen Erben oder Erbgenossen – so die im westfälischen Raum gebräuchliche sprachliche Unterscheidung der in der Mark berechtigten Grundeigner von den übrigen bäuerlichen Markgenossen⁴⁶ – sowohl in rechtlicher als auch in

⁴¹ Siehe dazu die Übersicht bei: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 216ff. Ausführlicher zu Größe und Wertangaben für einzelne Kotten und Höfe: S. 132ff.

⁴² Hierzu O. BIERHOFF, Die letzten Herren von Berchum (1962), S. 39. Die Bruderschaft „Unserer lieben Frau“ war identisch mit der „Bruderschaft zu Limburg“: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 128, die in Anm. 620 angibt, dass sich die 1379, IV, 11 datierte Kaufurkunde im Pfarrarchiv Elsey befindet.

⁴³ Zu der 1449, I, 26 ausgestellten Urkunde vgl. O. BIERHOFF, Die letzten Herren von Berchum (1962), S. 38. Die seit 1243 urkundlich nachzuweisenden Herren v. Berchum, deren Linien seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. Beinamen wie Trimpop oder Roekholl führten, standen im Dienst verschiedener Lehnsherren: H. ESSER, Haus Berchum (1928), S. 148ff. So trugen sie das sog. Einhaus zu Berchum von den Grafen von Limburg zu Lehen: M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 107. Auf der anderen Seite war z.B. die Berchumer Mark ein Lehen der Grafen von Dortmund: A. MEININGHAUS, Das Lehen- und Lehnbriefverzeichnis der Grafen von Dortmund (1912), S. 7.

⁴⁴ H. ESSER, Die Vikarie St. Katharinen (1930), S. 35, wo die Fundationsurkunde S. 34ff. vollständig abgedruckt ist.

⁴⁵ So E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 159, Anm. 749. Die Ordnung ist gedruckt bei: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37ff.

⁴⁶ Ausführlicher zum Thema Erb- und Markgenossen und den verschiedenen Ansichten dazu in der Literatur: R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 83ff. Das Begriffspaar „Erben und Markgenossen“ ist auch in Holzgerichtsprotokollen der limburgischen Waldmarken immer wieder anzutreffen. So z.B. in dem 1557, VII, 13 datierten Holzgerichtsprotokoll für die Reher Mark: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 44f., oder in den auf Holzgerichten der Letmather Mark angefertigten Protokollen von 1550, I, 30 oder 1576, X, 31: Beide in StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F39.

wirtschaftlicher Hinsicht eine Reihe von Vorrechten zu.⁴⁷ Eines der wichtigsten war sicherlich das Recht zur Einberufung des Holzgerichts und die damit verbundene Ernennung eines Holzrichters, sofern der Inhaber der Holzgerichtsbarkeit dieses Amt nicht selbst ausübte.⁴⁸ Das Stift Elsey ernannte dazu entweder den jeweiligen Pächter des Nagel-Hofes in Reh, auf dessen Eichkamp das Holzgericht auch in der Regel abgehalten wurde, oder den Stiftsamtmann.⁴⁹ Zu den weiteren Vorrechten, die das Stift als Markenherr der Reher Mark beanspruchte, gehörten neben besonderen Eintriebsrechten bei der Schweinemast wie beispielsweise der sogenannten Overdrift⁵⁰ vor allem spezielle Holznutzungsrechte: Während den übrigen Markenberechtigten vom Holzrichter bzw. dessen ebenfalls durch das Stift eingesetztem Aufsichtspersonal, den Scherren,⁵¹ ihr benötigtes Bau-, Zimmer- oder Brennholz genau zugewiesen wurde und ihnen weder Holzausfuhr noch Verkauf gestattet war, konnte das Stift nicht nur über umgestürzte Bäume frei verfügen, sondern auch Holz aus der Mark verschenken oder verkaufen.⁵²

b) 1557: Landesherrliche Gesetzgebung und erste Reher Markenordnung

Aus dem Jahr 1557 ist dann die erste Markenordnung für die Reher Mark überliefert, das heißt, es wurde durch Äbtissin und Konvent „(...) als erff

⁴⁷ Diese Vorrechte im Zusammenhang mit einer Markenherrschaft würden in anderen Gegenden Westfalens als sog. „Erbexenrecht“ bezeichnet, wie in einer von der limburgischen Kanzlei abgefassten Replik angemerkt wird. Vgl. 1795, VII, 31: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 74. Siehe hier auch: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 84f.

⁴⁸ Beides war üblich. Während z.B. die Inhaber des Hauses Wicheln dem Holzgericht über die im Arnsberger Wald gelegene Müscheder Mark durchweg selbst vorstanden, so R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 100ff., wurde von den Haupterben der Garenfelder Mark (westl. der Grafschaft Limburg zwischen Hagen und Westhofen), den Inhabern der adeligen Häuser Syberg zum Busch und Vaerst zum Kallenberg, jeweils ein Holzrichter ernannt. Das von 1553-1703 geführte Garenfelder Markenbuch, das u.a. Holzgerichtsprotokolle enthält, liegt gedruckt vor in: A. VOSS, *Das Garenfelder Markenbuch 1-6* (1969), S. 55ff. Vgl. außerdem W. HONSELMANN, *Zur Geschichte von Haus Busch 1-4* (1976/78/79).

⁴⁹ Vgl. E. KLUETING, *Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey* (1980), S. 159.

⁵⁰ Im Gegensatz zu den übrigen Markenerben, die sich strafbar machten, wenn sie mehr als die nach ihren Berechtigungen jeweils festgelegte Anzahl Schweine zur Eichel- oder Bucheckernmast trieben, stand es der Markenherrschaft frei, je nach Ergiebigkeit der Mast zusätzliche Schweine für sich mästen zu lassen. Dieses Vorrecht wird auch in den Markenordnungen der Reher Mark betont – 1557 unter Punkt 5, 1575 unter Punkt 6: H. ESSER, *Die Reher Mark* (1932), S. 37 und S. 39.

⁵¹ Zum Aufgabenbereich dieser im nordwestdeutschen Raum unter Namen wie Scherren, Schernen, Scharmänner oder Malleute nachzuweisenden Waldaufseher gehörte u.a. die Aufsicht über die Holzschläge, die Überwachung der diversen Holzanweisungen, die Kontrolle und Protokollierung von Waldschäden und ggf. die Anzeige gestellter Straftäter. Vgl. H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, *Waldzusammensetzung und Waldbehandlung* (1963), S. 104f.

⁵² Das Verbot des eigenmächtigen Holzhauens findet sich in den Reher Markenordnungen gleich am Anfang - in der Ordnung von 1557 unter Punkt 1, 1575 unter Punkt 2: H. ESSER, *Die Reher Mark* (1932), S. 36 und S. 38.

Markhern und Holtrichter der Reher Marken, auch durch die semplichen erven und Ingesettene derselbigen mark hir nhabeschryen eine ordnungh und settzunge ufgericht und gemacht, wie es von nhu an biß thon ewigen dagen in obenanter marken aller vurfallender handlungh und gebrechen halben gehalten sall werden (...);“ verabschiedet wurde diese Ordnung allerdings, wie gleich im Anschluss daran erklärt wird, „in bywesen und mitverwilligung“ zweier landesherrlicher Amtleute, und zwar sowohl des Drostens als auch des Burggrafen zu Limburg, „diewelche beide anstatt des landtherrn solliche ordnungh mede Consentiert (...) und angenohmen (...)“. ⁵³

In Vertretung des Landesherrn bedeutete in diesem Fall: für Graf Hermann von Neuenahr und Moers, der 1555 nach dem Tod seines Vetters Gumprecht IV. für dessen um 1550 geborenen Sohn Adolf die Regentschaft für Limburg übernommen hatte. ⁵⁴ Dadurch, dass er diese Markenordnung nicht nur bewilligte, sondern auch bei ihrer Publikation landesherrliche Präsenz zeigte, ließ er mehr als deutlich machen, wem in der Grafschaft Limburg seiner Ansicht nach die Befugnis zukam, Ordnungen zu erlassen – selbst wenn deren Geltungsbereich begrenzt war und sie damit sicher noch nicht als das Ergebnis einer Gesetzgebungstätigkeit in dem Sinne gelten kann, „daß die landesherrlichen Gebote auf alle Hintersassen, gleich welchen Rechtsstatus‘ und welchem Amte zugehörig, ausgedehnt und damit generalisiert werden.“ ⁵⁵ Doch die landesherrliche Zielrichtung ist hier nicht zu verkennen, vor allem nicht angesichts der in der Folgezeit besonders in Moers festzustellenden Aktivitäten Hermanns von Neuenahr, die sich ja in einer ganzen Reihe landesherrlicher Ordnungen niederschlugen. ⁵⁶

Für die Grafschaft Limburg ist aus seiner Regierungszeit als einzige derartige Initiative die aus dem Jahr 1557 stammende Ordnung für die Reher Mark überliefert, an deren Zustandekommen zwar das Stift Elsey als Markenherr wie auch die übrigen Markenerben beteiligt waren, die sich jedoch in ihrem Charakter von den in der Grafschaft bereits existierenden Wald- oder Markenrollen unterschied. Sie war – und das ist schon in ihrer Einleitung klar erkennbar – weder ein reines Verzeichnis von Berechtigungen ⁵⁷ noch ein im Kreis der

⁵³ Einleitung der 1557, VII, 13 datierten Markenordnung: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 35f. Die in den Text eingestreuten „Übersetzungen“ Essers wurden hier zur besseren Lesbarkeit nicht mit übernommen. Die Bedeutung von „anstatt des landtherrn“ war den Anwesenden klar und geläufig. „Der Amtmann steht für seinen Herrn. Er handelt und gebietet *von des herrn wegen*, wie eine alte, bis in die Neuzeit hinein lebenskräftige Formel besagt.“: D. WILLOWEIT, Gebot und Verbot im Spätmittelalter (1980), S. 119 (Hervorhebung auch im Original kursiv).

⁵⁴ Vgl. H. FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1980), S. 111.

⁵⁵ So die Formulierung des Verfassungshistorikers Dietmar Willoweit in der Aussprache zu: W. JANSSEN, „...na gesetze unser lande...“ (1984), S. 41.

⁵⁶ Der Erlass einer Gerichts- und einer Polizeiordnung, die Verordnungen für Wirtschaft und Gewerbe sowie die Kirchenordnung wurden bereits an anderer Stelle erwähnt. Vgl. H. FAULENBACH, Hermann von Neuenahr (1980), S. 112.

⁵⁷ Wie z.B. die aus dem Jahr 1501 stammende und in einer späteren Abschrift überlieferte „Wahrhaftige Waldrolle und Vertekung der Erben“ für die Limburger Mark. Druck: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 118ff.

Markenerben gewiesenes Recht⁵⁸, sondern eine mit Einwilligung der Landesherrschaft in Kraft gesetzte „ordnungh und settzunge“. Damit wurde hier ein Begriffspaar gebraucht, das deutlich auf die landesherrschaftliche und weniger auf die genossenschaftliche Sphäre hinweist⁵⁹ und sich in ähnlicher Form auch bei anderen landesherrlich initiierten Markenordnungen findet wie beispielsweise in der Überschrift der 1578 erlassenen „Ordnungh und Verkoerunge Limburger Marck“, die außerdem noch mit dem Sekretsiegel Herzog Wilhelms von Kleve versehen worden war.⁶⁰

Doch abgesehen von ihrer Einleitung zeigt die Reher Markenordnung noch in einer weiteren Bestimmung die dahinter stehende gesetzgeberische Absicht des Landesherrn, und zwar im Anschluss an Punkt 5, der die an den Markenherrn zu zahlenden Strafgeelder für diverse Holzfrevell wie unerlaubtes Bäume-fällen, Abschlagen von Ästen usw. regelte: „Item im fall dat jemand düsser ewiglichen saitzungen und Ordnungh ungehorsam und schuldigh befunden wurde (utbescheden dem Markenherrn, die Oberdriff alleine vurbelalten) derselbige sall dem landesherrn vor solliche begangen daith in die gewalt verfallen synn.“⁶¹ Die Strafgewalt lag also letztlich in der Befugnis der Landesherrschaft, nicht in der des Markenherrn oder des von diesem eingesetzten Holzrichters und schon gar nicht in der der Markenerben. Im Gegensatz zu anderen Markenherrschaften wurde hier auch kein Ermessensspielraum bei der Verhängung der Geldstrafen zuerkannt, die genau festgelegt waren und nicht „up gnade“ gehandhabt werden konnten wie zum Beispiel in der zwischen Hagen und Westhofen gelegenen Garenfelder Mark.⁶²

Verkündungsort der ersten Reher Markenordnung war ein am 13. Juli abgehaltenes Holzgericht, an dem nicht nur die in der Mark Berechtigten, die Markenherrschaft und das Waldaufsichtspersonal teilnahmen, sondern auch eine Reihe Standgenossen – darunter der schon erwähnte Burggraf zu Limburg, Johann v. Roedde, dann der Richter zu Limburg, Jacob zum Sunderen, der Pastor und der Küster zu Elsey sowie Bernhard Fley, Stadtsekretär und Notar aus Schwerte.⁶³ Nachdem die neue Markenordnung in diesem Plenum „alhir“ ver-

⁵⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang die bei K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 905ff. und S. 915ff. zusammengestellte Übersicht und Auflistung zahlreicher Weistümer zu Wald- und Markenangelegenheiten bis zum Ende des 16. Jh.

⁵⁹ Zu den terminologischen Neuerungen im Zuge der von ihm während des 15. Jh. anhand niederrheinischer Quellen festgestellten Anfänge landesherrlicher Gesetzgebungstätigkeit: W. JANSSEN, „...na gesetze unser lande...“ (1984), bes. S. 23f. und S. 37f.

⁶⁰ Druck der 1578, IX, 2 datierten Markenordnung bei: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 123ff. Sie ist auch in einer Abschrift aus dem Jahr 1691 überliefert in: StA MS, KMR, Lds, Nr. 1302, fol. 29ff.

⁶¹ H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37. Unterschieden wird jeweils zwischen Eichen und Buchen.

⁶² Die Formulierungen „up gnade der erven“ oder „den erven up gnade“ finden sich in fast allen Punkten der Markenordnung: A. VOSS, Das Garenfelder Markenbuch 3 (1969), S. 55f. Vgl. in diesem Zusammenhang auch: D. WILLOWEIT, Gebot und Verbot im Spätmittelalter (1980), S. 113.

⁶³ Druck des Holzgerichtsprotokolls: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 44f. Der hier genannte Bernhard Fley war lange Jahre als Sekretär der Stadt Schwerte und päpstlicher Notar in dieser Region tätig, häufig in Letmather, aber auch in Limburger Angelegenheiten.

lesen und angenommen worden war, wurden Holzrichter und Scherren auf die „vursc. Artikell und Ordnunge“ vereidigt, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass auch sie bei Pflichtverletzungen im Amt „vur irst dem Markherrn und darnach dem landherrn vur die übertretungh genoich doin“ sollten.⁶⁴ Der ganze Vorgang – Verlesung, Annahme und Vereidigung – wurde genau protokolliert und, wie in dem darüber angefertigten Holzgerichtsprotokoll vermerkt wurde, anschließend von der amtierenden Elseyer Äbtissin Anna v. d. Goy als Markenherrin sowie durch den limburgischen Drost Dietrich v. Altenbochum „in stadt des Landsherrn (...) beorkundet.“⁶⁵

Was hier beschrieben wurde, war, das lässt sich sicher ohne Übertreibung sagen, die erste gesetzgeberische Initiative eines Limburger Landesherrn – in einem sachlich und räumlich begrenzten Rahmen zwar und noch nicht mit einem erkennbaren territorialen Anspruch, doch ganz offenkundig in dem Bewusstsein einer als übergreifend verstandenen landesherrschaftlichen Befugnis zu Gebot und Verbot⁶⁶, die weit über das in Herkommen und Gewohnheit eingebundene grundherrschaftliche oder auch markenherrliche Gebots- und Verbotsrecht hinausreichte.⁶⁷

So protokollierte er z.B. in dieser Funktion am 21. Juli 1550 diverse Aussagen für die Anklageschrift gegen Henrich v. Westhoven, die in großen Auszügen abgedruckt sind in: W. EWIG, Familienstreit (1981), S. 156ff. 1559, V, 27 fertigte er auf dem Schloss Limburg in Anwesenheit des Burggrafen Johann v. Rocke und des Richters Jakob zum Sundern ein Notariatsinstrument an, in dem die Ergebnisse eines Grenzumszugs zur Kontrolle der südlichen limburgisch-märkischen Grenze protokolliert waren. Es ist publiziert bei H. ESSER, Grenzen der Grafschaft Limburg (1928), S. 87ff. Aus dem Jahr 1574 ist ein gut erhaltenes, von ihm auf Pergament ausgefertigtes und mit seinem Notariatssignet versehenes Notariatsinstrument überliefert, mit dem er den Verkauf einer Erbweise bei Oestrich an Kiliane v. Westhoven beglaubigte. 1574, III, 31: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁶⁴ Vgl. H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 44. Auch in der 1551, VII, 6 datierten Markenordnung für den Hagener Hochwald wird in einem letzten Abschnitt nochmals ausdrücklich die Aufsichts- und Anzeigepflicht des Holzrichters und der Scherren betont, „by den Eden dey sey mynen g.h.“ (gemeint ist der Herzog von Kleve) „und den Erven gedain.“ Pflichtverletzungen im Amt wurden mit einer Geldstrafe geahndet. Vgl. StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1c.

⁶⁵ Da die Markenordnung und damit auch das Holzgerichtsprotokoll, wie bereits erwähnt, nicht mehr aufzufinden ist, lässt sich leider weder etwas Genaueres über den Ausstellungsort noch über den Ausfertiger der Urkunde sagen, doch die Vermutung liegt natürlich nahe, dass es der anwesende Notar Bernhard Fley gewesen sein könnte.

⁶⁶ Zu den Anfängen landesherrlicher Gesetzgebung vor allem D. WILLOWEIT, Gebot und Verbot im Spätmittelalter (1980), S. 126ff.; außerdem ders., Gesetzgebung und Recht im Übergang (1987), S. 127, mit der zum Charakter der eben vorgestellten Markenordnung sehr gut passenden Definition dessen, was der Verfasser in der genannten Studie unter landesherrlichen Geboten versteht, nämlich im Gegensatz zur Rechtsfindung „Verhaltensnormen, die sich an jedermann oder einen bestimmten Personenkreis richten, ohne daß nach dem Verständnis der Zeitgenossen ein Bezug zu den Konfliktregelungsmechanismen der Gerichtsbarkeit gegeben sein muß.“ Denn es wurden weder die funktionierenden Strukturen innerhalb der Reher Markgenossenschaft berührt, noch Ausübung und Verfahrensweisen der Markengerichtsbarkeit. Es ging ausschließlich um die letzte, die höchste Instanz des Landesherrn.

⁶⁷ Siehe hier die Ausführungen von D. WILLOWEIT, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 121ff.; außerdem: H. K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung 1 (1995), S. 123ff., bes. S. 152ff.

Der Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Art und Weise betrachtet, in der dieser „ordnung und setzung“ Geltung verschafft werden sollte: Sie wurde nicht nur schriftlich fixiert und publiziert, das heißt, in diesem Fall genau dem Personenkreis mitgeteilt, dem sowohl die Adressaten der Bestimmungen selbst angehörten als auch das zu ihrer Ausführung und deren Kontrolle eingesetzte Aufsichtspersonal. Man bemühte sich zudem darum, einen glaubwürdigen, auch in der Zukunft zuverlässigen Text herzustellen – und zwar in der Form, dass das Holzgerichtsprotokoll, welches die schriftliche Fixierung der Markenordnung enthielt, sowohl von der Markenherrschaft als auch, in Person des Limburger Drostens, durch die Landesherrschaft beurkundet wurde, was wiederum von den höchsten landesherrlichen Amtleuten bezeugt werden konnte.⁶⁸ Zur Sicherung der künftigen Publizität dieses authentischen Textes⁶⁹ musste dann nur noch dafür gesorgt werden, dass das Holzgerichtsprotokoll im Original oder in Abschriften gut, aber griffbereit aufbewahrt wurde, damit sein Inhalt jeweils zu Beginn der folgenden Holzgerichte den unter Strafandrohung zur Anwesenheit verpflichteten Markenberechtigten ins Gedächtnis gerufen bzw. neu bekannt gemacht werden konnte.⁷⁰ Ein im Grunde mittelalterliches, aber nichtsdestoweniger effizientes Verfahren, weil es den kürzesten Weg zum Empfänger darstellte, und das besonders im 16. Jahrhundert gerade auch in gut funktionierenden Territorialverwaltungen wie in Kleve-Mark oder im kölni-

⁶⁸ In diesem Zusammenhang bes. P. JOHANEK, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen (1980), S. 90: „Der Gesetzgeber, wie der Gesetzwahrer, muß – will er seiner Rechtssatzung in der von ihm gewollten Form Geltung verschaffen – die Verfügbarkeit von Texten sicherstellen, vor allem auch für einen authentischen Text sorgen, bzw. Voraussetzungen schaffen, daß diese Authentizität überprüft werden kann. Er muß weiter um die Verbreitung der Texte bemüht sein, damit sie die Organe, Institutionen und Personen erreichen, denen ihre Durchführung und Überwachung obliegt.“ Die Studie, deren Kernpunkt die Frage nach der Effektivität von Gesetzen ist, beschäftigt sich zwar durchweg mit Beispielen aus dem Mittelalter, gilt in ihren grundsätzlichen Aussagen jedoch selbstverständlich auch für die frühe Neuzeit.

⁶⁹ Der Begriff „authentisch“ wird in diesem Holzgerichtsprotokoll zwar nicht verwendet, findet sich jedoch in dem eben beschriebenen Zusammenhang in anderen Quellen wie z.B. gleich mehrfach in jenem Notariatsinstrument von 1582, in dem die Übergabe einer Protestnote verschiedener Bauernschaften der Kirchspiele Letmathe und Oestrich an ihren Landesherrn Adolf von Neuenahr wegen eines neu eingeführten Mühlenzwanges protokolliert und dokumentiert wurde. Dabei bat man den mit der Ausfertigung beauftragten, anwesenden Notar „eins oder mher unnd sovill nöttigh Instrumenta und urkundt *in authentica forma*“ anzufertigen. 1582, X, 15: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. (Hervorhebung auch im Original kursiv).

⁷⁰ Die unter Strafandrohung festgesetzte Anwesenheitspflicht bei Holzgerichten war üblich. Dazu z.B. S. KLEY, Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg (1989), S. 32. Das wird ebenfalls bei H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 105, konstatiert. Dort auch die Feststellung, dass die Verlesung der Markenordnung allgemein fester Bestandteil der Eröffnung eines Holzgerichts war. Dass diese Verfahrensweise durchaus bis weit in das 18. Jh. hinein üblich war, zeigt ein 1753, VI, 26 datiertes Letmather Markengerichtsprotokoll, in dem der amtierende Holzrichter vermerkte, dass gleich nach Eröffnung des Holzgerichts allen Letmather Markgenossen die „neue marckenordnung von wort zu wort deutlich publicirt und bekand gemacht“ worden sei: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F39.

schen Herzogtum Westfalen praktiziert wurde⁷¹ – wenn in den landesherrlichen Holz- oder Forstordnungen nicht ohnehin genaue Anweisungen zu ihrer Verbreitung aufgenommen worden waren wie beispielsweise in der 1579 erlassenen Holzordnung für die Grafschaft Wittgenstein.⁷²

Die Limburger Landesherrschaft jedenfalls hatte im Jahr 1557 alles Erforderliche dazu getan, die von ihr bewilligte – und möglicherweise sogar initiierte – Markenordnung für die Reher Mark in adäquater, das heißt in der einem gesetzgeberischen Akt gemäßen Form in Kraft zu setzen und ihr für die Zukunft ausreichend Geltung zu verschaffen.

c) Erneuerung und Bekräftigung 1575: Die Hoheit liegt beim Landesherrn

Im Dezember 1575 ließ Graf Hermanns Nachfolger in Limburg, Adolf von Neuenahr, „als der Landherr“ zusammen mit der Markenherrschaft und den Erben diese Markenordnung erneuern und bestätigen mit der Begründung, dass dem Raubbau in der Reher Mark entgegengewirkt werden müsse, um einen „unwiederbringlichen Abgang“ zu verhindern.⁷³ In der Literatur wird zwar immer wieder vermutet, dass derartige Begründungen nur als Vorwand für das landesherrliche Eingreifen dienten und vor allem den Zweck hatten, die eigenen Finanzen aufzubessern.⁷⁴ Doch der Zustand nicht nur in den limburgischen Wäldern, sondern in den angrenzenden Regionen ebenfalls scheint um die Mitte des 16. Jahrhunderts zumindest nicht ganz unproblematisch gewesen zu sein. Schon 1547 klagte der amtierende Wildförster im märkischen Süderland, Ailff Closs, in einem Bericht an seinen Dienstherrn, den Herzog von Kle-

⁷¹ Das geht z.B. aus den Holzgerichtsprotokollen des 16. Jh. von Holzgerichten der Limburger Mark hervor, die in der Regel in großer Besetzung stattfanden, d.h. mit wichtigen klevischen Amtleuten, fürstlichen Räten und Anwälten wie etwa in den Jahren 1527, 1549, 1558, 1575 oder 1585. Sie liegen weitestgehend gedruckt vor in: H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 34ff. Auch im Arnsberger Wald fand 1590 die Publikation der ersten landesherrlichen Holzordnung während eines Holzgerichts statt: R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 216ff., bes. S. 225f.

⁷² „Unnd damit unser Underthanen unwissenheit dieser unserer vorgenommenen Holtzordnung sich nicht zu beclagendt, so soll zu jeden ungebotten dingen dieselbe öffentlich, meniglich sich darnach zu richten, vorgelesen werden.“ Die Holzordnung von 1579, VIII, 18 ist publiziert von: G. NAUMANN, Forstgeschichte (1970) im Anhang 4; Zitat: S. 2. Allg. zum Charakter der als „ungebotene Dinge“ bezeichneten Versammlungen: G. DROEGE, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 198f.

⁷³ So die etwas längere Einleitung zu der 1575, XII, 7 datierten Markenordnung, die vollständig und mit dem Hinweis, dass es eine Pergamenturkunde sei, abgedruckt ist bei: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37ff.; Zitat 1: S. 38, Zitat 2: S. 37.

⁷⁴ Vgl. z.B. die Bemerkungen von J. RADKAU, Holzverknappung und Krisenbewußtsein (1983), S. 516f. bezügl. der Situation in Hessen während des 16. Jh.; oder die Einschätzung von J. ALLMANN, Der Wald in der frühen Neuzeit (1989), S. 102, im Zusammenhang mit Forstordnungen in Zweibrücken von 1568 und in der Kurpfalz von 1572 (S. 99ff.): „Es liegt in der Quelle ‘Forstordnung’ begründet, die als Text das Ergebnis eines intellektuellen Arbeitsvorganges darstellt, daß einseitig Tatsachenbehauptungen aufgestellt und daraus Ansprüche abgeleitet wurden, die jeweils Betroffenen nicht zu Wort kamen und sie als solche Bevölkerungsteile vorstellte, die kontrolliert oder bevormundet werden mußten.“

ve, darüber, dass besonders die Hemer Mark, aber auch die anderen Marken durch „affhauwen des holtz und entzeoug des landes vhasst beschedigt werden“, und er deswegen darum bitte, „die gebrechen jarlichs zum wenigsten Zweymall zu verhoiren unnd nach befinden (furbeheltlich iederen syns rechten) geburlich insehens zu don unnd zu straffen.“⁷⁵ Es waren demnach sicherlich auch Sachzwänge, die zu einer Erneuerung der Reher Markenordnung geführt hatten, zumal sich durch das Aufblühen der verschiedenen – landesherrlich geförderten – Bergwerksbetriebe in der Grafschaft der Holzbedarf insgesamt ständig vergrößerte.⁷⁶

Gegen ein generelles Aufoktroyieren seitens der Landesherren spricht außerdem die gerade in Ordnungen des 16. Jahrhunderts immer wiederkehrende ausdrückliche Betonung vorhandener Rechte, wie zum Beispiel in der 1572 verabschiedeten Holzordnung für die Grafschaft Schaumburg.⁷⁷ Hier wurde sogar mehrfach erklärt, dass althergebrachte Berechtigungen nicht angetastet werden sollten: „Und soll sonst durch diese Ordnung Niemand der Unterthanen geistlich und weltlich, edel und unedel an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten etwas entzogen werden, noch zu einigen gefährlichen Grunde, sondern allein zur Erhaltung der Gehölze, darmit dieselbigen zu gutem Stande wiederum gelangen mögen, gemeint werden.“⁷⁸ Zwar hatte es besonders der landständische Adel gerade bei dieser Holzordnung verstanden, seinen zu jener Zeit beträchtlichen politischen Einfluss geltend zu machen; doch die Landesherrschaft hatte ja ihre Probleme eben mit der Ritterschaft und nicht mit den übrigen Untertanen, so dass irgendeine Art Rücksichtnahme – etwa aus taktischen Erwägungen – hier nun wirklich nicht erforderlich war. In dem zitierten Paragraphen drückt sich vielleicht eher etwas anderes aus, nämlich das auch in der beginnenden Neuzeit noch häufig zu beobachtende Eingebundensein herrschaftlicher Rechte bzw. Rechtsansprüche in jeweils bestehende lokale Rechtsverhältnisse, die auch von landesherrlicher Seite aus durchaus nicht immer und ohne weiteres zu umgehen waren.⁷⁹

Abgesehen von ihrer einleitenden Begründung und der als letzten Punkt aufgenommenen Vereidigung von Holzrichter und Scherren, hatte sich die erneuerte Ordnung für die Reher Mark gegenüber der ersten Fassung von 1557 allerdings in zwei Aspekten wesentlich verändert:⁸⁰ In der Markenordnung von 1557 wurde gleich im ersten Punkt ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der

⁷⁵ StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1267, fol. 6f.

⁷⁶ H. ESSER, *Der Alaunbergbau* (1927), S. 162ff., zitiert S. 163 eine Passage aus der Ernennungsurkunde des limburgischen Statthalters Engelbert v.d. Lippe von 1580, III, 20, in der „Bergwerke auf Alaun, Kupfer, Silber, Blei, Eisen, Steinkohle, Salpeter“ erwähnt werden.

⁷⁷ Druck der Holzordnung von 1572, VIII, 28: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 4ff.

⁷⁸ So § 42 der Holzordnung, mit ähnlichen Erklärungen in § 13 und § 37.

⁷⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang bes. die grundsätzlichen Überlegungen von D. WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt* (1975), S. 173ff.

⁸⁰ Die vorangehenden Passagen zur Handhabung der Pfändungen, zur Schweinemast, zu den diversen Holzfreveln sowie die Vorschriften zu Waldschutz und Wiederaufforstung (1557: Punkte 2-6; 1575: Punkte 3-7) wurden fast wörtlich übernommen: H. ESSER, *Die Reher Mark* (1932), S. 36ff.

Markenherrschaft für Holzanweisungen jedwelcher Art festgestellt, wobei sich die Gruppe der Empfänger in Eingessene, Markgenossen und Waldaufsichtspersonal differenzierte und eine eigenmächtige und unkontrollierte Holzbeschaffung nicht gestattet war; das heißt, das in der Regel zuvor mit einem sogenannten Scharbeil gekennzeichnete Holz musste vom Holzrichter oder den Scherren in Anwesenheit eines Vertreters der Markenherrschaft sowie – bei erforderlichlichem Bauholz – nach dem fachlichen Gutachten durch einen Zimmermann zugeteilt werden.⁸¹

Auch 1575 wurde zunächst einmal unter Punkt 1 festgehalten, dass sich das Stift als Markenherr durch die Scherren, aber ansonsten „ohne jemandes inrede und besperung“ an den Orten, an denen dies mit dem geringsten Waldschaden möglich war, das benötigte Brand-, Zimmer- und Zaunholz anweisen lassen konnte.⁸² Der zweite Punkt jedoch, der die Holzanweisungsbestimmungen für die übrigen Markenberechtigten enthielt, bezog sich nunmehr summarisch auf „alle eingessene“, ohne besondere Hervorhebung der nutzungsberechtigten Markgenossen, und schrieb vor, ihnen solle das benötigte Holz „durch die geschworenen schernen im Beyseyne eines befellighabers oder Dieners des Hauses Limburg als von wegen des Landesherrn“ und in Anwesenheit markenherrschafftlicher Bediensteter inklusive eines Zimmermanns angewiesen werden, was im Prinzip auch für die Waldaufseher galt, denen es ebenfalls „durch den Landesherrn und Markenherrn befellighaber oder Diener“ zugeteilt werden sollte.⁸³

Das, was durch diese Bestimmungen vor allem für die von ihnen direkt Betroffenen sichtbar wurde, war nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein Stück landesherrlicher Verwaltung.⁸⁴ Aufbauend auf die gesetzgeberische Initiative seines Vorgängers nutzte Adolf von Neuenahr die Möglichkeit, einen ihm weder in rechtlicher noch in dinglicher Hinsicht unmittelbar unterstehenden Bereich in seine sicherlich schon zu diesem Zeitpunkt als übergreifend verstandenen, im Ausbau begriffenen landesherrlichen Verwaltungsstrukturen einzufügen. Denn nur wenige Jahre später ist in der Grafschaft erstmals die Existenz gräflicher-limburgischer Räte zu belegen, die auf dem Schloss Limburg tätig waren, und im Januar 1582 wurde das erste territoriale Gesetzgebungswerk

⁸¹ Die Zuweisung von Bau- oder Zimmerholz erfolgte nach dem Bedarfsprinzip und nicht anteilig der jeweiligen Berechtigungen, die jedoch das grundsätzliche Recht auf den Erhalt einschlossen: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 104. Zur allg. üblichen Begrenzung der Bauholzmenge auch A. HEXGES, Der Kottenforst (1984), S. 35, mit dem Hinweis, dass vor allem der Fachwerkbau des 16./17. Jh. etwa für ein normal großes Haus durchaus das Fällen 30 ausgewachsener Eichen erforderlich machen konnte.

⁸² Als Beispiel für weniger „sparsame“ Waldschutzbestimmungen seien etwa die Vorschriften in der 1590 erlassenen Holzordnung für den Arnsberger Wald angeführt: R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 220ff. Zahlreiche weitere Beispiele aus dem Münsterland, den Grafschaften Oldenburg, Lingen oder Ravensberg bei: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 148ff.

⁸³ Vgl. H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 38.

⁸⁴ Die Bedeutung des direkten Kontaktes zwischen Verwaltungspersonal und Bevölkerung als einem tatsächlich sichtbaren Ausdruck landesherrlicher Maßnahme betont z.B. auch D. WILLOWEIT in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 103f.

Adolfs von Neuenahr für Limburg verabschiedet.⁸⁵ Dass die erneuerte Reher Markenordnung mit dem Sekretsiegel des Landesherrn und nicht einfach mit der Unterschrift der Markenherrschaft bekräftigt wurde, war daraus logische Konsequenz und Ausdruck für einen auch künftig erhobenen Hoheitsanspruch zugleich.⁸⁶

Nur in einem scheinbaren Widerspruch steht hierzu die in der Einleitung gewählte Formulierung „vereinigungh und ordnungh“,⁸⁷ die ja durchaus an einen im beiderseitigen Einvernehmen ausgehandelten Vertrag denken lassen könnte, was es aber de facto nicht war. Vielleicht lagen hier eher diplomatische Erwägungen zugrunde: Gleich im ersten Jahr seiner Regierung in Limburg hatte Adolf von Neuenahr versucht, Einfluss auf die Wiederbesetzung der ebenfalls 1570 frei gewordenen Elseyer Pfarrstelle zu nehmen, was jedoch am Widerstand der katholisch gebliebenen Äbtissin des Stifts, Anna v. d. Goy, scheiterte.⁸⁸ Zu ernsthaften Konflikten scheint es allerdings deswegen zwischen Landesherrschaft und Stift nicht gekommen zu sein, denn die Pfarre wurde im Frühjahr 1571 dem aus Menden stammenden Priester Hermann Rechelmann übertragen, nachdem das Stift kurz zuvor, am 8. März 1571, von Adolf von Neuenahr die Zusicherung der Freizügigkeit bei künftigen Besetzungen der Pfarrstelle erhalten hatte.⁸⁹ Möglicherweise war es ein ähnlicher Hintergrund, vor dem die im Holzgerichtsprotokoll von 1557 unter den aufgeführten Standgenossen an zweiter Stelle verzeichnete Anwesenheit des – katholischen – Jürgen v. Westhoven zu sehen ist.⁹⁰

Mit dem, was sich in ihnen dokumentierte – nämlich den hier nicht bloß beanspruchten, sondern durchgesetzten landesherrlichen Forsthoheitsrechten –, blieben die beiden Reher Markenordnungen in ihrer Qualität einzigartig in der Grafschaft.

⁸⁵ Vgl. 1580, II, 24: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1e; zur hier angesprochenen Limburger Polizeiordnung: H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 52.

⁸⁶ Der Vorgang wird am Ende der Markenordnung ausdrücklich vermerkt. Vgl. H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 42.

⁸⁷ Landesherrliche Ordnungen und Einungselemente schlossen einander nicht grundsätzlich aus. Dazu D. WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht im Übergang (1987), S. 127f.

⁸⁸ Ausführlicher hierzu: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 117f. sowie S. 178 der Hinweis zu Anna v. d. Goy, die am 21. Januar 1556 zur Elseyer Äbtissin gewählt wurde und in diesem Amt 1577, VI, 16 letztmalig erwähnt wird.

⁸⁹ Dazu E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 118. Auch nach Anna v. d. Goy wurden hin und wieder katholische Äbtissinnen gewählt, die allerdings, wie z.B. 1641-1682 Helena v. Syberg, den Gottesdienst in Letmathe besuchen mussten: P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 92.

⁹⁰ Vgl. H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 44. Jürgen v. Westhoven wird gleich nach dem Drost zu Limburg genannt, gefolgt von Johann v. d. Goy, dem Bruder der Äbtissin, der 1570/71 die Verhandlungen mit dem vom Stift ausersehenen Kandidaten für die Elseyer Pfarrstelle führte. Hierzu: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 117.

3) Exkurs: Ein Vertrag und kein Gesetz – die Ergster Markenordnung von 1582

Die im Jahr 1582 verabschiedete Markenordnung für die Ergster Mark⁹¹ kam zwar ebenfalls mit landesherrlicher Beteiligung zustande, hatte jedoch einen ganz anderen Charakter, der viel eher den Begriff „vereinigungh“ verdient hätte als die Reher Ordnung von 1575. Denn obschon von landesherrlicher Seite zwei limburgische Amtleute – der Drost Hermann v. Neheim⁹² und der gräfliche Statthalter Engelbert v. d. Lippe –, außerdem Henrich Pottgieser, ein Jurist, und als persönlicher Vertreter Adolfs von Neuenahr der Schulte zu Moers anwesend waren,⁹³ war es eindeutig eine Versammlung der an der Mark beteiligten, großenteils adeligen Grundeigner, die sich zusammen auf eine Ordnung für ihre Ergster Mark einigten, gemeinsam „abgeredet, vertragen und bewilliget“,⁹⁴ und die sie schließlich auch genau als das bezeichneten, was sie sein sollte, nämlich als „Ordnung und vertrag zu handhabung Berührter Marc-kengerechtigkeit eintrechtlich aufgerichtet, wie folget.“⁹⁵

Der Graf von Limburg trat dabei in der Funktion des Markenherrn in Erscheinung – man hatte sich allerdings noch nicht endgültig auf die Anerkennung seiner Markenherrschaft verständigt⁹⁶ – und an keiner Stelle als Landes-

⁹¹ 1582, VII, 9 in einer späteren Abschrift: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1o. Die Ergster Mark grenzte an die Garenfelder, Berchumer, Villigster und Letmather Mark und war mit rd. 538 Morgen die zweitgrößte Mark der Grafschaft. Vgl. die Angaben in der 1804, IX, 18 datierten Teilungsurkunde, die als Abschrift zusammen mit zahlreichen Teilungsakten, Registern usw. vorliegt in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B27; weitere Stücke in I B5, 6, 23, 24, 26.

⁹² Hermann v. Neheim war Inhaber des Hauses Ruhr, östlich von Westhoven, und war durch den Besitz verschiedener Ergster Höfe ebenfalls Markenerbe in der Ergster Mark: O. BIERHOFF, Besitzungen des Hauses Ruhr (1962), S. 145ff.

⁹³ Sie alle werden in der Einleitung als abgeordnete Amtleute und Räte Adolfs von Neuenahr bezeichnet.

⁹⁴ Bereits am 15. Juni hatten die einzeln genannten Anwesenden in Ergste „als Landsherren und Erben der Ergster Marck“ über die nachfolgende Ordnung verhandelt, wie es in der Einleitung weiter heißt. Die zitierten Formulierungen sind fast in jedem Punkt enthalten, was den Charakter der Ordnung als eines gemeinsam und selbständig ausgehandelten Vertrages betont.

⁹⁵ Mit dieser Feststellung endet die Einleitung.

⁹⁶ Das besagt Punkt 19 der Markenordnung. Der bedeutendste Besitz der Grafen von Limburg im Kirchspiel Ergste war der an der märkisch-limburgischen Grenze bei Schwerte gelegene Hof Beckhausen mit dazugehöriger Mühle. Er war im Jahr 1478 von Heinrich von Limburg Herzog Wilhelm von Jülich-Berg zu Lehen aufgetragen worden und wurde danach bei allen weiteren bergischen Belehnungen gesondert mit aufgeführt. Regest der Auftragsurkunde von 1478, XI, 25: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 1434. Letztmalige Erwähnung als bergisches Lehen in dem 1669, XII, 12 ratifizierten Vergleich zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg über die Ablösung der Lehnsbindung an Berg. Druck der Urkunde bei H. ESSER, Die bergische Lehnsheute (1936), S. 11f. Der Hof war in zwei Marken berechtigt: Nur zu einem kleinen Teil in der Ergster Mark (5,5 Schar) und größtenteils in der angrenzenden Villigster Mark (70 Schar): H. ESSER, Hof Beckhausen (1932), S. 121f. Der gräfliche Anteil an der 862 Schar umfassenden Mark war demnach bei weitem nicht so groß, dass sich allein daraus die Markenherrschaft hätte ergeben können.

herr, dem eine höchste Strafgewalt oder besondere Anteile an den Strafgeldern zukamen: Die anfallenden Brüchten sollten ausnahmslos „dem Grafen zu Limburg und den sämtlichen Erben“ gezahlt werden.⁹⁷ Man beschloss die Einrichtung eines jährlichen Holzgerichts am Tag vor St. Bartholomei, das 14 Tage vorher in der Kirche zu Ergste öffentlich angekündigt werden musste und das dann der Holzrichter „nach gut bedenken des Graffen zu Limburg“ abhalten sollte.⁹⁸ Man einigte sich außerdem darauf, dass hier eine Vollzähligkeit der Erben zur Beschlussfähigkeit nicht erforderlich war, wobei ausdrücklich betont wurde, dass diese Regelung für alle Markenerben galt, gleichgültig wie umfangreich ihre Berechtigungsanteile waren.⁹⁹ Des weiteren wurde unter Punkt 17 vereinbart, dass künftig ein Brüchtenbuch zu führen sei, das man in der Kirche zu Ergste aufbewahren wolle „und davon ein Schlüssel Ihre Hochgräffl. Gnaden, den andern den Erben gestellet werden soll.“¹⁰⁰

Nachdem sich alle anwesenden Parteien „untereinander“ gelobt und versprochen hatten, sich nach dieser Ordnung zu richten, wurde sie, wie es weiter heißt, von allen Schreibkundigen „mit Eigenen Händen“ unterschrieben: Zuerst die vier Abgeordneten Adolfs von Neuenahr, dann die adeligen Grundeigner Friedrich v. d. Mark zu Villigst, Drost zu Schwerte,¹⁰¹ Engelbert v. Brabeck für sich und im Namen seiner Brüder zu Letmathe, Gerd v. Eickel zu Berghoffen und Herman v. Sodingen als Bevollmächtigter Caspars v. Wirminghausen zu Clausenstein; danach Ludwig Sasse aus Dortmund sowie der Pastor zu Ergste, Johannes Hengstenberg, der auch für die übrigen Erben unterzeichnete.¹⁰² Von einer besonderen landesherrlichen Bekräftigung, etwa durch ein Sekretsiegel, ist hier nicht die Rede.

⁹⁷ In der 1551 beschlossenen Ordnung für den Hagener Hochwald war z.B. dem Herzog von Kleve-Mark als dem Gewaltherrn, für dessen Hoheit, Wildbann usw. durch „dey Semptliche Junckere unnd Erven“ neben den kompletten Waldbrüchten der dritte Pfennig zugestanden worden. 1551, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1c.

⁹⁸ Punkt 16 der Markenordnung. St. Bartholomei fällt auf den 24. August.

⁹⁹ Die Höhe der Berechtigungsanteile sollte z.B. auch keine Rolle bei der Entlohnung der Scherren für erfolgte Holzanweisungen spielen (Punkt 6), die von den Markenerben in Form diverser Kannen Bier aufgebracht werden musste.

¹⁰⁰ In Punkt 13 wurde ausdrücklich festgelegt, Holzrichter und Scherren sollten „die brüchten hinfürter an der holzbanck nicht mündlich sondern schriftlich einbringen mit anzeigung des Jahrs, Monats und Eigentlichen Tages“ zusammen mit einem ordentlichen Bericht über die jeweiligen Umstände. Auch in der 1572, VIII, 28 verabschiedeten Holzordnung für die Grafschaft Schaumburg war für die Zukunft eine ordentliche Registerführung für Holzanweisungen u.ä. (§ 16) und für die Schweinemast (§ 30), bezogen auf die jeweiligen Ämter, festgelegt worden: Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1 (1804), S. 8 und S. 12.

¹⁰¹ Einen chronologischen Überblick über die Herren v.d. Mark, die seit Mitte des 15. Jh. im Besitz des Hauses Villigst als einem märkischen Lehen waren, sowie ihrer Besitzungen in der Grafschaft Limburg gibt mit zahlreichen Quellennachweisen O. BIERHOFF, Die ersten Herren von der Mark auf Haus Villigst 1 und 2 (1960), S. 99ff und S. 113ff.

¹⁰² Zu denen, die nicht schreiben konnten, gehörte einer der Kirchmeister der Ergster Kirche, Jacob zu Beckhausen. Einige Angaben zu den Pächtern des gleichnamigen Hofes seit dem 15. Jh. bei H. ESSER, Hof Beckhausen (1932), S. 122ff. Friedrich v.d. Mark zu Villigst besaß für Haus Villigst gewisse Holz-Sonderrechte in der Ergster Mark, die in Punkt 20 angesprochen werden. Genauer hierzu mit einem etwas irreführenden Titel: O. BIERHOFF, Zur Vorgeschichte der Ergster Markenordnung (1958), S. 106ff.

4) Reh und Ergste: Unterschiedliche Ausgangslagen – andere Ergebnisse

Während sich also für die limburgischen Landesherren die Reher Mark im übertragenen Sinn genau als das präsentierte, was Wilhelm Janssen als einen „rechtsfreien“ Raum bezeichnet, der das Einbringen und Etablieren übergeordneter landesherrlicher Vorschriften und Regelungen ermöglichte, stellt sich die Situation in der Ergster Mark – wie die Markenordnung von 1582 sehr gut illustriert – um einiges anders dar.

So war es sicherlich auch kein Zufall, dass Hermann von Neuenahr im Jahr 1557 mit seiner ersten gesetzgeberischen Initiative dort ansetzte, wo er zwar weder durch Besitz noch durch bestimmte Gerechtsame eine besondere Position innehatte, er aber andererseits von demjenigen, der all das besaß – also dem Stift Elsey, das jedoch mit der Limburger Landesherrschaft seit jeher eng verbunden war –, im Grunde auch keinen Widerstand zu erwarten hatte, solange diese landesherrliche Ordnung nicht für das Stift wirklich lebenswichtige Bereiche tangierte. Das heißt, wenn sich der Konvent weder in seiner inneren, geistlichen Struktur noch in seiner wirtschaftlichen Versorgung eingeschränkt oder gar gefährdet sehen musste, war es für ihn letzten Endes unerheblich, wer hinter dieser Markenordnung als die höchste Gewalt stand.

Wo genau für das Stift und seine Äbtissin die Prioritäten lagen, ist 13 Jahre später klar erkennbar: Die versuchte Einflussnahme Adolfs von Neuenahr auf die Besetzung der Elseyer Pfarrstelle wurde von Anna v.d. Goy mit „mehrfachen Hinweisen auf die *gebräuchlichen Kirchendienste*“ und der deutlichen Ablehnung jeglicher „*Neuerungen* im Stift“ vehement und erfolgreich abgewehrt.¹⁰³ Die landesherrliche Einmischung in die markenherrschaftlichen Befugnisse des Stifts traf demgegenüber, soweit ersichtlich, genauso wenig auf einen Widerspruch, wie sie in späteren Zeiten in Frage gestellt wurde – zumal sich mit der sich spätestens seit Ende der kölnischen Besatzung verstärkt vollziehenden Hinwendung zum protestantischen Bekenntnis die vormalige religiöse Verbundenheit zwischen Stift und Landesherrschaft ebenfalls wieder erneuerte.¹⁰⁴

In der Ergster Mark sahen die Gegebenheiten anders aus, hier war ein derartiger landesherrlicher Zugriff nicht möglich – und auch schon vor 1582 offenbar gar nicht erst versucht worden. Angesichts der Tatsache, dass man sich in der aus nicht eben unbedeutenden Grundeignern, wie etwa den Besitzern der Adelshäuser Letmathe¹⁰⁵ und Villigst,¹⁰⁶ bestehenden Markenerbengemein-

¹⁰³ Beide Zitate aus: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 118 (Hervorhebungen auch im Original kursiv).

¹⁰⁴ Zur Entwicklung Elseys als Simultanstift: E. KLUETING, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey (1980), S. 61ff.

¹⁰⁵ So hatte z.B. Jürgen v. Westhoven 1545 das sog. Thy-Gut zu Ergste gekauft, zu dem 10 Schar Gerechtigkeit in der Ergster Mark gehörten. Sein Sohn kaufte dann 1561 das Deytert genannte Gut inklusive 15 Schar Markengerechtigkeit. Beides waren Freigüter. Vgl. den Kaufbrief von 1545, X, 31 und eine 1548, IX, 6 angefertigte Güterbeschreibung des Thy-Gutes in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; Kaufbrief über den Deytert von 1561, IV, 22: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

schaft noch nicht einmal ohne weiteres auf den Grafen von Limburg als Markenherrn einigen konnte oder wollte – von einer Oberaufsichtsfunktion des Landesherrn oder dergleichen war schon gar nicht die Rede –, ist das hier zu beobachtende, vergleichsweise behutsame Vorgehen Adolfs von Neuenahr durchaus nachvollziehbar. Denn erst, nachdem eine Polizeiordnung für die Grafschaft auf den Weg gebracht und damit der landesherrlichen Befugnis zur territorialen Gesetzgebung sichtbarer Ausdruck verliehen worden war, wurden Verhandlungen mit den Markenerben über eine Ordnung für die Ergster Mark eingeleitet, die dann, begleitet von einem demonstrativen Interesse der Landesherrschaft, in relativ kurzer Zeit zustande kam. Mit einem langfristigen Erfolg insofern, als dass sie, wie übrigens auch die Reher Markenordnung von 1575, bis zu den Markenteilungen am Ende des 18. Jahrhunderts grundsätzliche Gültigkeit besaß.¹⁰⁷ So wurde sie zum Beispiel im Jahr 1689 auf einer Zusammenkunft der Ergster Markenerben,¹⁰⁸ bei der zwei Juristen in Vertretung des gräflichen Hauses, der Inhaber von Haus Villigst, Henrich Friedrich v. d. Mark, ein Vertreter des Freiherrn v. Brabeck und einige andere Beerbte gewisse Vorfälle und Probleme hinsichtlich Holzanweisungspraxis und Schweinemast diskutieren und bereinigen wollten,¹⁰⁹ einhellig bestätigt – ohne Einschränkung zwar, aber auch ohne Erweiterung der dem Haus Limburg zukommenden Rechte.

Es war also in der Tat, und das bleibt festzuhalten, die jeweilige Ausgangslage, die hier die Möglichkeiten für eine Durchsetzung landesherrlicher Hoheitsansprüche bestimmte und die dann für die Limburger Landesherren zu diesen unterschiedlichen Ergebnissen führte. Noch deutlicher macht das die Situation in der Letmather Mark, wo die Landesherrschaft in der beginnenden Neuzeit im Grunde über keine der Zugriffsmöglichkeiten mehr verfügte, die sie in der Elseyer Mark sowieso, vor allem aber in der Reher Mark nutzen konnte.

¹⁰⁶ Erst am 21. November 1578 hatte Friedrich v.d. Mark für 700 Rtlr. von der Äbtissin des Stiftes Herdecke verschiedene Ländereien in der Schwerter Feldmark sowie ein Gut in Villigst mit dazugehörenden 40 Schar Markenrechten in der Ergster Mark erworben: O. BIERHOFF, Die ersten Herren von der Mark auf Haus Villigst 2 (1960), S. 117.

¹⁰⁷ Um 1770 sollte eine Neuauflage der Reher Markenordnung verabschiedet werden, da sich der Zustand der Wälder besonders seit Mitte des 18. Jh. dramatisch verschlechtert hatte: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 46ff.

¹⁰⁸ 1689, IV, 10 in einer späteren Abschrift: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1o.

¹⁰⁹ Gleich der erste Punkt betraf ein augenscheinlich eigenmächtiges Vorgehen des gräflichen Küchenschreibers bei der Schweinemast, und zwar in Gestalt von 13, über die zugeteilte Anzahl hinaus eingetriebenen Schweinen, wozu er, so die limburgischen Beamten, nicht befugt gewesen sei. Möglicherweise hatte man das dem Küchenschreiber selbst aber nicht in ausreichend deutlicher Form mitgeteilt, denn nur wenige Monate später beschwerte sich Jobst Edmund v. Brabeck darüber, dass dieser unerlaubterweise Schafe in der Oestricher Feldmark habe weiden lassen. 1629, X, 16 mit der vermerkten limburgischen Antwort vom 18. November, dass solches ohne Vorwissen und Befehl geschehen sei und nicht wieder vorkäme: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D2. Über die vielfältigen Aufgaben des gräflichen Küchenschreibers gibt eine von Gräfin Johanna Elisabeth im Jahr 1651 abgefasste „Instruktion“ Auskunft. Einzelheiten bei: W. HONSELMANN, Der Küchenschreiber (1953), S. 109ff.

B. Anspruch ohne Erfolgsaussichten

1) Die Letmather Mark

a) Lage und Grenzgebiete

Mit ihren rund 628 Morgen inklusive der insgesamt ca. 17 Morgen ausmachenden Landstraßen und Wege war die Letmather Mark die größte der limburgischen Waldmarken.¹¹⁰ Sie zog sich, begrenzt durch die Lenne im Süden und die Oestricher Mark im Osten, von Letmathe aus bis weit in die Nordhälfte der Grafschaft, wobei sie mit ihrer Westseite erst an die Elseyer, dann an die Reher und schließlich an die Ergster Mark angrenzte; weiter in Richtung Norden erstreckte sie sich, so heißt es in einem Grenzumszugsprotokoll aus dem Jahr 1684, längs der Villigster Mark – also nur einige Kilometer von der nordwestlichen Landesgrenze entfernt.¹¹¹

Im Nordosten stieß die Letmather Mark direkt an den nicht zu dieser Mark gehörenden, aber innerhalb der Ergster Mark liegenden sogenannten Hermelingser Berg, der im gemeinschaftlichen Besitz des Hauses Villigst und der Grafen von Limburg war.¹¹² Da die Markengrenze allerdings, wie in diversen Umszugsprotokollen angemerkt wird, nicht nur entlang des Berggebietes, sondern auch darüber hinaus verlief,¹¹³ und die somit in die Letmather Mark übergehenden Teile von Haus Letmathe ganz selbstverständlich als zu seiner Mark gehörig betrachtet – und genutzt – wurden, blieben Streitigkeiten vor allem mit den limburgischen Landesherren nicht aus.¹¹⁴ Diese hatten ihrerseits jedoch auch immer wieder Schwierigkeiten mit den Herren v. d. Mark, die sich als Inhaber von Haus Villigst bei der durch die Limburger Kanzlei ausgeübten Forstaufsicht über den Hermelingser Berg nicht selten benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten fühlten.¹¹⁵ Eine endgültige Lösung erfuhr das Problem

¹¹⁰ Das von zwei vereidigten gräflich-limburgischen Landmessern 1786 angefertigte Vermessungs-Register der Letmather Mark, dem diese Angaben entnommen sind, ist kombiniert mit einer Taxations-Tabelle, in der die Qualität des vermessenen Grundes bewertet und der Geldwert geschätzt ist. Bei den Straßen und Wegen wurde die jeweilige Breite zugrunde gelegt. 1786, VI, 16: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3d.

¹¹¹ Vgl. 1684, X, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F31. Siehe dort ebenfalls das Protokoll über den Grenzumszug von 1698, IV, 23, zu dem Vertreter der angrenzenden Markenherrschaften vorher eingeladen worden und dazu auch erschienen waren.

¹¹² Ausführlicher: O. BIERHOFF, Der Hermelingser Berg 1 (1960), S. 182ff.

¹¹³ Siehe hier z.B. die Angaben im Grenzumszugsprotokoll von 1684, X, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F31.

¹¹⁴ Besonders zwischen Adolf von Neuenahr und Kiliane v. Westhoven gab es häufig Streitereien wie z.B. 1579 um nach gräflicher Ansicht unrechtmäßig gefällttes und dann aus der Ergster Mark herausgeschafftes Holz. Vgl. 1597, VII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C1f. Dort auch ein undatierter, wahrscheinlich 1582 angefertigter Registerauszug, der Aufzeichnungen über Vorgänge am Hermelingser Berg enthält wie etwa einen 1539 beurkundeten Holzverkauf durch Jürgen v. Westhoven oder Angaben zu verschiedenen Mastjahren.

¹¹⁵ Zu den Klagen der Besitzer von Haus Villigst bes. um die Mitte des 18. Jh.: O. BIERHOFF, Wie Moritz Casimir der andere, Graf zu Limburg 1 (1969), S. 224ff.

schließlich im Jahr 1770, als Moritz Casimir II., vorletzter limburgischer Landesherr aus dem Haus Bentheim-Tecklenburg, für 1.600 Rtlr. die zu Haus Vil-
ligst gehörende Hälfte des Gehölzes zusammen mit einem ebenfalls dort ge-
legenen Stück bäuerlichen Nutzlandes aufkaufte.¹¹⁶

Im Osten grenzte der Hermelingser Berg mit seinem in die Letmather Mark
hineinreichenden Areal an die Bauerschaft Reingsen, die zum Kirchspiel Erg-
ste gehörte und aus fünf Höfen bestand, die sämtlich in der anstoßenden
Oestricher Mark berechtigt waren.¹¹⁷ Mindestens einer der Höfe befand sich
bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Besitz des Adelshauses Letmathe:
Die aus dem Jahr 1409 stammende Markenrolle über dessen Holzgerichts- und
Markenrechte in der Letmather Mark enthält die Bemerkung, dass bei voller
Mast, d.h. bei ausreichend vorhandenen Eicheln und Bucheckern, der Stall für
die Schweineherde üblicherweise in Reingsen errichtet wurde.¹¹⁸ Nachdem im
zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts zeitweilig sogar alle Reingser Höfe zum
Eigentum der Familie v. Westhoven gehört hatten – zusammen mit einigen
Zehnten in Refflingsen und Evingsen waren sie im März 1522 von Johann
Freysendorp aus Unna als „vrey dorslechtig egendom“ an Jürgen und Jasper v.
Westhoven verkauft worden¹¹⁹ –, wurden die Besitzungen nach den Frönden-
berger Rezessen 1544 und 1546 in der Weise aufgeteilt, dass ein Hof an das
Stift Fröndenberg übertragen wurde und je zwei Höfe an die Linien v. Westho-
ven zu Letmathe und zu Hennen fielen, wo sie auch bis zu den Markenteilun-
gen blieben.¹²⁰

¹¹⁶ Nach dem Tod Friedrich Wilhelms v.d. Mark 1749 war sein Schwiegersohn Friedrich v.
Elverfeld aufgrund testamentarischer Bestimmungen gezwungen, nach und nach verschie-
dene Besitzungen zu verkaufen, u.a. den Anteil am Hermelingser Berg: O. BIERHOFF,
Wie Moritz Casimir der andere, Graf zu Limburg 1 (1969), S. 226f. mit genaueren Anga-
ben in: 3 (1970), S. 49, Anm. 7. Lt. Vermessungsregister von 1797, IV, 4, das anlässlich
der Markenteilungen angefertigt worden war, bestand der Hermelingser Berg zu der Zeit
aus rd. 54 Morgen Buchen- und ca. 7 Morgen Eichengehölz: StA Ms, Graftsch. Limburg I
B28.

¹¹⁷ Dass sich daran nie etwas änderte, zeigen die Markenteilungsakten zur Oestricher Marken-
teilung, wo z.B. im 1790, IV, 8 datierten Vermessungsregister die fünf Reingser Höfe ge-
nannt werden und ihr Anteil mit ca. 14 Morgen angegeben wird. Vgl. das ab 1788 geführte
Teilungsprotokoll in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t.

¹¹⁸ „(...) wan eyne vulllemaste were so plege die wraytt woll tho liggen to Redinckhuisen.“
1409, XI, 8 in einer notariell beglaubigten Abschrift von 1541, XII, 21: StAIs, Best. Hs
Letm. Urk.

¹¹⁹ Der Kaufbrief von 1522, III, 1 ist in seinen wichtigsten Teilen abgedruckt bei H. ESSER,
Die Berggeschichte (1930), S. 180f.

¹²⁰ Das wird durch die jeweils ausgestellten Pachtbriefe belegt, in denen während des 16./17.
Jh. vor allem seitens der Familie v. Westhoven bzw. v. Brabeck in der Regel die erbliche
Zugehörigkeit zu Haus Letmathe betont wird, so z.B. in den von Kiliane v. Westhoven
1575, IX, 22 und 29 ausgestellten Pachtbriefen für die Pächter Risse und Schötteler: StAIs,
Best. Hs Letm. Akten I A57 und A60. Dort auch weitere Pachturkunden wie etwa von
1609, XI, 11; 1751, VIII, 23; 1767, VIII, 3 oder 1783, IX, 3. Zu den anderen Höfen siehe
außerdem H. ESSER, Die Berggeschichte (1930), S. 182ff.

b) Schriftlich erfasst seit 1387

Die erste Nachricht über die Letmather Mark selbst stammt aus dem Jahr 1387: In seiner für Ludeken v. Lette ausgestellten Verpfändungsurkunde über das „huys ind slot“ zu Letmathe mit einer Reihe dazugehöriger Liegenschaften und Rechte (die Fischerei in der Lenne, die Mühle u.ä.) erklärte Hurnold v. Letmathe aus der Linie Letmathe-Schele außerdem, dass seine Gläubiger künftig berechtigt seien, 20 Schweine in die „letmeter marcka“ einzutreiben.¹²¹ Der umfangreiche, 1396 zwischen Wedekind v. Letmathe gen. Kuling und seinem Neffen Degenhard geschlossene Teilungsvertrag enthält dann, diesmal bezogen auf die andere Hauptlinie der Familie v. Letmathe, weitere Hinweise. Eine der Vereinbarungen des Vertrages lautete nämlich, dass jede der beiden Parteien „all dat recht in der letmeter marcke half utgeseget dat recht dat die schulteten toe den hoven und toe den guiden dar ane hebt“ erhalten solle.¹²² Beide Familienzweige besaßen also – wenngleich in unterschiedlicher Weise – Rechte an der Letmather Mark.

Genauere Auskünfte gibt schließlich ein am 8. September 1409 abgefasstes und als „alte Rolle“ bezeichnetes Dokument, das in einer notariell beglaubigten Abschrift aus dem Jahr 1541 überliefert ist.¹²³ Anlass für diese im Rahmen einer Zeugenbefragung entstandene erneute Aufzeichnung war die im Konflikt zwischen den Vettern v. Westhoven zu Letmathe und zu Hennen strittige Frage der jeweiligen Gerechtsame in der Letmather Mark, die der damalige Besitzer Letmathes, Jürgen v. Westhoven, nun von einer eigens dazu einberufenen Versammlung der Markenerben sowie einer Reihe sachkundiger alter Leute und den kompletten Bauerschaften von Letmathe und Oestrich ein für alle Mal beantworten lassen wollte.¹²⁴

Dabei ging es weniger um das Problem spezieller Nutzungsrechte als vielmehr um die entscheidende Frage, wen das vorgeladene Plenum „vor den rechtten erffMarckhern und holtrichter der Lethmater Marcke“ hielte – und zwar nicht nur als Ergebnis vorhandener Erinnerungen, sondern auf der Grundlage eines 132 Jahre alten schriftlichen Beweisstückes: Die „loffwirdige ailde Rolle“, die Jürgen v. Westhoven den Versammelten vorlesen und von der er darüber hinaus im Anschluss an das zu erstellende Befragungsprotokoll eine vollständige Abschrift anfertigen ließ, stammte aus dem Jahr 1409. Sie war von seinem Urgroßvater Engelbert I. v.d. Westhove, mit dem diese Adelsfamilie

¹²¹ 1387, VIII, 9: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

¹²² 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. In diesem Vertrag wird auch zum ersten Mal der Schulenhof zu Letmathe genannt als „der hoff toe Letmete“; er gehörte zum Anteil Degenhard Kulings.

¹²³ Die beglaubigte Kopie der 1409, IX, 8 datierten Rolle befindet sich auf der 2. und 3. Seite eines 1541, XII, 21 in Form eines Notariatsinstruments aufgezeichneten Befragungsprotokolls: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; unbeglaubigte Abschriften der Rolle aus dem späten 16. und dem 18. Jh. in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ba und A1w. Fehlerhafter Abdruck bei H. ESSER, Haus Letmathe (1928), S. 127f.

¹²⁴ Die elf Markenerben und alten Zeugen sind hier namentlich aufgeführt; zu ihrem Vorsprecher hatten sie Diderich Schroider, den Küster zu Oestrich, gewählt.

um 1390 erstmalig erwähnt worden war,¹²⁵ anlässlich seiner Inbesitznahme von Haus Letmathe und, wie es einleitend heißt, im Auftrag des damaligen, bei Engelbert I. hoch verschuldeten Inhabers Everhard von Limburg abgefasst worden¹²⁶ und stellte in ihrem Inhalt eine Mischung aus genauen Rechtsaufzeichnungen, Mastnutzungsangaben, Elementen einer ersten Markenordnung und einem Güterverzeichnis dar.

Ob es nun tatsächlich Everhard von Limburg gewesen war, der diese schriftliche Erfassung zentraler Rechte veranlasst hatte, oder vielleicht doch eher sein Gläubiger, lässt sich nicht mehr ermitteln. Denkbar wäre letzteres allerdings schon, schließlich hatte Engelbert v. d. Westhove nach eigener Aussage die Absicht, auf Haus Letmathe zu wohnen,¹²⁷ was sicherlich auch bedeutete, dass er es selbst und natürlich rentabel bewirtschaften wollte – zumal die Finanzlage Everhards von Limburg schon zu der Zeit mehr als instabil war und eine Rückzahlung der Pfandsumme nicht ohne weiteres erwarten ließ.¹²⁸

Die schriftliche Festlegung der eigenen, das heißt in diesem Fall der zum adeligen Haus Letmathe gehörenden Rechtsansprüche und damit auch der Gedanke, eine bestimmte Rechtsposition gegenüber Dritten zu fixieren, war also durchaus opportun und entsprach ohnehin einem sich während des späten Mittelalters verstärkenden Bewusstsein, dass genau dieses Vorgehen die Grundlage einer effizienten Herrschaftsausübung und Verwaltung bildete.¹²⁹ So ist beispielsweise aus der Regierungszeit Dietrichs IV. von Limburg eine von 1364 bis 1400 geführte Lehnrolle überliefert, die unter 160 Nummern Güter und Gerechtsame der limburgischen Grafen in und außerhalb der Grafschaft Limburg auflistet.¹³⁰ Vermerkt wird dabei auch die Belehnung mit einem Holzgericht – und zwar in Witten, zusammen mit einer ganzen Reihe dort gelegener Güter, die von Graf Dietrich an Bernd v. Witten übertragen wurden.¹³¹ Es ist die einzige Erwähnung eines derartigen Lehnobjektes. Bezogen auf die Grafschaft Limburg existiert keine Eintragung dieser Art, was den Schluss nahe legt, dass die Limburger Landesherren in ihrem Territorium selbst in dieser Zeit zumindest kein Holzgericht besaßen, das sie als Lehen auszugeben pflegten. Die „alte Rolle“ ist also schon deswegen interessant, weil sie mit großer Wahrscheinlichkeit die früheste Quelle darstellt, die sich sogar recht detailliert mit Markenherrschafts- und Holzgerichtsrechten in der kleinen Grafschaft beschäftigt.

¹²⁵ DUB 2, Nr. 559, sowie W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 171.

¹²⁶ Die diversen Besitzerwechsel, die durch die Verschuldung Hunolds III. v. Letmathe ausgelöst wurden, sind bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt worden.

¹²⁷ Das wird von Engelbert v.d. Westhove in den einleitenden Sätzen der „alten Rolle“ ausdrücklich festgestellt: „(...) doe ich doe tho Lethmate quaem tho woennende, (...)“. 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹²⁸ Besonders zur Entwicklung in den folgenden zwei Jahrzehnten: H. ESSER, Eberhard von Limburg (1936), S. 117ff.

¹²⁹ In diesem Zusammenhang: H. PATZE, Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren (1980), S. 364ff.

¹³⁰ Der Text der Pergamentrolle ist mit Erläuterungen publiziert von M. GRAF zu BENTHEIM / O. BIERHOFF, Lehnrolle der Grafschaft Limburg (1957), S. 3ff.

¹³¹ Vgl. unter der Nr. 87 der Lehnrolle.

c) Grundlegende Informationen: die „alte Rolle“ von 1409

Wie schon erwähnt, ist die Letmather Rolle von 1409 aus verschiedenen, sich inhaltlich aber ergänzenden Elementen zusammengesetzt, für die, genauso wie 1541, eine Zeugenbefragung sozusagen den äußeren Rahmen bildete. Dieser Befund trifft im Grunde generell auf einen großen Teil jener Schriftstücke zu, die während des späten Mittelalters und auch noch im 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit Waldnutzungs- und Waldrechtsfragen abgefasst und in der Regel als Holzgerichtsprotokolle deklariert wurden.¹³²

Ebenso wie sein Urenkel Jürgen 132 Jahre später ließ Engelbert v.d. Westhove die Aussagen darüber, „watt rechts dat Lethmate mit siner tobehoringhe hedde“, durch eine Reihe namentlich genannter Erben und sachkundiger alter Leute aus Letmathe und Oestrich ermitteln und die einmütig getroffenen Feststellungen in schriftlicher Form, das heißt, in eben der hier zugrunde liegenden Rolle niederlegen.¹³³

Nach den einleitenden Bemerkungen enthält gleich der erste Satz eine wichtige Information, und zwar über Art und Umfang der in der Letmather Mark vorhandenen Nutzungsrechte: 12 „stye echtwerde“ habe die Mark, was insgesamt 240 Nutzungsanteilen entsprach.¹³⁴ Mit dem Ausdruck „echtwerde“, der auch in den Variationen „echtwort“ oder „echtwerk“ in einer Vielzahl der nordwestdeutschen Quellen auftritt, die durch das Markenwesen und seine Verfassungsstrukturen hervorgebracht worden sind,¹³⁵ ist gleichzeitig die Art dieser Nutzungsrechte genau definiert. Sie basierte nämlich auf der mit einem Hof verbundenen Berechtigung zur Mast einer bestimmten Anzahl Schweine. Es wurde also ein enger Zusammenhang zwischen dem Schweineeintrieb in die Mark und dem individuellen Recht zur Waldnutzung hergestellt, eine Bezugnahme, die im späten Mittelalter auch anderswo immer wieder zu beobachten ist – wie beispielsweise im kölnischen Westfalen.¹³⁶ Die Verwendung des Begriffs „echtwort“ in diesem Sinn war dort allerdings, so das Beispiel Arnsber-

¹³² Ein gutes Beispiel hierfür ist das bereits ausführlich vorgestellte Holzgerichtsprotokoll für die Reher Mark aus dem Jahr 1557. Als ähnlich vielschichtig erweist sich der Begriff der „Holzordnung“. Hier sei verwiesen auf R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 219, der etwa zu der 1590 erlassenen kölnischen Holzordnung für die im Arnsberger Wald gelegenen Marken feststellt, dass darunter „vor dem Jahr 1590 ein Konglomerat von Weistümern, Holzgerichtsprotokollen, Urkunden, Polizeiordnungen usw.“ zu verstehen war.

¹³³ Es waren insgesamt 18 Markenerben und Zeugen anwesend, deren Familien und Höfe sich z.T. sogar noch für spätere Zeiten nachweisen lassen: W. HONSELMANN, *Geschichte der Bauerngüter* (1961), S. 258ff.

¹³⁴ Der mittelniederdeutsche Begriff „Stige“ wurde als Zahlmaß verwendet, und zwar für die Anzahl von 20 gleichartigen Teilen, so die entsprechenden Bemerkungen im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER.

¹³⁵ Zur Verbreitung des Begriffs, der auch als „achtwort“ oder „echtware“ erscheint, die Ausführungen bei H. SCHOTTE, *Zur Geschichte der westfälischen Mark* (1908), S. 34ff.

¹³⁶ So führt z.B. R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 62f., ein Beispiel aus dem Jahr 1414 an, in dem der Kölner Erzbischof ein 1369 für die Stadt Soest ausgestelltes Privileg über deren Waldnutzungsrechte erneuerte und in welchem für den ursprünglichen lateinischen Ausdruck „*iura nemoralia*“ der Begriff „*overdrift*“ verwendet wurde (Zitate auch im Original kursiv).

ger Wald, eher eine charakteristische Erscheinung des 13. und 14. Jahrhunderts, während man später zum überwiegenden Teil die jeweiligen Höfe oder Kotten als Bemessungsgrundlage heranzog.¹³⁷

Für die Letmather Mark lassen sich anhand überlieferter Mastprotokolle sowohl der Ausdruck „echtwerde“ bzw. „echtwort“ oder „echtwerk“ als auch dessen Bezug auf die Schweinemast bis zur Markenteilung im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nachweisen.¹³⁸ Hierbei spielten die so bezeichneten Schweinsrechte ebenfalls eine entscheidende Rolle, denn sie bildeten, bezogen auf die Echtwerke der einzelnen Markeninteressenten, den schließlich vereinbarten „Modus dividendi“, den so genannten Teilungsfuß, nach dem die jeweiligen Abfindungsanteile aus der Mark bemessen wurden.¹³⁹ Auch in Elsey orientierte man sich bei der Markenteilung an den vorhandenen Schweinsrechten,¹⁴⁰ die hier allerdings nicht mit Echtwerken, sondern mit Hufen und Kotten in Verbindung gebracht wurden. In den übrigen Marken der Grafschaft war die ausschließliche Teilung nach Schweinsrechten nicht üblich, man bevorzugte eher eine Kombination aus Kontributionssätzen, Schweinsrechten und/oder Hufen bzw. Scharrechten.¹⁴¹

Mindestens ebenso verschiedenartig wie die am Ende des 18. Jahrhunderts festgelegten Teilungskriterien waren, was sich in dieser kurzen Aufzählung

¹³⁷ Vgl. R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 187f.

¹³⁸ Exemplarisch seien hier die für die Mastjahre 1605, 1659/60 oder 1694 erstellten Verzeichnisse sowie eine Vielzahl undatierter Stücke aus der ersten Hälfte des 18. Jh. angeführt, alle in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 15. Der Begriff „echtwerk“ wird auch durchweg in dem seit April 1782 geführten Markenteilungsprotokoll verwendet: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, z.T. Kopien in C3c. Diese fest eingebundene Akte enthält eine vom Limburger Amtsschreiber Egen angefertigte und beglaubigte Abschrift der Blätter 1-88 des Letmather Markenteilungsprotokolls und umfasst den Zeitraum vom 3. April 1782 bis zum 21. Mai 1787. Die Blätter sind jeweils recto in der rechten oberen Ecke durchnummeriert. Nach zwei leeren Blättern schließen sich in Ergänzung hierzu einige weitere, nicht paginierte Protokolle aus den Jahren 1782 (IX, 2, 3, 9, 10) und 1783 (VI, 17; VII, 1) an.

¹³⁹ Auf diese Frage geht z.B. ausführlich ein am 4. April 1782 geführtes Protokoll ein: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f. Bei den im 18. und 19. Jh. vollzogenen Marken- bzw. Gemeinheitsteilungen waren die unterschiedlichsten Bemessungsgrundlagen üblich. Orientierungsgrößen für die in der ersten Hälfte des 19. Jh. stattfindenden Markenteilungen des Arnsberger Waldes waren in der Regel die mit den Höfen verbundenen kompletten Waldnutzungsrechte: B. SELTER, *Waldnutzung und ländliche Gesellschaft* (1995), S. 263. Zum Teilungsverfahren in der Grafschaft Ravensberg in den 70er und 80er Jahren des 18. Jh., wo die monatliche Kontributionszahlung der Höfe zugrunde gelegt wurde: St. BRAKEN-SIEK, *Agrarreform und ländliche Gesellschaft* (1991), S. 138ff.

¹⁴⁰ Das ist verschiedenen Kanzleiakten zu entnehmen, wie z.B. einer 1795, VII, 31 abgefassten Replik: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 74v.

¹⁴¹ Die Ergster Mark wurde nach Kotten- bzw. Kontributionsrechten geteilt, wobei ein Kottenrecht einer Holzmenge im Wert von ca. 154 Rtlr. entsprach. Dazu die Angaben in der Teilungsurkunde von 1804, IX, 18: StA Ms, Grafsch. Limburg I B27, fol. 93v. Für die Berchumer Mark wurde ein nach Kontribution, Hufen und Bauerschweinsrechten gedrittelter Teilungsfuß gewählt, so der Vermerk in den seit 1799 geführten Teilungsakten in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B21. In der Reher Mark teilte man nach Scharrechten, Bauerschweinen und Kontribution, jeweils zu einem Drittel. Vgl. den 1802, XII, 15 datierten gräflichen Teilungsrecess mit genauen Angaben zur Teilungsmasse, dem Teilungsregister, Grundstückstabellen usw. in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B11, fol. 352ff.

schon andeutete, die Begriffe, mit denen man in den limburgischen Waldmarken das Maß der jeweiligen Berechtigung zum Schweineeintrieb bezeichnete.¹⁴² Während sich zum Beispiel in der aus dem Jahr 1501 stammenden Waldrolle für die Limburger Mark die aufgelisteten Mastrechte auf die dort gelegenen Hufen und Kotten bezogen¹⁴³ – und auch für die sich seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts jahrzehntelang hinziehende Markenteilung relevant blieben¹⁴⁴ –, legte man für die Mast in der Reher Mark die Anzahl der hier üblichen sogenannten Scharrechte zu Grunde.¹⁴⁵ Ähnliches galt für die Ergster Mark, wo der Schweineeintrieb ebenfalls nach Scharrechten erfolgte.¹⁴⁶

In Letmathe jedenfalls geschah die Berechnung der Mast, deren hoher Stellenwert im Rahmen spätmittelalterlicher Waldnutzungsarten nicht zuletzt darin sichtbar wird, dass sie in der „alten Rolle“ gleich „thom ersten“ festgehalten wurde, in der Berechtigungseinheit „echtwerde“. Einige Sätze weiter wird diese Aussage dann in Form einer kurzen Aufzählung von fünf Höfen und Gütern präzisiert, die zu Haus Letmathe gehörten und in der gleichnamigen Mark lagen. Sie besaßen zusammengenommen 30 Echtwerke,¹⁴⁷ während man die Rechte der Kotten im Anschluss daran lediglich summarisch als vorhanden vermerkte.

Zum Teil lässt sich die Geschichte der genannten Höfe noch in spätere Jahrhunderte weiter verfolgen. So blieb beispielsweise der bis in die heutige Zeit bewirtschaftete sogenannte Hof auf dem Ahm bis zur Ablösung der grundherrlichen Abgaben durch seine Pächter Mitte des 19. Jahrhunderts im Besitz des Hauses Letmathe.¹⁴⁸ Sowohl der Hof mit der höchsten Anzahl Echtwerke, der „Wynhoff“, als auch der an letzter Stelle genannte „Oisterhoiff“ werden dagegen in einem 1605 abgefassten Mastverzeichnis für die Letmather Mark¹⁴⁹ als wüste Höfe bezeichnet, deren Eintriebsrechte allerdings nicht verfielen, sondern von Haus Letmathe als dem Eigentümer dieser Höfe wahrgenommen wurden.¹⁵⁰ Damit wird nicht nur ein kleiner Eindruck von der bei diesem

¹⁴² Dazu H. SCHOTTE, Zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 34f. und S. 36ff.

¹⁴³ Die in einer Abschrift des frühen 17. Jh. überlieferte Waldrolle von 1501, IV, 24 ist publiziert bei H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 118ff.

¹⁴⁴ Ausführlicher hierzu: H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 134ff.

¹⁴⁵ Daneben war z.B. in der Regel noch festgelegt, wie viele Gänge den Berechtigten jeweils zustanden. Vgl. hier etwa eine Mastliste aus dem Jahr 1511, die gedruckt vorliegt bei H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 45f.

¹⁴⁶ Auf verschiedene Kaufurkunden aus dem 16. Jh. über in der Ergster Mark gelegene Güter, zu denen jeweils eine bestimmte Anzahl Scharrechte, d.h. Markengerechsamte, gehörten, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen. Exemplarisch: 1545, X, 31: StAIs, Best. Hs Letm. Urk., oder 1561, IV, 22: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

¹⁴⁷ Der erstgenannte Hof besaß 10 Echtwerde, die übrigen jeweils 5.

¹⁴⁸ Einen Überblick über die Geschichte des ehemaligen Schulthenhofes auf dem Ahm gibt W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 258ff.

¹⁴⁹ Das detaillierte, für das Jahr 1605 angefertigte Verzeichnis mit dem Titel „Information und nachrichtung wess das haus Lethmate in zeit der maste als holtzrichter in der Lethmater berechtigt, wie viell echtwerde, bourswein, kottenswein und Schultswein daselbst verhanden: so in specie nachgesetzt“ befindet sich, leider ziemlich beschädigt, in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 15.

¹⁵⁰ Siehe dazu die Aussagen auf den Seiten 2 und 3 der mit dünner Schnur zusammengehefteten Papierbögen: „(...) und hirbei weither in achtung zunhemen, das das hauss

Adelshaus zu beobachtenden Kontinuität in punkto Liegenschaftsbesitz vermittelt, sondern vor allem einmal mehr erkennbar, dass die Nutzungsberechtigung in einer Mark in der Regel tatsächlich fest an dinglichen Besitz, das heißt an einen Hof oder eine Hufe gebunden war, und das sogar unabhängig davon, ob diese bewirtschaftet wurden oder nicht.¹⁵¹

Wesentlich breiteren Raum als die Angaben über Umfang und Art der in der Mark vorherrschenden Nutzungsberechtigungen nehmen in der „alten Rolle“ naturgemäß jene Aussagen ein, die ganz konkret den Gerechtsamen des Hauses Letmathe gewidmet sind – denn schließlich war das Dokument ja genau zu diesem Zweck abgefasst worden. Die nachfolgende Passage, formuliert im Jahr 1409, beschreibt nun exakt jene mit bestimmten Funktionen und Befugnissen verbundene Rechtsposition, die die Besitzer Letmathes bis zu den Markenteilungen Ende des 18. Jahrhunderts innehatten und erfolgreich gegen jedwede hoheitlichen Ansprüche ihrer Landesherrschaft verteidigen konnten: „Und de Lethmate hedde die were ein overste over de Lethmater Marcke. Und dat holtgerichte horde tho dem huise to Lethmate, Wes dar gebrocken worde vor dem holtgerichte und In der Marcke, dat moste men eme verbetteren (...).¹⁵² Ind das huiss to Lethmate hedde sulch recht wan men eine Indriffit makede In die Letmater Marcke, dertich Swyne und enen Beere vor ene selfdriffit In de hoMarcke und In dey sunderloy to Lettmate und tho Oistryck.“¹⁵³

d) Exkurs: Erbholzrichter und Erbmarkenherrschaft

Das adelige Haus Letmathe und dessen Inhaber waren also mindestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts ausgestattet mit den beiden im Rahmen spätmittelalterlicher Waldnutzung höchsten und wichtigsten Gerechtsamen – nämlich mit der obersten Markenherrschaft sowie dem Besitz der dortigen Holzgerichtsbarkeit. Es waren die entscheidenden, die zentralen Markenrechte, „jura eminentiora“, wie sie fast 400 Jahre später, 1795, von den juristisch ausgebil-

Lethmate von etzlichen wusten und noch in esse verhenden hoven 26 echtwartten abgenhomen, und das selbighes darauff nach gelegenheit der maste (...) drei swein dreibet (...).“ Die nachfolgende Aufzählung benennt 7 Höfe, von denen 5 ausdrücklich aus wüst bezeichnet werden. Darunter ist der mit 10 Echtwerden ausgestattete „Weinhove“, für den ein Schuldschwein von Haus Letmathe eingetrieben werden solle, „als ob der hoff noch besatz.“ Zum Problem der Wüstungen im Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Agrardepression bes. W. ABEL, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft* (1967), S. 110ff., mit ausführlichen Literatur- und Quellenangaben S. 147ff.

¹⁵¹ H. SCHOTTE, *Zur Geschichte der westfälischen Mark* (1908) verdeutlicht das etwa S. 125ff. am Beispiel der zwischen Warendorf und Ennigerloh gelegenen Mark Westerwald. Allg. hierzu auch H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, *Waldzusammensetzung und Waldbehandlung* (1963), S. 104, oder die Ausführungen von G. DROEGE, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* 1 (1983), S. 200.

¹⁵² Hier folgte die Bemerkung, dass die Markenerben von den Brüchten einen Anteil in Form einer halben Tonne Bier erhielten.

¹⁵³ Danach schließt sich die für spätere Zeiten relevant werdende Feststellung an, dass die Letmather Mark jeweils zur Hälfte dem Haus Letmathe und der Linie Letmathe-Kuling gehörte, die zur Mastzeit den halben Teil der Mark zum Schweineeintrieb nutzen würde.

deten Kanzleiräten der landesherrlichen Kanzlei in Limburg – bezogen auf den Grafen von Limburg als Markenherrn und Markenrichter der Elseyer Mark¹⁵⁴ – bezeichnet und sogleich im Gegensatz zu den „jura ordinalia commarcalium“ der übrigen Markenberechtigten definiert wurden. Verstanden als eine Kombination aus „marcal-jurisdiction“ und Markenherrschaft im Sinne der Rechte eines „Obermärckers“¹⁵⁵ gehörten danach zu diesen „jura eminentiora“ sowohl die wirtschaftlich bedeutsamen markenherrlichen Vorrechte wie verschiedene Sondernutzungsberechtigungen in Bezug auf den Holzverbrauch und die Schweinemast¹⁵⁶ oder besondere Verfügungsmöglichkeiten über den Markengrund durch dessen Zuschlagung bzw. Ausweisung und Verpachtung¹⁵⁷ als auch die hier an erster Stelle genannten Jurisdiktionsrechte. Sie beinhalteten, so die Kanzlei, die Befugnis zu Gebot und Verbot, das Recht zur Markengesetzgebung sowie die Nutznießung der erhobenen Strafgeelder – und machten damit, wenngleich natürlich in einem sehr begrenzten Rahmen, sozusagen die Grundelemente dessen aus, was auf territorialer Ebene spätestens seit dem 16. Jahrhundert die als übergreifend verstandene Forsthoheit der Landesherren darstellte.¹⁵⁸

Auch am Ende des 18. Jahrhunderts existierten demnach – und darauf hinzuweisen war der Zweck des „kurzen“ Zeitsprungs von 1409 bis 1795 – zwei voneinander durchaus zu unterscheidende Kompetenzen an der Spitze einer Markgenossenschaft: die des obersten Markenherrn und die des Holzrichters bzw. desjenigen, der das Holzgericht besaß. Dabei war es, wie nicht nur das Beispiel Letmathe zeigt, keineswegs ungewöhnlich, dass sich Markenherrschaft und/oder Holzgericht über Generationen hinweg im Besitz einer einzigen Familie befanden, deren langwährender Anspruch sich nicht selten auch begrifflich dokumentierte. Man pflegte bei einer derartigen Konstellation die Bezeichnung „Erbholzrichter“ zu verwenden, wie beispielsweise die Inhaber des Hauses Wicheln im Arnsberger Wald,¹⁵⁹ oder, so das limburgische Stift Elsey, den Titel „Erbmarkenherr“.¹⁶⁰

¹⁵⁴ 1795, VII, 31: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 73f.

¹⁵⁵ StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 73v. Auf den in der Forschung auch schon für mittelalterliche Zustände gern verwendeten Begriff der „landesherrlichen Obermärkerschaft“ wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. Die Kanzlei beschreibt hier ausdrücklich die Markenherrschaft der Grafen von Bentheim-Tecklenburg, nicht deren landesherrliche Befugnisse! Dazu auch die Ausführungen fol. 67ff.

¹⁵⁶ So war schon 1409 festgeschrieben, dass Haus Letmathe das Recht auf eine sog. Selbdrift mit 30 Schweinen und einem Eber hatte – und zwar an drei verschiedenen Orten in der Letmather Mark und im Oestricher Berg unabhängig vom übrigen Mastgeschehen.

¹⁵⁷ Der Markenherr, so die Argumentation der Kanzlei, sei ursprünglich Eigner des Markengrundes gewesen und „jetzo condomino in eminentiori gradu“ wegen des ihm „von ausgerodeter oder uhrbaren Markengründe zu erlegenden Grundzinns“: fol. 69r. Zur Diskussion zum Thema Markenzehnten bzw. Rodungszehnten: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 73ff.

¹⁵⁸ Dass in der forstgeschichtlichen Forschung das Augenmerk vor allem auf die wirtschaftlichen Aspekte der landesherrlichen Gesetzgebungstätigkeit gerichtet wird, zeigen exemplarisch die Ausführungen von K. MANTEL, *Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts* (1980), S. 233ff. und S. 774ff.

¹⁵⁹ Dazu: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 101. Es existierten allerdings auch im 16. Jh. noch Markgenossenschaften, die ihren Holzrichter selbst wählten, wie es etwa

Bei den Besitzern von Haus Letmathe war bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts beides gebräuchlich, wobei die Quellen allerdings nicht den Eindruck von Beliebigkeit vermitteln, sondern eher ein gezieltes Betonen der einen oder der anderen Kompetenz immer dann, wenn diese in einem bestimmten Zusammenhang in den Vordergrund rücken sollte. So ging es in dem 1541 angefertigten Notariatsinstrument um die zentrale Frage nach dem „rechten erffMarckheren und holtrichter der Lethmater Marcke“;¹⁶¹ während Jürgen v. Westhoven der Alte im Jahr 1551 seine Funktion als „ErffholtRichter Lethmather Marcken“ aus Krankheitsgründen nicht wahrnehmen konnte und deswegen einen Stellvertreter bevollmächtigen musste.¹⁶² Dagegen hielt es Johann v. Brabeck zu Beginn des Jahres 1599 offenbar für angebracht, beide Positionen deutlich zu unterstreichen: Seine auf eine Klage der Oestricher Markgenossen abgefasste Gegendarstellung richtete er an den kölnischen Statthalter in Limburg nicht nur als der Erbmarkenherr, sondern als Inhaber des Hauses Letmathe, wie er in seinem Schreiben an Johann Wrede zu Melschede betonte, auch als der „Erbholtzrichter“ der Letmather Mark und des Oestricher Berges.¹⁶³

Während des 17. und 18. Jahrhunderts wurde bei den Besitzern von Haus Letmathe dann die alleinige Verwendung des Titels „Erbmarkenherr“ üblich, was jedoch nicht nur eine begriffliche Variation bedeutete, sondern vielmehr einen inhaltlichen Bewusstseinswandel dokumentierte. So ließ im Oktober 1607 Anna v. Ruispe verw. v. Brabeck „als ErbMarckherinne“ und „nach Marcken rechte“ ein Holzgericht einberufen;¹⁶⁴ und 1621 stand für Westhoff v. Brabeck angesichts einer Beschwerde der Eingesessenen des Dorfes Oestrich fest, „dass Ich Ihr Marckherr bin, et per consequens in der Marcken nicht Sie mir, sondern Ich Ihnen Leges vorzuschreiben habe (...)“.¹⁶⁵ Dass der Position

die aus dem Jahr 1570 stammende Ordnung für die im Amt Hörde gelegene Eichlinghofer Mark vorsah: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 108,

¹⁶⁰ Gleich in den einleitenden Sätzen zur Reher Markenordnung von 1557 bezeichneten sich die Äbtissin des Stifts und die Stiftsjungfern als „erffMarkhern und Holtrichter der Reher Marken“: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 35.

¹⁶¹ 1541, XII, 21: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹⁶² Vgl. die beiden, jeweils mit einem aufgedruckten Papiersiegel versehenen Bevollmächtigungen von 1551, I, 20: StAIs, Best. Hs. Letm. Urk., und 1551, X, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F36.

¹⁶³ 1599, I, 12: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1g. Dort auch die an den kölnischen Statthalter gerichtete Supplik der Oestricher Mark- und Erbgenossen von 1598, X, 29, die sich darüber beschwerten, dass Johann v. Brabeck ungerechtfertigterweise die Dienste des eigentlich für die Belange der Markgenossen zuständigen Scherren während der Mastzeit allein für sich in Anspruch genommen habe.

¹⁶⁴ Die Vorladung von 1607, IX, 8 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1, richtete sich an die Markeninteressenten der Letmather und Oestricher Mark und sollte, so der Rückvermerk, den Eingesessenen in Oestrich durch den dortigen Pastor von der Kanzel aus angekündigt werden.

¹⁶⁵ So das zentrale Argument in der nicht genau datierten, stark beschädigten Gegendarstellung Westhoffs v. Brabeck in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D2. Verschiedene weitere Schriftstücke in diesem Zusammenhang wie etwa die 1621, IX, 20 datierte Supplik der Oestricher Eingesessenen an die Gräfin von Limburg in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1, und v.a. das gräfliche Mandat an v. Brabeck mit der Aufforderung zur Antwort von 1621, XI, 13:

eines obersten Markenherrn holzrichterliche und gesetzgeberische Kompetenzen und Befugnisse gewissermaßen immanent und somit nicht mehr eigens zu rechtfertigen seien, war allerdings eine Auffassung, die für jene Zeit gar nicht so ungewöhnlich war, entsprach sie doch im Grunde der gerade während des 16. Jahrhunderts immer wieder anzutreffenden „Vorstellung, daß Gerichts- und Strafgewalt der Grundherrschaft inhärent seien.“¹⁶⁶ Zwei Generationen später unter Johann Arnold v. Brabeck (1661-1720) hatte sich dieses markenherrliche Bewusstsein endgültig manifestiert: „Als ErbMarckherr“, der die ruinösen Zustände in den Wäldern um Letmathe, Oestrich und Dröschede nicht länger mit ansehen wollte, erließ er für alle drei Waldmarken eine umfangreiche Markenordnung.¹⁶⁷ Sie enthielt auch genaue Bestimmungen bezüglich des am Haus Letmathe abzuhaltenden Holzgerichts, das einmal jährlich unter der Leitung eines vom Markenherrn eingesetzten Holzrichters stattfinden sollte.¹⁶⁸ Und im Jahr 1753 war es schließlich nicht einfach eine Markenordnung, sondern eine „Marcken-Gerichts-Ordnung“, die von Johann Arnolds Sohn und Nachfolger in Letmathe, Jobst Edmund III. v. Brabeck, erlassen wurde – aus Sorge um die Beschaffenheit der drei Waldmarken, doch vor allem, wie es einleitend heißt, der einem Erbmarkenherrn „obliegenden Pflicht gemäß“.¹⁶⁹

Dem „Phänomen des sogenannten *Erbholzrichtertums*“, wie es R. Günther im Zusammenhang mit den Besitzern des Hauses Wicheln und der im Arnsberger Wald gelegenen Müscheder Mark beschreibt,¹⁷⁰ begegnet man während der frühen Neuzeit also auch weiter westlich in Westfalen, in der Grafschaft Limburg. Der qualitative Unterschied zwischen den Letmather und Wichelner Verhältnissen war allerdings gravierend: So besaßen die Inhaber Wichelns, das im Jahr 1310 durch Kauf zu einem direkten Lehen der Erzbischöfe von Köln geworden war, zwar nachweislich und kontinuierlich seit 1438 das Holzgericht

StAIs, Best. Hs Letm. Akten II G(?), lassen jedoch auf eine Abfassung Ende 1621 schließen.

¹⁶⁶ Siehe in diesem Zusammenhang die kurze Entwicklungsskizze von K. SCHREINER, Grundherrschaft (1983), S. 40ff., vor allem anhand altwürttembergischer und rheinischer Quellen. Zitat: S. 43.

¹⁶⁷ Die nicht datierte Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck ist in zwei Exemplaren überliefert in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1p und A1w.

¹⁶⁸ Die entsprechende Passage unter § 16 der Markenordnung legte außerdem fest, dass über die aufgedeckten Holzfrevel ein schriftlicher Bericht mit genauen Daten, der Beschreibung des Tathergangs usw. beim Holzgericht einzureichen sei. Holzrichter, Holzknechte und Scherren wurden jeweils mit Schweine-Eintriebsrechten entlohnt. Vgl. unter den Punkten 26 und 30 der aufgelisteten Berechtigungen.

¹⁶⁹ Die 1753, III, 29 datierte, eigenhändig von Jobst Edmund v. Brabeck unterschriebene und besiegelte „Marcken-Gerichts-Ordnung für die Lethmatische, Östricher und Dröscheder Marcken-Genossen“ befindet sich mit verschiedenen Abschriften in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F40. Weitere Kopie in: Akten II A3; ein stichwortartiger Auszug aller 47 §§ in: Akten I F36 sowie ein etwas später abgefasstes, aber nicht datiertes Promemoria des Verwalters von Haus Letmathe mit einigen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen in: Akten I F35.

¹⁷⁰ R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 100 (Hervorhebung auch im Original kursiv). Hierzu auch H. SCHOTTE, Zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 54, der das Aufkommen des Erbholzrichteramtes in zahlreichen westfälischen Marken seit Ende des 13., Anfang des 14. Jh. feststellt und eine Reihe Beispiele dafür anführt.

der Müscheder Mark, die kölnische Markenherrschaft über diese Mark stand jedoch nie außer Frage und wurde vom kölnischen Holzförster gegebenenfalls energisch eingefordert.¹⁷¹ In Letmathe hingegen verfügte man spätestens seit 1409 über beides – Markenherrschaft und Holzgericht –, dessen Einnahmen, d.h. die für Holzfrevel und ähnliche Vergehen gezahlten Brüchten, so legte es die „alte Rolle“ fest, auch komplett dorthin flossen, während die übrigen Markenerben als Entschädigung eine halbe Tonne Bier erhalten sollten.¹⁷² Die in nordwestdeutschen Marken mit der Stellung des Holzrichters häufig verbundenen, üblicherweise in Dritteln berechneten Nutzungsanteile, die dieses Amt nicht selten äußerst lukrativ machten, waren in der Letmather Mark augenscheinlich gar nicht erst vorgesehen.¹⁷³

So bedeutsam der Besitz eines Holzgerichts gerade in finanzieller Hinsicht war und natürlich besonders dann, wenn man es als „Erbholzrichter“ dauerhaft und erfolgreich beanspruchen konnte – viel entscheidender, auch im Bewusstsein ihrer Inhaber, war offenbar jedoch die Position des obersten Markenherrn, die Ausübung der *Markenherrschaft*, aus der sich schließlich alle weiteren Kompetenzen, inklusive die der Holzgerichtsbarkeit, ableiteten. Genau das Verständnis also, das die Besitzer von Haus Letmathe spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts immer eindeutiger und ganz selbstverständlich in ihrer Eigenschaft als „Erbmarkenherren“ ausdrückten, und das sich zum Beispiel ebenfalls in einem Paragraphen der Münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 zum unrechtmäßigen Holzschlagen widerspiegelt, der mit der Feststellung beginnt: „So setzen, ordnen und wollen wir, als der Landfürst und oberster Erbex, in denen Marken, darin wir berechtigt und der oberste Erbex sein, In den andern aber auß Landfürstlicher Obrigkeit, doch des Orts den Erbexen und Marckgenossen ihren althergebrachten Brauch und Gerechtigkeiten unabbrüchig (...).“¹⁷⁴ Die hier von landesherrlicher Seite recht auffällige Betonung ihrer

¹⁷¹ Wicheln war bereits seit Anfang des 12. Jh. ein kölnisches Lehen und 1310 vom damaligen Besitzer, dem Edelherrn Wilhelm v. Ardey, zusammen mit weiteren Rechten und Liegenschaften an den Kölner Erzbischof verkauft worden. Hierzu und zur Situation in der Müscheder Mark: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 99ff.; über die Konflikte zwischen Wicheln und kölnischer Forstverwaltung: S. 101 und S. 109f.

¹⁷² „Und dat holtgerichte horde tho dem huise Lethmate, Wes dar gebrocken worde vor dem holtgerichte und In der Marcke, dat moste men eme verbetteren. Mehr hie geve den erven dar woll ein halve tunne beers aff wan dar wes gebrocken worde.“ 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹⁷³ Beispiele für die sog. „*tertia pars*“ in einigen Marken des Arnsberger Waldes gibt R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 108ff. Nach der 1578 erlassenen Ordnung für die Limburger Mark stand dem Herzog von Kleve für dessen „Hoheit Wildbahn, Gericht, Gebot und Verbot“ der dritte Pfennig zu. Die Markenordnung von 1578, IX, 2 ist gedruckt bei H. ESSER, *Die Limburger Mark 1* (1934), S. 123ff. In der 1563 abgefassten, 1566 erneuerten Ordnung für die Reichsmark Westhoven hatte man demgegenüber unter Punkt 2 festgelegt, „dat der holtrichter fur syne belohnungh hebben soll jerlichs ein Kleidung van Engelschen doeck, uit den gemeinen holtbroecken, dartho thien foder brantholtz, und thien swyne mastet (...).“ Die Ordnung ist publiziert in: K. RÜBEL, *Agrarisches vom Hellwege* (1902), S. 205ff.; Zitat: S. 207.

¹⁷⁴ Die hier angesprochenen und z.T. zitierten Passagen sind mit den entsprechenden Nachweisen gedruckt in: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, *Waldzusammensetzung und Waldbehandlung* (1963), S. 148.

Markenherrschaft über gewisse Waldmarken – und nichts anderes bedeutete ja der Begriff „oberster Erbex“¹⁷⁵ – und deren Abgrenzung zum Recht der übrigen Erbgenossen einerseits wie zur eigenen hoheitlichen Befugnis andererseits erscheint zunächst vor dem Hintergrund der in der Forstgeschichte allgemein propagierten geradlinigen und zügig verlaufenden Etablierung territorialer Forsthoheitsrechte eigentlich überflüssig.¹⁷⁶ Legt man jedoch, ohne dass diesem Problem jetzt weiter nachgegangen werden soll, die Vermutung zu Grunde, dass sich diese Entwicklung seit dem Ausgang des Mittelalters auch in den münsterländischen Marken genauso differenziert und uneinheitlich vollzog wie in zahlreichen anderen Territorien,¹⁷⁷ dann konnte es für eine Landesherrschaft durchaus Sinn machen, neben ihrem hoheitlichen Anspruch eine abgesicherte, auf lokaler Ebene genau zu definierende und damit nachvollziehbare Rechtsposition hervorzuheben.¹⁷⁸

e) Liegenschaften und Besitzverhältnisse

Die herausragende Stellung des adeligen Hauses Letmathe war allerdings – und das führt geradewegs zurück zur „alten Rolle“ –, nur möglich, weil man zum einen auf schon früh schriftlich fixierte Gerechtsame verweisen konnte, zum anderen aber auch seit jeher über ausgedehnten Grundbesitz in der Letmather Mark verfügte, dessen Umfang im Laufe der Jahrhunderte noch erheblich vergrößert werden konnte. Dass dieser Umstand offenbar schon 1409 als wichtig erachtet wurde, zeigt die bereits angesprochene genaue Auflistung der zur damaligen Zeit immerhin nur fünf Höfe, die zusammen mit einer nicht nä-

¹⁷⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen bei H. SCHOTTE, Zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 72ff. Dass der Begriff „Erbex“ auch in den Gegenden Westfalens geläufig war, wo er in der Praxis üblicherweise nicht verwendet wurde, zeigt ein entsprechender Hinweis in der schon mehrfach erwähnten, 1795, VII, 31 datierten Replik der Limburger Kanzlei: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 74r.

¹⁷⁶ Exemplarisch hier noch einmal die vom Forstwissenschaftler Karl Hasel formulierten Entwicklungszüge, die, so Hasel, ja vor allem deswegen zu einem Erfolg der Landesherrn führten, weil es diesen seit dem 14. Jh. gelang, „selbst die Obermärkerschaft in den Markgenossenschaften ihres Gebiets zu erlangen. Sie beanspruchten das Jagdrecht, führten den Vorsitz bei den Waldgerichten, bestraften Frevler, zogen Bußgelder ein, erließen Waldordnungen und sorgten für ihre Durchführung.“: K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 92.

¹⁷⁷ Die im zweiten Teil dieser Arbeit vorgestellten Beispiele bieten hier nur einen kleinen Ausschnitt.

¹⁷⁸ Ausführlich zu der bis weit in das 18. Jh. hinein äußerst wichtigen und vor allem in der Rechtswissenschaft aktuellen Frage danach, worauf sich die verschiedenen Befugnisse eines Landesherrn konkret gründeten: D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 173ff. mit der sicherlich auch hier zutreffenden Bemerkung auf S. 184: „Die meisten in der Literatur erwähnten Rechte kann der Landesherr aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ihm nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auch tatsächlich zustehen.“

her benannten Anzahl Kotten in grundherrlicher Weise mit Haus Letmathe verbunden waren.¹⁷⁹

Rund 200 Jahre später fielen von den im Mastverzeichnis für das Jahr 1605 aufgeführten 20 Höfen, die mit Echtwerken in der Mark ausgestattet waren, 14 auf v. Brabecksche Pächter, zwei Höfe gehörten zur Kirche von Letmathe und drei zum Haus Limburg.¹⁸⁰ Zum Vergleich ein Blick auf die Besitzverhältnisse in der Grafschaft insgesamt, über die eine knapp drei Jahre zuvor aufgestellte Liste der zumeist adeligen Grundbesitzer in Limburg Auskunft gibt, die die kölnische Regierung im Hinblick auf eine Steuererhebung hatte anfertigen lassen.¹⁸¹ Ihr ist zu entnehmen, dass fast ein Viertel der ermittelten 84 Pflüge – Liegenschaften des Hauses Limburg oder der Kirche waren hier nicht erfasst –, nämlich 20, auf Johann v. Brabeck als den Inhaber des Adelshauses Letmathe entfielen.¹⁸² Mit ihren rund 22 Pflügen, die sich hauptsächlich in und um Elsey, Hennen und Ergste konzentrierten, besaß die Landesherrschaft zu jener Zeit kaum mehr.¹⁸³

Weiter berechtigt in der Letmather Mark waren der Pastor zu Letmathe sowie, wegen seines Besitzes im Hermelingser Berg, der Drost zu Schwerte als Inhaber des Hauses Villigst.¹⁸⁴ In Echtwerken ausgedrückt hieß das: Die Päch-

¹⁷⁹ „Dyth synt dey hove und gude dey tho dem huys to Letmate hort, dey In der Marcke liggett, watt die rechts hebbet. (...) und dey Kotten er recht.“ So die entsprechende Passage auf der 3. Seite des Dokuments.

¹⁸⁰ StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 15. In dem Verzeichnis sind abgesehen von den bereits erwähnten wüsten Höfen, deren Nutzungsanteile dem Haus Letmathe zugeschlagen wurden, noch zwei weitere Höfe genannt, die zwar keine Echtwerke besaßen, aber trotzdem einige Schweine eintreiben durften. Einer davon war der ebenfalls als Pachthof des Hauses Letmathe nachzuweisende Köstershof, dessen Bewohner bis in das frühe 17. Jh. den Küsterdienst an der St. Kilian-Kirche zu Letmathe versahen: P. TROTIER, *Geschichte der kath. Kirchengemeinde St. Kilian* (1988), S. 67f. Die verschiedenen Küster werden etwa seit Beginn des 15. Jh. regelmäßig in den Urkunden genannt, wie z.B. 1417, I, 18, 1481, V, 1, 1486, XII, 7 oder 1496, VII, 8, alle in einer beglaubigten Abschrift aus dem Jahr 1753 in: PfarrA St. Kilian, Letm. A11 sowie in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I M13. Weitere Angaben zum Hof und den Küstern bei: W. HONSELMANN, *Geschichte der Bauerngüter* (1961), S. 268ff.

¹⁸¹ Die 1602, XI, 15 datierte Liste ist inklusive Rückvermerk publiziert von W. HONSELMANN, *Die Grundbesitzer der Grafschaft* (1956), S. 150.

¹⁸² Die nächstgrößeren Besitzungen mit 8 bzw. 7,5 Pflügen gehörten dem Stift Elsey und dem Inhaber von Haus Hennen. Von den übrigen Grundeigentümern mit meist 1 bis 2 Pflügen waren viele außerhalb der Grafschaft Limburg ansässig, so z.B. in und bei Dortmund, in Iserlohn oder auch in Werl.

¹⁸³ Die Gesamtzahl betrug für Limburg rd. 124 Pflüge, wovon lediglich noch 10 Pflüge freier bäuerlicher Besitz waren. Einzelheiten bei W. HONSELMANN, *Die Grundbesitzer der Grafschaft* (1956), S. 149. Die Freiheit Limburg tauchte in dieser Berechnung nicht auf, denn ihre Bewohner waren – ebenso wie die auch auf gräflichem Grund lebende Bevölkerung des Nahmertales und des Dorfes Oege auf der gegenüberliegenden Seite der Lenne – von Steuern oder vergleichbaren Abgaben befreit: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 83.

¹⁸⁴ Dem Pastor zu Letmathe standen zehn Echtwerke plus zwei weitere Schweine zu. Er wird in dem Verzeichnis gleich an erster Stelle genannt. Die Villigster Berechtigung gründete in dem Umstand, dass der zur Hälfte vom Haus Villigst besessene Hermelingser Berg in die Letmather Mark hineinragte. Einen Überblick über die Besitzungen dieses Hauses gibt: O. BIERHOFF, *Die ersten Herren von der Mark auf Haus Villigst 2* (1960), S. 117ff.

ter von Haus Letmathe hatten zusammen 56,5 Berechtigungseinheiten, Pastor und Kirche 16, das Haus Limburg insgesamt 24,5 und Haus Villigst 8, wobei die Letztgenannten – Villigst ganz und Limburg teilweise wegen eines gleichfalls zu einem Hof im Hermelingser Berg gehörenden Anteils von 16 Echtwerken¹⁸⁵ – den Status eines so genannten Butenmärkers hatten und somit vor allem bezüglich der für Holzfrevel geltenden Strafbestimmungen weitaus strenger Kriterien unterlagen als die übrigen, innerhalb der Waldmark wohnenden Markenerben.¹⁸⁶ Demnach besaß also das gräfliche Haus Limburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts lediglich zwei Höfe mit 8,5 Echtwerken, die innerhalb der Letmather Mark lagen und deren Bewohner als Binnenerben dort voll berechtigt waren.¹⁸⁷

Das eben beschriebene Besitzverhältnis blieb in seinen Grundzügen bis zur Teilung der Letmather Mark in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts bestehen. Von den 25 Markeninteressenten, denen aufgrund ihrer Berechtigungen bestimmte Anteile am Markengrund zugesprochen wurden, waren 17 Pächter des Hauses Letmathe, das ohnehin zwei Fünftel der gesamten Markenfläche erhielt.¹⁸⁸ Der restliche Grund fiel an die Kirche zu Letmathe – berechtigt waren ein zur Kirche gehörender Pachthof,¹⁸⁹ Pastorat, Küsterei und Organist¹⁹⁰ –

¹⁸⁵ Sowohl für das Haus Limburg bzw. den dazu gehörenden Pachthof im Hermelingser Berg als auch für Villigst war genau vermerkt, an welchem Ort der Letmather Mark die Schweine zur Mast eingetrieben werden durften. Siehe dazu die Angaben auf der 2. Seite des Verzeichnisses. Ausführlicher zu dem hier angesprochenen Hof Lieselühr: O. BIERHOFF, *Der Hermelingser Berg* 1 (1960), S. 183ff., und 2 (1961), S. 7ff.

¹⁸⁶ Sog. Buten- oder Ausmärker bzw. Außenmärker, wie sie auch genannt wurden, bewohnten kein in der Mark gelegenes Gut, waren somit nicht Teil der dortigen Markgenossenschaft und ihres Nutzungs- und Rechtssystems und unterlagen in beiden Bereichen Sonderbestimmungen – vor allem einer höheren Schadensersatzpflicht –, die in den Markenordnungen jeweils festgeschrieben waren. So hatte man auch schon in der „alten Rolle“ von 1409 bestimmt, dass in der Letmather Mark für das unerlaubte Fällen einer Eiche oder einer Buche von einem Binnenerben 4 Schillinge Strafe zu zahlen seien, von einem „buten man“ dagegen 1 Mark.

¹⁸⁷ Zu den beiden limburgischen Höfen „Brenken“ und „Menken“ und ihren Bewohnern: W. HONSELMANN, *Geschichte der Bauerngüter* (1961), S. 276f. und S. 285f.

¹⁸⁸ Dazu die Angaben in der zum Teilungsprotokoll von 1787, V, 21 gehörenden Anlage, in der sämtliche Markeninteressenten und ihre in Schweinsrechten, Flächenmaß und Geldwert angegebenen Anteile erfasst sind: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 79ff. Einer der genannten Höfe, „Westhoff in den Bochen“, ist nicht genau zuzuordnen. W. HONSELMANN, *Geschichte der Bauerngüter* (1961), S. 298f., hält den Hof, der seit den 20er Jahren des 19. Jh. als freier Besitz der Familie Liesenhoff nachzuweisen ist, für eine Neugründung des 17. Jh.

¹⁸⁹ Das sog. Liesenhoff-Gut war ursprünglich freies Eigentum Degenhards v. Letmathe gen. Kuling, der es 1416 an Hilberg v.d. Lage, Stiftsjungfrau in Elsey, verkaufte. Vgl. die zum Teil fehlerhafte spätere Abschrift des Kaufbriefs von 1416, II, 23/24 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Die Datumsangabe „in Vigilia Mathiae Apostoli“ kann sowohl den 23. als auch den 24. März bezeichnen, da bis Ende des 15. Jh. in einem Schaltjahr der Matthias-Tag vom 24. auf den 25. Februar rückte. Ein Abdruck der Rückkaufbestätigung durch Hilberg v.d. Lage für Degenhard Kuling von 1416, IX, 21 in: StAIs, Best. Hs Letm. Abschr. Schaesberg. Im Jahr 1625 gelangte der Lysenhoffs-Kotten durch einen Gütertausch zwischen Anna Ursula v. Brabeck und den Provisoren der Kirche zu Letmathe wieder in den Besitz von Haus Letmathe. Dazu der Tauschvertrag von 1652, IX, 5 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. (Original), sowie eine Abschrift in: PfarrA St. Kilian, Letm. A1 IV, 1.

sowie an das Haus Limburg wegen eben jener drei Höfe, die schon im Mastverzeichnis von 1605 angegeben worden waren. Allerdings führte die Tatsache, dass einer dieser Limburger Höfe außerhalb der Letmather Mark lag und dessen Bewohner somit kein Binnenerbe war, auch bei der Markenteilung zu Sonderbedingungen. Im Gegensatz zu den übrigen Markeninteressenten wurden ihm nämlich die eigentlich mit dem Hof verbundene Anzahl von 16 Ectwerken nur zur Hälfte angerechnet mit der Begründung, dass sich die Eintriebsrechte seit jeher nur auf einen bestimmten Bereich der Mark beschränkt hätten und sonstige Nutzungsrechte nie wahrgenommen worden wären.¹⁹¹

Bis auf wenige Ausnahmen – was in diesem Fall bedeutet: bis auf einige Neugründungen des 17. Jahrhunderts¹⁹² – sind die zu Haus Letmathe gehörenden Pachthöfe und Kotten, die in dem Mastverzeichnis von 1605 und dann in den Markenteilungsakten der Jahre 1782 bis 1787 genannt werden,¹⁹³ großenteils schon seit dem späten Mittelalter im Besitz der Familien v. Letmathe und v. Westhoven nachzuweisen.

Von den drei Höfen, die sich bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, ist das Gut auf dem Ahm dasjenige, für das sich die frühesten gesicherten Angaben finden. Im Jahr 1373 wurde es als eines jener beiden Güter genannt, deren Auflassung Hunold III. v. Letmathe, letzter Inhaber des Adelshauses aus der Linie Letmathe-Schele, zusammen mit seinem Bruder Rutger vom amtierenden Gografen zu Limburg, Hinrich Bozevort, besiegeln ließ.¹⁹⁴ Zu welchem Zeitpunkt dieses Gut wieder an Haus Letmathe gelangte, ist nicht mehr zu ermitteln. Die „alte Rolle“ von 1409 jedenfalls führte „de Aemhoiff“ gleich an zweiter Stelle als einen der Höfe an, die zu seiner Pertinenz gehörten und in der

¹⁹⁰ Die Küsterei und der Organist wurden zwar unter den Nummern 22 und 23 einzeln aufgeführt, jedoch zusammen abgefunden.

¹⁹¹ Wie die entsprechenden Stellen im Markenteilungsprotokoll deutlich machen, ging das Ganze natürlich nicht ohne intensives Argumentieren auf beiden Seiten – den Markeninteressenten und Lieselühr – vonstatten. Vgl. das Protokoll zur 1783, VI, 30 geführten Verhandlung in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 26ff.

¹⁹² Das traf z.B. für den um 1639/40 erstmalig erwähnten „Westhoff in der Scher“ zu, ein Gebäude in der Nähe des zu Haus Letmathe gehörenden Schafstalles, in dem eine Gastwirtschaft betrieben wurde. Seit Beginn des 17. Jh. ist auch der sog. Schlüterskotten nachzuweisen, in dem sich ebenfalls eine Gastwirtschaft befand. Eine weitere Neugründung war der Hof „Recke auf dem Schälk“, der aus einem von Adrian Melchior v. Brabeck erbauten Jagdhaus hervorging und im Dezember 1680 von dessen Witwe zusammen mit zwei Wiesen, Garten und Ackerland an v. Brabecks uneheliche Tochter Helena zur lebenslangen Nutzung übertragen wurde. Siehe hier jeweils die ausführlichen Angaben bei W. HONSELMANN, *Geschichte der Bauerngüter* (1961), S. 265f., S. 295ff. und S. 301ff.

¹⁹³ Aus dem Jahr 1783 ist eine große Anzahl Pachturkunden des damaligen Inhabers von Haus Letmathe, Hermann Werner v. Brabeck, im Original überliefert. Sie sind durchweg am 3. September ausgestellt worden und betreffen nicht nur Liegenschaften in der Grafschaft Limburg, sondern auch auswärtigen Besitz z.B. in Delwig bei Unna oder in Halden bei Hagen. Auch die Pachtbriefe der Letmather Höfe und Kotten sind fast alle erhalten in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A6, 10, 33, 34, 58, 68, 75, 78, 84, 85, 89, 92, 101, 102 und 124.

¹⁹⁴ Die Urkunde von 1373, IX, 17 ist publiziert bei H. ESSER, *Tiefendorf* (1932), S. 67. Nach einem Hinweis von O. BIERHOFF, *Die Herren von Letmathe* (1961), S. 164, Anm. 257, ist sie jedoch im Archiv Rheda nicht mehr aufzufinden.

Letmather Mark berechtigt waren.¹⁹⁵ In einer 1440 datierten, allem Anschein nach von Engelbert II. v.d. Westhove zusammengestellten Auflistung verschiedener, dem adeligen Haus Letmathe anklebenden Markengerechsamkeit wird diese Aussage durch die Bemerkung bestätigt, dass das Haus dazu berechtigt sei, „van dem ame“ zwei Schuldschweine in die Mark eintreiben zu lassen.¹⁹⁶ Zunehmend seit Beginn des 16. Jahrhunderts wird sein jeweiliger Bewohner in den Quellen als „Schulte op dem Ame“ bezeichnet¹⁹⁷ – womit der Hof auf dem Ahm um einiges später als Schulthenhof in Erscheinung tritt als der 1396 im großen Güterteilungsvertrag zwischen Wedekind v. Letmathe gen. Kuling und dessen Neffen Degenhard genannte „hoiff toe letmete mit syner tobehorincge dar Schulte Everd oppe woent.“¹⁹⁸

Der Hof zu Letmathe ist damit gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Besitzungen der Linie Letmathe-Kuling zuzuordnen und liefert mit der ausdrücklichen Nennung als Sitz des Schulthen auch ein Indiz für die offenbar zu jener Zeit schon durchorganisierte Güterverwaltung.¹⁹⁹ Er lag, so die Angaben in späteren Quellen, gegenüber von Haus Letmathe beim Kirchhof der Kirche St. Kilian.²⁰⁰ Mit dem im Werdener Urbar zwischen 1015 und 1030 aufgeführten „mansus in Letnetti“ war dieser Hof aber höchstwahrscheinlich nicht identisch. Denn noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheint in den Werdener Einnahmeregistern neben einem Hof zu Genna das so genannte Lamperdigengut, was eher auf eine frühere Verbindung mit der Seitenlinie Letmathe gen. Lamperdie als mit dem Hauptzweig Letmathe-Kuling hinweist,²⁰¹ in deren

¹⁹⁵ Der Hof auf dem Ahm hatte 1409 fünf Echtwerke, wobei es offenbar auch geblieben ist, denn im Mastverzeichnis von 1605 wird diese Anzahl ebenfalls angegeben.

¹⁹⁶ 1440, o.M., o.T, in: StAIs. Best. Hs Letm. Urk. mit einer späteren Abschrift in Akten II A1a. „Dyt to weten dat gehort to dem hus to letmde (...)“, so lautet der Anfang dieser Liste, die zwar nicht unterzeichnet ist, durch die folgende Aussage jedoch ziemlich sicher Engelbert II. v.d. Westhove zugeschrieben werden kann: „Ok so hebe ich Engelbert to osterych vyff unde derdich echwert in de homarke ande Sunderlon to osterich van myn guden de ich to ostrich hebe (...)“. Im Jahr 1424 war Engelbert II. durch größere Schuldverschreibungen Johanns v. Letmathe gen. Lamperdie u.a. in den Besitz verschiedener Güter mit daran anhaftenden wichtigen Gerechtsamen im Dorf Oestrich gelangt. Vgl. 1424, XI, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

¹⁹⁷ Zu den Erwähnungen in den Letmather Kirchenrechnungen seit 1519: W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 259. Eine Wiese „van dem Schulthen uff dem ame“ gehörte in den 40er Jahren des 16. Jh. zwischen Jürgen v. Westhoven und seinen Hennener Vettern zu den strittigen Gütern. Vgl. den undatierten, von Jürgen v. Westhoven, wie es eingangs heißt, abgefassten Gegenbericht auf diverse Forderungen seitens der Vettern zu Hennener: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea. Die vollständige Aussage zu der erwähnten Wiese befindet sich auf der Rückseite des beidseitig beschriebenen Papierbogens.

¹⁹⁸ 1396, VII, 6: StAIs. Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

¹⁹⁹ In einem 1771, XI, 10 datierten Pachtbrief für den Schulthenhof werden unter Punkt 1 alle zu diesem Hof gehörenden Grund- und Waldstücke mit ihren jeweiligen Flächenangaben aufgelistet: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A84.

²⁰⁰ Als „hove tho letmete gelegen an dem kerchove“ wird er z.B. 1465, III, 17 genannt: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²⁰¹ Näheres zu den Werdener Besitzungen bei P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 21f. und S. 29f. Dort auch mit dem entsprechenden Nachweis die Angabe, dass das „Lamperdigengut“ in einem 1589/90 unter Abt Heinrich Duden geführten Renten- und Pachtverzeichnis genannt sei.

Besitz der Hof zu Letmathe allerdings nur bis zum Jahr 1465 blieb. Knapp 15 Jahre nach dem Tod Hermann Kulings, wodurch seine Schwester Jutta – verheiratet mit Engelbert II. v. d. Westhove – bereits einen großen Teil des Kuling-Besitzes geerbt hatte,²⁰² verkaufte dessen Neffe Johann v. Letmathe gen. Kuling am 5. März 1465 für 165 Gulden an Engelbert III. v.d. Westhove „den hoff tho lethmate gelegen by dem kerckhove den steenen Spyker darane, und alle die gude und koetten gelegen In dem kerspele van letmate so als die seligen degenhardt kuylings plegen to syn so wu und wer die In dem vurg. kerspele an die Noirtzyden der lene gelegen synt.“²⁰³

Mit diesem Kauf und der vorangegangenen Erbschaft, zu der auch der dritte, ebenfalls seit 1396 nachweisbare Hof, der „Hof auf dem Schälk“, gehörte,²⁰⁴ konnten die Inhaber von Haus Letmathe einen enormen Zugewinn an Liegenschaften innerhalb der Letmather Mark verzeichnen – und in den folgenden Jahrhunderten auch halten, was anhand des Mastverzeichnisses von 1605 und den seit 1782 geführten Markenteilungsakten gut nachzuvollziehen ist. Das heißt, es war also offenbar weder der Kirche zu Letmathe, die im übrigen das Hauptkontingent ihrer Mastrechte in der jenseits der Lenne gelegenen Genna-Stenglingser Mark wahrnahm,²⁰⁵ noch dem Haus Limburg seit dem ausgehenden Mittelalter gelungen, dort den eigenen Besitz an Höfen und Kotten mit daran anklebenden Markenrechten zu vergrößern. Für die Position der Familie v. Westhoven, die Letmathe über 160 Jahre innehatte, bedeutete diese seit Mitte des 15. Jahrhunderts solide Basis an Grundbesitz in der Letmather Mark sowohl Unabhängigkeit als auch Stärke gegenüber möglichen Ansprüchen anderer – was sich auch auf die Landesherrschaft beziehen konnte, sich aber nicht zwangsläufig gegen sie richten musste. Dafür hat die Reher Mark, wo Marken-

²⁰² Einen Überblick über den umfangreichen Besitz des 1439/40 ohne Nachkommen gestorbenen Hermann V. v. Letmathe gen. Kuling vermittelt ein von diesem 1439, III, 27 abgefasstes Verzeichnis über seine Güter, Einnahmen und Rechte, in dem er auch die von ihm gewünschten frommen Stiftungen und Seelgedächtnisse schriftlich niederlegte: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; teilweise Abdruck in: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 98ff.

²⁰³ 1465, III, 5 in einer Abschrift des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Durch seine Heirat mit der Erbin des Hofes zu Dahlhausen, Leneke v. Eichlinghofen, zu Beginn der 40er Jahre hatte Johann v. Letmathe gen. Kuling die letzte Linie dieses Familienzweiges begründet, die 1507 mit dem Tod Degenhards VI. erlosch. Ausführlich zur Geschichte des Hofes: W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 270ff., sowie zu dem steinernen Speicher, der seit Beginn des 17. Jh. separat verpachtet wurde: S. 263f.

²⁰⁴ „Dat guid toe dem schedelijch“ gehörte nach den Bestimmungen des Güterteilungsvertrags zwischen Wedekind und Degenhardt v. Letmathe gen. Kuling zum Anteil Wedekinds. Vgl. 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Nach seinem Tod 1402 fiel es an seinen Sohn Hermann, 1440 schließlich als Erbe an dessen Schwester Jutta. Zu den weiteren Besitzungen Hermann Kulings: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 95ff.

²⁰⁵ Dazu die diversen Angaben in dem von 1435 bis 1572 geführten Einnahmen- und Ausgabenregister der Kirche zu Letmathe in: PfarrA St. Kilian Letm. B16, und in dem umfangreichen Aktenmaterial zur Genna-Stenglingser Markenteilung aus den Jahren 1790 bis 1796 in: PfarrA St. Kilian Letm. A5 I5, mit verschiedenen Markenbuchextrakten aus den 70er und 80er Jahren des 16. Jh. Ergänzende Stücke in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F46. Außerdem: W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 312ff.; hier auch ein Abdruck eines Mastverzeichnisses von 1584: S. 314.

herrschaft, Holzgericht und über die Hälfte der in ihr berechtigten Güter seit 1405 dem Stift Elsey gehörten, ein anschauliches Beispiel gegeben.²⁰⁶

Während aber die Reher Mark spätestens mit dem Erlass der ersten Markenordnung im Jahr 1557 verstärkt und zielgerichtet dem Einflussbereich landesherrlicher Verwaltung zugeordnet wurde, war in Bezug auf die Letmather Mark längst ein Entwicklungsstadium erreicht, das für die Limburger Landesherren auch in der Zukunft das genaue Gegenteil beinhalten sollte und bis zur Markenteilung nicht mehr umkehrbar war. In der Zeit zwischen 1409 und 1541, im Zeitraum also von der ersten Abfassung der „alten Rolle“ bis zu ihrer erneuten beglaubigten Aufzeichnung, wurden die Weichen dafür gestellt.

f) Adelige Markenherrschaft auf solider Grundlage

In den ersten Dezembertagen 1541, keine drei Wochen vor der von ihm initiierten großen Zeugenbefragung über die Rechtmäßigkeit seiner Position als Erbmarkenherr und Holzrichter der Letmather Mark, erhielt Jürgen v. Westhoven ein längeres Schreiben von seinem Landesherrn.²⁰⁷ Darin wünschte Wyrich von Daun, Graf zu Limburg und zu Falkenstein, Herr zu Oberstein und Broich, in insgesamt zwar moderatem Ton, doch ab und an leicht indigniert zu wissen, warum man seine althergebrachten Mastrechte in der Letmather Mark verletze. Denn soweit ihm sein in Limburg amtierender Drost berichtet habe, hätte Jürgen v. Westhoven die für das gräfliche Haus zur Mast eingetriebenen sieben Schweine – drei vom Hof Lieselühr und daneben vier Herrenscheine²⁰⁸ – einfach wieder aus der Mark heraus und nach Limburg treiben lassen. Dem limburgischen Fronen, den der Drost nach Letmathe gesandt hatte, habe Jürgen v. Westhoven „mit Lang willichen wortten“ erklärt, er könne mit Brief und Siegel beweisen, dass für diese Schweine keine Eintreibungsrechte in der Letmather Mark beständen, was bei des Grafen nächstem Aufenthalt in Limburg auch geschehen solle.

Dennoch habe der Drost gemäß seines Auftrages, so Wyrich von Daun weiter, die Schweine erneut in die Mark eintreiben lassen. Als die limburgischen Diener sie allerdings zum Schlachten abholen wollten, habe man ihnen die Tiere nicht herausgegeben. Stattdessen hätte der wiederum nach Letmathe geschickte Frone – dem diesmal nicht nur Jürgen v. Westhoven, sondern auch dessen Söhne gegenübergestanden hätten – zur Antwort erhalten, dass die Diener diese Schweine nicht bekämen, bis sie rechtmäßig ausgelöst würden; und

²⁰⁶ Auch der Rest der Güter befand sich, wie bereits ausführlich dargelegt, kaum in landesherrlichem, sondern vor allem in kirchlichem Besitz.

²⁰⁷ 1541, XII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1b. Die Zeugenbefragung mit der notariellen Beglaubigung der „alten Rolle“ fand am 21. Dezember statt.

²⁰⁸ Die Zahl der sog. Herrenscheine, die in Anerkennung der Landeshoheit für die Landesherrschaft zusätzlich gemästet und an diese abgeliefert wurden, variierte je nach Mastausfall. In der Grafschaft Limburg waren dort, wo sie entrichtet wurden, vier Herrenscheine üblich (z.B. Reher und Oestricher Mark); in dem 1584 für die Gennaer Mark aufgestellten Mastverzeichnis wird als vorletzter Punkt vermerkt: „item seyndt ihr. gn. zwey Schwein.“ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 314.

sie, die Diener, könnten es ruhig versuchen, würden dann aber schon sehen...²⁰⁹ Solch ungebührliches und gewaltsames Verhalten sowie die Tatsache, dass man ohne Grund versuche, ihm seine althergebrachte „possession“ streitig zu machen, habe ihn, so stellte Graf Wyrich nach dieser Schilderung fest, nicht wenig befremdet. Zumal Jürgen v. Westhoven sein Untersasse sei, der sich in seiner Grafschaft Limburg derart benommen habe – was man sicher hätte vermeiden können –, und er also mit Fug und Recht gegen diesen dort vorgehen könnte; er hätte ohnehin nicht so lange zu der ganzen Angelegenheit geschwiegen, wenn nicht von schriftlichen Beweisen die Rede gewesen wäre. „Nun dem allem sey wie Im woll“, er, Wyrich, verlange jetzt die unverzügliche Herausgabe seiner Schweine. Doch falls diese etwa in der Zwischenzeit mager geworden und nicht mehr in dem guten Zustand seien wie zuvor, müsse Jürgen v. Westhoven ihm dafür Schadensersatz leisten, und abgesehen davon, so der Graf abschließend, „des ungebürlichen vornemes so ir in meiner Graveschafft Limborch begangen Afftrach thun“, damit er seinerseits nicht tatsächlich gegen v. Westhoven vorgehen müsse, was er lieber umgehen wolle.²¹⁰

Ein auf den ersten Blick wenig spektakulärer Vorfall, so könnte man meinen, doch tatsächlich markiert er ziemlich präzise den Zeitraum, in dem sich die zum Adelshaus Letmathe gehörende Markenherrschaft über die Letmather Mark jeglicher Einflussnahme seitens der limburgischen Landesherrschaft endgültig entzog. Was letztlich genau den Anlass geboten hatte für die gegenüber Wyrich von Daun nicht eben diplomatische Handlungsweise Jürgens v. Westhoven, darüber geben die überlieferten Quellen ebenso wenig Auskunft wie über das Vorhandensein ernsthafterer Konflikte mit seinem Landesherrn überhaupt. Sonst wäre auch die insgesamt doch sehr gemäßigte Reaktion des Grafen Wyrich angesichts der immerhin recht deutlichen Zurückweisung seiner landesherrlichen Hoheitsansprüche schlecht zu erklären.²¹¹ Ein aktueller Grund für diese Demonstration rechtlicher Unabhängigkeit, die Jürgen v. Westhoven als oberster Markenherr der Letmather Mark da lieferte, lag also, soweit ersichtlich, nicht vor.

Betrachtet man jedoch einmal die Entwicklung der für diese starke Rechtsposition relevanten Komponenten wie die Existenz alter, nachweisbarer Rechte, die Frage der Lehnsbindung oder die der wirtschaftlichen Basis seit dem Jahr 1409, als Engelbert II. v.d. Westhove Letmathe als Pfandbesitz übernahm, so überrascht die Haltung seines Enkels Jürgen schon weniger. Dass dem adeligen Haus Letmathe bedeutsame Markenrechte anlebten, hatte man bereits

²⁰⁹ Der dabei laut Wyrich von Daun gefallene Ausspruch „oder mein Oventuer darumb staen“ hatte die Bedeutung von „etwas aufs Geradewohl, auf eigenes Risiko versuchen“. Vgl. die entsprechenden Bemerkungen im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER.

²¹⁰ Die zum Schluss von Wyrich von Daun geforderte schriftliche Antwort Jürgens v. Westhoven ist, sofern sie gegeben wurde, leider nicht überliefert.

²¹¹ Möglicherweise war Wyrich von Daun zu jener Zeit auch mehr mit einem seit September 1541 langsam, aber sicher eskalierenden Konflikt mit der Stadt Duisburg um die Jagd in der sog. Speldorfer Mark beschäftigt. Es ging dabei hauptsächlich um Grenzverletzungen des Duisburger Stadtgebietes, das bis in die Speldorfer Mark hineinragte. Ausführlicher dazu: O. R. REDLICH, Mülheim a. d. Ruhr (1939), S. 60f.

1409 nicht nur ermittelt, sondern vor allem schriftlich festgehalten. Einzelne Aspekte wie das Recht auf eine Selbdrift und jenes auf die Einnahmen aus dem Holzgericht wurden zwar in der zweiten, von Engelbert II. für Everhard von Limburg 1419 ausgestellten Verpfändungsurkunde nochmals aufgeführt, aber ohne zusätzliche Erläuterungen.²¹² Die als „alte Rolle“ titulierten Rechtsaufzeichnungen behielten allem Anschein nach auch in den folgenden Jahrzehnten Gültigkeit und Wirkungskraft und wurden erst dann überprüft, notariell beglaubigt und so als ein schriftliches Rechtsmittel erneut zum Einsatz gebracht, als es der immer ernster werdende Konflikt zwischen den Häusern Letmathe und Hennen erforderlich machte.²¹³ Wenn also 1541 Jürgen v. Westhoven gegenüber Wyrich von Daun von „Brief und Siegel“ sprach, dann existierte dies tatsächlich²¹⁴ – und möglicherweise nicht nur in Form der „alten Rolle“, bedenkt man den vom ihm im Dezember 1521 erworbenen Lösebrief über die zum Haus Letmathe gehörende Gerechtigkeit.²¹⁵

Ganz ähnlich hätte dessen Inhaber 1541 auch in lehnsrechtlicher Hinsicht argumentieren können: Spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts ist das Adelshaus wieder eindeutig als märkisches Lehen und Offenhaus nachzuweisen;²¹⁶ und erst im Juli 1540 war nach dem Regierungsantritt Herzog Wilhelms von Kleve ein erneuerter Lehnbrief ausgestellt worden.²¹⁷ Die zeitweilige Lehnvergabe an Mitglieder des gräflichen Hauses Limburg – zuerst an Everhard von Limburg und 1429, nach dessen Tod, auf Lebenszeit an Graf Wilhelm I. von Limburg²¹⁸ – hatte sich offenbar nicht weiter ausgewirkt. Der seit 1409 kontinuierliche Pfandbesitz durch die Familie v.d. Westhove²¹⁹ war augen-

²¹² 1419, XI, 26: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²¹³ Da die Auseinandersetzungen um Güter und Gerechtsame mit den Neffen zu Hennen erst nach dem Tod seines Bruders Jasper Anfang 1537 begonnen hatten und die schließlich ausgehandelten Kompromisse zu Hörde und zu Fröndenberg 1544/45/46 noch in der Zukunft lagen, ist das Vorgehen Jürgens v. Westhoven, der sich offenbar lieber auf schriftliche Beweise als auf verwandtschaftliches Einlenken verlassen wollte, bemerkenswert weitsichtig.

²¹⁴ Auch Wyrich von Daun hatte diese Ankündigung ja durchaus ernst genommen.

²¹⁵ Der leider nicht mit detaillierten Angaben versehene, 1521, XII, 27 datierte Lösebrief stammte aus dem Besitz Johann Quidts zu Buschfelt, einem Nachkommen der Erben Everhards von Limburg: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²¹⁶ Das zeigt der 1508 von Herzog Johann von Kleve-Mark ausgestellte Schutzbrief für Jürgen v. Westhoven, in welchem Haus Letmathe als märkisches Offenhaus bezeichnet wird.

1508, VIII, 9 in einer späteren Abschrift: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²¹⁷ 1540, VI, 27: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Zu dem im Archiv Haus Letmathe nicht mehr vorhandenen Lehnbrief seines Vaters, Herzog Johann III. von Kleve-Jülich-Berg, von 1527, IX, 27: M. WESTERBURG-FRISCH, Die ältesten Lehnbücher (1967), S. 167.

²¹⁸ Da Everhard von Limburg im September 1429 ohne legitime Nachkommen gestorben war, war Haus Letmathe als erledigtes Lehen an Herzog Adolf von Kleve-Mark zurückgefallen und von diesem noch im Dezember 1429 an Graf Wilhelm I. von Limburg ausgegeben worden. Druck der Belehnungsurkunde von 1429, XII, 20 bei: H. ESSER, Eberhard von Limburg (1936), S. 120.

²¹⁹ Hier ist vor allem auf die aus dem Jahr 1456 in einem Verhandlungsprotokoll festgehaltene Aussage Engelberts II. v.d. Westhove zu verweisen, dass er Haus Letmathe inzwischen gute 45 Jahre zum Pfandbesitz habe und darin ansässig sei. 1456, I., 4: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

scheinlich ohne besondere Umwege wieder in das seit 1349 bestehende Lehnverhältnis zum märkischen Grafenhaus übergegangen.

Zu dieser lehnsrechtlichen Unabhängigkeit gegenüber ihren limburgischen Landesherrn kam neben dem reinen Grundbesitz gerade in der Letmather Mark eine seit Ende des 14. Jahrhunderts fassbare, umfangreiche Grundherrschaft: Noch bevor der Güterteilungsvertrag von 1396 den Hof zu Letmathe bei der Kirche als Wohnsitz des Schulden Everd und dazu summarisch weitere Schulden auf ihren Höfen und Gütern vermerkt,²²⁰ wird unter den 1387 von Hunold III. v. Letmathe verpfändeten und zu Haus Letmathe gehörenden Objekten beispielsweise auch eine Mühle genannt.²²¹ Gleich zwei verschiedene Mühlen, eine Kornmühle und eine Ölmühle, zählte dann jene Verpfändungsurkunde auf, die im Jahr 1419 Engelbert II. v.d. Westhove an Everhard von Limburg ausstellte.²²²

Diese Basis, die neben einer ganzen Reihe unterschiedlichster Liegenschaften auch die Fischereigerechtsame in der Lenne zwischen Letmathe und Genna umfasste,²²³ wurde vor allem von Engelbert III. v.d. Westhove in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts durch gezielten Ankauf des Schuldenhofes zu Letmathe²²⁴ sowie zahlreicher weiterer Güter und Höfe aus dem jeweiligen Allodialbesitz der Linien Letmathe-Kuling bzw. Letmathe-Lamperdie entscheidend erweitert. Dass diese so geschaffenen Bindungen wirtschaftlicher, gerichtlicher und sozialer Art zwischen Grundherrn und bäuerlichen Pächtern²²⁵ das Verhältnis zwischen Markenherrschaft und Markgenossen auch und gerade

²²⁰ Der Vertrag zwischen Wedekind und Degenhard v. Letmathe gen. Kuling legte zur Teilung ihrer Markenrechte fest: „utgeseget dat recht dat die Schulteten toe den hoven und toe den guiden dar ane hebt.“ Vgl. 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²²¹ Mit der 1387, VIII, 9 datierten Pergamenturkunde wurde langsam, aber sicher der erste Besitzerwechsel für Haus Letmathe eingeleitet: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

²²² Genannt werden die „wissche mit der korn molen (...) und dey Oley moele vur dem Dijke“. Vgl. 1419, XI, 26: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Ein Überblick über die verschiedenen Mühlen im märkischen Sauerland bei E. DÖSSELER, Getreide- und Ölmühlen (1959), S. 50ff. Zur ebenfalls märkischen Mühle in Letmathe: S. 55. Siehe hier auch H. ESSER, Die Mühlen der Grafschaft (1934), S. 52ff.

²²³ Schon in dem 1368, IV, 12 ausgestellten Schuldbrief Hunolds v. Letmathe an Johann von Limburg wird die erbliche Zugehörigkeit der Fischerei in der Lenne betont: „unze alinghe vysscheryghe op der Lene“. Vollständiger Abdruck in: R. DOEBNER, Rheinisch-westfälische Urkunden (1903), Nr. 40. Die Fischereirechte in der Lenne zwischen Stenglingsen und dem an der märkisch-limburgischen Grenze gelegenen Herbeck gehörten zum gräflichen Haus Limburg. Einzelheiten bei H. ESSER, Über Fischereirecht und Fischfang (1929), S. 139ff.

²²⁴ Die Pächter des Schuldenhofes zu Letmathe, als Gut „vry ledigh und lois, beheltlich den lanthern ern denst, als dat van alders gewest is“, wie es in der Verkaufsurkunde von 1465 heißt, war der Landesherrschaft zur Leistung von Pferdendiensten verpflichtet, um die es im ersten Viertel des 17. Jh. zwischen Westhoff v. Brabeck und dem Haus Limburg etliche Querelen gab. Vgl. 1465, III, 5: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. sowie W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 271ff.

²²⁵ In diesem Zusammenhang sei bes. verwiesen auf die beiden von H. PATZE herausgegebenen Bände „Die Grundherrschaft im späten Mittelalter“ 1 und 2 (1983). Exemplarisch aus der älteren Literatur zur Verflechtung von Grundherrschaft und markgenossenschaftlichen Strukturen, hier bezogen auf die münsterländische Ostendorfer Mark: F. FLOER, Das Stift Borghorst (1914).

dann beeinflussten, wenn Grundherrschaft und oberste Markenherrschaft wie in Letmathe in Personalunion verbunden waren, muss hier nicht eigens betont werden.

Zusammen mit ihrer Lehnsbindung an einen anderen Landesherrn und den beweisbaren alten Rechten trug diese Konstellation fraglos einiges zur starken Position der Familie v. Westhoven bei und reduzierte die Zugriffsmöglichkeiten der limburgischen Landesherrn auf die Letmather Mark erheblich. Doch wie am Beispiel der Reher Mark gezeigt werden konnte, musste ein derartiger Mangel an direkter Präsenz zum Beispiel in Form von Höfen und Gütern mit daran anhaftenden Markengerechtsamen durchaus nicht gleichzeitig zu der in Letmathe geschehenen Zurückweisung landesherrlicher Hoheitsansprüche führen.

Während sich allerdings in der Beziehung zwischen dem Limburger Grafenhaus und dem Stift Elsey eine gewisse Form der Verbundenheit vor allem auf religiöser Ebene beobachten ließ,²²⁶ existierte dergleichen zur Zeit Jürgens v. Westhoven in Bezug auf Haus Letmathe schon lange nicht mehr. Waren einschließlich seines Urgroßvaters Engelbert I. v.d. Westhove beinahe drei Generationen – der Großvater Engelbert II. und anfänglich auch noch dessen Sohn und Jürgens Vater, Engelbert III. – als Drost oder Gografen eng in die landesherrliche Verwaltung eingebunden gewesen, hatte sich das nach den gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Grafen zu Limburg und Gumprecht von Neuenahr um den Besitz von Schloss und Grafschaft Limburg 1459/60 schlagartig und endgültig geändert: Ende 1457 wird Engelbert III. v.d. Westhove zum letzten Mal in der Funktion eines Drost zu Limburg genannt; danach wurde von keinem Besitzer des Adelshauses Letmathe mehr dieses oder ein ähnliches Amt in der limburgischen Territorialverwaltung bekleidet.²²⁷

Verbindungen anderer, etwa familiärer Art, wie sie beispielsweise durch die Eheschließung Pironettas, der Schwester Hunolds III. v. Letmathe, mit Johann zu Limburg, einem Bruder des Grafen Dietrich IV. von Limburg, entstanden waren,²²⁸ hatten dagegen zwischen der Familie v. Westhoven und dem Limburger Grafenhaus nie existiert. Und spätestens seit der Regierungsübernahme Hermanns von Neuenahr und Moers im Jahr 1555, der sich auch in Limburg verstärkt um einen Konfessionswechsel bemühte, konnte auf religiöser Ebene gleichfalls keine Verständigung mehr erzielt werden: Kirchspiel und Adelshaus

²²⁶ Selbst während der Reformationszeit, als sich die Limburger Landesherrn Hermann und Adolf von Neuenahr längst dem protestantischen bzw. reformierten Bekenntnis zugewandt hatten, war es mit der katholisch gebliebenen, von 1556 bis 1577 amtierenden Äbtissin des Stifts, Anne v.d. Goy, zu keinen tiefergehenden Konflikten gekommen. Vgl. E. KLUE-
TING, *Das freiweltliche (adelige) Damenstift Elsey* (1980), S. 116ff.

²²⁷ In den 70er Jahren des 15. Jh. ist lediglich der älteste Sohn Engelberts III. aus dessen erster Ehe, Engelbert IV., zweimal bei lehnsgerichtlichen Angelegenheiten in den darüber ausgestellten Urkunden als Zeuge genannt – und zwar 1472, VIII, 18 und 1479, VIII, 4. Regesten: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1388 und Nr. 1449. Im Jahr 1474 war Engelbert IV. außerdem zeitweilig Freischöffe am Freistuhl zu Elsey, so die Vermutung von W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 177.

²²⁸ Diese Heirat hatte um 1365 stattgefunden. Ausführlichere Angaben bei A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), S. 355ff.

Letmathe waren und blieben als einzige in der ansonsten zum evangelischen Bekenntnis wechselnden Grafschaft Limburg katholisch.²²⁹

Als Jürgen v. Westhoven im Dezember 1541 die Herrenscheine seines Landesherrn in der Letmather Mark konfiszieren ließ, konnte er das also durchaus in dem Bewusstsein tun, dass seine Position zwar nicht völlig unangreifbar, im Ganzen aber doch sehr sicher war. Über die unmittelbaren Nachwirkungen dieser Aktion ist leider, wie schon erwähnt, in Ermangelung entsprechender Quellen nichts weiter zu erfahren. Was jedoch die landesherrlichen Ansprüche und Möglichkeiten künftiger Zeiten anbelangt, ist das überlieferte Quellenmaterial mehr als aussagekräftig – und zwar vor allem durch das, was nicht darin steht.

Die erwähnten Herrenscheine des Jahres 1541 waren nämlich offenbar die letzten, die je für eine Limburger Landesherrschaft in Anerkennung ihrer Hoheitsrechte in die Letmather Mark eingetrieben wurden. Das geht aus den seit Beginn des 17. Jahrhunderts zahlreich vorhandenen Mastverzeichnissen hervor, die jeweils neben den an den Hofherrn abzuliefernden Schuldswainen eine ganze Reihe Mastschweine auflisteten, deren Eintrieb zu einem bestimmten Zweck, beispielsweise der Entlohnung geleisteter Dienste, geschah und die man dann in den Listen wahrscheinlich für einen besseren Überblick und sehr korrekt in entsprechender Weise bezeichnete, wie etwa Kovenschweine, Pottenschweine oder Wegemachens-Schweine.²³⁰ Auch die Ausübung bestimmter Funktionen war in der Regel mit Mastschweinen verbunden, was sich ebenfalls in den Bezeichnungen wie Pfaffenschwein, Küsterschwein, Dienerschwein²³¹ oder Scherrenscheine niederschlug.²³² Der Begriff Herrenscheine oder eine wie auch immer geartete Entsprechung findet sich allerdings in den für die Letmather Mark überlieferten Mastlisten genauso wenig wie in den seit 1782 geführten Markenteilungsakten. Dagegen ist in dem 1790 angefertigten Teilungsregister für die Oestricher Mark in der Auflistung der zwar nicht regulär darin berechtigten, aber ebenfalls für eine Abfindung vorgesehenen „Partici-

²²⁹ Einzelheiten bei P. TROTIER, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian (1988), S. 80ff. und S. 94ff.

²³⁰ Die letztgenannte Bezeichnung erklärt sich von selbst; die erste betraf diejenigen, die den Schweinekoben für die im Wald zu mästenden Herden zimmerten. Sie wurden anderenorts auch „stegeswyn“ genannt. Dazu R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 68, Anm. 29. Sog. Pottenschweine wurden für das erledigte Neuanpflanzen von Baumsetzlingen eingetrieben. Der Anbau von Laubholz bzw. das Anpflanzen (potten) von Eichen- und Buchensetzlingen stellte in der Regel eine verpflichtende Bestimmung in den Markenordnungen dar. Ausführlicher dazu mit diversen Beispielen: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 154. Auch die beiden Markenordnungen der Reher Mark von 1557 und 1575 enthielten diesbezüglich unter Punkt 6 bzw. 7 recht detaillierte Vorschriften: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37 und S. 39.

²³¹ Hier waren noch weitere Präzisierungen möglich. So wurden in den Auseinandersetzungen zwischen der gräflichen Kanzlei und den Elseyer Markgenossen im Zuge der Elseyer Markenteilung die für die gräflichen Beamten vorgesehenen Schweine kurzerhand als „Beamten-Schweine“ bezeichnet. Der Begriff taucht an diversen Stellen in den Akten auf wie etwa 1793, III, 12 oder 1795, VII, 31: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 36v oder fol. 89r.

²³² Exemplarisch seien hier die Mastverzeichnisse der Jahre 1688 bis 1692 für die Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark angeführt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I6.

panten“ gleich unter Punkt 1 vermerkt: „Gnädigste Landesherrschaft wegen der HoheitsSchweine rechte“,²³³ das heißt, hier waren kontinuierlich bis zu diesem Zeitpunkt zusätzlich gemästete Schweine an die Landesherrschaft für deren Hoheitsrechte abgeliefert worden.²³⁴

Dass aber auch hinsichtlich der Letmather Mark der landesherrliche Anspruch durchaus weiter bestand, illustriert sehr anschaulich ein Einkünfteverzeichnis, dessen Erstellung der Landtag zu Arnsberg im Juni 1588 – vier Jahre nach der Eroberung Limburgs durch kölnische Truppen – in Auftrag gab, um in Erfahrung zu bringen, „wie ein zimblische besatzung desselbigens hauses gehalten, unnd die Kriegsleutt ohne wietter zu oder Beilage dero Westphalischer Landtschafft besodet werden können.“²³⁵ Am 13. Juli traf eine dazu abgeordnete vierköpfige Kommission in Limburg ein, um sich vor Ort ein Bild über die Einnahmemöglichkeiten zum Unterhalt der Besatzungstruppen zu machen.²³⁶ Der schließlich von diesen Kommissaren angefertigte Bericht hinterlässt ganz den Eindruck, als sei hier in der Tat alles an Einkünften und Berechtigungen ermittelt worden, was dem Haus Limburg zugeordnet werden konnte.²³⁷ Sämtliche Zehnten waren aufgeführt, die Abgaben der verschiedenen Dritte-Garben-Güter, Geldrenten und Pensionen, Einnahmen aus dem Bergbau sowie die jeweiligen Mastrechte, die das Haus Limburg in den Marken beanspruchte, und zwar differenziert nach den üblichen Berechtigungen, Selbdriften usw. und den jeweils vier Herrenschweinen, einzutreiben in sechs Waldmarken. Neben der Berchumer, Oestricher, Genna-Stenglingser, Rheiner und Reher Mark stand auch die Letmather Mark auf dieser Liste.²³⁸

Inwieweit diese vermerkten Herrenschweine nun einen bloßen Anspruch darstellten oder in Zeiten der kölnischen – und katholischen – Besatzung von den – ebenfalls katholischen – Besitzern des Adelshauses Letmathe vielleicht doch nach Limburg geliefert wurden, ist für den Zeitraum von 1588 bis 1605 nicht zu beantworten. Fest steht jedoch, dass in der „Information und nachrichtungh“, die man im Jahr 1605 über die einzelnen Eintriebsrechte in der Letmather Mark zusammenstellte, ausschließlich jene Berechtigungen des Hauses Limburg aufgeführt sind, die es dort auf Grund ganz bestimmter Höfe und Gü-

²³³ So die Angaben des in die Oestricher Markenteilungsakte integrierten Verteilungsregisters: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 175.

²³⁴ In den Oestricher Mastlisten wurden diese Schweine z.B. verzeichnet als „Haus Limburg 4 Herrnschweine“ oder auch schlicht unter „Haus Limburg --- 4“, wie z.B. in einem nicht datierten, aber auf das Mastjahr 1620 bezogenen Verzeichnis oder in der 1692, X, 4 erstellten Berechtigungsliste: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I6 und I7.

²³⁵ Dieses Einkünfteverzeichnis ist in einer Abschrift aus dem Jahr 1648 überliefert in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 179ff. Ab fol. 185ff. ein Überblick über Art und Umfang der zu erwartenden Unterhaltskosten.

²³⁶ Zu der Kommission gehörten auch die Bürgermeister von Werl und Menden.

²³⁷ Im Jahr 1588 dürfte das allerdings nicht besonders schwierig gewesen sein, da zu jener Zeit das landesherrliche Archiv auf der Burg Limburg ja noch vorhanden war und diesbezügliche Probleme erst mit dem Abzug der kölnischen Truppen 1610 begannen. Dazu H. ESSER, Das Archiv Limburg (1928), S. 133ff.

²³⁸ Zufällig oder nicht - völlig ausgespart blieb bei dieser Aufzählung, die ansonsten alle in der Grafschaft vorhandenen Waldmarken erfasste, die Dröscheder Mark, die ebenso zum Markenkomplex von Haus Letmathe gehörte.

ter besaß.²³⁹ Mastrechte für so genannte Herrenschweine, die ebenso als Zeichen hoheitlicher Präsenz verstanden werden mussten wie beispielsweise die Anwesenheit landesherrlicher Bediensteter bei jeder Holzanweisung in der Reher Mark,²⁴⁰ werden hier und auch in späteren Letmather Mastverzeichnissen an keiner Stelle mehr erwähnt. Den alleinigen, durch „Brief und Siegel“ beweisbaren Zugriff auf die größte der limburgischen Waldmarken hatten in der beginnenden Neuzeit nicht die Limburger Landesherren, sondern ein vermögendes, von der Landesherrschaft in lehnsrechtlicher Hinsicht unabhängiges und auch sonst in keiner Weise mehr mit ihr verbundenes Adelshaus.

2) Nur fast eine Ausnahme: die Oestricher Mark

a) Grenzen und „Gehegde“

Als man im Jahr 1790 die Oestricher Mark endgültig unter die in ihr Berechtigten aufteilte, standen dafür nach Abzug der Wege und ohne die vorab ausgesonderten Anteile für Haus Letmathe und die Reingser Bauern rund 526 Morgen an Grund und Holz im Wert von knapp 11.020 Rtlr. zur Verfügung.²⁴¹ Ein vermessener so genannter Holländischer Morgen entsprach dabei 600 Rheinländischen Ruten und war das Flächenmaß, das auch bei den anderen limburgischen Markenteilungen zugrunde lag.²⁴²

Ähnlich wie die Letmather stieß auch die Oestricher Mark mit ihren Grenzen nicht nur an die anderer Waldmarken, sondern ebenfalls an gesonderte Gehölze, Bergdistrikte oder bäuerliches Nutzland.²⁴³ Gemeinsame Markengrenzen besaß sie im Westen mit der Letmather Mark, auf ihrer östlichen Seite mit der Dröscheder und im Süden mit der an der rechten Lenneseite in der Grafschaft Mark gelegenen und zur Bauerschaft Lössel gehörenden Lösseler Mark.²⁴⁴ Im

²³⁹ Es waren die unter den Namen „Brenken“, „Menken“ und „Lieselühr“ aufgeführten Höfe – der letztgenannte zudem ein Ausmäcker –, die bis zur Markenteilung in den Mastlisten genannt wurden wie z.B. 1691, XI, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I6.

²⁴⁰ Das war in Punkt 2 der 1575 verabschiedeten Markenordnung festgelegt: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 83.

²⁴¹ Detaillierte Angaben zu der schließlich ermittelten Gesamtfläche von ca. 594 Morgen stehen im 1790, IV, 8 datierten Verteilungsregister der Oestricher Mark. Es gehört zu einer umfangreichen Teilungsakte, die in einer von der limburgischen Kanzlei für Haus Letmathe angefertigten Kopie vorliegt und alle Vorgänge von der ersten Ankündigung im November 1787 bis hin zu einer genauen Kosten- und Spesenauflistung nach vollzogener Markenteilung beinhaltet: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 163ff.

²⁴² Aussagen dazu z.B. im Vermessungsregister der Letmather Mark von 1786, VI, 16: StAIs, Best. Hs. Letm. Akten I C3d; im 1802, X, 20 datierten Vermessungsregister für die Ergster Mark oder in dem für die Berchumer Mark geltenden Spezial-Vermessungs- und Verteilungsregister von 1795, V, 27: StA Ms, Grafsch. Limburg I B26 und B19.

²⁴³ Aktuell zu den Markenteilungsverhandlungen wurden auch die Grenzen der Oestricher Mark erneut abgeschritten. Dazu die Protokolle von 1788, III, 31; IV, 1 und IV, 23: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 83ff.

²⁴⁴ Dass auch in Lössel schon früh zu Haus Letmathe gehörender Besitz nachzuweisen ist, zeigt der 1396, VII, 6 geschlossene Kulingsche Güterteilungsvertrag, der u.a. ein „gued to luy-rinchsele“ nennt: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Wie in einem 1477, XII, 21 datierten

Norden verlief die Grenze zunächst entlang eines Gehölzes, das zum Hof Böckelühr am Hermelingser Berg gehörte und von der Mark durch den Reingser Bach getrennt wurde, der weiter östlich auch die Begrenzung zum Reingser Berg bildete.²⁴⁵ Verschiedene Bauernhöfe sowie die Letmather Mark selbst machten dann die übrigen nördlichen Grenzabschnitte aus, bevor die Oestricher Mark schließlich im Osten an die Dröscheder Mark anstieß und sich mit einem teilweise gemeinsamen Grenzverlauf Richtung Süden erstreckte. Sowohl dieser Teil der Grenze als auch der im Süden gegen die Lösseler Mark gelegene Abschnitt – der fast bis an die Lenne heranreichte, diese aber nie überschritt – waren durchbrochen von zahlreichen bäuerlichen Ländereien und so genannten Gehegden, um die die Markengrenze jeweils herumlief.²⁴⁶

Ein Gehegde bzw. Gehege, wozu in diesem Fall auch ein „Oestricher Kirchengehegde“ gehörte,²⁴⁷ war ein innerhalb der Mark liegender, in der Regel durch Zäune oder Gräben abgetrennter Distrikt, der meist einem Hof angegliedert war und von der Allgemeinheit, wenn überhaupt, allenfalls eingeschränkt genutzt werden konnte²⁴⁸ – was wiederum beispielsweise in Holzordnungen oder Berechtigungsverzeichnissen geregelt wurde. So legte etwa Johann Arnold v. Brabeck (1661-1720) in der von ihm erlassenen Markenordnung fest: „auff die gehegde werden keine schweine absonderlich getrieben noch auch einig holtz darauff angewiesen, weniger gehawen, es were dan daß die Kirchen von ihren absonderlichen gehegden etwas benötigt werden.“²⁴⁹

Pachtbrief über das „Capellengut gelegen to lurxel“ angegeben ist, war die Kirche zu Oestrich ebenfalls dort begütert: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁴⁵ Der Hof Böckelühr, dessen Besitzer zusätzlich ein Stück Nutzland von Haus Villigst gepachtet hatte, war Eigentum des Stiftes Fröndenberg, das auch seit Mitte des 16. Jh. einen der fünf Reingser Höfe besaß: O. BIERHOFF, *Der Hermelingser Berg* 1 (1960), S. 181ff. und 2 (1961), S. 7ff.

²⁴⁶ Ausführlichere Angaben zum Grenzverlauf mit Nennung der einzelnen Höfe enthalten die entsprechenden Teile der 1788 angefertigten Grenzumszugsprotokolle. 1788, III, 31ff.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 84ff.

²⁴⁷ Das Kirchengehegde befand sich nördlich des Dorfes Oestrich, vermutlich im heutigen Gebiet der sog. Grürmannsheide. Es gehörte zur Ausstattung der Oestricher Pfarrstelle und wird 1626 in einer Güter- und Einkünfteverzeichnisse genannt, die der Kollations-Urkunde für den neuen Oestricher Pfarrer Heinrich Eichelberg beigelegt war. Sowohl die von Gräfin Johanna Elisabeth 1626, I, 20 ausgestellte Urkunde als auch diese Liste sind publiziert bei H. ESSER, *Aus Oestrichs Kirchengeschichte* 2 (1933), S. 35f. Im Zuge eines Konflikts zwischen dem damaligen Oestricher Pastor op den Winkel und dem Letmather Markengericht um einen angeblich auf das Gelände des Kirchengehegdes gefallenen Eichenbaum – den der Pastor hatte wegfahren lassen, wozu er laut Markengericht aber keinesfalls befugt war – mussten im Jahr 1746 die genauen Grenzen des Gehegdes ermittelt und festgehalten werden. Zwei dabei angefertigte Karten, datiert 1746, IX, 14 und 18, sind überliefert in: StAIs, Best. Z3 (KigeOe), Akte 8.

²⁴⁸ So war es beispielsweise in der Ergster Mark bis zur Markenteilung üblich, dass Gehege von ihren Besitzern und den Markeninteressenten wechselseitig für die Sommerhude genutzt wurden. Vgl. in der 1804, IX, 18 datierten Teilungsurkunde: StA Ms, Grafsch. Limburg I B27, fol. 92v. Allg.: H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, *Waldzusammensetzung und Waldbehandlung* (1963), S. 106f.

²⁴⁹ Dieser Passus, hier bezogen auf die Letmather Mark, befindet sich als Punkt 36 in einer Auflistung der jeweils in Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark vorhandenen Berech-

In der Oestricher Mark sind derartige Markenareale seit Beginn des 17. Jahrhunderts nachzuweisen, was eine frühere Existenz natürlich nicht ausschließt.²⁵⁰ Auf einen Hof „ahn der Oistricher heide ihm gehegede fur dem Luir daselbst gelegen“ bezieht sich zum Beispiel ein im September 1609 von Adrian v. Brabeck ausgestellter Pachtbrief;²⁵¹ und in einem zwischen dem Grafen zu Bentheim und Westhoff v. Brabeck 1623 zustande gekommenen Vergleich über verschiedene Güter und Rechte ist unter anderem die Rede von einem „Gehegede derauf der Kotte Bremsherr ahn Oistricher Berge gelegen.“²⁵² Vor allem bei einer beabsichtigten Markenteilung konnten solche Gehege zum Problem werden, da der jeweilige Grund aus der Gesamtteilungsmasse herausfiel und diese damit unter Umständen beträchtlich dezimierte: Allein in der Oestricher Mark wurden bei den Teilungsverhandlungen 15 Gehege beansprucht – von denen man allerdings nach eingehender Beratung nur drei widerspruchslos akzeptierte, zwei einer weiteren Überprüfung unterziehen wollte und den Anspruch auf die übrigen zehn rundweg ablehnte.²⁵³ Das betraf insbesondere den Schulden zu Oestrich, einen Pächter des Hauses Limburg, der mit dem schon anlässlich der Letmather Markenteilung vorgebrachten Argument, dass ein zu seinem Hof gehörendes Gehege „so wie sich von selber verstünde, nicht mit in Teilung kommen könne, sondern nach seinen limiten von der Mark separiert werden müßte“, gleich acht verschiedene dieser Markendistrikte angemeldet hatte.²⁵⁴

Die hier zutage tretende Auffassung von einem Gegensatz zwischen der allgemein nutzbaren Waldmark und dem als ein Eigentum betrachteten Gehege, über das individuell und uneingeschränkt verfügt werden konnte, steht – bezogen auf den Wald – am Ende eines sich gerade im Laufe des 18. Jahrhunderts

tigungen, die man als Anhang der Markenordnung beigelegt hatte. o. D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

²⁵⁰ Das zeigen Beispiele aus der Limburger Mark wie etwa der zeitgleiche Rückvermerk eines vermutlich von Kiliane v. Westhoven stammenden, nicht datierten Schreibens an den Drost zu Limburg „petreffent das gehegetes uff dem pipenbrinck“: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w. In einem 1568 in doppelter Ausführung angefertigten Brüchtenprotokoll für die Limburger Mark ist ebenfalls von einem „Gehegede“ die Rede: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1d.

²⁵¹ 1609, IX, 29: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A11.

²⁵² In dem von Wilhelm Henrich Graf zu Bentheim, Margarete Gräfin zu Bentheim und Westhoff v. Brabeck eigenhändig unterschriebenen Vertrag ging es um den Tausch des sog. Werts in der Lenne mit seinen Zuflüssen und Pertinentien, das von limburgischer Seite gegen diverse Grundstücke, Holznutzungs- und Mastrechte an v. Brabeck erblich übertragen wurde. 1623, IX, 7: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁵³ Die Feststellung der Besitzverhältnisse und Berechtigungen wurde in der Regel als erster und wichtigster Punkt im Zuge einer Markenteilung erledigt, in Oestrich kaum einen Monat nach Ankündigung der Teilungsabsicht. Dazu das gut 18 Blatt umfassende ausführliche Protokoll der zweitägigen Verhandlungen auf Haus Letmathe von 1787, XII, 17 und 18: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 36ff. und bes. fol. 51vff.

²⁵⁴ 1783, VII, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 32. Die Streitigkeiten zwischen dem Schulden zu Oestrich bzw. seiner Witwe und dem Letmather Markengericht um beanspruchte Gehege sind seit den 20er Jahren des 18. Jh. aktenkundig und zogen sich in Form mehrerer Prozesse bis ins Jahr 1785 hin: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2c mit einzelnen Stücken in Akten I D6.

verstärkenden Abgrenzungsprozesses von Nutzungs- und Eigentumsrechten.²⁵⁵ Die Markenteilungen am Ende des Jahrhunderts markieren den Schlusspunkt dieser Entwicklung;²⁵⁶ der schrittweise Bewusstseinswandel lässt sich am besten in den Quellen selbst ablesen: Während sich das Letmather Markengericht noch in den 20er Jahren mit dem Schulden zu Oestrich um dessen beanspruchtes „privatives Recht“ und die seiner Ansicht nach „privative possession“ und den Anspruch auf „privatnutzen“ eines von ihm angelegten Geheges stritt und damit exklusive *Nutzungsrechte* zur Debatte standen,²⁵⁷ lassen die im Jahr 1777 in gleicher Sache gebrauchten Formulierungen eine deutliche Veränderung erkennen. Dass es jetzt nicht mehr nur darum ging, die Ressourcen eines bestimmten Markenareals zum Hausgebrauch oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen – ohne dabei jedoch ein Recht an diesem Grund und Boden selbst zu besitzen –, sondern um einen weit umfassenderen Eigentumsanspruch „im Sinn einer unbeschränkten Nutzung und Verfügungsgewalt“,²⁵⁸ zeigt der nunmehr selbstverständliche Gebrauch von Begriffen wie „privatives Gehege“ oder „privat-Gründe“.²⁵⁹ Allerdings, so der Standpunkt des Erbmarkenherrn Jobst Edmund IV. v. Brabeck: Sowohl er als auch das Letmather Markengericht „kennen in den drei Marken Letmathe, Oestrich und Dröschede keine Gehege, sondern halten alles in bemelten Marken gelegene Gehölze für

²⁵⁵ Vgl. P. BLICKLE, *Wem gehörte der Wald?* (1986), bes. S. 175ff. Zum Eigentumsbegriff im Rahmen frühneuzeitlicher Konflikte in Altbayern: R. BLICKLE, *Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung* (1983), S. 174ff.

²⁵⁶ Exemplarisch: St. BRAKENSIEK, *Markenteilungen in Ravensberg* (1990), S. 45ff.

²⁵⁷ Anlass des im Juni 1722 begonnenen Konflikts zwischen der Witwe des Schulden zu Oestrich und der Freifrau v. Brabeck bzw. dem Letmather Markengericht war, dass Bedienstete des Hauses Letmathe eine zur Reparatur der Hausbrücke benötigte Eiche an einem Platz gefällt hatten, der von der Witwe Schulte als zum Schuldenhof gehörendes Gehege beansprucht wurde. Holznutzungsrechte der Markenherrschaft, die sich grundsätzlich und uneingeschränkt auf alle Wald- und Berggebiete der Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark bezogen, standen hier gegen den Anspruch eines Markgenossen auf ein davon ausgenommenes und für einen bestimmten Markendistrikt geltendes Sonderrecht. Die Zitate stammen aus einer an die Limburger Kanzlei gerichteten Eingabe der Freifrau v. Brabeck, dem am 18. Juni daraufhin erteilten Bescheid und aus einem von Letmather Seite eingereichten Notariatsinstrument über eine groß angelegte Zeugenbefragung in der Sache vom 31. Juli. 1722, VI, 12 und 18 sowie 1722, VII, 31: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2c.

²⁵⁸ P. BLICKLE, *Wem gehörte der Wald?* (1986), S. 177. Dazu gehörte natürlich auch das Recht, diese Bezirke genau abzugrenzen und solche Begrenzungen regelmäßig zu kontrollieren und zu sichern, wie es etwa 1739 im Auftrag der Häuser Letmathe und Hennen bezüglich ihrer Gehege in der Berchumer Mark geschah. Grenzumszugsprotokoll von 1739, VII, 7: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I O4q.

²⁵⁹ Die hier angesprochene Auseinandersetzung hatte zwar ebenfalls die vom Schulden zu Oestrich beanspruchten Gehege zum Gegenstand, doch ging es nicht mehr um Nutzungs-sonderrechte, sondern eindeutig um einen Eigentumsanspruch daran: Nach einem Brand-schaden, so die Aussage des Schulden in seiner am 20. Februar 1777 bei der Limburger Kanzlei erstatteten Anzeige, sei ein Neubau seines Hauses notwendig geworden. Da er das erforderliche Holz als Markeninteressent berechtigterweise aus der Oestricher Mark fordern könne, habe er auf Haus Letmathe um die entsprechende Holzanzweisung ersucht. Als dem endlich nachgekommen worden sei, habe er feststellen müssen, dass man Bäume auf seinem Gehege vorgesehen hatte, was er nicht für rechtens halte, weil diese Anweisung seinen Privatgrund betreffe. Er fordere, ihm wie allen übrigen Markeninteressenten das Bauholz in der Mark anzuweisen. 1777, II, 20: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2c.

Mark. Wer also ein Eigenthum in der Mark zu haben vorgiebt, muß sein Angeben gehörig beweisen. Wenn ein bloßes Angeben zur Begründung seines Eigenthums in der Mark hinreichend wäre, so würde die Mark bald aufhören Mark zu seyn, und ein jeder würde sich ein Stück als Eigenthum anmaßen.“²⁶⁰ Die im darauffolgenden Jahrzehnt beginnenden Markenteilungen wurden dann genau zu diesem Zweck durchgeführt.

Nicht nur das Vorhandensein und der Besitz eines Gehegdes mussten demnach hieb- und stichfest nachgewiesen werden, auch seine Anlage war kein Recht, das einem Markeninteressenten ohne weiteres zustand, sondern gehörte in einer Markgenossenschaft zu den Dingen, die unbedingt genehmigungspflichtig waren²⁶¹ und bei Zuwiderhandlungen unter Umständen mit erheblichen Geldstrafen geahndet wurden.²⁶² Anlass zur Diskussion und zu Rechtsstreitigkeiten gab dabei immer wieder die Frage, ob die Befugnis zur Erteilung einer entsprechenden Genehmigung nun allein Sache des Markenherrn war, oder ob der Genossenschaft nicht zumindest ein Konsensrecht zukam.²⁶³ Die exakte Definition des Begriffs Markengrund im Unterschied zu anderen wirtschaftlich genutzten Waldflächen spielte in diesem Zusammenhang ebenfalls eine bedeutende Rolle, und zwar besonders dann, wenn ein Gehege bereits eigenmächtig angelegt worden war.²⁶⁴ Als hervorstechendstes Qualitätsmerkmal von Markenplätzen galt nämlich, so wurde auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen durchweg betont, ihre offene, nicht irgendwie abgegrenzte bzw. eingezäunte Lage, was ihre allgemeine Zugänglichkeit und Nutzung etwa als Viehweide oder für Holzanweisungen gewährleistete.²⁶⁵ Eine Bepflanzung

²⁶⁰ So die Letmather Erwiderung auf die Anzeige des Schulten zu Oestrich; o.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2c. 1785, knapp zwei Jahre vor Beginn der Oestricher Markenteilung, hatte der Schulte einen diesbezüglichen Beweis immer noch nicht erbracht, wie die Limburger Kanzlei in einem vorläufigen Urteil feststellte. 1785, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D6.

²⁶¹ Fragen dieser Art konnten z.B. auf Holzgerichten geklärt werden. Dazu H. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark (1908), S. 115.

²⁶² So wird in einem 1596, X, 7 datierten Holzgerichtsprotokoll für die Limburger Mark vermerkt: „Item die von Holthausen haben einen großen Orth von der Gemeindt (...) in Vrechting geschlagen (...), den der Waldförster Claß sel. der Zeit in Anno 1574 bey einer poen von 50 Goldgulden gepotten, wieder abzuschaffen.“ Das Protokoll liegt gedruckt vor bei H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 42ff., Zitat S. 43. Die „Übersetzungen“ Essers wurden nicht mit übernommen.

²⁶³ Weil sie ihr Einwilligungsgerecht bei einer Bauplatzanweisung missachtet sahen, führten beispielsweise die Dröscheder Markgenossen seit 1768 einen fast 12 Jahre dauernden Prozess gegen ihren Markenherrn, der auch die juristische Fakultät in Gießen und das Reichskammergericht beschäftigte: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E12.

²⁶⁴ Im Jahr 1784 wurde einer Klage verschiedener Dröscheder Markgenossen gegen einen Mitinteressenten stattgegeben, welche sich durch dessen unrechtmäßige, d.h. nicht genehmigte Aneignung eines Markenplatzes in ihren Nutzungsrechten verletzt sahen. Entscheidend für das Urteil der Limburger Kanzlei wurden die ins Feld geführten Qualitätsmerkmale von Markengrund, wohingegen der Beklagte seinen Eigentumsanspruch nicht nachweisen konnte. Dazu das Prozessmaterial aus den Jahren 1782-1784 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E5 und E12, einzelne Stücke außerdem in Akten I F36.

²⁶⁵ Exemplarisch hierzu der Verweis auf die Argumentation der Oestricher Markenscherren in ihrer auch im Namen der übrigen Markeninteressenten geführten Klage wegen eines unerlaubt errichteten Gebäudes auf Markengrund. Das knapp zehn Jahre später ergangene Urteil

mit Obstbäumen oder dergleichen war genauso wenig gestattet wie ihre Bebauung.²⁶⁶

Vor allem die Einrichtung solcher Gehege stand also gewissermaßen unter einer öffentlichen Kontrolle und war daher trotz einer späteren individuellen Nutzung klar zu unterscheiden von sogenannten Bauernwäldern, das heißt Gehölzen, die als freies Eigentum zu einem Hof gehörten, oder Kolonatwaldungen, die als grundherrlicher Besitz mit verpachtet wurden und von den jeweiligen Pächtern zumindest in beschränktem Umfang genutzt werden konnten.²⁶⁷ Da Angelegenheiten dieser Art in der Regel Bestandteile der Pachtverträge waren, lassen sie sich in einem großen Teil jener Pachturkunden feststellen, die seit dem 16. Jahrhundert im „Archiv Haus Letmathe“ überliefert sind. Allerdings ist in ihnen eine inhaltliche Akzentverschiebung insofern zu beobachten, als dass sich die hier niedergeschriebenen Regelungen von Vereinbarungen und dem Pächter zugestandenem Rechten zu Verboten und einseitig auferlegten Verpflichtungen wandelten: So enthielten zum Beispiel die von Kiliane v. Westhoven und ihrem Sohn Johann v. Brabeck im letzten Viertel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ausgestellten Pachtbriefe häufig die Bestimmung, dass nicht mehr als das zur eigenen Notdurft erforderliche Holz geschlagen werden solle,²⁶⁸ was auf der anderen Seite aber eben auch bedeutete, dass dieses Recht als solches anerkannt und nicht angetastet wurde.²⁶⁹ Die Pachtbriefe des 18. Jahrhunderts enthalten demgegenüber in vielen Fällen sowohl das strikte Verbot, ohne Erlaubnis des Grundherrn Eichen oder Obstbäu-

lautete zu ihren Gunsten: Der vorhandene Bau musste beseitigt werden. Dazu das umfangreiche Aktenmaterial von 1754-1771 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2d sowie verstreut in Akten II A2f, A1p und A3.

²⁶⁶ Die Art des Bewuchses, vor allem das Vorhandensein von hohen Sträuchern, Wacholderbüschen u.ä., die auf Äckern und Feldern üblicherweise nicht zu finden waren, spielte als Argument bei den Rechtsstreitigkeiten naturgemäß eine große Rolle, zumal dies leicht überprüft werden konnte. So z.B. in einem 1782, VII, 12 bei der Limburger Kanzlei eingegangenen Repliksatz in dem schon angesprochenen Streitfall der Dröscheder Markeninteressenten gegen den Schulden zu Dröschede: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E5.

²⁶⁷ B. SELTER, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft (1995), S. 116ff. vermutet z.B. in Bezug auf das Herzogtum Westfalen teilweise bis in das 19. Jh. hinein eine eher geringe Anzahl pachtfreier Bauernwälder, wohingegen für die sog. Kolonatwaldungen eine größere Verbreitung festzustellen sei.

²⁶⁸ Dazu exemplarisch die Formulierungen in einem Pachtbrief aus dem Jahr 1575: „(...) und auch des geholtes nit mehr als zu Ihrer notturft abhauwen und gebruchen.“ Oder ähnlich in einer etwas späteren Pachturkunde: „(...) kein holts uber noiturft hauwen und gebrauch.“ 1575;XII, 8 und 1602, VI, 15: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁶⁹ Auch in den Waldnutzungsbestimmungen verschiedener Landes- und Forstordnungen „blieb die Haus- und Güternotdurft als übergeordnete Norm bestehen“, so R. BLICKLE, Hausnotdurft (1987), S. 51, die hier als Beispiele die bayerischen Landesordnungen von 1516 und 1553 sowie die Forstordnungen von 1568 und 1616 anführt. In den limburgischen Polizeiordnungen ist nichts dergleichen enthalten. Einen zusammenfassenden thematischen Überblick über die diversen Paragraphen gibt H. KLUETING, Polizeiordnungen 1 (1978), S. 53ff.

me zu fällen,²⁷⁰ als auch die Verpflichtung, regelmäßig die überalterten Bäume durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.²⁷¹

b) Exkurs: Sunderlo und Sondernutzungsrechte

Wieder andere Qualität besaßen jene Walddistrikte, die man jeweils als Sundern oder Sunderlo bezeichnete²⁷² und damit ein zwischen verschiedenen Marken oder auch innerhalb einer Mark gelegenes abgesondertes Waldstück meinte, das durch dort ausgeübte exklusive Nutzungsrechte gekennzeichnet war oder – wie zum Beispiel im Herzogtum Westfalen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – als ein Privatgehölz angesehen wurde, „mit welchem der eigenthümer schalten und walten kann, wie er will.“²⁷³ Die so umschriebenen freien Verfügungsrechte bezogen sich auf die Holzversorgung ebenso wie auf den in Spätmittelalter und früher Neuzeit so wichtigen Bereich der Schweinemast oder auf die Jagd.²⁷⁴

Eine Gleichsetzung von Sundern mit Eigentum, wie sie im 18. Jahrhundert für den Arnsberger Wald vorgenommen wurde und augenscheinlich auch schon für frühere Zeiten angenommen werden kann,²⁷⁵ ist in den untersuchten limburgischen Marken nicht festzustellen. Die Arnsberger Definition ähnelt allerdings in ihren grundsätzlichen Zügen sehr stark jenen Attributen, die man hier den sogenannten Gehegden zuschrieb, was aber in diesem Fall keineswegs auf eine Identität beider Begriffe hinausläuft²⁷⁶ – zumal sie in den überlieferten

²⁷⁰ So z.B. der 1771 von Jobst Edmund IV. v. Brabeck ausgestellte Pachtbrief über den Schulthenhof zu Letmathe. 1771, XI, 10: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A84.

²⁷¹ Dass Bestimmungen dieser Art offenbar ziemlich wichtig genommen wurden, zeigt sich schon daran, dass sie in den Pachtbriefen meist noch vor den zu leistenden Abgaben standen, wie etwa in den diversen von Jobst Edmund IV. v. Brabeck am 3. August 1767 ausgestellten Pachturkunden. 1767, VIII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; Akten I A60, A101 oder Akten II Cd. „(...) das guth an stat der alten mit nützlichen bäumen fleißig anpflanzen“ lautete die Standardformulierung in den über 50 überlieferten Pachtbriefen aus der Zeit Hermann Werners v. Brabeck, alle datiert 1783, IX, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A.

²⁷² Der Begriff „lo“ bzw. „loye“ u.ä. wurde, so die Ausführungen im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER, für Gehölze, aber auch für eine im Wald liegende Wiese oder Aue verwendet.

²⁷³ R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 127 (Zitat auch im Original kursiv). Die hier zitierte Beschreibung stammt von dem 1788 im Herzogtum Westfalen tätigen kölnischen Oberförster Calaminus.

²⁷⁴ So standen etwa die sog. Hainhölzer (vom mittelniederdeutschen hein- oder hegeholt), die sich urkundlich z.T. seit dem 13. Jh. als landesherrliche Sundern in der Grafschaft Schaumburg nachweisen lassen, den Landesherren während des 17. Jh. in erster Linie als exklusives Jagdterrain zur Verfügung: O. FREUDENSTEIN, *Geschichte des Waldeigentums* (1879), S. 28ff.

²⁷⁵ Vgl. die diversen Beispiele für landesherrliche Sundern im Arnsberger Wald, die sich bis in das 13. und teilweise in das 12. Jh. zurückverfolgen lassen: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 132ff.

²⁷⁶ Anders z.B. L. SCHÜTTE, *Das Land* (1985), S. 76, der das Vorhandensein von Sundern „die als herrschaftlicher oder privater Besitz der öffentlichen Nutzung entzogen waren“, vor allem durch Bezeichnungen wie „Hecke“ oder „Gehegge“ belegt sieht (Hervorhebungen auch im Original kursiv). Dass allerdings ein Sundern durchaus als ein solcher bezeichnet

Quellen nicht nur zeitgleich, sondern in unterschiedlichen Zusammenhängen gebraucht werden.²⁷⁷ Dort erhält man ebenfalls recht genau Auskunft darüber, ob ein als Sundern bezeichnetes Waldgebiet nun als Eigentum zu betrachten ist,²⁷⁸ über das frei und unabhängig verfügt werden konnte, oder als ein gesondert ausgewiesener Nutzungsbezirk, der nur bestimmten Berechtigten zugänglich war: So benennt beispielsweise die „wairhafftige affshriff der Cedulen van den wiltbanen und Marcken“ eines Grafen von der Mark im Süderland, die am 23. September 1437 – ein knappes Vierteljahr nach dem zwischen Adolf von Kleve-Mark und seinem Bruder Gerhard geschlossenen Friedensvertrag²⁷⁹ – durch Johan Festeken auf der Burg Altena angefertigt und von einem Notar unterzeichnet wurde, auch eine Reihe von Sundern.²⁸⁰ Sie sind durchweg und eindeutig mit dem Zusatz „is des Greven vander Marcke syn Erven“ als Eigentum der Grafen von der Mark kenntlich gemacht.²⁸¹

In ganz anderer Weise präsentieren sich die bereits 1409 in der „alten Rolle“ genannten Sundern in Letmather und Oestricher Mark, denn in dem Passus, der sich auf die Mastrechte des Adelshauses Letmathe bezieht, heißt es: „Ind dat huiss to Lethmate hedde sulch recht wan men eine Indriff makede In die Letmater Marcke, dertich swyne und enen Beere vor ene selffdriff In de hoMarcke und In dey sunderloy to Lettmate und tho Oistrych (...)“.²⁸² Erneut eine klare Aussage: das Recht zu einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit dort und nicht die Sundern selbst gehörten zu Haus Letmathe – im Gegensatz etwa zu dem wiederum präzise als Pertinenz des Adelshauses definierten Holzgericht: „Und dat holtgerichte horde tho dem huise to Lethmate.“²⁸³

In späteren Letmather Quellen wird dieser Befund wiederholt bestätigt. So enthielt beispielsweise die im Jahr 1424 von Johann v. Letmathe gen. Lamperdie an Engelbert II. v.d. Westhove ausgestellte Verpfändungsurkunde über eine

wurde, zeigt eine in derselben Veröffentlichung abgebildete, sehr reich illustrierte Karte über die Grenzen der Reichsgrafschaft Steinfurt aus dem Jahr 1597: P. VEDDELER, Grenzen, Territorien, Verwaltung (1985), S. 248, Abb. 197. Der „Homodts Sundern“, der vermutlich zum gleichnamigen und ebenfalls eingezeichneten Schultenhof gehörte, befindet sich im südwestlichen Grenzgebiet.

²⁷⁷ Bestes Beispiel ist die schon mehrfach erwähnte, vermutlich zu Beginn des 18. Jh. entstandene, nicht datierte Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck: Während Punkt 36 der angefügten Berechtigungsliste Anordnungen für die Nutzung der „gehegede“ enthält, beginnt Punkt 31 damit, dass „daß hauß Limburg wegen Liesen Lührs ist in der hohen Marck allein außerhalb den Sunderloer berechtigt, alß ein bueten Märcker (...)“: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

²⁷⁸ Zum Eigentumsbegriff in mittelalterlichen Quellen vgl. D. WILLOWEIT, Gebot und Verbot (1980), S. 120.

²⁷⁹ Zum Hintergrund: W. JANSSEN, Territoriale Städteeinungen (1995), S. 33ff.

²⁸⁰ 1437, IX, 23, überliefert als Auszug aus den Märkischen Registerbüchern: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1265, fol. 2ff.; Zitat: fol. 4r. Teilweiser Abdruck in: H. FLEBBE, Quellen und Urkunden (1967), Nr. 112.

²⁸¹ Aufgezählt werden u.a. Sundern in den Kirchspielen Deilinghofen und Hülscheid: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1265, fol. 2v und 3r. Ein landesherrlicher Sundern in der Limburger Mark wird hier nicht genannt.

²⁸² 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁸³ Auf diese für die Besitzer von Haus Letmathe so bedeutsame Passage in der „alten Rolle“ wurde bereits ausführlich eingegangen.

Reihe Oestricher Güter auch die mit diesen verbundene Berechtigung zu einer „dryfft In dey homarcke unnd In der sunderlo.“²⁸⁴ Das 1440 von Engelbert II. angelegte Gerechtsame-Verzeichnis vermerkt neben den nutzbaren 10 Echtwerken des Hauses Letmathe „in dey ho(...)marke ande in de sunderlon“ ebenfalls 35 Echtwerke „in de homarke ande Sunderlon to osterich van myn guden de ich to ostrich hebe (...)“²⁸⁵

Auch in der Limburger Mark verstand man unter „Sunderlo“ nichts anderes als einen besonderen Waldbezirk, der einer bestimmten Gruppe von Berechtigten zugeteilt war: Jeweils in Kombination mit den Namen der verschiedenen Bauerschaften wurden diese Markenteile als „Schott“, „Koven“ oder eben „Sunderlo“ bezeichnet.²⁸⁶ Dass man solche Markenareale tatsächlich mit Exklusivnutzungsrechten und nicht mit neuzeitlichen Eigentumsansprüchen in Verbindung brachte, belegt zum Beispiel der seit Mitte des 16. Jahrhunderts schwelende Dauerkonflikt zwischen dem Stift Elsey und den Bauern des Dorfes Holthausen um den sogenannten Piepenbrink in der Limburger Mark. Dort besaß das Stift die Berechtigung zu einer Selbdrift, während die Holthäuser Bauern gleichfalls nicht nur theoretisch, sondern in sehr praktischer Weise Mast- und Holzrechte für sich reklamierten.²⁸⁷ Die parallel zu diesen Sonderwaldungen existierenden Bezirke, die zu bestimmten Zwecken in der Mark angelegt worden waren und durchaus Eigentumscharakter besitzen konnten wie etwa die zu einem Hof gehörenden Gehege oder landesherrliche Wildhagen, erscheinen in den Quellen unter eben diesen Bezeichnungen und sind damit auch begrifflich von einem Sundern bzw. Sunderlo abgegrenzt.²⁸⁸

²⁸⁴ 1424, XI, 4 in einer Abschrift des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Auf demselben, stark beschädigten Papierbogen befindet sich von gleicher Hand eine Kopie des 1476, IX, 14 datierten Testaments Engelberts III. v.d. Westhove, das verschiedene fromme Stiftungen vorsah, die aus seinem Gut zu Oestrich erwirtschaftet werden sollten. Fehlerhafter Abdruck dieses Testaments bei: H. ESSER, Haus Letmathe (1928), S. 128.

²⁸⁵ 1440, o.M., o.T.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

²⁸⁶ Sowohl die Art der Unterteilungen als auch ihre jeweiligen Namen variierten im Laufe der frühen Neuzeit. Während die aus dem Jahr 1501 stammende Waldrolle vier Schotte vermerkte - Herlser, Hobracker, Brechtefelder Schott sowie den Piepenbrink -, geben Quellen aus der Mitte des 16. Jh. eine Einteilung in Elseyer, Holthäuser, Dahler und Vessevorder Sunderlo wieder. Zur Zeit der Markenteilungen gegen Ende des 18. Jh. existierten nur noch die drei Letztgenannten, allerdings jetzt erneut als „Schotte“. Ausführlich: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 117ff. und 3 (1936), S. 136ff. Von den zahlreichen Quellen aus dem 16. Jh. hier exemplarisch: 1543, XI, 1 (Schreiben des amtierenden Gografen zu Altena über die „veseverder sunderloe“); 1550, VIII, 7 (Mitteilung des Wildförsters im Süderland an den Drost zu Limburg); 1560, XII, 26 (Supplik der Erben aus Dahler und Holthäuser Sunderlo an den Drost zu Wetter). Und vom „Holthuser Sondern“ ist in einer ebenfalls nach Wetter gesandten, 1575, IX, 24 datierten Supplik der Markenerben die Rede: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Mt; Akten II 3; Akten II A1m und Akten II A1d.

²⁸⁷ Ausführlich zu den seit Mitte des 16. Jh. überlieferten Streitigkeiten: H. ESSER, Der Kampf um den Piepenbrink (1928), S. 74ff. Wie aktuell dieser Konflikt gut 100 Jahre später noch war, illustriert ein im Letmather Archiv überliefertes Prozessaktenstück, das dazu verschiedene Vorgänge wie Zeugenverhöre, gerichtliche Bescheide usw. aus den Jahren 1685 und 1691 enthält: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1m.

²⁸⁸ Bestes Beispiel in Bezug auf die Limburger Mark ist das aus dem Jahr 1559 stammende älteste limburgische Grenzumszugsprotokoll, mit dem in Form eines Notariatsinstruments – ausgefertigt vom Schwerter Notar Bernhard Fley – das Ergebnis einer Überprüfung der

Während allerdings der schon 1409 in der „alten Rolle“ genannte Sundern in der Letmather Mark als „Sunderlo“ bis weit in das 18. Jahrhundert hinein quellenmäßig belegt werden kann – zum Beispiel im Mastverzeichnis von 1605²⁸⁹ oder auch in der Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck vom Beginn des 18. Jahrhunderts²⁹⁰ – ist in Bezug auf den ebenfalls 1409 aufgeführten Oestricher Sundern etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts eine Begriffsänderung zu verzeichnen. Statt „Sunderlo“, was aus den überlieferten Quellen gänzlich verschwindet, heißt es nun durchweg „Sunder-“ bzw. „Sonderhorst“.²⁹¹

Da der Begriff „horst“ jedoch nicht auf einen intakten Wald, sondern auf niederen Bewuchs oder sogar kahle Stellen hinweist,²⁹² ging diese Umbenennung möglicherweise einher mit einem sich langsam, aber sicher verändernden Waldzustand: Ist in verschiedenen Schreiben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch davon die Rede, dass auf der Sunderhorst unter keinen Umständen ohne Erlaubnis der Markenherrschaft irgendwelche Bäume gefällt werden dürften,²⁹³ konnten 1789 die mit der Vermessung und Taxation der Oestricher Mark beauftragten Landmesser die Qualität des vorhandenen Gehölzes in diesem Gebiet – in dem man mittlerweile auch eine Steingrube angelegt hatte – zum überwiegenden Teil nur noch als schlecht bis sehr schlecht bewerten.²⁹⁴ Ein nicht gerade günstiges Ergebnis, das aber im Zusammenhang mit der Frage, ob die „Sunderhorst“ ein Sondereigentum oder lediglich einen exklusiv genutzten Bereich darstellte, weit weniger interessant ist als die Tatsache, dass man das Gebiet ganz selbstverständlich als ein Markenareal unter vielen ansah und taxierte, es also nicht gesondert oder gar vorher als Eigentum der Markenherrschaft auswies und aus der Gesamtteilungsmasse herausnahm wie beispielsweise ein rechtlich genau zuzuordnendes Gehege.²⁹⁵

Auch die Letmather Markenteilungsakten vermerken an keiner Stelle eine Aussonderung oder Aufteilung des noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ge-

südlichen limburgisch-märkischen Grenze beurkundet worden war. Hier werden neben der Vessverder Sunderlo ein „wylde haghe“ des Hauses Limburg und „Jaspers zu vesverde gehege“ genannt. Das Grenzprotokoll ist publiziert bei H. ESSER, Grenzen der Grafschaft Limburg (1928), S. 87ff.

²⁸⁹ 1605: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I5.

²⁹⁰ O.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

²⁹¹ So z.B. in einer undatierten Urkunde aus der Mitte des 15. Jh., in der im Anschluss an eine Schuldverschreibung diverser Grundbesitz des Schuldners aufgelistet wird, u.a. 1 Scheffel Land „vor der sunderhorst“: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; oder auch knapp 100 Jahre später in einem 1544 datierten Güterverzeichnis der Kirche zu Oestrich, das unter der Rubrik „Item an Lande“ Grundbesitz „op der Sunderhorst“ aufführt. Es ist Bestandteil einer für die Jahre 1541-44 geführten Kirchenrechnung. 1541ff.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I L1.

²⁹² Vgl. die entsprechenden Ausführungen im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER.

²⁹³ 1569, IX, 14 oder 1579, I, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F38 und F44.

²⁹⁴ Einzelheiten in dem 1789, VIII, 26 datierten, mit einer Taxationstabelle kombinierten Vermessungsregister: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 94ff. Wie gleich auf der ersten Seite vermerkt wird, gab es hier vier Qualitätsstufen: Guter, mittlerer, schlechter und sehr schlechter Grund, der Morgen jeweils zu 17,5-20 Rtlr (gut) bzw. 2,5-5 Rtlr (sehr schlecht).

²⁹⁵ Im Vermessungsregister sind die Markenanteile, mit denen Haus Letmathe bei der Oestricher Markenteilung schließlich abgefunden wurde, detailliert aufgeführt. 1789, VIII, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 124v.

nannten Sunderlo – im Gegenteil: der Begriff taucht hier überhaupt nicht mehr auf. Was allerdings bei den Teilungsverhandlungen eine wichtige Rolle spielte, war das sogenannte Faselgehölz, das heißt jene Waldstücke, in die man bevorzugt junge, für die Zucht vorgesehene Schweine eintrieb.²⁹⁶ Es machte etwa, so die Berechnungen in der Teilungskommission, ein Viertel der Letmather Mark aus;²⁹⁷ von der Oestricher Mark wurde sogar, wie die Beamten der Limburger Kanzlei 1790 in einem Bericht an ihren Landesherrn feststellten, ungefähr die Hälfte der gesamten Markenfläche für den Faseleintrieb genutzt.²⁹⁸ Sowohl in Letmathe als auch in Oestrich herrschte grundsätzlich Einigkeit darüber, dass das gesamte Fasel – wie das Gehölz auch kurz genannt wurde – mit in die Teilung einbezogen werden müsse; von besonderen Eigentumsansprüchen ist dabei nirgendwo die Rede. Dass das Letmather Faselholz dann als Teil der Abfindung komplett an Haus Letmathe fiel, hatte letztlich und ausschließlich damit zu tun, „daß die Rechte des Hauses Letmathe auf das Fasel Gehölze eben so unstreitig wären, als auf die Hohemark selbst, indem es in Besiz seie beide nach gleichen Antheilen, mithin zu 2/3 zu benuzzen.“²⁹⁹

Vor allem unter zwei Gesichtspunkten ist diese Aussage von Interesse: Erstens wird hier erneut klar und deutlich festgestellt, dass das adelige Haus Letmathe zwar umfangreiche, aber eben auch nur *Nutzungs*-Rechte an diesem Sondergehölz besaß; zum Eigentum, über das frei verfügt werden konnte, wurde es nämlich erst, nachdem die gemeinschaftlich genutzte Mark in private Anteile aufgeteilt worden war.³⁰⁰ Zweitens ist es der Begriff der „Hohen Mark“ – verstanden als Hochwald im Unterschied zu den aus niederem Gehölz oder auch aus Grasgründen bestehenden Markenteilen³⁰¹ –, der dort im Zusammenhang mit dem für den Faseleintrieb vorgesehenen Waldgebiet erscheint und sogleich an die schon 1409 in der „alten Rolle“ gebrauchte begriffliche Kombination von „Homark“ und „Sunderlo“ erinnert.³⁰² Die Verknüpfung dieser beiden Begriffe vor allem in Verbindung mit Mastrechten lässt sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts kontinuierlich in den dafür in Frage kommenden Quellen

²⁹⁶ Zum Begriff „Vasel“ bzw. „Fasel“ vgl. die Angaben im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER. Das Recht zum Eintrieb solcher Faselschweine war nicht selten mit besonderen Abgaben z.B. an die Landesherrschaft verbunden: R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 69f.

²⁹⁷ Dazu das Markenteilungsprotokoll von 1782, IV, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 10.

²⁹⁸ 1790, II, 17: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 156v.

²⁹⁹ Markenteilungsprotokoll von 1783, VI, 17: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 16v.

³⁰⁰ Die in den Markenteilungsakten als Anlage zum Protokoll von 1787, V, 21 erhaltene „Special-Berechnung“ der einzelnen Anteile gibt genaue Auskunft über jeden Distrikt, der Haus Letmathe zugesprochen wurde: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 79vff. Die mit Nummern versehenen Gebiete können mit Hilfe einer 1775 erstellten Taxationsliste der Letmather Mark weiter aufgeschlüsselt werden. 1775, VIII, 1: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3b.

³⁰¹ Beispiele für die in Bezug auf den Wald zu beobachtende begriffliche Vielschichtigkeit gibt besonders für das 18. Jh. B. SELTER, *Waldnutzung und ländliche Gesellschaft* (1995), S. 60ff.

³⁰² 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

wie Berechtigungsverzeichnissen, Mastregistern usw. verfolgen.³⁰³ So gibt es beispielsweise knapp 200 Jahre nach der „alten Rolle“ und den dort festgehaltenen Vorrechten von Haus Letmathe in Hoher Mark und Sunderlo in der 1605 abgefassten „Information und nachrichtungh“ über die einzelnen Mastberechtigungen in der Letmather Mark einen Passus, der sich auf Gerechtsame des Hauses Villigst bezieht mit der Aussage, es habe in der Mark „8 echtwart in der hohenmarcke, ist in dem Sunderlho nit berechtigt (...).“³⁰⁴ Das gräfliche Haus Limburg, von dessen Berechtigung wegen des Hofes Lieselühr im folgenden Abschnitt gesprochen wird, war ebenfalls nur in der Hohen Mark zur Mast berechtigt.³⁰⁵ In der Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck wurden diese Bestimmungen „laut Marcken Registro de anno 1605“ unverändert übernommen.³⁰⁶ Sie kamen auch im Zuge der Letmather Markenteilungsverhandlungen bei der Ermittlung aller vorhandenen Berechtigungen zur Sprache, wobei man „von seiten der interessentschaft“ ausdrücklich darauf hinwies, dass „Liselüer nur in der hohen Mark, und in dem Faselgehölze nicht berechtigt seie (...).“³⁰⁷ Hohe Mark und Faselgehölz statt Sunderlo – gemeint war zweifellos dasselbe. Doch vielleicht war die Bezeichnung „Fasel“ einfach zeitgemäßer, zumal man mit ihr sehr präzise beschreiben konnte, auf welche Art ein besonders ausgewiesener Walddistrikt zu nutzen war.³⁰⁸

Voraussetzung dafür war allerdings, so zeigte sich zumindest in den limburgischen Marken, dass man die entsprechenden Gerechtsame dazu besaß – die sich ihrerseits nicht aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer Markgenossenschaft ergaben und andererseits aber auch nichts mit einem Sondereigentum an dem betreffenden Gebiet zu tun haben mussten. „Der Begriff des Nutzungsvorbehalts“³⁰⁹ ist somit im Zusammenhang mit einem Sundern unter Umständen auch für die frühe Neuzeit und nicht nur im Hinblick auf mittelalterliche Gegebenheiten zutreffender als die Vorstellung von einem privaten Eigentum, die man in Limburg im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend und recht eindeutig mit so genannten Gehegden und nicht mit Sunderlo in Verbindung brachte.

³⁰³ So z.B. in dem schon mehrfach erwähnten, auf das Jahr 1440 datierten Gerechtsameverzeichnis Engelberts II. v.d. Westhove.

³⁰⁴ Das Haus Villigst war in der Letmather Mark wegen seines Anteils am Hermelingser Berg berechtigt. 1605: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I5. Da die Mast, wie einige abschließende Bemerkungen in dem Verzeichnis zeigen, in diesem Jahr offenbar nicht besonders gut ausgefallen war, also nicht genügend Eicheln und Bucheckern an den Bäumen hingen, hatte Haus Letmathe „auss guthen willen“ auf einen Großteil seiner Selbdrift verzichtet.

³⁰⁵ Es handelte sich hier in beiden Fällen um sog. Ausmärker.

³⁰⁶ Punkt 31 der angefügten Berechtigungsliste: „daß hauß Limburg wegen Liesen Lührs ist in der hohen Marck allein außerhalb den Sunderloer berechtigt.“ O.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

³⁰⁷ Vgl. unter Punkt 25 des Teilungsprotokolls von 1783, VI, 30: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 25v.

³⁰⁸ Auch in anderen limburgischen Marken war diese Begriffswahl geläufig, wie etwa in Ergste, wo man bei der Markenteilung zwischen Hoher Mark, Fasel und Waldemey unterschied. Dazu die Angaben in der Teilungsurkunde von 1804, IX, 18: StA Ms, Grafsch. Limburg I B27, fol. 85ff.

³⁰⁹ R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 127, der im Folgenden für den Arnsberger Wald die Frage diskutiert, ob die Begriffe Sundern und Forst gleichzusetzen seien.

Sondergehölze in der Grafschaft Limburg waren Markenareale, die ihren exklusiven Charakter allein auf Grund bestimmter, genau festgelegter Sondernutzungsrechte erhielten. Sie waren vor allem in Bezug auf die Schweinemast als ein schon 1409 definiertes altes Recht des adeligen Hauses Letmathe mit ausschlaggebend für dessen langfristig und unangefochten starke Position in Letmather wie in Oestricher Mark und bildeten letztlich im Zuge der Markenteilungen sogar die Grundlage für hier erhobene und erfolgreich durchgesetzte Eigentumsansprüche.

c) Aufgeteilt und neu benannt:

Zur Entstehungsgeschichte der Oestricher Mark

Die Selbdrift in der Oestricher Hohen Mark und Sunderlo war nicht das einzige Vorrecht des Adelshauses, von dem in der „alten Rolle“ die Rede war. Nach Aufzählung der zu Haus Letmathe gehörenden Güter und Höfe mit ihren jeweiligen Echtwerken und der sich daran anschließenden Bemerkung, dass zu Mastzeiten die Schweineherde üblicherweise in Reingsen lag,³¹⁰ folgte nämlich eine unter zwei Gesichtspunkten wichtige Aussage: „Anders plegen dey van Lethmate und van Oestryck woll de Marcke van einander tho deilenn na Raide des ghenen de Lethmate hedde.“³¹¹

Die Inhaber von Haus Letmathe hatten demnach, so die erste Information, entscheidenden Einfluss darauf, in welcher Form die Waldmark zwischen den Letmather und Oestricher Nutzungsberechtigten aufgeteilt wurde – eine Kompetenz, die sich im Grunde nur folgerichtig aus ihrem 1409 gleich zu Beginn festgeschriebenen Recht ergab: „Und de Lethmate hedde die weren ein overste over de Lethmater Marcke.“³¹² Der zweite Aspekt, der in der obigen Äußerung angesprochen wird, betrifft die Entwicklungsgeschichte der Oestricher Mark, denn man gewinnt hier den Eindruck, dass diese zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch gar nicht eigenständig existierte, sondern als Teil einer dementsprechend großen Letmather Mark angesehen wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint nun auch jener Passus verständlich, der 1396 in dem großen Güterteilungsvertrag zwischen Degenhard und Wedekind Kuling die Aufteilung der Markenrechte regelte: „All dat recht in der letmeter marcke halff, utgeseget dat recht dat die Schulteten toe den hoven und toe den guiden dar ane hebt.“³¹³ Gemeint waren offenbar die jeweiligen Schulten zu Letmathe und zu Oestrich.³¹⁴

Weiter bestätigt wird ein solcher Befund vor allem dadurch, dass die Bezeichnung „Oestricher Mark“ in den vorhandenen Quellen tatsächlich erst ge-

³¹⁰ Die fünf Reingser Bauernhöfe waren bis zur Markenteilung sämtlich in der Oestricher Mark berechtigt. Dazu die Markenteilungsakten 1788ff.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t.

³¹¹ 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³¹² Auf die grundlegenden Informationen der 1409 abgefassten „alten Rolle“ wurde bereits im Zusammenhang mit der Letmather Mark ausführlich eingegangen.

³¹³ 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³¹⁴ Nur einer dieser Schultenhöfe, nämlich der Hof zu Letmathe, auf dem der Schulte Everd wohnte, gehörte zum Besitz der Familie v. Letmathe-Kuling.

gen Ende des 16. Jahrhunderts auftaucht.³¹⁵ Bis dahin erscheint in der Regel das Dorf Oestrich selbst als Bezugs- und Orientierungspunkt, etwa wenn Mastrechte dort gelegener Höfe angesprochen werden. „In der Mark zu Oestrich“ war dann die gängige Wortwahl,³¹⁶ oder sogar einfach nur „zu Oestrich“.³¹⁷

Ergänzende Zusätze wie beispielsweise „unnd wass vonn unnerdencklichen Jarn darzu gehorigh gewest unnd noch ist“³¹⁸ sind zunehmend seit Mitte des 16. Jahrhunderts anzutreffen und können möglicherweise als Indiz dafür gewertet werden, dass das einheitliche Gebilde „Letmather Mark“ im Wandel begriffen war. Das Verzeichnis über vorhandene Einkunftsmöglichkeiten zum Unterhalt der auf der Burg Limburg stationierten kölnischen Besatzungstruppen, das im Sommer 1588 vom Landtag in Arnsberg in Auftrag gegeben worden war, vermerkt dann im Zusammenhang mit dortigen limburgischen Mastrechten neben der Letmather auch eine Oestricher Mark.³¹⁹ In welchem Zeitraum genau diese ursprünglich von beiden Dörfern genutzte Waldmark schließlich aufgeteilt wurde und was letztlich den Anlass dazu gab, ist aus dem überlieferten Quellenmaterial nicht ersichtlich. Seit Ende der 80er Jahre jedenfalls werden in den verschiedensten Schriftstücken eindeutig und wörtlich *Oestricher* Erb- und Markgenossen und eine *Oestricher* Mark genannt.³²⁰ Parallel dazu und meist als Synonym für „Oestricher Mark“ wurde die Bezeichnung „Oestricher Berg“ gebräuchlich,³²¹ wie zum Beispiel in einer im Februar

³¹⁵ Die von W. EWIG, *Die Markgenossenschaften* (1961), S. 254, gemachte Feststellung – „Im 16. Jahrhundert ist von einer selbständigen Oestricher Mark noch nicht die Rede. Dagegen wird sie in der ersten Hälfte des folgenden schon häufiger genannt.“ – korrigiert sich durch den Quellenbefund von selbst.

³¹⁶ So führt z.B. Hermann Kuling in seinem 1439 angelegten Güter- und Gerechtsameverzeichnis u.a. auch 7 Echtwerde „in de marke to oistrich“ auf. 1439, III, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Eine ähnliche Formulierung findet sich in einer von Degenhard Kuling zu Dahlhausen 1487 ausgestellten Verkaufsurkunde über zwei Schweinsrechte an den Vizekuraten zu Letmathe, welcher sie wiederum 1496 zu Behuf der Kirche zu Letmathe an deren Kirchmeister verkaufte. 1487, VI, 4 und 1496, VII, 8 in beglaubigten Kopien von 1753: PfarrA St. Kilian Letm. A1I; außerdem in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I M13.

³¹⁷ Vgl. etwa die Angaben in einem leider sehr beschädigten Mastbesichtigungsprotokoll des Jahres 1557: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I5.

³¹⁸ Diese Formulierung ist dem Eid entnommen, den die Scherren der Letmather Mark vor der Markenherrschaft und den Markenerben zu leisten hatten. Er ist in einem Holzgerichtsprotokoll des Jahres 1578 überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F39.

³¹⁹ StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 183v.

³²⁰ So z.B. in einer von zum Teil namentlich aufgeführten Oestricher Markgenossen an den kölnischen Statthalter zu Limburg gerichteten Supplik von 1598, X, 29: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1g.

³²¹ Vgl. etwa die Eintragungen in einem Einnahmen- und Ausgabenregister der Kirche St. Kilian zu Letmathe bezüglich der Schweinemast im Jahr 1615: PfarrA St. Kilian Letm. A2II; oder die Angaben in einem Mastverzeichnis für das Jahr 1618: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I5. Daneben existierte natürlich noch die – unbewaldete – Oestricher Feldmark. Als Beispiel für den genauen Umgang mit Begriffen und Ortsangaben sei auf einen Schuldbrief hingewiesen, den die Kirche zu Oestrich gegenüber einem ihrer Schuldner gerichtlich erwirkt hatte. 1639, I, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

1599 an den kölnischen Statthalter gesandten Supplik der Oestricher Markenerben.³²²

Gänzlich unberührt von Aufteilung und Neubenennung oder der bis weit in das 18. Jahrhundert hinein festzustellenden variablen Verwendung von „Oestricher Mark“ und „Oestricher Berg“³²³ blieb die im Jahr 1409 definierte Rechtsposition des Hauses Letmathe: Sie veränderte sich bis zu den Markenteilungen nicht mehr.

d) Abwärtstrend: Die Entwicklung der Freigüter

Eine ganz andere Entwicklung ist im Hinblick auf die Besitzstruktur in der Oestricher Mark zu verzeichnen. Im Gegensatz zur angrenzenden Letmather Mark, wo sich seit dem ausgehenden Mittelalter die Verhältnisse nicht mehr grundlegend veränderten, das heißt, in der das adelige Haus Letmathe über Jahrhunderte mit Abstand größter Grundbesitzer war und blieb,³²⁴ fanden in Oestrich besonders während des 16. und zum Teil auch noch im 17. Jahrhundert entscheidende Besitzerwechsel statt. Bis dahin war die Zusammensetzung der Grundbesitzer ebenfalls weitaus heterogener als in Letmathe, wo zum Beispiel nicht annähernd so viele Güter als bäuerliches Eigentum bzw. sogenannte Freigüter wie in und um Oestrich existierten. Beides konnte in frei verfügbarem Besitz sein; der Unterschied lag jedoch darin, dass bei einem Eigengut, das in den Quellen in der Regel als ein „vri ledich egendom“³²⁵ oder „vrey dorlslechtig egendom“³²⁶ bezeichnet wird, keinerlei Dienst- oder Abgabepflicht bestand, was man zum Beispiel anlässlich eines Verkaufs oder sonstigen Besitzerwechsels durchaus auch hervorhob, indem man ausdrücklich notieren ließ, das entsprechende Gut sei „ein durchslechtig Erbguit frey ledig und loess, ohne was heren dienstes.“³²⁷ Demgegenüber unterlagen die zu einer Freigrafenschaft³²⁸

³²² In der seit 1597 anhängigen Sache ging es um Beschwerden seitens der Oestricher Erbgossen über ihren Markenherrn Johann v. Brabeck und dessen ihrer Ansicht nach eigenmächtiges und daher nicht rechtmäßiges Einsetzen von Scherren ohne vorherige Mitsprache der übrigen Markenerben in „unserer Ostrischer marcken oder bergh“. 1599, II, 12: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1g.

³²³ In der Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck ist sowohl von „Letmather“, „Oestricher“ und „Dröscheder Mark“ als auch vom „Oestricher Berg“ die Rede. O.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

³²⁴ Drei Viertel der in der Letmather Mark gelegenen Höfe gehörten zu Haus Letmathe, größtenteils entweder als alter Familienbesitz oder im Laufe des 15. Jh. erworben.

³²⁵ So etwa die Formulierung in einem Kaufbrief von 1416, VII, 13: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³²⁶ Vgl. eine Kaufurkunde von 1522, III, 1, die in ihren wesentlichen Teilen publiziert ist bei H. ESSER, Die Berggeschichte (1930), S. 180f. Der Begriff „dorhslechtlich“ bedeutete soviel wie „vollständig“; dazu die Angaben im mittelniederdeutschen Handwörterbuch von A. LÜBBEN / Chr. WALTHER.

³²⁷ So geschehen beim Verkauf des Schultenhofes zu Düingsen, der noch in der Grafschaft Limburg lag, aber in der Iserlohner Mark berechtigt war. Käufer waren Johann v. Brabeck und Anna v. Ruispe. Vgl. 1596, III, 17 sowie die dazugehörige Quittierung der Kaufsumme von 1596, V, 7 in: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³²⁸ Hierzu D. WILLOWEIT, Art. Freigrafenschaft, in: HRG I, Sp. 1225ff.

gehörenden Freigüter nicht nur einer gesonderten Gerichtsbarkeit,³²⁹ sondern hatten darüber hinaus ihrem Inhaber regelmäßige Dienste und bestimmte Geld- oder Naturalabgaben zu leisten.³³⁰ Alle Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit einem Freigut getätigt wurden – seine Auflassung bzw. sein Verkauf, Schuld- oder Rentenverschreibungen daraus und dergleichen – fielen in die Zuständigkeit des jeweiligen Freigrafen, der dieses Amt vom Inhaber der Freigrafenschaft zu Lehen trug.³³¹

Der Besitz von Gerichtsrechten, das heißt zum einen die Hoheit über die seit der Karolingerzeit das Blut- bzw. Hochgericht umfassende Freigerichtsbarkeit, zum anderen über die seit dem 12. Jahrhundert zunehmend bedeutungsvoller werdenden, ursprünglich nur zur niederen Gerichtsbarkeit befugten Gogerichte, stellte eine der wichtigsten Grundlagen zum Ausbau der mittelalterlichen Landesherrschaft dar.³³² Auch für die Entwicklung der Grafschaft Limburg hatten beide Komponenten eine wesentliche Rolle gespielt, wenngleich mit unterschiedlichem Gewicht: So besaß vermutlich schon Friedrich III. von Isenberg, sicher aber dessen Sohn, Graf Dietrich I. von Isenberg-Limburg, in diesem Raum mit Freigrafenschaft und Gogericht die volle Hochgerichtsbarkeit.³³³ Während sich jedoch die räumlichen Grenzen des Goherrschaftsbezirks und die späteren Territorialgrenzen Limburgs in etwa entsprachen, erfasste die Freigrafenschaft ein weit größeres Gebiet, das sich nordöstlich bis Langschede, im Osten bis in den Mendener Raum und in nordwestlicher Richtung bis Westhofen und Schwerte erstreckte.³³⁴

Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist ein Verzeichnis überliefert, das die in diesem Freigericht lebenden Freien, die dort befindlichen Freistuhlgüter sowie die Höhe ihrer Abgaben auflistet – allerdings nicht unter der Bezeichnung „Freigrafenschaft Limburg“, sondern unter „Cometia Osteric“.³³⁵ Zwar wurde dieser Name nur relativ kurzfristig verwendet und bald dauerhaft durch „Frei-

³²⁹ Ausführlich und grundlegend zur Abgrenzung von Frei- und Gogerichtsbarkeit in Westfalen: W. JANSSEN, A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme (1989), S. 187ff.

³³⁰ Neben den als Freibede, Zins oder Herrenrente bezeichneten Geldabgaben war abgesehen von zu liefernden Hühnern noch im 17. Jh. die Abgabe von Schweinen „eine für die Freigüter charakteristische Naturalabgabe“, wie R. GRAEWE, Freie, Freigut, Freistuhl (1927), S. 46, in Bezug auf die zum märkischen Süderland gehörenden Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid konstatiert.

³³¹ G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafenschaften (1968), S. 67, spricht in diesem Zusammenhang von „Schutzherrschaft über die Königsfreien und deren Güter, die Freistuhlgüter.“

³³² Dazu mit zahlreichen Literaturangaben der zusammenfassende Überblick bei H. MITTEIS / H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte (1992), S. 189ff.

³³³ Vgl. H. KLUETING, „Daß sie ein Anspieß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 91ff.

³³⁴ Zu den verschiedenen isenberg-limburgischen Freigrafenschaften in den Diözesen Köln und Münster im 13. Jh. und ihrer weiteren Entwicklung: G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafenschaften (1968), S. 59ff.; hier bes. S. 69f.

³³⁵ „Hii sunt homines in cometiam Osteric pertinentes et bona pertinentes in eandem cometiam et pensiones quae solvere tenentur“ lautet die erste Zeile dieses Nachtrags aus der Zeit etwa vor 1250. Er ist im Anschluss an die „Große Vogteirolle“ vollständig publiziert in: M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA, Die Vogteirollen des Stiftes Essen (1968), S. 28; Erläuterungen dazu S. 8f.

grafschaft Limburg“ ersetzt, doch in dem Nachtrag auf dem letzten Blatt der um 1220 angelegten „Großen Vogteirolle“ Friedrichs III. von Isenberg kennzeichnet er recht präzise ein Gebiet in der späteren Grafschaft Limburg, das den Landesherren zumindest über die verschiedenen Freistühle und Freistuhlgüter dort eine Reihe von Zugriffsmöglichkeiten bieten konnte.³³⁶ Die in dem Nachtrag aufgeführten Höfe gruppieren sich nicht nur in und um Oestrich selbst, sondern beispielsweise auch in dem ehemals nördlich von Iserlohn gelegenen Nordlohn, dann jenseits der Lenne, in der Gegend um Genna und Stenglinsen, in Lasbeck, in der Grüne und auch in Letmathe.³³⁷

Gesicherte Aussagen über die weitere Entwicklung der Oestricher Freistuhlgüter lassen sich auf Grund der überlieferten Quellen erst wieder für das 15. Jahrhundert treffen.³³⁸ So werden beispielsweise 1409 in der „alten Rolle“ unter denjenigen, von denen Engelbert v.d. Westhove Auskünfte über die Gerechtsame des Hauses Letmathe erbeten hatte, zwei Markenerben genannt – „dey alde kellerman“ und „de alde Stock“, die sich beide nur wenig später als Inhaber von Freistuhlgütern identifizieren lassen.³³⁹ Aus dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts stammt die erste konkrete Information zu einem der Güter selbst. Als nämlich Dyderich Kellermann sein „kellermans gut“ den Kirchmeistern der Kapelle zu Oestrich verpfänden musste, wurde ausdrücklich vermerkt: „is eyn vry gut beheltlich doch den lymborchschen hern ers rechten dar ane.“³⁴⁰ Ganz ähnlich ging man 1509 im Freigericht zu Oestrich bei der Beurkundung einer Rentenverschreibung vor, die Herman Stock zu Behuf der Oestricher Marienkapelle aus seinem, dem „herman Stocks guydt“ tätigte. Hier

³³⁶ Eine Auflistung der diversen isenberg-limburgischen Freistühle in den jeweiligen Freigrafschaften bei G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 83, Anm. 1.

³³⁷ Erläuterungen zu einem Großteil der aufgeführten Ortsnamen wie Gindena (Genna), Nortlohn oder Gruden (Grüne) von L. SCHÜTTE unter dem Stichwort „Siedlungen im Stadtgebiet. Namen und Ersterwähnungen“ in dem von G. BETTGE 1987 herausgegebenen Iserlohn-Lexikon, S. 49ff.

³³⁸ Das gilt z.B. nicht für die Siedlung Stenglinsen, wie eine 1300, VI, 25 datierte Urkunde über eine Güterauftragung an Graf Dietrich von Kleve durch die Ritter Sobbo v. Altena, Johannes v. Plettenberg u.a. zeigt. Diese war im Zuge ihrer Verpflichtung als klevische Burgmannen zu Strünkede erfolgt, woraufhin die Ritter ihre Besitzungen als Burglehen zurückerkempfen hatten, so auch Engelbert, ein Bruder des Ritters Sobbe, der „curtem meam Stengelynchusen in parrochia Loen“ auftrug. 1300, VI, 25: WUB VII, Nr. 2589. Außerdem ist unter Nr. 88 der Lehnrolle Dietrichs IV. von Limburg (1364-1400) vermerkt: „Item so hebbe wy belenet Goeswine van Velmede unde Enghelberte Quaeterlande mid den hove tho Stenckelinchusen mid aller siner thobehoringhe.“ Die Lehnrolle ist mit Erläuterungen publiziert in: M. GRAF zu BENTHEIM / O. BIERHOFF, Lehnrolle der Grafschaft Limburg (1957), S. 7. Im Jahr 1394 wurde dieser spätere Schultenhof zu Stenglinsen von Dietrich v. Velmede an Graf Dietrich von Limburg verkauft. Dazu W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 311 und S. 323.

³³⁹ 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Im Jahr 1416 traten beide als „Kornoten“ (Kürge-nossen bzw. Freischöffen) bei einer Freigutauflassung vor dem Freistuhl zu Limburg auf. 1416, VII, 13: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³⁴⁰ O.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

wurde ebenfalls genau festgehalten: „is eyn vry guyt, vry ledich ind lois uitgescheden hern dienst und bede, kerken und burerecht.“³⁴¹

Die enge Bindung eines solchen Gutes an seinen jeweiligen Stuhlherrn verdeutlicht der 1488 vor dem Freistuhl zu Oestrich beurkundete Verkauf des Freigutes „ther Gruden“,³⁴² das zusammen mit dem in Oestrich gelegenen „Brynhoff“ innerhalb der Besitzerfamilie veräußert wurde.³⁴³ Hier betonte man nicht nur seinen Rechtsstatus als „dat Vrye guth“ und hob den „als vry gudes recht is“ weiterhin zu leistenden „Herren Deinst“ hervor, sondern stellte abschließend ausdrücklich fest, dass das „Erve und Guth mitt willen des Stoelherrn in gerichte vehle is gebaden (...)“.³⁴⁴

Schon im 15., vor allem aber während des 16. Jahrhunderts wechselten zahlreiche Freigüter durch Verkauf ihre Besitzer: Im Jahr 1602 waren von den insgesamt rund 124 Pflügen der Grafschaft Limburg lediglich noch 10 in freiem bäuerlichen Besitz, 7 davon allein in Oestrich.³⁴⁵ In dem knapp 52 Jahre später, am 20. November 1654 erstellten Register aller im Kirchspiel Oestrich gelegenen Höfe³⁴⁶ findet sich bei den in der Oestricher Mark berechtigten Gütern noch fünfmal der Zusatz „ist erbe“ bzw. zweimal „ist half erbe“.³⁴⁷ Die im be-

³⁴¹ 1509, VII, 20: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Auch bei den in der Folgezeit häufig getätigten Schuldverschreibungen aus diesem Gut wurde sein Status als Freigut immer wieder betont, so etwa 1516, XI, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Urk., oder 1521, XI, 4: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁴² Der Hof „ther Gruden“ (in der Grüne) lag linksseits des Grüner Baches, nicht weit entfernt von dessen Einmündung in die Lenne. Ob die vor 1250 im Nachtrag zur Großen Vogteirolle aufgeführten „bona in Gruden Lamberti liberi comitis“ mit ihm in Verbindung zu bringen sind, lässt sich aufgrund fehlender Überlieferung nicht feststellen. Vgl. Zeile 2 des Nachtrags: M. GRAF zu BENTHEIM-TECKLENBURG-RHEDA, Die Vogteierollen des Stiftes Essen (1968), S. 28. Weitere Angaben zu diesem Hof, der nicht der Oestricher Mark lag, aber in ihr berechtigt war, in: H. ESSER, Der Letmather Mühlenstreit (1927), S. 100ff.

³⁴³ 1488, IV, 24 nach einer Abschrift des 17. Jh. im Wortlaut publiziert von H. ESSER, Verkauf des Freigutes (1927), S. 111f.

³⁴⁴ Dass andererseits eine derartige Betonung der Zustimmung des Stuhlherrn nicht zwingend war, zeigt z.B. die Verkaufsurkunde über jenes Gut in Oestrich, in dessen Hof der Freistuhl stand. Es wurde 1522 im Freigericht zu Oestrich von Jürgen v. Westhoven erworben. 1522, XI, 13: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁴⁵ In Hennen, Ergste und Letmathe existierte 1602 noch je ein freier Pflug, so die Berechnung von W. HONSELMANN, Die Grundbesitzer der Grafschaft (1956), S. 149. S. 150, Anm. 9: Erläuterungen zur Größenordnung der Pflüge.

³⁴⁶ Das 1654 angelegte „Verzeichnuß des Kirspels Ostrich“ stand im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur landständischen Steuerpflichtigkeit des am 17. Mai 1654 in Regensburg aufgerichteten sog. jüngsten Reichsabschieds. Ausführlicher: H. KLUETING, Ständewesen und Ständevertretung (1976), S. 170ff. Das Verzeichnis ist zusammen mit etlichen weiteren Rauchhühner- und Einwohnerlisten, Abgaben und Viehschatzregistern aus den Jahren 1643, 1668, 1723, 1775 und 1776 publiziert von W. HONSELMANN im Anhang zum „Heimatbuch Letmathe“ (1961), S. 541f.

³⁴⁷ Das Kirchspiel Oestrich umfasste die Bauerschaften Oestrich, Grüne, Lasbeck, Stenglingesen, Dröschede und Düingsen, deren Höfe man alle in das Verzeichnis von 1654 aufgenommen hatte, und zwar jeweils mit einer grundherrlichen Zuordnung wie z.B.: „diese 4 gehören an Brabecken Hauß zu Letmathe“. Von den beiden als halbe Erben bezeichneten Höfen gehörte einer zur anderen Hälfte der Kirche zu Oestrich, der zweite zu Haus Letmathe. Der Hof „Petter in der Grüne“ war einer der beiden größten Höfe mit einem ganzen Pflug und „ein Erbe“.

ginnenden 18. Jahrhundert als Anhang zur Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck erstellte Mastberechtigungsliste vermerkt bei insgesamt vier Namen, dass es sich um ein „Erbguet“ handele.³⁴⁸ Als 1790 die Oestricher Mark geteilt wurde, schien eine besondere Kennzeichnung der berechtigten Güter keine Rolle mehr gespielt zu haben – vermutlich aus dem einfachen Grund, dass zu der Zeit kaum noch freier bäuerlicher Besitz existierte.³⁴⁹ Auch der ehemals so umfangreiche Hof „ther Grunden“ war inzwischen so zersplittert, dass sein damaliger Besitzer, Quade in der Grüne, nicht mehr die frühere Berechtigung von 5 Echtwerken für eine Abfindung durchsetzen konnte, sondern sich lediglich mit 152 Ruten im Wert von rund 4 Rtlr., angerechnet auf ein halbes Schweinsrecht, zufrieden geben musste.³⁵⁰ Damit hatte sich seit dem beginnenden 15. Jahrhundert, also seitdem eine einigermaßen kontinuierliche Überlieferung zur Besitzgeschichte der verschiedenen Höfe festzustellen ist, die Grundeigner-Struktur innerhalb der Oestricher Markgenossenschaft massiv verändert. Zu den Käufern gehörte das adelige Haus Letmathe, das seine dort schon vorhandenen Besitzungen erheblich erweiterte; außerdem die Kirche zu Oestrich, deren 1348 erfolgte Ausstattung in erster Linie aus Liegenschaften und Rechten im angrenzenden Kirchspiel Iserlohn bestanden hatte,³⁵¹ und schließlich die Limburger Landesherrschaft, die bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts überhaupt keinen nennenswerten Grundbesitz in der Oestricher Mark hatte.

e) Mit stetiger Besitzvergrößerung: das Adelshaus Letmathe

Die frühesten Nachrichten über Besitzungen der Familie v. Letmathe in Oestrich liefert der große Güterteilungsvertrag zwischen Degenhard und Wedekind v. Letmathe gen. Kuling aus dem Jahr 1396: Hier werden acht Höfe genannt, deren Lage teils mit dem Zusatz „toe oisterijck“ kenntlich gemacht ist, teils durch spätere Quellenaussagen in diesem Raum lokalisiert werden kann.³⁵² Diese Güter, die ab der Mitte des 16. Jahrhunderts quellenmäßig nicht mehr zu belegen sind, erscheinen bis auf zwei Ausnahmen in Verbindung mit

³⁴⁸ Es sind jeweils die Nummern 21, 24, 28 und 34: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w. Hier ist unter der Nr. 25 Peter in der Grüne zwar mit 5 Echtwerken angegeben, aber, da sein Hof nicht in der Oestricher Mark lag, ohne den Zusatz „Erbgut“.

³⁴⁹ Zu den Ausnahmen gehört das ehemalige Freigut „Stocks Hof“, das im Gegensatz zu den meisten anderen Höfen bis in das 19. Jh. hinein nicht verkauft und dann von seinen früheren Eigentümern als Pachthof weitergeführt wurde. Ein Überblick zur Geschichte dieses Hofes bei: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 387ff.

³⁵⁰ Vgl. das Teilungsregister von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 167v. Zu den von Quade zunächst beanspruchten Berechtigungen siehe fol. 43 unter Punkt 16 im Verhandlungsprotokoll von 1787, XII, 17.

³⁵¹ Die 1348, VII, 24 datierte Dotations-Urkunde über die Stiftung zweier Iserlohner Bürger zum Unterhalt der Marienkapelle zu Oestrich ist in einer späteren Abschrift überliefert in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Ausführlich dazu: H. ESSER, Aus Oestrachs Kirchengeschichte 1 (1932), S. 178ff.

³⁵² Hinzu kam Grundbesitz in Form von Wiesen und anderem Nutzland. 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

Personennamen, von denen einige zumindest bis in die 40er Jahre des 15. Jahrhunderts verfolgt werden können.³⁵³ Etliche Namen finden sich gleich in der „alten Rolle“ von 1409 in der Reihe der dort aufgeführten sachkundigen alten Leute wieder und tauchen dann erneut in dem 1439 von Hermann Kuling angelegten Einnahmen- und Güterverzeichnis auf, wodurch sich die mit ihnen verbundenen Höfe dem Besitz der Linie Letmathe-Kuling zuordnen lassen.³⁵⁴ Als diese schließlich in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts im Zuge finanzieller Schwierigkeiten immer häufiger zu Verkäufen gezwungen wurde, gehörte nicht nur umfangreiches Nutzland in der Oestricher Heide dazu, sondern auch ein Hof zu Oestrich, alles „vry ledich und loes beheltlich den lanthern ern deynst dar ane als dat van ailders gewest is.“³⁵⁵

Der aus der zweiten Hauptlinie Letmathe-Schele um die Mitte des 14. Jahrhunderts hervorgegangene Familienzweig Letmathe-Lamperdie war ebenfalls in und um Oestrich begütert. Ein Teil der Besitzungen lässt sich als Lehen der Edellherren von Volmarstein nachweisen, die sie selbst vermutlich um 1237 durch die Heirat Heinrichs II. von Volmarstein mit Sophia, einer Tochter Friedrichs von Isenberg, erhalten hatten.³⁵⁶ Am 12. April 1405 jedenfalls, am selben Tag, an dem er seinen Hof zu Reh mit dem Holzgericht über die Reher Mark an das Kloster Elsey verkaufte, bestätigte Johann v. Letmathe gen. Lamperdie den Empfang diverser Volmarsteiner Lehen, darunter zwei Höfe und ein Kotten in Oestrich.³⁵⁷

Hinzu kamen – wie einer 1424, XI, 4 datierten Verpfändungsurkunde Johanns v. Letmathe-Lamperdie an Engelbert II. v.d. Westhove zu entnehmen ist – eine ganze Reihe Höfe, Güter und Gerechtsame im Dorf Oestrich, inklusive der schon an anderer Stelle erwähnten besonderen Mastrechte in Oestricher Hoher Mark und Sunderlo.³⁵⁸ Im Eigentum dieser Letmather Linie befand sich außerdem das sogenannte Bomergut am Lürenbach in Oestrich, mit dem Johann IV. v. Letmathe-Lamperdie am 15. April 1467 den Altenaer Bürger Hin-

³⁵³ So gehörte z.B. ein als „das Revelith“ bezeichnetes Gut zu den strittigen Liegenschaften zwischen den Vettern v. Westhoven zu Letmathe und zu Hennen. Allerdings war es offenbar 1544/45 nicht mehr ohne weiteres zu lokalisieren, denn Jürgen v. Westhoven bemerkte in seinem nicht datierten Gegenbericht auf gewisse Hennener Forderungen, dass er von den Vettern bitte wissen wolle, was es mit dem „guet geheiten dat Refelit gelegen tho Osterich“ auf sich habe: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

³⁵⁴ Sowohl in der „alten Rolle“ von 1409 als auch in dem Verzeichnis von Hermann Kuling werden beispielsweise folgende, schon 1396 angegebene Namen genannt: Hannes Boemhoiffs Gut zu Oestrich oder das „guid toe oistrijck, dar peter oppe woent“. Hinrich Peter, der 1409 zu den sachkundigen Leuten gehörte, war Drahtzieher: „Item hinrich peter gevet em des jars III ss van eme drat toge“, so wird 1439 vermerkt. 1439, III, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³⁵⁵ Verkäufer waren Johann v. Letmathe gen. Kuling und Ehefrau Leneke v. Eichlinghofen, die den Hof zu Dahlhausen in der Nähe von Dellwig, südlich von Langschede, geerbt hatte. Der Käufer war in den beiden hier genannten Fällen derselbe, nämlich Diderich Becker, „burgermester to lon“. 1465, III, 3 und 1467, XI, 30: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁵⁶ Zu den fünf Kindern aus der Ehe Friedrichs von Isenberg mit Sophia von Limburg, Tochter Walrams IV., Herzog von Limburg, vgl. A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg I* (1963), S. 255ff.

³⁵⁷ 1405, IV, 12: UB Volmarstein, Nr. 816.

³⁵⁸ 1424, XI, 4 in einer späteren Abschrift: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

rich Boge belehnte.³⁵⁹ Nächster Lehnsträger dieses Gutes war die Kirche zu Letmathe, deren Kirchmeister im Mai 1486 von Johann IV. zu Behuf der Kirche St. Kilian mit dem „Bomer Gude zu Osterrych“ belehnt wurde.³⁶⁰ Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten kontinuierlich weitere Belehnungen der Letmather Kirche mit dem Gut „an der Lorinckbecke“, zuletzt 1552 durch Heinrich v. Plettenberg, an dessen Familie wahrscheinlich aufgrund seiner Heirat mit Johans Nichte Anna nach dem Aussterben der männlichen Linie Letmathe-Lamperdie mit der halben Freigrafschaft Langenholthausen auch die übrigen Besitzungen gefallen waren.³⁶¹ Zwar taucht ein „Bomergut“ in späteren Quellen nicht mehr auf, Letmather Kirchenbesitz ist jedoch in der Oestricher Mark weiter nachzuweisen.³⁶² Das Höferegister von 1654 verzeichnet ein Gut, das mit einem Pächter namens Humme an die Kirche zu Letmathe gehörte.³⁶³ Unter diesem Namen erscheint es als Pachthof der Kirche St. Kilian auch in der Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck und schließlich 1790 als Letmather Kirchengut im Zuge der Oestricher Markenteilung.³⁶⁴

Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es vor allem Jürgen v. Westhoven d. Ä., der den Besitz des Adelshauses Letmathe in der Oestricher Mark vermehrte. Zu Beginn des Jahres 1522 erwarb er die Hälfte der bei Oestrich gelegenen so genannten Kulingwiese sowie den halben Anteil an einem ebenfalls dort liegenden Hof³⁶⁵ – ein Kauf, der schon vorhandenes Eigentum komplettierte, denn die jeweils anderen Hälften befanden sich bereits seit Mitte des 15. Jahrhunderts in der Hand seiner Familie.³⁶⁶ Im November 1522

³⁵⁹ 1467, IV, 15 in einer notariell beglaubigten Kopie von 1753 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I M13, sowie in: PfarrA St. Kilian Letm. A1I.

³⁶⁰ 1486, V, 25 als beglaubigte Abschrift aus dem Jahr 1753: PfarrA St. Kilian Letm. A1I. Vier Tage später wurde das Gut von Hinrich Boge an die Kirchmeister zu Letmathe verkauft. Dazu auch O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 152.

³⁶¹ Die Freigrafschaft Langenholthausen war nachweislich seit 1270 ein Lehen der Grafen von Limburg. Vgl. G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafschaften (1968), S. 69ff. Zu den Belehnungen mit dem Bomergut seit 1486: O. BIERHOFF, Die Herren von Letmathe (1961), S. 153ff.

³⁶² 1500, XI, 20 war noch ein weiteres, nicht zum Letmather Familienbesitz gehörendes Oestricher Freigut von seinem damaligen Inhaber an die Kirche zu Letmathe verkauft worden: PfarrA St. Kilian Letm. A1I. Bestätigung des Verkaufs 1517, XI, 16: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I M13. Er wurde allerdings Jahre später anscheinend wieder rückgängig gemacht. Ausführlicher: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 364f. Vgl. in diesem Zusammenhang die Kaufbriefe von 1532, II, 5 und 1537, I, 8, beide in: StAIs, Best. Hs. Letm. Urk.

³⁶³ Der Hof gehörte mit einem Umfang von einem Achtel Pflug zur zweitniedrigsten Kategorie der aufgeführten Güter. Darunter gab es lediglich noch „geringe Kotten“. 1654, XI, 20 als Druck im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

³⁶⁴ Bei der Oestricher Markenteilung erhielt die Kirche zu Letmathe einen Markengrundanteil von 1 Morgen 517 Ruten im Wert von 27 Rtlr. Vgl. dazu das Teilungsregister von 1790; IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 175.

³⁶⁵ 1522, I, 21: StAIs, Best. Hs Let. Urk. Verkäufer war eine Besitzergemeinschaft in Iserlohn, zu der u.a. der Rektor der Kapelle zu Oestrich, Dietrich zur Megede, und sein Bruder Gert, Richter zu Iserlohn, gehörten.

³⁶⁶ In der 1465, III, 3 datierten Kaufurkunde über die verschiedenen Liegenschaften zu Oestrich, die der Iserlohner Bürgermeister Dietrich Becker von Johann v. Letmathe gen. Kuling erwarb und zu denen auch die halbe Kuling-Wiese und die Hälfte eines als „Wulff-

kaufte Jürgen v. Westhoven dann ein weiteres Gut im Dorf Oestrich, das sich zwar nicht mehr genau lokalisieren lässt, aber in jener Zeit durch sein Zubehör nicht ohne Bedeutung war: Es handelte sich nämlich um jenes Gut, wo „die ffryestol im hove steyt“, so dass diese Transaktion, da es ein Freigut betraf, möglicherweise gleich an Ort und Stelle vonstatten ging.³⁶⁷ Aus dem Besitz derselben Familie, von der er im Januar 1522 die halbe Kulingwiese gekauft hatte – der Iserlohner Richter-Familie zur Megede³⁶⁸ – stammte auch das dritte, nach seinen Pächtern „Drees-Hof“ genannte Gut, das Jürgen v. Westhoven im September 1532 seinen Oestricher Liegenschaften hinzufügte.³⁶⁹

Gute 50 Jahre später ist mit dem Übergang von Haus Letmathe an Kiliane v. Westhoven verw. v. Brabeck eine Reihe weiterer Aufkäufe zu verzeichnen, wobei das Kaufinteresse offenbar diesmal verstärkt dem reinen Grunderwerb galt, bevorzugt aus freiem bäuerlichen Eigentum. Das erste Objekt war im März 1574 eine zum Freigut Stock gehörende Erbwiese bei Oestrich im Wert von 300 Goldgulden, die die Familie Stock zur Tilgung ihrer beträchtlichen Schulden an Kiliane v. Westhoven schließlich übertragen lassen musste.³⁷⁰ Der nächste Kauf vergrößerte den schon vorhandenen Haus Letmather Besitzanteil an dem noch zur Hälfte als Freigut existierenden „Hof auf der Becke“:³⁷¹ Im März 1597 verkaufte Aleke, Witwe des vorherigen Inhabers Jacob auf der Becke, gemeinsam mit ihren Kindern „den Niederen theill“ ihrer Erbwiese zu Oestrich, genannt der „Dieckhoff“, an Kilianes Sohn Johann v. Brabeck,³⁷² der wiederum drei Jahre später zusammen mit Henrich Cloitt zu Hennen wegen des schon an Jacob auf der Becke verpachteten „samptErbguitts“ in und um Oestrich mit dessen Sohn und Nachfolger einen neuen Pachtvertrag für 15 Jahre abschloss.³⁷³ In den Jahren 1602 und 1603 erwarb Johann v. Brabeck dann

kamer“ bezeichneten Gutes gehörten, wird wiederholt angemerkt, dass es „Engelberte van dem Westhove halff is“: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁶⁷ 1522, XI, 13: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Die Auflassung fand nach „fryenstols recht“ vor dem Freigrafen Evert v. Spedynchusen statt, der das Amt schon 1504 innehatte und in dieser Funktion in einem 1504, XI, 23 datierten Weistum über die Grenzen der Freigrafenschaft Limburg genannt wird. Es ist mit weiteren Angaben vollständig publiziert bei G. THEUERKAUF, Die Limburger Freigrafenschaften (1968), S. 95f. in Anm. 1 zum Anhang.

³⁶⁸ Die Familie zur Megede hatte, so die Angaben von L. SCHÜTTE in dem von G. BETTGE herausgegebenen Iserlohn-Lexikon (1987), S. 220, das Richteramt in Iserlohn seit 1511 und dann für beinahe weitere 200 Jahre in ihrem Besitz.

³⁶⁹ 1532, IX, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A64. Der Hof Drees blieb bis 1812 im Besitz der Familie v. Brabeck. Dazu W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 381ff.

³⁷⁰ Vgl. das darüber auf Pergament geschriebene, gut erhaltene Notariatsinstrument, das 1574, III, 31 in Oestrich auf Stocks Hof von Bernhard Fley, päpstlicher Notar und Sekretär der Stadt Schwerte, ausgefertigt wurde: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

³⁷¹ In dem 1654, XI, 20 angelegten Höfeverzeichnis steht der Hof „Peter auf der Becke“ unter jenen vier Gütern in der Größe eines „gemeinen Pfluges“, die zur Hälfte „an Brabecken Hauß zu Letmathe“ gehörten. Vgl. im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

³⁷² 1597, III, 30: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Der Kaufbrief enthält eine genaue Lagebeschreibung sowie Angaben zur Begrenzung, zu Ein- und Ausfuhrrechten Dritter und zum dort befindlichen, für beide Wiesenteile nutzbaren Wassergraben.

³⁷³ 1600, X, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Alle Abgaben und Dienste waren je zur Hälfte den Häusern Letmathe und Hennen zu leisten.

noch ein „Erbgehegete“ in der Oestricher Mark³⁷⁴ sowie ein Stück Land, das zwischen des „Keuffer Lendereien gelegen“ und damit den dortigen Grundbesitz abrundete.³⁷⁵ Zu diesem gehörte beispielsweise auch der „hoff ahn der oestricher heide ihm gehegede fur dem Luir daselbst gelegen“, über dessen turnusmäßige Verpachtung ein 1609, IX, 29 datierter Pachtbrief Auskunft gibt mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die „dazugehorenden ihn des houses Lethmate Leggerbuche verzeichneten Lendereyen“.³⁷⁶

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden von Johann Arnold v. Brabeck die letzten größeren Ankäufe bzw. Übernahmen getätigt. 1695 und 1698 gingen erneut zwei bäuerliche Freigüter wegen ihrer nicht zu tilgenden Schuldenlast an Haus Letmathe über: der Hof Rasche am Oestricherbach³⁷⁷ und die noch freie, das heißt nicht schon im v. Brabeckschen Besitz befindliche Hälfte des Beckmanns-Hofes,³⁷⁸ zu dem noch verschiedene Wiesen, Eichen und Obstbäume sowie andere Stücke Nutzland gehörten.³⁷⁹

Als die Oestricher Mark 1790 geteilt und ihr Grund vermessen wurde, um in Relation zu den jeweiligen Rechten die Anteile der einzelnen Höfe dort zu ermitteln, dokumentierten die Zahlen mehr als deutlich, wer hier der größte Grundbesitzer war. Von den schließlich verteilten 526 Morgen entfielen über 282 Morgen im Wert von rund 4.875 Rtlr. an Pachthöfe des adeligen Hauses Letmathe³⁸⁰, dem bei der Markenteilung aufgrund seiner Gerechtsame ohnehin

³⁷⁴ Dieses Gehege, das zum Teil an das Oestricher Pastoratsgehege grenzte, gehörte ebenfalls zu den Besitzungen der Familie Stock. 1602, VII, 14: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I G5a.

³⁷⁵ Verkäufer waren die Vorsteher der Marienkapelle zu Oestrich, die das Land, das offenbar noch urbar gemacht werden musste, bislang für geringes Geld verpachtet hatten, „weil daselbige wie andere der ortt Lenderey, als in der wildtniss gelegen“. 1603, IV, 30: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A11.

³⁷⁶ 1609, IX, 29: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A11. Das Haus Letmather „Leggerbuch“, von dem in diversen Quellen die Rede ist, enthielt nicht nur genaue Aufzeichnungen über vorhandene Liegenschaften, sondern auch über Angelegenheiten der drei Letmather Waldmarken und wurde vor allem in Streitfällen immer wieder herangezogen wie z.B. ein im 18. Jh. angefertigter Extrakt zeigt, der sich auf einen Vorfall im Oktober 1615 bezieht: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2a. Das Buch selbst ist im „Archiv Haus Letmathe“ nicht mehr aufzufinden.

³⁷⁷ Ausführlicher zur Geschichte des Raschenhofes: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 363ff. Der Hof blieb danach im Besitz der Familie v. Brabeck. Vgl. etwa den diesbezüglichen Pachtbrief von 1783, IX, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A115.

³⁷⁸ Die enorme Schuldenlast dokumentiert sich vor allem seit den 80er Jahren in immer neuen Schuldverschreibungen u.ä., die im Zuge der Übernahme des Gutes durch Johann Arnold v. Brabeck getilgt wurden. Hierzu z.B. die Obligationen von 1682, VIII, 30; 1691, IX, 14 oder 1697; III, 30, alle in: StAIs, Best. Hs. Letm. Urk.

³⁷⁹ Der Kaufpreis betrug 684 Rtlr., wovon mehr als Hälfte an die diversen übrigen Gläubiger flossen. Einzelheiten in dem vor dem Hochgräflichen Landgericht zu Limburg ausgefertigten Kaufbrief von 1698, VIII, 1: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³⁸⁰ Das ergibt sich aus dem 1790, IV, 8 datierten Verteilungsregister für die Oestricher Mark, wobei die ebenfalls aufgeführten Kotten und Einwohner bei diesen 282 Morgen wegen ihrer meist geringen Ansprüche hier nicht mitgerechnet wurden: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 163ff. Der teilbare Grund war insgesamt auf rd. 11.000 Rtlr. taxiert worden.

etwa 31 Morgen zugesprochen wurden.³⁸¹ Allein die zuletzt aufgekauften Güter erhielten zusammen knapp über 62 Morgen an Markengrund.³⁸²

f) Im Kern gleichbleibend: der Kirchenbesitz

Unter den übrigen Interessenten, die sich die restliche Markenfläche teilten, waren nur zwei, die ein etwas größeres Kontingent zu beanspruchen hatten:³⁸³ die Limburger Landesherrschaft und die Kirche zu Oestrich, die als Tochterkapelle der Kirchspielskirche St. Pankratius zu Iserlohn gegründet und von einem Iserlohner Bürger Mitte des 14. Jahrhunderts im Rahmen einer Stiftung mit Liegenschaften und Rechten zum Unterhalt eines Pfarrers ausgestattet worden war.³⁸⁴ Neben einem Steinhaus an der Iserlohner Stadtmauer, Gärten und Äckern gehörte zu dieser Stiftung aus dem Jahr 1348 auch ein „ius nemorum quod dicitur Marchrecht.“³⁸⁵ Abgesehen von der hieran anschließenden Bemerkung, dass dies alles in der Parochie Iserlohn gelegen sein, wird der Ort, an dem dieses Markenrecht galt, nicht näher beschrieben, so dass es in Ermangelung weiterer Quellenaussagen dazu nicht eindeutig jener „Gerechtigkeit des Pastoraths im berg“ zugeordnet werden kann, die schließlich 1626 im Zusammenhang mit einer Kollationsurkunde in einem Güter- und Einkünfteverzeichnis der Oestricher Pfarrstelle aufgeführt wird.³⁸⁶ Die hier festgehaltenen Mastrechte des Pastorats in Form einer bestimmten Anzahl Echtwerke und sechs Pfaffenschweinen waren ebenso wie die sechs Kirchenschweine, die der Kirche zu Oestrich zustanden, unabhängig von etwaigen Liegenschaften und blieben in ihrem Umfang bis zur Markenteilung konstant.³⁸⁷

³⁸¹ Dieser Anteil besaß einen Wert von 890 Rtlr.

³⁸² 38 Morgen und 362,5 Ruten entfielen dabei auf den Beckmanns-Hof, der Anteil des Hofes Rasche belief sich auf 23 Morgen und 519 Ruten.

³⁸³ Die Anteile der verschiedenen anderen Markenberechtigten wie z.B. der Reingser Bauern, des Hauses Hennen mit einem Hof und einem Kotten, der Kirche zu Letmathe sowie einer Reihe von Siedlern, denen zu Wohnzwecken Markengrund verpachtet war, oder die als sog. Einwohner auf bestehenden Höfen wohnten und eventuell kleinere Gewerbe ausübten, waren vergleichsweise gering und bewegten sich mit maximal 16 Morgen deutlich unter dem für das Haus Letmathe extra ausgewiesenen Markenanteil von 31 Morgen. Einzelheiten im Verteilungsregister von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 163ff. sowie fol. 36ff. in dem 1787, XII, 17 datierten Verhandlungsprotokoll über die Anmeldung der jeweiligen Ansprüche.

³⁸⁴ Der genaue Gründungszeitpunkt der Kapelle ist unbekannt, sie wird allerdings in dem 1310 für die Erzdiözese Köln angelegten „Liber valoris“ als zum Dekanat Attendorn gehörig genannt. Ausführlicher: H. ESSER, Aus Oestrichs Kirchengeschichte 1 (1932), S. 177ff.

³⁸⁵ Die 1348, VII, 24 datierte Dotationsurkunde für die Kapelle Unserer lieben Frau zu Oestrich ist in einer späteren Abschrift überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

³⁸⁶ „Gerechtigkeit des Pastoraths im berg: Freyen brand, Frey Zaunholtz, zu Mastzeiten ein bauer Schwein, so der Pastor die bauerschaft gewinnen, 4 Echtworde, 6 Priesterschweine.“ Die im Januar 1626 angelegte Güter- und Einkünfteverzeichnisse ist zusammen mit der 1626, I, 20 ausgestellten Kollationsurkunde für den Oestricher Pfarrer Heinrich Eichelberg publiziert bei H. ESSER, Aus Oestrichs Kirchengeschichte 2 (1933), S. 35f.

³⁸⁷ Das ist sowohl in den diversen Mastlisten zu verfolgen als auch in den überlieferten Kirchenrechnungen oder in dem Berechtigungsverzeichnis zur Markenordnung Johann Ar-

Informationen über den kirchlichen Hof- und Grundbesitz in der Oestricher Mark, mit dem auch entsprechende Markenrechte verbunden waren – welche wiederum häufig zur Hälfte von der Kirche selbst wahrgenommen wurden³⁸⁸ –, enthalten vor allem die seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts überlieferten Oestricher Kirchenrechnungen.³⁸⁹ In ihnen sind nicht nur Einkünfte und Ausgaben der Kirche verzeichnet, sondern beispielsweise für das Jahr 1544 auch eine Übersicht über vorhandene Höfe und Güter, Gärten und sonstige Grundstücke in und um Oestrich, in Dröschede, Lössel und Iserlohn, wo hauptsächlich die im Jahr 1348 gestifteten Kirchengüter lagen.³⁹⁰ Zwei der Höfe sind jeweils mit dem Zusatz „unser leyven frauwen guyt“ bzw. „unser leyven frauwen tho behorich“ versehen und damit als Kirchenbesitz zu identifizieren,³⁹¹ wenngleich ebenso wie bei den übrigen aufgelisteten Höfen keine Unterscheidung zwischen der Oestricher Marienkirche und dem Pastorat getroffen wird. In der 1626 angefertigten „Designation der Gütter und anderer renthen zur Psthorat zu Oestrich gehörendt“³⁹² erscheint das schon 1544 genannte Liesenhoff-Gut mit jährlichen Naturalabgaben von einem Schwein und fünf bzw. vier Hühnern³⁹³ ebenfalls, die Mitte des 16. Jahrhunderts angegebene Pachtzahlung von 4 Gulden allerdings nicht – vermutlich, weil sie direkt als Einnahmen an die Kirche flossen.³⁹⁴

Ausschließlich zum Unterhalt der Pfarrstelle bestimmt waren die Erträge des Theilen-Hofs,³⁹⁵ wozu laut „Designation“ von 1626 noch die Ableistung

nolds v. Brabeck bis hin zu den im Zuge der Markenteilung beanspruchten und schließlich zugewiesenen Anteilen. Dazu etwa die Mastverzeichnisse aus der Zeit um 1620 oder von 1687, XI, 5: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 17 und I 8, wo neben den 6 Pfaffenschweinen auch 6 Kirchenschweine aufgeführt sind. Beides erscheint unter den Nummern 26 und 35 im Verzeichnis der eben genannten, nicht datierten Markenordnung: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w. Und 1647 konnten z.B. die Oestricher Kirchmeister unter den Kircheneinnahmen 6 Rtlr. verbuchen von „6 schweiness maste welche der H. pastore bedrefen (...)“ Oestricher Kirchenrechnungen 1647ff.: StAIs, Best. Hs. Letm. Urk. Siehe außerdem das Markenteilungsprotokoll von 1787, XII, 17 und das Verteilungsregister von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 39f. und fol. 163ff.

³⁸⁸ Waren genügend Eicheln und Bucheckern vorhanden, war es auch in anderen Regionen Westfalens während der frühen Neuzeit üblich, dass die Eigentümer der Höfe die Mastrechte zur Hälfte selbst beanspruchten. Vgl. z.B. R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 66f.

³⁸⁹ Kirchenrechnungen Oestrich 1541-44 und 1577-80: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I L1 und L2a,b. Die von W. EWIG, *Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oestrich* (1978), S. 40ff., publizierten Kirchenrechnungen der Jahre 1545-54, die er nach eigener Aussage dort „bei der Neuordnung des Archivs der Herrschaft Letmathe (...) entdeckte“, sind heute im Archiv Haus Letmathe nicht mehr aufzufinden.

³⁹⁰ „Item eyn opreichnung der guden der kercke tho oisterick dey sey op datum wy na geschreyven in rumelichen besitte ind possession is.“ StAIs, Best. Hs Letm. Akten I L1, fol. 2ff.

³⁹¹ Einer dieser beiden Höfe lag in Dröschede.

³⁹² Im Wortlaut publiziert bei H. ESSER, *Aus Oestrichs Kirchengeschichte 2* (1933), S. 36.

³⁹³ 1544 sind 5 Hühner angegeben, in dem Verzeichnis von 1626 nur 4.

³⁹⁴ Die Pacht der anderen Höfe bewegte sich zwischen 3 und 16 Schillingen.

³⁹⁵ Ausführlicher zu der seit Mitte des 16. Jh. in Verbindung mit dem Hof nachzuweisenden Familie Theile: W. EWIG, *Die Bauernschaft Oestrich* (1961), S. 375ff.

eines Pferde- und zweier Leibdienste kam.³⁹⁶ Es wird vermutet, dass er mit jenem Gut identisch ist, das Ende des 15. bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts vom Kloster Herdecke als „Wedeme to Oysterik“ an den Oestricher Pastor zu Lehen ausgegeben wurde.³⁹⁷ Nochmals eindeutig ist auch die Formulierung in dem 1654 zu Steuerzwecken angelegten Höferegister des Kirchspiels Oestrich, wo unter der Nr. 37 vermerkt ist: „Teilen Hoff gehört an die Pasthorat zu Oestrich.“³⁹⁸ Als Pachthöfe der Marienkirche werden abgesehen von drei Achtelpflügern³⁹⁹ wieder das Liesenhoff-Gut und – zur Hälfte – der Hof Jacob Aleffs genannt, der die andere Hälfte als Freigut besaß.⁴⁰⁰

Neben diesen konstanten Liegenschaften war die Oestricher Kirche bis dahin und auch im weiteren Verlauf des 17. und dann im 18. Jahrhundert immer wieder durch Schuldverschreibungen oder durch Kauf im Besitz des einen oder anderen Hofes bzw. Hofanteils, was in der Regel jedoch nicht von Dauer war.⁴⁰¹ So wird beispielsweise der erst 1613 aufgekaufte, ursprünglich freie Besitz des Engelbert Nölken zu Oestrich⁴⁰² im Höferegister von 1654 nicht mehr ausdrücklich als zur Kirche gehörig erwähnt,⁴⁰³ während Anfang des 18. Jahrhunderts das Berechtigungsverzeichnis zur Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck einen Engelbert Nolcke mit dem Zusatz „Erbgüet“ aufführt – genauso übrigens wie den 1654 noch halb zur Oestricher Kirche gehörenden Jacob Aleff.⁴⁰⁴

Im Grunde blieben also das Liesenhoff-Gut und der Theilen-Hof – im 18. Jahrhundert auch „Pastoratbauer“ oder nach dem für diesen Hof geltenden Zinstermin auf Jacobi (25. Juli) auch „Jacobsbauer“ genannt⁴⁰⁵ – bis zur Markenteilung die einzigen Güter, mit denen kontinuierlich seit Mitte des 16. Jahrhun-

³⁹⁶ Vgl. H. ESSER, Aus Oestrichs Kirchengeschichte 2 (1933), S. 36.

³⁹⁷ Dazu H. ESSER, Aus Oestrichs Kirchengeschichte 1 (1932), S. 181f. Außerdem W. EWIG, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oestrich (1978), S. 57. Das Stift besaß auch Zehntrechte in Reh: G. E. SOLLBACH, Stift und Dorfgemeinde Herdecke (1999), S. 70, Anm. 42. Den Angaben liegt ein 1483 vom Stift angefertigtes Güter- und Einkünfteverzeichnis zugrunde. Druck: J. D. v. STEINEN, Westphälische Geschichte 4 (1760), S. 118ff.

³⁹⁸ 1654, XI, 20 im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

³⁹⁹ Das war die zweitniedrigste Kategorie. Bei der untersten, den geringen Kotten, hatte man keine Zuordnung zum Eigentümer vorgenommen.

⁴⁰⁰ Zum Hof Aleff am Lürenbach: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 391f.

⁴⁰¹ Dazu gehörte z.B. im zweiten Drittel des 15. Jh. das „Kellermanns-Gut“, ein Freigut zu Oestrich, das 1530 von Wyrich von Daun aufgekauft wurde; o.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. In ähnlicher Weise, obwohl diesmal nicht als Obligation, sondern als Verkauf, betraf dies den Schrorckens-Hof, den Jasper auf der Becke 1577 zu Behuf der Kirche an die Oestricher Kirchmeister verkaufte. 1577, II, 25: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Im Höferegister von 1654 ist allerdings lediglich Jasper Schroer aufgeführt, der, so die Angabe, „an das Haus Letmathe“ gehörte. Hierzu auch W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 385ff.

⁴⁰² Vgl. den im Original und als zeitgleiche Abschrift überlieferten Erbkaufbrief von 1613, I, 27, in dem ausdrücklich angemerkt ist, der Hof sei frei bis auf die 25 Pfennige Freibede für die Landesobrigkeit. Dem Verkauf war 1606, III, 6 eine größere Schuldverschreibung an die Kirchmeister zu Oestrich vorausgegangen. Beides in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁰³ Dort erscheint ein Engbert Nolken nur unter „geringe Kotten“.

⁴⁰⁴ Vgl. unter den Nummern 28 und 34 (Aleffs Jacob) der Berechtigungsliste im Anhang zur Markenordnung: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

⁴⁰⁵ Hierzu W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 376.

derts für Kirche und Pfarrstelle bestimmte Berechtigungen in der Oestricher Mark verbunden waren. Diese beiden waren es auch, auf die sich Ende 1787 die von Kirchmeistern und Pastor erhobenen Ansprüche stützten, wobei sich letzterer „wie das hier auf dem Hause Lethmate beruhende alte Marckenbuch nachweisen würde“, auf ein Bauernschweinsrecht, sechs Pfaffenschweine und drei Echtwerke berief und außerdem Anteilsrechte „wegen des Pasthorathofes Jacobsbauer Ein Schuldschwein gantz, und vier Echtwerke zur halbscheid, zu genießen, auch wegen des Liesenhoffs ein Schuldschwein zu treiben“ anmeldete.⁴⁰⁶ Als „Kirchengerechtsame zu Oestrich in dasiger Marck“ wurden darüber hinaus vom Kirchmeister außer den sechs Schweinsrechten und des Liesenhoff-Anteils noch zwei Gehege angegeben, wogegen die Teilungskommission zwar grundsätzlich nichts einzuwenden hatte, aber auf dem genauen Nachweis der Grenzen bestand.⁴⁰⁷ Das, was dem Pastorat und der Oestricher Marienkirche schließlich an Markengrund zugesprochen wurde, belief sich alles in allem ohne den Anteil der Küsterei,⁴⁰⁸ aber inklusive dem der beiden Höfe auf rund 58 Morgen im Wert von knapp 1.400 Rtlr. – und lag damit nur geringfügig unter dem Kontingent an Grund und Holz, das die Limburger Landesherrschaft als Abfindung für ihre Gerechtsame in der Oestricher Mark erhalten sollte.

g) Später Einstieg: landesherrliche Besitzungen und Rechte

Die Rechte der limburgischen Landesherren dokumentierten sich zum einen – und damit in eklatantem Unterschied zur angrenzenden Letmather Mark – in der Berechtigung zur Mast von vier so genannten Hoheitsschweinen, die in Anerkennung der Landeshoheit mit den übrigen Herden unentgeltlich für das gräfliche Haus in die Wälder eingetrieben wurden.⁴⁰⁹ Dieser Anspruch, den gleich zu Verhandlungsbeginn am 17. Dezember 1787 der landesherrschaftliche Hausadvokat geltend machte, wurde ohne weiteres akzeptiert, da er in den Augen der von markgenossenschaftlicher und landesherrlicher Seite berufenen Teilungskommission⁴¹⁰ durch das Markenbuch mit seinen diversen Mastlisten schlüssig nachzuweisen sei.⁴¹¹ Die Abfindung, die man für die vier Hoheits-

⁴⁰⁶ Die Reihenfolge der in diesem Protokoll aufgenommenen Ansprüche entsprach der Position der jeweiligen Partei. Als erstes ging es um die Rechte der Landesherrschaft, dann folgte das Adelshaus Letmathe. Das adelige Haus Hennen kam an 3., das Oestricher Pastorat und die Kirchmeister jeweils an 4. und 5. Stelle, danach der Pastor zu Hennen (6.), das Letmather Pastorat (7.), die Reingser Bauern (8.-10.), der Küster zu Oestrich (11.), schließlich die übrigen Bauern (12.-44.), sämtliche Eingesessene und Einwohner (45. und 46.) und die Bauerschaft Oestrich (47.), die 26 Schweinsrechte anmeldete. 1787, XII, 17/18: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 36ff., hier bes. fol. 39.

⁴⁰⁷ Die ersten Beratungen fanden am zweiten Verhandlungstag statt. 1787, XII, 18: StAIs, Best. Hs Letm. Akten A1t, fol. 51vf.

⁴⁰⁸ Die Küsterei erhielt an Markengrund 18 Morgen und 189 Ruten im Wert von 330 Rtlr.

⁴⁰⁹ 1787, XII, 17: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 37.

⁴¹⁰ Von Seiten der Oestricher Markgenossenschaft nahmen ein von der Gemeinschaft gewählter Anwalt und drei aus ihren Reihen dazu ernannte Deputierte teil.

⁴¹¹ Dieses Oestricher Markenbuch ist nicht überliefert, zumindest existiert es im heutigen Archiv Haus Letmathe nicht mehr. Die Berechtigung zu den vier Hoheitsschweinen ist aber,

schweine schließlich bewilligte, bestand aus rund 3,5 Morgen Markengrund im Wert von 60 Rtlr.⁴¹²

Ohne Erfolg blieb in diesem Zusammenhang allerdings ein zweiter Vorstoß des gräflichen Advokaten, den dieser gewissermaßen auch in eigener Sache gemacht hatte. Er wolle sich nämlich, so Assessor Hülshoff, „ausdrücklich“ vorbehalten, „in ansehung der den herrschaftlichen Beamten sonst durchgehens in hiesiger grafschaften gebührenden so genannten Beamtenschweine, annoch des nöthige dieser liquidation addiren zu können.“⁴¹³ Abgesehen davon, dass in der Letmather Mark schon seit 250 Jahren niemand mehr daran gedacht hatte, zusätzliche Schweine welcher Art auch immer zur Anerkennung landesherrlicher Hoheitsrechte einzutreiben – von Extra-Schweinen für den limburgischen Beamtenapparat ganz zu schweigen –, war es sicherlich nicht ungeschickt, der Teilungskommission die Ansprüche der Landesherrschaft und ihrer Beamtschaft nicht separat, sondern quasi in einem Atemzug zu präsentieren. Schon anlässlich der Refflingser Markenteilung, die im Jahr zuvor begonnen und im Oktober 1787 erfolgreich abgeschlossen wurde, hatte man zu den gräflichen Rechten sowohl die Mast von Hoheitsschweinen als auch die der Diener- bzw. Beamtenschweine gezählt.⁴¹⁴ In Oestrich konnte sich Advokat Hülshoff mit seinen Forderungen aber offenkundig nicht durchsetzen; das schließlich am 8. April 1790 erstellte und für die Aufteilung gültige „Vertheilungs-Register der Ostericher Marck“ vermerkte lediglich den Anteil der Landesherrschaft „wegen der Hoheits Schweinerechte“ – von einer Abfindung für die Beamten war schon in den vorausgegangenen Verhandlungen nicht mehr die Rede gewesen.⁴¹⁵

Auch im Verlauf weiterer Markenteilungen der Grafschaft begegnete dieser Anspruch wenn nicht direkter Zurückweisung, so doch ziemlichen Vorbehalten. In Elsey beispielsweise warfen 1793 die dortigen Markgenossen in einer umfangreichen rechtlichen Einrede an die Kanzlei nicht nur die grundsätzliche Frage auf, ob die angestrebte Aufteilung der gemeinsamen Mark überhaupt zum „gemeinen Besten“ und nötig sei, sondern vertraten auch die Ansicht, dass für die gräflichen Beamten zusätzlich gemästete Schweine keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Mitmärkerschaft und damit auf eine Abfindung bil-

wie bereits an anderer Stelle ausführlicher dargelegt, problemlos anhand der noch vorhandenen Mastverzeichnisse zu bestätigen.

⁴¹² Teilungsregister von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 166r.

⁴¹³ Dies wurde vom landesherrlichen Hausadvokaten natürlich erst vorgebracht, nachdem er den gräflichen Anspruch auf Abfindung für die Hoheitsschweine und für Berechtigungen aufgrund herrschaftlicher Höfe in der Oestricher Mark angemeldet hatte.

⁴¹⁴ Die rd. 85 Morgen große Refflingser Mark (abzügl. der Wege, aber inkl. der dort angelegten Gehege) gehörte zur Bauerschaft Refflingsen und lag in der nördlichen Hälfte der Grafschaft Limburg, südlich von Hennen. Sie wurde von insgesamt nur sieben Markeninteressenten genutzt, einschließlich des Landesherrn, der auch die Markenherrschaft besaß. Einzelheiten in den seit 1786, VI, 12 bis Ende 1787 geführten Markenteilungsakten: StA Ms, Grafsch. Limburg I B18.

⁴¹⁵ 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 166v.

den könne.⁴¹⁶ Dass die limburgischen Kanzleiräte in diesem Punkt gänzlich anderer Auffassung waren, versteht sich fast von selbst.⁴¹⁷ Bei den Teilungsverhandlungen über die Genna-Stenglingser Mark, der kleinsten Limburger Waldmark, sah man sich 1797 sogar genötigt, eine Aufstellung für die Mastjahre von 1690 bis 1790 anzulegen, aufgeschlüsselt nach eingetriebenen Schweinen für den Landesherrn und die Beamten.⁴¹⁸

Wesentlich problemloser gestaltete sich die Feststellung jener Berechtigungen, die mit den landesherrlichen Gütern in der Oestricher Mark verbunden waren, zumal es ohnehin insgesamt nur zwei Höfe und einen lediglich zum Teil auf Markengrund gelegenen Kotten betraf. Die beiden Höfe – jeder ein Freigut – waren in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kurz nacheinander von Wyrich von Daun, Graf zu Limburg, erworben worden. Als erstes ging im November 1526 das zu jener Zeit so genannte Henrich Stokesgut in der Loringer Becke (am Lürenbach), das bis dahin rund 100 Jahre der gleichnamigen Familie gehört hatte,⁴¹⁹ in den Besitz des Landesherrn über.⁴²⁰ In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts änderte sich, vermutlich durch Heirat, die Bezeichnung des Hofes in „Heinemann“ bzw. „Heymann zu Oestrich“, worunter er fortan in Pacht- und Steuerregistern oder in Mastverzeichnissen geführt wurde.⁴²¹ Mit seinen fünf Echtwerken, die der Hof als Mastrechte in der Oestricher Mark besaß, zählte er zu den umfangreicheren Gütern dort.⁴²² Darüber lagen

⁴¹⁶ Vgl. die Ausführungen in der 1793, III, 12 bei der Kanzlei eingegangenen „Rechtlichen Einrede mit Vorbehalt“ der Elseyer Markgenossen: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, fol. 31vff. zu den grundsätzlichen Überlegungen und fol. 36v zum Thema Beamenschweine.

⁴¹⁷ Dazu die detaillierte Replik der Kanzlei aus dem Jahr 1795: StA Ms, Grafsch. Limburg I B3, hier bes. fol. 89. In Elsey erstreckte sich der gräfliche Anspruch, der wie üblich gleich zu Verhandlungsbeginn im Jahr 1787 formuliert worden war, u.a. auf 12 Dienerschweine, die für die Beamten gemästet wurden: fol. 1ff.

⁴¹⁸ Die Genna-Stenglingser Mark lag im Südosten der Grafschaft Limburg, gegenüber Letmathe und Oestrich an der linken Lenneseite. Sie besaß kaum mehr als 61 Morgen teilbaren Markengrundes, der allerdings mit rd. 6.602 Rtlr. vergleichsweise hoch taxiert wurde, d.h. es muss Ende des 18. Jh. noch ein recht guter Holzbestand existiert haben. Die 228 Morgen der Dröscheder Mark hatten z.B. nur einen Wert von rd. 4.224 Rtlr. Einzelheiten im Spezialteilungsregister der Genna-Stenglingser Mark von 1801, II, 3: StA Ms, Grafsch. Limburg I B7, fol. 332ff. und fol. 356ff. Zur Berechnung der Mastschweine seit 1690: fol. 268f. Vgl. im Zusammenhang mit der Teilung auch die Akten in: PfarrA St. Kilian Letm. A515 und StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F46, sowie W. HONSELMANN, Geschichte der Bauerngüter (1961), S. 312ff.

⁴¹⁹ Vgl. die Angaben bei W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 356.

⁴²⁰ Der Verkauf des Stokesgutes am Lürenbach durch Anna Stock, ihre Mutter und andere Familienmitglieder an Wyrich von Daun fand am 14. November 1526 statt: M. GRAF zu BENTHEIM / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 109.

⁴²¹ So verpachtete Adolf von Neuenahr das sog. Stocks Gut an „Heinemann zu Oestrich“: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 356. Eine Mastliste aus der Zeit um 1620 vermerkt mit fünf Echtwerken den Hof „dirich Hoenemann“: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 17. Im Höferegister von 1654 steht er unter der Nr. 11: „Heinemann zu Oestrich gehört an das Hauß Limburg.“ 1654, XI, 20 im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542. Im Verteilungsregister für die Oestricher Mark von 1790, IV, 8 erscheint er als „Heymann“ an dritter Stelle hinter Pastorat und Küsterei: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 163v.

⁴²² Unter die insgesamt fünf Höfe mit fünf Echtwerken fielen der schon im Zusammenhang mit den Freigütern genannte Peter in der Grüne sowie drei Pachthöfe des adeligen Hauses Let-

nur drei Höfe – das größte Kontingent hatte der Schultenhof⁴²³ –, während sich die übrigen Berechtigungseinheiten vorwiegend bei drei Echtwerken bewegten.⁴²⁴

Das zweite Freigut, das Wyrich von Daun knapp vier Jahre später, am 6. April 1530, aufkaufte, war der mit elf Echtwerken in der Oestricher Mark berechnete Schultenhof, für den man trotz eines inzwischen eingetretenen Besitzerwechsels bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Namen „Kellermansgut“ beibehielt.⁴²⁵ Dieser Hof, der sich etwa seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts als limburgisches Freistuhlgut in Oestrich identifizieren lässt,⁴²⁶ war in der gleichnamigen Waldmark einer der größten. Das Höfeverzeichnis von 1654 führt ihn unter der zweithöchsten Kategorie der „gemeinen Pflüge“ auf;⁴²⁷ bei der Oestricher Markenteilung erhielt er als Abfindung einen Anteil von gut 32 Morgen im Wert von 777 Rtlr., was nur noch von einem Gut übertroffen wurde, und zwar von dem seit 1698 ganz zu Haus Letmathe gehörenden Beckmanns-Hof, dem rund 38,5 Morgen im Wert von 865 Rtlr. zugesprochen wurden.⁴²⁸

Obwohl der Schultenhof zu Oestrich als eines von acht Dritte-Garbe-Gütern sicherlich zu den bedeutenderen Höfen im Rahmen der landesherrlichen Grundherrschaft gerechnet werden kann,⁴²⁹ erreichte er jedoch bei weitem nicht die Größe anderer Höfe wie etwa die des Hofes Beckhausen im Kirchspiel Ergste, der in der Ergster Mark berechtigt war,⁴³⁰ oder des zwischen Lim-

mathe. Dazu z.B. das im ersten Viertel des 17. Jh. erstellte Mastverzeichnis: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I7.

⁴²³ Der zu Haus Letmathe gehörende Kuhlmann-Hof besaß 9, der bis 1698 zur Hälfte als Freigut existierende Beckmanns-Hof hatte insgesamt 10 und der Schultenhof 11 Echtwerke.

⁴²⁴ Das Berechtigungsverzeichnis im Anhang zur Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck enthält bei insgesamt 51 Positionen für die Oestricher Mark 28 Nummern mit angegebenen Echtwerken. Danach besaßen 13 Markeninteressenten, also beinahe die Hälfte, jeweils 3 Echtwerke; o. D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

⁴²⁵ Zur Geschichte des Schultenhofes, allerdings irrtümlich mit der Jahresangabe 1516 statt 1530: W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 372ff. Verkäufer des Freigutes waren die Brüder Peter und Johann Witt. Vgl. O. BIERHOFF, Etwas über Stuhlfreie und Freistühle (1958), S. 155 und S. 157 mit Anm. 36.

⁴²⁶ Eine im zweiten Drittel des 15. Jh. vom damaligen Besitzer Dyderich Kellermann für die Kapelle zu Oestrich ausgestellte Verpfändungsurkunde über sein „kellermans gut“ vermerkte eigens, es sei ein „vry gut beheltlich doch den lymborchschen hern ers rechten dar ane.“ O. D.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴²⁷ Die Schultenhöfe zu Stenglinsen und Dröschede – der erste gehörte zum gräflichen Haus Limburg, der zweite zu Haus Letmathe – fielen ebenfalls unter diese Kategorie. Vgl. unter den Nummern 3 und 7 im 1654, XI, 20 datierten Höferegister des Kirchspiels Oestrich im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

⁴²⁸ Verteilungsregister für die Oestricher Mark von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 164f.

⁴²⁹ Einen guten Überblick über diese Güter gibt hier das im Juli 1588 vom Westfälischen Landtag in Auftrag gegebene Einkünfteverzeichnis, das u.a. die Zehnten, die Getreideabgaben der Dritte-Garbe-Güter, Geldrenten und sonstige dem Haus Limburg zustehende Einnahmen auflistete: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 179ff.

⁴³⁰ Ausführlich zu diesem Hof und seinen Abgaben und Dienstleistungen: H. ESSER, Hof Beckhausen (1932), S. 113ff., bes. S. 120f.

burg und Elsey gelegenen Sunderhofes.⁴³¹ Für diesen wurde zum Beispiel in dem 1588 zur Zeit der kölnischen Besatzung erstellten Einkünfteverzeichnis eine aus drei Jahren ermittelte Getreideabgabe von 12 Malter Hartkorn und 8 Malter Hafer veranschlagt.⁴³² Drei weitere Höfe – Hof Beckhausen, Rasche zu Elsey und Althoff zu Ergste – sollten jeweils 16, 15 und 14 Malter Getreide abliefern, während man für den Schulden zu Oestrich, ähnlich wie für die Schuldenhöfe zu Genna und Stenglinsen, 10 bzw. 9,5 Malter Hartkorn und Hafer festsetzte.⁴³³

Nicht die Limburger Landesherrschaft als Eigentümerin des Sunderhofes, sondern dessen Pächter lässt sich zudem etwa seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts als Besitzer eines Kottens in der Oestricher Mark nachweisen, der mit drei Echtwerken dort zur Mast berechtigt war.⁴³⁴ Das gräfliche Haus selbst besaß hingegen außer den Höfen Heymann und Schulte nur noch den Bremsheide-Kotten, der sich, wie es in dem 1623 zwischen Wilhelm Henrich Graf zu Bentheim und Westhoff v. Brabeck geschlossenen Vergleich über bestimmte Wasserrechte an der Lenne heißt, „uf dem Gehegede (...) ahm Oistricher berge gelegen“ befand.⁴³⁵ Für den herrschaftlichen Colon dieses Kottens erhielt Graf Wilhelm Henrich die markenherrliche Bewilligung Westhoffs v. Brabeck zur Holz- und Laubnutzung in der Oestricher Mark, zur Viehhude außerhalb der Mastzeit auf einem ausgewiesenen Areal und zum unentgeltlichen Eintrieb eines Schweines.⁴³⁶ Genau diese Berechtigungen wurden im Dezember 1787 von Johann Peter Bremsheyde als Grundlage für eine beanspruchte Abfindung vorgebracht,⁴³⁷ woraufhin bereits Anfang 1788 von Seiten der Markeninteressenten einer Vorab-Aussonderung des zum Teil als Markengrund geltenden

⁴³¹ Zu diesem Hof ist ein Pachtbrief von 1476 erhalten. Er ist publiziert von H. ESSER, *Der älteste Limburger Pachtbrief* (1936), S. 171. Die zweite, aus dem Jahr 1580 überlieferte Pachturkunde ist mit Auszügen aus späteren Registern vollständig abgedruckt bei W. HONSELMANN, *Die Abgaben des Sunderhofes* (1956), S. 99f.

⁴³² 1588, VII, 13: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 180r. Hinzu kamen noch weitere Naturalabgaben wie Schweine, Hühner oder Eier und eigentlich noch Einnahmen aus dort betriebenen Drahtrollen, wovon aber in der Grafschaft allein fünf während der Belagerung des Schlosses zerstört worden waren, wie fol. 182v. vermerkt wird.

⁴³³ Aus Elsey, das zusammen mit der Bauerschaft Oege veranschlagt wurde, sowie aus Stenglinsen und Oestrich waren außerdem einige Zehnten zu erwarten. Vgl. 1588, VII, 13: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 179v; zu den genannten Höfen: fol. 181.

⁴³⁴ Das Höfeverzeichnis von 1654 registrierte unter den Achtelpflügern: „Johan Schomacher gehort Johan zum Sundern.“ 1654, XI, 20 im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542. Die Mastberechtigung des Johan Schomacher wird bereits in der um 1620 angelegten Mastliste vermerkt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I7. In der Berechtigungsliste zur Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck wird er unter der Nr. 20 aufgeführt mit dem Zusatz: „gehört dem Sunderhoffe zu.“ O. D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

⁴³⁵ 1623, IX, 7: StAIs, Best. Hs. Letm. Urk.

⁴³⁶ Hinzu kam die Nutzung der Eichen, die auf dem Gehege standen. Im Gegenzug wurde der Pächter dazu verpflichtet, jedes Jahr nach Anweisung der Scherren je 10 Eichen- und Buchensetzlinge anzupflanzen.

⁴³⁷ Verhandlungsprotokoll von 1787, XII, 18: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 45.

Bremsheide-Landes zugestimmt wurde,⁴³⁸ während man die Markenrechte des gräflichen Kottens unter die Größenordnung eines halben Schweinsrechtes fasste, was einer Entschädigung von beinahe fünf Morgen im Wert von 55 Rtlr. entsprach.⁴³⁹

Der Anteil, den die limburgische Landesherrschaft schließlich als Äquivalent für ihre Gerechtsame in der Oestricher Mark erhielt, setzte sich somit aus der unmittelbar ausgeübten Berechtigung zum Eintrieb von vier Hoheitschweinen und den in der Regel zur Hälfte von ihr selbst wahrgenommenen Rechten zweier Güter zusammen und machte – inklusive des Bremsheide-Kottens – rund 60 Morgen an Grund und Holz von gut 1.397 Rtlr. aus.⁴⁴⁰ Der von der Landesherrschaft in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts einmal erworbene Besitz hatte sich demnach in der Oestricher Mark bis zu ihrer Aufteilung nicht mehr verändert, weder in seiner Art noch in seinem Umfang. Gleiches galt für das Maß der landesherrlichen Rechte dort, die ebenfalls durch die Jahrhunderte konstant blieben – ein Befund, der andererseits auch auf die Rechtsposition des adeligen Hauses Letmathe zutrifft, mit dem ja seit Beginn des 15. Jahrhunderts Markenherrschaft und Holzgericht fest verbunden waren.

h) Hoheitsschweine für die Landesherrschaft –
Jurisdiktionsrechte für Haus Letmathe

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde, spielte in der Entwicklungsgeschichte der Oestricher Mark die Aufteilung des Grundeigentums nicht erst bei ihrer Auflösung am Ende des 18. Jahrhunderts eine Rolle. Sie ist vor allem im Hinblick auf die Frage von Interesse, ob und in welcher Weise der Besitz von Höfen und Gütern dort ausschlaggebend war für die nicht anzufechtende Markenherrschaft des Hauses Letmathe einerseits wie für die in der Oestricher Mark immerhin durch eine symbolhafte Abgabe präsent gemachten landesherrlichen Hoheitsansprüche andererseits. Eine Auseinandersetzung um diese vier Herrenschweine für das Haus Limburg, wie sie im Dezember 1541 zwischen Wyrich von Daun und Jürgen v. Westhoven mit negativem Ausgang für die Landesherrschaft stattgefunden hat,⁴⁴¹ ist für Oestrich nicht überliefert. Im Gegenteil: Hier sind, abgesehen von ihrer Erwähnung in dem 1588 unter kölnischer Besatzung angelegten Verzeichnis beanspruchter Einkünfte kontinuierlich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert eben diese vier für den Landes-

⁴³⁸ Dieses Stück Land wurde daher, wie in dem 1788, III, 31 datierten Grenzumszugsprotokoll vermerkt ist, bei der Vermessung der Mark von vornherein ausgespart: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 84v.

⁴³⁹ Verteilungsregister von 1790, IV, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 166v.

⁴⁴⁰ Noch einmal zum Vergleich: Verteilt wurden rd. 526 Morgen im Wert von 11.000 Rtlr., wovon allein die Pachthöfe des Hauses Letmathe über 282 Morgen für 4.875 Rtlr. erhielten.

⁴⁴¹ 1541, XII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1b. Es handelte sich hier eindeutig um Schweine, die in der Letmather Mark gemästet wurden, da man anderenfalls trotz des Umstandes, dass eine separate Oestricher Mark noch nicht genannt wird, genauso wie in anderen Quellen sicherlich ein zu Oestrich gehörendes Terrain durch entsprechende Angaben kenntlich gemacht hätte.

herrn gemästeten Hoheitsschweine nachzuweisen.⁴⁴² Und es wäre trotz fehlender Überlieferung früherer Mastlisten durchaus vorstellbar, dass dies schon während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wenn nicht durchgängig, so doch zeitweilig üblich war. In einem leider sehr stark beschädigten Holzgerichtsprotokoll aus der Zeit um 1576⁴⁴³ findet sich nämlich im Zusammenhang mit einer für die Arbeit eines Holzgerichts typischen und im Grunde wenig spektakulären Angelegenheit ein deutlicher Hinweis darauf, dass es zumindest unter Adolf von Neuenahr einen gewissen landesherrlichen Zugriff auf die Oestricher Mark gegeben haben muss. Es ging darum, dass nach massiven Klagen des Dorfes Oestrich über schädliches Holzschlagen Kiliane v. Westhoven verw. v. Brabeck als Markenherrin „dasselbst zu Osterich“ im Jahr 1575 „ein öffentlichs kirchen gebott“ hatte aussprechen lassen, das das unerlaubte Holzschlagen insbesondere in den Distrikten „Borgh“ und „Sunderhorst“⁴⁴⁴ ausdrücklich unter Strafe stellte. Weder die angedrohte Geldbuße von drei Goldgulden, die an die Markenherrin entrichtet werden sollten, noch die Tonne Bier, die als Entschädigung für die Dorfbewohner vorgesehen war, hatten jedoch genügend Wirkung gezeigt, so dass das Problem im Jahr 1576 erneut im Holzgericht zur Sprache kam, wo eine ausführliche Ortsbesichtigung beschlossen wurde, als deren Ergebnis schließlich die Delinquenten benannt und angezeigt werden konnten.⁴⁴⁵

Wirklich bemerkenswert ist hier allerdings das, was man 1575 gewissermaßen in Klammern in den Verordnungstext eingeschoben hatte. Dieser Zusatz lautete: „auch herinnen der Landtobricheit in alle wege die gewalt furbehalten.“⁴⁴⁶ Die Parallelen zur zweiten Reher Markenordnung, die als erneuerte

⁴⁴² Die erste ist aus der Zeit um 1620 überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I7. Das heutige Fehlen früherer Mastlisten für Oestrich schließt ihre Anlage auch schon in der Zeit zuvor natürlich nicht aus.

⁴⁴³ Das nicht genau datierte, aber vermutlich Ende 1576 abgefasste Holzgerichtsprotokoll, das als zeitgleiche achtseitige Kopie überliefert ist, bezieht sich auf Vorfälle aus den Jahren 1575 und 1576; zeitlicher Ausgangspunkt ist der 31. Oktober 1576. Ein Großteil des Inhalts ist den Aufgaben und der Vereidigung der Markenscherren gewidmet: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F39. Zusätzlich existiert ein zweites, undatiertes Schriftstück, das mit geringfügig abweichendem Wortlaut die letzten Passagen des Holzgerichtsprotokolls wiedergibt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F44. Es ist nicht ganz eindeutig, ob es als Vorlage diente oder ein späterer Auszug ist; wegen der starken Beschädigung des Holzgerichtsprotokolls wird es jedoch zur Vervollständigung des Textes herangezogen.

⁴⁴⁴ Diese beiden Markenareale sind unter den Namen „an der Burg“ und „an der Sonderhorst“ bis zur Markenteilung nachzuweisen. Vgl. unter den Nr. 2-10 und 11-16 die detaillierten Angaben zur Beschaffenheit des Markengrundes bzw. des Gehölzes in dem mit einer Taxationstabelle kombinierten Vermessungsregister der Oestricher Mark von 1789, VIII, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 90ff. Die zitierten Stellen stammen aus dem Holzgerichtsprotokoll: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F39.

⁴⁴⁵ Die so identifizierten Täter, die man im Anschluss daran nach Letmathe vorgeladen hatte, kamen schließlich ohne größere Strafen davon, weil Johann v. Brabeck zumindest teilweise auf das vorgebrachte Argument einging, dass es eigentlich üblich sei, die beiden Bergdistrikte einmal jährlich für die Markeninteressenten zu öffnen, damit sie unschädlich angewiesenes und durch die Scharbeile gekennzeichnetes Holz schlagen könnten. Diese Art der Kennzeichnung sei aber in dem betreffenden Jahr unterblieben.

⁴⁴⁶ Wegen der gerade an dieser Stelle großen Papierschäden stammt das Zitat aus den separat überlieferten Passagen. O.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F44.

Fassung der ersten Ordnung von 1557 im Dezember 1575, versehen mit dem Sekretsiegel des Limburger Landesherrn, in Kraft gesetzt wurde,⁴⁴⁷ sind offenkundig – obwohl die dort gewählten Formulierungen einen wesentlich bestimmenderen Charakter ausstrahlen: „Item im fall das Imantz dieser ewigen sätzen und ordnungen ungehorsam und schuldigh befunden würde (...) derselbige soll dem Landtherrn für solche begangen thatt in die Gewalt verfallen seyn.“⁴⁴⁸ Beide Passagen waren vor dem gleichen sachlichen Hintergrund entstanden. In Oestrich handelte es sich 1575 um begangenen Holzfrevel, der gerichtlich erfasst und unter Strafe gestellt wurde;⁴⁴⁹ in der zweiten Reher Markenordnung bildete die Bestimmung den Schlusspunkt einer Reihe von Vorschriften darüber, wie in eben solchen Fällen zu verfahren und in welchem Umfang zu strafen sei.⁴⁵⁰

Der Unterschied lag jedoch in der jeweiligen Intention. Durch seine in einer Markenordnung festgeschriebenen Verfügungen machte Adolf von Neuenahr unmissverständlich klar, dass sowohl die forstpolizeiliche Aufsicht über die Wälder seines Territoriums als auch die Ausübung der höchsten Strafgewalt zu den Befugnissen und Aufgaben der Landesherrschaft gehörten.⁴⁵¹ Zweifelsohne bestand ein derartiger Anspruch auch hinsichtlich der anderen Limburger Waldmarken, und für Oestrich war er offenbar seitens des Landesherrn zu jener Zeit so nachdrücklich geltend gemacht worden, dass man in dem Holzgerichtsprotokoll für die Oestricher Belange – nicht aber für Letmathe wohlgermerkt! – dieses Zugeständnis in Richtung Adolfs von Neuenahr machte.⁴⁵² Denn angesichts der schon 1577 einsetzenden Streitigkeiten zwischen dem limburgischen Landesherrn und Kiliane v. Westhoven bzw. ihren Söhnen um die markenherrschaftlichen Kompetenzen des Hauses Letmathe⁴⁵³ – wozu nach Auffassung

⁴⁴⁷ Sowohl die Markenordnung von 1557, VII, 13 als auch die von 1575, XII, 7 sind vollständig publiziert bei H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 35ff. und S. 37ff.

⁴⁴⁸ Die Bestimmung war gleichlautend in beiden Ordnungen vorhanden; 1557 zwischen den Punkten 5 und 6 sowie 1575 zum Abschluss des 6. Punktes: H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 37 und S. 39.

⁴⁴⁹ Dazu gehörte auch, dass die Täter im Holzgerichtsprotokoll namentlich aufgeführt wurden und man die Anzahl der unrechtmäßig abgeholzten Bäume vermerkte.

⁴⁵⁰ Zu diesem Bereich enthielt die Ordnung von 1575, XII, 7 die umfangreichsten Bestimmungen. Sie betrafen das unerlaubte Fällen oder auch nur Beschädigen von Eichen und Buchen, eigenmächtige Holzausfuhr aus der Mark und die markenherrliche Zuständigkeit für Bäume, die durch Windschlag umgestürzt waren. Vgl. H. ESSER, Die Reher Mark (1932), S. 39.

⁴⁵¹ Formulierungen wie z.B. „als von wegen des Landesherrn“ unterstrichen diesen Anspruch zusätzlich.

⁴⁵² An keiner anderen Stelle in diesem Holzgerichtsprotokoll findet sich eine auch nur im Entferntesten ähnliche Passage.

⁴⁵³ Ausgangspunkte der Auseinandersetzungen waren in der Regel zunächst Übertretungen der Markenordnung wie etwa das nicht genehmigte Roden von Markengrund oder auch Übergriffe unter den Markeninteressenten selbst, in die sich dann die Markenherrschaft einschaltete. Die Zahl der Konfliktteilnehmer vergrößerte sich entsprechend, wenn eine der Parteien klagte und damit der Drost zu Limburg, der amtierende Richter oder sogar der Landesherr selbst hinzugezogen wurde. Vgl. das vielfältige, z.T. nicht datierte Quellenmaterial vor allem aus den Jahren 1577-1582 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. sowie in: Akten II A1d, A1e, A1w, Eb, MA.

der v. Brabecks auch das Pfändungsrecht innerhalb der mit dem Adelshaus verbundenen Marken gehörte, was wiederum von landesherrlicher Seite ganz und gar nicht akzeptiert und scharf zurückgewiesen wurde⁴⁵⁴ – kann der Zusatz in der Verordnung, die durch das Holzgericht 1575 ausgesprochen wurde, tatsächlich nur als zeitweiliges Zugeständnis gewertet werden. Dass es sich in der Folgezeit nicht mehr wiederholte, zeigt spätestens die Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck, in der im Gegensatz zu den für die Reher oder Ergster Mark geltenden Ordnungen eine Beteiligung der Limburger Landesherrschaft an den Strafgeldern genauso wenig vorgesehen war wie in Jurisdiktionsfragen.⁴⁵⁵ Und als deren Grundlage hatte erst Mitte des 16. Jahrhunderts Jürgen v. Westhoven die in der „alten Rolle“ von 1409 festgeschriebenen Rechte seines Adelshauses zu Letmathe und zu Oestrich im Kreis der Markenerben bestätigen lassen.⁴⁵⁶

Dessen ungeachtet wurden nachweislich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert und möglicherweise zum Teil auch schon in den Jahrzehnten zuvor regelmäßig vier Herren- bzw. Hoheitsschweine für den Landesherrn in die Oestricher Mark zur Mast eingetrieben. Das konnte jedoch nicht auf der Basis alter Rechte geschehen sein, da diese ja fest zu Haus Letmathe gehörten. Es kann aber auch nicht einfach als die erfolgreiche Durchsetzung landesherrlicher Hoheitsansprüche angesehen werden, denn dann wäre nicht zu verstehen, warum das nur in einem der drei Letmather Markenherrschaftsbereiche gelang. Die Ablieferung der Herrenschweine musste folglich mit etwas anderem zusammenhängen, und die einzigen Faktoren, die sich hier als Erklärung anbieten, sind der seit dem 16. Jahrhundert vorhandene gräfliche Güterbesitz in der Oestricher Mark und die Existenz der zahlreichen Freigüter, über die eine jahrhundertelange wirtschaftliche und rechtliche Verbindung der Landesherrschaft zu anderen Grundeignern dort bestand.⁴⁵⁷ Diese riss auch nach einem Verkauf nicht ab, unabhängig davon, in welche Hände das Gut übergang: Alle Abgaben

⁴⁵⁴ Ein Beispiel aus dem Jahr 1581: Als Adrian v. Brabeck in seiner Eigenschaft als Markenherr einen Markenfrevler bestrafen und in dessen Haus zwei Äxte pfänden ließ, kam umgehender Protest aus Moers, wo sich Adolf von Neuenahr zu dem Zeitpunkt aufhielt: „(...) dan wir ohne allem Zweivell Landther in berurter unnser Graffschafft seint, unnd niemandten anders, als uns allein, an dem ortt, gebott unnd verbott zustehe.“ 1581, V, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1f.

⁴⁵⁵ Die Markenordnung für die Limburger Mark, in der die Markenherrschaft nicht beim gräflichen Haus lag, sondern in kleve-märkischem bzw. brandenburgisch-preußischem Besitz war, enthielt naturgemäß ebenfalls keine Bestimmungen über eine landesherrliche, d.h. limburgische Beteiligung. Die 1578, IX, 2 ratifizierte Ordnung ist publiziert bei: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 123ff.

⁴⁵⁶ Vgl. das Notariatsinstrument von 1541, XII, 21 mit dem aufgezeichneten Befragungsprotokoll und der beglaubigten Kopie der „alten Rolle“ von 1409, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁵⁷ Besonders deutlich zeigte sich diese enge Bindung z.B. in der Auflassungsurkunde über das Freigut „ther Gruden“ von 1488, IV, 24, in der ausdrücklich festgehalten war, dass der Verkauf mit Zustimmung des Freistuhlherrn geschah. Druck: H. ESSER, Verkauf des Freigutes (1927), S. 111f.

des Freigutes an den Landesherrn und die ihm vom Hofbesitzer zu leistenden Pferde- oder Handdienste blieben bestehen.⁴⁵⁸

Mit dem Kauf der umfangreichen Güter „Heymann zu Oestrich“ und vor allem des Schultenhofes verstärkte Wyrich von Daun die landesherrlichen Einflussmöglichkeiten in Oestrich erheblich, denn Mitglieder der dort ansässigen Besitzerfamilien bekleideten nicht nur kontinuierlich die höchsten dörflichen Ämter,⁴⁵⁹ sondern nahmen auch immer wieder wichtige Funktionen in der Oestricher Kirchengemeinde wahr.⁴⁶⁰ Vor allem bei der Familie Heymann fiel im 18. Jahrhundert zeitweilig sogar beides zusammen; sie übten nicht nur über mehrere Generationen das Amt des Kirchspielsvorstehers aus, sie waren außerdem in einer Zeit, in der die verstärkte Einsetzung reformierter Pfarrer durch die ebenfalls reformierte Landesherrschaft zu beobachten ist, wiederholt als Kirchmeister der Oestricher Marienkirche tätig.⁴⁶¹ Hinzu kam darüber hinaus während der ersten Jahrzehnte jenes Jahrhunderts der Besitz des Oestricher Zehnten, der ihnen von ihrem Landesherrn verpachtet wurde.⁴⁶² Diese befristete Weitergabe landesherrlicher Einnahmequellen, die ja nicht nur aus finanziellen Gründen erfolgte, sondern ebenfalls zur stärkeren Anbindung etwa des landsässigen Adels eingesetzt wurde,⁴⁶³ lässt sich zumindest im 14. und 15. Jahrhundert auch in Hinsicht auf die Inhaber des adeligen Hauses Letmathe

⁴⁵⁸ Auch Bezeichnungen wie „Freibede“ wurden beibehalten. Dazu eine 1775, XI, 14 datierte Einwohnerliste der Bauernschaft Oestrich, die wie das Höfeverzeichnis von 1654 von W. HONSELMANN im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 547ff., veröffentlicht ist.

⁴⁵⁹ Besonders während des 18. Jh. kamen über mehrere Generationen die Vorsteher des Dorfes aus der Familie Heymann. Hierzu W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 358f. So wurde beispielsweise die Einwohnerliste von 1775 in „Oestrich an des Vorstehern Heumanns Hause“ zusammengestellt, wie es in ihrer Überschrift heißt.

⁴⁶⁰ Die Besitzer des ehemaligen Kellermanns-Gutes, des späteren Schultenhofes also, sind wiederholt als Vormünder und Kirchmeister der Kirche zu Oestrich nachzuweisen. 1516 erscheint Wedekint Schulte als Empfänger einer Rentenverschreibung an die Marienkapelle; in den 70er Jahren des 16. Jh. wird in ähnlichen Zusammenhängen Jürgen Welteken gen. Schulte zu Oestrich als einer der Kirchmeister genannt. 1516, XI, 6; 1573, XI, 11 und 1577, II, 25: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁶¹ Vgl. W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 359. Ursprünglich eher zum Luthertum tendierend, ist in der Oestricher Kirche gerade während des 18. Jh. und insbesondere nach dem Tecklenburger Vergleich von 1729 durch die Einflussnahme der Landesherrschaft ein Wechsel zum reformierten Bekenntnis zu konstatieren. In diesem Vergleich war dem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg unter Punkt 4 von König Friedrich Wilhelm I. das Kollations- und Patronatsrecht über die Kirchen zu Hennen und zu Oestrich komplett abgetreten worden. Druck des 1729, VIII, 14/20 geschlossenen Vertrages bei V. LOEWE, Preussens Staatsverträge (1913), S. 384ff. Allg. dazu: H. KLUETING, „Daß sie ein Abspliß von der Grafschaft Mark ist“ (1995), S. 120f.

⁴⁶² Einzelheiten bei W. EWIG, Die Bauernschaft Oestrich (1961), S. 359. Einen Überblick über die verschiedenen Zehnt-Arten, Zins- und Dienstpflichten gibt H. K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung I (1995), S. 148ff.

⁴⁶³ Einnahmen dieser Art waren in der Regel mit einem Amt verbunden. Zu den in einem solchen Zusammenhang wichtigen Fragen der genauen Definition der rechtlichen Stellung des Amtsträgers und des Vergütungsumfanges besonders im späten Mittelalter und im Übergang zur Neuzeit vgl. D. WILLOWEIT, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte I (1983), S. 141ff.

beobachten.⁴⁶⁴ Seit 1409 befand sich der vorher innerhalb der gräflichen Familie aufgeteilte Oestricher Zehnt ganz in der Hand Everhards von Limburg, Herr zu Hardenberg, nachdem dieser ihn für 100 rheinische Gulden von Wilhelm Graf von Limburg und dessen Bruder Dietrich gekauft hatte.⁴⁶⁵ 1435, sechs Jahre nach Everhards Tod, erscheint derselbe Zehnt wieder im Besitz Wilhelms von Limburg, der ihn seinerseits für 80 oberländische Gulden auf Lebenszeit an Engelbert II. v.d. Westhove verpfändete.⁴⁶⁶ Ähnliche Transaktionen sind in der Folgezeit mit dem Adelshaus Letmathe nicht mehr nachzuweisen.

Die Limburger Landesherrschaft zeigte also in Oestrich auf zweifache Weise Präsenz: Einmal durch ihr spezielles Verhältnis zu den Freigütern, zum anderen aber vor allem über die beiden vergleichsweise spät aufgekauften Güter Heymann und Schulte, deren Pächter sie teilweise sogar gezielt in die grundherrschaftlichen wie in die dörflichen und kirchlichen Verwaltungsstrukturen einband – was wiederum Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle vor Ort bot und mit Sicherheit bis in das markgenossenschaftliche System hineinreichte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass aus dieser Konstellation die über mindestens zwei Jahrhunderte hinweg reibungslos funktionierende Ablieferung vier gemästeter Hoheitsschweine resultierte, wobei aus den überlieferten Mastverzeichnissen allerdings nicht hervorgeht, welchem der Höfe diese Aufgabe zukam.⁴⁶⁷

Obwohl mit den vier Herrenschweinen somit ein sichtbares Symbol für die Bindung der Oestricher Bauernschaft an ihren Landesherrn und für die Anerkennung landesherrlicher Hoheitsrechte auch in der dazugehörigen Waldmark vorhanden war, gelang es jedoch nicht, diese Gerechtsame auf die Markenjurisdiktion auszudehnen. Selbst in den zahlreichen Fällen, in denen sich Oestricher Markgenossen seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert wie selbstverständlich mit ihren Beschwerden über die Markenscherren, das Holzgericht oder den

⁴⁶⁴ So wurde z.B. im Jahr 1304 Herman I. v. Letmathe gen. Kuling von Everhard Graf zu Limburg und dessen Sohn Dietrich mit dem ihnen gehörenden Anteil des Oestricher Zehnten als ein Burglehen belehnt. 1363 wurde es von Graf Dietrich von Limburg an Degenhard Kuling als Lehen ausgegeben. Regesten der beiden Urkunden von 1304, VI, 17 und 1363, IV, 9, die ebenfalls nur als Regesten überliefert sind, in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1 (1963), Nr. 221 und 2 (1963), Nr. 471. In der Lehnrolle Dietrichs IV. von Limburg (1364-1400) ist unter der Nr. 14 vermerkt, dass der Graf „Diderik van Barchem mit den halven tenden to Osteric“ belehnt habe. Druck in: M. GRAF zu BENTHEIM / O. BIERHOFF, Lehnrolle der Grafschaft Limburg (1957), S. 3.

⁴⁶⁵ Regest der 1409, IX, 3 datierten Urkunde in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 887. Nur wenige Monate zuvor hatte Everhard von Limburg Haus Letmathe gekauft. 1409, VII, 3: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁴⁶⁶ 1435, VI, 24: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Es handelte sich um den Kornzehnten zu Oestrich und den sog. schmalen Zehnten dort, der sich meist auf Gemüse und Obst bezog. Dazu H. K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung 1 (1995), S. 150.

⁴⁶⁷ In den Mastverzeichnissen wurde z.B. lediglich vermerkt: „Haus Limburg 4 Herrnschweine“ oder auch nur „Haus Limburg --- 4“. Siehe dazu die sich auf das Jahr 1620 beziehende Mastliste oder die Verzeichnisse der Jahre 1688-1694: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I6 und I7.

Markenherrn direkt an die limburgische Landesherrschaft wandten,⁴⁶⁸ war es dieser letztlich nicht möglich, richtungsgebend in den Rechtsweg einzugreifen. Ausschlaggebend in der Oestricher Mark blieben die hier gültigen rechtlichen Befugnisse, die die Landesherrschaft nicht vorweisen konnte, sondern erst mit Abschluss der Markenteilung durch „das neue Holzgericht“ erhielt, das im Namen des gräflichen Landesherrn „von einem Landes herrlichen Commissario aufm Hause Letmathe gehalten“ werden sollte.⁴⁶⁹ Haus Letmathe dagegen besaß sie seit 1409 und war durchaus willens und in der Lage, dafür auch nötigenfalls den schriftlichen Beweis anzutreten. Obwohl also die gräflichen Hoheitsschweine in Oestrich – bezogen auf die Durchsetzbarkeit landesherrlicher Forsthoheitsansprüche vor allem in Fragen der Gerichtsbarkeit – in der Tat „nur fast eine Ausnahme“ in den Haus Letmather Waldmarken darstellten, hatte die Limburger Landesherrschaft hier noch weit mehr erreicht als in der Dröscheder Mark, wo sie weder konkrete Gerechtsame besaß noch entsprechende Rechtssymbole zuerkannt bekam.

3) Die Dröscheder Mark

a) Lage und Beschaffenheit

Mit einer Gesamtfläche von rund 235 Morgen – Wege und Landstraßen eingeschlossen – zählte die Dröscheder Mark zu den mittelgroßen Limburger Waldmarken.⁴⁷⁰ Bedingt durch ihre Lage im südöstlichen Teil der Grafschaft fielen ihre Grenzen im Süden und Osten mit den Territorialgrenzen Limburgs

⁴⁶⁸ Zu den frühen Beispielen gehörte die in Suppliken und Gegendarstellungen dokumentierte Auseinandersetzung um die Besetzung des Scherrenamtes aus den Jahren 1598/99. Vgl. 1598, X, 29; 1599, I, 12 und 1599, II, 12 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1g sowie ein nicht datiertes Stück in: Akten II A1w. Ein weiterer Konflikt betraf im Jahr 1621 die Schafhude auf Oestricher Markengelände. Vgl. 1621, V, 29 mit einem nicht datierten Gegenbericht in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D2; außerdem 1621, IX, 14 in: Akten II A2d; 1621, IX, 20 und 1621, X, 7 in: Akten I D1 und ein gräfliches Mandat von 1621, XI, 13 in: Akten II G(?).

⁴⁶⁹ In Oestrich orientierte man sich schließlich – auch auf Empfehlung der limburgischen Regierungskanzlei – in Fragen der Markenjurisdiktion an den Verhandlungsergebnissen bezüglich der Letmather Mark. Denn, wie die Kanzleiräte v. Fürstenwärther und Helling im Februar 1790 in einem ausführlichen und mit dem Ersuchen um Ratifizierung der Teilung verbundenen Bericht an ihren Landesherrn bemerkten, „da wann die differentz hierüber in via iuris ausgemacht werden sollen, die so viel gutes stiftende letmather Marken-theilung vielleicht noch nicht zu stande gebracht, und an eine theilung der Östricher Marck noch gar nicht gedacht worden wäre (...)“ 1790, II, 17; StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t, fol. 154ff.; Zitate: fol. 155.

⁴⁷⁰ Der größte Teil der Markenteilungsakten aus den Jahren 1790-92 befindet sich im Staatsarchiv Münster, Bestand „Grafschaft Limburg“, zusammengefasst in dem aus über 300 Blatt bestehenden „Dröscheder Markenteilungsprotokoll“: StA Ms, Grafsch. Limburg I B2. Einzelstücke wie z.B. das 1792, III, 10 datierte Taxations- und Vermessungsregister, dem hier die Flächenangaben entnommen sind, oder die zwischen der Kanzlei und Haus Letmathe geführte Korrespondenz zu bestimmten strittigen Punkten sind im „Archiv Haus Letmathe“ überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E9.

zusammen, so dass sie auf zwei Seiten an Markengebiete der Grafschaft Mark stießen: an die östlich von ihr gelegene Iserlohner Mark und im Süden an die Lösseler Mark.⁴⁷¹ Im Westen besaß sie einen gemeinsamen Grenzverlauf mit der Oestricher Mark, der an zahlreichen Stellen von bäuerlichem Nutzland, Sondergehölzen bzw. Gehegen durchbrochen wurde.⁴⁷²

Als man im August 1790, nur wenige Monate nach Abschluss der Oestricher Markenteilung, mit den Verhandlungen über die Aufteilung der Dröscheder Mark begann,⁴⁷³ befand diese sich augenscheinlich in keinem besonders guten Zustand. Bei einem schließlich taxierten Gesamtwert von rund 4.224 Rtlr. für etwas über 228 Morgen und mit einem durchschnittlichen Wert von ca. 18 Rtlr. pro Morgen Markengrund bildete sie vor allem in punkto Holzqualität das Schlusslicht der limburgischen Waldmarken.⁴⁷⁴ Vergleichsweise wertvolle Holzbestände gab es im ausgehenden 18. Jahrhundert dagegen noch im Gebiet der Ergster Mark – hier waren allein die 12 Morgen Faselgehölz rund 2.895 Rtlr. wert⁴⁷⁵ – oder auch in den zu Reh und Elsey gehörenden Marken.⁴⁷⁶ In den Dröscheder Wäldern herrschte 1790 jedoch offenbar ein ernstzunehmender Holzangel, so dass zur Gewährleistung einer ausreichenden Holzversorgung in den bevorstehenden Winter- und Frühjahrsmonaten alle Markeninteressenten dazu aufgefordert wurden, noch vor der geplanten Vermessung und Taxation der Mark einen Brandholzvorrat für die kommenden vier bis fünf Monate anzulegen und dafür binnen 14 Tagen das nötige Holz zu sammeln – aber gleichmäßig durch die gesamte Mark verteilt und kein Buchenholz für Kötter und Einwohner.⁴⁷⁷ Denn war das gemeinschaftliche Nutzungssystem

⁴⁷¹ Dazu das Grenzumszugsprotokoll von 1790, XI, 3: StA Ms, Grafsch. Limburg I B2, fol. 107ff. Vor allem um die Mitte des 18. Jh. scheint es im Grenzbereich zur Lösseler Mark immer wieder Probleme gegeben zu haben, wie aus diversen Berichten der Markenscherren über beschädigte Markierungen, umgestoßene Grenzsteine u.ä. hervorgeht. Vgl. etwa 1754, V, 5 oder die 1755, VIII, 15 datierte Anweisung des amtierenden Holzrichters Rieve zur Grenzkontrolle, die drei Tage später von den Dröscheder und Lösseler Markenscherren durchgeführt und protokolliert wurde. 1754, V, 5 und 1755, VIII, 18: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1p; 1755, VIII, 15: Akten I E11.

⁴⁷² Auch hier sollten wie in Letmathe und Oestrich die Begrenzungen der einzelnen Gehege nochmals überprüft werden, so Punkt 2 des Verhandlungsprotokolls von 1790, IX, 27: StA Ms, Grafsch. Limburg I B2, fol. 96ff.

⁴⁷³ Vgl. das Protokoll über den Beginn der Teilungsverhandlungen 1790, VIII, 13: StA Ms Grafsch. Limburg I B2, fol. 94f.

⁴⁷⁴ Dazu die Angaben im Vermessungs- und Taxationsregister von 1792, III, 10: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E9, welches sich auf die im Teilungsprotokoll unter dem Datum 1791, V, 3 aufgenommene Spezialberechnung und –verteilung bezieht: StA Ms Grafsch. Limburg I B2, fol. 135ff. Gegen diese hatten die Interessenten noch innerhalb von drei Wochen Beschwerde einlegen können, wovon sie auch Gebrauch machten: fol. 151ff.

⁴⁷⁵ In dem 1802, X, 20 datierten Vermessungsregister der Ergster Mark ist der teilbare Gesamtgrund getrennt aufgeführt nach Fasel-Holz, Gemeinheitsgründe (48 M. für rd. 10.456 Rtlr.) und Holz-Mark (475 M. für rd. 59.895 Rtlr.): StA Ms Grafsch. Limburg I B26, fol. 41f.

⁴⁷⁶ Der durchschnittliche Wert pro Morgen Grund und Holz ist für die Reher Mark auf rd. 112 Rtlr. anzusetzen, in Elsey lag er bei knapp 90 Rtlr. Vgl. das Spezial-Teilungsregister der im Jahr 1802 aufgeteilten Reher Mark sowie das 1797, XII, 27 datierte Verteilungsregister der Elseyer Mark in: StA Ms Grafsch. Limburg I B11, fol. 134ff. und I B22.

⁴⁷⁷ Die Vermessung führte man im April 1791 durch, die Vorschrift zum Holzsammeln wurde am 17. Dezember 1790 erlassen: StA Ms Grafsch. Limburg I B2, fol. 28.

erst einmal aufgehoben, musste sich schließlich jeder weitestgehend auf das ihm zugeteilte Waldstück beschränken, was angesichts der allgemein schlechten Beschaffenheit der Dröscheder Mark unter Umständen problematisch werden konnte.

Als eine der letzten Vorschriften kurz vor der Dröscheder Markenteilung stand diese Anweisung auch am Ende einer langen Reihe verschiedenartigster Verordnungen, die das ganze 18. Jahrhundert hindurch zum Schutz des Waldbestandes und damit zur Sicherung des Holzbedarfs erlassen wurden. Dass sie in Dröschede, aber auch in der Oestricher oder Letmather Mark sinnvoll und berechtigt waren und nicht etwa nur einen Vorwand zur Aufbesserung der v. Brabeckschen Finanzen darstellten,⁴⁷⁸ lässt sich anhand der zahlreich überlieferten, teilweise äußerst umfangreichen Holzgerichtsprotokolle leicht nachvollziehen, da hier ja nicht nur die zu zahlenden Brüchten vermerkt, sondern ausführlich Art und Anzahl der verbotenerweise gefällten Bäume oder der Umfang des unerlaubt ausgeführten Holzes beschrieben wurde und somit durchaus Rückschlüsse auf das Ausmaß der Waldschäden ermöglicht.⁴⁷⁹

Vor allem der Bestand an Eichen scheint anders als in den Nachbarmarken seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert kontinuierlich und merklich zurückgegangen zu sein. Einige Beispiele dazu: Im Oktober 1684 ging es bei den durch die Scherren angezeigten Holzfreveln noch mehrheitlich um gefällte Eichen, die beispielsweise zu Brettern verarbeitet und teilweise nach außerhalb verkauft worden waren, was bedeutet, dass diese Bäume schon eine gewisse Größe erreicht haben mussten. Auch 16 Jahre später, im Juli/August 1700, stellte man bei einer ausgiebigen Besichtigung der Mark durch den Markenherrn höchstpersönlich, dem gesamten Aufsichtspersonal und den Dröscheder Bauern in erster Linie unrechtmäßig geschlagene oder beschädigte Eichen fest. 1708 und 1713 hielten sich die jeweiligen Schäden an Eichen und Buchen in etwa die Waage. Eichensetzlinge schienen allerdings sehr begehrt gewesen zu sein: Man rodete sie einfach aus und verpflanzte sie. In den Jahren 1742 und 1743 werden Schäden an jungen Bäumen beider Art vermerkt. 1746 überwog bei den Dröscheder Holzdelikten das Buchenholz. Insgesamt nahmen auch die Fälle größerer Kahlschläge bzw. das Bäumefällen „auf einem lichten platze“ zu.⁴⁸⁰ Seit der Zeit um 1748 werden die Beschädigungen an Eichen bei den Holzdelikten immer seltener und zum Teil gar nicht genannt.⁴⁸¹ Doch auch um

⁴⁷⁸ Abgesehen davon, dass das Vermögen der Familie v. Brabeck auf ganz anderen Grundlagen basierte, zeigt sich hier einmal mehr, dass das Argument eines befürchteten Holz Mangels nicht generell als vorgeschoben betrachtet werden sollte, auch wenn dies in der Forschung vielfach vermutet wird, wie z.B. von J. ALLMANN, *Der Wald in der frühen Neuzeit* (1989), S. 220ff.

⁴⁷⁹ In der Regel hielt man das Holzgericht im 17. und 18. Jh. für die drei Haus Letmather Marken direkt nacheinander ab und protokollierte die Schäden und Strafen für jede Mark getrennt. Bis auf wenige Ausnahmen befinden sich die zumeist genau datierten Holzgerichtsprotokolle in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F.

⁴⁸⁰ Vgl. die Holzgerichtsprotokolle zu allen Beispielen von 1684, X, 4; 1700, VIII, 4; 1708, IX, 21; 1713, XII, 18; 1743, VIII, 12 und 1746, VII, 20 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F3; F10; F12; F14 und F24.

⁴⁸¹ 1748 und 1754 kamen z.B. nur unerlaubt gefällte Buchen, geschlagene Buchen-Heister, d.h. junge Bäume, oder die Ausfuhr und der Verkauf von Wagen- und Karrenladungen Buchen-

den Buchenbewuchs stand es offenbar nicht zum besten: Im September 1748 ordnete Theresia Magdalena, die Witwe Johann Arnolds v. Brabeck, an, für die jährliche Holzgabe an ihren amtierenden Markenrichter aus der Dröscheder Mark nur einen Buchenbaum im Wert von 1 Rtlr. anzuweisen, „weilen selbige schlecht an holtz.“⁴⁸²

Verständlicherweise legte die Markenherrschaft angesichts eines solchen Befundes nicht nur größten Wert auf eine ordentlich durchgeführte Waldaufsicht, sondern richtete auch – wie zum Beispiel im Jahr 1755 – ein besonderes Augenmerk auf die Anpflanzung neuer Setzlinge, die nicht selten zusätzlich zur Geldbuße als Strafe für begangenen Holzfrevel eingefordert wurden.⁴⁸³ Doch selbst durch eine personelle Aufstockung der Markenaufsicht konnte der fortschreitende Verfall nicht aufgehalten werden.⁴⁸⁴ Im Einvernehmen mit den Dröscheder Markgenossen entschloss man sich daher im Januar 1774, bestimmte, vom Verwalter des Hauses Letmathe, den Scherren und den Interessenten gemeinsam ausgewählte und umgangene Markenareale für insgesamt sechs Jahre vollständig zu sperren.⁴⁸⁵ In Form einer markenherrlichen Verordnung – in der im Übrigen wiederum nur Buchen und keine Eichen genannt werden – wurde diese Maßnahme sämtlichen Dröscheder Bauern sowie den dort lebenden Einwohnern und Eingesessenen am 3. Februar 1774 bekanntgegeben.⁴⁸⁶ An die Scherren erging der nachdrückliche Befehl, besser als bisher ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und „besonders auf die Iserlohner Einfälle zu vigiliren.“⁴⁸⁷

Auch dies war berechtigt, denn eine der Hauptursachen für die Holzmisere in der Dröscheder Mark während des 18. Jahrhunderts war neben den durch Kriegseinwirkung entstandenen Waldschäden – worunter natürlich andere limburgische Marken wie etwa die in der Nordhälfte der Grafschaft gelegene

holz zur Anzeige. 1748, VII, 17 und 1754, III, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F24 und F39.

⁴⁸² 1748, IX, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3. Aus Letmather und Oestricher Mark sollte jeweils eine Buche im Wert von max. 2 Rtlr. angewiesen werden.

⁴⁸³ So erging etwa im Februar 1755 eine ausdrückliche holzrichterliche Anordnung an den Letmather Hausknecht, neben den noch aus den Jahren 1753 und 1754 ausstehenden Geldstrafen auch die geforderten „Potten“ einzutreiben bzw. deren Anpflanzung zu rechter Zeit zu überwachen. Für die drei Marken waren rd. 100 neue Setzlinge vorgesehen, davon für die Dröscheder Mark 30 Buchensetzlinge. 1755, II, 9: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F24.

⁴⁸⁴ Der Freiherr v. Brabeck, stellte der amtierende Markenrichter Erckels dazu fest, habe „auch keine Kosten in Unterhaltung mehrerer Förster gescheuet, die Erhaltung und Verbeßerung des Gehölzes zu befördern (...)“ 1774, I, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E6.

⁴⁸⁵ Diese Besichtigung hatte im Dezember 1773 stattgefunden. Die Sperrung der einzeln aufgeführten Plätze sollte bis einschließlich 1779 dauern und tatsächlich jegliche Nutzung, auch die für das Gehölz unschädliche, ausschließen.

⁴⁸⁶ Die 1774, I, 28 datierte Verordnung enthielt insgesamt acht Punkte mit den bei Übertretung fälligen Strafen usw., wozu in diesem Fall die sonst üblichen Markenbrüchten noch hinzukamen. Bereits angewiesenes Holz musste innerhalb von vier Wochen aus der Mark herausgeschafft werden.

⁴⁸⁷ Vgl. in Punkt 8 der Verordnung, in dem den Scherren außerdem angedroht wurde, dass Fälle von Vergünstigungen oder Bestechlichkeit im Amt bestraft würden.

Rheiner Mark ebenfalls zu leiden hatten⁴⁸⁸ – der enorme Aufschwung der Drahtzieherei in Limburg selbst und im angrenzenden Iserlohner Raum.⁴⁸⁹ In der Produktionsweise gab es allerdings Unterschiede: Während die limburgischen Drahtzöger vermutlich schon im ausgehenden Mittelalter,⁴⁹⁰ sicher aber seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Wasserkraft der zahlreichen Waldbäche und Flüsse zum Ziehen feinerer Drahtsorten nutzten, was vor allem für die Landesherrschaft wegen des jährlich an sie abzuführenden Flussgeldes von Interesse war,⁴⁹¹ wurde diese Arbeit in Iserlohn bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch von Hand verrichtet.⁴⁹²

Gemeinsam war beiden Herstellungsarten der enorme Holzverbrauch zum Befeuern der Glühöfen, ein Bedarf, der aus den umliegenden Wäldern und ohne Rücksicht auf territoriale Grenzen gedeckt wurde.⁴⁹³ Entsprechend schnell folgten markenherrliche Verordnungen, um einer unkontrollierten Holzausfuhr aus den drei Haus Letmather Marken entgegenzuwirken.⁴⁹⁴ Sie zielten allerdings nicht nur in Richtung der aufblühenden Drahtzieherei, sondern hatten auch andere holzverbrauchende Gewerbe im Blick: Im Oktober 1718 beispielsweise erließ Johann Arnold v. Brabeck ein insbesondere an die Bierbrauer gerichtetes Verbot, unangewiesen junges Gehölz oder Heistern als Brauholz

⁴⁸⁸ Als Folge des Siebenjährigen Krieges war die inklusiv der Wege rd. 134 Morgen große Rheiner Mark in einem so schlechten Zustand, dass sich die Markeninteressenten bereits Ende 1763 zu einer Aufteilung entschlossen. Jedem Berechtigten wurde gemäß seiner Anteile ein Stück Markengrund zugewiesen, das jedoch ausschließlich für Aufforstungsmaßnahmen bestimmt war und wo nach Bedarf unschädliches Brand- und Zaunholz geschlagen bzw. gesammelt werden durfte. Die endgültige Teilung dieser Mark, die größtenteils im Kirchspiel Hennen lag – mit einem kleinen Areal auf märkischem Territorium –, fand erst in den Jahren 1797-99 statt. Vgl. das Spezial-Verteilungsregister von 1798, VII, 31, die Holztaxationstabelle von 1798, X, 13 und die von der Kanzlei besiegelte Teilungsurkunde von 1799, VII, 12: StA Ms, Grafsch. Limburg I B12, fol. 104ff. Im Zuge der Verhandlungen kam auch die erste Aufteilung von 1763 zur Sprache: I B14, fol. 20f.

⁴⁸⁹ Dazu bes. St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 75ff. Ausführlich: H. ESSER, Die Limburger Drahtzieherei 1 und 2 (1929).

⁴⁹⁰ Vgl. St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 82. Schon in dem von Hermann Kuling 1439 angelegten Güter- und Einkünfteverzeichnis werden Abgaben „van dem drattogen to oistrich“ und zwei weiteren Drahtzügen genannt, letztere jedoch ohne Ortsangaben. 1439, III, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Aus dem Jahr 1577 sind zwei Pachtbriefe Kilianes v. Westhoven zum sog. Humpert-Hof überliefert. Zu diesem Hof gehörte u.a. Nutzland, eine Wiese, ein Garten und eine „Rollenbanck“, für die, so die Angabe im zweiten Pachtbrief, ein halber Taler Pacht an Haus Letmathe zu zahlen war. 1577, I, 25 und 1577, II, 9: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁴⁹¹ Dazu H. ESSER, Die Limburger Drahtzieherei 1 (1929), S. 35; dort ein Auszug aus einem Limburger Einkünfteverzeichnis von 1619, in dem 15 Drahtrollen mit dem jeweiligen Flussgeld aufgeführt worden sind.

⁴⁹² Einzelheiten bei St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 81f.

⁴⁹³ Eine Übersicht über die verschiedenen Gewerbe, die einen hohen Bedarf an Brennholz hatten, gibt K. HASEL, Forstgeschichte (1985), S. 163ff.

⁴⁹⁴ So richtete sich das 1704, VIII, 9 von Johann Arnold v. Brabeck zum wiederholten Mal ausgesprochene Holzausfuhrverbot explizit sowohl an Eingesessene aus Iserlohn, Unna und Schwerte als auch an solche aus Elsey, Ergste oder Hennen. 1716, II, 22 folgte dann erneut eine Verordnung, die jeglichen Holzhandel in Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark untersagte: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F43 und Akten I D19.

zu schlagen, anstatt es, wie es gebräuchlich sei, anzukaufen.⁴⁹⁵ Der Holzverkauf an Bierbrauer, Branntweinbrenner, aber vor allem an die Drahtzieher stand 19 Jahre später, im September 1737, im Mittelpunkt einer Verordnung Theresia Magdalenas v. Brabeck, in der diesem Personenkreis außerdem unter Strafe verboten wurde, sich selbst Holz aus der Mark zu holen.⁴⁹⁶

In der Zeit zwischen diesen beiden markenherrlichen Verboten hatte sich die Konkurrenzsituation zwischen den Iserlohner und Limburger Drahtzögern nicht zuletzt durch die 1722 erfolgte Einrichtung eines Iserlohner Drahtstapels verschärft, dem die limburgischen Drahtzieher bis auf einige Ausnahmen in Oestrich und Dröschede aber nicht hatten beitreten wollen.⁴⁹⁷ Bei dieser ablehnenden Haltung, die sich auch nicht durch ein 1740 von König Friedrich Wilhelm I. verhängtes Handelsverbot zwischen Iserlohn und Limburg veränderte, blieb es letztendlich.⁴⁹⁸

Durchweg negative Auswirkungen hatte die prosperierende Drahtproduktion diesseits und jenseits der limburgisch-märkischen Grenze ganz offensichtlich auf den Zustand der Oestricher und Dröscheder Waldgebiete, was die wiederholt von markenherrlicher Seite ausgesprochenen Holzausfuhr- und Verkaufsverbote⁴⁹⁹ und die Jahr für Jahr in den Holzgerichtsprotokollen detailliert aufgelisteten Schäden anschaulich zeigen.⁵⁰⁰ Die im Januar 1774 getroffene Entscheidung, Teile der Dröscheder Mark sechs Jahre lang vollständig für die Nutzung zu sperren, trug daher als eine direkte Maßnahme sicherlich zur Regeneration des Waldes und zur Bestandswahrung bei; der gleichzeitige Rückgang des Limburger Drahtgewerbes während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte ohne Frage mittelbar und längerfristig einen ähnlichen Effekt.⁵⁰¹

⁴⁹⁵ 1718, X, 30: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F34. Der Begriff „Heister“ bezeichnete junge Bäume und bezog sich häufig ausschließlich auf Buchen – wie z.B. in Limburg –, während für Eichenpflanzen oft der Begriff „Telge“ verwendet wurde. Dazu H. HESMER / F.-G. SCHROEDER, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung (1963), S. 283f.

⁴⁹⁶ 1737, IX, 28 in mehreren Ausfertigungen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D19 und F34. Die hier ausgesprochenen Verbote bezogen sich größtenteils auf die Oestricher Mark und schlossen z.B. auch den Holzverkauf zum Zweck des Scheunenbaus mit ein.

⁴⁹⁷ Dazu St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 79ff.; für die Gemeinde Oestrich seien 3 Drahtrollen zu ermitteln: S. 81. Ausführlich zu dem Konflikt außerdem H. ESSER, Die Limburger Drahtzieherei 1 (1929), S. 41ff.

⁴⁹⁸ Über die aus diesem Verbot resultierenden Schwierigkeiten vgl. H. ESSER, Die Limburger Drahtzieherei 1 (1929), S. 46ff.

⁴⁹⁹ Aus dem Jahr 1765 ist z.B. eine markenherrliche Verordnung überliefert, in der eine Geldstrafe von 100 Mark für Verstöße gegen das bestehende Holzausfuhrverbot aus Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark angedroht wurde. 1765, II, 7: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D19.

⁵⁰⁰ In diesen Protokollen war in der Regel genau vermerkt, wohin und/oder an wen der Verkauf geplant bzw. bereits durchgeführt war. Exemplarisch dazu die Aussagen in einem Protokoll zu Holzfreveln aus dem Jahr 1742: „(...) hat an den draatzieher (...) einige karren buchenholtz gebracht wieder das gebott (...) an solche leute nicht zu verkauffen.“ Und aus dem Jahr 1746: „(...) ein buchen heister gehauen, eine karre davon nach Else gefahren (...)“ Oder: „(...) hat eine karre voll gereidetes küperholtz nach Iserlohn gefahren.“ 1743, VIII, 12 und 1746; VII, 20: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F24.

⁵⁰¹ Dazu bes. St. REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung (1971), S. 82f.

Dass sich dies ganz unterschiedlich auswirken konnte und die gegenüber anderen limburgischen Marken vergleichsweise schlechte Gesamtbewertung von Grund und Gehölz trotzdem nicht mit einem fast durchgängigen Kahlschlag der Dröscheder Wälder gleichzusetzen ist, ergibt sich allein schon aus den 1792 im Taxationsregister aufgeführten Anteilen, die den einzelnen Berechtigten jeweils zugesprochen wurden und die sich ja, wie bei allen Teilungen üblich, aus mehreren Markenarealen verschiedener Qualitätsstufen zusammensetzten.⁵⁰² Das größte Kontingent fiel im übrigen auch hier wieder an Haus Letmathe. Von den 20 aufgelisteten Höfen und Kotten sind nur vier anderweitig zuzuordnen: Ein Hof war im Besitz des Hauses Hennen, zwei Liegenschaften gehörten an die Hennener Kirche und ein Hof an die Kirche zu Oestrich.⁵⁰³ Andere Grundeigentümer gab es am Ende des 18. Jahrhunderts in der Dröscheder Mark nicht. Ein zeitweilig erfolgter landesherrlicher Zugriff im 16. Jahrhundert blieb nur vorübergehend; das Hennener Gut gelangte zwar schließlich in die Hand der Limburger Landesherrschaft, aber erst nach der Markenteilung: 1793 wurde es zusammen mit dem inzwischen verfallenen Haus Hennen vom damaligen Inhaber Benedikt v. Cloedt an seinen Lehns Herrn, Graf Moritz Casimir von Bentheim, zurückgegeben und im Februar 1794 an diesen verkauft.⁵⁰⁴

b) Höfe und Grundbesitz

Der größte Teil der Liegenschaften, die in der Dröscheder Mark lagen und denen 1792 entsprechend ihrer Rechte bestimmte Markenflächen zugewiesen wurden, gehörte zum adeligen Haus Letmathe. Schon in dem 1396 geschlossenen Güterteilungsvertrag zwischen Wedekind und Degenhard Kuling wird mit dem „kegels guid toe droessche“ Besitz der Familie v. Letmathe dort genannt.⁵⁰⁵ Weiteren Kuling-Grundbesitz verzeichnet schließlich das von Hermann Kuling 1439 angelegte Güter- und Einkünfteverzeichnis: „to droysschede en wesse.“⁵⁰⁶

Bereits Mitte der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts erscheinen drei Güter zu Dröschede in den Lehnsverzeichnissen Heinrichs von Hardenberg und Graf

⁵⁰² Vgl. hierzu die Angaben in dem 1792, III, 10 datierten Taxations- und Vermessungsregister in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E9.

⁵⁰³ Bald nach Abschluss der Dröscheder Markenteilung hatte man von Seiten des Hauses Letmathe eine ausführliche Übersicht über die aus den Markenteilungen erhaltenen Anteile, die in den einzelnen Marken ansässigen Letmather Colonen und deren Rechte und Verpflichtungen anfertigen lassen. Die „Beschreibung der hauß Letmathischen holzungen, hofesherrliche Gerechtsamen (...)“ enthält auch eine entsprechende Auflistung der Höfe, Kotten und Einwohner in der Dröscheder Mark, die „unter hauß Letmathischer aufsicht und Direction“ standen. 1792, VII, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3e.

⁵⁰⁴ Ausführlicher dazu H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 183f. Einige Angaben zur Familie v. Cloedt bei L. SCHÜTTE, Die letzten v. Westhoven zu Hennen (1988), S. 130ff.

⁵⁰⁵ Es gehörte zum Anteil Wedekinds v. Letmathe gen. Kuling. 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵⁰⁶ 1439, III, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

Konrads IV. von Dortmund.⁵⁰⁷ In ihnen ist der Name dieser bäuerlichen Ansiedlung, der sich in verschiedenen Abstufungen von „Druysche“ oder „Druysche“ (1335) über „Drosschede“ (1427) und „Dreischede“ (1463) hin zum späteren „Droesschede“ (1567) entwickelte, erstmals zu erfassen.⁵⁰⁸

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts tritt der bedeutendste Hof der Bauerschaft quellenmäßig in Erscheinung: Im März 1409 verkauften Dietrich Wesselbergh und seine Frau Aleke ihren Hof zu Drörschede mit allem Zubehör und dem Zehnten zu Drörschede an Everhard von Limburg, Herr zu Hardenberg,⁵⁰⁹ der nur wenige Monate später auch zum neuen Eigentümer von Haus Letmathe werden sollte.⁵¹⁰ Anders als diese Neuerwerbung, die Everhard von Limburg ja schon zwei Monate nach ihrem Kauf an Engelbert II. v.d. Westhove verpfänden musste,⁵¹¹ blieb der Hof zu Drörschede bis zum Jahr 1421 in seinem Besitz, bevor er Ende März ebenfalls zum Verkauf stand. Käufer war der märkische Drost zu Lüdenscheid, Rutger v. Neuhoff gen. dey Duve, der das Gut und den Zehnten am 30. März 1421 von Graf Everhard erwarb.⁵¹²

Allerdings scheint sich die Familie des Lüdenscheider Amtmannes ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten befunden zu haben, so dass schon 1427 der Hof wieder verpfändet werden musste. Gläubiger war Engelbert v.d. Westhove, dem Rutger v. Neuhoff für einen Kredit von 200 Goldgulden, für die man bis zur Wiederlöse eine jährliche Zahlung von 20 rhein. Gulden vereinbarte, seinen Hof zu Drörschede mit allem, was dazu gehörte, zum Pfand setzte.⁵¹³ Sowohl das Gut als auch die Zehntrechte zu Drörschede gelangten schließlich wie im Fall Letmathe ganz als Pfandbesitz in die Hand Engelberts v.d. Westhove: Wegen der mittlerweile auf 260 Goldgulden angewachsenen Schuldsomme sah sich Rutger v. Neuhoff gezwungen, im Januar 1433 beides an Engelbert II. zu überschreiben.⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Zu diesen aus der Zeit um 1335 stammenden Registern: A. MEININGHAUS, Die Grafen von Dortmund (1915), bes. S. 48 und 58. Bei M. GRAF zu BENTHEIM / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 109, ist unter „Hof und Zehnt zu Droeschede“ außerdem angegeben, dass vor 1364 Dietrich v. Berchum mit dem halben Zehnten belehnt worden sei. Diese Angabe ist wohl irrtümlich unter die Rubrik Drörschede geraten, denn in der Lehnrolle Graf Dietrichs IV. von Limburg (1364-1400) ist unter der Nr. 14 vermerkt, dass der Graf Dietrich v. Berchum mit dem halben Zehnten zu Oestrich belehnt habe. M. GRAF zu BENTHEIM / O. BIERHOFF, Lehnrolle der Grafschaft Limburg (1957), S. 3.

⁵⁰⁸ Vgl. die Angaben von L. SCHÜTTE, S. 51, in dem von G. BETTGE 1987 herausgegebenen „Iserlohn-Lexikon“. 1427, V, 16 und 1567, VI, 1: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; 1463, IV, 16: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵⁰⁹ Regest der ebenfalls nur als Regest in einem Urkundeninventar von 1593 überlieferten Urkunde von 1409, III, 12: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 882.

⁵¹⁰ 1409, VII, 3: StAIs, Best. Hs. Letm. (Dep.) Urk.

⁵¹¹ Dieser Tatbestand wird gleich in den ersten Sätzen der „alten Rolle“ von 1409, IX, 8 festgestellt: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵¹² Regest der Kaufurkunde von 1421, III, 30, auch nur als Regest überliefert, in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, Die Grafen und Herren von Limburg 2 (1963), Nr. 967.

⁵¹³ 1427, V, 16 in beglaubigter Kopie aus dem 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵¹⁴ 1433, I, 20, ebenfalls in beglaubigter Abschrift des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Diese Transaktion hatte, wie in der Urkunde angegeben ist, vor dem amtierenden Gografen im Gericht zu Limburg stattgefunden.

Als Schulthenhof lässt sich das Dröscheder Gut etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts identifizieren.⁵¹⁵ Im April 1463 war der „hoff gelegen to dreisschede dar diderich die Schulte nu tertyt oppe wont“ Teil einer Leibzucht, die Engelbert III. v.d. Westhove „nha Ritter rechte, als dat van alden herkomen recht und gewontlich is“ an seine zweite Frau Lyse übertrug,⁵¹⁶ einer Enkelin desselben Rutger v. Neuhoff, der den Hof 30 Jahre zuvor an Engelberts Vater hatte verschreiben müssen.⁵¹⁷ Obwohl Lyse 1488, rund zehn Jahre nach dem Tod Engelberts III. v.d. Westhove, eine neue Ehe einging und unter anderem ihre Leibzucht als Brautschatz einbrachte,⁵¹⁸ scheint der Dröscheder Besitz zunächst gewissermaßen in der Familie geblieben zu sein. Im Jahr 1501 gehörten nämlich etliche Erträge des Hofes und des Zehnten erneut zu einer Leibzucht, die diesmal von Jürgen und Jasper v. Westhoven für ihre Schwester Elseke, einer der Töchter aus Lyses erster Ehe, bestimmt war.⁵¹⁹ Im Gegenzug erklärte sich Elseke Anfang Oktober 1501 dazu bereit, sowohl auf das elterliche Erbe als auch auf ein mögliches Erbteil nach dem Tod ihrer Brüder zu verzichten.⁵²⁰

Im Juli 1522 regelten Jürgen und Jasper v. Westhoven die Leibzucht für ihre Schwester neu⁵²¹ und ersetzten ein Jahr später die Rente aus dem Dröscheder Hof durch Ertragsanteile aus ihrem Hof zu Letmathe, da ersterer, so die Begründung, inzwischen aus der Verpfändung wieder ausgelöst worden war.⁵²² Möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang mit einer Notiz in einem um 1520 angelegten Limburger Lehnkopiar, das neben Urkundenabschriften und -registern auch Nachrichten zu verschiedenen Gütern, Verkaufsverträgen u.ä. enthält und wo es zum Jahr 1520 bezüglich des Dröscheder Hofes und des Zehnten heißt: „Nota: hat Wirich v. Dhaun selbst unter.“⁵²³ In dieser Notiz

⁵¹⁵ Vgl. W. EWIG, Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 402.

⁵¹⁶ Lyse erhielt außerdem noch Höfe in Wermingsen und Oberhemer, das Haus auf der Iserlohner Stadtmauer und den Zehnten zu Dröschede. In der in einer Abschrift aus der Mitte des 16. Jh. überlieferten Urkunde wurde nicht nur der Rechtsstatus des Ausstellers betont. Für ihren Inhalt verbürgte sich auch dessen Sohn Engelbert IV., was bezeugt und besiegelt wurde. Über die üblichen Sicherungs- und Beglaubigungsformeln hinausgehend versuchte man auch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass das Dokument wegen einer Beschädigung nicht anerkannt würde und legte daher fest, dass, falls „diese brieff einich gebreck hedde off kregge, an sigeln, an schriffte, an pergamente“, sein Inhalt dadurch nicht gefährdet „noch gekrencket syn“ sollte. 1463, IV, 16: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵¹⁷ Lyse (gest. vor 1500) war die Tochter Henneke Wredes zu Amecke, der in erster Ehe mit einer Tochter Rutgers v. Neuhoff gen. dey Duve verheiratet war. Ausführliche biographische Angaben mit den jeweiligen Quellennachweisen zur Familie Wrede und den verschiedenen Linien zu Amecke, Melschede und Frönsberg bei W. HONSELMANN, Frönsberg bei Hemer (1973), S. 168ff.

⁵¹⁸ Vgl. W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 176f.

⁵¹⁹ Aus der Ehe Engelberts III. v.d. Westhove mit Lyse stammten insgesamt vier Söhne und zwei Töchter: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 179ff.

⁵²⁰ 1501, X, 8: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵²¹ 1522, VII, 28: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵²² Dazu mit den entsprechenden Nachweisen: W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 179.

⁵²³ Vgl. M. GRAF zu BENTHEIM / G. ADERS, Die Lehen der Grafschaft Limburg (1968), S. 102f. und S. 109 (Zitat).

kann allerdings nur ein vorübergehender Zustand festgehalten worden sein, denn in einer Supplik Vollenspits v. Westhoven, welche er im Oktober 1555 an die Gräfin von Neuenahr schickte, ist ausdrücklich die Rede von „meinem Schulden Johan Siebelen zu drosschede.“⁵²⁴ Wenn damit der Schuldenhof gemeint war, muss er bald danach in den Pfandbesitz Johanns v. Melschede übergegangen sein, da dieser im Jahr 1557 zusammen mit seiner Frau Margarete daraus eine Jahresrente an Amöna, Gräfin von Daun, der Witwe Gumprechts IV. von Neuenahr, verkaufte.⁵²⁵

Dass in den folgenden Jahrzehnten kein weiterer Besitzerwechsel stattfand, geht beispielsweise aus dem 1588 von kölnischer Seite erstellten Einkünfteverzeichnis zum Unterhalt der Besatzungstruppen auf Schloss Limburg hervor, in dem weder der Hof unter den Dritte-Garbe-Gütern noch der Zehnt als herrschaftliche Einnahmequelle aufgeführt sind⁵²⁶ – wohl aber unter den „Ahnstehenden Erbliehen Gelttrenten“ der Anspruch auf die 1557 von Johann v. Melschede verkauften 5 Rtlr. Pension aus dem Hof zu Dröschede.⁵²⁷

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts befand sich das Gut augenscheinlich wieder im Besitz des Hauses Letmathe, denn in dem 1619, ein Jahr nach dem Tod Konrad Gumprechts von Bentheim angelegten „Verzeichnis Hohenlimburger jährlicher sicherer Gefälle“,⁵²⁸ in dem diese 5 Rtlr. Jahresrente erneut aufgeführt sind, erscheint als Hofherr nicht mehr v. Melschede, sondern v. Brabeck zu Letmathe.⁵²⁹ Das 1654 zu Steuerzwecken erstellte Höferegister für das Kirchspiel Oestrich nennt „Schulte zu Droschede“ unter der zweithöchsten Kategorie der gemeinen Pflüge mit dem Zusatz, dass dieser „an Brabecken Hauß zu Letmathe“ gehöre.⁵³⁰ Wie umfangreich dieser Hof war, zeigt in anschaulicher Weise der für ihn von Hermann Werner v. Brabeck im September

⁵²⁴ 1555, X, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb. In der Hauptsache ging es in dieser Supplik um Vollenspits nach wie vor angemeldete Ansprüche auf Gerechtsame in der Letmather Mark.

⁵²⁵ Hierzu W. EWIG, Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 402 und S. 405f., wo einige Passagen aus zwei Schreiben Vollenspits v. Westhoven aus dem Jahr 1564 abgedruckt sind, in denen v. Melschede als Inhaber der Pfandschaft bestätigt wird.

⁵²⁶ Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, fehlte die Dröscheder Mark auch bei der Aufzählung jener limburgischen Waldmarken, aus denen man vier gemästete Herrenschweine erwartete. 1588, VII, 13, in einer Abschrift von 1648: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 179ff.

⁵²⁷ Zu diesen fol. 182v aufgeführten Geldeinkünften gehörten ein jährlich im März und im Mai zu erhebender Zoll an der Pforte vor der Schwerter Brücke und ein Zoll in Westhofen.

⁵²⁸ Dieses Verzeichnis, das in zahlreichen Auszügen vor allem in den Aufsätzen Hermann Essers publiziert ist, gehört im Grunde trotz seiner Fertigstellung erst nach dem Tod Konrad Gumprechts noch zu dessen Bemühungen, sich nach dem Abzug der kölnischen Truppen im Jahr 1610 einen genauen Überblick über das ererbte Territorium zu verschaffen. Es steht in einer Reihe mit dem 1612 angelegten „Verzeichnis der Pacht- oder Schuldschweine“ oder der aus dem Jahr 1618 stammenden Aufstellung über die Besoldung der Bediensteten, die vom Hofprediger über Rentmeister, Drost und Burggrafen das gesamte Personal bis hin zu Sattelknecht, Koch, Kutscher, Schweinehirt und Mägden erfasste: H. ESSER, Konrad Gumprecht von Bentheim 1 (1933), S. 11ff. und 2 (1933), S. 18ff.

⁵²⁹ Vgl. W. EWIG, Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 402.

⁵³⁰ Insgesamt acht Höfe besaßen diese Größe. Drei davon gehörten zum Haus Limburg, vier zu Haus Letmathe und einer der Stadt Iserlohn. Vgl. das 1654, XI, 20 angelegte Verzeichnis im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

1783 ausgestellte Pachtbrief: Die vom Grundherrn geforderte dritte Garbe entsprach einem Geldwert von 31 Rtlr. 57 Stbr. in Gold; die neben anderen Pachtzahlungen und diversen Naturalabgaben (2 Schuldschweine, 8 Hühner, 50 Eier, 4 Pfund Flachs, 8 Pfund Butter) zu leistenden 8 Pferdedienste hatten mit jeweils 3 Pferden zu erfolgen.⁵³¹ Vergleichsweise niedriger lagen die Pachtleistungen anderer Letmather Dritte-Garbe-Güter, wie beispielsweise des Schulthenhofes auf dem Schälk, der die dritte Garbe mit 20 Rtlr. 53 Stbr. ablösen konnte, oder des Schulthenhofes zu Letmathe, der stattdessen 25 Rtlr. zahlen musste.⁵³²

Abgesehen davon, dass die Familie v. Westhoven während des 16. Jahrhunderts zeitweilig nicht über den Schulthenhof verfügen konnte, befanden sich bis auf den Stocks Hof, der sich seit 1544 als Eigentum der Kirche zu Oestrich nachweisen lässt,⁵³³ die übrigen Dröscheder Höfe schon geraume Zeit in ihrem Besitz. So ist zum Beispiel eine im Oktober 1462 vor Gericht festgehaltene Aussage zum Rechtsstatus einiger Mitglieder der Familie Ludeke aus Dröschede überliefert, in der bezeugt wurde, dass diese „Engelberte van dem Westhave (...) thobehoirich und syne vulschuldige egene luide synn.“⁵³⁴

Eine gewisse Verschiebung trat dann in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts ein, als im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen den Vettern v. Westhoven zu Letmathe und zu Hennen um die jeweils ererbten Güter und Gerechtsame auch die Dröscheder Besitzungen zur Disposition standen.⁵³⁵ Vor allem mit ihnen hatten sich Schwierigkeiten ergeben, da einige Höfe bereits von Jasper v. Westhoven an seinen Bruder Jürgen verpfändet worden waren und erst, nachdem sie für 250 Goldgulden ausgelöst wurden, wieder an die Linie zu Hennen gelangten.⁵³⁶ Abgesehen vom Schulthenhof, der ja zu jener Zeit im Pfandbesitz der Familie v. Melschede war, fielen sie schließlich nach dem Tod Vollenspits v. Westhoven im Jahr 1580 mit dem Haus Hennen an Henrich Cloet, der mit Henrica v. Westhoven, einer der Töchter Vollenspits, verheiratet war.⁵³⁷ Über andere, noch in gemeinsamem Besitz verbliebene

⁵³¹ 1783, IX, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A122.

⁵³² Hier mussten die Pferdedienste jeweils mit nur zwei Pferden abgeleistet werden. Beide Pachtbriefe sind 1783, IX, 3 ausgestellt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A84 (Letm.) und A124 (Schälk).

⁵³³ „(...) unser leyven Frauen guyt tho drosschede“ ist gleich das erste Gut, das 1544 in der bei den Kirchenrechnungen überlieferten Übersicht über Liegenschaften, Gärten und sonstigen Grundbesitz der Oestricher Marienkirche genannt wird: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I L1. Schon Mitte der 30er Jahre hatte man damit begonnen, durch Tausch oder Kauf weiteres Land und Waldstücke vor allem am Dröscheder Berg zu erwerben. Vgl. dazu die verschiedenen Kauf- und Tauschverträge bis zum beginnenden 17. Jh. unter folgenden Daten: 1535, I, 30; 1545, VII, 13; 1547, I, 5; 1550, VI, 26; 1567, IV, 1; 1572, X, 8; 1574, II, 22 und 1606, II, 16 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵³⁴ 1462, X, 21 in einer Abschrift aus der Mitte des 16. Jh.: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵³⁵ In dem 1544 zustande gekommenen ersten Fröndenberger Rezess hatte man den in Frage kommenden Besitz beider Häuser genau aufgelistet. 1544, IV, 18 in zeitgleicher Abschrift: StA Ms, RKG, Nr. W816, fol. 29ff.

⁵³⁶ So die Angaben bei H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 174.

⁵³⁷ Vgl. L. SCHÜTTE, Die letzten v. Westhoven zu Hennen (1988), S. 130.

Samtgüter, was nicht nur Dröscheder Höfe betraf,⁵³⁸ sondern etwa auch den Hof zu Osthennen, konnte im Juli 1617 eine Einigung zwischen Westhoff, dem Sohn Henrich Cloets, und Westhoff v. Brabeck zu Letmathe erzielt werden.⁵³⁹ Von den Dröscheder Gütern blieb allerdings nur eines bis zur Markenteilung am Ende des 18. Jahrhunderts bei der Familie Cloet, und zwar der Hof Oberlücke.⁵⁴⁰ Der zweite Lückenhof, „Niederste Lücke“, wurde gleichzeitig mit dem Nachbarhof „Hermannsbauer“ von Henrichs Enkel Philipp Friedrich v. Cloet 1642 an die Kirche zu Hennen verkauft,⁵⁴¹ für deren Vikarie die Inhaber von Haus Hennen seit ihrer Stiftung im Jahr 1403 das Kollationsrecht besaßen.⁵⁴² Knapp ein Jahr nach der Veräußerung dieser Höfe an die Hennener Kirche folgte 1643 eine weitere, als am 17. September Philipp Friedrich v. Cloet den Rustingshof zu Dröschede an Anna Ursula v. Landsberg, Witwe v. Brabeck, und ihre Söhne, verkaufte.⁵⁴³

Danach änderten sich die Besitzverhältnisse in der Dröscheder Mark nicht mehr; das Höferegister von 1654⁵⁴⁴ oder das Mastrechteverzeichnis im Anhang zur Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts⁵⁴⁵ und nicht zuletzt die seit dem 16. Jahrhundert überlieferten Pachtbriefe⁵⁴⁶ zeigen es deutlich: Größter Grundbesitzer war wieder das adelige

⁵³⁸ Hierzu gehörte z.B. der Hof Siebel, bei dessen Verpachtung 1580 vermerkt wird, dass jährliche Leistungen für das Haus Hennen erbracht werden müssten. 1618 bestand diese Verpflichtung nicht mehr. 1580, X, 23 und 1618, XI, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A73.

⁵³⁹ Ausführlicher: W. HONSELMANN, Die Westhoff zu Osthennen (1966), S. 92f. Westhoff Cloet hatte nach dem Tod seines Vaters Henrich im Jahr 1609 zusätzlich zu Haus Hennen 29 Höfe geerbt, die größtenteils in der Grafschaft Limburg lagen. Dazu H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 178.

⁵⁴⁰ Der Name „Lücke“ hatte sich aus der noch 1462 gebräuchlichen Form „Ludeke“ bzw. „Ludike“ entwickelt.

⁵⁴¹ Beide Höfe erzielten zusammen rd. 922 Rtr.: W. EWIG, Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 406.

⁵⁴² Die „Vikarie zu Ehren der Jungfrau Maria“ war im August 1403 von Wilhelm v. Hennen, Sohn des ersten Inhabers von Haus Hennen, gestiftet und in den folgenden Jahrzehnten mit Land, Geldrenten und Berechtigungen in der Rheinermark ausgestattet worden. Ausführlicher: H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 170f.

⁵⁴³ 1643, IX, 17: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A74.

⁵⁴⁴ Einer der Höfe, der Schultenhof, besaß die Größe eines gemeinen Pfluges, neun Dröscheder Höfe wurden unter der Rubrik „die halben gemeinen Pflüge“ verzeichnet; fünf gehörten davon an das Haus Letmathe, die übrigen vier an die Kirchen zu Oestrich (1) und zu Hennen (2) sowie an das Haus Hennen (1). 1654, XI, 20 im Anhang zum Heimatbuch „Letmathe“ (1961), S. 542.

⁵⁴⁵ Auch hier wurden die Grundherren genannt, sofern die Höfe nicht an das Haus Letmathe gehörten. Die Güter der Hennener Kirche sind unter den Nummern 3 und 14 verzeichnet, unter Nr. 4 steht der Hof Adrian Lücke „von Kloht zu hennen“, als Nr. 5 erscheint Engelbert Stock als der Kirche zu Oestrich zugehörig; o.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

⁵⁴⁶ So zum Hof Siebel, ursprünglich ein Freigut, wie aus den aufgelisteten Abgaben des ersten Pachtbriefs hervorgeht. 1580, X, 23: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A73; dort auch weitere Pachtbriefe von 1618, XI, 11; 1655, I, 1 oder 1783, IX, 3. Zum Kortenhof, ebenfalls ein Freigut: 1576, I, 6; 1606, XI, 10; 1670, I, 2; 1767, VIII, 3 und 1783, IX, 3 in: Akten I A63. Als drittes Beispiel sei der auch als Freigut zu identifizierende Hof Kersting genannt: 1576, I, 6; 1609, IV, 9 und 1610, V, 1 in: Akten I A67. Pachturkunden des Hunken-Hofs von 1751, VIII, 21 und 1783, IX, 3 in: Akten I A51. Zu den Höfen „Halfmann“ und „Hillebrand“ jeweils von 1783, IX, 3 in: Akten I A23 und A50. Alle Höfe lassen sich darüber

Haus Letmathe, dessen Kompetenz sich – wie in Letmather und Oestricher Mark – auch auf Markenherrschaft und Holzgericht erstreckte.

c) Klare Rechtsverhältnisse nach Vergleich:

Markenherrschaft bei Haus Letmathe

Anders als in Bezug auf die Letmather und Oestricher Mark, für die Holzgerichts- und Markenherrschaftsrechte als eine Pertinenz des Adelshauses Letmathe schon seit dem beginnenden 15. Jahrhundert nachzuweisen sind, ist dergleichen im Hinblick auf die Dröscheder Mark erst wesentlich später quellenmäßig zu erfassen. Eine schriftliche Rechtsgrundlage wie die „alte Rolle“ von 1409 hat hier vermutlich nicht existiert, denn hätte man beispielsweise in den langjährigen Auseinandersetzungen zwischen den Linien v. Westhoven zu Letmathe und zu Hennen auf einen solchen Beweis zurückgreifen können, wäre er mit ziemlicher Sicherheit genutzt und in irgendeinem Schriftstück erwähnt worden. Dazu passt, dass sich die Frage danach, in welchem Umfang und wem genau die markenherrliche Befugnis in der Dröscheder Mark zukam, für das 16. Jahrhundert wirklich eindeutig nur insoweit beantworten lässt, dass sie keinesfalls in der Hand einer dritten Partei lag – etwaige Gläubiger oder gar die Landesherrschaft eingeschlossen.⁵⁴⁷

Die früheste Nachricht, die trotz ihres etwas unspezifischen Charakters auf Letmather Rechte in der Dröscheder Mark bezogen werden kann, findet sich genauso wie die erste Information über dort vorhandenen Grundbesitz in dem großen Kuling-Güterteilungsvertrag von 1396: „Und alle rechte in allen marken halff dar wy deil und recht ane hebt“ heißt es jeweils im Anschluss an die Aufzählung jener Güter, die Wedekind Kuling und sein Neffe Degenhard unter sich aufteilten.⁵⁴⁸

Quellen, die zeigen, dass die Inhaber von Haus Letmathe markenherrschaftliche Gerechtsame in den Dröscheder Wäldern beanspruchten und durchaus auch ausübten, sind allerdings erst seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts überliefert. So sah es zum Beispiel Engelbert IV. v. Westhoven im Januar 1544 als ganz selbstverständlich an, dass der Bauer Korte zu Dröschede – der einen Karren Holz an Erben der Iserlohner Mark verkauft hatte, das offenbar aus einem Dröscheder Waldstück stammte – wegen „sodanen schaden und unge-

hinaus in den überlieferten Dröscheder Mastverzeichnissen nachweisen. Einzelheiten zu ihrer Besitzergeschichte bei W. EWIG, Die Bauernschaft Dröschede (1961), S. 410ff.

⁵⁴⁷ Etwas so Wichtiges wie eine Markenherrschaft wäre sicher nicht unter dem Begriff „Zubehör“ subsumiert, sondern bei einem Verkauf oder einer Verschreibung eigens ausgewiesen worden. Das ist jedoch z.B. im Hinblick auf den später als Schultenhof zu identifizierenden „Hof zu Dröschede“ nicht der Fall. Vgl. die schon erwähnten Obligationen von 1427, V, 16 und 1433, I, 20: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵⁴⁸ 1396, VII, 6: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Das Zitat ist der Passage entnommen, die Degenhards Anteil betrifft. Die Formulierung ist fast identisch mit der entsprechenden Stelle nach der Güteraufzählung für Wedekind; hier heißt es allerdings „recht und deil“.

horsam so er am kurlo⁵⁴⁹ mit holthawes und anders gedan, darumb er minem vader thor straffe und brucke gefallen sy.“⁵⁵⁰ Eines der zahlreichen Zeugenverhöre, die in dem Konflikt zwischen den Linien Letmathe und Hennen vor allem zur Feststellung der jeweiligen Ansprüche in der Letmather Mark durchgeführt und protokolliert wurden,⁵⁵¹ enthält wenige Jahre später dann eine Aussage, die die Position Jürgens v. Westhoven noch präziser beschreibt. Es ging dabei unter anderem um die an die Scherren gerichtete Frage, ob diese im Dezember 1546 mit Wissen der Gebrüder v. Westhoven geholfen hätten, den Hennener Vettern ihre Schweine in der Dröscheder Mark zu beschlagnahmen und wegzutreiben.⁵⁵² Die Antwort darauf lautete, dass sie, die Scherren, wegen vielerlei Verstöße und ungebührlichen Handelns der v. Westhoven zu Hennen in der Mark zu „Jorien van Westhaven den vader to letmate als den Erffheren und vorweser der marcken“ gegangen seien, um ihm darüber zu berichten, worauf dieser ihnen befohlen hätte, beim nächsten Mal „solden se de selven penden und schutten.“⁵⁵³ Als seine „gerechtheit und lanckwilligen besitz“ betrachte er es auch, so stellte Jürgen v. Westhoven d.Ä. im September 1548 in einem Schreiben an seine Neffen klar, wenn er veranlasst habe, „de Mast tho letmate osterich und droschede besen und satigen“ zu lassen.⁵⁵⁴

Diesem Bewusstsein, zur Ausübung der Markenherrschaft, mithin zu Verwaltung, Organisation und Kontrolle von Holznutzung und Schweinemast auch in der Dröscheder Mark berechtigt und befugt zu sein, stand eine nicht minder eindeutige Haltung der Brüder v. Westhoven zu Hennen gegenüber. Was sie beanspruchten, das war nicht mehr und nicht weniger als „die hoicheit und

⁵⁴⁹ Das heute „Kuhlo“ genannte Gebiet lag im südlichen Bereich der ehemaligen Dröscheder Mark, oberhalb eines Stück Landes, das der Familie v. Westhoven „op der droescher lantwer“ gehörte, so die Angabe in einem Kaufbrief von 1518, VIII, 18: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk.

⁵⁵⁰ So lautete Engelberts Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage aus Iserlohn vom 7. Januar. 1544, I, 7 und 1544, I, IX: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E10b. Von 1576, I, 6 ist ein von Kiliane v. Westhoven für Jürgen Korte ausgestellter Pachtbrief über den gleichnamigen Hof überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I A63.

⁵⁵¹ Vor allem aus den Jahren 1545 und 1546 sind umfangreiche gerichtliche Befragungsprotokolle überliefert, zum Teil nicht genau datiert und häufig mit zusätzlichen Kopien oder Mitschriften in unterschiedlichen Beständen wie z.B. 1545, II, 10: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. und Akten II A3; 1545, II, 14: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.; 1545, V, 21: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. und Akten II Ea; 1546, I, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Urk., Akten II A1b und Akten II Ba.

⁵⁵² In zweifacher Ausfertigung und o.D.: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Die in diesem Protokoll außerdem angesprochenen Ereignisse lassen vermuten, dass es Ende 1548, Anfang 1549 abgefasst worden ist.

⁵⁵³ Wie aus der Befragung weiter hervorgeht, fand die Pfändungsaktion im darauffolgenden Februar statt.

⁵⁵⁴ 1548, IX, 24: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MUF. Die hier verwendete Formulierung „satigen laten“ war ein allgemein üblicher Ausdruck für die jeder Waldmast vorausgehende Inspektion der Bäume, bei der der Besatz an Eicheln und Bucheckern in Augenschein genommen und danach die Anzahl der Schweine berechnet wurde, die jeder Markgenosse eintreiben durfte. Vgl. hierzu auch R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 63.

ufkumpt der droesscheider Marke, halff.“⁵⁵⁵ Und die Berechtigung dazu, so das Argument, hätte ihnen ihr 1537 gestorbener Vater Jasper vererbt, der sich schon lange vor seinem Tod mit dem älteren Bruder Jürgen über den Familienbesitz dahingehend verglichen hätte, dass alle Güter und Rechte unter den Brüdern aufgeteilt bzw. gemeinsam und gleichberechtigt genutzt werden sollten.⁵⁵⁶ Genau das sei dann geschehen: Beide Brüder hätten gemäß dieser Vertragsabschlüsse die Häuser Letmathe und Hennen „sampt andern Ihren Erb und guttern, der Lethmater unnd andere Marcken, geholtz und Bussche, mit Ihrer gerechtigkeit und bezirck In itzgedachter Graveschafft gelegen, zugleich an und In besitz genommen, ruiglich und fridlich geprauch.“⁵⁵⁷ Auch Jaspers Söhne hätten dies nach dessen Tod einige Zeit tun können, jedoch nur solange, bis die Letmather Verwandten es sich hätten „eigens mutwillens gelusten lassen“, Vollenspit und seinen Brüdern ihre Rechte streitig zu machen und ihnen „mit gewalt, unerfolgt und unerkanntes Rechtens, Ihre schweine, auch Exten, mast, korn, gulden und Renthen genommen“ hätten.⁵⁵⁸

Gut 28 Jahre liegen zwischen dem deutlich formulierten Anspruch in der 1548 angelegten Hennener Güterliste und der 1576 beim Reichskammergericht eingereichten gerichtlichen Einrede, der die eben zitierten Passagen entnommen sind.⁵⁵⁹ Es zeigt sich, wie unklar eine Rechtssituation letztlich bleiben konnte, wenn nicht so eindeutige Grundlagen wie schriftliche Nachweise vorlagen oder die betreffenden Gerechtsame mit dinglichem Besitz zu verknüpfen waren. Denn ganz offensichtlich bestand das Problem um die Dröscheder Mark ja genau darin, dass sich Markenherrschaftsrechte dort eben nicht wie in Oestricher und Letmather Mark als die einem bestimmten Gut anklebende und zudem noch schriftlich fixierte Befugnis festmachen ließen. Auch der Besitz des Schultenhofes scheint hier nicht ausschlaggebend gewesen zu sein, da man zum einen bei den diversen Verschreibungen etwaige Holzgerichtsrechte sicher eigens aufgeführt hätte – als fester Bestandteil des gesamten Pfandobjekts oder

⁵⁵⁵ Dieser Anspruch ist in einer nicht datierten, aber wahrscheinlich um 1548 erstellten Auflistung all jener Güter und Rechte formuliert, die Jürgen v. Westhoven nach Ansicht der Gebrüder zu Hennen gewaltsam an sich gerissen hatte: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵⁵⁶ Gemeint sind hier die Vereinbarungen von 1506, I, 28 und 1522, VII, 28. Der erste Vertrag existiert nicht mehr, ist aber auszugsweise zitiert bei H. ESSER, Haus Hennen (1929), S. 172. Der Vertrag von 1522 ist in einer beglaubigten zeitgleichen Abschrift überliefert: StAIs, Best. Hs Letm. Urk.

⁵⁵⁷ Diese und die nachfolgende Passage sind zitiert aus den Punkten 11 und 12 einer dem RKG 1576 vorgelegten Eingabe des Anwalts Vollenspits v. Westhoven gegen eine von Kiliane v. Westhoven dort angestrebte Appellation, welche sich wiederum gegen einen Schlichterspruch Adolfs von Neuenahr richtete, mit dem dieser 1574, XI, 2 auf einem Gerichtstag zu Elsey den Konflikt „Letmathe contra Hennen“ zu beenden versucht hatte. In der Eingabe werden Hintergrund und chronologischer Ablauf der Auseinandersetzung in seinen wichtigsten Zügen dargestellt. 1576, IV, 9: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb.

⁵⁵⁸ Die Vorfälle, auf die hier vor allem in den Punkten 44-56 angespielt wird, hatten sich gerade nach dem Tod Jürgens v. Westhoven im März 1573 gehäuft.

⁵⁵⁹ Der Prozess am RKG wurde erst drei Jahre später durch einen Vergleich zwischen Kiliane v. Westhoven und ihrem Vetter Henrich beendet. Dessen Bruder Vollenspit starb im Jahr 1576, hatte aber vermutlich noch den Auftrag für die Abfassung dieser Einrede erteilt, denn er wird als eine der beteiligten Parteien genannt. Vgl. auch W. HONSELMANN, Geschichte der adligen Rechtsnachfolger (1961), S. 191ff.

als mit diesem zusammenhängende, aber separat zu behandelnde Berechtigung – und zum anderen eine Wahrnehmung und Ausübung durch den zeitweiligen Pfandinhaber v. Melschede nicht unerwähnt geblieben wäre.⁵⁶⁰

In einer solchen Lage, in der keine der beteiligten Parteien ihre Ansprüche durch fassbare und rechtsgültige Beweise untermauern und damit durchsetzen konnte, blieb nur die Möglichkeit, entweder die Position des anderen anzuerkennen oder sich irgendwie zu einigen. Während jedoch 1579, noch zu Lebzeiten Henrichs v. Westhoven zu Hennen, ein Vergleich mit seiner Kusine Kiliane zustande kam, der den jahrelangen Prozess am Reichskammergericht beendete und weitere Letmather Forderungen ausschloss,⁵⁶¹ konnte eine Einigung über die aufgeteilten Liegenschaften und die Dröscheder Mark erst in der nächsten Generation erzielt werden.

Im Juli 1617 verglichen sich die neuen Inhaber der Häuser Letmathe und Hennen – Westhoff v. Brabeck und Westhoff Cloet – über die in gemeinsamem Besitz befindlichen Güter.⁵⁶² Die Frage der Markenherrschaft in der Dröscheder Mark war möglicherweise schon einige Zeit vorher geklärt worden; zumindest weist eine 1614, V, 13 datierte, an Westhoff v. Brabeck adressierte Vorladung des amtierenden Limburger Richters Johan v. Sodingen darauf hin, in welcher er den Termin für die Urteilsverkündung „In sachen summarissimi possessorii (...) Dröscheder Mark halber“ ankündigte, wozu v. Brabeck persönlich oder durch einen Anwalt vertreten zu erscheinen habe.⁵⁶³ Zwar ist das Urteil im „Archiv Haus Letmathe“ nicht überliefert, doch die rechtliche Unsicherheit scheint seit jenen Jahren beseitigt gewesen zu sein. Während sich nämlich beispielsweise das aus dem Jahr 1605 stammende Mastverzeichnis noch ausschließlich auf die Letmather Mark bezog⁵⁶⁴ oder zu einem auf Befehl der Erbmarkenherrin Anna v. Ruispe, verw. v. Brabeck, im September 1607 angesetzten Holzgericht lediglich die Markeninteressenten zu Letmathe und die Eingesessenen zu Oestrich zitiert wurden,⁵⁶⁵ hatte man etwa seit der Zeit um 1618 erst in den Mastverzeichnissen, später ebenfalls in den Holzgerichtspro-

⁵⁶⁰ Bestes Beispiel für eine differenzierte Auflistung aller zu einem Gut gehörenden Bestandteile und Rechte ist die von Engelbert v.d. Westhove für Everhard von Limburg 1419, XI, 26 ausgestellte Verpfändungsurkunde für Haus Letmathe: StAIs, Best. Hs Letm. (Dep.) Urk. Zu der schon im Spätmittelalter zu beobachtenden Praxis, über derartige Rechte losgelöst von den mit ihnen verbundenen Gütern oder Höfen zu verfügen, vgl. etwa R. GÜNTHER, *Der Arnsberger Wald* (1994), S. 105f.

⁵⁶¹ Nach dem Mord an Adrian v. Westhoven am Dröscheder Berg im Juli 1550 hatte sich der Konflikt zwischen den Häusern Letmathe und Hennen erheblich verschärft und war für die Beteiligten offenbar nicht mehr vom Mordprozess gegen Henrich v. Westhoven zu trennen gewesen: W. HONSELMANN, *Geschichte der adligen Rechtsnachfolger* (1961), S. 185f. Henrich v. Westhoven zu Hennen starb am 19. September 1580.

⁵⁶² Dazu W. HONSELMANN, *Die Westhoff zu Osthennen* (1966), S. 92f.

⁵⁶³ 1614, V, 13 mit aufgedrücktem Papiersiegel des Gerichts: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ea.

⁵⁶⁴ 1605, o.M., o.T.: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I I5.

⁵⁶⁵ 1607, IX, 8: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1.

tokollen kontinuierlich alle drei Marken erfasst, womit sich die von Haus Letmathe ausgeübte Markenherrschaft auch schriftlich dokumentierte.⁵⁶⁶

In keiner Form an der Dröscheder Mark beteiligt war die Limburger Landesherrschaft, denn sie verfügte anders als zum Beispiel in der Letmather Mark weder über Besitzungen dort, durch die zumindest eine anteilige Wahrnehmung von Holznutzungs- oder Mastrechten geschehen konnte, noch – wie etwa in Oestrich – über grundherrliche oder auch kirchliche Einflussmöglichkeiten, wodurch zwar nicht beim Inhaber der Markenherrschaft selbst, aber immerhin bei den bäuerlichen Untertanen eine Anerkennung landesherrlicher Hoheitsrechte in Form der vier sogenannten Herrenscheine zu erreichen war.

⁵⁶⁶ Vgl. etwa die Mastverzeichnisse für die Jahre 1618 und 1624: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I 15. Einigermäßen vollständige Brüchtenlisten und Holzgerichtsprotokolle für die Dröscheder Mark sind seit Beginn der 80er Jahre des 17. Jh. erhalten, wie z.B. von 1684, X, 4: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I F3.

IV. Das limburgische Grundproblem – Forsthoheitsansprüche auf unzureichender Basis

A. Von hervorragender Bedeutung: nachweisbare alte Rechte

Ohne ausreichende und vor allem fassbare Grundlagen wie schriftliche Rechtsnachweise, entsprechenden dinglichen Besitz oder nachhaltige Einflussmöglichkeiten anderer Art musste es einem frühneuzeitlichen Landesherrn schwer fallen, Forsthoheitsrechte in den Wäldern seines Territoriums erfolgreich durchzusetzen. Die Situation in der Grafschaft Limburg bestätigt das ebenso wie sie gezeigt hat, dass es notwendig war, die Weichen hierfür rechtzeitig, am besten bereits im späten Mittelalter zu stellen, das heißt bevor eine verfestigte und nicht mehr veränderbare Rechts- und Besitzkonstellation entstehen konnte.

In Limburg waren es in erster Linie die Landesherrn des 16. Jahrhunderts, die sich aktiv und mit verschiedenen Mitteln darum bemühten, die eigene Position zu stärken und ihre hoheitlichen Ansprüche in Fragen des Forstrechts deutlich zu machen. Sowohl die Art und Weise ihres Vorgehens als auch die erzielten Ergebnisse entsprachen dabei den schon in anderen Territorien beobachteten Entwicklungen, in denen die Schaffung bzw. das Nicht-Vorhandensein landesherrlicher Strukturen vor Ort als Anknüpfungspunkte zunehmend territorial verstandener Forsthoheitsrechte eine entscheidende Rolle spielte. Am deutlichsten zeigt sich das im Umgang mit dinglichem Besitz: In allen behandelten Territorien – den vier Beispielen und Limburg – war immer wieder die Tendenz festzustellen, durch den Zukauf von Gütern und Höfen genau diese landesherrliche Basis zu vergrößern.¹ Durch den Erwerb zweier Oestricher Güter war es Wyrich von Daun ja überhaupt erst gelungen, in der Oestricher Markgenossenschaft Fuß zu fassen, was sich langfristig immerhin in Form von vier Hoheitsschweinen auszahlte.

Im Grunde hätten derartige Aktivitäten aber gerade im Hinblick auf das adelige Haus Letmathe schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattfinden müssen, als große Besitzanteile von den verschiedenen Letmather Linien an die Familie v.d. Westhove übergingen,² und diese ihre Position als Grundeigner in den einzelnen Waldmarken erheblich ausbauen konnte: In der Letmather Mark existierte eine solide Basis an Liegenschaften bereits im ausgehenden Mittelalter; in Oestrich wurden die vorhandenen Besitzungen vor allem in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts durch den Zukauf wichtiger Höfe und

¹ Während sich diese landesherrliche Vorgehensweise in Wittgenstein und Paderborn – hier flächendeckend, dort punktuell – im 14. Jh. beobachten lässt, verstärkten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg ihre Kaufstrategie vor allem gegen Ende des 16. Jh.

² Besonders zwischen 1440 und 1465 waren durch Erbschaft und durch Kauf umfangreiche Besitzungen aus der Linie Letmathe-Kuling an die Familie v.d. Westhove gelangt.

Güter vergrößert; und in der Dröscheder Mark befanden sich ebenfalls schon im 15. Jahrhundert fast alle dort gelegenen Höfe in ihrem Eigentum. In dieser Hinsicht war ein landesherrlicher Zugriff daher kaum möglich. Die beiden einzigen Gelegenheiten, die sich zum Besitzerwerb in einer der drei Haus Letmather Marken boten, waren von Wyrich von Daun ergriffen worden.

Es hätte somit von Seiten der Landesherrschaft auf anderen Ebenen versucht werden müssen, Einfluss zu nehmen. Das Beispiel Reher Mark hat gezeigt, dass der mit Holzgerichtsrechten gekoppelte Güterbesitz nicht unbedingt erforderlich war, wenn es gelang, dessen Inhaber in irgendeiner Form an sich zu binden.³ Nach den Ereignissen der Jahre 1459/60 und dem Konfessionswechsel der limburgischen Landesherrn im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts konnte eine solche Bindung jedoch kaum noch zustande kommen, zumal Haus Letmathe auch in lehnsrechtlicher Hinsicht unabhängig war.⁴

Als Adolf von Neuenahr nicht lange nach seinem Regierungsantritt damit begann, die administrativen Strukturen Limburgs auszubauen und es in einem erkennbar übergreifenden *territorialen* Sinn gesetzgeberisch zu erfassen, galt sein Interesse logischerweise und in besonderem Maß jenen markgenossenschaftlichen Systemen, in die die Wälder seines Territoriums wirtschaftlich und rechtlich eingebunden waren. Um diese auf ganz spezielle Weise funktionierenden, ihm aber nur zum Teil rechtlich oder dinglich unmittelbar unterstehenden Einheiten in seinen hoheitlichen Geltungsbereich einzubeziehen, wandte sich Adolf von Neuenahr zuallererst jenen Marken zu, in denen aus bestimmten Gründen ernsthafte Konflikte nicht zu erwarten waren.⁵ Mit Erfolg, wie in Reh, aber durchaus auch in Ergste zu sehen war.

Kein Vorstoß ähnlicher Art fand dagegen in Richtung auf die adelige Markenherrschaft des Hauses Letmathe statt, sieht man einmal von dem 1575 für Oestrich festgestellten, aber eben nur vorübergehend gebliebenen Zugeständnis an die landesherrliche Obrigkeit ab. Ob Adolf von Neuenahr hier überhaupt einen Versuch gemacht hätte, ist fraglich und bleibt angesichts seiner kurzen Regierungszeit in Limburg ohnehin Spekulation.

Sicher ist, dass die Inhaber von Haus Letmathe für ihre Rechtsansprüche auf zwei der drei Waldmarken sogar schriftliche Beweise hatten und dass die limburgischen Landesherrn ganz offensichtlich über etwas Vergleichbares nicht verfügten – weder in diesem individuellen Fall noch für die Grafschaft überhaupt. Ein derartiges und für spätere Zeiten relevantes altes Recht wie bei-

³ Die auf unterschiedlichen Ebenen existierenden engen Verbindungen zwischen dem Stift Elsey und der limburgischen Landesherrschaft hatten ja sogar die zeitweiligen religiösen Differenzen zwischen der Elseyer Äbtissin Anna v.d. Goy und Adolf von Neuenahr überdauert.

⁴ Die 1429 nach dem Tod Everhards von Limburg durch Herzog Adolf von Kleve-Mark erfolgte Belehnung des Grafen Wilhelm I. von Limburg währte zwar 30 Jahre lang, hatte aber auf die sich erneuernde Lehnsbindung Letmathes an Kleve-Mark keinerlei Auswirkungen gezeigt.

⁵ Sein Vorgehen entsprach genau jenem landesherrlichen Verhaltensmuster, das von Wilhelm Janssen im Hinblick auf gesetzgeberische Initiativen als das Nutzen „im Sinne entgegenstehender Berechtigungen und Privilegien“ rechtsfreier Räume beschrieben wird: W. JANSSEN, „...na gesetzte unser lande...“ (1984), S. 15.

spielsweise ein mittelalterlicher Forst- oder Wildbann, den ja die Grafen von Wittgenstein flächendeckend, die Landesherren von Paderborn immerhin in einem begrenzten Umfang eingesetzt hatten und zumindest als partielle Ausgangsbasis für beanspruchte Forsthoheitsrechte nutzten, erscheint in der Zeit der Grafen von Limburg nur zweimal: Zum einen handelt es sich um eine im März 1308 ausgestellte Urkunde Dietrichs III. von Limburg über eine Lehnsauftragung verschiedener Güter durch Gerhard v. Witten, der sich bei dieser Gelegenheit gewisse Rechte bestätigen ließ, „insbesondere das Wohnrecht auf dem castrum Lymborg und den Wildbann dort mitsamt dem Recht, mit eigenen Hunden zu jagen.“⁶

Zur Burg Limburg gehörte also zu Beginn des 14. Jahrhunderts in ihrer näheren Umgebung ein Gebiet, in dem ihre Inhaber besondere Jagd- und möglicherweise auch andere Waldnutzungsrechte ausübten. Es ist vermutlich identisch mit dem in späteren Quellen sogenannten Schuerbrauch bzw. Schuerbrock, einem Distrikt südlich von Limburg im Einmündungsbereich der Nimmer in die Nahmer. Zusammen mit der nördlich dieser Flussmündung und östlich der Nahmer gelegenen „Schmittau“,⁷ einem gräflichen Gehege, das vornehmlich als Vaselgehölz diente, wird der Schuerbrock beispielsweise in der 1501 angelegten Waldrolle für die Limburger Mark genannt⁸ oder in dem kölnischen Einkünfteverzeichnis von 1588.⁹ Auf seine spezielle Nutzung als Jagdrevier bezieht sich eine Passage des aus dem Jahr 1559 überlieferten ältesten limburgischen Grenzprotokolls.¹⁰

Nach 1308 erscheint der Begriff „Wildbann“ im Zusammenhang mit einem Limburger Landesherrn nur noch einmal, und zwar in jener Urkunde des Jahres 1442, in der sich Gumprecht II. von Neuenahr und seine Frau Margarethe die „Grafschaft und Herrlichkeit Limborch mit Helm, Schild, Wappen und Titel, mit Schlössern, Land und Leuten, Lehen, Freigrafschaften und Freistühlen, Münze, Wildbann und sonstigem Zubehör“ von Graf Wilhelm I. von Limburg und Mechthild von Reifferscheid überschreiben ließen.¹¹

Angesichts des offenkundigen Bemühens um Vollständigkeit, mit dem sich Gumprecht von Neuenahr im Juli 1442 eine ganze Reihe Privilegien und Rechte von königlicher Seite bestätigen ließ, überrascht diese Aufzählung im Grun-

⁶ Diese 1308, III, 28 datierte Urkunde ist lediglich in einer Abschrift aus dem frühen 16. Jh. überliefert. Vgl. das Regest, aus dem auch das Zitat stammt, in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Geschichte der Grafen und Herren von Limburg 1* (1963), Nr. 226.

⁷ Vgl. zu diesem Gebiet die Karte in: M. FRISCH, *Die Grafschaft Mark* (1937), S. 48.

⁸ Sowohl der „Schuerbrock“ als auch die „Schmittau“ werden in dem 1501, IV, 24 datierten Berechtigungsverzeichnis im Zusammenhang mit der Schweinemast genannt. Vgl. H. ESSER, *Die Limburger Mark 1* (1934), S. 118f.

⁹ StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 184r. Hier wird eigens vermerkt, dass die „Schmittau“ („Schmitthove“) als Vaselholz bezeichnet werde und dass sich der „Schuirbroich“ in der Hohen Mark befinde.

¹⁰ Das 1559, V, 27 datierte Grenzumszugsprotokoll ist im Wortlauf publiziert in: H. ESSER, *Die Grenzen der Grafschaft* (1928), S. 87ff.

¹¹ Diese Verschreibung von 1442, III, 23 ist inseriert in einer Urkunde König Friedrichs III. von 1442, VII, 28. Dazu die Regesten in: G. ADERS, *Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften* (1977), Nr. 562 und 566.

de nicht.¹² Allerdings ist sie unter den Urkunden, die mit dem Schloss bzw. der Grafschaft Limburg in Verbindung stehende Herrschaftsrechte zum Inhalt haben, die einzige, die einen Wildbann enthält.¹³ Nicht mit aufgeführt wurde er, um nur zwei Beispiele zu nennen, in dem im Dezember 1412 geschlossenen Vertrag über die zwischen den Brüdern Dietrich und Wilhelm von Limburg vorgenommene Aufteilung der Grafschaft Limburg und der Herrschaft Broich¹⁴ oder im März 1460, als die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Gumprecht von Neuenahr und den Brüdern Wilhelm II., Heinrich und Dietrich von Limburg um das Limburger Erbe durch einen Schiedsspruch hatten beendet werden können.¹⁵ Weder hier noch in dem wenige Monate später vertraglich geschlossenen Burgfrieden werden jedoch Forst- oder Wildbannrechte genannt, die man sicherlich nicht unter „sonstigem Zubehör“ subsumiert hätte.¹⁶

Auf alte verbriefte Gerechtsame konnten sich die Limburger Landesherren also augenscheinlich nicht stützen, um Forsthoheitsrechte geltend zu machen, was sie nicht nur gegenüber dem adeligen Haus Letmathe – das ja genau dazu in der Lage war – in eine entschieden schwächere Position versetzte, sondern es ihnen auch unmöglich machte, die von einem fremden Territorialherrn in einer limburgischen Waldmark erfolgreich durchgesetzten Ansprüche auf Holzgerichtsbarkeit und Markenherrschaft zurückzuweisen. Die Situation in der Limburger Mark, die sich grenzübergreifend in die benachbarte Grafschaft Mark erstreckte und in der sich die Landesherrschaft bis in das 18. Jahrhundert hinein mit nicht anfechtbaren, von außen in ihr Territorium hineinragenden Rechten konfrontiert sah, ist sozusagen das Beispiel Sachsen-Lauenburg/Lübeck auf westfälisch.

¹² Die mit dem königlichen Hofgerichtssiegel versehene Urkundenzusammenstellung war am 11. August 1442 vom Hofgericht vidimiert worden, bevor wenige Tage später noch drei weitere königliche Privilegien folgten. Vgl. die entsprechenden Regesten bei G. ADERS, *Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften* (1977), Nr. 565-570a.

¹³ Auch in Urkunden des 14. Jh. ist außer in der genannten aus dem Jahr 1308 nirgendwo ein Forst- oder Wildbann aufgeführt. Exemplarisch sei verwiesen auf die 1376 erfolgte Auftragung von Limburg und Broich an den Grafen Wilhelm von Jülich-Berg, der beides an Dietrich von Limburg als Lehen zurückgab und diesen in seinen Rechten bestätigte. Regest der 1376, VII, 21 datierten Urkunde in: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Die Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 566.

¹⁴ 1412, XII, 4 im Wortlaut publiziert bei A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Die Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 906.

¹⁵ Der in Bonn verkündete Schiedsspruch von 1460, III, 22 bestimmte, dass die Grafschaft künftig von den Parteien gemeinsam regiert, alle Einkünfte gleichmäßig geteilt und ein Burgfrieden darüber geschlossen werden solle. Regest: A. L. HULSHOFF / G. ADERS, *Die Grafen und Herren von Limburg 2* (1963), Nr. 1312.

¹⁶ Die wichtigsten Passagen dieses 1460, IX, 12 geschlossenen Vertrages sind publiziert in: J. D. v. STEINEN, *Westphälische Geschichte 4* (1760), S. 1339ff.

B. Exkurs: Märkische Hoheitsrechte in der Limburger Mark

Am 25. Mai 1576 erging ein Schreiben Herzog Wilhelms von Kleve an den damaligen limburgischen Landesherrn Adolf von Neuenahr, in dem der Herzog einige grundsätzliche Anmerkungen dazu zu machen hatte, dass sich Graf Adolf mit seinen im April in Richtung Kleve signalisierten Forderungen nach gleichberechtigter Behandlung in punkto Holzbrüchten und Schweinemast doch wohl die „Herrlichkeit up Limporger Marcken“ angemäß habe.¹⁷ Es stehe dem Grafen durchaus frei, sich mittels Befragungen oder der Einsetzung einer Kommission selbst davon zu überzeugen, so der Herzog weiter, allerdings existiere im klevischen Archiv¹⁸ die alte Pergamentrolle, in der die Berechtigungen ausdrücklich festgelegt seien, und zwar folgendermaßen: Einem Grafen von der Mark unterstehe als Gewaltherr der Limburger Mark das Holzgericht dort, das vom ihm allein gesetzt und bekleidet werde. Zuständig für das Anzeigen, die Verhandlung und Bezahlung von Brüchten sei das Amtshaus Altena. Neben der Berechtigung zum unbegrenzten Schweineeintrieb sei der Herzog von Kleve darüber hinaus als Landesfürst des Ortes, als Gewaltherr und höchster Erbe dazu befugt, zusammen mit den anderen Markenerben auch eine Auswechslung der Scherren vorzunehmen, falls diese ihr Amt nicht pflichtgemäß ausübten. Im Übrigen müsse der herzogliche Wildbann respektiert werden.

Worauf der Herzog von Kleve hier verwies, war höchstwahrscheinlich die im Jahr 1437 von Johan Festeken auf der Burg Altena angefertigte und notariell unterzeichnete Abschrift „der Cedulaen van den wiltbanen und Marcken“,¹⁹ in der die Grenzen des märkischen Wildbannes im Süderland²⁰ zusammen mit den Gerechtsamen der Grafen von der Mark in den einzelnen süderländischen Waldmarken und einer detaillierten Beschreibung der Aufgaben des dort zuständigen Wildförsters²¹ festgehalten waren.

¹⁷ 1576, V, 25 in einer Abschrift des 17. Jh.: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 406, fol. 13v. Die herzogliche Antwort bezog sich, wie gleich in den ersten Sätzen festgestellt wird, auf ein Schreiben Adolfs von Neuenahr vom 11. April.

¹⁸ Vgl. zur Arbeit der klevischen Kanzlei im 14. und 15. Jh. bes. W.-R. SCHLEIDGEN, Die Kanzlei der Grafen und Herzöge von Kleve (1984), S. 171ff. Zur klevischen Verwaltung in dieser Zeit außerdem: J. KLOOSTERHUIS, Fürsten, Räte, Untertanen 2 (1986), S. 76ff.

¹⁹ 1437, IX, 23: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1265. In Auszügen gedruckt in: H. FLEBBE, Quellen und Urkunden (1967), Nr. 112. Als Vorlage diente möglicherweise das aus einer Mischung aus aufgezeichneten Mastrechten, protokollierten Delikten, Zeugenaussagen zum aktuellen Besatz an Eicheln u.ä. vor allem im Amt Iserlohn, dem Kelleramt und dem Amt Lüdenscheid bestehende, bereits zwischen 1393 und 1400 entstandene Verzeichnis von Mastberechtigungen der Grafen von der Mark. Es ist publiziert in: K. RÜBEL, Agrarisches vom Hellwege (1902), S. 158ff.

²⁰ Dieser Wildbannbezirk war nicht auf das Gebiet der Grafschaft Mark beschränkt, sondern dehnte sich in andere Territorien aus, wie in das Gebiet der Grafschaft Limburg oder in das kölnische Westfalen. Vgl. hierzu R. GÜNTHER, Der Arnsberger Wald (1994), S. 200f.

²¹ Ein „holtvorster in der tyd to Altena“ wird schon in einer 1395, V, 30 datierten Urkunde genannt, in der Graf Dietrich von der Mark die Verpachtung eines Hülscheider Gutes bezeugt. Druck: H. FLEBBE, Quellen und Urkunden (1967), Nr. 54.

„Tho weten, dat In allen vorbenenden Marcken die gewalt vur, und die derdedeill der bruecken dairin des Greven vander Marcke syn (...)“, lautete nach Aufzählung der verschiedenen Marken der entscheidende Zusatz,²² der eindeutig die übergeordnete Rechtsstellung des märkischen Landesherrn definierte und seinen hoheitlichen Anspruch über die in den süderländischen Waldgebieten vorherrschenden markgenossenschaftlichen Strukturen unterstrich²³ – deren Einbindung in die landesherrliche Verwaltung durch die Einrichtung eines speziellen Wildförsteramtes längst erfolgt war.²⁴ Die Angaben zur Limburger Mark, die ja nur zu einem Teil im märkischen Territorium lag, ließen an Deutlichkeit ebenfalls nichts zu wünschen übrig: „In Lymberger Marck, dair is dat gerichte und wiltbane des Greven vander Marcke, So wan dair Maste und Eckeren is so dryvet die Greve vander Marcke vur In ungetalt, und die Erven nae, und die Greve van Lymborgh setten dair twelff scherren (...)“.²⁵

Die Rechtsposition beider Landesherrn in der gemeinsam genutzten Waldmark war also mindestens seit dem beginnenden 15. Jahrhundert genau formuliert, die Befugnisse waren klar verteilt: Alle Hoheitsrechte in der Limburger Mark – und nichts anderes besagte diese Aufzeichnung – befanden sich in der Hand des Grafen von der Mark, und zwar sowohl im eigenen Territorium als auch im angrenzenden Limburg. Er war der alleinige Inhaber der Gerichtshoheit dort und übte außerdem, vertreten durch seine Amtleute und insbesondere den Wildförster, die forstpolizeiliche Gewalt aus, wofür er einen Teil der eingenommenen Straf gelder beanspruchen konnte.²⁶

Die Kompetenz der Limburger Landesherrn erstreckte sich lediglich auf die *Ernennung* der 12 Scherren, die aber, worauf vor allem Quellen des 16. Jahrhunderts immer wieder hinweisen, ausschließlich dem märkischen Amtmann in Altena gegenüber verantwortlich waren und dort auch vereidigt wur-

²² 1437, IX, 23: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1265, fol. 3v. Hierzu kam, wie gleich anschließend vermerkt ist, die Berechtigung, auch Mastrechte verlassener oder wüster Freigüter wahrzunehmen.

²³ Vgl. in diesem Zusammenhang J. GOEBEL, Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes (1962), S. 202ff.

²⁴ Die jährliche Vergütung des Wildförsters bestand aus einem Geldbetrag und einer bestimmten Menge Hafer. Vgl. hierzu die 1461, XI, 15 datierte Bestallungsurkunde für Jacob v. Spedinghausen zum Rentmeister im Süderland, der daneben das bisher ebenfalls ausgeübte Wildförsteramt weiterführen sollte; außerdem den 1463, I, 5 zwischen Herzog Johann und Jacob v. Spedinghausen geschlossenen Vertrag betr. Schloss und Amt Altena. Beides ist publiziert in: H. FLEBBE, Quellen und Urkunden (1967), Nr. 142 und Nr. 146. Allg. zum Vergütungssystem der Amtleute im ausgehenden Mittelalter: D. WILLOWEIT, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983), S. 142f.

²⁵ StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1265, fol. 3r. Danach folgten Angaben zur Entlohnung der Scherren, die dem Grafen von der Mark von jedem Schweinekoben eine Abgabe zu entrichten hatten, sowie eine Aufzählung der vorhandenen Salgüter (insg. 4, davon 2 beim Haus Limburg), von denen der Wildförster bei den drei jährlichen Holzgerichtsterminen für sich eine Gebühr erheben sollte.

²⁶ Während dies für die 1437 aufgeführten Marken insgesamt galt, war der Umfang der gräflichen Nutzungsrechte in den einzelnen Marken unterschiedlich. Vgl. dazu den Überblick bei J. GOEBEL, Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes (1962), S. 203f.

den.²⁷ Während jedoch das Haus Altena die zentrale Stelle für Anzeigen, Brüchzettel und Geldstrafen war und die eingezogenen Pfandstücke wie Äxte oder Vieh in Wiblingwerde oder Dahle (nordwestlich von Altena) abgeliefert werden mussten,²⁸ wurde das Holzgericht auf limburgischem Boden abgehalten: am Unterlauf des Nahmerbaches an der gräflichen Mühle unter einem als „Kinderböcke“ bezeichneten Buchenbaum.²⁹ An diesem Ort wurden auch nach erfolgter Besichtigung des vorhandenen Fruchtstandes an Eichen und Buchen unter der Regie des märkischen Wildförsters die Verteilung der Mastrechte vorgenommen und für jeden Markenberechtigten die Anzahl der einzutreibenden Schweine festgelegt³⁰ und überhaupt alle Angelegenheiten, die die Limburger Mark betrafen, verhandelt und verkündet.³¹

Zu Zeiten Wyrichs von Daun hat es allem Anschein nach keine größeren Probleme wegen dieser unterschiedlichen Befugnisse gegeben. Die Wiedereinrichtung eines Holzgerichts für die Limburger Mark – wie lange es nicht stattgefunden hatte, geht aus dem betreffenden gräflichen Schreiben vom 21. Oktober 1522 nicht hervor – wurde von beiden Landesherren einvernehmlich beschlossen.³² Fünf Jahre später muss es zwar zu gewissen Unstimmigkeiten über die jeweiligen Kompetenzen gekommen sein, doch konnten sie augenschein-

²⁷ Darauf berief sich 1576 auch der Herzog von Kleve, wenn er gegenüber Adolf von Neuenahr auf sein Recht zur Auswechslung der Scherren pochte, das Graf Adolf auch für sich reklamierte. Auf die wichtigsten Holzgerichtsprotokolle (z.B. aus den Jahren 1527, 1549, 1557, 1575, 1580 und 1596), in denen in verschiedenen Zusammenhängen diese Befugnis betont wurde, geht ausführlich ein Bericht des märkischen Anwalts J. F. v. Omphal ein, den dieser im Zuge der brandenburg-limburgischen Konflikte 1674 nach seinen Recherchen in Altena und Letmathe zum Streitpunkt „Limburger Mark“ verfasst hatte. Vgl. 1647, IX, 6 und 10: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 154ff.; Angaben zu den diversen Forderungen Adolfs von Neuenahr aus dem Jahr 1573: fol. 156.

²⁸ Das war z.B. in dem 1527, VIII, 29 datierten Holzgerichtsprotokoll festgehalten worden, das publiziert ist in: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 und 2 (1934 und 1936), S. 121 und S. 34f. (Zitat: S. 121): „Item wann die Pendung soll geschehen, sollen die Scherren und Holtknecht thosamen doen tho Wibelingwerde off tho Dahl foren.“

²⁹ Der Platz und die sog. „Kinderboecke“ werden seit den 20er Jahren des 16. Jh. im Zusammenhang mit dem Holzgericht für die Limburger Mark genannt, wie in einem 1524, X, 25 datierten Schreiben Wyrichs von Daun an seinen Drost oder in einem Brief Jacob Fudenkars an den süderländischen Wildförster von 1527, IX, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA und A1a. 150 Jahre später existierte die „Kinderboecke“ immer noch. Das zeigt eine wegen bevorstehender Mast an alle Markeninteressenten gerichtete Citation des amtierenden Waldförsters von 1677, IX, 6, die gedruckt vorliegt in: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 127.

³⁰ Vgl. hier etwa den am 26. Januar 1554 in Kleve eingegangenen Bericht des Wildförsters zu Altena, Johann Closs, über die vergangene Mastsaison in den süderländischen Marken, der zur Limburger Mark bemerkt, dass zur Mastverteilung die Markgenossen in der Nahmer „up ein gewontliche plaitz (...) under der kinderboeckenn“ zusammengerufen würden. 1554, I, 26: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1267, fol. 15v.

³¹ Das geschah z.B., wenn sich die Markenerben direkt an den Herzog von Kleve bzw. die Kanzlei wandten und eine Antwort darauf erhielten. Vgl. eine diesbezügliche, nicht datierte, aber vermutlich im Oktober 1553 erteilte Dienstanweisung des süderländischen Wildförsters an den Scherrenfronen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1w.

³² Das Schreiben Wyrichs von Daun war an seinen Kaplan und Rentmeister Jacob Fudenkar gerichtet und enthielt die Anweisung, bei alten sachkundigen Leuten und den Scherren entsprechende Informationen einzuholen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA.

lich auf einem eigens dazu im August 1527 einberufenen Holzgericht beigelegt werden, wo diverse kleve-märkische Amtleute und Räte, Graf Wyrich selbst sowie alle übrigen Markenerben zugegen waren und auf dem schließlich nach Verlesung der „Zedel Copeyen, bekändniß und articulen“, ihrer einmütigen Beschwörung durch die Anwesenden und der Beurkundung des gesamten Vorgangs durch den fürstlichen Holzrichter die märkische Rechtsposition einmal mehr bestätigt wurde.³³ Auch wenn damit vielleicht letzte Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten,³⁴ war das Verhältnis zwischen dem Herzog von Kleve-Jülich-Berg und Wyrich von Daun dadurch nicht weiter beeinträchtigt worden: 1528 ernannte ihn Herzog Johann zu seinem Statthalter in der Grafschaft Ravensberg; 1529 und 1530 nahm Graf Wyrich als herzoglicher Vertreter an den Reichstagen in Speyer und Augsburg teil.³⁵

Weitere märkisch-limburgische Differenzen um das Holzgericht in der Limburger Mark sind aus der Regierungszeit Wyrichs von Daun nicht überliefert. Das änderte sich grundlegend unter seinem Nachfolger Gumprecht von Neuenahr, dessen Verhalten ja schon 1546 Anlass zu Missstimmigkeiten bot, weil er sich äußerst zögerlich darin zeigte, von Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg die Grafschaft Limburg als Lehen zu empfangen.³⁶ Im Hinblick auf die von seinem Urgroßvater Gumprecht II. 1442 erwirkten königlichen Privilegienbestätigungen und angesichts der Tatsache, dass seine Familie in der Wormer Reichsmatrikel von 1521 aufgeführt war,³⁷ hatte Gumprecht IV. dies möglicherweise zunächst als nicht notwendig erachtet.

Mit der am 17. Mai 1549 erfolgten Belehnung war zwar diese rechtliche Beziehung schließlich geklärt,³⁸ in Bezug auf die Limburger Mark vertrat der neue limburgische Landesherr allerdings seinen eigenen Standpunkt: Anders als sein Vorgänger Wyrich von Daun beharrte Graf Gumprecht auf einer gleichberechtigten Rechtsstellung dort, was dann im Oktober 1549 bei einem auf Befehl des Herzogs von Kleve einberufenen Holzgericht insofern einen

³³ Das Holzgerichtsprotokoll von 1527, VIII, 29 liegt in zwei Teilen gedruckt vor in: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 121 (Text der verlesenen Rechte) und 2 (1936), S. 34f. (Zitat: S. 35). Stellvertretend für den Herzog von Kleve waren die Drost von Altena, Unna und Wetter anwesend, des weiteren der Richter zu Hagen sowie der amtierende Holzrichter. Wyrich von Daun scheint ohne seinen Drost teilgenommen zu haben.

³⁴ Darauf lässt zumindest ein wenige Tage später datiertes Schreiben Jacob Fudenkars an den Wildförster zu Altena schließen, auf dessen Rückseite sich, möglicherweise ebenfalls von der Hand Fudenkars, einige Zeilen mit Anmerkungen über die Rechte des Grafen von der Mark und des Grafen von Limburg bezüglich des Holzgerichts und der Schweinemast befinden, in denen eine gleichberechtigte Befugnis hervorgehoben wird. 1527, IX, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1a.

³⁵ Vgl. O. R. REDLICH, Mülheim a.d. Ruhr (1939), S. 44 und S. 47.

³⁶ Wyrich von Daun sah sich sogar dazu gezwungen, sich beim Herzog von Kleve für seinen Schwiegersohn zu entschuldigen, der der Lehnsübergabe trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkam. Ausführlicher: O. R. REDLICH, Mülheim a.d. Ruhr (1939), S. 64f.

³⁷ Vgl. die Regesten zu den diversen, 1442 bestätigten Urkunden in: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 565-570 sowie H. H. HOFMANN, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches (1976), S. 47.

³⁸ Regest der Belehnungsurkunde von 1546, V, 17, die wiederum keinen Forst- oder Wildbann aufführt, sondern lediglich von „allen Rechten und allem Zubehör“ spricht, in: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 156.

gewissen Eklat hervorrief, als dass es von Gumprecht von Neuenahr und seinen Begleitern entgegen der Vorschrift und unter förmlichem Protest verlassen wurde.³⁹

Bereits im Vorfeld hatte sich angedeutet, dass die Abhaltung dieses Holzgerichts nicht zu einer Annäherung führen würde bzw. dass eine solche vielleicht gar nicht beabsichtigt war. Zunächst einmal wurde der Termin für eine Vorab-Zusammenkunft der Markenerben, die am letzten Samstag im August stattfinden sollte, dem Haus Limburg auf gleichem Weg und in derselben Form, d.h. mündlich durch den Fronen, mitgeteilt wie allen übrigen Berechtigten⁴⁰ – was postwendend eine empörte Reaktion des limburgischen Amtmannes Johann Ingenhove hervorrief, der sich solche Neuerungen verbat: Diese Art und Weise sei gegen altes Herkommen, bei Angelegenheiten oder Problemen betreffend die Limburger Mark sei es seit jeher üblich, dass sich das Haus Altena schriftlich an das Haus Limburg wende, und daher könne er als Amtmann und Befehlshaber des Grafen von Neuenahr einer derartigen Gerichtsankündigung keinesfalls Folge leisten.⁴¹ Die Antwort des Altenaer Drostes, Berndt v. Nienhove, kam ebenfalls prompt. Am 3. September teilte er Johann Ingenhove mit, dass er sich keiner Neuerung bewusst sei, sondern lediglich dem Befehl des Herzogs von Kleve nachkäme, das Holzgericht nach altem Brauch abhalten zu lassen; deswegen habe er sich mit den Markenerben abgesprochen, und als Termin sei der 16. September festgelegt worden.⁴² Der Scherrenfrone solle, so der Drost vier Tage später, diesen Gerichtstag in den Kirchen ankündigen und vor allem darauf hinweisen, dass „ein yder erve by vorlusten siner gerechticheid der Marcke an dem gericht erschine.“⁴³ Am 11. September sagte Berndt v. Nienhove dann den Holzgerichtstag wieder ab – er sei verhindert „gescheffte halvenn.“⁴⁴

Das Holzgericht fand schließlich am 9. Oktober in der Nahmer statt⁴⁵ und machte für alle Beteiligten zweierlei mehr als deutlich: Zum einen wurde von kleve-märkischer Seite nicht nur durch die Anwesenheit einer Riege hochrangiger Amtleute⁴⁶ demonstrativ betont, wer hier im Besitz von Markenherrschaft

³⁹ Das Holzgerichtsprotokoll von 1549, X, 9 ist publiziert bei: H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 35ff.

⁴⁰ Dazu die Anweisung Berndts v. Nienhove, des Altenaer Drostes, an die Scherren und Fronen der Limburger Mark von 1549, VIII, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1b. Der Vorabtermin war für den 31. August festgelegt.

⁴¹ Der Altenaer Befehl war bereits zwei Tage später ausgeführt, in Limburg war der Frone am 28. August; zwei Tage danach schickte der Drost zu Limburg, Johann Ingenhove, seine Antwort nach Altena. 1549, VIII, 30: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1a.

⁴² 1549, IX, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1b.

⁴³ Der Frone hätte das längst erledigen sollen, wie Berndt v. Nienhove in dem 1549, IX, 7 datierten Befehl anmerkt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1b.

⁴⁴ 1549, IX, 11: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3.

⁴⁵ 1549, IX, 29 schickte Berndt v. Nienhove die Anweisung an den Scherrenfronen, den neuen Termin an die Markenerben weiterzugeben und sie vorzuladen. Vom selben Tag datiert eine Mitteilung darüber an den limburgischen Drost Johann Ingenhove. Beides in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3.

⁴⁶ Das in Form eines besiegelten Gerichtsscheines, wie es in der Einleitung heißt, abgefasste Holzgerichtsprotokoll von 1549, X, 9 ist publiziert in: H. ESSER, Die Limburger Mark

und Holzgerichtsbarkeit war und hoheitliche Befugnisse besaß. Ebenso sichtbar wurde andererseits, dass sich der limburgische Landesherr, der lediglich in Begleitung seines Amtmannes und einiger Bediensteter erschienen war,⁴⁷ unzweifelhaft in der schwächeren Position befand, aber nicht gewillt war, dies ohne weiteres hinzunehmen.

Eigene schriftliche Beweisstücke für seine Rechtsansprüche legte Gumprecht von Neuenahr allem Anschein nach jedoch nicht vor⁴⁸ – und bekam seinerseits, wie der Holzrichter vermerkte, auch keinen Einblick in „die Copien der naebeschrevenen Zedeln, bekenntniß und acte, die Limburger Mark berührend, So viell hochgemelte meins Gnädigen Fürsten und Herrn Cancellarien beneven denstbefehle an die Herren Ambtleute verfertiget (...)“ und auf deren Verlesung Graf Gumprecht ebenfalls und nachdrücklich bestand, nachdem ihm die Amtleute zuvor die an sie gelangte herzogliche Befehlsschrift betreffend das Holzgericht vorgelesen hatten.⁴⁹ Obwohl Gumprecht von Neuenahr „dieselbige holtgericht dermaßen nicht geneigt“, so der Holzrichter im Protokoll weiter, hätten sich die fürstlichen Amtleute „nach vielfältigen mit wohlgemelten Grafen rede und widerrede“ exakt an ihren Befehl gehalten und ihn angewiesen, das Holzgericht der Limburger Mark nach altem Herkommen abzuhalten.

Daraufhin verließ Gumprecht von Neuenahr mit seinem Drost und seinen Dienern „overmizt protestation durch einen Notarien“ das Holzgericht. Die vom limburgischen Landesherrn vergeblich eingeforderte Verlesung fand danach doch noch statt: „So haben die ehrenbemelten Ambtleute im Gericht gehört und verlesen lassen eine Copie von einem Zettel aus meines hochgedachten Gnaden Canzlei und ihre Lex (...) beneven dem begeherten Fürstlichen Befehle geschicket von der gerechtigkeit und holtgerichte der Limburger Mark meldende, wie hiernach alles gehalten tho vernehmen. Demnach diese copey einen Zettel allein betrifft, daß im Nahmen Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn als Graf tho der Mark und mit im Nahmen eines Grafen von Limburg das holtgericht bekleidet sol werden, so ist dieselbe als zu diesem Schritt unnötig, allhier außgelassen.“⁵⁰

(1936), S. 35ff. Den Vorsitz führte der zum Holzrichter ernannte Gograf zu Lüdenscheid, Johan Nelken. Anwesend waren die Drost von Altena, Wetter und Neuenrade, Berndt v. Nienhove, Jürgen v. Boenen und Wilhelm v. Nienhove. Der Amtmann von Schwarzenberg hätte auch erscheinen sollen, war aber aus geschäftlichen Gründen verhindert. Die Teilnahme der Drostten hatte auch damit zu tun, dass Gebiete der Limburger Mark in verschiedenen märkischen Ämtern lagen. Des weiteren waren von märkischer Seite zugegen: Peter Schmahlenberg, Freigraf im Süderland, Johann Kloocke, amtierender Rentmeister zu Altena, und außerdem der süderländische Wildförster Adolf Closs.

⁴⁷ Von den Begleitern Gumprechts von Neuenahr wird lediglich Johann Ingenhove als sein Drost genannt, ansonsten werden nur einmal ohne nähere Erläuterung „Diener“ erwähnt.

⁴⁸ Das wäre in dem Gerichtsschein sicherlich vermerkt worden.

⁴⁹ Vgl. H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 36; dort auch die nachfolgenden drei Zitate.

⁵⁰ Abschließend wurden der Versammlung noch einige, im Protokoll nicht näher erläuterte Artikel vorgelesen, welche sich vermutlich auf die verschiedenen Gerechtsame bezogen und bei einem neun Jahre später abgehaltenen Holzgericht bestätigt wurden. H. ESSER,

Die Passage spricht für sich; sie ließ – wie der Verlauf des Holzgerichts insgesamt – an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig und zeigte langfristige Wirkung: Zum einen wurde der Inhalt dieses besiegelten Protokolls auf den Holzgerichten der Jahre 1558 und 1575 gleich als erster Tagesordnungspunkt nochmals „öffentlich abgelesen“ und von den Markenerben bestätigt, wobei man 1575 auch genau begründete, warum das geschah – nämlich um zu bekräftigen, dass „solches alles auch hochgemelten (...) Gnädigen Fürsten und Herrn Hoheit, recht, Gerechtigkeit, brauch und Gewohnheit in geregter Mark seye, vermuge vorgelesener gerichtlicher Protokollen.“⁵¹ Zum anderen wurden sowohl diese als auch die folgenden Holzgerichte 1580 und 1585 ohne einen Vertreter der limburgischen Landesherrschaft abgehalten.⁵² 1585 war eine entsprechende Aufforderung an den damaligen kölnischen Statthalter Johann Wrede ergangen, der sie jedoch nach einer schriftlichen Entschuldigung nicht wahrnahm; die Holzgerichte 1596 und 1606 waren wieder allein kleve-märkische Angelegenheiten.⁵³

Den solcherart in seine Schranken verwiesenen Limburger Landesherrn hatte das Ganze offenbar wenig beeindruckt. Keine zwei Wochen nach diesem Gerichtstag sandte er am 20. Oktober ein Schreiben an seinen Drost Johann Ingenhove: Beraten durch Freunde und Rechtsgelehrte habe er sich entschlossen, so Graf Gumprecht, ebenfalls ein Holzgericht für die Limburger Mark einzuberufen, weswegen jetzt der Befehl ergehe, es den fürstlichen Amtleuten auf die gleiche Art mitzuteilen, wie es gerade geschehen sei, und sie für den festgesetzten Termin am 29. Oktober dorthin zu laden.⁵⁴ Leider ist nicht überliefert, ob dieses Holzgericht tatsächlich zustande kam; im Jahr 1550 jedenfalls ging dergleichen wie gewohnt von kleve-märkischer Seite aus.⁵⁵

Verschiedene Quellen aus den folgenden Jahren lassen jedoch darauf schließen, dass es Gumprecht von Neuenahr keinesfalls aufgeben wollte, seinen Anspruch auf eine gleichberechtigte Markenherrschaft in der Limburger Mark geltend zu machen. Im Februar 1552 beispielsweise fand ein eigens an-

Die Limburger Mark 2 (1936), S. 36f. (die „Übersetzung“ Essers wurde nicht übernommen). Vgl. S. 37f. auch das Holzgerichtsprotokoll von 1558, IV, 2.

⁵¹ Vgl. die im Druck vorliegenden Holzgerichtsprotokolle von 1558, IV, 2 und 1575, XII, 5 in: H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 37f.; Zitat: S. 39.

⁵² Angaben zu 1580, VII, 26 und Auszüge zu 1585, II, 20 in: H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 39f. Holzgerichtsprotokolle der Jahre 1585 und 1586 sind zudem in Auszügen aus dem späten 17. Jh. überliefert. Vgl. 1691, I, 3: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1302, fol. 28ff. und fol. 33ff. Bei Festsetzung der Mast waren Vertreter des Hauses Limburg aber in der Regel anwesend. Dazu etwa ein 1553, X, 9 datierter Bericht des Wildförsters zu einem Termin am 4. September 1553: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I O8e.

⁵³ 1585, IX, 19; 1596, X, 7 und 1606, II, 13 sind zusammen mit Brüchtenlisten aus 1585 und 1593 ebenfalls und z.T. vollständig publiziert in: H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 40ff. Auf den Holzgerichten seit Mitte des 17. Jh. waren regelmäßig Deputierte des Hauses Limburg zugegen, ohne allerdings besondere Rechte wahrnehmen zu können. Vgl. z.B. das Protokoll zu 1685, VI, 29 in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1302, fol. 38ff.

⁵⁴ 1549, X, 20: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3.

⁵⁵ Vgl. eine entsprechende Mitteilung des süderländischen Wildförsters an den Drost zu Limburg von 1550, VIII, 7 und dessen Schreiben dazu an Gumprecht von Neuenahr zwei Tage später: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3 und Akten II A1d.

gesetzter Gerichtstag am Gogericht Altena statt, „etliche kunden der hoeheit Limberger March aengaende“, zu dem man auch den limburgischen Drost als Vertreter des Landesherrn einlud, aber deutlich zum Ausdruck brachte, dass der Tag am 16. Februar auf jeden Fall abgehalten werde, mit oder ohne ihn.⁵⁶ Es ging darum, dass sich die Erben der Veseverder Sunderlo⁵⁷ persönlich und unter Eid dazu äußern sollten, ob sie im Rahmen einer Klage gegen einen anderen Markenberechtigten auch Klage darüber geführt hätten, dass nicht nur der Herzog von Kleve „eyn herr unnd Erve sy der Lymburgher Marcke“, sondern dass dies der Graf von Limburg ebenfalls sei.⁵⁸ Die Entscheidung fiel am nächsten Verhandlungstag, auf dem alle Beteiligten feierlich schworen, von all dem nichts zu wissen.⁵⁹

Ob und wieweit hier eine versuchte Einflussnahme von limburgischer Seite vorgelegen hatte, lässt sich nicht mehr ermitteln. Sicher ist, dass Gumprecht von Neuenahr im Sommer desselben Jahres an die von ihm ernannten Scherren die Weisung erteilte, die Brüchtzettel nicht – wie vorgeschrieben und vom süderländischen Wildförster bereits wiederholt angemahnt – am Haus Altena abzuliefern, wo sie für eine genaue Feststellung begangener Schäden und zur Festsetzung der Straf gelder dringend benötigt wurden.⁶⁰

Was Gumprecht von Neuenahr – der sich in jenen Jahren ja auch noch mit den Letmather Querelen befassen musste – nicht und vermutlich aus gutem Grund nicht ins Feld führte, war jene königliche Urkunde von 1442, die seinem Urgroßvater den Besitz des Schlosses und der Grafschaft Limburg mit allem Zubehör inklusive Wildbann bescheinigte.⁶¹ In juristischen Fragen informiert und bei seinen Regierungsgeschäften von Rechtsgelehrten beraten, musste ihm klar sein, dass mit diesem Privileg beim Herzog von Kleve-Jülich-Berg als seinem Lehnsherrn nichts auszurichten war.

Weitere gleichwertige Grundlagen existierten jedoch nicht; der Besitz zweier Salhöfe reichte allein nicht aus, und die Befugnis zur Ernennung der Scherren blieb letztlich eine leere Geste, wenn diese einem anderen Landesherrn eidlich verpflichtet waren. Dem stichhaltigen Argument nachweislich alter

⁵⁶ Dazu das Schreiben des Wildförsters an Dietrich v. Altenbochum, der als Nachfolger Johann Ingenhoves in Limburg tätig war. 1552, II, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A3.

⁵⁷ Zur Aufteilung der Limburger Mark in bestimmte Nutzungsgebiete: H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 117ff.

⁵⁸ Der 1552, II 16 datierte mehrseitige Gerichtsschein ist in einer späteren Abschrift überliefert in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 603, fol. 82ff.; Zitat: fol. 82v.

⁵⁹ Vgl. StA Ms, KMR, Lds, Nr. 603, fol. 84v.

⁶⁰ Hierzu das Schreiben des Limburger Drostens an den Wildförster von 1552, VI, 20 mit der Bemerkung, es sei die Frage, ob Neuerungen dieser Art (d.h. das Abliefern der Zettel in Altena) überhaupt gestattet seien. Die Antwort des Wildförsters dazu von 1552, VII, 19, in der er auch die Ansicht des Altenaer Drostens übermittelte: Die Scherren seien verpflichtet, die Zettel zu übergeben. Rechtsverletzungen lägen nicht vor. Die Gerechtsame beider Landesherren seien auf dem letzten Holzgericht einwandfrei festgestellt worden. Dazu 1552, VIII, 6 wiederum der Drost zu Limburg, der einmal mehr – und vergeblich – die Gleichberechtigung seines Landesherrn vor allem im Hinblick auf die Aufteilung der Straf gelder betonte: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1c (1552, VII, 20) und Akten II A3.

⁶¹ Regest der Urkunde König Friedrichs III. von 1442, VII, 28 in: G. ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften (1977), Nr. 566.

Gerechtsame, denen mit der Betitelung „Lex“ im Grunde schon 1549 das Gewicht verliehen war,⁶² das sich schließlich in den gesetzlichen Vorschriften der 1578 verabschiedeten und auch in einem fremden Territorium geltenden „Ordnung und verkoerunge Limburger Marck“ dokumentierte,⁶³ hatte die limburgische Landesherrschaft nicht Adäquates entgegenzusetzen.

Dementsprechend konzentrierten sich die Vorstöße einzelner Landesherren in dem Bemühen, zumindest eine Teilhabe an Markenherrschaft und Holzgerichtsbarkeit in der im eigenen Herrschaftsbereich liegenden Limburger Mark durchzusetzen, vor allem auf das von ihnen immerhin ernannte Waldaufsichtspersonal, das durchweg aus limburgischen Untertanen bestand.⁶⁴ Während Gumprecht von Neuenahr und später dessen Sohn Adolf versuchten, die Arbeit der Scherren durch eigene Anweisungen zu beeinflussen – was insgesamt zu keinem Ergebnis führte –, ging man um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch einen Schritt weiter.

Probleme um die holzgerichtliche Befugnis gab es zwischen dem gräflichen Haus Limburg und dem kurfürstlichen Waldförster bereits seit Beginn der 40er Jahre,⁶⁵ weil Gräfin Johanna Elisabeth nicht nur dessen Arbeit durch eigene Instruktionen an die Scherren erschwerte, wie der Waldförster 1641 in einem Bericht an seinen Dienstherrn klagte, sondern sich so verhalte, als stünde ihr und nicht ausschließlich einem Grafen von der Mark das Recht zu Gebot und Verbot in der Limburger Mark zu.⁶⁶

Im Spätsommer 1647, nicht lange nachdem der Kurfürst von Brandenburg erneut Anspruch auf die Limburger Landeshoheit erhoben hatte – am 22. Juli waren die entsprechenden Patente an die Kirchentüren der Grafschaft ange-

⁶² Vgl. in diesem Zusammenhang die Überlegungen zu den verschiedenen, in den Quellen benutzten Begriffen von W. JANSSEN, „...na gesetze unser lande...“ (1984), S. 10ff.

⁶³ Die 1578, IX, 2 erlassene Markenordnung ist vollständig publiziert von H. ESSER, Die Limburger Mark 1 (1934), S. 123ff.; sie ist außerdem in einer Abschrift des 17. Jh. überliefert. Vgl. unter 1691, I, 3: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 1302, fol. 29ff.

⁶⁴ Das gab auf märkischer Seite natürlich permanent Anlass zur Klage. Zwei Beispiele aus dem 17. Jh.: Im Dezember 1741 beschwerte sich der amtierende Waldförster darüber, dass die Scherren, die alle limburgische Untertanen seien, seinen Anweisungen nicht Folge leisteten, und äußerte die Vermutung, dass ihnen das von ihren „Obern“ verboten würde. Auf Holzgerichten 1685 und 1690 forderten Markenerben aus Altena und Wetter, dass künftig auch märkische Scherren eingesetzt werden sollten, da die derzeitigen Waldaufseher limburgische Holzfrevler überhaupt nicht anzeigen würden. 1641, XII, 20 und 1685, VI, 29 bzw. 1690, VI, 5 in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 405, fol. 2f., und Nr. 1302, fol. 46 bzw. fol. 57r.

⁶⁵ In dieser Zeit kam es zwischen Limburg und Brandenburg auch zu massiven Konflikten um die Kollationsrechte bezüglich der Kirche zu Oestrich und um die Abnahme der Oestricher Kirchenrechnungen, was gleichzeitige Auseinandersetzungen mit Haus Letmathe bedeutete, da dessen Besitzer auf ihrem Mitpatronatsrecht bestanden. Vgl. W. EWIG, Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oestrich (1978), S. 15ff. und S. 37ff.

⁶⁶ Für seinen Bericht hatte sich Waldförster Scharff in alten Markenbüchern über die Rechtslage Klarheit verschafft, verschiedene Extrakte aus Holzgerichtsprotokollen des 16. Jh. anfertigen lassen und beigelegt. 1641, XII, 20: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 405, fol. 1ff., mit Beilagen fol. 3 und fol. 16f.

schlagen worden⁶⁷ –, wurde beschlossen, wieder ein Holzgericht für die Limburger Mark abzuhalten, unter anderem, um die Scherren zu vereidigen.⁶⁸ Diese wurden allerdings, wie man von brandenburgischer Seite feststellen musste, inzwischen vom gräflichen Haus Limburg nicht mehr bloß ernannt, sondern nach der in Altena erfolgten regulären Vereidigung auf dem Haus Limburg ein zweites Mal vereidigt, wo sie darüber hinaus und entgegen allen Vorschriften auch die Brüchsenzettel ablieferten.⁶⁹ Das daraufhin im März 1648 von der klevischen Regierung an ihre süderländischen Amtleute erteilte Mandat war unmissverständlich: Sowohl den Scherren als auch den limburgischen Beamten sei solches strikt zu untersagen, oder es müsse zu anderen Mitteln gegriffen werden.⁷⁰ Da Brandenburg ohnehin gerade dabei war, seine in Limburg stationierten Exekutionstruppen zu verstärken und die Verhandlungen um eine friedliche Beilegung der brandenburg-limburgischen Konflikte eben erst begonnen hatten,⁷¹ war eine solche Formulierung vermutlich durchaus ernst zu nehmen.

In dem Vertrag, der schließlich am 31. März 1649 zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg zustande kam und vor allem die wichtige Frage des gerichtlichen Instanzenzuges betraf,⁷² wurden auch die märkisch-limburgischen Auseinandersetzungen um das Holzgericht und die Markenherrschaft in der Limburger Mark berücksichtigt – aber nicht beendet. Der nur wenige Tage vor Vertragsabschluss gemachte limburgische Vorschlag, dass dem gräflichen Haus wenigstens jener Teil der Brüchten überlassen werden sollte, den man für Vergehen im Limburger Territorium erhob,⁷³ wurde nur insoweit aufgegriffen, als dass man bestimmte, ihn zur Klärung an eine in Aussicht gestellte Sonderkommission zu verweisen. Ansonsten sollte bezüglich der Limburger Mark alles so bleiben, wie es war.⁷⁴

Damit war Limburg auch mit seinem Einwand gescheitert, dass der Besitz von Holzgerichtsbarkeit und Markenherrschaft keine hohe Landeshoheit oder

⁶⁷ Eine Zusammenfassung der Ereignisse bei H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 136ff.

⁶⁸ Vgl. das an den klevischen Rat v. Diest gerichtete Schreiben von 1647, VIII, 26: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 33f.

⁶⁹ Das vermerkte auch der märkische Anwalt J. F. v. Omphal in seinem 1647, IX, 10 datierten Bericht zur Rechtslage in der Limburger Mark: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 154ff.; hier bes. die Anmerkungen fol. 156v und fol. 157r.

⁷⁰ Hinzu käme, so die klevische Regierung, dass die Scherren limburgische Holzfrevel nicht ordentlich anzeigen würden, weswegen beim nächsten Holzgericht einige neue, und zwar märkische Scherren vereidigt werden sollten. 1648, III, 5: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 110.

⁷¹ Die 14monatige Verhandlungsphase begann am 31. Januar 1648. Ausführlicher und mit zahlreichen Quellenpublikationen: H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 3* (1935), S. 42ff.

⁷² Der Vertrag von 1649, III, 31 ist in Auszügen gedruckt bei H. ESSER, *Limburg und Brandenburg 3* (1935), S. 46ff. Abschriften in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 122ff. oder in StAIs, Best. Hs Letm. Akten II G(?). Zum Vertragsinhalt vgl. H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 139f.

⁷³ Vgl. in den mit dem Eingangsvermerk 1649, III, 24 versehenen, von gräflicher Seite gemachten „*Media compositionis*“: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 393, fol. 214r.

⁷⁴ Das beinhaltete, so die betreffende Passage im Vertrag, „die Hoheit, Gerechtigkeit, und die Wildtbahn, Gebott, Verbott, unndt bestrafung der Gewalt ihn den Limburgischen gemarcken“. 1649, III, 31 in einer späteren Abschrift: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II G(?).

-obrigkeit „importieren“ könne, und solches dem märkischen Landesherrn nur in jenem Teil der Waldmark zustehe, die nicht in der Grafschaft Limburg liege.⁷⁵ Dass das von kurfürstlicher Seite grundsätzlich anders gesehen wurde, zeigt beispielsweise eine für das Reichskammergericht abgefasste Einrede auf die im Frühjahr 1641 eingereichte Klage des Grafen von Bentheim über durchgeführte Pfändungen klevischer Beamter, obwohl Limburg, so das Argument, reichsunmittelbar sei.⁷⁶ Zu den in 31 Punkten zusammengestellten brandenburgischen Gegenargumenten dafür, dass Limburg genau dies nicht sei, sondern ein Lehen der Herzöge von Kleve-Jülich-Berg, und darüber hinaus als Teil der Grafschaft in unmittelbarer märkischer Hoheit liege,⁷⁷ gehörte auch der Verweis auf die Rechtsverhältnisse in der Limburger Mark: Dort sei ein Graf von der Mark der höchste Erb- und Gewaltherr, das Holzgericht werde von märkischen Beamten auf limburgischem Boden abgehalten, dort würden die straffällig gewordenen Untertanen verurteilt, Strafgelder eingezogen und gegebenenfalls auch durch märkische Fronen gepfändet, wenn die Brüchten nicht gezahlt würden.

Die Inanspruchnahme von Forsthoheitsrechten in einem fremden Territorium aber – und nichts anderes besagte diese Beschreibung – konnte von den limburgischen Landesherrn in ihrem eigenen Herrschaftsbereich naturgemäß niemand anderem zugestanden werden. Das Problem war allerdings, dass sich noch nicht einmal der Anspruch auf eine gleichberechtigte Markenherrschaft belegen ließ, wozu Brandenburg als Rechtsnachfolger in Kleve-Mark sehr wohl in der Lage war und dabei genauso vorging wie die Herzöge von Kleve im Jahrhundert zuvor: Indem man sich nämlich auf das stützte, was in Form schriftlicher Beweise in den Archiven zu Altena und – interessanterweise – zu Letmathe vorhanden war. Der Bericht, den der entsprechend beauftragte märkische Anwalt J. F. v. Omphal im September 1647 nach seinen Recherchen dort anfertigte,⁷⁸ bestand im Wesentlichen aus kommentierten Extrakten aller

⁷⁵ Vgl. hierzu in: „Kurtzer bericht auf die in Ihro kurf. Durchl. erklerung (...) angezogenen fundamenten“, einer nicht datierten Deduktion auf die von brandenburgischer Seite am 5. März 1648 zusammengestellten Argumente dafür, dass die Grafschaft Limburg in märkischer Hoheit liege: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 199r.

⁷⁶ Auf die hier angesprochene Klage des Grafen von Bentheim wird in einem kaiserlichen Mandat von 1641, IV, 10 ausführlich eingegangen, das die Richter des RKG an die klevischen Beamten schickten. Es ist, zusammengefasst mit weiteren Schriftstücken, in zeitgleicher Kopie überliefert in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb. Das Argument der Reichsunmittelbarkeit Limburgs, das insbesondere auf den königlichen Privilegienbestätigungen von 1442 fußte, wurde gegen die brandenburgischen Ansprüche wiederholt vorgebracht. Vgl. dazu z.B. ein 1647, X, 24 datiertes Memorial und vor allem die im selben Monat abgefasste limburgische Deduktion in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 98ff. (Memorial), und Nr. 393, fol. 1ff. (Deduktion).

⁷⁷ Sowohl die nicht datierte Einrede, die von den kurfürstlichen Räten aus Emmerich an die Amtleute zu Altena und Iserlohn geschickt worden war, als auch das Begleitschreiben dazu von 1641, VII, 21 befinden sich ebenfalls bei der Abschriftenszusammenstellung in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Eb. In der Einrede wurden so gut wie alle Konfliktpunkte zwischen Brandenburg und Limburg aufgegriffen.

⁷⁸ In seinem mehrseitigen, 1647, IX, 6 datierten „Extract“ hatte J. F. v. Omphal nicht nur die genauen Fundstellen in den eingesehenen Markenbüchern angegeben, sondern auch, ob es

relevanten Holzgerichtsprotokolle des 16. Jahrhunderts, angefangen mit dem des Jahres 1527, in dem die Rechtsposition eines Grafen von der Mark anhand vorgelegter und verlesener „Zedel Copeyen, bekännndniß und articulen“ nachgewiesen, von den als Grundeignern anwesenden Markenerben durch Schwur bestätigt und vom amtierenden Holzrichter beurkundet und besiegelt wurde.⁷⁹

Am 31. März 1649 sah sich die Limburger Landesherrschaft daher einmal mehr gezwungen, diese Rechtsposition zu akzeptieren; sie musste darüber hinaus hinnehmen, dass Brandenburg unter Berufung auf den ebenfalls seit dem Mittelalter vorhandenen märkischen Wildbann seinen Anspruch auf Jagdhoheitsrechte in der Limburger Mark auf sehr deutliche Weise geltend machte: Am 21. Juli 1649 verlieh Kurfürst Friedrich Wilhelm an Jobst Edmund v. Brabeck und dessen Nachkommen die Berechtigung, im Gebiet dieser Waldmark „sowoll klein als grob wildt in seinen nützenn zu fällenn“.⁸⁰

Ein vorläufiges Ende fanden die langwährenden Auseinandersetzungen um die Limburger Mark erst 44 Jahre später, 1693, und zwar in Form eines Pachtvertrages, in dem Graf Friedrich Mauritz von Bentheim gegen eine jährliche Zahlung von 150 Reichstalern an die märkische Waldschreiberei das Holzgericht mit seinen Einkünften, den damit verbundenen Gerechtsamen und der Wildbahn sowie anderen kurfürstlichen Einnahmen aus der Mark „bis zur gefälligen revocation“ pachtweise überlassen wurde.⁸¹

Wirklich gelöst war das Problem jedoch erst mit dem Tecklenburger Vergleich von 1729, der zwischen König Friedrich Wilhelm I. und Graf Moritz Casimir I. geschlossen wurde und in zwei Artikeln die dafür entscheidenden Bestimmungen enthielt: Artikel 7 schrieb die endgültige Abtretung der bisher verpachteten Gerechtsame in der Limburger Mark inklusive der Wildbahn an den Grafen von Bentheim fest, allerdings mit dem Zusatz, dass die Seiner Königlichen Majestät zukommende „superioritas territorialis darüber“ hiervon nicht berührt sein könne.⁸² Da aber König Friedrich Wilhelm I. mit Artikel 2 für sich und seine Nachkommen auf alle Landeshoheitsrechte verzichtete, die

sich um erhaltene Originale handelte: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 407, fol. 154ff.; Bericht und Begleitschreiben dazu von 1647, IX, 10: fol. 158f.

⁷⁹ Vgl. H. ESSER, Die Limburger Mark 2 (1936), S. 34f., Zitat S. 35.

⁸⁰ Besiegeltes Original dieses Privilegs von 1649, VII, 21 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Schon im Oktober 1646 hatte der brandenburgische Kurfürst Jagdprivilegien an die Familie v. Brabeck verliehen, die sich auf verschiedene Gebiete in der Grafschaft Limburg auch außerhalb der Limburger Mark bezogen und u.a. Areale in der Elseyer Mark, auf der Reher Heide, bei Berchum und Ergste betrafen. Vgl. 1647, I, 7 mit der Abschrift des entsprechenden kurfürstlichen Privilegs von 1646, X, 30 in: StAIs, Best. Hs Letm. Urk. Über die Jagdkonflikte zwischen Limburg und Letmathe: H. ESSER, Zur Geschichte der Limburger Jagd (1930), S. 116ff.

⁸¹ In diesem Vertrag wurden alle Einkunftsmöglichkeiten und deren Verwendung, Mast- und Fischereirechte sowie alles, was mit dem Holzgericht selbst zusammenhing, genau aufgeführt und erläutert. Vgl. eine Abschrift des Vertrages von 1693, X, 30/XI, 9 in: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 417, fol. 173ff.; Zitat: fol. 173v. Er ist auch publiziert bei H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 131ff.

⁸² Druck des 1729, VIII, 14/20 geschlossenen Vertrages in: V. LOEWE, Preussens Staatsverträge (1913), S. 348ff.; Zitat: S. 387. Die Verpflichtung, das nötige Bauholz u.a. für das Schloss Altena bereitzustellen, wurde dagegen aus dem Pachtvertrag von 1693 auch für die Zukunft übernommen.

er „bis hiehin in der Herrschaft Limburg exerciret oder exerciren können und mögen“,⁸³ bezog sich diese Einschränkung nunmehr allein auf den märkischen Teil der Waldmark.⁸⁴

Knapp 40 Jahre, bevor man mit den ersten Verhandlungen über ihre Aufteilung begann,⁸⁵ war ein limburgischer Landesherr somit erstmals in der Lage, über den zu seinem Territorium gehörenden Teil der Limburger Mark Hoheitsrechte in Forstsachen auszuüben.

⁸³ Vgl. V. LOEWE, Preussens Staatsverträge (1913), S. 386.

⁸⁴ Das wurde z.B. auch in einer 1771, VIII, 31 datierten königlichen Instruktion festgehalten, die die Märkische Teilungskommission im Rahmen der angelaufenen Markenteilung aus Berlin erhielt und die sich mit den von gräflicher Seite angemeldeten Ansprüchen beschäftigte. Sie ist publiziert in: H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 140ff.

⁸⁵ Im Juli 1768 wurde der Vorschlag zur Aufteilung der Limburger Mark durch den Grafen von Bentheim genehmigt und im darauffolgenden Jahr mit den ersten Verhandlungen über die diversen Abfindungsansprüche begonnen. Ausführlicher: H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 134ff. Vgl. auch das Aktenmaterial in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B10, B31 und B32.

C. Zentraler Konfliktpunkt bis zum Schluss: die Markenjurisdiktionsrechte des Hauses Letmathe

Im Hinblick auf den mit dem adeligen Haus Letmathe verbundenen Markenherrschaftsbereich konnte Vergleichbares dagegen erst erzielt werden, nachdem die ihm zugrunde liegenden Rechts- und Organisationsstrukturen endgültig aufgelöst waren. Ähnlich wie im Fall der Limburger Mark fehlten jedoch hier ebenfalls die entscheidenden Grundlagen, die einen landesherrlichen Zugriff vor allem auf die Holzgerichtsbarkeit in Letmather, Oestricher und Dröscheder Mark auch ohne das Einverständnis der eigentlichen Markenherrschaft ermöglicht hätten, wie es zum Beispiel in der Reher Mark geschehen konnte.

Gerade aber das Ausüben einer unabhängigen und eigenständigen Gerichtsbarkeit jenseits der landesherrlichen Einflussphäre musste bei einem Verständnis von territorialer Herrschaft, wie es bereits im 16. Jahrhundert von Adolf von Neuenahr sehr deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, zwangsläufig mit dem kollidieren, was als ureigenste *landesherrliche* Befugnis angesehen wurde.⁸⁶ So war es nur folgerichtig, dass der limburgische Landesherr im Mai 1581, als Adrian v. Brabeck in seiner Eigenschaft als Markenherr einen Holzfrevel bestrafen und in dessen Haus zwei Äxte pfänden ließ, scharf protestierte und darauf pochte: „dan wir ohne allem Zweivell Landther in berurter unnsere Graffschafft seint, unnd niemandten anders, als uns allein, an dem ortt, gebott unnd verbott zustehett.“⁸⁷ Dass dies für Adolf von Neuenahr nicht nur die Inanspruchnahme der höchsten polizeilichen Gewalt beinhaltete, sondern dass damit neben der Rechtsprechung auch die Gestaltung des Rechts mit Gesetzen und Verordnungen, mit Gebot und Verbot gemeint war,⁸⁸ haben die 1575 erlassene Ordnung für die Reher Mark, die erste Limburger Polizeiordnung von 1582 und die unter intensiver landesherrlicher Beteiligung zustande gekommene Ergster Markenordnung desselben Jahres mehr als deutlich gezeigt.

Vor dem Hintergrund dieser Herrschaftsauffassung war eine Holzgerichtsbarkeit, so wie sie von den Inhabern des adeligen Hauses Letmathe als die Berechtigung zu Untersuchung, Verhandlung, Aburteilung und Bestrafung von Holzfreveln einschließlich der bei nicht gezahlter Strafe vorzunehmenden Exekution verstanden wurde, von landesherrlicher Seite nicht zu akzeptieren. Dass

⁸⁶ Ausführlich zu dem sich im Laufe des 16. Jh. entwickelnden Bewusstsein territorialer Herrschaft, das sich von den im Mittelalter fußenden Vorstellungen von landesherrlicher Gewalt zunehmend weg- und sich in Richtung dessen hinbewegte, das in der rechtswissenschaftlichen Publizistik des frühen 17. Jh. schließlich als „*superioritas territorialis*“ begrifflich gefasst wurde: D. WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt* (1975), S. 121ff. Allg. zu den unterschiedlichen rechtsgeschichtlichen Aspekten im Rahmen territorialer Entwicklung während der frühen Neuzeit vgl. den Überblick in: H. MITTEIS / H. LIEBERICH, *Deutsche Rechtsgeschichte* (1992), S. 367ff. Außerdem: D. WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (1997), S. 112ff.

⁸⁷ 1581, V, 6: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1f.

⁸⁸ Zu den Anfängen landesherrlicher Gesetzgebung: W. JANSSEN, „...na gesetze unser lande...“ (1984), bes. S. 37ff.

es folgenlos blieb, wenn Westhoff v. Brabeck rund 40 Jahre später in einem Streit mit den Oestricher Markgenossen die Ansicht vertrat, dass er als Markenherr „per Consequens in der Marcken“ befugt sei, „Ihnen Leges vorzuschreiben“,⁸⁹ hatte vermutlich mit der insgesamt schwierigen Lage zu tun, in der sich das gräfliche Haus zu jener Zeit befand: Ein erster brandenburgischer Versuch, die Limburger Landeshoheit in Frage zu stellen, hatte im Sommer 1620 gerade noch abgewehrt und der sich kurz vorher anbahnende Konflikt mit dem landsässigen Adel zumindest weitgehend beigelegt werden können.⁹⁰ Vor allem dabei hatte Westhoff v. Brabeck, der ja schon 1610 mit Rückendeckung der klevischen Regierung der feierlichen Erbhuldigung des limburgischen Landesherrn ferngeblieben war, eine federführende Rolle gespielt.⁹¹ Der Umstand, dass all diese Probleme ohne ein funktionierendes Archiv gemeistert werden mussten, erschwerte die limburgische Situation erheblich.⁹²

Das Hinzukommen einer auch nur ansatzweisen gesetzgeberischen Aktivität – und als solche sind die Markenordnung Johann Arnolds v. Brabeck und mehr noch die 1753 erlassene Markengerichtsordnung Jobst Edmunds III. durchaus zu betrachten⁹³ – musste dann dem Bewusstsein, als Landesherr „omnimodam Superioritatem territorialem“ zu besitzen, völlig zuwiderlaufen und Konflikte geradezu heraufbeschwören.⁹⁴ Die Jurisdiktionsrechte der Letmather Erbmar-

⁸⁹ Vgl. die vermutlich noch Ende November/Anfang Dezember 1621 auf eine bei der Landesherrschaft eingereichten Oestricher Beschwerde abgefasste Gegendarstellung Westhoffs v. Brabeck, die stark beschädigt und nicht vollständig überliefert ist: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D2. In dem Konflikt ging es darum, dass nach Ansicht der Eingesessenen des Dorfes Oestrich Westhoff v. Brabeck seine Befugnis als oberster Erb- und Markenherr – eine Position, die ihm im Übrigen niemand streitig machen wollte – überschritt, weil er ohne Zustimmung der anderen Markenerben die Letmather Schafherden unbegrenzt auf dörflichen Gemeinschaftswiesen grasen ließ. Hierzu die Schreiben und Suppliken von 1621, III, 29; 1621, IX, 20 und 1621, X, 27 in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I D1 sowie 1621, XI, 13 in: Akten II G(?).

⁹⁰ Im August 1617 hatten die Besitzer der vier adeligen Häuser Letmathe, Hennen, Ohle und Gerkendahl ihre fünf Punkte umfassende Beschwerdeschrift an die Landesherrschaft gerichtet, worüber es jedoch erst im Juni 1618 zu Verhandlungen und zu einer Einigung kam. Knapp acht Monate später ließ zum ersten Mal ein brandenburgischer Kurfürst ein Patent an die Kirchentüren der Grafschaft Limburg anheften, mit dem er seinen Anspruch auf das kleine Territorium dokumentierte, das seiner Ansicht nach „in ungezweifelter märkischer Hoheit immediate gelegen“ sei. Zusammenfassend zu den Ereignissen der Jahre 1619/20: H. KLUETING, *Ständewesen und Ständevertretung* (1976), S. 133ff.

⁹¹ Zur Haltung der klevischen Regierung vgl. deren Schreiben an Gräfin Magdalene von Bentheim im Frühsommer 1610: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 406, fol. 14r.

⁹² Im Jahr 1621 war es den limburgischen Beamten dann lediglich gestattet worden, die nach dem Ende der kölnischen Besatzung aus dem Schloss Limburg entfernten und mittlerweile in Arnsberg lagernden Archivalien zu sichten und von den wichtigsten Stücken Abschriften anzufertigen. Zur Rückgabe hatte sich die Kölner Seite erst nach Erstattung aufgelaufener Kriegskosten bereit erklärt. Dazu H. ESSER, *Das Archiv Limburg* (1928), S. 136ff.

⁹³ Es müsse eine neue Holzordnung von der Landesherrschaft genehmigt werden, denn das Haus Letmathe habe sich seit geraumer Zeit angemäht, Holzfrevler nach einer eigenen Markenordnung zu bestrafen, so die Bemerkung der landesherrlichen Kanzlei in einem Bericht an Graf Moritz Casimir II. zum Fortgang der Letmather Markenteilungsverhandlungen. 1784, XI, 5: StA Ms, Graftsch. Limburg I B9.

⁹⁴ Diese im Zusammenhang mit Forsthoheitsrechten gebrauchte Formulierung entstammt einer am 25. Mai 1757 am RKG eingegangenen Quadruplik der gräflichen Kanzlei in dem ge-

kenherrschaft wurden so vor allem im 18. Jahrhundert zum Kernpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Adelshaus und Landesherrschaft, wengleich die Streitigkeiten nun zunehmend auf dem Prozessweg und in erster Linie zwischen dem Letmather Markengericht und der Limburger Kanzlei, stellvertretend für die Landesherrschaft, ausgetragen wurden. Zu gewaltsamen Mitteln griff man dabei nicht, einmal abgesehen von gewissen Vorkommnissen 1767/68, die aber wohl weniger dem seit Jahren in Rheda weilenden Landesherrn zuzuschreiben sind, sondern eher dem Übereifer des amtierenden Kanzleirates Freudenberg, der mit einer hundert Mann starken Schar Bauern in einer Art Überfall auf das Haus Letmathe versucht hatte, die Herausgabe dort aufbewahrter Pfandstücke einiger verurteilter Holzfrevler zu erzwingen.⁹⁵

Zum zentralen Thema wurde die Markengerichtsbarkeit des Hauses Letmathe in einem 1753 von Jobst Edmund v. Brabeck gegen den Grafen von Bentheim-Tecklenburg angestregten Prozess, der zeitweilig sogar das Reichskammergericht beschäftigte.⁹⁶ Er zog sich über mehrere Jahrzehnte bis zu den Markenteilungen hin und vermischte sich zum Teil mit einem seit Mitte der 60er Jahre bis 1790 schwelenden Prozess der Limburger Landstände gegen ihren Landesherrn um Fragen der Besteuerung, um Probleme mit dem gerichtlichen Instanzenzug, wegen genereller Schwierigkeiten mit der Kanzlei u.ä.⁹⁷ sowie mit einigen anderen Prozessen zwischen Haus Letmathe und verschiedenen Markgenossen, in die sich die gräfliche Kanzlei ebenfalls eingeschaltet hatte.⁹⁸

Eine Wende für die Limburger Landesherrschaft brachten erst die Markenteilungen in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als im Zuge der damit einhergehenden Verhandlungen auch die bis dahin von Haus Let-

rade laufenden Prozess des Freiherrn v. Brabeck gegen den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg um die Kompetenzen des Letmather Markengerichts: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Bi mit den dazugehörigen Anlagen in: Akten II Ed. Vgl. hier auch D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 123ff.

⁹⁵ Ein wegen dieser Übergriffe an die Kanzlei gesandtes Schreiben von 1767, XII, 16 und ein nicht datiertes, aber vermutlich im April/Mai 1768 abgefasstes Memorandum zu den Vorfällen der vorangegangenen Monate geben eine anschauliche Schilderung der Ereignisse: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II MA und A1r.

⁹⁶ Das umfangreiche Aktenmaterial hierzu aus der Zeit um 1753 bis Ende der 70er Jahre befindet sich hauptsächlich in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II Ed mit versprengten Teilen in: Akten II A1r, A1s, A1w, A2f u. Eb.

⁹⁷ Vgl. dazu die Aktenstücke in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I K1b sowie in Akten II Ed und Eh. Zu den Besteuerungsfragen: W. EWIG, Kriegsschulden der Grafschaft Limburg 2 (1965), S. 172ff.

⁹⁸ Hier ist insbesondere der von 1768-1780 andauernde Prozess der Dröscheder Markgenossen gegen ihren Mitinteressenten Graes in der Grüne bzw. den Freiherrn v. Brabeck als Markenherrn zu nennen, bei dem es zunächst um das Verfügungsrecht über den Markengrund und das dabei von den Markgenossen beanspruchte Konsensrecht ging, der aber schnell um die grundsätzliche Frage nach den Rechten und Befugnissen eines Markenherrn kreiste. Die Prozessakten enthalten zahlreiche herangezogene Präzedenzfälle, frühere RKG-Urteile usw. 1768ff in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E12.

mathe in umfassender Weise ausgeübten Markenjurisdiktionsrechte zur Debatte standen.⁹⁹

Allein der Umstand, dass hier überhaupt verhandelt werden musste, bevor die erste Markenteilung vollzogen werden konnte, ist ein letztes und überzeugendes Indiz dafür, dass es für den Landesherrn tatsächlich keine anderen Zugriffsmöglichkeiten auf die drei Letmather Marken gab. Ein Blick auf die Verhandlungsergebnisse, die später auch für die Oestricher und Dröscheder Mark übernommen wurden,¹⁰⁰ bestätigt diesen Befund: Nach Abschluss der Markenteilung sollte künftig ein Holzgericht für alle drei Marken gleichzeitig in ein- bis zweijährigen Abständen auf dem Haus Letmathe unter der Leitung eines landesherrlichen Kommissars und im Beisein eines von Letmather Seite ernannten Aktuars abgehalten werden, dessen Vereidigung wiederum vom Kommissar vorzunehmen war.¹⁰¹ Zur Verhandlung in Letmathe sollten all jene Delikte kommen, die von den ehemaligen Interessenten innerhalb der früheren Markengrenzen begangen wurden, während Holzfrevel vormaliger Ausmärker in die Zuständigkeit der gräflichen Amtsstube fielen.¹⁰² Aus den anfallenden Brüchten sollten zunächst die Diäten für Kommissar (3 Rtlr.) und Aktuar (2 Rtlr.) bezahlt werden und der Rest dann zu gleichen Teilen an die hochgräfliche Brüchtenkasse und an das Haus Letmathe fließen. Damit sind die entscheidenden Punkte genannt, die am Ende des 18. Jahrhunderts erstmalig einen landesherrlichen Zugriff auf die Gerichtsbarkeit und die daraus resultierenden Erträge der bis dahin ausschließlich in adeliger Kompetenz und Befugnis stehenden Waldmarken zuließen.¹⁰³

Um diesen Vergleich zustande zu bringen, waren mehr als dreijährige Verhandlungen nötig gewesen, die hauptsächlich zwischen dem aus Menden stammenden Richter Rieve als Bevollmächtigtem Hermann Werners v. Brabeck und der gräflichen Kanzlei im Namen des Limburger Landesherrn, Graf

⁹⁹ Die Letmather Markenjurisdiktion stand als wichtigster Tagesordnungspunkt gleich an erster Stelle des 1782, IV, 3 begonnenen Teilungsprotokolls: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f.

¹⁰⁰ Vgl. dazu etwa im Dröscheder Teilungsprotokoll von 1791, VI, 27, wo auch die einzelnen Punkte der Vereinbarung nochmals aufgeführt sind: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E9.

¹⁰¹ Im Letmather Teilungsprotokoll von 1787, V, 21 sind neben den ausführlichen Dienstvorschriften auch die jeweils vom Aktuar und dem weiteren Holzaufsichtspersonal zu leistenden Eide im Wortlaut aufgenommen: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 75ff.

¹⁰² In flagranti ertappte und gepfändete Holzfreveler sollten insofern eine Ausnahme bilden, als dass erst nachträglich die Genehmigung der Kanzlei eingeholt werden musste.

¹⁰³ Zur Diskussion hatte auch die Frage gestanden, wie künftig mit Neuansiedlern auf ehemaligen und jetzt an Haus Letmathe und dessen Colonen fallende Markendistrikte in punkto Abgaben zu verfahren sei. Man einigte sich darauf, dass die Bewohner neu erbauter Häuser künftig der landesherrlichen Besteuerung inkl. spezieller Abgaben und Dienste unterworfen sein sollten. Hierüber war vor allem im Jahr 1786 intensiv verhandelt worden, bevor man sich Anfang 1787 verglich. Dazu bes. die Passagen in Teilungsprotokollen von 1786, III, 29 und XII, 19: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 40 und fol. 46f. Außerdem aus der Korrespondenz zwischen Landesherrschaft, Kanzlei und dem Letmather Bevollmächtigten Rieve die Schreiben von 1786, III, 6; III, 19; VII, 28; IX, 3 und X, 3 in: StA Ms, Grafsch. Limburg I B9; sowie die erteilte Zustimmung v. Brabecks von 1787, I, 13: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t.

Moritz Casimir II. zu Bentheim-Tecklenburg, geführt wurden.¹⁰⁴ Eine direkte Auseinandersetzung sozusagen auf höchster Ebene – wie sie etwa im 16. Jahrhundert zwischen den Besitzern von Haus Letmathe und ihren Landesherren oder später auch mit Gräfin Johanna Elisabeth zu beobachten ist – fand hier allerdings nicht statt; das Verhältnis zur gräflichen Familie hatte sich mit der Zeit offenbar entspannt.¹⁰⁵ Gleichwohl ist an der umfangreichen Korrespondenz beider Parteien mit ihren jeweiligen Instruktionen und zahlreichen Anfragen zum Stand der Verhandlungen vor allem auf Seiten der Landesherrschaft deutlich zu erkennen, dass es nicht um Nebensächlichkeiten ging, sondern entscheidende Aspekte der eigenen Herrschaftsposition betraf.

Zentraler und gleich in einem der ersten Teilungsprotokolle festgehaltener Punkt war die Frage, ob von den Inhabern des Adelshauses nach vollzogener Markenteilung überhaupt noch Jurisdiktionsrechte zu beanspruchen waren.¹⁰⁶ Eigentlich nicht, lautete hierauf im Mai 1783 die Antwort des Kanzleirates v. Fürstenwärther in einem Schreiben an den Letmather Bevollmächtigten Rieve, da „dem hause Letmate nur eine bloße, sich theils auf eine Gemeinschaft, und theils auf ein Eigenthum gründende Marcken, und nicht eine, ein wesentliches stück der Landeshoheit ausmachende Forestaljurisdiction zustehe.“¹⁰⁷ Keinesfalls, so bekräftigte auch Graf Moritz Casimir II. noch Ende 1784 gegenüber seiner Kanzlei, dürfe v. Brabeck nach der Teilung ein weiterer „Gerichtszwang“ überlassen bleiben; die Markengerichtsbarkeit des Hauses Letmathe sei, wie im Fall der Limburger Mark, nach erfolgter Abfindung abgegolten und damit beendet.¹⁰⁸

Die Vergütung von Holzgerichtsrechten bzw. daraus resultierender Einkünfte durch einen Anteil aus der Mark war in der Tat eine jener gräflichen Forderungen, die bald nach Beginn der Limburger Markenteilungsverhandlungen 1768/69 die Zustimmung des preußischen Königs gefunden hatten,¹⁰⁹ wengleich man bei der Teilung selbst schon geraume Zeit nicht nur keine Fortschritte machte, sondern sie im Juli 1784 bis auf weiteres ausgesetzt hatte.¹¹⁰

¹⁰⁴ Dazu sind zahlreiche Schriftstücke aus den Jahren 1783-1786/87 überliefert, bes. in: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3c, C3e und Akten II A1s, A1t und Ed.

¹⁰⁵ Man schickte sich z.B. Neujahrsgrüße, wobei die Hoffnung zum Ausdruck gebracht wurde, dass sich die Markenteilungsangelegenheit zügig durchführen und die Differenzen aus dem Weg schaffen ließen. 1784, XII, 29 und 1785; I, 2: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3c und Akten II Ed.

¹⁰⁶ Verhandlungsprotokoll von 1782, IV, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 3f.

¹⁰⁷ 1783, V, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3c.

¹⁰⁸ 1784, XII, 9: StA Ms, Graftsch. Limburg I B9.

¹⁰⁹ Anfang März 1769 hatten mehrere Zusammenkünfte der Markenerben und -interessenten stattgefunden, auf denen die verschiedenen Ansprüche zu Protokoll gegeben wurden. Vgl. H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 145ff.

¹¹⁰ Der Grund war, dass trotz Einrichtung einer neuen Kommission keine Einigung über den Teilungsfuß erzielt werden konnte. Nach dem vorläufigen Abbruch der Verhandlungen im Juli 1784 zog sich die Limburger Markenteilung noch über ein Vierteljahrhundert hin und konnte endgültig erst 1812 zum Abschluss gebracht werden: H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 144. Wie einem nach 1801, X, 12 abgefassten Memorandum zur Limburger Markenteilung und insbesondere zur Teilung des Holthäuser Schotts zu entnehmen ist, waren einige grundsätzliche Fragen auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt: StA Ms, Graftsch. Limburg I B10 mit weiteren Aktenstücken dazu in B31 und B32.

Die Instruktion der preußischen Regierung, die Ende August 1771 an die Märkische Teilungskommission gerichtet war und an die Graf Moritz Casimir II. bei seiner Bemerkung möglicherweise dachte,¹¹¹ kommentierte allerdings auch in unmissverständlicher Weise den ebenfalls von limburgischer Seite vorgebrachten Anspruch auf eine Entschädigung für die als hoheitliche Befugnis verstandene Verhandlung und Einziehung der Gewaltbrüchten in der Limburger Mark, die im Tecklenburger Vergleich mit den übrigen Gerechtsamen dort von Preußen erblich überlassen worden waren:¹¹² „Es ist wohl gräflicherseits zuviel behauptet,“ so die Anmerkung dazu aus Berlin, „wenn dafür gehalten werden will, daß durch gedachten Vergleich unsere gantze Landeshoheit in Forstsachen ratione dieser Mark transferirt worden, und das daraus fließende Recht darin, landesherrliche Verordnungen zu machen“; nicht umsonst habe man 1729 ausdrücklich festschreiben lassen, dass die königliche Superioritas Territorialis, „welche dann auch die Landesherrliche Oberbothmäßigkeit in Forstsachen in sich begreift,“ davon nicht berührt sein könne, weswegen also „die erbliche Überlassung verstanden werden muß, ohne daß diese ohne Ausnahme vorbedungene Superiorität gräflicher Seits willkührlich und einseitig restringirt, und das jus ferendi leges in Forstsachen und was dem anhängig, davon ausgeschlossen werden möge“ und der Graf von Bentheim demzufolge einsehen werde, „daß Er Uns keine Landeshoheit in Forstsachen zurückgibt.“¹¹³

Deutlicher hätte man kaum beschreiben können, welcher Art die Rechte waren, die ein märkischer Territorialherr beinahe 300 Jahre lang in einer limburgischen Waldmark erfolgreich geltend gemacht hatte. Dass Forsthoheitsrechte als ein wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit vor allem das „ius ferendi leges in Forstsachen“ implizierten,¹¹⁴ hatte der Herzog von Kleve spätestens 1578 mit der Verabschiedung einer landesherrlichen Ordnung für die Limburger Mark zum Ausdruck gebracht. Das Recht, Verordnungen zu erlassen, nahmen aber insbesondere Johann Arnold v. Brabeck und dessen Sohn Jobst Edmund III. ebenfalls für sich in Anspruch – als Teil ihrer markenherrschaftlichen Befugnis –, obwohl gerade diese Tätigkeit auch von den Markgenossen selbst in den Aufgabenbereich der Landesherrschaft verwiesen wurde, „da ohnehin

¹¹¹ Diese 1771, VIII, 31 datierte Instruktion ist publiziert bei H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 140ff.

¹¹² 1729 bezog man sich dabei auf die im Pachtvertrag von 1693, X, 30/XI, 9 ausgehandelten neuen Zuständigkeiten in der Limburger Mark: Die Gewaltbrüchten sollten danach künftig nicht mehr in Altena, sondern in Limburg „abgeschlichtet“ werden, allerdings im Beisein des kurfürstlichen Waldförsters, der auch jederzeit für seinen Dienstherrn ein Protokoll darüber anfertigen konnte. Den ursprünglich kurfürstlichen Anteil der Brüchten sollte nun der Graf von Limburg erhalten. Jagdexzesse waren aber nach wie vor dem kurfürstlichen Jägermeister anzuzeigen; hier bekam der Graf den vierten Teil der Brüchten. Vgl. StA Ms, KMR, Lds, Nr. 417, fol. 175r.

¹¹³ Vgl. H. ESSER, Die Limburger Mark 3 (1936), S. 140 und S. 142f. („Übersetzungen“ Essers wurden hier nicht übernommen).

¹¹⁴ Dass viele Landesherren des 16. Jh. dies durchaus genauso sahen, wird an den zahlreichen Forstordnungen deutlich, die in jener Zeit erlassen wurden. Vgl. hier bes. K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 231ff., der S. 873ff. eine Fülle von Beispielen dazu vorstellt.

nicht zu verkennen“, so die Argumentation der Dröscheder Markgenossenschaft 1773 in einem Prozess gegen ihren Markenherrn, „daß dergleichen Verordnungen eine Art von Gesetzen, und folglich Ausflüsse der Landeshoheit sind.“¹¹⁵

Auf Letmather Seite unterschied man jedoch gleichfalls sehr wohl zwischen den hoheitlichen Rechten eines Landesherrn und denjenigen, die mit der eigenen Erbmarkenherrschaft verbunden waren: Letztere seien, wie es 1776 der Anwalt v. Brabecks in einer beim Kaiserlichen Hofgericht eingereichten Beschwerdeschrift formulierte, „richterliche Gerechtsame als ein jus patrimoniale“¹¹⁶ – was wiederum mit der von der Limburger Kanzlei 1783 gemachten Feststellung korrespondierte, dass sich die Letmather Markenjurisdiktion „theils auf eine Gemeinschaft, und theils auf ein Eigenthum“ gründe.¹¹⁷

Obwohl somit zumindest in diesem Punkt eine durchaus übereinstimmende Sichtweise vorlag, waren die Verhandlungen rund eineinhalb Jahre später immer noch im Gange, weil keine der Parteien zu Zugeständnissen bereit war. Im Juli 1785 starb Hermann Werner v. Brabeck, und auch für seinen Bruder und Nachfolger Friedrich Moritz stand außer Frage, dass ihm schon aus dem Grund weiterhin Jurisdiktionsrechte zukommen müssten, weil so gut wie alle Letmather Markgenossen Pächter und Colonen seines Adelshauses seien und daher die den Höfen zugeteilten Walddistrikte ebenfalls dessen Aufsicht unterlägen.¹¹⁸ Mithin fielen Holzfrevel oder ähnliche Verstöße, die an diesem verpachteten Gut verübt würden, sowieso nicht in den Bereich der „Jurisdiktionis ordinaria“, sondern seien Sache des Eigentümers, also des Hauses Letmathe,

¹¹⁵ Siehe S. 7f. der 1773, III, 13 bei der limburgischen Kanzlei eingegangenen Deduktion der Dröscheder Markgenossenschaft: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I E12. Der Konflikt war 1768 ausgebrochen, als die Dröscheder Markgenossen ihr Konsensrecht bei der Vergabe von Markenplätzen verletzt sahen. Der ein Jahr später begonnene Prozess beschäftigte das Letmather Markengericht, die landesherrlichen Kanzleien in Limburg und Rheda, die juristische Fakultät der Universität Gießen und das RKG in Wetzlar. Er konnte erst 1780 durch einen Vergleich beendet werden.

¹¹⁶ „Dem HochFreyadelichen Hause Letmathe in der Grafschaft Limburg klebet unter andern die Erb Markenher, und richterliche Gerechtsame als ein jus patrimoniale über die 3 Marken, als Letmather, Östricher und Dreuscheder Mark an (...).“ 1776, II, 27: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A2e. Zu der Zeit befanden sich Jobst Edmund v. Brabeck und das Letmather Markengericht in einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der gräflichen Kanzlei, in der es einmal mehr um das Pfändungsrecht ging.

¹¹⁷ 1783, V, 26: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3c. Im Zusammenhang mit der hier deutlich werdenden scharfen Trennung hoheitlicher und privater Herrschaftsrechte, die im Sinne eines aufgeklärten Herrschaftsverständnisses zu einem neuen Element in der deutschen Territorialstaatstheorie in der zweiten Hälfte des 18. Jh. wurde und deren qualitativer Unterschied darin lag, dass sich letztere immer aus dem Eigentum ergaben, während die über Personen ausgeübte hoheitliche Gewalt niemals einem Landsassen zukommen konnte, sondern alleiniges Recht des Landesherrn war: D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 361ff.

¹¹⁸ Natürlich nahm jede der Parteien außerdem für sich in Anspruch, die zur Erhaltung des Gehölzes notwendige Aufsicht am besten durchführen zu können. Vgl. hier etwa die Schreiben zwischen Richter Rieve und Kanzleirat v. Fürstenwärther von 1786, VIII, 28; 1786, X, 3 und 16: StA Ms, Grafsch. Limburg I B9.

und – wie es schon 1782 formuliert worden war – das „um so mehr, weil ihm die Erb-Marcken-Gerichtbarkeit competirt.“¹¹⁹

Am Ende scheint man sich doch aufeinander zubewegt zu haben: Mit Genehmigung des Landesherrn und nach Zustimmung des Freiherrn v. Brabeck konnten im Mai 1787 endlich konkrete Schritte zur Aufteilung der Letmather Mark unternommen werden.¹²⁰ Bereits ein Jahr zuvor hatte Graf Moritz Casimir II. die Kanzlei angewiesen, sich zwar in erster Linie um einen Verzicht v. Brabecks auf die Markenjurisdiktion zu bemühen; falls dies allerdings nicht zu erreichen sei, sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, diese Gerichtsbarkeit so einzuschränken, dass damit der Landesherrschaft kein Abbruch getan werde.¹²¹ Mit dem Kompromiss, der schließlich in Form des neuen Holzgerichts erzielt wurde, und der nach der 1788 endgültig vollzogenen Aufteilung der Letmather Mark auch für die noch bevorstehenden Markenteilungen in Oestrich und Dröschede Geltung haben sollte,¹²² wurde von Seiten des adeligen Hauses Letmathe erstmals die hoheitliche Befugnis des Landesherrn zur „Oberinspection“ über die in seinem Territorium befindlichen Wälder anerkannt.¹²³ Hier wird in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts genau die landesherrliche Berechtigung angesprochen, von deren Inanspruchnahme die forstgeschichtliche Forschung bereits im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit als einer charakteristischen Stufe im Zuge der sich entwickelnden territorialen Forsthoheit spricht.¹²⁴

¹¹⁹ Das hatte der Bevollmächtigte v. Brabecks auf die Feststellung des Kanzleirates erwidert, dass nach der Teilung dem Haus Letmathe keine Jurisdiktionsrechte mehr zuständen. 1782, IV, 3: StAIs, Best. Hs Letm. Akten I C3f, fol. 3 (Zitat: fol. 3v).

¹²⁰ Friedrich Moritz v. Brabeck hatte 1787, I, 13 seine Zustimmung erteilt: StAIs, Best. Hs Letm. Akten II A1t. 1787, V, 9 erging ein landesherrliches Mandat an die Kanzlei, dass die Verhandlungsergebnisse genehmigt seien und mit den Vorbereitungen zur Teilung begonnen werden solle: StA Ms, Grafsch. Limburg I B9.

¹²¹ 1786, III, 6: StA Ms, Grafsch. Limburg I B9.

¹²² Dadurch verkürzte sich die jeweilige Verhandlungsdauer erheblich.

¹²³ Diesen Begriff gebrauchte Richter Rieve in einem 1786, VIII, 28 datierten Antwortschreiben an die Kanzlei: StA Ms, Grafsch. Limburg I B9.

¹²⁴ So z.B. K. MANTEL, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts (1980), S. 70f. Auch der Forstwissenschaftler K. Hasel sieht die Etablierung dieser landesherrlichen Oberaufsicht über die Wälder bereits im späten Mittelalter: K. HASEL, Zur Geschichte des Waldbesitzes (1974), S. 89.

V. Zusammengefasst: Die Durchsetzbarkeit von Forsthoheitsrechten – nicht nur in Limburg eine Frage der Grundlagen

Das grundlegende Problem, mit dem sich nicht nur die Limburger Landesherren während der gesamten frühen Neuzeit auseinanderzusetzen hatten, war, dass sie mit ihrem Hoheitsanspruch in Forstsachen einen Bereich ins Auge fassen mussten, der wie kaum ein anderer durch die Existenz lebendig gebliebener spätmittelalterlicher Rechtsformen und -strukturen charakterisiert war, die als „nicht zu beseitigende Fakten“¹²⁵ einem zunehmend absolutistischen Verständnis fürstlicher Herrschaft als der in einem Territorium ausgeübten höchsten, umfassenden und unumschränkten Gewalt gegenüberstanden.¹²⁶

So kam es beispielsweise in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts zu massiven Beschwerden der in der Grafschaft Mark ansässigen Adligen bei Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg über das Verhalten des amtierenden Regierungs- und Jagd-Rates Motzfeldt.¹²⁷ Dieser hatte nämlich aus allen Marken sämtliche schriftlichen Aufzeichnungen wie Markenrollen oder Brüchtenlisten eingefordert und darüber hinaus angeordnet, dass ab sofort ohne den landesherrlichen Waldförster nichts unternommen werden dürfe, wogegen sich die Adligen nun mit einer detaillierten Aufzählung ihrer Rechte und althergebrachten Gewohnheiten wandten und darum baten, sie darin zu belassen und neue Verordnungen gegebenenfalls wieder aufzuheben. Möglicherweise war dem Regierungsrat eine im Februar 1654 in Kraft gesetzte Ergänzung zur fünf Jahre zuvor erlassenen Kurfürstlichen Jagd- und Waldordnung noch nicht ganz geläufig, die laut Landtags-Rezess von 1653 ausdrücklich festschrieb, dass herkömmliche Berechtigungen nicht beeinträchtigt werden sollten.¹²⁸ Dem Gesuch der märkischen Adligen wurde schließlich stattgegeben, künftige Unstimmigkeiten waren damit aber nicht zu verhindern.¹²⁹

Der entscheidende Unterschied zur Situation in der Grafschaft Limburg lag allerdings darin, dass eben in Kleve-Mark trotz aller Beschwerden und Streitereien niemals die territoriale Forsthoheit der brandenburgischen Landesherrschaft in Frage gestellt wurde, denn die Proteste richteten sich weder gegen die landesherrliche Forstgesetzgebung als solche, noch gegen die vorhandenen

¹²⁵ D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 3; zum allg. Hintergrund: ders., Deutsche Verfassungsgeschichte (1997), S. 147ff. und S. 156ff.

¹²⁶ Zur Souveränitätslehre Jean Bodins (1530-1596), die hier das theoretische Fundament bildete: H. QUARITSCH, Souveränität (1986), S. 46ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den von M. STOLLEIS herausgegebenen Sammelband „Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert“ (1987), oder die systematische Analyse der ausschlaggebenden politischen Theorien von H. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung (1992), der dabei ein besonderes Augenmerk auf die Biographien und das publizistische Werk einiger bedeutender Staatsrechtler des 17. und 18. Jh. richtet.

¹²⁷ 1666, XI, 6: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 884, fol. 32ff.

¹²⁸ J.J. SCOTTI, Cleve-Märk. Provinzialgesetze 1 (1826), Nr. 205 u. Nr. 223.

¹²⁹ Vgl. ähnliche Suppliken von 1703, III, 1 oder 1775, V, 31: StA Ms, KMR, Lds, Nr. 884, fol. 42ff. und fol. 48f.

Forstverwaltungsstrukturen mit ihren Amtsträgern wie etwa dem Jagdrat oder dem Waldförster.

Für die Limburger Landesherren der frühen Neuzeit gab es in ihrem kleinen Territorium dagegen Gebiete, die sich ihrem hoheitlichen Anspruch in Forstanlagen so vollständig entzogen, dass eine übergreifende forstliche Gesetzgebung kaum möglich war – obwohl andererseits landesherrlichen Gesetzen wie den Limburger Polizeiordnungen oder den diversen Verordnungen des 18. Jahrhunderts ohne Schwierigkeiten territoriale Geltung verschafft wurde. Das war nicht nur im Hinblick auf die Limburger Mark zu beobachten, sondern galt vor allem für die mit umfassenden Gerichtsrechten ausgestattete Markenherrschaft des Adelshauses Letmathe, dessen alte und jederzeit nachweisbare Rechte sich in der Tat als unumgängliche Faktoren für die Landesherrschaft erwiesen.

Selbst wenn die Landeshoheit als solche in einem Territorium also unstrittig war, bedeutete dies nicht automatisch, dass einzelne Herrschaftsrechte ebenfalls in territorialer Weise durchsetzbar waren; je fester bestimmte Rechte in die jeweils bestehenden lokalen Verhältnisse eingebunden waren, desto enger gestaltete sich auch für einen Landesherrn der spezielle rechtliche Rahmen, in dem sie ihm zugestanden wurden – oder aber verweigert. Das heißt: Auch die Rechtmäßigkeit in Anspruch genommener landesherrlicher Befugnisse ließ sich nicht generell und ohne weiteres als abstraktes Rechtsprinzip etablieren, sondern war unter Umständen von Fall zu Fall und sehr konkret nachzuweisen.¹³⁰ Dass dem durchaus grundsätzliche Bedeutung zugemessen wurde, zeigte sehr anschaulich das brandenburgische Vorgehen 1647, als man zum Beweis für die rechtmäßig ausgeübten märkischen Hoheitsrechte in der Limburger Mark ganz selbstverständlich die in früheren Zeiten schriftlich fixierten Gerechtsame heranzog und diese der Limburger Landesherrschaft Stück für Stück präsentierte – obwohl das angesichts der ungleich schwächeren limburgischen Position vermutlich gar nicht erforderlich gewesen wäre.

Die vorliegende Arbeit hatte genau dieses Stück neuzeitlicher Rechtswirklichkeit zum Gegenstand, in der sich die Landesherren der Grafschaft Limburg mit ihren Forsthoheitsansprüchen bewegten, die sie jedoch nicht in territorialem Umfang durchsetzen konnten, weil ihnen dafür die – spätmittelalterlichen – Grundlagen fehlten. Doch nur mit einer frühzeitigen Weichenstellung vor Ort, wenn Rechts- und Besitzstrukturen noch flexibel genug waren, dass die eigene, herrschaftliche Position deutlich gemacht werden konnte, ließen sich in der beginnenden Neuzeit genügend Anknüpfungspunkte schaffen, um eine zügige und nachhaltige Etablierung landesherrlicher Forsthoheitsrechte zu ermöglichen. Auf dieser Basis war dann auch eine übergreifende forstliche Gesetzgebung zu verwirklichen, die tatsächlich alle Wälder eines Territoriums mit den dort existierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Systemen in den landesherrlichen Geltungsbereich einbezog. Dabei folgte die landesherrliche Vorgehensweise, wie man sah, erneut den Prinzipien, die bereits im Zusammen-

¹³⁰ In diesem Zusammenhang bes. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (1975), S. 173ff. Vgl. auch H. MITTEIS / H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte (1992), S. 376f.

hang mit ersten territorialen Gesetzgebungsaktivitäten spätmittelalterlicher Landesherren zu beobachten waren.

Wie eine solche Entwicklung erfolgreich vonstatten gehen konnte, war nicht zuletzt am Beispiel Kleve-Mark zu erkennen, einem Territorium, das schon früh verwaltungsmäßig durchstrukturiert war und wo sich gesetzgeberische Initiativen entsprechend gut umsetzen ließen.

In der Grafschaft Limburg waren es die Landesherren des 16. Jahrhunderts, die sich mit verschiedensten Mitteln um die Durchsetzung und Anerkennung ihrer hoheitlichen Befugnis über die durchweg markgenossenschaftlich organisierten Waldgebiete und vor allem über die zum Teil in adeliger Hand befindlichen Holzgerichtsbarkeiten bemühten. In dem, was insbesondere Adolf von Neuenahr mit seinem Verwaltungsausbau und seinen differenzierten gesetzgeberischen Aktivitäten auch in Forstrechtsfragen erreichte, lag jedoch bereits die Grenze dessen, was einem Limburger Landesherrn ohne fassbare Rechtsgrundlagen, mit denen er seine Forsthoheitsansprüche in einem konkreten rechtlichen Rahmen hätte untermauern können, hier überhaupt möglich war.

Damit entsprach die Entwicklung in Limburg aber nur sehr bedingt dem Bild einer spätestens seit der beginnenden Neuzeit konsequenten und zielgerichteten Etablierung territorialer Forsthoheitsrechte, wie es die forstgeschichtliche Literatur allgemein vermittelt und das in dieser Untersuchung mehrfach Anlass dazu bot, es genauer zu hinterfragen. Denn obwohl es in seiner großen Grundlinie auf diverse Territorien ohne weiteres übertragen werden kann, hatte sich schließlich gezeigt, dass es in zweifacher Hinsicht nicht exakt genug ist: Zum einen konzentriert es sich zu sehr auf das Endergebnis dieses Prozesses in Form von Holz- und Forstordnungen als seinen sichtbaren Resultaten, die jedoch vor allem hinsichtlich ihres Geltungsbereiches schärfer voneinander unterschieden werden sollten, um bestimmen zu können, wie umfangreich wirklich die vom Landesherrn in Anspruch genommene Forsthoheit in seinem Territorium war.

Zum anderen wird nicht selten die jeweils vorhandene landesherrliche Ausgangsbasis für beanspruchte Forsthoheitsrechte vernachlässigt, die sich – wie man sah – äußerst unterschiedlich darstellen konnte und damit auch ein sehr individuelles Vorgehen der Landesherren bedingte. Dass in diesem Zusammenhang der Nachweis alter Rechte von herausragender Bedeutung war – unabhängig davon, von wem diese vorgebracht wurden –, hatten die limburgischen Landesherren gleich in zweifacher Weise akzeptieren müssen: In der Limburger Mark war es ein benachbarter Territorialherr, in drei weiteren Waldmarken waren es die Besitzer eines Adelshauses, die sich so den landesherrlichen Hoheitsansprüchen entgegenstellten.

Denn die Durchsetzbarkeit territorialer Forsthoheitsrechte während der frühen Neuzeit war – und das bleibt nicht nur in Bezug auf die Situation in Limburg festzuhalten – eben keine Frage des Herrscherwillens, sondern immer und überall abhängig von Umfang und Qualität der meist spätmittelalterlichen Grundlagen, auf denen ein Landesherr sie in Anspruch nehmen konnte, und die letztlich auch das Ausmaß und die Reichweite seiner hoheitlichen Befugnisse bestimmten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Archivalien

Stadtarchiv Iserlohn [StAIs]

Archiv Haus Letmathe [Best. Hs Letm.]

- Urkunden [Urk.]
- Urkunden: Leihgabe des Fürsten zu Bentheim [(Dep.) Urk.]
- Akten, Amtsbücher, Teile I, II, III [Akten I, II, III]
- Abschriften von Urkunden betr. Letmathe im Archiv des Grafen Schaesberg zu Tannheim-Württemberg [Abschr./Schaesberg]

Bestand Z3, Kirchengemeinde Oestrich [KigeOe]

Bestand StadtA Iserlohn

Pfarrarchiv St. Kilian Letmathe [PfarrA St. Kilian Letm.]

Bestand A, 1-7

Staatsarchiv Münster [StA Ms]

- Haus Hemer (Dep.), Urkunden [Hs Hemer (Dep.) Urk.]
(Dep.), Akten [Hs Hemer (Dep.) Akten], Nr. 414, 1453, 1650, 1653, 1654, 1655, 1707, 1850, 1851, 1853, 1854, 3001, Bd. 1 a-c, 3001, Bd. 2, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055
- Grafschaft Limburg I B
- Kleve-Märkische Regierung, Landessachen [KMR, Lds], Nr. 387, 391, 392, 393, 395, 397, 399, 401, 403, 405, 406, 407, 408, 409, 412, 417, 421, 423, 425, 603, 684, 875, 883, 884, 1132, 1265, 1266, 1267, 1283, 1292, 1302, 1328
- Reichskammergericht [RKG], Nr. W816, W817, W818, W822

B. Gedruckte Quellen und Literatur

- Abberger, Heike, Johann Friedrich Möller (1750-1807) – ein Überblick über Leben und Werk des „Pfarrers von Elsey“ an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 97, 1997, S. 185-203.
- Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967 (2., neu bearb. Aufl.), (= Deutsche Agrargeschichte 2).
- Achilles, Walter, Schloß Söder – Anmerkungen zur Baugeschichte, in: Alt-Hildesheim 58, 1987, S. 57-74.
- Aders, Günter, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln, Köln 1977 (= Inventare nicht-staatlicher Archive 21).
- Allmann, Joachim, Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500-1800, Berlin 1989 (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 36).
- Amedick, Bernhard, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 67, 1909 (2. Abtl.), S. 1-69.
- Andernach, Norbert, Entwicklung der Grafschaft Berg, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Kleve 1985 (3. überarb. Aufl.), S. 63-73.
- Andersen, Arne, Umweltgeschichte. Forschungsstand und Perspektiven, in: Archiv für Sozialgeschichte 33, 1993, S. 672-701.
- Anton, Herbert, Poetische Wälder der Schwermut, in: Semmler, Josef (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1991, S. 186-199.
- Arndt, Johannes, Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820, Münster/New York 1992.
- Aubin, Hermann, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin und Leipzig 1911 (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 26).
- Bader, Karl Siegfried, Territorialbildung und Landeshoheit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90, 1953, S. 109-131.
- Baethgen, Friedrich, Schisma und Konzilszeit. Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, München 1973 (= Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 6).

- Balzer, Manfred, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark, München 1977 (= Münstersche Mittelalter-Schriften 29).
- Bannasch, Hermann, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983-1036), Paderborn 1972 (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 12).
- Barkhausen, Max, Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert und das Schicksal der Grafschaft und Krefelds, in: ders., Aus Territorial- und Wirtschaftsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze, Krefeld 1963, S. 108-159.
- Bauermann, Johannes, Vier westfälische Regierungsordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Westfälische Forschungen 30, 1980, S. 107-123.
- Beckmann, Uwe / Freese, Birgit (Hg.), unter Mitarbeit von Ulrike Klein, Hölzerne Zeiten. Die unendliche Karriere eines Naturstoffes, Hagen 1994 (= Forschungsbeiträge zu Handwerk und Technik 6).
- Behr, Hans-Joachim, Forst und Jagd im Osnabrücker Raum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Osnabrücker Mitteilungen 77, 1970, S. 125-161.
- Bei der Wieden, Helge, Fürst Ernst Graf von Holstein-Schaumburg und seine Wirtschaftspolitik, Bückeburg 1961 (= Schaumburg-Lippische Mitteilungen 15).
- Bei der Wieden, Helge, Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640, Bückeburg 1966 (= Schaumburger Studien 14).
- Below, Stefan von / Breit, Stefan, Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1998 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 43).
- Benninghoff-Lühl, Isabella, Der Weselerwald. Wirtschafts- und Lebensraum, Wesel 1984 (= Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 6).
- Berding, Helmut (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 12).
- Bernhardt, August, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde., Berlin 1872-75 (ND Aalen 1966).
- Bette, Ludwig, Ein Prozeß um Haus Brabeck bei Kirchhellen, in: Vestische Zeitschrift 41, 1934, S. 182-191.
- Bettge, Götz, Das Archiv der Stadt Iserlohn, in: Der Märker 5, 1985, S. 179-182.
- Bettge, Götz (Hg.), Iserlohn-Lexikon, Iserlohn 1987.

- Beusch, Carl Heiner, Westfälische Standesherrn. Die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg im 19. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 145, 1995, S. 257-329.
- Bierbrauer, Peter, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Blickle, Peter (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980, S. 1-68.
- Bierhoff, Otto, Zur Vorgeschichte der Ergster Markenordnung und deren Bedeutung für das märkische Haus Villigst, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1958, S. 105-110.
- Bierhoff, Otto, Etwas über Stuhlfreie und Freistühle in der Freigrafschaft Limburg, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 10, 1958, S. 145-157; 11, 1958, S. 161-174.
- Bierhoff, Otto, „Im Wald und auf der Heide, da such' ich meine Freude, ich bin ein Jägersmann...“, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 9, 1959, S. 129-137; 10, 1959, S. 153-156.
- Bierhoff, Otto, Die ersten Herren von der Mark auf Haus Villigst und ihre Beziehungen zur Grafschaft Limburg, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1960, S. 97-106; 8, 1960, S. 113-121.
- Bierhoff, Otto, Der Hermelingser Berg, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 12, 1960, S. 181-185; 1, 1961, S. 7-16.
- Bierhoff, Otto, Die Herren von Letmathe, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 52-167.
Rezension: Niederau, Kurt, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 79, 1962, S. 233-235.
- Bierhoff, Otto, Die letzten Herren von Berchum auf Haus Berchum und ihre Nachfolger, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 3, 1962, S. 35-41.
- Bierhoff, Otto, Besitzungen des Hauses Ruhr (Westhofen) in der Grafschaft Limburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 10, 1962, S. 145-154.
- Bierhoff, Otto, Aus dem Leben des Kriegsmannes Graf Adolf zu Neuenahr und Limburg, 4 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 3, 1968, S. 56-60; 4, 1968, S. 61-66; 5, 1968, S. 81-89; 6, 1968, S. 113-115.
- Bierhoff, Otto, Wie Moritz Casimir der andere, Graf zu Limburg, den Villigster Anteil am Hermelingser Berge erwarb, 3 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 11, 1969, S. 223-227; 12, 1969, S. 240-246; 3, 1970, S. 42-50.
- Bleicher, Wilhelm (Hg.), Hohenlimburg, Hohenlimburg 1975.

- Bleicher, Wilhelm, Die alte Industrie des Nahmertals bei Hohenlimburg – ein Forschungsbericht, in: Heimatblätter für Hohenlimburg. Beiträge zur Landeskunde im Volme-Ruhr-Lennebereich 5, 1975, S. 100-129.
- Blickle, Peter, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.
- Blickle, Peter (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980.
- Blickle, Peter, Die Revolution von 1525, München/Wien 1981 (2. Aufl.).
- Blickle, Peter, Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45, 1986, S. 167-178.
- Blickle, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft, München 1988 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 1).
- Blickle, Renate, Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern. 1400-1800, in: Schulze, Winfried (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983 (= Geschichte und Gesellschaft 27), S. 166-187.
- Blickle, Renate, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, in: Birtsch, Günter (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 2), S. 42-64.
- Blickle, Renate, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), S. 73-93.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1995 (2., um eine Vorbemerkung und Nachträge ergänzte Aufl.), (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 1).
- Böhmer, Joseph, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723-1802, Hildesheim 1910 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 21).
- Bosl, Karl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: ders. (Hg.), Zur Geschichte der Bayern, Darmstadt 1965 (= Wege der Forschung 60), S. 443-509.
- Boucsein, Heinrich, Der Burgwald. Forstgeschichte eines deutschen Waldgebietes, Marburg 1955 (= Veröffentlichungen des Instituts für Forstgeschichte und Forstrecht der Forstlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in Hann.-Münden 1).

- Brakensiek, Stefan, Markenteilungen in Ravensberg 1770 bis 1850, in: Westfälische Forschungen 40, 1990, S. 45-85.
- Brakensiek, Stefan, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750-1850, Paderborn 1991 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 1).
- Brandl, Helmut, Der Stadtwald von Freiburg. Eine forst- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung über die Beziehungen zwischen Waldnutzung und wirtschaftlicher Entwicklung der Stadt Freiburg vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Freiburg 1970.
- Brandt, Hans Jürgen / Hengst, Karl, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.
- Bruns, Alfred (Bearb.), Tagebuch der truchsessischen Wirren im Herzogtum Westfalen 1583/84. Nach Aufzeichnungen des Gerhard Kleinsorgen, Brilon 1987 (= Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 7).
- Demandt, Karl E., Geschichte des Landes Hessen, Kassel und Basel 1972 (2. Neubearb. und erw. Aufl.).
- Diestelkamp, Bernhard, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10, 1983, S. 385-420.
- Dißmann, Theodor, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg, Bottrop 1938.
- Doebner, R., Rheinisch-westfälische Urkunden des Herzoglich von Hatzfeldt'schen Archivs zu Trachenberg, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 61, 1903, S. 52-94.
- Dösseler, Emil, Getreide- und Ölmühlen im märkischen Sauerlande, in: Der Märker 2, 1959, S. 50-55.
- Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 2, bearb. von Karl Rübel und Eduard Roese, Dortmund 1890.
- Dreizel, Horst, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland: ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit, Mainz 1992 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Beiheft 24: Abteilung Universalgeschichte).
- Droege, Georg, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463), Bonn 1957 (= Rheinisches Archiv 50).
- Droege, Georg, Dietrich von Moers. Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385-1463), in: Rheinische Lebensbilder 1, Düsseldorf 1961, S. 49-65.
- Ebel, Wilhelm, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen 1958 (2. erw. Aufl.), (= Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24).
- Eckardt, Hans Wilhelm, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehm-

lich im südwestdeutschen Raum, Göttingen 1976 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 48).

- Ernst, Christoph, Den Wald entwickeln. Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel im 18. Jahrhundert, München 2000 (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 32).
- Ernst, Christoph / Grewe, Bernd-Stefan / Kuntz, Joachim (Hg.), Beiträge zur Umweltgeschichte I. Tagungen des Arbeitskreises Forstgeschichte in Rheinland-Pfalz 1995 in Verbindung mit dem Sonderforschungsbereich 235, Universität Trier, Trier 1996.
- Esser, Hermann, Hohenlimburg und Elsey. Ein Beitrag zur westfälischen Orts- und Territorialgeschichte, Dortmund 1907.
- Esser, Hermann, Der Kupferhammer in der Nahmer, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 3, 1927, S. 33-44.
- Esser, Hermann, Das Kupferbergwerk zu Olpe, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 3, 1927, S. 44-47.
- Esser, Hermann, Aus den Tagen des großen Krieges, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 6, 1927, S. 81-86.
- Esser, Hermann, Der Letmather Mühlenstreit 1612, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7, 1927, S. 97-105.
- Esser, Hermann, Verkauf des Freigutes „ther Gruden“ am 24. April 1488, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7, 1927, S. 111-112.
- Esser, Hermann, Die Türkensteuer, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1927, S. 113-123.
- Esser, Hermann, Eine märkische Ehesteuern, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1927, S. 124-128.
- Esser, Hermann, Der Alaunbergbau. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Heimat, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 11, 1927, S. 161-168.
- Esser, Hermann, Aus schwerer Zeit. Hohenlimburgs Besetzung von 1633-1636, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 2, 1928, S. 17-32.
- Esser, Hermann, Der Kampf um den Piepenbrink. Ein wirtschaftsgeschichtliches Bild aus dem 16. und 17. Jahrhundert, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 5, 1928, S. 72-80.
- Esser, Hermann, Die Grenzen der Grafschaft Limburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 6, 1928, S. 81-96.
- Esser, Hermann, Haus Letmathe und seine Bewohner, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1928, S. 113-128.
- Esser, Hermann, Das Archiv Limburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 9, 1928, S. 129-141.

- Esser, Hermann, Haus Berchum, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 10, 1928, S. 145-160.
- Esser, Hermann, Die Limburger Drahtzieherei, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 3, 1929, S. 33-48; 4, 1929, S. 49-60.
- Esser, Hermann, Unsere Heimat im Siebenjährigen Kriege, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7, 1929, S. 105-120.
- Esser, Hermann, Über Fischereirecht und Fischfang im Limburger Gebiet, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 9, 1929, S. 137-149.
- Esser, Hermann, „Verkauf der Ruhrfischerei“ (Urk. 1566, V, 5), in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 9, 1929, S. 150-152.
- Esser, Hermann, Die Limburger Kapelle. Ein Beitrag zur heimischen Kirchengeschichte, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 10, 1929, S. 153-168.
- Esser, Hermann, Haus Hennen und seine Bewohner, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 11, 1929, S. 169-184.
- Esser Hermann, Die Burgmannen zu Limburg und ihre Lehen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 12, 1929, S. 185-192.
- Esser, Hermann, Genna. Die Geschichte einer Siedlung, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 2, 1930, S. 17-32.
- Esser, Hermann, Die Vikarie St. Katharinen in Elsey, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 3, 1930, S. 33-48.
- Esser, Hermann, Um den Wegzoll, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 6, 1930, S. 83-96.
- Esser, Hermann, Zur Geschichte der Limburger Jagd, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1930, S. 113-128.
- Esser, Hermann, Die Hohenlimburger Wegeordnung (1786), in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 10, 1930, S. 157-160.
- Esser, Hermann, Die Berggeschichte, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 12, 1930, S. 177-192.
- Esser, Hermann, Wilde Bienen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1931, S. 117-128.
- Esser, Hermann, Huldigungen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 10, 1931, S. 160-164.
- Esser, Hermann, Gerkendahl. Die Geschichte eines Edelsitzes, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 12, 1931, S. 181-196.
- Esser, Hermann, Die Reher Mark. Ein Stück heimischer Wirtschaftsgeschichte, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 3, 1932, S. 33-48.

- Esser, Hermann, Tiefendorf. Die Geschichte eines Weilers, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 5, 1932, S. 65-80.
- Esser, Hermann, Hof Beckhausen und seine Mühle, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1932, S. 113-128.
- Esser, Hermann, Haus Ohle. Die Geschichte eines Edelsitzes, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 11, 1932, S. 161-176.
- Esser, Hermann, Aus Oestrichs Kirchengeschichte, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 12, 1932, S. 177-192; 3, 1933, S. 33-48.
- Esser, Hermann, Konrad Gumprecht von Bentheim, Graf zu Limburg (1610-1618), 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 1, 1933, S. 1-16; 2, 1933, S. 17-32.
- Esser, Hermann, Der Küchenhof in Elsey. Die Geschichte eines Bauernhofes, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 4, 1933, S. 49-64.
- Esser, Hermann, Garenfeld. Die Geschichte eines Dorfes, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 5, 1933, S. 65-80.
- Esser, Hermann, Limburg und Brandenburg, 3 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7, 1933, S. 97-112; 2, 1935, S. 17-32; 3, 1935, S. 33-48.
- Esser, Hermann, Arnold von Bentheim, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 2, 1934, S. 17-32.
- Esser, Hermann, Die Mühlen der Grafschaft Limburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 4, 1934, S. 49-64.
- Esser, Hermann, Der Kölnische Krieg (1584-1610), 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 9, 1934, S. 129-144; 10, 1934, S. 145-160.
- Esser, Hermann, Die Limburger Mark. Ein Kapitel heimischer Wirtschaftsgeschichte, 3 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1934, S. 113-128; 3, 1936, S. 33-48; 9, 1936, S. 129-144.
- Esser, Hermann, Die Freimärkischen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 11, 1934, S. 161-171.
- Esser, Hermann, Die bergische Lehnshoheit, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 1, 1936, S. 1-13.
- Esser, Hermann, Eberhard von Limburg, Herr zu Hardenberg und Letmathe, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 8, 1936, S. 113-127.
- Esser, Hermann, Der älteste Limburger Pachtbrief, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 11, 1936, S. 170-176.
- Ewig, Walter, Die Bauernschaft Dröschede, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 399-418.

- Ewig, Walter, Die Bauernschaft Oestrich, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 351-398.
- Ewig, Walter, Handwerk, Industrie und Bergbau, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 477-506.
- Ewig, Walter, Die Markgenossenschaften, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 233-255.
- Ewig, Walter, Die Kriegsschulden der Grafschaft Limburg aus dem Siebenjährigen Krieg, 5 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 10, 1965, S. 151-155; 11, 1965, S. 172-174; 12, 1965, S. 180-186; 1, 1966, S. 7-10; 2, 1966, S. 20-22.
- Ewig, Walter, Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oestrich, Hohenlimburg 1978.
- Ewig, Walter, Familienstreit im Hause Westhoven, in: Der Märker 5, 1981, S. 154-158.
- Faulenbach, Heiner, Hermann von Neuenahr (1520-1578), in: Rheinische Lebensbilder 8, Köln 1980, S. 105-123.
- Flebbe, Hermann (Bearb.), Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena (Westf.), Bd. 1, Altena 1967.
- Floer, Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland, Stuttgart – Leipzig 1914 (Univ.-Nachdruck Steinfurt 1981), (= Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. N.F. 5).
- Freiin von Oer, Rudolfine, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Gerhard, Dietrich (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1974 (2. Aufl.), (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), S. 94-119.
- Freitag, Werner, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien, in: Westfälische Forschungen 42, 1992, S. 75-191.
- Freudenstein, Otto, Geschichte des Waldeigentums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg (Mit Urkunden). Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften, Hannover 1879.
- Fricke, Eberhard, Die Verurteilung des Herzogs Heinrich von Bayern-Landshut durch das Frei- und Vemegericht Limburg (1429), 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg. Beiträge zur Landeskunde im Volme-Ruhr-Lennebereich 6, 1979, S. 101-112; 7, 1979, S. 121-131.
- Frisch, Margarete, Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr, Münster 1937 (= Veröffent-

- lichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 1).
- Gatz, Erwin (Hg.), unter Mitwirkung von Stephan M. Janker, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches: 1648-1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- Gerhard, Hans-Jürgen, Holz im Harz. Probleme im Spannungsfeld zwischen Holzbedarf und Holzversorgung im hannoverschen Montanwesen des 18. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66, 1994, S. 47-77.
- Goebel, Jürgen, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, Witten 1962.
- Goetz, Hans-Werner, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Katalog zur Ausstellung im Ruhrlandmuseum Essen 26.9.1990 bis 6.1.1991, Bd. 2, Essen 1990, S. 80-88.
- Graefe, Christa, Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten. Braunschweig – Wolfenbüttel 1530-1607, Wiesbaden 1989 (= Wolfenbütteler Forschungen 43).
- Graevenitz, Christel Maria von, Die Grafen von der Mark im 13. Jahrhundert und ihr Verhältnis zum Kölnischen Herzogtum Westfalen, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 89, 1991, S. 1-138.
- Graewe, Richard, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafchaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüdenscheid 1927.
- Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz / Bierhoff, Otto, Lehnrolle der Grafschaft Limburg ab Anno 1364 ad Annum 1400, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 1, 1957, S. 1-11.
- Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz / Aders, Günter, Die Lehen der Grafschaft Limburg, in: Aders, Günter / Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz / Berghaus, Peter u.a., Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Assen und Münster 1968 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum II, 4), S. 101-169.
- Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz, Die Vogteirollen des Stiftes Essen, in: Aders, Günter / Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz / Berghaus, Peter u.a., Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihre Besitzungen, Assen und Münster 1968 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum II, 4), S. 16-41.
- Graßmann, Antjekathrin, Lübeck im 17. Jahrhundert: Wahrung des Erreichten, in: dies. (Hg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 1988, S. 435-488.

- Grewe, Bernd-Stefan, Das Ende der Nachhaltigkeit? Wald und Industrialisierung im 19. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 43, 2003, S. 61-79.
- Günther, Ralf, Der Arnberger Wald im Mittelalter. Forstgeschichte als Verfassungsgeschichte, Münster 1994 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 20).
Rezension: Brage Bei der Wieden, in: Osnabrücker Mitteilungen 100, 1995, S. 370-371.
- Hammel-Kiesow, Rolf / Pelc, Ortwin, Landesausbau, Territorialherrschaft, Produktion und Handel im hohen und späten Mittelalter (12.-16. Jh.), in: Lange, Ulrich (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Neumünster 1996, S. 59-134.
- Hasel, Karl, Zur Geschichte des Waldbesitzes in Deutschland, in: Bog, Ingo-mar / Franz, Günter / Kaufhold, Karl-Heinrich / Kellenbenz, Hermann / Zorn, Wolfgang (Hg.), Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel, Bd. 1: Agrarische Wirtschaft und Gesellschaft in vorindustrieller Zeit, Hannover 1974 (= Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen 70), S. 77-95.
- Hasel, Karl, Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis, Hamburg und Berlin 1985 (= Pareys Studentexte 48).
- Hassinger, Herbert, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, hg. von Otto Brunner, Hermann Kellenbenz, Erich Maschke, Wolfgang Zorn, Bd. 1, Wiesbaden 1965, S. 151-184.
- Hauptmeyer, Carl-Hans, Niedersächsische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im hohen und späten Mittelalter (1000-1500), in: Schubert, Ernst (Hg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2, Teil 1, Hannover 1997, S. 1041-1319.
- Hauptmeyer, Carl-Hans, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel, Hildesheim 1980 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 91).
- Hausrath, Hans, Geschichte des deutschen Waldbaus. Von seinen Anfängen bis 1850, Freiburg 1982 (= Schriften des Instituts für Forstpolitik und Raumordnung der Universität Freiburg).
- Heinig, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Tle., Köln/Weimar/Wien 1997 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii).
- Hempel, Brigitte, Der Entwurf einer Polizeiordnung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1591, Frankfurt/M. 1980.
- Henning, Friedrich-Wilhelm, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen

- Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800, Würzburg 1964 (= Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. XXV).
- Herrmann, Bernd (Hg.), Umwelt in der Geschichte. Beiträge zur Umweltgeschichte, Göttingen 1989.
- Hesmer, Herbert, Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Bedingtheiten – Geschichte – Zustand, Hannover 1958.
- Hesmer, Herbert / Schroeder, Fred-Günter, Waldzusammensetzung und Waldbehandlung im Niedersächsischen Tiefland westlich der Weser und in der Münsterschen Bucht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Forstgeschichtlicher Beitrag der natürlichen Holzartenzusammensetzung und ihrer künstlichen Veränderungen bis in die frühe Waldbauzeit, Bonn 1963 (= Decheniana-Beihefte 11).
- Heuvel, Christine van den, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550-1800, Osnabrück 1984 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXIV).
- Heuvel, Gerd van den, Adlige Jagd und fürstliche Souveränität. Eine Leibniz-Denkschrift zur Geschichte des Jagdrechts, in: Niedersächsisches Jahrbuch 67, 1995, S. 217-236.
- Heuvel, Gerd van den, Niedersachsen im 17. Jahrhundert (1618-1714), in: Heuvel, Christine van den / Boetticher, Manfred von (Hg.), Geschichte Niedersachsens Bd. 3, Teil 1, Hannover 1998, S. 119-218.
- Hexges, Albert, Der Kottenforst. Ein Beitrag zur Forstgeschichte Kurkölns unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Waldeigentums, des Forstrechts, der Forstorganisation und der Waldnutzung, in: Bonner Geschichtsblätter 35, 1984, S. 21-98.
- Hirschberg, Carl, Geschichte der Grafschaft Moers, Moers 1893.
- Hömberg, Albert K., Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zeitschrift 100, 1950, S. 9-133.
- Hoffmann, Erich, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Graßmann, Antjekathrin (Hg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 1988, S. 79-339.
- Hoffmann, Erich, Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4, Teil 2: Spätmittelalter und Reformationszeit, Neumünster 1990.
- Hofmann, Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, München 1962 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte II).
- Hofmann, Hanns Hubert (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976 (=

- Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe B: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 13).
- Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart – New York 1991 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).
- Honselmann, Wilhelm, Der Küchenschreiber auf Schloß Hohenlimburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 6, 1953, S. 109-111.
- Honselmann, Wilhelm, Wolter von Brabeck. Domprobst zu Paderborn 1553-1623, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 3, 1956, S. 34-37.
- Honselmann, Wilhelm, Die Abgaben des Sunderhofes bei Hohenlimburg im 15.-17. Jahrhundert, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1956, S. 99-101.
- Honselmann, Wilhelm, Die Grundbesitzer der Grafschaft Limburg im Jahre 1602, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 10, 1956, S. 149-151.
- Honselmann, Wilhelm, Drei Urkunden zur Geschichte des Schulthenhofes zu Elsey, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 12, 1956, S. 185-187.
- Honselmann, Wilhelm, Aus dem Annotationsbuch der Gräfin Johanna Elisabeth vom Jahre 1641, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 4, 1957, S. 53-58.
- Honselmann, Wilhelm, Das Mühlenprivileg des Herzogs Johann II. von Kleve-Mark für die Letmather Mühle (1503), in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 3, 1960, S. 39-44.
- Honselmann, Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der adligen Rechtsnachfolger der Herren von Letmathe auf Haus Letmathe, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 169-220.
- Honselmann, Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der Bauerngüter in Letmathe, Genna, Stenglinsen, Lasbeck, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 257-350.
- Honselmann, Wilhelm, Die Güter und Höfe der Familie von Westhofen zu Hennen 1553, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 8, 1961, S. 121-124.
- Honselmann, Wilhelm, Die Familie von Romberg zu Berchum, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 4, 1962, S. 49-59; 5, 1962, S. 65-66.
- Honselmann, Wilhelm, Zur Geschichte des Hauses Edelburg und seiner Bewohner, in: Der Märker 9, 1965, S. 165-173.

- Honselmann, Wilhelm, Die Westhoff zu Osthennen, ein legitimer Zweig der Familie von Westhoven, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 6, 1966, S. 87-93.
- Honselmann, Wilhelm, Elisabeth von Syberg (gest. 1601) zu Westhofen und ihre Familie, in: Der Märker 10, 1968, S. 172-178.
- Honselmann, Wilhelm, Die Familie von Hennen zu Hennen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1968, S. 121-124.
- Honselmann, Wilhelm, Die spätmittelalterliche Ritterfamilie Vollenspit und ihre Erben, die von Galen und von Westhofen, in: Westfälische Zeitschrift 118, 1968, S. 189-228.
- Honselmann, Wilhelm, Haus Ohle in der Gemeinde Hennen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 11, 1970, S. 229-238.
- Honselmann, Wilhelm, Das Patronatsrecht des Klosters Grafschaft über die märkischen Pfarreien Hemer, Herscheid, Lüdenscheid, Plettenberg und Valbert, in: Der Märker 3, 1970, S. 63.
- Honselmann, Wilhelm, Die Burg Klusenstein, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1971, S. 154-169.
- Honselmann, Wilhelm, Zur älteren Geschichte von Deilinghofen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 8, 1972, S. 209-219.
- Honselmann, Wilhelm, Frönsberg bei Hemer, in: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 7, 1973, S. 167-188.
- Honselmann, Wilhelm, Haus Hemer. Beiträge zu seiner Geschichte, 2 Tle., in: Der Schlüssel. Blätter der Heimat für Stadt und Amt Hemer 2, 1975, S. 14-26; 3, 1975, S. 21-33.
- Honselmann, Wilhelm, Zur Geschichte von Haus Busch, 4 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg. Beiträge zur Landeskunde im Volme-Ruhr-Lennebereich 12, 1976, S. 224-234; 12, 1978, S. 229-238; 1, 1979, S. 5-14; 2, 1979, S. 21-29.
- Honselmann, Wilhelm, Volmarsteiner Lehen, in: Beiträge zur Landeskunde. Hohenlimburger Heimatblätter für den Raum Hagen 4, 1983, S. 71-74.
- Hulshoff, Adam Lambert / Aders, Günter, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200-1550. Geschichte/Regesten, Assen und Münster 1963 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum II, 1).
- Hulshoff, Adam Lambert, Die Grafen von Altena, von Isenberg, von Limburg-Styrum und von Limburg-Hohenlimburg aus dem Haus der Grafen von Berg, 1220-1550, in: Aders, Günter / Horstmann, Hans / Hulshoff, Adam Lambert u.a. (Hg.), Die Grafen van Limburg Stirum. Einleitung und abschließender Band der Geschichte der Grafen van Limburg Stirum und ihrer

- direkten Vorfahren, Assen/Amsterdam/Münster 1976 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum I, 1), S. 79-95.
- Ilsch, Peter / Kösters, Christoph (Bearb.), Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Münster 1992 (= Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens 11).
- Jacob, Helga, Die Bedeutung des Forstregals für den Landesausbau im Hochmittelalter. Studien zur Geschichte der Kolonisation im mitteldeutschen Osten, Diss., Berlin 1957.
- Jacobs, Friedrich, Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Hochstiftes Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 93, 1937 (2. Abtl.), S. 42-112.
- Jäger, Berthold, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches, Marburg 1986 (= Schriften des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39).
- Jagdedikt = Herzog Franz' zu Sachsen-Lauenburg Edikt wegen der Jagd (1618), in: Lauenburgische Heimat 7, 1931, S. 131-132.
- Janssen, Wilhelm, „... na gesetzte unser lande...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung: Tagung d. Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 21./22. März 1983 (Redaktion: Dietmar Willoweit), Berlin 1984 (= Der Staat, Beiheft 7), S. 7-40.
- Janssen, Wilhelm, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400-1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Kleve 1985 (3. überarb. Aufl.), S. 17-40.
- Janssen, Wilhelm, A.K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Der Raum Westfalen VI, Tl. 1, Münster 1989, S. 187-214.
- Janssen, Wilhelm, Territoriale Städteeinungen im südlichen Westfalen während des späten Mittelalters, in: Westfälische Zeitschrift 145, 1995, S. 29-40.
- Jarck, Horst Rüdiger, Herrliches Vergnügen – bäuerliche Last. Die Jagd des Bischofs Clemens August in Clemenswerth, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 60, 1988, S. 33-50.
- Johanek, Peter, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Histoire comparée de l'administration (IVe – XVIIIe siècles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand de l'institut Allemand de Paris. Publiés par Werner Paravicini et Karl Ferdinand Werner, München 1980 (= Beihefte der Francia 9), S. 88-101.

- Junk, Heinz-K., Das Großherzogtum Berg. Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: Westfälische Forschungen 33, 1983, S. 29-83.
- Kaspers, Heinrich, Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein. Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Forstgebiete des Aachen-Dürener Landes einschließlich der Bürge und Ville, Düren und Aachen 1957 (= Beiträge zur Geschichte des Dürener Landes 7 = Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Beiheft 2).
- Keinemann, Friedrich, Unruhen und Krisen im Fürstbistum Paderborn am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 118, 1968, S. 339-362.
- Kieß, Rudolf, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert, Stuttgart 1958 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 2).
- Kirchhoff, Karl-Heinz, Das Phänomen des Täuferreiches zu Münster 1534/35, in: Der Raum Westfalen VI, 1: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, Münster 1989, S. 277-422.
- Klein, Eitel, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Marburg 1935 (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 13).
- Kley, Siegfried, Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg an niederbergischen Marken dargestellt, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 93, 1989, S. 23-47.
- Kloosterhuis, Elisabeth, Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574, in: Westfälische Zeitschrift 142, 1992, S. 57-117.
- Kloosterhuis, Jürgen, Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, 4 Tle., in: Der Märker 1, 1986, S. 3-25; 2, 1986, S. 76-87; 3, 1986, S. 104-117; 4, 1986, S. 147-164.
- Kloosterhuis, Jürgen, Iserlohn im Spiegel der Märkischen Register, in: Der Märker 5/6, 1987, S. 225-242.
- Klueting, Edeltraud, Stift Elsey und seine räumliche Verflechtung im südlichen Westfalen. Ein Beitrag zur Strukturbeschreibung der Grundherrschaft geistlicher Stiftungen im Spätmittelalter, in: Westfälische Zeitschrift 126/127, 1976/77, S. 27-50.
- Klueting, Edeltraud, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, Altena 1980 (= Altenaer Beiträge 14).

- Klueting, Harm, Die Landstände der Herrschaft Rheda, in: Westfälische Forschungen 27, 1975, S. 67-83.
- Klueting, Harm, Ständewesen und Ständevertretung in der westfälischen Grafschaft Limburg im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte Deutschlands in der Frühneuzeit, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70, 1976, S. 109-201.
- Klueting, Harm, Die Polizeiordnungen und der Polizeistaat des Ancien régime in der Grafschaft Limburg und der Herrschaft Rheda, 2 Tle., in: Heimatblätter für Hohenlimburg. Beiträge zur Landeskunde im Volme-Ruhr-Lenne-Bereich 3, 1978, S. 49-61; 4, 1978, S. 69-85.
- Klueting, Harm, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Grafschaft Limburg (Ausstellungskatalog der Dresdner Bank AG), o.O., o.J. (Hagen 1980).
- Klueting, Harm, Das alteuropäische Zeitalter und die Grafschaft Limburg in Westfalen, in: Der Märker 3, 1981, S. 67-73.
- Klueting, Harm, Das konfessionelle Zeitalter 1525-1648, Stuttgart 1989.
- Klueting, Harm, Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum, Ecclesiasticum und Religionsfreiheit – Gebhard Truchseß von Waldburg (1547-1601) in anderer Sicht, in: Faulenbach, Heiner (Hg.), Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters, Köln 1991 (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 100), S. 95-128.
- Klueting, Harm, Rückwärtigkeit des Örtlichen – Individualisierung des Allgemeinen. Heimatgeschichtsschreibung (Historische Heimatkunde) als unprofessionelle Lokalgeschichtsschreibung neben der professionellen Geschichtswissenschaft, in: Klueting, Edeltraud (Hg.), Antimodernismus und Reform. Zur Geschichte der deutschen Heimatbewegung, Darmstadt 1991, S. 50-89.
- Klueting, Harm, „Daß sie ein Abspieß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“: Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Mit einem Exkurs über die Anfänge der Freiheit Limburg, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94, 1995, S. 63-126.
- Köhler, Walter, Forstwirtschaft, in: Brüning, Kurt (Hg.), Der Landkreis Schaumburg-Lippe, Bremen-Horn 1955 (= Die deutschen Landkreise. Die Landkreise in Niedersachsen, Reihe D, Bd. 12), S. 171-176.
- Kötzschke, Rudolf, Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9. – 13. Jahrhundert, Bonn 1906 (ND Düsseldorf 1978), (= Rheinische Urbare 2).
- Kohl, Rolf Dieter, Ein Inventar des Hauses Hemer aus dem Jahr 1733, in: Der Märker 5, 1977, S. 150-152.

- Koller, Heinrich (Hg.), Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L.), bearb. v. Paul Joachim Heinig, Wien/Köln/Graz 1983; Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. v. Thomas R. Kraus, Wien/Köln/Graz 1990.
- Kraas, Heinrich, Jobst Edmund Freiherr von Brabeck, Fürstbischof von Hildesheim, ein Kind Letmathes, 1619-1702, in: *Der Märker* 11, 1958, S. 325-330.
- Kraas, Heinrich, Hildesheimer Domherren aus der Familie der Freiherren von Brabeck zu Letmathe und Hemer, in: *Der Märker* 9, 1959, S. 249-252.
- Kracht, August, Ein großer Kunstfreund aus westfälischem Geschlecht: Graf Moritz von Brabeck und seine Gemäldegalerie zu Sölder, in: *Der Märker* 4, 1978, S. 89-95.
- Kracht, August, Ein Neubautwurf für Haus Letmathe aus dem Jahre 1656, in: *Der Märker* 5, 1979, S. 162-167.
- Kracht, August, Haus Hemer, Münster 1987 (= Westfälische Kunststätten 42).
- Kremser, Walter, Niedersächsische Forstgeschichte. Eine integrierte Kulturgeschichte des nordwestdeutschen Forstwesens, Rotenburg/Wümme 1990 (= Rotenburger Schriften, Sonderband 32).
- Krumbholtz, Robert (Bearb.), Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahr 1437, Münster 1917.
- Kulenkampff, Angela, Die Grafen und Herren von Neuenahr 1276-1521. Ein Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen Stellung der Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 24, 1997, S. 161-178.
- Lachmann, Hans-Peter, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Burgwaldes im Mittelalter, Marburg 1967 (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 31).
- Lacomblet, Theodor (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bde. 3 u. 4, Düsseldorf 1853 und 1858.
- Lange, Ulrich, Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel (1500-1629), Hildesheim 1986 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV. Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens 6).
- Laubach, Ernst, Reformation und Täuferherrschaft, in: Jakobi, Franz-Josef (Hg.), *Geschichte der Stadt Münster*, Bd. 1, Münster 1993, S. 145-216.

- Leidinger, Paul, Von der historischen Umweltforschung zur Historischen Ökologie. Ein Literaturbericht, in: Westfälische Forschungen 41, 1991, S. 495-516.
- Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961.
- Lindner, Kurt, Geschichte des deutschen Weidwerkes, Bd. 2: Die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940.
- Loewe, Victor (Hg.), Preussens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I, Leipzig 1913 (= Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 87).
- Lojewski, Günther von, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1962 (= Bonner historische Forschungen 21).
- Lossen, Max, Geschichte des Kölnischen Kriegs 1582-1586, München u. Leipzig 1897 (= Der Kölnische Krieg, Bd. 2).
- Lothmann, Josef, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216-1225). Graf von Berg. Erzbischof und Herzog. Reichsverweser, Köln 1993 (= Veröffentlichung des Kölnischen Geschichtsvereins e.V. 38).
- Lücke, Justus, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim (1643-1802). Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Hildesheim 1968 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73).
- Lutz, Heinrich, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution – Differenzierung und Säkularisierung, in: Saeculum 26, 1975, S. 166-180.
- Maack, Walter, Grafschaft Schaumburg. Die Geschichte eines kleinen Weserlandes, Rinteln/Weser 1950.
- Mager, Friedrich, Der Wald in Altpreussen als Wirtschaftsraum, 2 Bde., Köln, Graz 1960.
- Mantel, Kurt, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers, Hamburg und Berlin 1980.
- Mantel, Kurt, Wald und Forst in der Geschichte. Ein Lehr- und Handbuch, Alfeld – Hannover 1990.
- Marra, Stephanie, „Mit Hohelimburg in Sorgen gewest...“. Lebenslauf und Regentschaft der Gräfin Johanna Elisabeth zu Bentheim (1592-1654), in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 99, 1999, S. 105-137.
- Maurer, Georg Ludwig von, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854 (ND der Ausgaben von 1854 bzw. 1896: Aalen 1966).
- Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.

- Mayer, Theodor, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89, 1952, S. 87-111.
- Meininghaus, August, Das Lehen- und Lehnsbriefeverzeichnis der Grafen von Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 21, 1912, S. 1-43.
- Mitscherlich, Gerhard, Zustand, Wachstum und Nutzung des Waldes im Wandel der Zeit, Freiburg 1963 (= Freiburger Universitätsreden. Veröffentlichungen der Albert-Ludwigs-Universität und der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg, N.F. 35).
- Mitteis, Heinrich / Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992 (19. ergänzte Aufl.).
- Müller-Wille, Wilhelm, Westfalen. Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, Münster 1981 (2. Aufl.).
- Münch, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Schulze, Wilfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12), S. 53-72.
- Naumann, Gerhard, Forstgeschichte der ehemaligen Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein bis 1900 mit einem Überblick über die Entwicklung im 20. Jahrhundert, Diss., Hannoversch-Münden 1970.
- Neitmann, Sonja, Von der Grafschaft Mark nach Livland. Ritterbrüder aus Westfalen im livländischen Deutschen Orden, Köln, Weimar, Wien 1993 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Beiheft 3).
- Nieß, Walter, Die Forst- und Jagdgeschichte der Grafschaft Ysenburg und Büdingen vom ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit, Büdingen 1974.
- Nordmar, Erich, Schloß Hohenlimburg. Die Baugeschichte einer westfälischen Höhenburg, Hagen 1960 (= Hagener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde 14).
- Obenaus, Herbert, Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Über eine Schrift des Freiherrn Moritz von Brabeck, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 37, 1965, S. 75-121.
- Oedinger, Friedrich Wilhelm (Hg.), Der Liber Valoris. Die Erzdiözese Köln um 1300, Heft 1, Bonn 1967.
- Oestreich, Gerhard, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 201-234.
- Ohe, Hans Joachim von der, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten (1520-1648), Celle 1955.

- Patze, Hans, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Tl. 1, Köln, Graz 1962 (= Mitteldeutsche Forschungen 22).
- Patze, Hans (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2 Tle., Sigmaringen 1976 (= Vorträge und Forschungen 19).
- Patze, Hans, Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: *Histoire comparée de l'administration (IVe – XVIIIe siècles)*. Actes du XIVE colloque historique franco-allemand de l'institut Allemand de Paris. Publiés par Werner Paravicini et Karl Ferdinand Werner, München 1980 (= Beihefte der Francia 9), S. 363-391.
- Patze, Hans (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde., Sigmaringen 1983 (= Vorträge und Forschungen XXVII).
- Peters, Leo, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg bis zur Mediatisierung. Ein Beitrag zur Erforschung der interterritorialen Verflechtungen des rhein-maasländischen Adels, Diss., Bonn (Druckort: Neustadt/Aisch) 1971.
- Petri, Franz, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge, in: Ennen, Edith / Hartlieb von Wallthor, Alfred / van Rey, Manfred (Hg.), Franz Petri. Zur Geschichte und Landeskunde der Rheinlande, Westfalens und ihrer westeuropäischen Nachbarländer. Aufsätze und Vorträge aus vier Jahrzehnten, Bonn 1973, S. 477-502.
- Petri, Franz, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: ders. / Droege, Gerd (Hg.), Rheinische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1976, S. 1-218.
- Philippi, Hans, Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen, Marburg 1954 (= Schriften des Hessischen Amtes für geschichtliche Landeskunde, 23. Stück).
- Picot, Sabine, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370-1414), Bonn 1977 (= Rheinisches Archiv 99).
- Pöppel, Diether, Das Hochstift Paderborn. Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit, Paderborn 1996.
- Prass, Reiner, Verbotenes Weiden und Holzdiebstahl. Ländliche Forstfrevel am südlichen Harzrand im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 36, 1996, S. 51-68.
- Preuß, Heike, Politische Heiraten in Jülich-Kleve-Berg, in: *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg*, Kleve 1985 (3. überarb. Aufl.), S. 133-146.
- Quaritsch, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986 (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 38).

- Rademacher, Wilhelm, Aus der Geschichte der Gemeinde Hennen, o.O., o.J. (Hennen 1972).
- Radkau, Joachim, Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jh., in: Geschichte und Gesellschaft 9, 1983, S. 513-543.
- Reden, Armgard von, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543-1689), Göttingen 1974 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 41).
- Redlich, Otto R., Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit, Leipzig 1938 (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 164).
- Redlich, Otto R., Mülheim a.d. Ruhr. Seine Geschichte von den Anfängen bis zum Übergang an Preußen 1815, Mülheim 1939.
- Reekers, Stephanie, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 6: Grafschaft Limburg und Reichsstadt Dortmund, in: Westfälische Forschungen 23, 1971, S. 75-106.
- Reekers, Stephanie, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 7: Wittgenstein und Siegen mit 11 Karten im Text und einem Tabellenteil, in: Westfälische Forschungen 25, 1973, S. 59-167.
- Reininghaus, Wilfried, Rheinen vor 1400. Untersuchungen anhand der ältesten schriftlichen Überlieferung, in: Der Märker 4, 1988, S. 123-128.
- Reininghaus, Wilfried, Die historischen Arbeiten des Elseyer Pfarrers Johann Friedrich Möller. Ein Beitrag zur westfälischen Landesgeschichtsschreibung um 1800, in: Westfälische Zeitschrift 144, 1994, S. 135-165.
- Renger, Reinhard, Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaates im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1968 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 19).
- Richarz, Irmintraut, Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Werra-raum, Berlin 1971 (= Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch 6).
- Roddewig, Marcella, Der gerettete Wald in Dantes Göttlicher Komödie, in: Josef Semmler (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1991, S. 161-185.
- Roggendorf, Hermann-Josef, Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, in: Düsseldorfer Jahrbuch 53, 1968, S. 1-211.
- Rothert, Hugo, Joh. Dietrich von Steinen, in: Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte 43, 1950, S. 147-161.

- Rübel, Karl, Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 11, 1902, S. 158-258.
- Sandgathe, Günter, Die Kurkölnischen Wittelsbacher als Jagdherren und Jäger im Herzogtum Westfalen, in: Jagd und Wild im Kurkölnischen Sauerland (Ausstellungskatalog), Arnsberg 1988, S. 35-51.
- Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, Bd. 1, Bückeberg 1804.
- Schenk, Winfried, Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland. Historisch-geographische Beiträge zur Erforschung von Kulturlandschaften in Mainfranken und Nordhessen, Stuttgart 1996 (= Erdkundliches Wissen 117).
- Schilling, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48).
- Schleidgen, Wolf-Rüdiger, Die Kanzlei der Grafen und Herzöge von Kleve im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatie, München 1983, Teilband 1, München 1984 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), S. 171-192.
- Schnettler, Otto, Alt Volmarstein. Freigrafschaft – Freiheit und Kirchspiel, Hagen 1961 (= Hagener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde 4).
- Schotte, Heinrich, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1908 (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N.F. XVII).
- Schreiner, Klaus, Grundherrschaft. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Patze, Hans (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1, Sigmaringen 1983 (= Vorträge und Forschungen XXVII), S. 11-74.
- Schubert, Ernst, Der Wald: Wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Stadt, in: Herrmann, Bernd (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart 1986, S. 257-274.
- Schubert, Hans (Hg.), Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr (706-1508), Bonn 1926.
- Schütte, Leopold, Das Land, in: Behr, Hans-Joachim / Heynen, Franz-Josef (Hg.), Geschichte in Karten. Historische Ansichten aus den Rheinlanden und Westfalen, Düsseldorf 1985, S. 69-104.
- Schütte, Leopold, Die letzten v. Westhoven zu Hennen, in: Der Märker 4, 1988, S. 128-132.

- Schütz, Friedrich, Gut Ohle in Hennen als Streitgegenstand in einer Erbaus-einandersetzung, in: *Der Märker* 1, 1977, S. 29-33.
- Schulte, Wilhelm, Iserlohn, die Geschichte einer Stadt, Bde. 1 u. 2, Iserlohn 1937 und 1938.
- Schulze, Ehrhard, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik, Neumünster 1957 (= Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 33).
- Schulze, Hans K., Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, 2 Bde., Bd.1, Stuttgart – Berlin – Köln 1995 (3. überarb. Aufl.), Bd. 2, Stuttgart – Berlin –Köln 1992 (2. Aufl.).
- Schulze, Reiner, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtl.* 98, 1981, S. 157-235.
- Schulze, Winfried, Theoretische Probleme bei der Untersuchung vorrevolutionärer Gesellschaften, in: Kocka, Jürgen (Hg.), *Theorien in der Praxis des Historikers*, Göttingen 1977 (= *Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft* 3), S. 55-74.
- Schulze, Winfried, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart – Bad Canstatt 1980 (= *Neuzeit und Aufbau* 6).
- Schulze, Winfried (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983 (= *Geschichte und Gesellschaft* 27).
- Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigentum. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 243, 1986, S. 591-626.
- Schulze, Winfried (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988 (= *Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 12).
- Schunk, Erich, Forstunruhen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu Beginn der Französischen Revolution 1789-1792/93, in: Berding, Helmut (Hg.), *Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution*, Göttingen 1988 (= *Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft* 12), S. 45-66.
- Schwappach, Adam, *Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands*, 2 Bde., Berlin 1886/88.
- Schwind, Werner, *Der Eifelwald im Wandel der Jahrhunderte ausgehend von Untersuchungen in der Vulkaneifel*, Düren 1984.
- Scotti, Johann Josef, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom*

- Jahre 1418 bis zum Eintritt der Königlich Preußischen Regierung im Jahr 1810, 5 Tle., Düsseldorf 1826.
- Seibertz, Johann Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 2, Arnsberg 1843.
- Selter, Bernward, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher „Nährwald“ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts, Paderborn 1995 (= Forschungen zur Regionalgeschichte 13).
- Selter, Bernward, Forstgeschichte und Umweltgeschichte in Westfalen: Definitionen und Konzepte, Forschungsstand und Aufgaben, in: Westfälische Forschungen 46, 1996, S. 547-603.
- Semmler, Josef (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf 1991 (= Studia humaniora. Düsseldorfer Studien zu Mittelalter und Renaissance 17).
- Sollbach, Gerhard E., Der gewaltsame Tod des Erzbischofs Engelbert I. von Köln am 7. November 1225 – ein mittelalterlicher Kriminalfall, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94, 1995, S. 7-49.
- Sollbach, Gerhard E., Stift und Dorfgemeinde Herdecke in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Der Märker 2, 1999, S. 63-71.
- Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Zwei Halbbände. Unveränderter Nachdruck der 2. neubearbeiteten Auflage München / Leipzig 1916/17, München 1987.
- Sprang, Friedrich, Das Patrimonialgericht der Herrlichkeit Hemer, 4 Tle., in: Der Schlüssel. Blätter der Heimat für Stadt und Amt Hemer 3, 1972, S. 1-13; 4, 1972, S. 9-17; 1, 1973, S. 7-14; 2, 1973, S. 1-8.
- Spruth, Fritz, Der Hildesheimer Bergbautaler des Bischofs Jobst Edmund v. Brabeck der Grube St. Antonius Eremita in Hahnenklee, Bochum 1981.
- Steinen, Johann Diederich von, Westphälische Geschichte, 4 Tle., Lemgo 1755-1760 (ND Münster 1964).
- Stieglitz, Annette von, Landesherr und Stände zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Innenpolitik Herzog Johann Friedrichs im Fürstentum Calenberg 1665-1679, Hannover 1994 (= Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Niedersachsen und Bremen 24. Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens 5).
- Stievermann, Dieter, Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen Sauerlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1978

- (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 6).
- Stoldt, Peter, Die Amtsbauern des Herzogtums Sachsen-Lauenburg bis 1689, Diss., Hamburg 1963.
- Stolleis, Michael, Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert: Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, Frankfurt/Main 1987 (2. erw. Aufl.).
- Stramberg, Christian von, Das Rheinufer von Coblenz bis Bonn, Coblenz 1862 (= Rheinischer Antiquarius Abt. III, Bd. 9).
- Stüwer, Wilhelm, Das Erzbistum Köln 3. Die Reichsabtei Werden an der Ruhr, Berlin – New York 1980 (= Germania Sacra NF 12).
- Stupperich, Robert, Westfälische Reformationgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung, Bielefeld 1993 (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 9).
- Swientek, Horst-Oskar, Ein neugeschaffenes Stadtarchiv – Letmathe, in: Letmathe – eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland, Letmathe 1961, S. 523-525.
- Theuerkauf, Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln, Graz 1961 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 7).
- Theuerkauf, Gerhard, Die Limburger Freigrafschaften, in: Aders, Günter / Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Moritz / Berghaus, Peter u.a., Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen, Assen und Münster 1968 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum II, 4), S. 59-97.
- Thieme, Hans, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abtl. 62, 1942, S. 57-88.
- Thimme, Hermann, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 2, 1909, S. 101-154.
- Timm, Albrecht, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer. Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter, Köln/Graz 1960.
- Trotier, Peter, Geschichte der kath. Pfarrgemeinde St. Kilian, Letmathe. Beiträge zur westfälischen Kirchen- und Ortsgeschichte, Iserlohn-Letmathe 1988.
- Trotier, Peter, Die Herren von Letmathe zu Langen und Westbevern (heute Stadt Telgte), 2 Tle., in: Der Märker 6, 1990, S. 261-270; 1, 1991, S. 22-39.

- Trotier, Peter, Zwei Bischöfe aus dem Letmather Geschlecht von Brabeck, in: Hohenlimburger Heimatblätter für den Raum Hagen und Iserlohn 6, 1993, S. 214-224.
- Trotier, Peter, Der historische Buchbesitz der Pfarrgemeinde St. Kilian (Iserlohn-Letmathe), in: Der Märker 2, 1997, S. 35-47.
- Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt, Bd. 1, Bonn 1911.
- Vahrenhold-Huland, Uta, Die Altena-Isenbergischen Teilungen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aders, Günter / Horstmann, Hans / Hulshoff, Adam Lambert u.a. (Hg.), Die Grafen van Limburg Stirum. Einleitung und abschließender Band der Geschichte der Grafen van Limburg Stirum und ihrer direkten Vorfahren, Assen/Amsterdam/Münster 1976 (= Geschiedenis der Graven van Limburg Stirum I, 1), S. 59-78.
- Vahrenhold-Huland, Uta, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, Dortmund 1968.
- Veddeler, Peter, Das Testament des Grafen Arnold von Bentheim vom Jahre 1591, in: Jahrbuch des Heimatvereins der Grafschaft Bentheim, 1973 (= Das Bentheimer Land), S. 71-88.
- Veddeler, Peter, Grenzen, Territorien, Verwaltung, in: Behr, Hans-Joachim / Heyen, Franz-Josef (Hg.), Geschichte in Karten. Historische Ansichten aus den Rheinlanden und Westfalen, Düsseldorf 1985, S. 237-274.
- Verhey, Hans, Waldmark und Holtingsleute in Niedersachsen im Lichte der Volkskunde, Diss, Köln (Druckort: Würzburg) 1935.
- Vincke, Johannes, Die Lage und Bedeutung der bäuerlichen Wirtschaft im Fürstentum Osnabrück während des späten Mittelalters, Hildesheim u. Leipzig 1928 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 37).
- Voss, Arnim, Das Garenfelder Markenbuch (1553-1703), 6 Tle., in: Der Märker 2, 1969, S. 25-27; 3, 1969, S. 41-43; 4, 1969, S. 55-57; 5, 1969, S. 71-72; 6, 1969, S. 85-87; 7, 1969, S. 105-107.
- Walther, Helmut G., Kaiser Friedrich Barbarossas Urkunde für Lübeck vom 19. September 1188, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 69, 1989, S. 11-48.
- Wehler, Hans-Ulrich (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, Göttingen 1975 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1).
- Weinberger, Elisabeth, Waldnutzung und Waldgewerbe in Altbayern im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, Stuttgart 2001 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 157).
- Weiss, Ulrich, Ein Grundriß der Kirchengeschichte, in: Bleicher, Wilhelm (Hg.), Hohenlimburg, Hohenlimburg 1975, S. 88-122.
- Westerburg-Frisch, Margret, Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393), Münster 1967.

- Westfälisches Urkundenbuch, Bd. III: Die Urkunden des Bistums Münster von 1201-1300, bearb. von Roger Wilmans, Münster 1871; Bd. VII: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200-1300, 2 Tle., bearb. vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908.
- Wigand, Paul, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung aus den Quellen dargestellt, Bd. 3, Leipzig 1832.
- Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- Willoweit, Dietmar, Gebot und Verbot im Spätmittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30, 1980, S. 94-130.
- Willoweit, Dietmar, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Behrends, Okko / Christoph Link (Hg.), Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985, Göttingen 1987 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Folge 3, Nr. 157), S. 123-146; anschl. Diskussion: S. 147-149.
- Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands, München 1997 (3. erw. Aufl.).
- Wobst, Alfred, Der Markwald, Stuttgart 1971 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 25).
- Wrede, Günther, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein, Marburg 1927.
- Ziegler, Elisabeth, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821, Marburg 1939 (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, 7. Stück).
- Zimmermann, Ludwig, Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. 1: Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, Marburg 1933 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XVII. 1).

